Provinzial-
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steiermark.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht
des k. k. steiermärkischen Guberniums.



Vierundzwanzigster Theil,

welcher
die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1842 enthält.

Gratz,
gedruckt und verlegt bei den Andreas Leykam'schen Erben.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA
PTUJ

V. 2352 - D
1. 12. 49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steiermark für das Jahr 1842 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	4. Jänner	Ausdehnung der Vorschrift, daß künftig die bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde anliegenden Cautionen nur mit vier Percent verzinset werden, auf sämmtliche ständische und städtische Beamte und Diener	1
2	10. "	Bestimmungen in Bezug auf die Errichtung der Eisenbahnen, deren Unterscheidung in Staats- und Privatbahnen . .	2
3	10. "	Depositen, Cautionen, Vadien und sonstige Beträge dürfen künftig an die Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Hauptcasse nicht cumulativ eingesendet werden	4
4	12. "	Hinausgabe neuer Coupons zu den fünfpercentigen CM. Obligationen vom 1. Februar und 1. März 1817	5
5	13. "	Ueber Revision der Armen-Cur-Conten . .	6
6	14. "	Bestimmungen über die Anfrage: ob die auf die Besitz-Uebertragung und Onerirung eines verkäuflichen nicht radicirten Gewerbes Bezug nehmenden Amtshandlungen den politischen Behörden zustehen	8

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
7	14. Jänner	Die Zeugnisse für die Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik sind stämpelfrei	9
8	15. "	Vorschrift über die Auswechslung der bei aufgehobenen Urtheilen verwendeten Stämpel	9
9	15. "	Wegen unterlassener Beibringung von Stämpeln zur Ausfertigung von Protokollen oder Urtheilen	10
10	15. "	Wegen Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes bei dem gerichtlichen Verfahren	11
11	17. "	Vorschrift, wie die Rechnungs-Eingaben und Vermögens-Inventare landesfürstlicher Städte und Märkte künftig zu verfassen sind	13
12	18. "	Zeugnisse über die Prüfungen aus der Katechetik und Pädagogik sind vom Stämpel frei	27
13	21. "	Umwechslung der alten, in Wiener-Währung verzinslichen, in die Verloosung eingereihten Obligationen, welche sich im Besitze der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten befinden, in in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen	27
14	27. "	Vorschrift wie sich bei Realisirung der Beamten-Cautionen behufs der Einbringung von Ersätzen zu benehmen sey . .	34
15	28. "	In den jährlich vorzulegenden Incontri-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		rungs-Ausweisen sind nur die im letztverflossenen Verwaltungs-Jahre beim Tilgungs Fonde angelegten oder vom selben zurückbezahlten Depositen aufzunehmen	34
16	29. Jänner	Pensionen, Provisionen und sonstige derlei Aerarial-Genüsse, über Jahr und Tag unbehobene, können nur mit Bewilligung der competenten Hofstelle erfolgt werden	35
17	31. "	Betreffend das Verfahren bei Ausübung des Caducitäts-Rechtes	36
18	3. Februar	Ueber die Einsendung der zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde bestimmten Cautionen und Depositen	37
19	3. "	In Betreff der Behandlung der Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Herrschafts-Beamten	38
20	4. "	Wegen Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des unteren Richters aufhebt	39
21	4. "	Die Certificate bei Preiswerbungen um landwirthschaftliche Prämien unterliegen dem Stämpel	39
22	4. "	Ueber die Stämpelpflicht der Cameral- und Fonds-Herrschaften, dann der Quittungen dieser Herrschaften über die Steuer-Einhebungs-Percente	40
23	5. "	Nachträgliche Belehrungen über die Stämpelpflichtigkeit mehrerer Urkunden und Einlagen	41

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
24	5. Februar	Ueber die Stämpelpflichtigkeit des Fiscus bei Durchsetzung rechtskräftiger politischer Erkenntnisse im Rechtswege, dann in Vertretung der unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religions Fondes stehenden Kirchen, Pfarren und Schulen	45
25	7. "	Die Uhrmacher Profession wird als eine auf Befugniß beschränkte Commerzial-Beschäftigung erklärt	47
26	11. "	Bothenpost-Verbindung zwischen Windisch-Grätz und Cilli über Wöllann . . .	47
27	11. "	Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1842 in der Serie 12 verloosten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und der in dieser Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Niederöstreich zu vier Percent	48
28	11. "	Betreffend die Austragung von aus den Dienstverhältnissen abgeleiteten Forderungen zwischen dem Staat und seinen Beamten	50
29	11. "	Knechte und fremde Fuhrleute haben sich bei Betretung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar durch Reisepässe oder Dienstbücher zu legitimiren	51
30	12. "	Ueber die Anwendung des neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes in berggerichtlichen Angelegenheiten	51
31	14. "	Wegen Anerkennung der Stämpel-Freiheit der Parteien auf Grundlage eines Armuths-Zeugnisses	53

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
32	15. Februar	Hinausgabe neuer Coupons-Bögen zu den Staatsschuld-Verschreibungen ddo. 1. April 1817	54
33	16. "	Ueber die Haltung der Christenlehren . .	55
34	16. "	Die Entscheidung der Beschwerden wegen Verweigerung der Armuths-Zeugnisse zur Erlangung der Stämpel-Befreiung steht den politischen Behörden zu	56
35	19. "	Betreffend die Erläuterung des §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches . .	57
36	22. "	Wegen vorschriftwidriger Beladung der Frachtwägen mit schmalen Radfelgen .	58
37	22. "	Ueber die zeitliche Befreiung der Concepts-Praktikanten des k. k. General-Rechnungs-Directoriums und der Buchhaltungen von der Militär-Stellung	58
38	23. "	Untersuchung der Pulver Vorräthe bei den Pulver-Verschleissern durch die Bezirksobrigkeiten	61
39	24. "	Wegen Aufnahme der Apotheker-Lehrjungen nur mit guten Studien-Fortgangs-Classen	62
40	28. "	Betreffend die Art der Vornahme der Pferde-Prämien-Vertheilungen	63
41	28. "	Betreffend die Erhöhung der Licenz Gebühr für verschiedene Gattungen roher Tabakblätter bei deren Einfuhr in jenen Ländern, in denen die Zoll- und Staats-Monopols Ordnung vom 11. Juli 1835 in Wirksamkeit steht	63

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
42	28. Februar	Betreffend die Herabsetzung des Postritt-geldes in Böhmen, Mähren und Schlesien und Bestimmung für die übrigen Provinzen	64
43	1. März	Verfahren, wenn Parteien die Stämpel zur Aufnahme gewöhnlicher Protokolle nicht beibringen	64
44	1. "	Erneuerung der Vorschrift in Bezug auf die Ladungsbreite der die Straßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerke . .	66
45	4. "	Erläuterung der Vorschrift in Betreff der den Seelsorgern auf dem Lande ertheilten Bewilligung zum Privat-Unterrichte in den Grammatikal-Classen	67
46	6. "	Einbringung von Ersätzen durch die Cautionen der Beamten	68
47	7. "	Cautionen der Einstands Männer gegen Offert entlassener Soldaten und der Recruten-Stellvertreter, beim Tilgungsfonde angelegte, werden zu vier Percent verzinset	70
48	9. "	Correspondenz-Form der Kreisämter mit den Landgerichts Herrschaften in Criminal-Justiz-Angelegenheiten	70
49	9. "	Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Sr. k. k Majestät und Sr. Majestät dem Konige der Belgier	71
50	9. "	Ueber die Stämpelpflichtigkeit verschiedener, im Dienste der Gränz- und Gefällenwache vorkommender Urkunden, Eingaben und sonstiger Schriften	76

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
51	9. März	Ueber die Behandlung der am 1. März 1842 in der Serie 380 mit einem Drittel der Capitals-Summe verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien zu vier Percent und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stande von Oestreich ob der Enns zu drei und einhalb Percent	80
52	10. "	Der Verkauf von Zwirn, Bandeln, Strickwolle ꝛc. bedingt nicht den Besitz einer mercantilischen Befähigung	80
53	15. "	Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Lebensbestätigungen bei Fruchtgenieſſern von Stiftungs- und andern vinculirten Capitalien	81
54	16. "	Wegen Vorlage der pfarrämtlich gefertigten Todfalls-Anzeigen der Findelkinder von den Pfarrern	82
55	16. "	Betreffend die Aufnahme der mit leicht heilbaren Uebeln behafteten Recruten in die Militär-Spitäler	83
56	16. "	Ueber die Erhöhung des Poſtrittgeldes in Siebenbürgen	84
57	21. "	Ueber die Competenz bei Verweigerung oder bei Erſchleichung von Armuths-Zeugniſſen zum Zwecke der Stämpelfreiheit vor Gericht	84
58	22. "	Wegen Berichtigung und Evidenzhaltung ſämmtlicher Stiftungen	86
59	22. "	Die Hofbuchhaltung wird berechtigt, von den Unterbehörden Auskünfte und Erläuterungen über Rechnungs-Abſchlüſſe und Eingaben unmittelbar abzufordern	105

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
60	25. März	Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Tertirung des Cautionsbandes . .	105
61	26. "	Betreffend die Zollermäßigung für die aus Ungarn oder Siebenburgen eingeführten Kamme von Holz, Horn oder Bein . .	107
62	29. "	Bekanntmachung des Gesetzes wegen Aufhebung der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien . . .	108
63	29. "	Betreffend die Anwendung der aushülfsweisen Stellungen bei Bezirken, welche mit ihrem Recruten Contingente nicht aufzukommen vermögen	118
64	31. "	Wegen Stämpelbefreiung der in den Aufgeboths Dispens Gesuchen beizusetzenden pfarrlichen Bestätigungen	119
65	31. "	Wegen Anwendung des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes	120
66	3. April	Wegen genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Termines zur Vorlage der Reise-Particularien	122
67	4. "	Wegen Quittirung über Belohnungen, Arbeitslöhnungen u. s. w. von mehreren Empfängern	123
68	5. "	Politische oder Cameral-Repräsentanten, bei Justiz-Behörden beigezogene, haben dem Vortrage des betreffenden Prozesses beizuwohnen	124
69	5. "	Dienstschreiben, welche mit einer Geld vertretenden Urkunde beschwert sind, sind	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		für die Zukunft bei der Aufgabe auf die Post zu recommandiren	124
70	7. April	Ueber das bei Prüfung der Adelsbeweise einzuleitende Verfahren	125
71	7. "	Vorzeichnung der Grundsätze über das Geschäfts Verfahren und den Wirkungskreis der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, nebst der Bestimmung, daß die im landesfürstlichen Dienste stehenden Individuen, welche zur Dienstleistung bei Staats-Eisenbahnen berufen werden, der Rücktritt, so wie die allfällige Vorrückung, offen bleibt	126
72	8. "	Die wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen aus dem Staatsdienste entlassenen Individuen sind auch nicht als Diurnisten bei einer landesfürstlichen Behörde aufzunehmen	136
73	8. "	Fortdauer und Erweiterung der im Jahre 1839 getroffenen zeitlichen Verfügungen zur Beschränkung des Vogelfanges . .	137
74	9. "	Bezeichnung der aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Fonde und Anstalten, welche als stämpelfrei zu behandeln sind	137
75	10. "	Die Sicherstellung und Evidenzhaltung des Vermögens sämmtlicher Stiftungen betr.	140
76	12. "	Ueber die Einführung eines neuen Porto-Regulativs bei der Staatspost-Anstalt .	144
77	13. "	Ausdehnung der Vorschrift wegen gleichmäßiger Textirung des Cautionsbandes auf alle der politischen Linie unterstehen-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		den, so wie der ständischen und städtischen Beamten	168
78	13. April	Wegen Anwendung des neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes	168
79	14. "	Bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Urkunden und Schriften	171
80	16. "	Wegen Ausstellung der Zeugnisse über den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre zum Behufe der Freisprechung der Lehrjungen	173
81	20. "	Stämpelbefreiung der Schriften über die aus den Unterthans-Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten	174
82	27. "	Passirscheine unterliegen dem Stämpel . .	175
83	27. "	Ueber die Stämpelpflichtigkeit eines von mehreren Personen gefertigten Gesuches	176
84	4. Mai	In Betreff der von den königl. bayerischen Unterthanen im Auslande und von fremden Unterthanen in Bayern geschlossenen Ehen	177
85	4. "	Wegen Stämpelpflichtigkeit einer Eingabe, wo mehrere Petita zusammengefaßt werden	179
86	4. "	Die Ausfertigungs-Gebühr für Wanderbücher ist nicht mehr abzunehmen . . .	180
87	9. "	Ueber die Behandlung der am 2. Mai 1842 in der Serie 8 verloosten Banco-Obligationen zu 5 Percent und der in dieser Serie	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Niederöstreich zu 4 Percent	180
88	11. Mai	Betreffend die auf die Besitzes-Uebertragung und Onerirung eines verkäuflichen nicht radicirten Gewerbes Bezug nehmenden Amtshandlungen	182
89	14. "	Betreffend den Ein- und Ausgangszoll bei Borstenvieh und Steingut	184
90	16. "	Stämpelbehandlung der Quittungen des Ordens der eisernen Krone, so wie der für Offiziere und Militär-Beamte ausgestellten Urlaubs- und Reise-Certificate	185
91	17. "	Hinausgabe neuer Coupons zu den fünfpercentigen Anlehens-Obligationen vom 1. Juli 1817	186
92	17. "	Ueber den Interessen-Verfall von den in Verloosung gefallenen Obligationen, wenn die Interessen den Capitals-Betrag erreichen	187
93	23. "	Art der Besitznahme und der Benützung der Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen	188
94	24. "	Distanz-Ausmaß zwischen Spital am Pyhrn in Oberöstreich, und Liezen in Steiermark	191
95	25. "	Hinsichtlich der Erwerbung und Ausübung von Privilegien durch Individuen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht	192

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
96	28. Mai	Vorschrift über die Stämpel-Behandlung der Reisepässe	192
97	29. "	Ueber die Beweisführung durch den Haupteid	193
98	31. "	Militärstellung der in Steiermark gebürtigen und am Gymnasium zu Warasdin studirenden Jünglinge	194
99	2. Juni	Nähere Bestimmungen und Erläuterungen in Betreff der Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes	195
100	5. "	Bezüglich der Stämpel-Pflichtigkeit der Schuldscheine über 100 fl., in welchen die Intabulations-Befugniß ohne den Werth der Hypothek beigefügt ist . .	204
101	8. "	Perpetuirliche Marschrouten für Steiermark	205
102	8. "	Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1842 in der Serie 139 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen . . .	237
103	8. "	Vereinfachung der Geschäfte in Bezug auf die Casse-Ausgleichungen über alle in Ungarn und Siebenbürgen für Rechnung der Gefälle der deutschen Provinzen auszubezahlenden Pensionen . . .	237
104	9. "	Beweis-Erleichterung für den Fiscus in Fällen der Auswanderungs-Klagen . .	239
105	14. "	Die Ernennung zu unbesoldeten überzähligen Beamten unterliegt der Titel-Taxe	243
106	15. "	Einführung des Diäten-Provisoriums für die Kreisamts-Beamten	243

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand	Seite
107	20. Juni	Aufhebung der in Steiermark noch bestehenden landesfürstlichen Passage-Mauthen	245
108	21. "	Verboth der Annahme von fremde Dienste bezeichnenden Titeln von auswärtigen Regierungen	246
109	21. "	Betreffend die bedingte Cautionsbefreiung der k. k. österreichischen Unterthanen in den bei den Gerichten des Königreiches Pohlen anhängigen Rechtssachen . .	246
110	21. "	Wie die Eisenbahnen in den Mappen zu bezeichnen sind	247
111	25. "	Begünstigung der inneröstern. Brandschaden-Versicherungs-Anstalt bei Verwendung des Stämpels	248
112	28. "	Ueber die Pensions- und Provisions-Fähigkeit unehelicher, durch die nachfolgende Ehe oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirter Kinder . . .	249
113	28. "	Wegen Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufspreise einer verkauften Realität und bei Verhandlungen über Ungültigkeit der Ehen	250
114	1. Juli	In Betreff des Verbothes der Erzeugung und des Verkaufes, so wie der Einfuhr des unter dem Nahmen Sélénite bekannten Haarfärbungsmittels . . .	252
115	6. "	Wegen Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes in Landtafel- und Grundbuchs-Sachen	252

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
116	15. Juli	Invaliden, welchen die Betheilung mit einer Patental- oder Reservations-Urkunde zugesichert wurde, sind von den Ortsobrigkeiten anstandslos aufzunehmen	255
117	15. "	Betreffend die Aufhebung der Tarifspost 36 des allgemeinen Zolltarifes für die Waaren-Ein- und Ausfuhr	256
118	16. "	In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr der „Samovars" genannten Theekoch-Maschinen aus Kupfer, Messing, Tomback, Pakfong und andern Compositionen von unedlen Metallen	257
119	16. "	Darstellung des Verfahrens bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des stabilen Grund- und Gebäudesteuer-Catasters	258
120	17. "	Maßregeln zur größeren Verbreitung des Unterrichtes der Taubstummen . . .	274
121	18. "	Ueber die bei Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken ausgestellten Reverse über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion	276
122	18. "	Betreffend die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der königlich bayerischen Gerichte . .	278
123	18. "	In Betreff der von der königlich belgischen Regierung festgesetzten Entschädigung auswärtiger Unterthanen für die ihnen in Folge der dortigen Revolutions-Ereignisse vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste	279

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
124	20. Juli	Quartiergelder sind künftig genau nach den für Anweisung und Einstellung der Gehalte bestehenden Grundsätzen anzuweisen und einzustellen	280
125	22. "	Wegen Auswechslung des verdorbenen Stämpel-Papiers	281
126	28. "	Daß Streitsachen über das unbewegliche Eigenthum des Militär-Aerars bei der Realgerichts-Behörde zu verhandeln sind	282
127	29. "	Wegen der Wirksamkeit des Tax- und Stämpel-Gesetzes bei Verlassenschaften, welche vor dem Gesetze begonnen haben	283
128	29. "	Wegen des Hausirens der Juden in den Städten und Dörfern	284
129	3. August	Wegen Intervenirung der Straßenbau-Commissäre bei Commissionen . . .	284
130	9. "	Ueber die Behandlung der am 1. August 1842 in der Serie 450 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier und zu drei und einhalb Procent	285
131	9. "	Wegen Gebrauches des Stämpels bei Lizitationen der für den Militär-Bedarf unanwendbaren Manipulations-Abfälle oder unbrauchbar gewordenen Militär-Effecten	287
132	14. "	Betreffend die Geltendmachung der Ansprüche österreichischer Unterthanen auf Erbschaften von Personen, die im Seedienste der Niederlande verstorben sind	289

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
133	15. "	Wegen Stämpelpflichtigkeit der Urtheile, die über Eingeständniß des Beklagten gefällt werden	290
134	20. August	Wegen genauer Beobachtung der mit den königlich ungarischen Behörden zu pflegenden Amts-Correspondenz in lateinischer Sprache	291
135	21. "	Die Diplome für die Mitglieder des krainerischen Landes-Museal-Vereines unterliegen dem Stämpel von 30 kr. . .	291
136	24. "	Betreffend das künftige Formulare der Impf-Particularien	292
137	24. "	Die Bezirksobrigkeiten haben die Executions-Gebühren selbst einzuheben	293
138	25. "	In Betreff der Stämpel-Behandlung der verschiedenen Gesuche, Eingaben und Erlässe bezüglich der Grund- und Hauszinssteuer	293
139	26. "	Vorschrift über die Berechtigung des hohen Aerars zur Eröffnung von Steinkohlen-Werken	294
140	28. "	Die Vorschrift über die Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft unter die Civil-Gerichtsbarkeit hat auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militär-Gränze keine Anwendung	296
141	29. "	Die Certificate über die eigene Zucht des zur Preiswerbung vorgeführten Hornviehes sind stämpelpflichtig	296

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
142	31. August	Bei fruchtbringender Anlegung baarer Stammgelder können fünf- und vierperc entige Staatsschuld-Obligationen auch über Pari eingelöset werden	297
143	31. "	Alle jene Reisenden, welche nur mit in ungarischer Sprache allein ausgefertigten Ausweisen versehen sind, müssen gleich an der Gränze ohne Weiteres zurückgewiesen werden	299
144	8. Sept.	Wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für den wechselseitigen Correspondenz-Verkehr zwischen Oesterreich und Bayern, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Briefporto-Tarifes . . .	300
145	10. "	Betreffend den vom deutschen Bundestage den Nachkommen Johann Gottfried von Her er's zugestandenen zwanzigjährigen Schutz zur Herausgabe seiner Werke . .	306
146	11. "	Wegen Ausdehnung der Vermögensfreizügigkeit zwischen Oesterreich und Oldenburg auch auf jene Provinzen, die nicht zum deutschen Bunde gehören . . .	306
147	16. "	Kreisamts-Registranten-Stellen werden künftig von der Landesstelle besetzt . .	307
148	20. "	Betreffend den Stämpel der Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte	308
149	27. "	Daß die Untercrdnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung finde . . .	308
150	30. Sept.	Betreffend die mit letztem Oct. 1842 festgesetzte Auflösung der Provinzial-Taxämter	309
151	3. October	Betreffend den Eingangs-Dreißigst für Teppiche bei der Versendung nach Ungarn und Siebenbürgen	310
152	5. "	Hinausgabe neuer Coupons-Bögen zu den verloosten Staatsschuld-Verschreibungen vom 1. October 1829	311
153	6. "	Ueber die Ausstellung der Weiber-Verzichts-Reverse verrechnender Beamter . . .	312
154	11. "	In Betreff der von bayerischen Unterthanen im Auslande und fremden Unterthanen in Bayern geschlossenen Ehen . .	312
155	11. "	Kreisamts-Concepts-Practikanten dürfen bei ihren Amtsfunctionen die Campagne-Beamten-Uniform tragen	316
156	12. "	Ueber die Stämpelpflicht der Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbs-Zurücklegungen und ämtliche Protokolle über Anzeige verlorner Erwerbsteuer-Scheine . . .	316
157	15. "	Welche Vergütung den Postmeistern und Postillonen für die Zurückführung leerer Aerarial-Eil- und Brancard-Pack- und anderer Beiwägen aus dem Postgefälle zu vergüten kommt	317
158	17. "	Wegen Einführung einer den bestehenden Ordinations- und Tax-Normen entsprechenden neuen Censurs-Vorschrift . .	318

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
159	18. October	Wegen Gebrauches des Stämpels bei wirthschaftsämtlichen Verhandlungen .	319
160	29. "	Vorschrift über die Einlegung der Weiber-Verzichts-Reverse von den Gattinen in Verrechnung stehender Beamten . . .	319
161	1. Nov.	Bekanntmachung neuer Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen in Bezug auf einige Eisenartikel	320
162	5. "	Wegen Befreiung der Jesuiten-Collegien in den deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen vom Amortisations-Gesetze	322
163	9. "	Wegen Ausübung von Realgewerben durch befähigte Werkführer	322
164	10. "	Ueber die Behandlung der am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Hofkammer-Obligationen zu sechs Percent, Obligationen des niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu sechs Percent, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809 zu fünf Percent	324
165	13. "	Ueber die Stämpel-Befreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden im diplomatischen Wege nachgesucht werden	326
166	14. "	Wegen Militär-Pflichtigkeit der diplomirten Wundärzte	326
167	14. "	Bezüglich der Stämpel-Forderung bei Legalisirung der Urkunden für Abwesende	327

Zahl	Datum der Gubernial verordnung	Gegenstand.	Seite
168	20. Nov.	Das Diäten Provisorium für Kreisamts-Beamte beschränkt sich nur auf die Dienstreisen derselben im Kreise . . .	328
169	21. "	Betreffend die Einfuhr und die Zollbestimmungen für Eisen- und Stahldraht . .	328
170	23. "	Ueber die Anwendung des Tax und Stämpel-Gesetzes auf die Urkunden und Protokolle aus Anlaß der Ausmittlung und Leistung der Entschädigungen zum Behufe der Staats-Eisenbahnen . . .	329
171	24. "	Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse für Lehramts-Candidaten	331
172	24. "	Bestimmungen über die Anwendung des Stampel- und Tax-Gesetzes vom 27 Janner 1840 auf das gerichtliche Verfahren	331
173	27. "	Betreffend die Vorforderung der Interessenten zu den Eisenbahn Grundeinlösungs-Commissionen, und die Delegirung des k. k. Landrechtes zur Vornahme der dießfälligen gerichtlichen Realitäten-Schätzungen	333
174	29. "	Empfangsbestätigungen über die Rückzahlung der krainerischen Zwangs-Darlehens-Forderungen und die Legalisirungen der dießfalligen Quittungen sind stämpelpflichtig	334
175	30. "	Den nach Rußland kommenden ungarischen und andern fremden Krämern ist der Hausir-Handel und insbesondere der Verkauf von Arzeney-Mitteln untersagt . .	335
176	1. Dec.	Von Vorlage des Ausweises nach einer beendigten Epidemie hat es abzukommen	337
177	2. "	Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Messen-Stiftsbrief-Entwürfe, und der Gesuche, womit selbe vorgelegt werden . . .	337

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
178	3. Dec.	Verlängerung des Umtausch-Termines der Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. dritter Form	338
179	7. "	Die Bestimmungen über die künftige Besteuerung der gebrannten Flüssigkeiten aus Runkelrüben-Zuckerabfällen (Melassen) betreffend	339
180	7. "	Wegen Entscheidung der Streitigkeiten über die Identität zweier Privilegien	339
181	8. "	Ueber die Behandlung der am 1. December 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen zu vier Procent	340
182	8. "	Ueber den Stämpelgebrauch in Syndicats-Beschwerde-Angelegenheiten	341
183	13. "	Beamte, aus den Gemeinde-Renten eines landesfürstlichen Marktes oder Stadt besoldete, haben die Diensttaxen nach dem neuen Stämpel-Patente zu entrichten	341
184	15. "	Die Zahlungsbüchel der k. k. inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt sind stämpelpflichtig . .	342
185	15. "	Ueber die Stämpelpflichtigkeit der ämtlichen Protokolle über die vorgenommene Veräußerung der wegen Gefälls Uebertretung beanständeten Waaren . . .	342
186	15. "	Der Executions-Mann hat täglich nur 6 kr. W. W. zu erhalten	343
187	16. "	Ausfertigung neuer Coupons zu den fünfpercentigen Anlehens-Obligationen vom 1. Jänner 1830	344
188	16. "	Quittungen und Empfangs Bestätigungen über das Limito-Maß und Deputat-Salz der Beamten, und über verschiedene andere Natural-Bezüge, deren Stämpel-Behandlung	345

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
189	16. Dec.	Ueber die Stämpelpflichtigkeit der k. k. Montan-Herrschaften	347
190	16. "	Quittungen der Mendicanten-Klöster über ihre Dotations-Beträge unterliegen dem Stämpel	348
191	16. "	Stämpelpflicht mehrerer Urkunden, wenn selbe als Beilagen verwendet werden	348
192	16 "	Hofdienerschaft, auf selbe finden die Bestimmungen des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes Anwendung	349
193	16. "	Betreffend die Erläuterung der Beschränkung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft in der Gebahrung ihres Vermögens	350
194	16. "	Zehent-Fassionen sind stämpelfrei . . .	350
195	20. "	Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes	351
196	26. "	Päße zur Reise nach Ungarn sind auch in lateinischer Sprache auszufertigen . .	355
197	26. "	Bezüglich der Bedingungen, unter welchen den Postmeistern und Briefsammlern Reisepäße ausgestellt werden dürfen .	356
198	27. "	Stämpel-Behandlung jener stämpelpflichtigen Acte, welche Individuen, Regiments- oder Corps-Gerichten von anderen Behörden ohne Zulegung des Stämpelbogens überreicht werden	357
199	29. "	Hinsichtlich der Verleihung der Hausir-Befugnisse in Gränzbezirken überhaupt, dann mit controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke und im innern Zollgebiethe	360

1.

Ausdehnung der Vorschrift, daß künftig die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde anliegenden Cautionen nur mit vier Percent verzinset werden, auf sämmtliche ständische und städtische Beamte und Diener.

Mit Beziehung auf die mit hierortigem Intimat vom 31. Oct. 1841, Zahl 19160, *) mitgetheilte hohe Hofkammer-Verordnung vom 19. Oct. 1841, Zahl 42496/2258, mit welcher bestimmt wurde, daß die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Casse für die bei dem Tilgungsfonde bereits fruchtbringend angelegten und künftig zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Dienst-Cautionen der Staatsbeamten und cautionspflichtigen Diener, vom 1. Nov. 1841 angefangen, die Verzinsung mit vier Percent zu leisten habe, wird das k. k. Kreisamt zur weiteren Verständigung der unterstehenden Magistrate in Kenntniß gesetzt, daß laut hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Dec. 1841, Zahl 48072, diese mit 1. Nov. 1841 begonnene Verzinsung der Cautions-Beträge zu vier Percent auch sämmtlichen ständischen und städtischen Beamten und cautionspflichtigen Dienern geleistet werden wird.

Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1842, Nr. 10; an die k. k. Kreisämter und an die Herren Stände.

*) Siehe P. G. S Band 23, Seite 303, Nr. 201.

2.

Bestimmungen in Bezug auf die Errichtung der Eisenbahnen, deren Untertheilung in Staats- und Privatbahnen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 19. Dec. 1841, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dinge und mit Beziehung auf das allerhöchste Handschreiben vom 25. Nov. 1837, den Beschluß zu fassen geruht, die Eisenbahnen nach zwei Classen abzutheilen, nähmlich in Staatsbahnen und Privatbahnen.

Staatsbahnen sind diejenigen, welche von Seiner Majestät als solche gleich dermahl oder künftig bezeichnet werden. Schon dermahl finden Allerhöchstdieselben die Bahnlinie von Wien über Prag nach Dresden, von Wien nach Triest, von Venedig über Mailand nach dem Commersee, dann iene in der Richtung gegen Bayern, für Staatsbahnen, unbeschadet der Privilegien, welche Privat-Unternehmungen theilweise oder ganz in diesen Richtungen bereits erworben haben, zu erklären.

Die oberste Leitung der Staatsbahnen finden Seine Majestät dem Präsidenten Allerhöchstihrer allgemeinen Hofkammer zu übertragen, wobei, in so ferne Privat-Unternehmungen darauf bestehen, solche nach Maßgabe der ihnen zukommenden Privilegien zu behandeln sind.

Da, wo keine Privat-Unternehmungen bestehen, oder die bestehenden ihre übernommenen Verpflichtungen zum Baue oder zur Vollendung der Staatsbahnen zu erfüllen außer Stande wären, ist der Bau der erwähnten Staatsbahnen auf Kosten des Staates zu bewirken. Auf den erst zu erbauenden Staatsbahnen hat die Staatsverwaltung in jedem Falle die Trace in ihrer ganzen Länge zu bestimmen, und in so ferne der Bau unmittelbar auf Staatskosten geführt wird, den Unter- und Ober-Bau, dann die Belegung der Bahnen und die Herstellung der erforderlichen Wachhäuser und Bahnhöfe zu veranlassen.

Die Vollziehung dieser Werke ist so zweckmäßig und dauerhaft als möglich, mit Vermeidung alles überflüssigen Prunkes, und wo es immer geschehen kann, durch Benützung der Privat-Betriebsamkeit mit Privat-Unternehmern, unter Leitung und steter Aufsicht der berufenen Behörden, zu bewirken.

Der eigentliche Fahrbetrieb auf den Staatsbahnen ist mittels besonderer zeitlicher Verträge an Privat-Unternehmer pachtweise zu überlassen, und können, in so ferne es mit den hier eintretenden Rücksichten vereinbarlich ist, den schon vorhandenen Eisenbahn-Gesellschaften durch Zugestehung angemessener Bedingungen einige Erleichterungen bei Uebernahme des Pachtes des Fahrbetriebes auf den Staatsbahnen zugewendet werden.

Was die schon vorhandenen Privatbahnen (d. h. alle jene, welche nicht als Staatsbahnen ausdrücklich erklärt sind, oder erklärt werden), betrifft, oder solche, welche in der Folge von einzelnen Privaten oder Privat-Gesellschaften errichtet werden wollen, so bleiben in dieser Hinsicht alle Behörden in ihrer dermahligen Wirksamkeit und ist bei den dießfälligen Verhandlungen nach Vorschrift der unterm 18. Juni 1838 erlassenen Directiven und der übrigen nachgefolgten oder noch nachfolgenden Normen vorzugehen, nur in Ansehung jener Unternehmungen, deren Eisenbahnlinie in die für die Staatsbahnen bezeichnete Richtung fällt, haben die dießfalls von Seiner Majestät ausgesprochenen Grundsätze in Wirksamkeit zu treten.

Bei dem Einflusse, welchen die Staatseisenbahnen auf den allgemeinen innern Wohlstand nehmen können, setzen Seine Majestät das Vertrauen, daß die politischen Behörden die Ausführung Allerhöchstihrer Absichten dadurch erleichtern und sichern werden, daß sie den dem Präsidenten der allgemeinen Hofkammer untergeordneten Verwaltungs-Behörden jede mögliche zweckmäßige Unterstützung gewähren werden.

Gubernial-Erledigung vom 10. Jänner 1842, Nr. 65.

3.

Depoſiten, Cautionen, Vadien und ſonſtige Beträge dürfen künftig an die Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptcaſſe nicht cumulativ eingeſendet werden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 19. v. M., Zahl 49634, zur Vermeidung von Beirrungen und Hindanhaltung von Verzögerungen beſtimmt, daß in Zukunft von den an den Staatsſchulden-Tilgungsfond zu leitenden Beträgen:

a) die Depoſiten,

b) die nach den neueſten Beſtimmungen mit vier Percent zu verzinſenden Cautionen,

c) alle anderen Cautionen, Vadien und ſonſtigen Beträge,

nicht cumulativ mittels einer und derſelben, ſondern mittels abgeſonderter von der Länder-Cameral-Einnahms-Caſſe auf die Staats-Central-Caſſe zu Gunſten der Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptcaſſe auszuſtellenden Verlags-Quittungen an letztere einzuſenden ſind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 14. Nov. 1837, Zahl 17801, *) und dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß dieſe Abſonderung auch in Anſehung jener Cautions-Beträge zu beobachten iſt, welche mittels baarer Rimeſſen durch den Poſtwagen von den unmittelbar anlegenden Aemtern und Caſſen an die Staatsſchulden-Tilgungsfonds Hauptcaſſe eingeſendet werden.

Gubernial-Verordnung vom 10. Jänner 1842, Nr. 389; an die k. k Kreisämter, das k. k. Prov. Zahlamt, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, das k. k. Verſatzamt, das k. k. Meſſing-Verſchleißamt, die k. k. Verſorgungs-Anſtalten-Verwaltung, die k. k. Oberpoſtamts-Verwaltung und die k. k. Strafhaus-Verwaltung.

---

*) Siehe P. G. S. Band 29, Seite 234, Nr. 134.

4.

Hinausgabe neuer Coupons zu den fünfpercentigen C. M. Obligationen vom 1. Februar und 1. März 1817.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 31. Dec. 1841, Zahl 636, wurde anher eröffnet:

Da von den fünfpercentigen C. M. Obligationen, ddo. 1. Febr. 1817 à 1000 fl. und 1. März 1817 à 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., am 1. Febr. und 1. März 1842 die Coupons zu Ende gehen, so tritt die Nothwendigkeit ein, zu diesen Obligationen neue Coupons hinauszugeben.

Man hat beschlossen, die Herausgabe der neuen Coupons nicht auf die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse allein zu beschränken, sondern zur Erleichterung der Obligations-Besitzer auch durch sämmtliche Creditscassen bewerkstelligen zu lassen, und findet sich daher bestimmt, das k. k. Gubernium anzuweisen, die Credits-Abtheilung in Gratz zu beauftragen, die Couponsbogen zu jenen Obligationen, welche bei ihr angemeldet werden, hinauszugeben und sich dabei nach der bestehenden Instruction zu benehmen.

Zugleich ist die Einleitung zu treffen, daß durch die Anheftung einer geschriebenen Kundmachung in der Liquidatur der Credits-Abtheilung das Zuendegehen der Coupons zu den bezeichneten Staatsschuld-Verschreibungen mit dem Beisatze bekannt gemacht werde, daß die neuen Couponsbogen gegen Einziehung der zu den Obligationen gehörigen Talons bei der Credits-Abtheilung selbst behoben werden können.

Gubernial-Verordnung vom 12. Jänner 1842, Nr. 492; an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

5.

Ueber die Reviſion der Armen-Cur-Conten.

Durch die mit hierortiger Intimation vom 19. Dec. 1836, Zahl 19574, *) kund gemachte hohe Hofkanzlei Verordnung vom 10. Nov. 1836, Zahl 29351, iſt ausdrücklich vorgeſchrieben worden, daß die Arzenei Conten für Rechnung der Armen-Inſtitute in Abſicht auf die Reviſion nach eben jenen Directiven zu behandeln ſeyen, wie Arzenei-Rechnungen überhaupt, welche aus öffentlichen Fonden gezahlt werden; bei Medicamenten-Conten dieſer Art hat nähmlich zu Folge der beſtehenden Normen die Prüfung der beigebrachten Recepte in linea medica vom betreffenden Diſtricts-Arzte und ſeiner Zeit vom Landes-Protomedicus in der Art Statt zu finden, daß die Ueberzeugung eingeholt und geliefert werden ſoll, ob der Armenarzt die für die Behandlung der Bezirks-Armen im Allgemeinen und ohne Ausnahme gültige Ordinationsnorm beobachtet, und in jenen Fällen, wo er durch beſondere Umſtände veranlaßt worden iſt, Magiſtral-Formeln auszufertigen, nur auf die Verordnung zweckdienlicher und dem zu bezeichnenden Krankheitszuſtande angemeſſener Arzeneien ſich beſchränkt, ſomit in keiner Hinſicht einen unnöthigen Koſtenaufwand verurſacht habe.

Um alſo eine jede unerlaubte und nicht zu rechtfertigende Aufrechnung vorſchriftsmäßig hindanzuhalten, iſt es die Pflicht des cenſurirenden Sanitäts-Beamten, wenn er nach den Grundſätzen der rationellen Heilkunſt einen Anſtand findet, zweckmäßige Abänderungen der eingeſehenen Recepte, ohne ſie jedoch in ihren Beſtandtheilen durch Correcturen unleſerlich zu machen, allenfalls mit rother Tinte auf eine ſolche Weiſe vorzunehmen, daß überflüſſige oder wohl gar widerſinnige Beſtandtheile, z. B. Arze-

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 502, Nr. 174.

neikörper, welche in der Pharmacopoea austriaca und auch in der Taxa medicamentorum nicht enthalten, somit ganz unzulässig sind, oder etwa übertriebene Quantitäten einzelner Stoffe, oder gar Versüßungsmittel bei bitter, salzig und anderweitig übel schmeckenden Arzeneien, nicht minder unnöthig zusammengesetzte Medicamente hinwegzustreichen, alsdann anstatt derselben passende Ersätze, wohl auch die dem Heilungszwecke entsprechenden Formeln aus der Ordinationsnorm anzusetzen, mittlerweile endlich das gehörige Augenmerk auf die Beseitigung verschwenderischer Repetitionen zu richten. Hingegen ist die Prüfung und Adjustirung der Armen-Cur-Conten in Bezug auf die Arzenei-Taxe gänzlich zu umgehen, weil dieselbe laut obiger hoher Verordnung alleinig der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde vorbehalten bleibt.

In Gemäßheit dieser Erläuterungen ist also das Kreis-Sanitäts-Personale zum ordnungsmäßigen und gleichförmigen Vorgange bei der Revision der Arzeneikosten-Rechnungen für Arme anzuweisen und zu verhalten.

Um jedoch auch die Liquidirung und Zahlungs-Anweisung von derlei Forderungen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird dem k. k. Kreisamte aufgetragen, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Armen-Cur-Conten des Kreises nach der für öffentliche Anstalten überhaupt bestehenden Uebung innerhalb des Zeitraumes von 6 Wochen nach dem Ablaufe eines Solar-Jahres eingebracht, gesammelt, revidirt und gemeinschaftlich zur Vorlage gebracht werden, wogegen später einlangende Rechnungen dieser Art wegen des versäumten Ueberreichungs-Termines zur abweislichen Amtshandlung geeignet sind.

Gubernial Verordnung vom 13. Jänner 1842, Zahl 663;

an die k. k. Kreisämter.

6.

Bestimmungen über die Anfrage: ob die auf die Besitz-Uebertragung und Onerirung eines verkäuflichen nicht radicirten Gewerbes Bezug nehmenden Amtshandlungen den politischen Behörden zustehe.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 4. d. M., Zahl 40471, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle, über die vom Gratzer Magistrate aus Anlaß eines einzelnen Falles gestellte Anfrage: ob die auf die Besitz-Uebertragung und Onerirung eines verkäuflichen nicht radicirten Gewerbes Bezug nehmenden Amtshandlungen den politischen Behörden zustehen, oder als Acte der Civil-Gerichtsbarkeit anzusehen seyen, Folgendes erinnert:

Nachdem nur bei Realitäten und denselben gleich gesetzten Rechten, welche Gegenstand der Grundbücher und Landtafeln sind, von Intabulationen und Pränotationen die Rede seyn kann, verkäufliche nicht radicirte Gewerbe aber kein Gegenstand dieser Bücher sind, sondern darüber nur Vormerk-Protokolle durch die politischen Behörden geführt werden, und nachdem durch das im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle ergangene Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1841, Zahl 1681, ausdrücklich erklärt worden ist, daß alle auf die Führung dieser Vormerk-Protokolle sich beziehenden Amtshandlungen zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehören, und nur in solchen Fällen, wo auf ein solches Gewerbe Execution geführt wird, die Pfändung oder Einantwortung vom Richter zu bewilligen ist, — so ist die Ansicht des Gratzer Magistrates, daß diese Gewerbe gleich Realitäten Gegenstand von Pränotationen und Intabulationen seyn können, offenbar irrig, während dagegen die vom Bürgermeister dieses Magistrates entwickelten Ansichten eben so der Natur der Sache, als den in dieser Materie ergangenen Verordnungen entsprechen.

Gubernial-Verordnung vom 14. Jänner 1842, Zahl 494; an das k. k. Kreisamt Gratz und die k. k. Kammer-Procuratur.

7.

Die Zeugniſſe für die Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik ſind ſtämpelfrei.

Die hohe Studien-Hofcommiſſion hat unterm 18. v. M., Zahl 8437, Folgendes anher erlaſſen:

»Nach der von der k. k. allgemeinen Hofkammer anher mitgetheilten allerhöchſten Entſchlieſſung vom 13. Nov. 1841 ſind die Zeugniſſe für die Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik, welche von den Hauptſchul-Directoren und den Schulen-Oberaufſehern ausgefertigt werden, ſtämpelfrei zu erfolgen.«

Gubernial-Verordnung vom 14. Jänner 1842, Nr. 498; an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate und an die k. k. theologiſche Studien-Direction.

8.

Vorſchrift über die Auswechslung der bei aufgehobenen Urtheilen verwendeten Stämpel.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt die gewöhnliche Anzahl Exemplare der appellatoriſchen Circular-Verordnung, betreffend die Auswechslung der bei aufgehobenen Urtheilen verwendeten Stämpel, zur Verlautbarung an ſämmtliche Dominien des Kreiſes.

Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1842, Nr. 636; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt und mit Note an das k. k. Landrecht.

Nr. 14945 zur Gub. Zahl 636.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Ueber die vorgekommene Frage: ob in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des unteren Richters aufhebt, und

demſelben aufträgt, den Parteien die zur Urtheilsſchöpfung, ſo wie im Appellationszuge, verwendeten Stämpelgebühren zu vergüten, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen gegen neue nach dem Geſetze zuläſſig ſey, wurde dieſem k. k. Appellationsgerichte mit hohem Hofdecrete vom 23. Nov., praes. 16. Dec. 1841, Hofzahl 6878, gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Nov., Zahl 42461, zur Belehrung der untergeordneten Civil-Juſtizgerichte bedeutet, daß eine ſolche Auswechslung nach dem neuen Stämpel- und Taxgeſetze vom 27. Jänner 1840 unſtatthaft ſey.

Dieſes wird ſämmtlichen, dem Sprengel dieſes k. k. Appellationsgerichtes untergeordneten Civil-Juſtizgerichten zur Wiſſenſchaft hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 23. December 1841.

9.

Wegen unterlaſſener Beibringung von Stämpeln zur Ausfertigung von Protokollen oder Urtheilen.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abſchrift der appellatoriſchen Circular-Verordnung, betreffend die unterlaſſene Beibringung von Stämpeln zur Ausfertigung von Protokollen oder Urtheilen, mit dem Auftrage, ſolche an ſämmtliche Juſtiz-Gerichte des Kreiſes im Carnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1842, Nr. 791; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 791. Abſchr. d. App. G. Nr. 15272.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Es wurden Zweifel über die Frage erhoben, was geſchehen ſoll, wenn in gerichtlichen Angelegenheiten gegen die Beſtimmungen der §§. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Tax-Geſetzes die Parteien unterlaſſen, zur Ausfertigung von Protokollen oder Urtheilen unter dem Vorwande, daß ſie ſtämpelfrei ſeyen, oder daß der verlangte Stämpel zu hoch ſey, oder unter was immer für einem Vorwande, oder endlich mit der Verſiche-

rung, ein Armuthszeugniß nachträglich vorlegen zu wollen, den gesetzlichen Stämpel beizubringen

Zur Lösung dieser Zweifel haben Seine Majestät über a. u. Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer mit a. h. Entschließung vom 20. Nov. 1841 zu erklären geruht, daß sowohl bei Protokollen als Urtheilen, wenn die Partei gegen die Vorschrift der §§. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes die Beibringung des verlangten gesetzlichen Stämpels unterläßt, auch die Aufnahme des Protokolles und die Ausfertigung des Urtheiles vor der Hand zu unterbleiben habe.

Das Gericht, dem die Entscheidung in erster Instanz über das geschlossene Verfahren zusteht, ist jedoch in solchen Fällen verpflichtet, vor der Ausfertigung des Urtheiles oder Erkenntnisses gegen Diejenigen, denen das Stämpel- und Taxgesetz §. 100 die Beibringung des zu dieser Ausfertigung erforderlichen Stämpel-Papieres zur Pflicht macht, so fern sie diese Verpflichtung bei der Inrotulirung der Acten oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Acten-Verzeichnisses nicht erfüllt haben, und der Gegentheil das Stämpel-Papier für den andern Theil beizubringen nicht bereit war, unter Vorsetzung einer kurzen Frist die gerichtlichen Executions-Mittel zur Herbeischaffung des Stämpel-Papieres in Anwendung zu bringen.

Diese mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 13. Dec. l. J., Zahl 7492, herabgelangte allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen im Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Justiz-Gerichten zur Danachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 30. December 1841.

10.

Wegen Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes bei dem gerichtlichen Verfahren.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der appellatorischen Circular-Verordnung, betreffend die Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes bei dem gerichtlichen Verfahren, mit dem Auftrage, solche an sämmtliche Dominien und Magistrate des Kreises im Carnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1842, Nr. 792; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 792.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Das k. k. illyriſche Gubernium hat mit Note vom 21. Nov., praes. 1. Dec. l. J., Nr. 30512, dieſem k. k. Appellations-Gerichte eröffnet, daß laut eines von der k. k. Grätzer Cameral-Gefällen-Verwaltung demſelben mitgetheilten hohen Hofkammer-Decretes vom 29. Auguſt d. J., Zahl 14037/1627, die k. k. oberſte Juſtizſtelle, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, über mehrere Anfragen des k. k. niederöſtr. Landrechtes in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Targeſetzes bei dem gerichtlichen Verfahren, dem k. k. niederöſtr. Appellations-Gerichte zur eigenen Nachachtung und Belehrung des erwähnten k. k. niederöſtr. Landrechtes Folgendes eröffnet habe:

1. Der §. 97 des neuen Stämpel- und Targeſetzes geſtattet, daß Tagſatzungen in ſtreitigen Rechts-Angelegenheiten, in ſo weit es der Raum zuläßt, und in ſo fern ſie ſich auf dasſelbe Rechtsgeſchäft beziehen, auf einem und demſelben Stämpelbogen geſchrieben werden.
2. In Fällen, wo die k. k. Hofkammer-Procuratur, ein Concursmaſſe-Vertreter oder eine das Armenrecht genieſſende Partei einſchreitet, kann die Stämpel-Freiheit des einen Theiles nicht zugleich dem ſtämpelpflichtigen Gegner zu Statten kommen, daher alle vom Letzteren zu Protokoll gegebenen Aeußerungen, Erklärungen, Reden und Anſuchen, welche ſchriftlich angebracht dem Stämpel unterliegen würden, auch bei dem mündlichen Verfahren dem Stämpel unterwerfen und nur jene des ſtämpelfreien Gegners hiervon befreit ſind.
3. Nach §. 100 des gedachten Stämpel-Geſetzes iſt es der Wahl der Parteien überlaſſen, den Urtheils-Stämpel im ſchriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bei dem Schluſſe desſelben dem Richter oder dem Expedits-Director oder deſſen Stellvertreter zu übergeben.

Dieſes wird ſämmtlichen, dem Sprengel dieſes k. k. Appellations-Gerichtes untergeordneten Civil-Juſtizgerichten zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt den 23. December 1841.

11.

Vorschrift, wie die Rechnungs-Eingaben und Vermögens-Inventare landesfürstlicher Städte und Märkte künftig zu verfassen sind.

Gemäß herabgelangter hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Nov. v. J., Nr. 34528, hat diese hohe Hofstelle für die landesfürstlichen Städte und Märkte, von welchen durchgehends documentirte Rechnungen zur Provinzial-Staats-Buchhaltung gelegt werden, in der mit dem hohen Decrete vom 10. Juli 1824, Zahl 19495, *) hinausgegebenen Instruction zur Verfassung der jährlichen Rechnungs-Eingaben einige Modificationen eintreten zu lassen befunden, welche sich zunächst auf eine bessere Evidenz der fremden Gelder, auf die Verrechnung der Schuldpapiere und auf die Vereinfachung der Inventarien beziehen.

Dem k. k. Kreisamte wird daher in der Anlage von den Formularien **A** und **B**, und von dem Anhange zur Instruction vom Jahre 1824, über die Verfassung der Rechnungs-Abschlüsse und Inventarien, die erforderliche Anzahl lithographirter Exemplarien mit dem Auftrage zugestellt, nach diesen von der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde in Antrag gebrachten und hohen Orts genehmigten Modificationen die Magistrate gehörig zu belehren, und ihnen zur Pflicht zu machen, vom Verwaltungs-Jahre 1842 angefangen, sich nach diesen neuen Bestimmungen auf das Genaueste zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1841, Nr. 23205; an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände Steiermarks und die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

---

*) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 245, Zahl 127.

Anhang

zur Instruction vom Jahre 1824 für die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte mit der Anleitung zur Behandlung der fremden Gelder und Schuldpapiere in den zum Gebrauche der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds bestimmten Rechnungs-Abschlüssen und zur Verfassung der Vermögens-Inventarien in einer einfachen Form.

Für nachstehende Provinzen:
1. Oestreich ob der Enns.
2. Steiermark.
3. Böhmen.
4. Mähren.
5. Illyrien.
6. Tirol.
7. Küstenland.
8. Galizien, und zwar für die kleineren 34 Städte mit einem Einkommen unter 2000 fl.

§. 1.

Es tritt die Nothwendigkeit ein, bei der in den bisherigen, nach der Instruction vom Jahre 1824 verfaßten Rechnungs-Abschlüssen vermißten Vorschreibung der empfangenen fremden Gelder bei der Ausgabe, und der in denselben unterlassenen Aufnahme der Schuldpapiere den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte zur Beseitigung dieser Gebrechen die zweckdienlichen Bestimmungen an die Hand zu geben, und bei der complicirten Beschaffenheit der Vermögens-Inventarien denselben durch einige Abänderungen in den dafür bestehenden Vorschriften eine angemessene Erleichterung zu verschaffen.

§. 2.

Formulare des Rechnungs-Abschlusses **A**.

Zu diesem Behufe wird in der Anlage **A** das die erwähnten Abänderungen darstellende Muster des Rechnungs-Abschlusses, bei dessen Anwendung auch die Casse-Journalien mit den für baares Geld und Schuldpapiere untergetheilten Colonnen zu versehen seyn werden, und in der Anlage **B** das die beabsichtigte Vereinfachung ersichtlich machende Muster des für die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds bestimmten Vermögens-Inventars beigefügt, nach welchem Letzteren bloß die ersten drei Bestandtheile des Activ-Vermögens, nähmlich die

Formulare des Vermögens-Inventars **B**.

Activ-Capitalien, Realitäten, Gefälle und Jurisdictionen, und vom Passiv-Vermögen die Passiv-Capitalien specifisch, alle übrigen Bestandtheile des Activ- und Passiv-Vermögens hingegen nur summarisch nachgewiesen werden dürfen, während es in dem zum Gebrauche der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltungen bestimmten Inventarien bei der bisherigen Specification aller Vermögens-Bestandtheile ohne Unterschied zu verbleiben hat.

Vorschreibung der empfangenen Gelder bei der Ausgabe und Evidenthaltung derselben beim schließlichen Cassereste.

§. 3.

Die Empfänge an fremden Geldern, wozu
a) die Cautionen,
b) die Vadien und
c) die sonstigen Depositen
gehören, sind, wie sie vorfallen, auch bei der Ausgabe zur Gebühr vorzuschreiben, und so lange ihre Hinauszahlung nicht erfolgt, unter den Passiv-Rückständen nachzuweisen, jedoch ist der nöthigen Evidenz wegen im Rechnungs-Abschlusse beim schließlichen Casse-Reste anmerkungsweise genau anzuzeigen, welcher Betrag darunter an solchen zu Currentzwecken nicht verwendbaren Geldern begriffen ist, und der nach dem Rechnungs-Abschlusse verbliebene Casserest mit Einbeziehung aller darunter enthaltenen fremden Gelder unverändert in das mit demselben in Verbindung stehende Vermögens-Inventar zu übertragen.

Empfangs-Rubrik: Baares Geld für Schuldpapiere.
Ausgabs-Rubrik: Schuldpapiere für baares Geld und umgekehrt.

§. 4.

Wenn Privat-Capitalien zurückgezahlt werden, so ist das baare Geld unter der Rubrik: »Baares Geld für Schuldpapiere« in Empfang, und die dafür hinausgegebene Schuldverschreibung unter der Rubrik: »Schuldpapiere für baares Geld« in Ausgabe, deßgleichen, wenn eine Capitals-Anlegung bei Privaten erfolgt, das baare Geld bei der Rubrik: »Baares Geld für Schuldpapiere« in Ausgabe, und

die dafür erhaltene Schuldverschreibung bei der Rubrik: »Schuldpapiere für baares Geld« in Empfang zu stellen.

Empfangs-Rubrik: Zurückverrechnete Vorschüsse zum Ankaufe der Schuldpapiere.
Ausgabs-Rubrik: Geleistete Vorschüsse zum Ankaufe der Schuldpapiere.

§. 5.

Wenn die vorhandenen Ueberschußgelder der Current-Einkünfte oder Privat-Capitalien, oder Kaufschillings-Gelder zum Ankaufe öffentlicher Staatspapiere verwendet werden, so ist das zu diesem Zwecke verabfolgte baare Geld bei der Hauptrubrik: »Geleistete Vorschüsse zum Ankaufe der Schuldpapiere« in Ausgabe zu stellen, und bei der Empfangs-Rubrik: »Zurückverrechnete Vorschüsse vom Ankaufe der Schuldpapiere« zur Gebühr vorzuschreiben.

Verrechnung nach erfolgtem Ankaufe.

§. 6.

Nach erfolgtem Ankaufe der Staatspapiere ist der bei der Empfangs-Rubrik: »Zurückverrechnete Vorschüsse vom Ankaufe der Schuldpapiere« zur Gebühr vorgeschriebene Vorschuß mit seinem vollen Betrage in Abstattung zu bringen, und das zum Ankaufe der Schuldpapiere verwendete baare Geld, worunter nebst den wirklichen Kosten der Obligationen auch die Sensarie- und sonstigen Einkaufs-Auslagen verstanden werden, bei der Rubrik: »Baares Geld für Schuldpapiere« mit Beifügung der den Ankauf selbst näher begründenden Anmerkung in Ausgabe zu stellen, der Nennwerth der Obligation aber bei der Rubrik: »Schuldpapiere für baares Geld« in Empfang zu nehmen.

Behandlung der beim Ankaufe der Schuldpapiere zu vergütenden oder hereingezahlten Interessen.

§. 7.

Die bei dem Ankaufe der Schuldpapiere zu vergütenden Interessen sind aus dem Current Vermögen, wohin sie seiner Zeit wieder zurückfliessen, zu nehmen, daher bei der Rubrik: »Verschiedene gewöhnliche Auslegen« in Ausgabe zu bringen.

Sollten

Sollten jedoch beim Ankaufe der Obligationen Interessen hereingezahlt werden, so sind dieselben unter der Rubrik: »Activ-Interessen« in Empfang zu stellen.

Empfangs-Rubrik: Neu umschriebene Schuldpapiere.
Ausgabs-Rubrik: Zur Umschreibung gegebene Schuldpapiere.

§. 8.

Wenn öffentliche Staatspapiere umgeschrieben werden, so ist die zur Umschreibung hinausgegebene Obligation unter der Rubrik: »Zur Umschreibung gegebene Schuldpapiere« in Ausgabe, und die dafür erhaltene neue Schuldverschreibung unter der Rubrik: »Neu umschriebene Schuldpapiere« in Empfang zu stellen.

Behandlung der unter den Activ- und Passiv-Rückständen nach dem Rechnungs-Abschlusse ausgewiesenen Schuldpapiere im Vermögens-Inventar.

§. 9.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß durch die Gebahrung mit Schuldpapieren z. B. beim Empfange durch Aushaftung neu auszufertigender Schuld-Urkunden für die zur Umschreibung hinausgegebenen, oder bei der Ausgabe durch eingehobene, jedoch noch nicht zurückerfolgte Depositen in Schuldpapieren Activ- und Passiv-Rückstände erwachsen, so sind im Vermögens-Inventar die rückständigen Forderungen in baarem Gelde von jenen in Schuldpapieren innerhalb der Geld-Colonnen getrennt nachzuweisen, beide Partial-Beträge unter eine Summe zu bringen, und Letztere zur Vereinigung mit den übrigen Bestandtheilen des Activ- und Passiv-Vermögens in der Geld-Colonne: »Zusammen« einzustellen.

Formular A.

Rechnungs-Abschluß für

Rubrik-Nr.	Empfangsrubriken.	Gebühr an Rückständen vom vorigen Jahre in Conv. Mze. fl.	kr.	Gebühr an Rückständen vom vorigen Jahre in Schuldpapieren fl.	kr.	Gebühr für dieses Jahr in Conv. Mz. fl.	kr.	Gebühr für dieses Jahr in Schuldpapieren fl.	kr.	Zusam- in Conv. Mze. fl.	kr.
	Gewöhnliche.										
1 2 3 u.s.w.	Nach dem eingeführten Rubrikenschema										
	Summe der gewöhnlichen Einnahmen	750	30	—	—	14500	20	—	—	15250	50
	Außergewöhnliche.										
4 5 6 u.s.w.	Nach dem eingeführten Rubrikenschema										
	Summe der außergewöhnlichen Einnahmen	—	—	—	—	1200	10	—	—	1200	10
	Durchlaufende.										
7	Aufgenommene Vorschüsse gegen Ersatz	—	—	—	—	800	—	—	—	800	—
8	Zurückerhaltene Vorschüsse gegen Ersatz	50	30	—	—	420	30	—	—	470	—
9	Berichtigte Vorschüsse gegen Verrechnung f. unbestimmte Zwecke	—	—	—	—	150	—	—	—	150	—
10	Schuldpapiere für baares Geld	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—
11	Baares Geld für Schuldpapiere	—	—	—	—	600	—	—	—	600	—
12	Zurückverrechnete Vorschüsse zum Ankaufe der Schuldpapiere	—	—	—	—	600	—	—	—	600	—
13	Neu umschriebene Schuldpapiere	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—
14	Erhaltene fremde Gelder	—	—	—	—	700	—	300	—	700	—
	Summe der durchlaufenden Einnahmen	50	30	—	—	3270	30	1800	—	3321	—
	Summe der gewöhnl. Einnahmen	750	30	—	—	14500	20	—	—	15250	50
	do. " außergewöhnl. do.	—	—	—	—	1200	10	—	—	1200	10
	Zusammen	801	—	—	—	18971	—	1800	—	19772	—
	Hierzu den anfänglichen Cassarest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptsumme der Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

L. f. Stadt N.

das Verwaltungsjahr 18

men		Abstattung				Rückstand mit Ende des Jahres				Ursachen des Rückstandes und sonstige Anmerkungen.
in Schuld-papieren		in Conv. Mze.		in Schuld-papieren		in Conv. Mze.		in Schuld-papieren		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	15000	—	—	—	250	50	—	—	
—	—	1000	10	—	—	200	—	—	—	
—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	Zur Herstellung der Dämme durch die eingetretene Ueberschwemmung wurde die Aufnahme dieses unverzinslichen Vorschusses mit Gubernial-Verordnung vom — — bewilliget. Siehe Ausgabs-Rub. Nr. 7.
—	—	171	—	—	—	300	—	—	—	Wegen der laufenden Gebühr siehe die Ausgabs-Rubrik Nr. 8, der verbliebene Rückstand wird im nächstfolgenden Jahre berichtigt werden.
—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	Siehe Ausgabs-Rubrik Nr. 9.
500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	Für das unter Rubrik Nr. 10 in Ausgab gestellte baare Geld sind 500 fl. in 5percentigen Staatsschuldverschreibungen eingegangen.
—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	Das von J. Rott für den unter Nr. 11 hinausgegebenen Schuldschein zurückgezahlte Capital.
—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	Dieser unter Rubrik Nr. 12 in Ausgabe gestellte Vorschuß wird hier im vollen Betrage reassumirt, und das für das zum Ankaufe der unter der Rubrik Nr. 10 in Empfang genommene Staatspapier ausgelegte baare Geld bei der Ausgabs-Rubrik Nr. 10 ersichtlich gemacht.
1000	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	Für die unter Nr. 13 in Ausgabe gestellte Bank-Obligation ist die 5percentige Staatsobligation Nr. 6520 vom 1. April 1833 eingegangen.
300	—	700	—	300	—	—	—	—	—	Die laufende Gebühr gründet sich auf die von dem Pächter des Bräuhauses mit 400 fl. und von jenem des Branntweinhauses mit 300 fl. in baaren Gelde, dann von dem Pächter der Jagdbarkeit mit 300 fl. in Obligationen erlegte Caution.
1800	—	2871	—	1800	—	450	—	—	—	
—	—	15000	—	—	—	250	50	—	—	
—	—	1000	10	—	—	200	—	—	—	
1800	—	18871	10	1800	—	900	50	—	—	
—	—	1200	10	39100	—	—	—	—	—	
—	—	20071	20	40900	—	—	—	—	—	

Rubrik-Nr.	Ausgabsrubriken	Gebühr									
		an Rückständen vom vorigen Jahre				für dieses Jahr				Zusam.	
		in Conv. Mze.		in Schuld-papieren		in Conv. Mze.		in Schuld-papieren		in Conv. Mze.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Gewöhnliche.										
1 2 3 u.s.w.	Nach dem eingeführten Rubrikenschema										
	Summe der gewöhnl. Ausgaben	150	30	—	—	10000	—	—	—	10150	30
	Außergewöhnliche.										
4 5 6 u.s.w.	Nach dem eingeführten Rubrikenschema										
	Summe der außergewöhnlichen Ausgaben	20	—	—	—	3000	—	—	—	3020	—
	Durchlaufende.										
7	Zurückbezahlte Vorschüsse gegen Ersatz	200	—	—	—	800	—	—	—	1000	—
8	Geleistete Vorschüsse gegen Ersatz	—	—	—	—	420	30	—	—	420	30
9	Vorschüsse gegen Verrechnung auf unbestimmte Zwecke	—	—	—	—	150	—	—	—	150	—
10	Baares Geld für Schuldpapiere	—	—	—	—	530	15	—	—	530	15
11	Schuldpapiere für baares Geld	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—
12	Geleistete Vorschüsse zum Ankaufe der Schuldpapiere	—	—	—	—	600	—	—	—	600	—
13	Zur Umschreibung gegebene Schuldpapiere	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—
14	Zurückerfolgte fremde Gelder	100	—	—	—	700	—	300	—	800	—
	Summe der durchlaufenden Ausgaben	300	—	—	—	3200	45	1900	—	3500	45
	Summe der gewöhnl. Ausgaben	150	—	—	—	10000	—	—	—	10150	30
	detto do. außergewöhnl. do	20	—	—	—	3000	—	—	—	3020	—
	Zusammen	470	30	—	—	16200	45	1900	—	16671	15
	Hierzu den schlüßlichen Cassarest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptsumme der Einnahme gleich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

M. am 31. October —

m e n	Abstattung.				Rückstand mit Ende des Jahres				Ursachen des Rückstandes und sonstige Anmerkungen.
in Schuld-papieren		in Conv. Mze.		in Schuld-papieren		in Conv. Mze.		in Schuld-papieren	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	10050	30	—	—	100	—	—	—	
—	—	3000	—	—	—	20	—	—	—	
—	—	200	—	—	—	800	—	—	—	Wegen des zur Gebühr vorgeschriebenen und im Rückstande ausgewiesenen Vorschusses siehe die Empfangs-Rubrik Nr. 7.
—	—	420	30	—	—	—	—	—	—	Siehe die Empfangs-Rubrik Nr. 8. a) Besoldungs-Vorschüsse . . 120 fl. 30 kr. b) Vorschüsse zur Reparatur der Vorstadtstraßen . . . . . 300 fl. — kr. Summe . 420 fl. 30 kr.
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	Laut Gubernial-Verordnung vom . . .
—	—	530	15	—	—	—	—	—	—	Von der k. k. Staatsschulden-Tilgungshaupteasse wurden angekauft 500 fl. 5percentiger Met. Obligation zu 6 pCt. . . . . 530 fl. — kr. für Sensarie wurden bezahlt . . — fl. 15 kr. Summe . 530 fl. 15 kr.
600	—	—	—	600	—	—	—	—	—	Schuldschein des J. Rott für das unter Empfangs-Rubrik Nr. 11 verrechnete baare Geld.
—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	Siehe Empfangsrubrik Nr. 12.
1000	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	Ist die verloosste Zeinhalbpere. Bankobligation Nr. 5800 vom 1. October 1800, wofür die neue unter Rub. Nr. 13 im Empfang erscheint.
300	—	400	—	—	—	400	—	300	—	Wegen der laufenden Gebühr siehe die Empfangs-Rubrik Nr. 14, doch ist die von dem Bräuhauspächter erlegte Caution in baarem Gelde pr. 400 fl. wieder zurückgezahlt worden.
1900	—	2300	45	1600	—	1200	—	300	—	**Nachweisung des disponiblen baaren Cassarestes.**
—	—	10050	30	—	—	100	—	—	—	Werden von dem schlüßlichen baaren Cassareste von . . . . .
—	—	3000	—	—	—	20	—	—	—	die hierunter begriffenen fremden Gelder pr. . . . 400 fl. — kr.
1900	—	15351	15	1600	—	1320	—	300	—	und die vom Obligationsankaufe erübrigten, zum Stammvermögen gehörigen . 69 fl. 45 kr.
—	—	4720	5	39300	—	—	—	—	—	zusammen . .
—	—	20071	20	40900	—	—	—	—	—	abgeschlagen, so zeigt sich der disponible Cassarest mit . . . . .

Conv. Mze.	
fl.	kr.
4720	5
469	45
4250	20

N. N., Rechnungsleger
N. N., Controlor.

N. N. Bürgermeister.
N. N. Syndicus.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.

Formular B.

Vermögens-
nach dem Schlusse der Rechnung

Post-Nr.	Activvermögen.	Nennwerthe der Capitalien in Conv. Mze. verzinslich fl.	kr.	in W. W. verzinslich fl.	kr.
	I. Activcapitalien.				
	A. In öffentlichen Fonds.				
1	Hofkammer-Obligation Nr. 3985 vom 1. Mai 1829 zu 5 pCt	7000	—	—	—
2	Hofkammer-Obligation Nr. 6520 vom 1. April 1803 zu 2½ pCt.	—	—	1000	—
3	Hofkammer-Obligation Nr. 15005 vom 1. Februar 1828 zu 5 pCt.	500	—	—	—
	B. Bei Privaten.				
4	Andreas Suder laut Schuldscheines vom 5. März 1830 zu 5 pCt.	—	—	27500	—
5	Franz Pasch laut Schuldscheines vom 25. October 1836 zu 5 pCt. . . .	3000	—	—	—
	Summe der Activcapitalien				
	II. Realitäten.	Reiner Ertrag nach einem sechsjährigen Durchschnitte in Conv. Münze fl.	kr.	Mit 5 pCt. berechneter Capitals-Werth in Conv. Münze fl.	kr.
1	Das Gut Bergnitz nach der anliegenden topographischen Beschreibung . . .	1500	—	30000	—
2	Die erkaufte erste Section der Krzeczower Cameral-Herrschaft laut Beschreibung	—	—	—	—
3	Der Grund Blonia unter top. Z. 120 enthält — Joch — □ Klftr. . . .	485	—	9700	—
4	Das Rathhaus, 3 Stockwerke hoch, mit 32 Zimmern, 10 Gewölben, 8 Kellern	400	—	8000	—
5	Der Steinbruch auf dem Grunde unter top. Z. 200 enthält — Joch — □ Klftr.	—	—	—	—
6 u. s. w.	Der städtische Wald unter top. Z. 320 enthält — Joch — □ Klftr. . . .	200	—	4000	—
	Summe des Werthes der Realitäten				

L. f. Stadt N.

inventar
für das Verwaltungsjahr —

Einzeln in Conv. Münze fl.	Einzeln in Conv. Münze kr.	Zusammen in Conv. Münze fl.	Zusammen in Conv. Münze kr.	Anmerkungen.
7000	—	—	—	
1000	—	—	—	
500	—	8500	—	Ad 3. Diese Obligation ist durch Ankauf in Zuwachs, dagegen ein Privatcapital pr. 600 fl. C. M. durch Zurückzahlung in Abfall gekommen.
11000	—	—	—	Ad 4. Das im Schuldbriefe angesetzte Capital lautet auf 27500 fl. WW., und wurde hier, nach dem Course zu 250 reducirt, in CM. eingestellt.
3000	—	14000	—	
—	—	22500	—	
30000	—	—	—	Ad 2. Diese Herrschaftssection kommt hier mit dem Ankaufspreise pr. 60000 fl. CM. in Zuwachs.
60000	—	—	—	
9700	—	—	—	
20000	—	—	—	Ad 4. Da die im Rathhause befindlichen Ubicationen zum Amtslocale des Magistrates bestimmt sind, wofür der Stadt keine Einnahme zufließt, so ist der Capitalswerth nicht von dem wirklichen Ertrage mit 8000 fl., sondern nach der approximativen Schätzung mit 20000 fl. CM. angesetzt worden.
1000	—	—	—	Ad 5. Der städtische Steinbruch wurde mit dem grundbücherlichen Werthe in Anschlag gebracht, weil von diesem vor zwei Jahren in Zuwachs gekommenen Objecte nur der einjährige Ertrag bekannt ist.
4000	—	—	—	
—	—	124700	—	

Post-Nr.	Activvermögen	Reiner Ertrag nach einem sechsjährigen Durchschnitte in Conv. Münze fl.	kr.	Mit 5 pCt. berechneter Capitals-Werth in Conv. Münze fl.	kr.
	III. Gefälle und Jurisdictionen.				
	A. Unveränderliche.				
1	Robothreluition	28	36	572	—
2	Emphiteutische Zinse	36	—	720	—
u. s. w.					
	B. Veränderliche.				
1	Branntweinpropination	8400	—	168000	—
2	Biererzeugung	1040	—	20800	—
u. s. w.					
	Summe des Werthes der Gefälle und Jurisdictionen				
	IV. Werth der Material- und Naturalvorräthe				
	V. Werth der Requisiten und Geräthschaften				
	VI. Activrückstände mit Uebereinstimmung des Rechnungs-Abschlusses				
	Vorschüsse gegen Verrechnung	1500 fl. — kr. CM.			
	VII. Cassarest mit Einschluß der erhaltenen Cautionen, Vadien und sonstigen Depositen — in Baarem	4720 fl. 5 kr.			
	in Obligationen	300 fl. — kr.			
	Zusammen				

	Summarische Zusammenziehung des Activvermögens.
I.	Activcapitalien
II.	Werth der Realitäten
III.	" Gefälle und Jurisdictionen
IV.	" Material- und Naturalvorräthe
V.	" Requisiten und Geräthschaften
VI.	Activrückstände
VII.	Cassarest
	Hauptsumme des Activvermögens

Einzeln in Conv. Münze fl.	Einzeln in Conv. Münze kr.	Zusammen in Conv. Münze fl.	Zusammen in Conv. Münze kr.	Anmerkungen.
572	—	—	—	
720	—	1292	—	
168000	—	—	—	
20800	—	188800	—	
—	—	190092	—	
—	—	7424	—	
—	—	1480	12	
—	—	900	50	
—	—	5020	5	
—	—	22500	—	
—	—	124700	—	
—	—	190092	—	
—	—	7424	—	
—	—	1480	12	
—	—	900	50	
—	—	5020	5	
—	—	352117	7	

Post-Nr.	Passivvermögen.	Einzeln in Conv. Münze fl.	kr.	Zusammen in Conv. Münze fl.	kr.	Anmerkungen.
	I. Passivcapitalien.					
1	Dem Religionsfonde laut Schuldbriefes vom 10. December 1835 zu 5 pCt.	20000	—	—	—	Laut Gubernialverordnung vom
2	Der Stadt Drohobycz laut Schuldbriefes vom 8. Mai 1836 zu 5 pCt.	15000	—	—	—	do. do. do.
	Summe der Passivcapitalien .	—	—	35000	—	
	II. Passivrückstände in Uebereinstimmung mit dem Rechnungsabschlusse: in Baarem 1320 fl. in Obligationen 300 fl.					
	Zusammen .	—	—	1620	—	
	Hauptsumme d. Passivvermögens	—	—	36620	—	
	Bei Vergleichung mit der Hauptsumme des Activvermögens von	—	—	352117	7	
	zeigt sich ein reines schlüßliches Activvermögen von . . .	—	—	315497	7	
	folglich gegen das reine anfängliche Activvermögen von .	—	—	312081	3	
	eine Vermögensvermehrung von . . .	—	—	3416	4	
	eine Vermögensverminderung von	—	—	—	—	

N. am 31. October 18

N. N. Bürgermeister.
N. N. Syndicus.
N. N. Ausschußmann.
N. N. Ausschußmann.

N. N. Rechnungsleger.
N. N. Controlor.

12.

Zeugniſſe über die Prüfungen aus der Katechetik und Pädagogik ſind vom Stämpel frei.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 6. Dec. 1841, Zahl 47000/4898, haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 13. Nov. 1841 zu entſcheiden geruht, daß die von den Hauptſchul-Directoren und den Schul-Oberaufſehern ausgeſtellten Zeugniſſe der Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik unter der Ausnahme des §. 81, Z. 27, des Stämpel- und Tax-Geſetzes zu ſubſummiren, ſomit unbedingt ſtämpelfrei zu behandeln ſeyen.

Gubernial-Verordnung vom 18. Jänner 1842, Nr. 956; an die k. k. Kreisämter und an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate.

13.

Umwechslung der alten in Wiener-Währung verzinslichen in die Verloosung eingereihten Obligationen, welche ſich im Beſitze der aus dem Staatsſchatze dotirten politiſchen Fonde und Anſtalten befinden, in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 7. d. M., Zahl 40535, wurde anher eröffnet:

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſtem Cabinets-Schreiben vom 19. Dec. 1841 allergnädigſt zu beſchlieſſen geruht, daß jene alten in Wiener-Währung verzinslichen, in die Verloosung eingereihten Obligationen, welche ſich in dem Beſitze der aus dem Staatsſchatze dotirten politiſchen Fonde und Anſtalten befinden, und welche zu $2^1/_2$, $2^1/_4$, 2 und $1^3/_4$ Percent verzinſet werden, gegen Staatsſchuld-Verſchreibungen von glei-

chen Capitals-Beträgen, zu 5, 4½, 4 und 3½ Percent in Metall-Münze verzinslich, auf denſelben Nahmen lautend, noch früher umgetauſcht werden ſollen, als ſie die patentmäßige Verlooſung trifft. Dieſe Maßregel erſtreckt ſich jedoch nicht auf die 3percentigen Obligationen der alten Staatsſchuld.

Zur Ausführung dieſer allerhöchſten Anordnung hat die hohe Hofkanzlei, im Einvernehmen mit dem hohen Hofkammer-Präſidium und der k. k. Studien-Hofcommiſſion, folgende Modalitäten vorgezeichnet:

I. Als dotirte politiſche Fonde und Anſtalten ſind zur Couvertirung der Obligationen berufen: der Religions-, Studien- und Normal-Schulfond, der Criminal- und Provinzial-Strafhaus-Fond, Straßen- und Waſſerbau, dann die Staats-Wohlthätigkeits-Anſtalten, und zwar die Findel-, Gebär- und Irren-Anſtalt, endlich die Impfung.

II. Die Landesſtelle hat die Einleitung zu treffen, daß die im Beſitze dieſer politiſchen Fonde und Anſtalten befindlichen verloosbaren Staats-Obligationen und in die Verlooſungs-Serien bereits eingetheilten niederöſtr. ſtänd. Domeſtical-Obligationen zu 2½, 2¼, 2 und 1¾ Percent genau erhoben und darüber für jeden Fond nach dem beiliegenden Muſtern-Verzeichniſſe, abgetheilt nach den verſchiedenen Categorien der verloosbaren Obligationen, in drei Exemplarien verfaßt werden. Daß für jene politiſchen Fonde und Anſtalten, welche ſolche Obligationen nicht beſitzen, ſtatt der Nachweiſungen die dießfällige Anmerkung genüge, bedarf keiner Erwähnung.

III. Das eine Exemplar dieſer Nachweiſungen iſt an die vereinigte Hofkanzlei, das zweite und dritte hingegen mit den umzuſetzenden Obligationen an die k. k. politiſche Fonds-Hauptcaſſe, welcher der Vorſchrift vom 6. Februar 1836, Z. 2742/147, *) die Umſetzung und Verwechslung der Ob-

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 147, Nr. 45.

ligationen für die politischen Fonde in den Provinzen obliegt, einzusenden.

Bei den Obligationen über Schuld-Capitale, welche bei der Universal-Staatsschulden-Casse anliegen, deren Verzinsung aber auf die Filial-Credits-Cassen übertragen ist, kommt noch das von diesen Cassen auszustellende Zinsen-Ausstands-Certificat beizulegen.

IV. Die Einsendung dieser Verzeichnisse sammt den verloosbaren Obligationen hat im Laufe des Monathes April 1842 zu geschehen.

V. Die dafür auszufertigenden Staatsschuld-Verschreibungen in dem ursprünglichen Zinsenfuße werden dann vom ersten Tage dieses Monathes ausgestellt und die Zinsen-Ausgleichung bis zu diesem Tage bewirkt werden.

VI. Mit dem Eingangs erwähnten allerhöchsten Cabinets-Schreiben haben Seine Majestät die vereinigte Hofkanzlei und die k. k. Studien Hofcommission verantwortlich zu machen geruht, daß der Aufwand für die politischen Fonde und Anstalten nicht aus dem Anlasse der eintretenden Vermehrung ihrer eigenen Einkünfte erhöht werde.

Es ist ferners der Wille Allerhöchstseiner Majestät, daß, wie schon früher angeordnet und im allerhöchsten Auftrage vom 1. Dec. 1838 bereits am 7. Dec. 1838, Zahl 31233/3186, eröffnet worden, die allfälligen Ueberschüsse der politischen Fonde und Anstalten zuerst zur Rückzahlung der ihnen selbst aus dem Staatsschatze gemachten Vorschüsse, dann nach Tilgung dieser Vorschüsse zur Unterstützung gleichnahmiger Fonde anderer Provinzen, bei welchen sich ein Abgang ergibt, verwendet werden.

Unter der Bezeichnung eines Abganges ist nicht bloß Dasjenige zu verstehen, was zur Bestreitung des laufenden Bedarfes der gedachten Fonde mangelt, sondern auch, wenn dieser Bedarf gedeckt seyn sollte, Dasjenige, was erforderlich ist, um die früher erhaltenen Aerarial-Vorschüsse zurückzuzahlen.

VII. Da durch die Ablösung der Obligationen der älteren Staatsschuld gegen Erfolgung von Staatsschuld-Verschreibungen mit dem ursprünglichen Zinsenfuße den dotirten politischen Fonden und Anstalten schon in dem laufenden Verwaltungs-Jahre eine außer dem Voranschlage liegende bedeutend höhere Einnahme zugewendet wird, so wird es nothwendig, die Voranschläge derselben für das gegenwärtige Jahr mit Rücksicht auf dieses Verhältniß, nicht zwar in dem materielen, sondern in dem formalen Theile der Ansätze des Erfordernisses und der Bedeckung zu berichtigen.

Diese Berichtigung wird von der vereinigten Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der Finanz-Verwaltung und der Studien-Hofcommission, vorgenommen, sobald die ersten halbjährigen Interessen in Conventions-Münze den politischen Fonden und Anstalten zugewendet seyn werden.

In Folge dieser Berichtigung werden entweder

a) größere als die pro 1842 präliminirten Ueberschüsse an das Aerar abzuführen, oder

b) kleinere, als die pro 1842 präliminirten Dotationen den einzelnen Fonden und Anstalten zuzuwenden, folglich

c) die bis zur Abrechnung etwa schon zu viel angewiesenen Dotationen wieder an den Staatsschatz zurückzuvergüten seyn;

d) eine Zurückvergütung wird insbesondere bei jenen politischen Fonden und Anstalten einzutreten haben, bei welchen sich durch die höhere Einnahme an Interessen der pro 1842 präliminirte Abgang in einen Ueberschuß verwandelt.

Die Resultate dieser Berichtigung, in so ferne daraus eine besondere Verfügung erwächst, werden der Landesstelle seiner Zeit eröffnet werden.

VIII. Die Verfassung der Präliminarien für 1843 ist auf diese Umwechslung der alten Obligationen die gehörige Rücksicht zu nehmen, und in jenen Fällen, wo etwa das

Präliminar schon verfaßt wäre, nachträglich die erforderliche Berichtigung vorzunehmen.

IX. Um von dem gesammten Erfordernisse der dotirten Fonde in der Kenntniß zu bleiben, hat die Landesstelle die Verfügung zu treffen, daß unter Einem mit den Jahres-Voranschlägen derselben, und zwar schon für das Verwaltungs-Jahr 1843, die reine Schuld an das Aerar nach dem letzt bekannten Rechnungs-Abschlusse in einer eigenen, dem Präliminar Prüfungs-Protokolle beizulegenden Uebersicht nachgewiesen werde, und daß diese Uebersicht nicht nur die Schuld der Fonde aus dem Titel der aus dem Staatsschatze erhaltenen Dotationen, sondern auch die ausständigen Beiträge zum Staats-Regieaufwande und allfällige Schulden aus andern Titeln umfasse.

Wovon das ꝛc. zur Benehmungs-Wissenschaft mit dem weiteren Bedeuten in die Kenntniß gesetzt wird, daß die im Eingange dieser Verordnung erwähnten Verzeichnisse, in so ferne selbe die unter der dortigen Verwaltung stehenden Fonde betreffen, bis Ende März d. J. verläßlich anher vorzulegen sind.

Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1842, Nr. 967;

an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung.

Muster A.

Beilage B.

Summarische Uebersicht

der — dem (der) . . . . . Fonde (Anstalt) in der Provinz . . . . . gehörigen, bisher in Wiener-Währung verzinslichen Obligationen der verloosbaren älteren Staatsschuld.

Post-Nr.	Nummer des Verzeichnisses	Gattung.	Der Obligationen — Capitalsbetrag zu 1¾ %		zu 2 %		zu 2¼ %		zu 2½ %		Zusammen		Jährliches Interesse in C. M.		Zinsenausstand bis in C. M.		Anmerkung.
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	
1	I	Hofkammer . . .	500	—	800	—	1200	—	900	—	3400	—	29	42	℥	—	
2	II	Banco	—	—	1000	—	—	—	2000	—	3000	—	28	—	℥	—	
3	III	Oberkammeramtes . .	—	—	—	—	—	—	500	—	500	—	5	—	℥	—	
4	IV	Stände	100	—	500	—	200	—	800	—	800	—	6	30	℥	—	
	ꝛc.																
			600	—	2300	—	1400	—	3400	—	7700	—	69	12	℥	—	
		Künftige Interessen nach dem ursprünglichen vollen Zinsenfuße in Conv. Münze	21	—	92	—	63	—	170	—	—	—	346	—	—	—	

Vom 21. Jänner.

Muster B.

Verzeichniß

der — dem (der . . . .) Fonde (Anstalt) in der Provinz . . . . . gehörigen, und von der (dem) ꝛc. . . . . (Hofkammer) Banco- (Oberkammeramt) (Ständen) ꝛc. ausgestellten, bisher in Wiener-Währung verzinslichen Obligationen der verloosbaren älteren Staatsschuld.

Post-Nr.	Anlagstag	Obligations-Nummer	Serie	Percent	Capitalsbetrag. Einzeln	Capitalsbetrag. Zusammen	Jährliches Interesse. Einzeln in W. W.	Jährliches Interesse. Zusammen in W. W.	Jährliches Interesse. Zusammen oder reducirt zu 250 % in C. M.	Zinsen-Ausstand. Einzeln von	Zinsen-Ausstand. Einzeln bis	Zinsen-Ausstand. Zusammen in W. W.	Zinsen-Ausstand. Zusammen in W. W.	Zinsen-Ausstand. Zusammen oder reducirt zu 250 % in C. M.	Die Obligat. lautet auf den Fond (die Anstalt)	Die Obligat. lautet und außerdem noch auf die speciele Stiftungs-Verbindlichkeit	Anmerkung.
					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.								
1	R	R	R	1¾	100 —		1 45			R	R	℥			R		Messenstiftung
2	R	R	R	do.	400 —		7 —			R	R	℥			R		Kirchenforderniß
						500 —		8 45	3 30				℥	℥			
3	R	R	R	2	500 —		10 —			R	R	℥			R		Stipendienstiftung
4	R	R	R	do.	300 —		6 —			R	R	℥			R	R	
						800 —		16 —	6 24				℥	℥			
5	R	R	R	2¼	200 —		4 30			R	R	℥			R	R	
6	R	R	R	do.	1000 —		22 30			R	R	℥			R	R	
						1200 —		27 —	10 48				℥	℥			
7	R	R	R	2½	500 —		12 30			R	R	℥			R	R	
8	R	R	R	do.	400 —		10 —			R	R	℥			R	R	
						900 —		22 30	9 —				℥	℥			
		Summe	.		— —	3400 —	— —	74 15	29 42	—	—	—	℥	℥			

14.

Vorschrift, wie sich bei Realisirung der Beamten-Cautionen behufs der Einbringung von Ersätzen zu benehmen sey.

Ueber die bei Seiner Majestät allerunterthänigst gestellte Anfrage, wie sich bei Realisirung der Beamten-Cautionen behufs der Einbringung von Ersätzen zu benehmen sey, geruhten Seine Majestät die nachstehende allerhöchste Entschliessung vom 11. Dec. 1841 herabgelangen zu lassen:

»Zur Realisirung der von Staats- und Fonds-Beamten, dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Cautionen, welche in öffentlichen Fonds-Obligationen oder in Anlagen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde bestehen, ist, sobald die Ersatzpflicht des Beamten durch eine, keiner weiteren Berufung unterliegende, administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist ohne weitere Verzögerung nach dem Hofkammer-Decrete vom 15. August 1820 *) oder nach Verschiedenheit der Fälle in anderer angemessener Weise mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen.«

Gubernial-Erledigung vom 27. Jänner 1842, Zahl 1648.

15.

In den jährlich vorzulegenden Incontrirungs-Ausweisen sind nur die im letztverflossenen Verwaltungs-Jahre beim Tilgungs Fonde angelegten oder vom selben zurückbezahlten Depositen aufzunehmen.

Bezüglich der hohen Orts angeordneten Vorlage der kreisämtlichen jährlichen Ausweise über die bei dem Tilgungs-Fonde

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 534, Nr. 138.

anliegenden Depositen-Beträge sind in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. l. M., Zahl 8190, in den jährlich vorzulegenden Incontrirungs-Ausweisen nur jene Depositen aufzunehmen, welche im Laufe des letztverflossenen Verwaltungs-Jahres beim Tilgungs-Fonde angelegt oder von demselben zurückgezahlt worden sind.

Gubernial-Verordnung vom 28. Jänner 1842, Nr. 1446; an die k. k. Kreisämter.

16.

Pensionen, Provisionen und sonstige derlei Aerarial-Genüsse, über Jahr und Tag unbehobene, können nur mit Bewilligung der competenten Hofstelle erfolgt werden.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 11. Nov. 1841, Zahl 43826/2318, Folgendes verordnet:

»Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der Geschäfts-Rückstände bei den Cameral- und Gefällen-Cassen findet man sich veranlaßt, zu bestimmen: daß in Gemäßheit der allerhöchsten Normal-Vorschrift vom 30. Nov. 1771 die über Jahr und Tag unbehobenen und als verfallen anzusehenden Pensionen, Provisionen und sonstigen derlei Aerarial-Genüsse nur mit Bewilligung der competenten Hofstelle, welcher es daran liegen dürfte, den Grund der Nichtbehebung zu erfahren; die zufälligen Ausgabs-Rückstände hingegen gleich von Seite der Landesstelle, Cameral-Gefällen-Verwaltung, Direction des betheiligten Cameral-Magistrates, Thesaurariates, oder der berufenen anderweitigen Cameral- oder Gefällen-Landesbehörde, wenn sonst kein Anstand gegen die Wiederanweisung eintritt, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft wieder flüssig gemacht werden dürfen; und daß inzwischen derlei Ausgabs-Rückstände nach Verlauf eines Jahres und Tages in den Liquidations-Büchern der betheiligten Cassen genau vorzumerken, die

betreffenden Anweisungs-Verordnungen in einem eigenen Fascikel aufzubewahren, übrigens aber in so weit als abgethan zu behandeln sind, als nicht nachträglich eine neuerliche Zahlungs-Anweisung erfolgt, in welchem Falle sodann von der Casse sowohl die neue, als auch die in dem besonderen Fascikel aufbewahrte alte Anweisungs-Verordnung der betreffenden Ausgabs-Post zuzulegen wären.«

Dieses Verfahren ist in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Dec. v. J., Zahl 38433, nun auch auf die Genüsse, welche aus den, der politischen Linie unterstehenden Fonds ständischer und Communal-Cassen bezogen werden, anzuwenden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Benehmungs-Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1842, Zahl 1051; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Provinzial-Baudirection, an das k. k. Versatzamt, an die k. k. Oberpost-Verwaltung, an die k. k. Polizei-Direction, an die Herren Stände Steiermarks und an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

17.

Betreffend das Verfahren bei Ausübung des Caducitäts-Rechtes.

Seine k. k. Majestät haben über die hinsichtlich des Verfahrens bei Ausübung des Caducitäts-Rechtes entstandene Frage: nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictal-Vorrufung der Letztern zur Darthuung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sey, welche erst nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlegt wurden? mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Nov. v. J. anzuordnen geruht: daß es für die Zukunft von dieser 32jährigen

Frist abzukommen und ein Zeitraum von 30 Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Verhandlung zu unterziehen seyen, wenn sich entweder binnen 32 Jahren, vom Zeitpuncte ihres Erlages, oder binnen 30 Jahren, von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6. Jänner d. J., Zahl 39758, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 31. Jänner 1842, Nr. 1650.

18.

Ueber die Einsendung der zur Anlegung bei dem Tilgungs-Fonde bestimmten Cautionen und Depositen.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 5. v. M., Zahl 39438, wurde anher bedeutet:

»Im Einvernehmen mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer findet die vereinigte Hofkanzlei zu gestatten, daß auch künftighin die bei politischen Fonden und Anstalten erliegenden Cautionen und Depositen, welche zur Anlegung bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde geeignet gefunden werden, nach der, für die verschiedenen Cassen der Provinzen am 11. August 1837, Zahl 34763/819, (Gubernial-Intimat vom 14. Nov. 1837, Zahl 17801), *) erflossenen Vorschrift der k. k. allgemeinen Hofkammer durch die Provinzial-Cameral-Zahlämter, ohne Intervenirung der k. k. politischen Fonds-Hauptcasse, dieser ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß vor der Einsendung der Depositen, so wie bisher, die Genehmigung der Anlage derselben bei dem Tilgungs-Fonde vorläufig bei der betreffenden Hofstelle einzuholen ist.

*) Siehe P. G. S. Band 19, Seite 234, Nr. 134.

Dagegen kann zu Folge der mit Hofkanzlei-Decrete vom 6. Februar 1836, Zahl 2742/197, (Gubernial-Verordnung vom 1. März 1836, Zahl 3441), *) hinausgegebenen Instruction bei den zur Einlösung von Obligationen für politische Fonde bestimmten, von den Provinzial-Cameral-Zahlämtern einzusendenden Baarschaften, die Intervenirung der k. k. politischen Fonds-Hauptcasse nicht beseitigt werden.«

Gubernial-Verordnung vom 3. Februar 1842, Nr. 1649; an das k. k. Provinzial-Zahlamt, die k. k. Staatsbuchhaltung, die k. k. Kreisämter, das k. k. Versatzamt. das k. k. Messing-Verschleißamt, die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, die k. k. Oberpost-Verwaltung, an die k. k. Strafhaus-Verwaltung und k. k. Provinzial-Baudirection.

19.

In Betreff der Behandlung der Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Herrschafts-Beamten.

Ueber die Frage: ob die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Herrschafts-Beamten dem Erkenntnisse der politischen Behörden oder jenem der Civilgerichte zuzuweisen seyen? haben Seine k. k. apostol. Majestät unterm 8. Jänner d. J. folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

»Die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschafts-Beamten sind der Behandlung und dem Erkenntnisse der Gerichts-Behörden zuzuweisen. Hierdurch hat übrigens der Wirkungskreis der politischen Behörden zur Sicherstellung des öffentlichen Dienstes und zur Verwahrung der Haftungs-Pflicht der Dominien nicht beirrt zu werden.«

Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 16. Jänner d. J., Zahl 1136, hierher eröffnete allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 3. Februar 1842, Nr. 1891.

---

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 147, Nr. 45.

20.

Wegen Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des unteren Richters aufhebt.

Ueber die vorgekommene Anfrage: ob in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des unteren Richters aufhebt, und demselben aufträgt, den Parteien die zur Urtheilsschöpfung, so wie im Appellationszuge, verwendeten Stämpel-Gebühren zu vergüten, die Auswechslung der verwendeten Stämpelbögen gegen neue nach dem Gesetze zulässig sey? wird dem k. k. Kreisamte in Folge Note der hiesigen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. v. M., Zahl 273, mitgetheilt, daß der k. k. oberste Gerichtshof, im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 23. Nov. 1841 an sämmtliche den Wiener Senaten unterstehende Appellations-Gerichte zur Danachachtung und Belehrung der untergeordneten Civil-Justiz-Gerichte die Weisung erlassen habe, daß eine solche Auswechslung nach dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 unstatthaft sey.

Von diesem Beschlusse wurde die erwähnte Cameral-Gefällen-Verwaltung mit der hohen Hofkammer-Verordnung vom 30. v. M., Zahl 50902, in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 4. Februar 1842, Nr. 1831; an die k. k. Kreisämter.

21.

Die Certificate bei Preiswerbungen um landwirthschaftliche Prämien unterliegen dem Stämpel.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 21. v. M., Zahl 257, wird dem k. k. Kreisamte zur nöthigen Danachachtung und Belehrung der unterstehenden Behörden bekannt ge-

macht, daß die Certificate, welche Gemeinde-Richter den Preiswerbern um landwirthschaftliche Prämien bei Ausstellung des Hornviehes ausfertigen, da sie unter dem §. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes zu subsummiren sind, und ihnen keine im Gesetze enthaltene Ausnahme zu Statten kommt, der allgemeinen Stämpelpflicht zu folgen haben.

Gubernial-Verordnung vom 4. Februar 1842, Nr. 1832; an die k. k. Kreisämter.

22.

Ueber die Stämpelpflicht der Cameral- und Fonds-Herrschaften, dann der Quittungen dieser Herrschaften über die Steuereinhebungs-Percente.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 18. v. M., Zahl 45581, wird dem k. k. Kreisamte mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 25. Nov. 1840, Zahl 19877, *) zur weiteren Verfügung eine Abschrift der Verordnung mitgetheilt, welche über die Frage der Stämpelpflicht der Cameral- und Fonds-Herrschaften und jene der Quittungen dieser Herrschaften über die Steuereinhebungs-Percente an die hiesige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gleichzeitig erlassen wurde.

Gubernial-Verordnung vom 4. Februar 1842, Nr. 1925; an die k. k. Kreisämter und an die Herren Stände Steiermarks.

Ad Gub. Num. 1925.

Abschrift

eines Hofkammer-Decretes an die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illyrien, ddo. 18. Jänner 1842, Zahl 45581/4781.

Da die Cameral- und die Fonds-Herrschaften von dem Staate und den Fonden jure privatorum besessen und verwaltet werden, und gleich anderen landtäflichen Privatgütern alle

*) Siehe P. G. S. Band 22, Seite 317, Nr. 147.

directen und indirecten Steuern zu tragen haben, überdieß auch die nothwendige Evidenz der Fondsgüter-Erträgnisse zu berücksichtigen ist, so kann denselben die im §. 84 des Stämpel- und Taxgesetzes den öffentlichen Behörden und Aemtern eingeräumte Stämpelbefreiung nicht zu Statten kommen, sondern sie haben in ihren Rechts- und sonstigen Angelegenheiten die gesetzlichen Stämpelgebühren, wie andere Privat-Dominien zu entrichten.

Die Quittungen der Cameral- und der Fonds-Herrschaften über die Steuereinhebungs-Percente sind daher gleich jenen anderer Steuer-Perceptions-Behörden stämpelpflichtig.

Hiernach wird der Schluß des hierortigen Decretes vom 30. Oct. 1840, Zahl 41422/3818, in Betreff der den Cameral- und Fonds-Herrschaften nach dem §. 84 des Stämpel- und Taxgesetzes zukommenden Stämpelbefreiung abgeändert.

Von dieser Entscheidung wird das dortländige k. k. Gubernium gleichzeitig in Kenntniß gesetzt.

Die Berichte der k. k. ꝛc. — vom 31. Oct. und 22. Nov. 1841, Z. 13611/2665 und 1446/2839, sind hierdurch erledigt.

Wien den 26. Jänner 1842.

Joseph v. Nagy, m. p.

23.

Nachträgliche Belehrungen über die Stämpelpflichtigkeit mehrerer Urkunden und Einlagen.

Die beifolgende Abschrift der Circular-Verordnung der hiesigen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. v. M., Z. 11380, in Folge der hohen Hofkammer-Verordnung vom 3. Juni 1841 und 24. August 1841, Zahl 7275 und 27487, betreffend die Stämpelpflicht verschiedener Urkunden und Schriften, wird dem k. k. Kreisamte zum Amtsgebrauche mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1842, Nr. 2036;

an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Nrum. 2036. Abschr. d. Z. 11380/2242.

Circular-Verordnung

der k. k. steier. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung an sämmtliche ihr unterstehenden Behörden und Aemter.

Es sind der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer über die Stämpelpflichtigkeit mehrerer Urkunden und Schriften Fragen gestellt worden, und zwar:

a) bezüglich der Legalisirungen jener Documente, welche die Rechnungs-Leger der landesfürstlichen Städte, der Gemeinden, Armen-Institute und Dominien zum Beleg ihrer Amts-Rechnungen benöthigen;
b) der Todtenscheine für die Gewerbs-Parteien zum Behufe der Steuer-Abschreibungen;
c) der Erklärungen über Gewerbs-Rücklegungen, so wie der Protokolle über die Anzeige der von den Parteien verlornen Erwerbsteuer-Scheine, und die bezirksobrigkeitlichen Berichte über obige Angelegenheiten;
d) der Eingaben der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate im Nahmen und Interesse der Parteien;
e) der Gesuche von Herrschaften und Gülten um die Bewilligung einer Militär-Execution zur Einbringung von Urbarialgaben;
f) der von den Hausbesitzern zu verfassenden Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekenntnisse, der Eingaben derselben über leer stehende und der Anzeigen über die Wiedervermiethung leer gestandener Wohnungen, dann der Gesuche um Zugestehung einer zeitlichen Steuer-Befreiung für neue oder vergrößerte Gebäude;
g) der Verhandlungen aus dem Unterthans-Verhältnisse;
h) der Beschwerden der Bezirks-Insassen gegen ihre Obrigkeiten; endlich
i) der Reiseparticularien und der Einbegleitungen, womit selbe überreicht werden.

Hierüber hat die hohe Hofkammer, und zwar über die Fragepuncte sub a, b, c, e, f, g, i mit dem Decrete vom 3. Juni 1841, Zahl 7275/825, und über jene sub d und h mit dem Decrete vom 24. August 1841, Zahl 27487/3021, Folgendes entschieden:

ad a) Aus der im §. 82, Zahl 3, des Stämpel- und Tax-Gesetzes ausgesprochenen bedingten Stämpel-Freiheit der Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, dann der Rechnungs-Beilagen, welche von dem Rechnungsleger Demjenigen dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem Letzteren dem Ersteren ausgestellt werden, kann die Stämpel-Freiheit der Legalisirungen jener Documente, welche die Rechnungsleger der landesfürstl. Städte, der Gemeinden, der Armen-Institute und der Dominien zum Belege ihrer Amtsrechnungen benöthigen, nicht gefolgert werden.

Denn diese Stämpel-Freiheit der erwähnten Rechnungen und Rechnungs-Beilagen muß als eine Ausnahme von der Regel der Stämpelpflicht aller, zum Beweise bestimmten Urkunden oder Schriften überhaupt strenge ausgelegt werden, sie kann daher

nicht auf andere stämpelpflichtige Urkunden, Schriften und Ausfertigungen ausgedehnt werden, wenn sie gleich zum Behufe der Rechnungslegung ausgestellt werden, in dem obigen § 82, Zahl 3, aber nicht ausdrücklich angedeutet sind.

Die Legalisirung, auf deren Unterschied von der Coramisirung oder Vidirung durch das Hofdecret vom 3. Mai 1841, Zahl 3475/406, (Cameral-Verwaltungs-Circulare vom 17. Juni 1841, Zahl 6622/1273,) aufmerksam gemacht wurde, ist, wie schon mit dem Hofdecrete vom 10. Mai 1841, Zahl 11810/1367, (Cameral-Verwaltungs-Circulare vom 15. Juni 1841, Zahl 6999/1322,) bedeutet wurde, ein selbstständiger gerichtlicher oder ämtlicher Act, welcher an sich dem dafür vorgeschriebenen Stämpel unterliegt, ohne Unterschied, ob die Urkunde oder Schrift, welche der Legalisirung unterzogen wird, stämpelpflichtig ist oder nicht.

Auch die Legalisirung der oberwähnten Documente unterliegen daher dem für die Legalisirungen überhaupt vorgeschriebenen Stämpel.

ad b) Die Todtenscheine für die Gewerbs-Parteien behufs der Steuerabschreibungen unterliegen nach der allgemeinen Vorschrift des §. 21 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel von 15 Kreuzern.

ad c) Die Erklärungen über die Gewerbs-Zurücklegungen sind, je nachdem sie in schriftlichen Eingaben oder in ämtlichen Protokollen gemacht werden, nach dem §. 69 oder dem §. 73 dieses Gesetzes, und nach diesem §. auch die ämtlichen Protokolle über die Anzeige der von den Parteien verlornen Erwerbsteuerscheine in Ansehung der Stämpelpflicht zu behandeln.

Die bezirksobrigkeitlichen Berichte in diesen Angelegenheiten dagegen sind vermöge des §. 81, Zahl 5, desselben Gesetzes stämpelfrei.

ad d) Die ämtliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen ist in dem Sinne des §. 81, Zahl 5, allerdings stämpelfrei, die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dgl. im Nahmen und im Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigens durch die Gesetze dazu von Amtswegen berufen sind, gehören jedoch nicht zu dieser ämtlichen stämpelfreien Correspondenz, sondern die Dominien, Magistrate und Wirthschaftsämter erscheinen in diesen Fällen gewissermaßen als von den Parteien selbst gewählte Bevollmächtigte und Vertreter; daher die Eingaben dieser Aemter in solchen Fällen als Eingaben in Parteisachen nach §§. 69 und 70 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel unterliegen.

ad e) Die Gesuche, mit welchen Herrschaften und Gülten zur Einbringung von Urbarial-Abgaben, ohne daß ein Streit über dieselben vorausgegangen ist, um die Bewilligung einer Militär-

Execution einschreiten, gehören nicht zu den Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist; diesen Gesuchen kommt daher auch die Stämpelfreiheit nicht zu, welche den eben erwähnten Schriften im §. 81, Zahl 8, des Stämpel- und Targesetzes zugestanden ist, sondern sie unterliegen dem Stämpel als Eingaben in Privatsachen.

ad f) Die von den Hausbesitzern zum Behufe der Steuerbemessung zu verfassenden Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse, und die gleichfalls nur im Interesse der Steuer-Verwaltung vorgeschriebenen Anzeigen über die Wiedervermiethung leer gestandener Wohnungen sind, so wie die Erwerbsteuer-Fassionen, nach §. 81, Zahl 2, des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei.

Die Eingaben über leer stehende Wohnungen und die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue oder vergrößerte Gebäude sind als Eingaben, welche den Vortheil der Partei beziehen, nach der allgemeinen Regel stämpelpflichtig.

ad g) Aus dem Wortlaute des §. 81, Zahl 8, des Stämpel- und Targesetzes, wonach alle Schriften über die, aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und den Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, stämpelfrei erklärt werden, folgt allerdings, daß die hier ausgesprochene Stämpelfreiheit nicht auch den übrigen, nach dem Unterthans-Patente von den Grundobrigkeiten und den Kreisämtern zu pflegenden Verhandlungen zukomme.

Bei den so bestimmten Ausdrücken dieser gesetzlichen Anordnung, welche als eine Ausnahme von der Regel überdieß strenge ausgelegt werden muß, darf der Meynung, daß nach dem Geiste des Gesetzes auch andere, als die in demselben genannten Verhandlungen als stämpelfrei zu betrachten seyen, nicht Statt gegeben werden. Auch liegt in dem Umstande, daß die Staatsverwaltung für gewisse Angelegenheiten des Unterthans im Interesse desselben ein besonderes Verfahren vorzuzeichnen gefunden hat, kein Grund, diese Begünstigung noch mit jener der Gebührenfreiheit zu verbinden, und der Unterschied zwischen Streiten, welche aus dem Unterthans-Verhältnisse entspringen, und anderen, aus demselben Verhältnisse entstehenden Verhandlungen ist so klar und so bestimmt bezeichnend, daß die gesetzliche Gränzlinie der Stämpelfreiheit und der Stämpelpflicht in dieser Beziehung vollkommen deutlich ausgedrückt erscheint.

Bei der Anwendung des §. 81, Zahl 8, des Stämpel- und Targesetzes ist sich daher strenge an den Wortlaut des Gesetzes zu halten.

ad h) Was die Beschwerden der Bezirks-Insassen gegen die Bezirksobrigkeiten betrifft, so kann eine Modification des §. 70, Zahl 9, in Betreff derselben nicht eintreten.

Bei der Anwendung der Bestimmung des §. 70, Zahl 9, des Stämpel- und Targesetzes ist jedoch der Begriff eines Recurses und der Umstand sich gegenwärtig zu halten, daß der §. 70 eine Ausnahme von der Regel des §. 69 bilde, und daher strenge auszulegen ist, daß Klagen, Beschwerden und Anzeigen zumahlen, wenn sie nicht auf der Grundlage vorausgegangener schriftlicher Verhandlungen und Entscheidungen der Unterbehörden vorgebracht werden, nach Maßgabe des concreten Falles recht wohl in dem Sinne des Gesetzes nur dem gemeinen Eingabenstämpel §. 69 unterliegen können, und daß Beschwerden, Klagen und Denunciationen über eine ungeregelte oder vorschriftwidrige Amtirung vermöge des §. 81, Zahl 2, des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei sind, wenn die dortgestellte Bedingung eintritt.

ad i) Reiseparticularien der Beamten, und die Einbegleitungen, mit welchen sie überreicht werden, sind, in Gemäßheit des §. 81, Zahl 1, des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei.

Gratz am 23. Jänner 1842.

24.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit des Fiscus bei Durchsetzung rechtskräftiger politischer Erkenntnisse im Rechtswege, dann in Vertretung der unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religions-Fondes stehenden Kirchen, Pfarren und Schulen.

Die im Einvernehmen mit der hohen k. k. Hofkanzlei erlassene hohe Hofkammer-Verordnung vom 13. v. M., Z. 50377, aus Anlaß der Anfragen:

a) ob dem Fiscus, in so ferne er Schul-, Kirchen- und Pfarr-Concurrenz-Beiträge im gerichtlichen Wege einzubringen, oder überhaupt rechtskräftige politische Erkenntnisse im Rechtswege durchzusetzen hat, und

b) ob demselben in Vertretung einer, unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religions-Fondes stehenden Kirche, Pfarre oder Schule die Stämpelfreiheit zukomme?

Folgendes bedeutet:

Nach dem §. 84 des beſtehenden Stämpel- und Taxgeſetzes iſt der Fiscus in allen Geſchäften, rückſichtlich deren, wenn ſie von Privatperſonen unternommen wurden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, nur dann ſtämpelfrei, wenn die Stämpelgebühr aus dem Staatsvermögen beſtritten werden müßte.

Wenn daher der Fiscus politiſche Erkenntniſſe im Rechtswege durchzuſetzen hat, ſo tritt die Stämpelfreiheit desſelben nur dann ein, wenn dieſe Durchſetzung im Intereſſe des Staatsſchatzes oder eines aus demſelben dotirten Fondes Statt findet, nicht aber, wenn ſie im Intereſſe eines nicht dotirten Fondes oder einer nicht dotirten Anſtalt, oder ſonſt eines Privaten oder eines Privat-Vermögens verfügt wird.

Wenn insbeſondere bei Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten die Concurrenz-Beiträge im Rechtswege durchzuſetzen ſind, iſt dem Vorausgeſchickten zu Folge der Fiscus nur dann ſtämpelfrei, wenn dieſe Inſtitutionen, als: Schulen, Pfarren, Kirchen u. dgl., mit ihren ſonſtigen Bedürfniſſen den Finanzen zur Laſt gehen, nicht aber, wenn dieſelben, in deren Intereſſe eigentlich der Bau geführt, und alſo der Concurrenz-Beitrag geltend gemacht wird, mit eigenem Vermögen beſtiftet ſind, oder der Patron oder ſonſt Jemand für ihre Bedürfniſſe zu ſorgen hat, in welchen Fällen aus dem eigenen Vermögen der Kirche, Schule oder Pfarre, oder von dem Patrone oder Demjenigen, der ſonſt für die Bedürfniſſe der Kirche, Pfarre oder Schule zu ſorgen verpflichtet iſt, der Stämpel zu beſtreiten ſeyn wird. In ſo ferne dieſe Verpflichtung den Patron trifft, und der Landesfürſt oder ein aus den Finanzen dotirter Fond als Patron eintritt, wird der Fiscus ſtämpelfrei ſeyn, da in dieſem Falle die Stämpelgebühr aus dem Staats-Vermögen beſtritten werden müßte.

Wenn der Fiscus oder ſonſt Jemand eine Gebühr vorzuſchieſſen in die Lage kommt, ſo ſteht ihm das im §. 2 des Stämpel- und Taxgeſetzes angedeutete Recht auf die Forderung des Erſatzes zu.

Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1842, Nr. 2179;

an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

25.

Die Uhrmacher-Profession wird als eine auf Befugniß beschränkte Commerzial-Beschäftigung erklärt.

Im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 7. Mai 1838, Zahl 7318, *) wird dem k. k. Kreisamte bekannt gegeben, daß die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 28. v. M., Z. 3887, zur Herstellung der Gleichförmigkeit in der Behandlung der Uhrmacher-Profession beschlossen haben, dieß Gewerbe in das Verzeichniß der auf Befugnisse beschränkten Commerzial-Beschäftigungen für den Umfang der ganzen Provinz aufnehmen zu lassen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur eigenen Nachachtung mit dem Auftrage verständigt, auch die untergeordneten, auf die Gewerbs-Verleihung Einfluß nehmenden Behörden, ohne jedoch eine besondere Kundmachung hierüber zu veranlassen, zur Richtschnur in vorkommenden Fällen und angemessenen Berichtigung der ihnen mitgetheilten Verzeichnisse der auf Befugnisse beschränkten Commerzial-Gewerbe entsprechend anzuweisen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jenen Orten, wo nach den bisherigen Bestimmungen der Betrieb der Uhrmacherei als freie Beschäftigung erklärt und hiernach von einzelnen Individuen bereits ordnungsmäßig angetreten und zur Versteuerung angemeldet worden seyn sollte, diese Individuen in der Ausübung ihrer Beschäftigung fortan ungestört zu belassen seyen.

Gubernial-Verordnung vom 7. Februar 1842, Nr. 2264;
an die k. k. Kreisämter.

26.

Bothenpost-Verbindung zwischen Windischgrätz und Cilli über Wöllann.

Mit 1. März 1842 wird zwischen Windischgrätz und Cilli über Wöllann eine directe wöchentlich zweimahlige Bothenpost-Verbindung eingeführt, und es wird die in dem Markte Wöllann

*) Siehe P. G. S. Band 20, Seite 131, Nr. 57.

neu creirte, selbstständig cartirende k. k. Briefsammlung, welche sich sowohl mit Correspondenzen, als beschwerten Briefen und kleineren Fahrpost-Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund befassen wird, in Wirksamkeit treten.

Dieser Einrichtung zu Folge wird die Bothenpost von Windischgrätz an jedem Dinstag und Freitag Früh nach Cilli abgefertigt, von wo sie an jedem Mittwoch und Samstag nach Windischgrätz expedirt werden wird.

Die Entfernung von Windischgrätz nach Wöllann wird mit 3½, und von da nach Cilli mit 3¼ Meile festgesetzt, und es werden dem Bestellungsbezirke der k. k. Briefsammlung zu Wöllann folgende Ortschaften zugewiesen, als:

a) von der Bezirksobrigkeit Wöllann: Arnatsche, Hundsdorf, Kautsche, Kanovin, Kostatz, Laase, Lipie, Loschnitzen, Pantne, Pereschitz, Podgorie, Praeloge, Praelska, Saberdam, Schallegg, Oberschallegg, Unterselle, Sillova, Skalis, St. Britz, St. Johann, Tscherne, Unteregg, Weutschdorf, Weutschgegend, Wöllann, Alt-Wöllann, Markt Zirkovicz;

b) von der Bezirksobrigkeit Schönstein: Gaberg, Lakovitzen, Raune, Savodne, Schmersdorf, Schönacker, Schönstein, Skorno, St. Flamian, St. Veit, Toppolschitz, Weißwasser.

Gubernial-Verordnung vom 11. Februar 1842, Zahl 2339; an die k. k. Kreisämter.

27.

Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1842 in der Serie 12 verloosten Banco-Obligationen zu fünf Percent und der in dieser Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Niederöstreich zu vier Percent.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 2. d. M., Zahl 771, wird mit Beziehung auf die Gubernial-

Cur-

Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 10,011 bis einschließig Nr. 10,812, welche in die am 1. Februar 1842 verlooste Serie 12 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv. Münze zurückbezahlt.

Die in diese Serie nachträglich eingereihten vierpercentigen Domestical-Obligationen der Stände von Niederösterreich, Nr. 1512 bis einschließig 1607, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. März 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1842 zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath Februar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Nr. 178.

andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

§. 7.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen niederösterreichisch-ständischen Domestical-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht bei der niederösterreichisch-ständischen Credits-Casse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 8.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Februar 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Gubernial-Currende vom 11. Februar 1842, Nr. 2377.

28.

Betreffend die Austragung von aus den Dienstverhältnissen abgeleiteten Forderungen zwischen dem Staat und seinen Beamten.

Zu Folge einer an die k. k. oberste Justizstelle gelangten allerhöchsten Entschliessung vom 10. August 1841 sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen.

Welche allerhöchste Entschliessung zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. Jänner d. J., Zahl 1623, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 11. Februar 1842, Nr. 2465.

29.

Knechte und fremde Fuhrleute haben sich bei Betretung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar durch Reise-Päſſe oder Dienstbücher zu legitimiren.

Die hohe Hofkanzlei hat mit hoher Verordnung vom 21. v. M., Zahl 1299, eröffnet, daß gemäß einer Mittheilung der Polizei-Hofstelle die großherzoglich weimarische Regierung unter dem 17. August v. J. eine Anordnung erlassen hat, nach welcher sich die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten, vom 1. Jänner 1842 an, bei Vermeidung ihrer Zurückweisung über die Landesgränze, durch Reisepässe oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren haben.

Gubernial Verordnung vom 11. Februar 1842, Zahl 2470; an die k. k. Kreisämter.

30.

Ueber die Anwendung des neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes in berggerichtlichen Angelegenheiten.

Die in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 31. Dec. v. J., Z. 46533, nach gepflogenem Einvernehmen mit der hohen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, erlassenen Beschlüsse rücksichtlich der Anwendung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes in berggerichtlichen Angelegenheiten bedeuten Folgendes:

a) wenn es sich um gerichtliche Acte in Streitsachen handelt, ist der 2. Abschnitt, Zahl 1, des ersten Hauptstückes ersten

Theils des obgedachten Geſetzes, in ſo fern es ſich um gerichtliche Acte außer Streitſachen handelt, der 3. Abſchnitt, Zahl 1, und bei nicht gerichtlichen, ſondern ämtlichen und adminiſtrativen Gegenſtänden der 4. Abſchnitt eben dieſes Hauptſtückes und Theils genau zur Norm zu nehmen;

b) die Berg- und Cameral-Lehenstaxen haben fortzubeſtehen, und ſind dieſe Taxen nach in den betreffenden einzelnen Provinzen beſonders geſetzlich beſtehenden Cameral-Lehens-Ordnungen wie bisher abzunehmen;

c) nachdem die Berggerichte ſyſtemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, ſomit wenigſtens zwei geprüften Aſſeſſoren zu beſtehen haben (berggerichtliche Manipulations-Inſtruction vom Jahre 1783, Berggerichts-Patent vom 1. Nov. 1781, §. 31, dann §. 430 der allgemeinen Gerichtsordnung und Hofdecret vom 18. Juli 1797), ſo gehören dieſelben im Sinne des §. 26 des neuen Stämpel- und Taxgeſetzes unter die Categorie der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Subſtitutionen aber in die Claſſe der k. k. Singular-Gerichte, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren iſt;

d) für die montaniſtiſche Verwaltung kann das Armenrecht bezüglich der Stämpel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem Stämpel- und Taxgeſetze überhaupt für alle Verwaltungs-Zweige ausgeſprochen iſt; die §. §. 81 und 90 des gedachten Geſetzes, ſo wie die Circular-Verordnung vom 1. Sept. 1840, welch' letztere die Erforderniſſe eines Armuths-Zeugniſſes vorſchreibt, geben dießfalls Maß und Ziel;

e) die in Böhmen, Mähren und Schleſien beſtehenden Privat-Berggerichts-Subſtitutionen gehören unter die Categorie der Patrimonial-Gerichte, weil ſie die Koſten der Gerichtsbarkeit ſelbſt tragen, und dieſelben bleiben deßhalb gleich den Civil-Patrimonial-Gerichten in dem Bezuge der früheren Taxen und Gebühren.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die oben erwähnte hierortige Currende vom 1. Sept. 1840, Z. 1412, *) zur Wiſſenſchaft und Danachachtung in vorkommenden Fällen verſtändigt.

Gubernial-Verordnung vom 12. Februar 1842, Zahl 2251; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

31.

Wegen Anerkennung der Stämpelfreiheit der Parteien auf Grundlage eines Armuths-Zeugniſſes.

In der Nebenlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abſchrift der Appell. Circular-Verordnung, betreffend die Belehrung über die Anfrage: ob die Entſcheidung einer Beſchwerde wegen der von einer Gerichtsbehörde verweigerten Anerkennung der Stämpelbefreiung einer Partei auf dem Grunde eines vorgelegten Armuths-Zeugniſſes den Juſtiz- oder Cameral-Behörden zuſtehe? zur weitern Kundmachung an ſämmtliche Juſtizgerichte des Kreiſes mittels des Carnierweges.

Gubernial-Verordnung vom 14. Februar 1842, Nr. 2742; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammer-Procuratur.

Ad Gub. Nrum. 2742. Abſchrift der Nr. 803.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Aus Anlaß eines beſonderen Falles wurde dieſem k. k. Appellationsgerichte über die Anfrage: ob die Entſcheidung einer Beſchwerde wegen der von einer Gerichtsbehörde verweigerten Anerkennung der Stämpelbefreiung einer Partei auf dem Grunde eines vorgelegten Armuths-Zeugniſſes, den Juſtiz- oder den

*) Siehe P. G. S. Band 22, Seite 223, Nr. 108.

Cameral-Behörden zuſtehe? mit herabgelangtem hohen Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 4., Erhalt 13. Jänner 1842, Hfz. 7469, im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, eröffnet: Es liegt in dem Sinne des Stämpel- und Targeſetzes, und insbeſondere der das Armenrecht betreffenden Circular-Verordnung vom 1. September 1840, daß die Entſcheidung über die Frage: ob ein von einer Partei zum Behufe der Stämpel-Befreiung in einer Streitſache vorgelegtes Armuths-Zeugniß die vorgeſchriebenen Eigenſchaften habe, daher die Stämpelbefreiung nach dem Geſetze einzutreten habe oder nicht, dem ordentlichen Richter zukomme, und daß eine Beſchwerde über die dießfällige richterliche Entſcheidung erſter Inſtanz an das Appellationsgericht den Zug zu nehmen habe. Der Richter bleibt jedoch für die Zulaſſung zu dem Armenrechte auf der Grundlage des vorgelegten Armuths-Zeugniſſes und für die ſtrenge Beobachtung der dießfalls vorgeſchriebenen geſetzlichen Bedingungen verantwortlich, und den Cameral-Behörden ſteht nach dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Targeſetz vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern auflegt, das Recht zu, bei Gelegenheit der geſetzlichen Reviſionen der Acten bei den Behörden und Obrigkeiten auch die in der Frage ſtehenden Zeugniſſe zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes ihr Amt zu handeln.

Welches ſämmtlichen, dem Sprengel dieſes k. k. Appellationsgerichtes unterſtehenden Juſtizgerichten zur Benehmungs-Wiſſenſchaft hiermit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt den 20. Jänner 1842.

32.

Hinausgabe neuer Couponsbögen zu den Staatsſchuld-Verſchreibungen ddo. 1. April 1817.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 31. Jänner l. J., Zahl 4545, wurde anher eröffnet:

Da mit 1. April 1842 die Coupons von den fünfpercentigen C. M. Staatsſchuld-Verſchreibungen ddo. 1. April 1817 pr. 10,000 fl. und 1000 fl. zu Ende gehen, ſo tritt nunmehr die Nothwendigkeit ein, zu dieſen Obligationen neue Couponsbögen hinauszugeben.

Man hat beſchloſſen, die Hinausgabe der neuen Coupons nicht auf die k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schuldencaſſe allein zu beſchränken, ſondern dieſelbe auch durch die ſämmtlichen Credits-Abtheilungen beſorgen zu laſſen, und findet ſich daher beſtimmt, das k. k. Gubernium anzuweiſen, die Credits-Abtheilung in Gratz zu beauftragen, die Couponsbögen zu jenen Obligationen, welche bei ihr angemeldet werden, hinauszugeben und ſich dabei nach der beſtehenden Inſtruction zu benehmen.

Zugleich iſt die Einleitung zu treffen, daß durch die Anheftung einer geſchriebenen Kundmachung in der Liquidatur der Credits-Abtheilung das Zuendegehen der Coupons zu den bezeichneten Staatsſchuld-Verſchreibungen mit dem Beiſatze bekannt gemacht werde: daß die neuen Couponsbögen gegen Einziehung der zu den Obligationen gehörigen Talons bei dieſer Credits-Abtheilung behoben werden können.

Gubernial-Verordnung vom 15. Februar 1842, Zahl 2654; an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

33.

Ueber die Haltung der Chriſtenlehren.

Man iſt mit dem fürſtbiſchöflichen Seckauer Ordinariate über folgende Maßregeln in Betreff der Chriſtenlehren übereingekommen, nähmlich:

1. daß die Chriſtenlehren und das Ausfragen Derjenigen, welche dem Chriſtenlehr-Unterrichte beizuwohnen geſetzlich verpflichtet ſind, nicht mehr in den Schulzimmern, ſondern überall in den Kirchen abgehalten werden, wie es durch die allgemeine Gottesdienſt-Ordnung und durch den §. 131 der politiſchen deutſchen Schulverfaſſung vorgeſchrieben iſt; nur muß dabei berückſichtigt werden, daß dieſer Unterricht, beſonders in der ſtrengen Jahreszeit, nicht zu lange dauere, und der ſonntägliche Wiederholungs-Unterricht keinen Abbruch leide; dann

2. daß nicht bloß der Katechet von der Kanzel einige Fragen an die Jugend ſtelle, ſondern daß beim Ausfragen auch die übrige Pfarrgeiſtlichkeit, die nicht rechtmäßig verhindert iſt, mitwirke.

Gubernial-Verordnung vom 16. Februar 1842, Zahl 2437; an das fürſtbiſchöfliche Seckauer Ordinariat und an die k. k. Kreisämter Gratz und Marburg.

34.

Die Entſcheidung der Beſchwerden wegen Verweigerung der Armuths-Zeugniſſe zur Erlangung der Stämpel-Befreiung ſteht den politiſchen Behörden zu.

Die zur Ausführung des Artikels 90 des allerhöchſten Stämpelpatentes erlaſſenen Anordnungen ſchreiben vor, daß die zur Erlangung der Stämpelfreiheit im gerichtlichen Verfahren erforderlichen Armuths-Zeugniſſe von dem Pfarrer des Ortes, wo die Partei wohnt, erlaſſen und von der Ortsobrigkeit beſtätigt werden ſollen.

Es iſt nun die Frage aufgeworfen worden: ob, da das Stämpelpatent ein Finanzgeſetz iſt, die Beſchwerden über Verweigerung eines ſolchen Zeugniſſes der Cameral- oder politiſchen Behörde zur Entſcheidung zuſtünde.

In Erwägung, daß es ſich hier weſentlich um ein Urtheil über die Thatſache der Armuth einer Partei handelt, daß das Armenweſen überhaupt in den Bereich der politiſchen Verwaltung gehört und nur durch ihre Organe und Mittel mit Klugheit und Geſchicklichkeit die Daten zu einer genügenden Ueberzeugung über die häusliche ökonomiſche Lage einer Familie beigeſchafft werden können, daß nur dieſe geeignet iſt, über den Vorgang von Seelſorgern hierin abzuurtheilen und ihnen Weiſungen zu geben, und daß die Parteien in den Finanzbehörden einen betheiligten Gegner vorausſetzen würden: hat die hohe Hofkanzlei laut Er-

öffnung vom 13. Jänner 1842, Zahl 728, im Einverständnisse mit der hohen Hofkammer, beschlossen:

1. Die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden abzuurtheilen, wegen Verweigerung eines Armuths-Zeugnisses zur Erlangung der Stämpelfreiheit vor Gericht.
2. Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen dritter, in den Rechtsstreiten Interessirter, oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben.
3. Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuths-Zeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Pare dieser Notion der ersten betreffenden Gerichtsinstanz, bei welcher der Prozeß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestämpelter Acten sistirt werde, und eben so der betreffenden Cameralbehörde, damit sie in der Lage sey, gegen die Partei mit Rücksicht auf Art. 408 des Gefällen-Strafgesetzes vorgehen zu können.

Gubernial-Verordnung vom 16. Februar 1842, Zahl 2463; an die k. k. Kreisämter, mit Note an das k. k. Landrecht und mit Note an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

35.

Betreffend die Erläuterung des §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Ueber die Frage: ob die Anwendung des §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht auch auf verzögerte Leistungen von Gegenständen, die einen erweislichen Geldwerth haben, auszudehnen sey, haben Seine k. k. Majestät über den allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle vom 18. Oct. 1841 mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Dec. 1841 die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruht:

»Die Vorschrift des §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet auf alle Forderungen in Geld, sie mögen

aus einem Darlehen oder aus einem anderen Rechtstitel herrühren, nicht aber auf ſolche Forderungen eine Anwendung, welche keine Summe Geldes, ſondern eine andere Sache oder Leiſtung, ſelbſt wenn der Titel ein Darlehen iſt, zum Gegenſtande haben.«

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. Jänner l. J., Zahl 2764, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 19. Februar 1842, Nr. 3001.

36.

Wegen vorſchriftwidriger Beladung der Frachtwägen mit ſchmalen Radfelgen.

Laut Anzeige der k. k. Oberpoſtamts-Verwaltung über den Zuſtand der Poſtſtraßen im vierten Solarquartale 1841 ſoll zur Verſchlimmerung des guten Standes der Poſtſtraßen viel beitragen, daß das mit Gubernial-Currende vom 5. Juni 1840, Zahl 9210, *) kundgemachte Regulativ über die Art der Einrichtung der Fuhrwerke nicht gehandhabt werde, indem Laſtwägen mit ſchmalen Radfelgen und mit Laſten von 80 bis 100 Centnern befrachtet auf dieſen Straßen ſich bewegen.

Das k. k. Kreisamt wird daher aufgefordert, durch die Unterbehörden dahin zu wirken, daß die erwähnte Vorſchrift mit aller Strenge und Genauigkeit in Ausübung gebracht werde.

Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1842, Zahl 3222; an die k. k. Kreisämter.

37.

Ueber die zeitliche Befreiung der Concepts-Practikanten des k. k. General-Rechnungs-Directoriums und der Buchhaltungen von der Militär-Stellung.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 15. d. M. wegen Behandlung der Buchhaltungs-Practi-

*) Siehe P. G. S. Band 22, Seite 91, Nr. 69.

kanten, welche die Anwartschaft auf eine Concepts-Practikantenstelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium erlangen, hinsichtlich der Militärstellung nach der Analogie der, in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 29. Juli 1836 mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 3. August 1836, Zahl 20551/1286, *) §§. III, VI und VII, für jene Juristen erflossenen Bestimmungen, die nach vollendeten Studien in den letzten Zeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben und sich für das Doctorat, für das Richteramt oder für einen öffentlichen Dienst vorbereiten, folgende Vorschrift zu genehmigen geruht:

1. Jene Juristen, welche ihre Studien mit Vorzugsclassen beendigt haben, und welche von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium die Anwartschaft auf eine Concepts-Practikantenstelle erhalten, können bis zur Einrückung in selbe auf die schon während der Studien genossene zeitliche Befreiung noch fortan durch zwei Jahre unter der Bedingung Anspruch machen, daß sie nach Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis und beeidete Aufnahme bei einer Hof- oder Provinzial-Staatsbuchhaltung mit der Anwartschaft zur Concepts-Praxis bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium mit dem eigens darauf lautenden Decrete dieser Hofstelle, nach Ablauf des zweiten Jahres mit dem Decrete über die bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium vollbrachte, zur Erlangung einer Concepts-Practikantenstelle vorgeschriebene Prüfung und mit den dabei an den Tag gelegten guten Fähigkeiten sich ausweisen.

Bei Denjenigen, welche diese Bedingungen vollständig erfüllen, hat, wenn sie auch nur Buchhaltungs-Practikanten sind, die Begünstigung der zeitlichen Befreiung in so lange fortzudauern, bis sie durch Verleihung einer Concepts-Practikantenstelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Directo-

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 406, Nr. 131.

rium in die Categorie der von der Militärpflicht befreiten Staasbeamten einrücken.

2. Diejenigen abſolvirten Juriſten, die ſich als Concepts-Practikanten für das k. k. General-Rechnungs-Directorium qualificiren wollen, werden, wenn ſie während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die ad 1. erwähnten Bedingungen, unter welchen ihnen dieſe zeitliche Befreiung zugeſtanden worden iſt, nicht erfüllen, dieſer verluſtig und unterliegen der Recrutirung jener Altersclaſſe, zu der ſie gleich nach vollendeten Studien gehörten.

3. Die ad 1. erwähnte Begünſtigung ſoll denjenigen der mit der Anwartſchaft als Concepts-Practikanten des k. k. General-Rechnungs-Directoriums bei irgend einer Buchhaltung eintretenden abſolvirten Juriſten nicht zu Theil werden, welche ihre Studien nicht mit Vorzug beendigt haben.

Dieſe bleiben militärpflichtig, wie während der Studien, wenn ſie aber im Laufe der nächſten zwei Jahre die Militärwidmung nicht treffen würde, und ſie ſich nach Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit dem Decrete des k. k. General-Rechnungs-Directoriums über die bei demſelben überſtandene Concepts-Practikanten-Prüfung und die dabei an den Tag gelegte gute Fähigkeit ausweiſen, können ſie gleich den mit Vorzug abſolvirten Juriſten auf die zeitliche Befreiung in ſo lange Anſpruch machen, bis ſie durch Erlangung einer Concepts-Practikantenſtelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium in die Claſſe der Staatsbeamten, ſomit in die Categorie der ganz Befreiten einrücken.

4. Die den ad 1. und 3. erwähnten Categorien der Buchhaltungs-Practikanten zugeſtandene zeitliche Befreiung hat nur in ſo lange zu dauern, als das Motiv zu ſelber noch vorhanden iſt.

Wenn daher ein derlei Buchhaltungs-Practikant noch während er in einer der militärpflichtigen Altersclaſſen

ſteht, ſeinen Dienſt aufgeben, oder aus ſelben entlaſſen werden ſollte, ſo hat die zeitliche Befreiung auch aufzuhören, und ein ſolches Individuum hat wieder der Recrutirung in jener Altersclaſſe zu unterliegen, der es angehört.

Hinſichtlich der Buchhaltungs-Practikanten, zu deren Aufnahme nur die philoſophiſchen Studien erforderlich ſind, bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Wirkſamkeit, mittels welcher die Militärpflichtigkeit dieſer Individuen ausgeſprochen worden iſt.

Von dem Inhalte dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. v. M., Zahl 2227, zur Wiſſenſchaft und weiteren Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1842, Nr. 3228; mit Note an das k. k. General-Commando und an die k. k. Kreisämter.

38.

Unterſuchung der Pulver-Vorräthe bei den Pulver-Verſchleiſſern durch die Bezirksobrigkeiten.

Ein k. k. Kreisamt berichtete dem Gubernium, von dem hieſigen k. k. Garniſons-Artillerie-Diſtricts-Commando erſucht worden zu ſeyn, den Bezirksobrigkeiten die Unterſuchung der Pulver-Vorräthe bei den Pulver-Verſchleiſſern außer den Fällen anerkannter Nothwendigkeit und ohne Beiziehung der k. k. Gefälls-Behörden zu verbiethen, und ſtellte die Anfrage: ob es dieſem Begehren entſprechen dürfe?

Das Gubernium ſetzte ſich hierüber unter Berufung auf die Beſtimmungen der Feuerlöſch-Ordnungen mit dem k. k. General-Commando in das Einvernehmen, und Letzteres unterzog die Sache der Entſcheidung des k. k. Hofkriegsrathes.

Vermöge Eröffnung des k. k. General-Commando vom 15. Februar 1842, Z. O. 469, hat nun der k. k. Hofkriegsrath

mit Reſcript vom 4. Februar d. J. zu entſcheiden befunden, daß den Bezirksobrigkeiten, nachdem ſie vermöge der beſtehenden Feuerlöſch-Ordnungen für die Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften verantwortlich und dabei verpflichtet ſind, ſich bei jeder Gelegenheit ſelbſt zu überzeugen, ob ſie beobachtet werden, — auch kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könne und dürfe, den dießfälligen Obliegenheiten ſowohl in Abſicht der den Schießpulver-Verſchleiſſern geſtatteten Menge an Vorräthen hieran, als in Anſehung der gefährlichen Aufbewahrung derſelben, zu entſprechen.

Uebrigens erſuchte das k. k. General-Commando, den Bezirksobrigkeiten zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen zu bedeuten, daß ſie ſich in der in Rede ſtehenden Rückſicht ſtreng auf Dasjenige zu beſchränken haben, was zu ihrer Amtshandlung unvermeidlich nöthig iſt.

Gubernial-Verordnung vom 23. Februar 1842, Zahl 3158; an die k. k. Kreisämter.

39.

Wegen Aufnahme der Apotheker-Lehrjungen nur mit guten Studien-Fortgangs-Claſſen.

Die hohe Studien-Hofcommiſſion hat aus Anlaß eines wiederholt vorgekommenen Falles, wo ein Individuum in die Apotheker-Lehre aufgenommen wurde, welches in den Studien nicht durchgehends gute Fortgangs-Claſſe erlangt hatte, mit dem Decrete vom 29. Jänner, Z. 245, aufgetragen, den betreffenden Behörden die Beachtung der beſtehenden Vorſchriften dießfalls einzuſchärfen.

Das k. k. Kreisamt hat demnach dahin zu wirken, daß ſich in Zukunft bei der Aufnahme der Lehrjungen von Seite der Apotheker und Gremien ſtrenge nach den Directiven benommen werde.

Gubernial-Verordnung vom 24. Februar 1842, Zahl 2676; an die k. k. Kreisämter.

40.

Betreffend die Art der Vornahme der Pferdeprämien-Vertheilungen.

Seine Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 15. Februar 1042, den steierm. Herren Ständen die Vornahme der Vertheilung der, aus dem Domesticalfonde zu bestreitenden Pferdeprämien in der vor der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Juli 1838, Zahl 15012, intimirt mit hoher Gubernial-Currende vom 1. October 1838, Zahl 13373, *) bestandenen Art allergnädigst zu gestatten geruht.

Gubernial-Verordnung vom 28. Februar 1842, Zahl 3668; an die k. k. Kreisämter und an die Herren Stände Steiermarks.

41.

Betreffend die Erhöhung der Licenz-Gebühr für verschiedene Gattungen roher Tabakblätter bei deren Einfuhr in jenen Ländern, in denen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 in Wirksamkeit steht.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, die Licenz-Gebühr für ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter bei deren Einfuhr in jene Länder, in denen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 in Wirksamkeit steht, von einem Gulden Conventions-Münze auf zwei Gulden vom Wiener Pfunde zu erhöhen.

Diese Verfügung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. v. M., Zahl 3877, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieser neuen Bestimmung vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen hat.

Gubernial-Currende vom 28. Februar 1842, Nr. 3669.

---

*) Siehe P. G. S. Band 20, Seite 316, Nr. 131.

42.

Betreffend die Herabsetzung des Postrittgeldes in Böhmen, Mähren und Schlesien, und Bestimmung für die übrigen Provinzen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer findet sich bestimmt, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerarial- als Privat-Ritten, vom 1. April l. J. angefangen, in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 56 kr. C. M. herabzusetzen.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt. In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. Das Wagenschmiergeld und Postillons-Trinkgeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen.

Diese Bestimmung wird in Folge hoher k. k. Hofkammer-Verordnung vom 15. l. M., Zahl 6733, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 28. Februar 1842, Nr. 3670.

43.

Verfahren, wenn Parteien die Stämpel zur Aufnahme gewöhnlicher Protokolle nicht beibringen.

Es wurden Zweifel über die Frage erhoben, was geschehen soll, wenn in gerichtlichen Angelegenheiten gegen die Bestimmungen der §. §. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes die Parteien unterlassen, zur Ausfertigung von Protokollen oder Urtheilen unter dem Vorwande, daß sie stämpelfrei seyen, oder, daß der verlangte Stämpel zu hoch sey, oder unter was immer für einem Vorwande, oder endlich mit der Versicherung,

ein

ein Armuths-Zeugniß nachträglich vorlegen zu wollen, den gesetzlichen Stämpel beizubringen. — Zur Lösung dieser Zweifel haben Se. Majestät über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Nov. 1841 zu erklären geruht: daß sowohl bei Protokollen als Urtheilen, wenn die Partei gegen die Vorschrift der §. §. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Targesetzes die Beibringung des verlangten gesetzlichen Stämpels unterläßt, auch die Aufnahme des Protokolles und die Ausfertigung des Urtheiles vor der Hand zu unterbleiben habe. Das Gericht, dem die Entscheidung in erster Instanz über das geschlossene Verfahren zusteht, ist jedoch in solchen Fällen verpflichtet, vor der Ausfertigung des Urtheiles oder Erkenntnisses gegen Diejenigen, denen das Stämpel- und Targesetz §. 100 die Beibringung des zu dieser Ausfertigung erforderlichen Stämpel-Papieres zur Pflicht macht, so fern sie diese Verpflichtung bei der Inrotulirung der Acten oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Acten-Verzeichnisses nicht erfüllt haben, und der Gegentheil das Stämpel-Papier für den anderen Theil beizubringen nicht bereit war, unter Vorsetzung einer kurzen Frist die gerichtlichen Executions-Mittel zur Herbeischaffung des Stämpel-Papieres in Anwendung zu bringen.

Diese zu Folge Note der hierortigen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. Februar l. J., Z. 1767, mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 3. Februar l. J., Z. 9, herabgelangte allerhöchste Entschliessung wird dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1842, Nr. 3689; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt und mit Note an das k. k. Landrecht.

44.

Erneuerung der Vorschrift in Bezug auf die Ladungsbreite der die Straßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerke.

Nach einer dem böhmischen Gubernium von Seite der königl. bayer. Regierung der Oberpfalz und Regensburg unterm 8. Jänner 1842 gemachten Mittheilung kommen öfters Fälle vor, in welchen die Passage durch übermäßig beladene Frachtwägen und nahmentlich solche gehemmt wird, die den Transport von Wolle, Federn und Hopfen aus den k. k. österreichischen Staaten nach Frankfurt am Main besorgen, und häufig der Breite nach in der Art geladen sind, daß nicht nur das Ausweichen auf den Landstraßen erschwert, sondern durch das Steckenbleiben solcher Wägen in den engeren Thoren mancher Städte und Märkte ein höchst nachtheiliger Aufenthalt der übrigen Fuhrwerke, und insbesondere der königl. bayer. Posten, herbeigeführt wird. Um diesem Uebel zu begegnen, ist den königl. bayer. Landgerichten die Weisung ertheilt worden, den Vollzug des §. 14 der königl. bayer. Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraße befahrenden Fuhrwerkes betreffend, nach welchem die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch nicht überschreiten darf, mit allem Nachdrucke zu überwachen, und das untergeordnete Aufsichts-Personale zur verschärften Aufmerksamkeit in dieser Beziehung anzuhalten.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. v. M., Zahl 3569, mit Bezug auf die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 31. December 1840, Zahl 39817, Gubernial-Intimat ddo. 16. Jänner 1841, Zahl 807, *) mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Bekanntmachung der von der königl. bayer. Regierung getroffenen verschärften Ver-

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 16, Nr. 12.

fügung für alle jene Parteien, welche aus der Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift in Bayern zu Schaden kommen könnten, auf die geeignete Art, jedoch ohne gedruckte Kundmachung, ſogleich zu veranlaſſen.

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1842, Zahl 2579; an die k. k. Kreisämter.

45.

Erläuterung der Vorſchrift in Betreff der den Seelſorgern auf dem Lande ertheilten Bewilligung zum Privat-Unterrichte in den Grammatikal-Claſſen.

Seine k. k. Majeſtät haben aus Anlaß der über die Anwendung der mit Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 4. Febr. 1841, Zahl 572, *) bekannt gemachten allerhöchſten Entſchlieſſung vom 16. Jänner 1841 in Betreff der den Seelſorgern auf dem Lande ertheilten Bewilligung zum Privat-Unterrichte in den Grammatikal-Claſſen allerunterthänigſt geſtellten Anfragen unterm 1. Februar d. J. allergnädigſt zu entſchlieſſen geruht, daß die in der erwähnten allerhöchſten Entſchlieſſung vorkommende Beſtimmung: »Seelſorger auf dem Lande,« nicht auf Land-Dechante und Pfarrer allein, ſondern auch auf Cooperatoren und Curat-Beneficiaten, die nicht im Orte eines Gymnaſiums ſich befinden, zu beziehen ſey, und daß ferner dieſe Seelſorger zwar an den vereinzelten Privat-Unterricht nicht gebunden ſind, wohl aber die allerhöchſte Anordnung, daß dieſer Unterricht nur an einzelne arme und talentvolle Knaben ihrer Gemeinde ertheilt werden dürfe, ſtrenge anzuwenden ſey, indem dann, wenn dieſe allergnädigſte Ermächtigung richtig aufgefaßt und angewendet wird, ſich ein förmliches und insbeſondere lucratives Schulehalten nicht ergeben kann.

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 65, Nr. 54.

In allen übrigen Beziehungen ſind bei den auf dieſe Art unterrichteten Schülern die ſonſt für Gymnaſial-Privatiſten beſtehenden Vorſchriften genau zu beobachten, daher dieſelben insbeſondere auch der geſetzlichen Vorprüfung zu unterziehen und von der Prüfungstaxe nicht frei zu halten ſind.

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung hat das Gubernium das weiters Erforderliche zu verfügen, und hiervon auch die Provinzial-Gymnaſial-Direction und Gymnaſiums-Vorſtände mit dem Bedeuten zu verſtändigen, daß dieſe Gattung Privatſchüler bei der geſetzlichen Anmeldung beim Beginne des Schuljahres mit den ſonſt für Gymnaſial-Privatſchüler vorgeſchriebenen Ausweiſen auch jederzeit ein gültiges Zeugniß über ihre Dürftigkeit beizubringen haben.

Gubernial-Verordnung vom 4. März 1842, Zahl 3768; an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate und an die k.k. Kreisämter.

46.

Einbringung von Erſätzen durch die Cautionen der Beamten.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Februar 1842, Zahl 2616, haben Seine k. k. Majeſtät über die allerunterthänigſt geſtellte Anfrage: wie ſich bei Realiſirung der Beamten-Cautionen behufs der Einbringung von Erſätzen zu benehmen ſey? nachſtehende allerhöchſte Entſchlieſſung vom 11. December 1841 herabgelangen zu laſſen geruht.

»Zur Realiſirung der von Staats- und Fondsbeamten, dann von ſtädtiſchen und ſtändiſchen Beamten eingelegten Cautionen, welche in den öffentlichen Fondsobligationen oder in Anlagen bei dem Staatsſchulden-Tilgungsfonde beſtehen, iſt, ſobald die Erſatzpflicht des Beamten durch eine keiner weiteren Berufung unterliegende adminiſtrative Entſcheidung ausgeſprochen iſt, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, ſondern es iſt ohne weitere Verzögerung nach dem Hofkammer-

Decrete vom 15. August 1820 oder nach Verschiedenheit der Fälle in anderer angemessener Weise mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und unter Einem die hohe Hofkammer-Verordnung vom 15. August 1820, ihrem ganzen Inhalte nach, in Erinnerung gebracht, welche lautet:

»Da bisher mehrere Creditscassen über Anmelden der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse die Vormerkung der börsenmäßig einzulösenden, auf bestimmte Nahmen lautenden Obligationen, als Eigenthum der Tilgungsfonds-Hauptcasse, und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die eben genannte Casse versehen waren, so wird zur Beseitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet: daß künftig auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Aerares börsenmäßig eingelöset werden sollen, und auf bestimmte Nahmen lauten, bevor sie zu diesem Ende hierher vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben, oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes hierbei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zum Behufe der börsenmäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist.«

»Ferner wird zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfonds-Hauptcasse und zur schnelleren Beförderung des Einlösungs-Geschäftes überhaupt angeordnet: daß jene Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende hierher vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Creditscasse über den Interessen-Ausstand von der Obligation anzuschliessen hat.«

Gubernial-Currende vom 6. März 1842, Zahl 3883.

47.

Cautionen der Einſtandsmänner, gegen Offert entlaſſener Soldaten und der Recruten-Stellvertreter, beim Tilgungsfonde angelegte, werden zu vier Percent verzinſet.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Erlaß vom 17. Februar 1842, Zahl 1326, eröffnet, daß über Einſchreiten des k. k. Hofkriegsrathes die Tilgungsfonds-Hauptcaſſe die Weiſung erhalten habe, vom 1. November 1841 angefangen von den bei dem Tilgungsfonde beteits anliegenden oder künftig zur Anlegung kommenden Cautionen der Einſtandsmänner gegen Offert entlaſſener Soldaten und Recruten-Stellvertreter vier Percent Zinſen zu berichtigen.

Gubernial-Verordnung vom 7. März 1842, Zahl 3887; an die k. k. Kreisämter.

48.

Correſpondenzform der Kreisämter mit den Landgerichts-Herrſchaften in Criminal-Juſtizangelegenheiten.

Ueber die aus Anlaß eines ſpecielen Falles entſtandene Frage rückſichtlich der Correſpondenzform der Kreisämter mit den Landgerichts-Herrſchaften in ſolchen Criminal-Juſtizangelegenheiten, wo ſelbe nur dem k. k. Appellationsgerichte untergeordnet ſind, als z. B. Erhebungen des Thatbeſtandes, Vernehmung der Inquiſiten und Zeugen, Schöpfung des Urtheiles ꝛc., iſt man mit dem k. k. Appellationsgerichte dahin übereingekommen, daß die bisher beſtandene Correſpondenzform der Kreisämter gegen die Landgerichte mittels Decrete auch fortan zu beobachten ſey, daß jedoch in jenen Fällen, in welchen der Gegenſtand jene Zweige der Amtirung betrifft, in welchen die Landgerichte nur dem k. k. Appellationsgerichte untergeordnet ſind, keine Aufträge

erlassen, sondern der Gegenstand den Landgerichten lediglich zur Amtshandlung mitgetheilt werden soll.

Gubernial-Verordnung vom 9. März 1842, Nr. 2956; an die k. k. Kreisämter.

49.

Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Sr. k. k. Majestät und Sr. Majestät dem Könige der Belgier.

In der Anlage wird dem k. k. Kreisamte einer der mit hohem Hofkammer-Decrete vom 6. v. M., Zahl 5297, herabgelangten Abdrücke der von Seiner k. k. apostolischen Majestät mit Seiner Majestät dem Könige der Belgier abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Convention zur Wissenschaft zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 9. März 1842, Nr. 3000; an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände, an das k. k. Fiscalamt, an den innerösterr. Industrie- und Gewerbs-Verein und mit Note an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Ad Nrum. 3000.

Convention

de navigation et de commerce entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc etc., et Sa Majesté le Roi des Belges. Signée a Vienne le 25 Octobre 1841. et dont les ratifications ont été échangées également à Vienne le 7 Janvier 1842.

Nos Ferdinandus Primus, Divina favente Clementia Austriae Imperator; Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Superioris et Inferioris Silesiae, Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae, Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus;

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimi ac Potentissimi Regis Belgarum fine stabiliendarum et ampliandarum inter utriusque Nostrum Imperia et subditos commercii navigationisque relationum, die 25 Octobris anni currentis Conventio Viennae inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc., et Sa Majesté le Roi des Belges, désirant favoriser le développement des relations commerciales entre leurs États respectifs et consolider par des stipulations formelles la réciprocité qui existe déjà provisoirement dans les ports des deux pays, relativement aux droits de navigation, ont nommé des Plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Son Altesse Clément Wenceslas Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella, Comte de Königswart etc., Grand d'Espagne de la première classe, Chevalier de la Toison d'or, Grand' Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie et de la décoration pour le mérite civil etc., Chambellan, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Ministre d'État et des Conférences et Chancelier de Cour et d'État et de la Maison Impériale.

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Baron Alphonse Albert Henri o'Sullivan de Grass de Seovaud, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Officier de l'ordre de Léopold, décoré de l'ordre Impérial du Sultan de la première classe en brillans, Commandeur de l'ordre de St. Grégoire le Grand, Chevalier de l'ordre de St. Anne de Russie de la deuxième classe en brillans etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivans:

Art. I. A dater de l'échange des ratifications de la présente convention, il sera permis aux navires de chacune des Hautes Parties contractantes, soit chargés, soit sur leur lest, de fréquenter librement et sur le même pied que les bâtimens nationaux toutes les payes, rivières, ports, rades et ancrages ouverts au commerce maritime dans les pays respectifs.

Art. II. Cette liberté de navigation comprend pour les navires et sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes la faculté de faire le commerce d'entrée et de sortie dans la même étendue que les navires et sujets nationaux, tout comme aussi la faculté de se livrer à toutes les opérations commerciales dont l'exercice est permis en vertu des lois.

Quant au transport de personnes et de marchandises d'un port à l'autre dans les États respectifs des Hautes Parties contractantes, la liberté de commerce est réciproquement soumise aux restrictions généralement existantes pour la navigation des nations étrangères les plus favorisées dans chacun des deux pays, sans que pour cela le commerce réciproque provenant de ports étrangers ou dirigé pour de tels ports ait à éprouver aucune limitation.

Art. III. Dans toute l'étendue des Etats de chacune des deux Hautes Parties contractantes, les navires de l'autre Partie, quelque soit leur provenance ou leur destination, seront traités sur le même pied que les navires nationaux, soit à leur entrée, soit pendant leur séjour ou à leur sortie, tant à l'égard des droits de tonnage, d'ancrage, de pilotage, de quai, de port, de phare et en général des droits quelconques de navigation, sous quelque dénomination que ce soit, qu'à l'égard de droits de quaranteine, de santé, d'entrepôt et de magasinage, s'il y a lieu, de telle sorte, que ces droits ne peuvent être ni plus élevés ni perçus sous des conditions ou des formes plus onéreuses que les droits acquittés par les navires nationaux.

Art. IV. En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, bassins, havres de l'un des deux Etats, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur chargement et leur équipage, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre État, la volonté des deux Souverains étant que, sous ce rapport aussi, les bâtimens des deux Etats soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. V. Seront considérés comme navires Autrichiens et Belges ceux qui naviguent avec des lettres de mer de leur Gouvernement, nécessaires pour la légitimation du navire et du capitaine, et qui seront possédées conformé-

ment aux lois et règlemens en vigueur dans leur pays respectif.

Dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes viendrait à changer les règlemens relatifs aux lettres de mer, il en sera donné communication à l'autre Partie, pour autant que la connaissance de ces changemens pourrait être de quelqu'intérêt pour Elle.

Art. VI. Il est expressément stipulé que dans les ports et rades des Hautes Parties contractantes il ne sera perçu, pour compte du trésor public, des navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher par suite d'une circonstance forcée, aucune espèce de droit de navigation et de port, en autant que les motifs d'une telle relâche forcée soient réels et évidens, que le navire n'y exerce aucune opération de commerce et qu'il ne s'arrête point au delà du temps où les dits motifs de relâche forcée seraient venus à cesser. Dans les ports et rades réciproques, où il pourrait y avoir à acquitter en pareille circonstance des droits autres que ceux perçus pour compte du fisc, les navires des deux Etats n'auront à payer que les droits qui pourraient être exigés des bâtimens appartenant aux nations les plus favorisées. Il est bien entendu également que le déchargement, rechargement ou transbordage des marchandises à cause de leurs avaries ou des réparations indispensables du navire, de même que son approvisionnement ne seront pas réputés comme opérations commerciales.

Art. VII. Relativement aux cas de naufrage, les gouvernemens respectifs s'engagent à prendre les dispositions nécessaires pour qu'il soit voué au sauvetage des navires de l'une des Parties contractantes, échoués sur les côtes des Etats de l'autre, ainsi que des personnes et objets de tout genre qui se trouvent à leur bord, les mêmes soins qui, en pareille circonstance, seraient apportés au sauvetage des bâtimens nationaux; ils s'engagent également à veiller à ce que les débris du navire, les papiers de bord, les espèces, effets, ustensiles, marchandises et autres objets de valeur soient mis sous bonne garde, ainsi que cela se pratique à l'égard des navires nationaux naufragés, et à ce que tous ces objets sauvés, ou bien le prix de leur vente, dans le cas où celle-si aurait dû s'effectuer, soient fidèlement remis aux propriétaires ou à leurs fondés de pouvoir, ou bien, à défaut des uns et des autres, à ce qu'il soit donné connaissance du fait au gouvernement intéressé, par le canal de ses agens com-

merciaux les plus rapprochés ou par toute autre voie, en mettant le tout à sa disposition de la manière qui sera le plus à sa convenance.

Chacun des deux gouvernemens prendra en outre les mesures nécessaires pour que, dans ces cas de naufrage, il ne soit exigé ni droits ni taxes plus élevés des sujets de l'autre Partie contractante que de ses propres sujets.

Art. VIII. Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'entretenir dans les ports et places maritimes de commerce, où d'autres gouvernemens étrangers jouissent déjà de la même prérogative, des Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux qui jouiront de toute la protection et recevront toute l'assistance nécessaire pour remplir dûment leurs fonctions.

Les Consuls, de quelque Classe qu'ils soient, dûment nommés par leur gouvernement respectif, et après avoir obtenu l'Exequatur de celui dans le territoire duquel ils doivent résider, jouiront dans l'un et l'autre pays, tant dans leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont jouissent les Consuls des nations les plus favorisées.

Art. IX. La présente convention sera en vigueur pendant six ans, à compter de la date de l'échange des ratifications, et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention de la faire cesser, chacune de ces Parties se réserrant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des six ans susmentionnés, et il est convenu entre Elles qu'à l'expiration de douze mois après qu'une telle déclaration aura été faite par l'une des Hautes Parties contractantes à l'autre, la présente convention et toutes les stipulations qui y sont renfermées cesseront d'être obligatoires pour les deux Parties.

Art. X. Les ratifications de la présente convention seront échangées à Vienne, dans l'espace de deux mois, à compter du jour de la signature ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée en double et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Vienne le 25 Octobre 1841.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Baron o'Sullivan de Grass.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur Viennae die decima tertia mensis Novembris, anno millesimo octingentesimo quadragesimo primo, Regnorum Nostrorum septimo.

Ferdinandus.

Princeps a Metternich.

(L. S.) Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ignatius Liber Baro a Brenner-Felsach.

50.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit verschiedener im Dienste der Gränz- und Gefällenwache vorkommender Urkunden, Eingaben und sonstiger Schriften.

Laut Eröffnung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 9. Februar 1842, Zahl 48453, über die Stämpelpflichtigkeit der verschiedenen, im Dienste der Gränz- und Gefällenwache vorkommenden Urkunden, Eingaben und sonstigen Schriften, mit Rücksicht auf den §. 81, Zahl 31, und 32 und §. 87 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes folgende Bestimmungen zu erlassen gefunden:

»Nach §. 87 sind stämpelfrei die Quittungen der Mannschaft über empfangene, nachfolgend benannte Geld- und Natural-Genüsse, nähmlich über:

1. Löhnungen und Zuschüsse;
2. ordentliche und außerordentliche Zulagen;
3. Übersiedlungsbeiträge;
4. Meilen- und Zehrungsgelder;

5. Löhnungsvorschüsse;
6. Kleidungsstücke;
7. Waffen, Rüstungsstücke;
8. Munition, und zwar zur Ausübung des Dienstes überhaupt nöthige Gegenstände;
9. Reluten auf Kleidung, Quartier, Einrichtung und Pferd-Unterhalt.

In dem Sinne eben dieses §. 87 sind dagegen stämpelpflichtig die Quittungen der Mannschaft über:

1. besondere Geldbelohnungen;
2. Aushülfen;
3. Contraband-Antheile;
4. Vorschüsse auf solche Antheile;
5. Taglien und andere Zuflüsse, und
6. Quittungen über zurückerstattete freiwillige Compagnie-Einlagen.

Nach dem §. 81, Zahl 31 und 32, sind nachfolgende, die Mannschaft betreffende Documente und Schriften stämpelfrei:

1. Dienstrapporte und dienstliche Meldungen;
2. Dienstbücher und Tagebücher;
3. Beschwerdeführung der Mannschaft im Dienste;
4. Dienstenthebungs- und Entlassungskarten;
5. alle Verhandlungen in Disciplinar-Angelegenheiten der Mannschaft, daher auch
6. Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse und die Gesuche um Strafnachsicht, Milderung, und um Straflöschung; ferner
7. Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und
8. Gesuche um Bewilligung, sich bei Freunden und Verwandten ärztlich behandeln zu lassen.

Im Sinne eben dieses §. 81, Zahl 31 und 32, sind jedoch stämpelpflichtig:

1. Gesuche um Bewilligung oder Verlängerung eines Urlaubes;

2. Gesuche um die zugesicherte Zurückversetzung oder Uebersetzung aus einer Compagnie oder Section in die andere, oder aus einem Wachkörper in den andern;
3. Gesuche um Dienstzeit-Verlängerung, um dauernde Aufnahme, oder um Dienstenthebung;
4. Gesuche um Zulagen, Ehrenmedaillen oder Belohnungen;
5. Gesuche um Aushülfen;
6. Gesuche um Vorschüsse aus der Compagniecasse;
7. Gesuche wegen Erlages freiwilliger Einlagen in die Compagniecasse und um Rückerstattung derselben;
8. Gesuche um Vorschüsse auf Contraband-Antheile;
9. Gesuche um Taglien;
10. Gesuche um Provisionirung, Pensionirung und Quiescirung;
11. Gesuche um Ehe-Consens;
12. Gesuche um Uebersetzung zum Kanzlei- oder Manipulationsdienste;
13. Einschreiten um Altersnachsicht zum Behufe der Aufnahme.

Außerdem wird derselben noch bedeutet:

a) die der Gränz- und Gefällenwachmannschaft in dem Gesetze zugestandenen Begünstigungen finden auf die in den Ruhestand getretenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache keine Anwendung, daher auch die Quittungen derselben stämpelpflichtig sind;
b) alle, in den Angelegenheiten der Gränz- und Gefällenwache erstatteten Berichte ausgefertigten Decrete und Casseanweisungen, ertheilten Bescheide und andere ämtliche Expeditionen, dann die über mündlich vorgebrachte Gesuche aufgenommenen Protokolle, in so fern diese Gesuche selbst, wenn sie schriftlich eingebracht würden, stämpelfrei wären, unterliegen in dem Sinne des §. 81, Zahl 5 und 6, dem Stämpel nicht.

Deßgleichen sind in dem Sinne eben dieses Paragraphen alle, zwischen der Compagnie- und Gefällencasse, dann zwischen dieser, dem Compagnie-Commando und der Compagnie-

Rechnungsführung gewechselten Schriften, wie auch die Abrechnung mit denselben, vom Gebrauche des Stämpel befreit;

c) sind die Päſſe der Mannschaft vom Führer abwärts zum Reisen im Inlande nach §. 81, Zahl 31, des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei;

d) die Trauungs- und Todtenscheine, dann ärztliche Zeugnisse der erwähnten Individuen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen stämpelpflichtig;

e) die Quittungen über Reisepauschalien, Zehrungs-, Pferde-Unterhalts- und Uebersiedlungs-Beiträge oder Meilengelder der Commissäre und Ober-Commissäre der Gränzwache und der höheren Vorgesetzten der Gefällenwache unterliegen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Stämpelpflicht, da die in dem §. 87 des Stämpel- und Taxgesetzes zugestandenen Begünstigungen sich ausdrücklich nur auf die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache beziehen.

Es werden daher die Quittungen dieser Individuen einer höheren Dienstes-Categorie über die Reisepauschalien, in so fern diese die Diäten nicht in sich schliessen, und somit unter §. 81, Zahl 25, als Reiseauslagen-Vergütung subsummirt werden können, vom Stämpel frei seyn.

Dagegen werden ihre Quittungen über Zehrungs- und Uebersiedlungs-Beiträge oder Meilengelder, dann über Pferde-Unterhalts-Pauschalien, welche letzteren nicht als Reiseauslagen-Vergütung in dem Sinne des §. 81, Zahl 25, subsummirt werden können, dem Stämpel unterliegen.«

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 9. März 1842, Zahl 4243;
an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

51.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1842 in der Serie 380 mit einem Drittel der Capitals-Summe verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien zu vier Percent, und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Oestreich ob der Enns zu drei und ein halb Percent.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 4. März l. J., Zahl 1421, wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1842 in der Serie 380 verloosten ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die vierpercentige schlesisch-ständische Aerarial-Obligation lit. D. 7, Nr. 8118, mit einem Drittel der Capitals-Summe, und die drei- und einhalbpercentigen obderennsisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 16965 bis einschliessig Nr. 25450 mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier und mit drei und ein halb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Gubernial-Currende vom 9. März 1842, Nr. 4255.

52.

Der Verkauf von Zwirn, Bandeln, Strickwolle ꝛc. bedingt nicht den Besitz einer mercantilischen Befähigung.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 1. d. M., Zahl 6378, bei Gelegenheit eines specielen Falles erinnert, daß der Verkauf von Zwirn, Bandeln, Strickwolle ꝛc., seiner Natur nach, zu jenen Kleinverschleiß-Rechten, nach Krämerart, gehöre,

gehöre, deren Ausübung allerdings auch Individuen, welche den Besitz einer mercantilischen Befähigung nicht nachzuweisen vermögen, ja selbst auch Personen weiblichen Geschlechtes in rücksichtswürdigen Fällen zur Erleichterung der Subsistenz ihrer Familien-Angehörigen zugestanden werden kann.

Gubernial-Verordnung vom 10. März 1842, Zahl 4203; an das k. k. Kreisamt Gratz.

53.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Lebens-Bestätigungen bei Fruchtgenieſſern von Stiftungs- und andern vinculirten Capitalien.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der an das k. k. Laibacher Gubernium erlassenen hohen Hofkammer-Verordnung in Betreff der Stämpelpflicht der Lebensbestätigungen, welche die Fruchtgenieſſer von Stiftungs- oder anderen vinculirten Capitalien beizubringen haben, zur weiteren Verlautbarung.

Gubernial-Verordnung vom 15. März 1842, Nr. 4592; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Nrum. 4592.

Abschrift

eines unterm 2. Februar 1842, Nr. 41857, an das Laibacher Gubernium erlassenen Hofkammer-Decretes.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 29. April 1841, Zahl 4624/910, wird dem k. k. ꝛc. ꝛc. bedeutet: daß die Lebensbestätigungen, welche die Fruchtgenieſſer von Stiftungs- oder andern vinculirten Capitalien beizubringen haben, ohne Unterschied des Betrages, um deſſen Behebung es sich handelt, nach dem §. 21 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel unterliegen, da in diesen Fällen das Bezugsrecht der Partei ein bedingtes ist, das Bezugsrecht nachzuweisen dem Berechtigten obliegt und der Stämpel derlei Urkunden trifft, ohne, außer

den in dem Gesetze selbst vorgeschriebenen Ausnahmen, den jedesmahligen Gebrauch, den die Partei von derlei Urkunden macht, oder den geringeren oder größeren Vortheil, den sie nach ihren persönlichen Verhältnissen damit erreichen kann, zu berücksichtigen.

Wenn jedoch bei der gleichzeitigen Zinsen-Erhebung bei einer und derselben Casse von mehreren Capitalien, deren Fruchtgenuß demselben Individuum zusteht, bloß der Cassen-Manipulation wegen mehrmahlen die oben erwähnten Bestätigungen etwa zu jeder einzelnen Quittung beigebracht werden müssen, so genügt es, wenn nur eine derselben mit dem gesetzlichen Stämpel versehen ist, und tritt rücksichtlich der andern die Bestimmung des §. 81, Zahl 25, des Stämpel- und Taxgesetzes ein.

Hiernach hat das k. k. ꝛc. ꝛc. der dortigen Creditscasse die nöthige Belehrung zu ertheilen. Ein Strafverfahren oder eine Nachstämplung von derlei Bestätigungen hat für das Vergangene nicht einzutreten. Jedoch ist von nun an für die Zukunft strenge auf der Anwendung des vorgeschriebenen Stämpels zu bestehen.

Von dieser Entscheidung wird die k. k. steierm. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung zugleich in Kenntniß gesetzt.

Wien am 17. Februar 1842.

54.

Wegen Vorlage der pfarrämtlich gefertigten Todfalls-Anzeigen der Findelkinder von den Pfarrern.

Bei der Statt gehabten Untersuchung der Findel-Anstalt hat es sich gezeigt, daß die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung von den Sterbfällen der Findlinge, die sich in auswärtiger Pflege befinden, nur dadurch in die Kenntniß gelangt, daß die Pfarrer in dem Verpflegskosten-Ausweise bei dem Nahmen des betreffenden Kindes seinen Todestag beisetzen, auf welche Angabe dann sowohl der Oberwaisenvater als auch die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung bei Berechnung des Kostgeldes den gehörigen Bedacht nimmt.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Angabe des Todestages, sey es nun aus Uebersehen oder aus Unkenntniß, nicht immer richtig und die Einschreibung desselben sogar ganz unter-

lassen worden ist, und auch die mit Gubernial-Verordnung vom 30. Juni 1835, Nr. 8666, *) angeordnete alsogleiche Anzeige der Todesfälle und Uebersetzungen an das Findelamt höchst selten erstattet werde, wonach Kostgelder für bereits verstorbene Kinder liquidirt und auch ausbezahlt worden sind.

Zur Hebung dieses Uebelstandes hat das k. k. Kreisamt sämmtliche Seelsorger, innerhalb deren Sprengeln sich Findelkinder in der Provinzial-Versorgung befinden, anzuweisen, unter Einem mit den Verpflegskosten-Ausweisen der Findlinge pfarrämtlich gefertigte, aus den Sterbe-Protokollen gezogene Todfalls-Anzeigen oder negative Eingaben, und zwar für die Zeitperiode, auf welche die Verpflegs-Ausweise lauten, in das Findelamt zu Gratz einzusenden, um hiernach den Stand der Findlinge mit größerer Zuversicht und Beruhigung berichtigen zu können.

Gubernial-Verordnung vom 16. März 1842, Zahl 2193; an die k. k. Kreisämter.

55.

Betreffend die Aufnahme der mit leicht heilbaren Uebeln behafteten Recruten in die Militär-Spitäler.

Da es aus Anlaß eines vorgekommenen specielen Falles aufgefallen ist, daß die mit der Gubernial-Verordnung vom 18. Mai 1829, Zahl 8861, mitgetheilte Vorschrift, vermöge welcher die Aufnahme der mit leicht heilbaren Uebeln behafteten Recruten in Militär-Spitäler nur gegen ein von dem bei der Assentirung intervenirenden politischen Commissär für jeden einzelnen Mann auszustellendes schriftliches Ansuchen, welches den Nahmen, den Defect und die Stellungsobrigkeit des Mannes, nebst der Zahlungs-Verbindlichkeit der auf einen Pauschal-Betrag von 24 kr. C. M. pr. Kopf und Tag bemessenen Vergütung sämmtlicher Heilungs- und Verpflegskosten, an die be-

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 191, Nr. 126.

treffende Kriegscaſſe enthalten muß, in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheint: ſo iſt dieſe Verordnung den Bezirksobrigkeiten neuerdings in Erinnerung zu bringen, und ſich genau danach zu achten.

Gubernial-Verordnung vom 16. März 1842, Zahl 3476; an die k. k. Kreisämter.

56.

Ueber die Erhöhung des Poſtrittgeldes in Siebenbürgen.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 5. März d. J., Zahl 9035, iſt, im Einverſtändniſſe mit der königlich ſiebenbürgiſchen Hofkanzlei, das Poſtrittgeld in Siebenbürgen für ein Pferd und eine einfache Poſt, vom 1. März d. J. angefangen, für den erſten Semeſter 1842 von 45 kr. auf 50 kr. erhöht worden.

Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen mit der Hälfte, und für einen offenen Wagen mit einem Viertheile des Poſtrittgeldes für ein Pferd feſtgeſetzt, das Schmier- und Poſtillons-Trinkgeld aber bei dem dermahligen Ausmaße belaſſen.

Gubernial-Currende vom 16. März 1842, Nr. 4670.

57.

Ueber die Competenz bei Verweigerung oder bei Erſchleichung von Armuths-Zeugniſſen zum Zwecke der Stämpelfreiheit vor Gericht.

In der Anlage erhält das k. k Kreisamt eine Abſchrift der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung über die Competenz bei Verweigerung oder bei Erſchleichung von Armuths-Zeugniſſen zum Zwecke der Stämpelfreiheit vor Gericht zur Kundmachung an ſämmtliche Gerichte erſter Inſtanz im Carnierwege.

Gubernial-Verordnung vom 21. März 1842, Nr. 5501; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Nrum. 5501. Abschrift.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

In Gemäßheit des hohen Hofdecretes des k. k. oberſten Gerichtshofes vom 21. Febr. 1842, Z. 793/84, wird ſämmtlichen untergeordneten Gerichten erſter Inſtanz beiliegende Abſchrift des von der k. k. vereinten Hofkanzlei, im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, an ſämmtliche Länderſtellen der deutſchen und italieniſchen Provinzen unterm 13. Jänner 1842 erlaſſenen Decretes über die Competenz bei Verweigerung oder bei Erſchleichung von Armuths-Zeugniſſen zum Zwecke der Stämpelbefreiung vor Gericht zur Nachachtung mitgetheilt.

Klagenfurt den 17. März 1842.

Decret

der k. k. vereinten Hofkanzlei an ſämmtliche Länderſtellen der deutſchen Provinzen, ddo. Wien am 13. Jänner 1842.

Die zur Ausführung des Artikels 90 des allerhöchſten Stämpelpatentes erlaſſenen Anordnungen ſchreiben vor: daß die zur Erlangung der Stämpelfreiheit im gerichtlichen Verfahren erforderlichen Armuths-Zeugniſſe von der Pfarre des Ortes, wo die Partei wohnt, erlaſſen und von der Ortsobrigkeit beſtätigt werden ſollen.

Es iſt nun die Frage aufgeworfen worden: ob, da das Stämpelpatent ein Finanz-Geſetz iſt, die Beſchwerden über Verweigerung eines ſolchen Zeugniſſes der Cameral- oder politiſchen Behörde zur Entſcheidung zuſtänden. In Erwägung, daß es ſich hier weſentlich um ein Urtheil über die Thatſache der Armuth einer Partei handelt, daß das Armenweſen überhaupt in den Bereich der politiſchen Verwaltung gehört, und nur durch ihre Organe und Mittel mit Klugheit und Geſchick die Daten zu einer genügenden Ueberzeugung über die häusliche ökonomiſche Lage einer Familie beigeſchafft werden können, daß nur dieſe geeignet iſt, über den Vorgang von Seelſorgern hierin abzuurtheilen und ihnen Weiſungen zu geben, und daß die Parteien in den Finanzbehörden einen betheiligten Gegner vorausſetzen würden, hat die Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkammer beſchloſſen:

1. die politiſchen Behörden ſind berufen, über Beſchwerden abzuurtheilen wegen Verweigerung eines Armuths-Zeugniſſes zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht;

2. sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen Dritter, in den Rechtsstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben;
3. im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuths-Zeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der ersten betreffenden Gerichtsinstanz, bei welcher der Prozeß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestämpelter Acten sistirt werde, und eben so der betreffenden Cameral-Behörde, damit sie in der Lage sey, gegen die Partei mit Rücksicht auf Artikel 408 des Gefällen-Strafgesetzes vorgehen zu können.

Diese Verfügungen werden der Landesstelle mitgetheilt, um sie befolgen zu machen.

(Zusatz für Wien.)

Wobei die für Wien mit Verordnung vom 8. Oct. v. J. eingetretene Modification in Ausstellung der Armuths-Zeugnisse keinen Unterschied begründet.

58.

Wegen Berichtigung und Evidenzhaltung sämmtlicher Stiftungen.

Im Anschlusse wird eine Abschrift von dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. Dec. 1841, Zahl 34598 (3128), betreffend die vollkommene Sicherstellung des Vermögens sämmtlicher Stiftungen, welche unter der Aufsicht der Staats-Verwaltung stehen, und politische Fonde und Anstalten betreffen, zu dem Ende mitgetheilt, damit sich nach dem Inhalte desselben genau benommen werde.

Gubernial-Verordnung vom 22. März 1842, Zahl 1448;

an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die k. k. Staatsbuchhaltung, an die Herren Stände Steiermarks, an die fürstbischöflichen Ordinariate, an das k. k. adelige Damenstift, an die k. k. Universität, an die k. k. Gymnasial-Convicts-Direction, an die k. k. Taubstummen-Lehranstalt, an die k. k. Strafhaus-Verwaltung, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an die k. k. Armen-Versorgungs-Verwaltung, an das k. k. Versatzamt, an die steiermärkische Sparrcasse, an die Direction der Pensions-Anstalt für herrschaftliche Oberbeamte und an die k. k. Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

Abſchrift.

Nach den allgemeinen Rechts-Principien und nach den beſtehenden allerhöchſten Anordnungen ſollen die Stiftungen nach dem Willen des Stifters, ſo lange der Zweck erreicht werden kann, ſtrenge erhalten, in Vollziehung geſetzt und die Stiftungsvermögenstheile vollkommen ſichergeſtellt werden.

Dieſe Rechts-Principien und allerhöchſten Anordnungen ſind den Behörden bei verſchiedenen Gelegenheiten und insbeſondere in den Directiven zur Aufhebung der geiſtlichen und weltlichen Corporationen in Erinnerung gebracht worden.

Ungeachtet dieſer beſtimmten Vorſchriften beſteht doch faſt nirgends eine genaue Evidenz der Stiftungsverbindlichkeiten und ihrer Bedeckungs-Capitalien, Realitäten oder ſonſtigen nutzbaren Rechte.

Es iſt daher dringend gebothen, von nun angefangen, dieſe Evidenz einzuführen, und das in der Vergangenheit Verſäumte und Unterlaſſene nachträglich zu Stande zu bringen.

Die vereinigte Hofkanzlei findet in dieſer Beziehung, im Einverſtändniſſe mit der k. k. Studien-Hofcommiſſion und mit dem k. k. Hofkammer-Präſidium, Folgendes zu beſtimmen:

I. Alle, vom 1. November 1841 angefangen, gemachten Stiftungen zu einem ausdrücklich beſtimmten Zwecke ſind mit der bezeichneten ſpecielen Hypothek oder mit dem bezeichneten ſpecielen Capitale in genaue Evidenz zu ſtellen, und in derſelben fortwährend zu erhalten.

Die Behörden bleiben verantwortlich, daß dieſe Evidenz niemahls durch zufällige Veränderungen in der wie immer gearteten Hypothek einer Stiftung unterbrochen werde oder gar verloren gehe.

II. Für die bis Ende October 1841 gemachten Stiftungen, in ſo weit ſie nähmlich gegenwärtig noch zur Perſolvirung geeignet ſind, und ſich bei den politiſchen Fonden und Anſtalten in Vorſchreibung befinden, iſt die Evidenz der Stiftungs-Hypothek nachträglich herzuſtellen.

III. Zur Feſtſtellung des Begriffes für Stiftungen, wovon hier die Rede iſt, wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß die Staatsverwaltung bei ihrer Sorgfalt, den Stiftungen ihre eigenthümlichen Hypotheken zu erhalten, keineswegs die Abſicht habe, die Disponibilität des Stammvermögens, welche nach der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 15. Mai 1835, Zahl 13243 (1389), unter feſtgeſetzten Bedingungen zum Vortheile der Fonde verwendet werden kann, ohne zureichende Gründe zu beſchränken.

Hiernach können allgemeine Verbindlichkeiten und Obliegen-

heiten, welche aus der Natur der Vermögens-Verwaltung entſpringen, keine eigentlichen Stiftungen bilden, wofür ein Bedeckungs-Capital ausgemittelt und ausgeſchieden werden ſoll.

Solche allgemeine Verbindlichkeiten und Obliegenheiten ſind durch das den Fonden, deren fortwährender Beſtand und deren fortwährende Ausübung aller Functionen anzunehmen iſt, eigenthümliche Stammvermögen aller Art, in Realitäten, nutzbaren Rechten und Activcapitalien, hinlänglich und um ſo mehr ſichergeſtellt, als ein großer Theil der Obliegenheiten der Fonde auch in den adminiſtrativen Verhältniſſen bedingt iſt.

IV. Die Stiftungsverbindlichkeiten ſind nach den beſtehenden Vormerkungen und Vorſchreibungen nun entweder ſichergeſtellt, oder ſie ſind es nicht.

Die bis Ende October 1841 gemachten Stiftungen, welche bereits ihre ſpecielle Bedeckung haben, ſind nach dem beiliegenden Muſter I. in ein Verzeichniß zu bringen.

In ſo fern die Vormerkung der Stiftungsverbindlichkeit auf der Stiftungs-Hypothek entweder noch gar nicht oder mangelhaft erfolgt wäre, iſt zur vollſtändigen Sicherheit das Nöthige auf dem kürzeſten Wege unverweilt entweder beim Grundbuche oder bei der beteffenden Creditscaſſe einzuleiten, oder in den Schuld-Urkunden zu veranlaſſen.

In den Anmerkungen des Verzeichniſſes iſt ſich hierüber genau auszuweiſen.

V. Eigentliche Stiftungen hingegen, welche bis Ende Oct. 1841 gemacht worden und nach III. zur Ausmittlung und Ausſcheidung einer ſpecielen Hypothek geeignet ſind, wofür aber bisher keine Bedeckung vorgemerkt iſt, ſollen in der beiliegenden Form II. nachgewieſen werden.

Es iſt hier wohl zu berückſichtigen, daß nach der zu II. gegebenen Andeutung nicht Stiftungen aufzunehmen ſind, welche gegenwärtig nicht mehr perſolvirt und auch nicht in den Vormerkungen aufgeführt werden; es ſey denn, daß eine zeitliche Reducirung oder Siſtirung hinlänglich begründet und actenmäßig erwieſen werden könnte.

Es handelt ſich hier nicht um Herbeirufung von Verbindlichkeiten, welche ſchon vorlängſt erloſchen oder excindirt worden ſind, auch nicht um Auflebung von geſtifteten Obliegenheiten, deren Bedeckungs-Capitalien gänzlich verloren gegangen, oder welche durch Abtretung der Stiftungs-Hypotheken irgend wohin übertragen worden ſind. Sollte ſich im Verlaufe der Zeit und in Folge der Vermögens-Liquidationen einzelner Fonde und Anſtalten zeigen, daß eine eigentliche Stiftung beſtehe, welche bisher weder perſolvirt, noch durch eine ſpecielle Hypothek ſichergeſtellt iſt, ſo kann es ohnehin von Fall zu Fall kei-

nem Anſtande unterliegen, dieſelbe in's Leben treten und gehörig bedecken zu laſſen.

Eine umſichtige und genaue Ordnung und Prüfung der Stiftungsurkunden und anderer Documente einzelner Fonde und Anſtalten wird hierüber den ſicherſten Anhaltspunct geben, und es wird hiermit befohlen, dieſe Anordnung und Prüfung einzuleiten und eifrigſt zu verfolgen.

Für die nach der vorausgegangenen Erklärung als nicht bedeckt anzunehmenden Stiftungsverbindlichkeiten iſt eine Geſammt-Hypothek in der Art zu errichten, daß für die jährlich entfallende Geſammtverbindlichkeit ein Capital, deſſen jährliche Intereſſen dem jährlichen Stiftungserforderniſſe gleichkommen, ausgemittelt, und daß eine dieſem Capitale entſprechende Summe des Stammvermögens als ſpecielle Bedeckung dieſer Leiſtungen vinculirt werde.

Bei der Ausmittlung dieſes Bedeckungs-Capitals iſt jedoch auf die Währung, in welcher die Zinſen von dem allenfalls aus den Stiftungsurkunden zu entnehmenden urſprünglichen Stiftungs-Capitale zu entrichten ſind, Rückſicht zu nehmen, ſo wie der bei einzelnen Stiftungen allenfalls angegebene beſtimmte Zinſenfuß in keinem Falle verändert werden darf.

Hierdurch werden die verſchiedenen Colonnen des Ausweiſes II. für verſchiedene Gattungen von Capitalien und Obligationen, dann wieder für verſchiedene Percente derſelben wohl erklärbar.

Bei den Stiftungen, deren Bedeckungs-Capitalien aus verloosten Staats- und ſtändiſchen Aerarial-Obligationen beſtehen, iſt allerdings genau zu beobachten, daß mit dem Eintritte der Verloosung und mit der Erhöhung des Stiftungsertrages auch vielleicht nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde die Verbindlichkeit ſich ändert.

Es iſt mit genauer Sorgfalt darauf zu ſehen, daß auf den für verlooste Capitalien zu erhaltenden Staatsſchuld-Verſchreibungen die Stiftungsverbindlichkeiten indoſſirt werden.

Außerdem iſt es aber nicht weſentlich nothwendig, den zufälligen und wiederholten Veränderungen eines Stiftungs-Capitales mit vielem Zeitaufwande nachzuforſchen, indem am Ende doch kein ſicheres Reſultat zu erwarten iſt, und es bei Conſtatirung der Stiftungsverbindlichkeit und ihres Erforderniſſes wohl keinen erheblichen Unterſchied machen kann, ob die zur Perfolvirung nöthigen Intereſſen von dieſer oder jener Obligation einflieſſen.

Selbſt bei Stiftungsverbindlichkeiten von verkäuflichen Gütern und Realitäten ꝛc. genügt die ſichere Ueberzeugung, daß die Stiftung auf der verkauften Realität ꝛc. wirklich haftete, und mit derſelben an den neuen Beſitzer kraft des Kaufvertrages nicht übergegangen iſt.

Das gehörig ermittelte Stiftungserforderniß wird durch ein Capital zu bedecken seyn, dessen jährliche Interessen dem ersteren gleichkommt.

Wie die unverzinslichen Stiftungs-Capitalien evident zu halten sind, wird in der Anmerkung des Entwurfes II. angedeutet.

VI. Die einzelnen Capitalien und Obligationen, welche zur Sicherstellung der bisher unbedeckten Stiftungsverbindlichkeiten zu verwenden wären, sind nach dem beiliegenden Formulare III. in Vorschlag zu bringen.

Bei diesem Vorschlage ist vorzüglich zu beachten, daß solche Obligationen gewählt werden, deren Zusammenschreibung nach den bestehenden Directiven keinem Anstande unterliegt.

Es ist zur leichtern Uebersicht und zur einfacheren Interessenbehebung dahin zu streben, daß für die im Ausweise II. dargestellte Summe möglichst wenige Obligationen entstehen, welche für die darauf vorzumerkenden einzelnen Stiftungen die General-Hypothek zu bilden haben werden.

Rücksichtlich der unverzinslichen Stiftungs-Capitalien gilt die zu V. gemachte Andeutung.

Ueber diesen Vorschlag ist übrigens die Entscheidung der Hofstelle zu gewärtigen, folglich bis dahin nichts Weiteres rücksichtlich der Um- oder Zusammenschreibung ꝛc. zu veranlassen.

VII. Wenn nun nach den vorausgegangenen Andeutungen sämmtliche Stiftungsverbindlichkeiten ihre Hypothek entweder auf Realitäten, nutzbaren Rechten oder auf Capitalien, Obligationen gefunden haben, und die Bedeckungs-Capitalien gehörig ermittelt und ausgeschieden sind, so verbleibt von selbst das disponible Vermögen an Realitäten, nutzbaren Rechten, Capitalien und Obligationen, welches nach den beiliegenden 2 Mustern IV. und V. nachzuweisen ist.

VIII. Um über sämmtliche Stiftungsverbindlichkeiten und über die Modalität ihrer Sicherstellung eine klare Uebersicht zu erhalten, ist eine besondere Nachweisung nach dem beiliegenden Muster VI. zu verfassen.

IX. Damit die Hofstelle von der genauen Evidenz der Stiftungen ihrer Bedeckungs-Capitalien, dann von dem freien und belasteten Vermögen der einzelnen politischen Fonde und Anstalten zur beruhigenden Ueberzeugung gelange, sind die zu VII. und VIII. angeordneten Nachweisungen nach dem Muster IV. bis VI. alle Jahre unter Einem mit den Rechnungsabschlüssen vorzulegen.

Diese Vorlage hat mit dem Rechnungsabschlusse für das Verwaltungsjahr 1844 zu beginnen, weil bis dahin die dießfälligen Erhebungen und Vorschreibungen vollständig gepflogen seyn werden.

In dieſen periodiſchen Nachweiſungen ſind die im Laufe eines Verwaltungsjahres vorgefallenen Veränderungen evident zu ſtellen, und es genügt, die Documente zur Nachweiſung VI. nur für den Zuwachs an Stiftungen vorzulegen.

X. Ueber die einzelnen 6 Nachweiſungen mit dem Abſchluſſe am Ende October 1841 iſt nach beiliegender Form VII. ein Umſchlagsbogen zu legen, damit dieſelben ſich zu einem vollſtändigen, der vereinigten Hofkanzlei vorzulegenden Operate über die Stiftungsverbindlichkeiten einzelner Fonde und über ihre Bedeckung geſtalten. Um den Behörden durch die wichtige und mühſame Arbeit, welche ihnen aus der Regulirung der Stiftungsverbindlichkeiten ihrer Bedeckungs-Capitalien erwächſt, die zum currenten Dienſte erforderlichen Arbeitskräfte nicht zu empfindlich zu ſchmälern, bewilligt hiermit die vereinigte Hofkanzlei die Vorlage dieſer Operate in 3 Abtheilungen, und zwar:

a) für die dotirten öffentlichen politiſchen Fonde und Anſtalten bis Ende October 1842;

b) für die nicht dotirten öffentlichen politiſchen Fonde und Anſtalten bis Ende April 1843, und endlich

c) für die übrigen, unter der Aufſicht der Staatsverwaltung ſtehenden politiſchen Fonde und Anſtalten bis Ende October 1843.

Bei Feſtſtellung dieſer Termine hat die vereinigte Hofkanzlei vorausgeſetzt, daß ſich alle betreffenden Behörden pflichtgemäß angelegen ſeyn laſſen, dieſe Operate mit voller Aufmerkſamkeit und Genauigkeit, übrigens aber ohne übertriebene, überall Hinderniſſe und Anſtände beſorgende Aengſtlichkeit zu Stande zu bringen.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung wird zur Beförderung dieſer eben ſo wichtigen als dringenden Angelegenheit, in ſo weit ſie ihren Wirkungkreis berührt, vom k. k. General-Rechnungs-Directorium aufgefordert werden.

Die Landesſtelle hat dafür die geeignete Sorge zu tragen, daß die ohnedieß mit gehöriger Rückſicht auf den Umfang und auf die Schwierigkeit des Gegenſtandes vorgezeichneten Termine auf das Genaueſte eingehalten, und daß den Behörden während der Bearbeitung alle erforderlichen Behelfe und Auskünfte auf ihr Anſuchen ſo ſchnell und vollſtändig, als es nur immer möglich iſt, verſchafft werden.

Hierdurch erhält zugleich der Bericht vom 25. October 1838, Zahl 17508, ſeine Erledigung.

Wien den 13. December 1841.

Entwurf I.

Copia.

Sichergestellte Stiftungs-Verbindlichkeiten

des (der) Fondes (Anstalt) in der Provinz...

Nachweisung

der bereits sichergestellten Stiftungs-Verbindlichkeiten des (der) Fondes (Anstalt) in der Provinz ..... am Ende des Verwaltungsjahres 1841.

Posten-Zahl	Stiftungs-Verbindlichkeiten	Jährliches Erforderniß in C. M.	Die Sicherstellung beruht auf: Realitäten – rentirenden	Realitäten – nicht rentirenden	nutzbaren Rechten – rentirenden	nutzbaren Rechten – nicht rentirenden	Capitalien und Obligationen – Gattung	Percent in WW.	Percent in CM.	Obligat. Tag und Nr.	Serie	Summe fl.	Summe kr.	Jahres-Interessen in CM. fl.	Jahres-Interessen in CM. kr.	Anmerkungen.
		fl. / kr.														
	Die einzelnen Verbindlichkeiten sind in einer solchen Ordnung einzustellen, daß für jede Gattung und Untertheilung der Sicherstellung eine Summe des jährlichen Erfordernisses ersichtlich wird.		zu benennen		zu bezeichnen		ob Privat-Capitalien oder Staatspapiere ꝛc., verloosbar oder nicht verloosbar ꝛc.								Ausstellung.
	Also a) haftend auf rentirenden Realitäten,															Anzugeben, ob die Verbindlichkeit beim Grundbuche oder auf den Capitalien u. Obligationen gehörig vorgemerkt ist, oder welche Hindernisse allenfalls dagegen obwalten.
	b) haftend auf nicht rentirenden Realitäten,															
	c) haftend auf rentirenden nutzbaren Rechten,															
	d) haftend auf nicht rentirenden nutzbaren Rechten,															
	e) haftend auf verzinsliche Capitalien und Obligationen,															
	f) haftend auf nicht verzinslichen Capitalien und Obligationen.															Sollten Stiftungen auf unverzinslichen Stamm-Capitalien haften, so sind die Colonnen für die Percente zu punctiren, und die weiteren Andeutungen mittels der Anmerkungen zu machen.

Entwurf II.

Noch nicht sichergestellte Stiftungs-Verbindlichkeiten

des (der) Fondes (Anstalt) in der Provinz ... am Ende des Verwaltungs-Jahres 1841.

Copia.

Nachweisung

der noch nicht sichergestellten Stiftungs-Verbindlichkeiten des (der) Fondes (Anstalt) in der Provinz ... am Ende des Verwaltungs-Jahres 1841.

Posten-Zahl	Stiftungs-Verbindlichkeit	Jährliches Erforderniß						Sicherzustellen durch Capitalien und Obligationen										Anmerkung.
		vor dem Finanzpatent		nach dem Finanzpatent		gegenwärtig		I. durch verloosbare Obligat. verzinslich in W. W.					II. durch nicht verloosbare Capitalien und Obligationen					
								verzinslich in W. W.					verzinslich in W. W.				in C. M.	
		in C. M. oder Bancoz.		in W. W.		in W. W.	in C. M.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	
		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
	Nach der Anleitung im Ausweise I. rücksichtlich der verzinslichen und unverzinslichen Capitalien u. Obligationen.																	Sollte auf dem Grund der Urkunden eine Stiftung durch ein unverzinsliches Capital sichergestellt werden, so sind vor den Anmerkungen zwei Colonnen aus der Ueberschrift einzuschalten. III. Durch unverzinsliches Capital und Obligation in W. W. in C. M.
	Summe																	

Einzelne Bedeckungs-Ca

für die Stiftungs-Verbindlichkeiten des

Einzelne Capitalien

welche aus dem Vermögen des (der) Fondes (Anstalt) in der Provinz . . . zur
res-Interessen die zur jährlichen Erfüllung der Stiftungs-

Posten-Zahl	Capitalien und Obligationen						Die zu ver					
							I. sind verloosbar					
							verzinslich in W. W.					
	Gattung	Ausstellungstag	Nr.	Percent	Serie	Betrag	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	
							fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Entwurf III.

pitalien und Obligationen

(der) Fondes (Anstalt) in der Provinz . . .

Copia.

und Obligationen,

Sicherstellung der Stiftungs-Verbindlichkeiten zu verwenden sind, und deren Jah-
Verbindlichkeiten erforderliche Bedeckung gewähren.

wendenden Capitalien und Obligationen											Anmerkung.
II. sind nicht verloosbar											
verzinslich in W. W.					in C. M.						
à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.	à pCt.		
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
											Wenn ein unverzinsliches Capital zur Stiftungs-Hypothek verwendet werden sollte, so ist sich nach der zu II. gemachten Erinnerung zu benehmen.

Entwurf IV.

Freies und belastetes Vermögen

des (der) Fondes (Anstalt) in der Provinz ... an Realitäten und nutzbaren Rechten am Ende des Verwaltungs-Jahres 1841.

Copia.

Posten-Zahl	I. Freies Vermögen.		II. Belastetes Vermögen.		III. Auf dem Vermögen haftende Stiftungs-Verbindlichkeiten			Anmerkungen.
	Kurze Beschreibung	Capitalswerth in C. M. fl.	Kurze Beschreibung	Capitalswerth in C. M. fl.	Beziehung der Verbindlichkeiten	Jährliches Erforderniß in C. M. fl.	kr.	
		wie er in Rechnungs-Abschlüssen vorschriftmäßig aufgenommen wird.	**A. Realitäten.** Abzutheilen in rentirende und nicht rentirende.	Wie bei I., d. i. beim freien Vermögen.	Wie diese Verbindlichkeiten im Entwurfe I. bereits angedeutet worden, und auch zum Entwurfe VI. nachzuweisen sind.			
			B. Nutzbare Rechte. Abzutheilen in rentirende und nicht rentirende.	Wie bei I.	Wie oben.			

Freies und bela

des (der) Fondes (Anstalt) in der Provinz . . . an Activ-Capita

Posten-Zahl	Darstellung	Stand der Activ-Capitalien und Obligationen am Ende des Verwaltungs-Jahres 1841.								Davon I.			
		Capital. u. Oblig.				Jährl. Interessen.				Capital. u. Oblig.			
		Einzeln		Zusammen		Einzeln		Zusammen		Einzeln		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. In Einlösungs-Scheinen verzinsliche Capitalien und Obligationen: a) Bei Staats- u. ständischen Aerarial-Cassen u. s. f. wie zu den Voranschlägen für die dotirten politischen Fonde und Anstalten am 19. December 1832, Z. 28054 (2961), zu I., Muster A., vorgeschrieben. Den Schluß haben die unverzinslichen Capitalien ꝛc. zu bilden, die illiquiden bleiben außer Berechnung.												

Entwurf V.

stetes Vermögen

lien und Obligationen am Ende des Verwaltungs-Jahres 1841.

Copia.

freies Vermögen				II. Belastetes Vermögen								Anmerkungen.
Jährl. Interessen				Capital. u. Oblig.				Jährl. Interessen				
Einzeln		Zusammen		Einzeln		Zusammen		Einzeln		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
												Die Verbindlichkeiten des belasteten Vermögens sind nach dem Entwurfe VI. nachzuweisen, und aus den Colonnen der Entwürfe I. und II. zu entnehmen.

Speciele
sämmtlicher Stiftungsverbindlich
bei dem (der) Fonde (Anstalt) in der Provinz

Posten-Zahl	Stiftungs-Verbindlichkeiten und deren Ursprung.	Jährliches Erforderniß in C. M. fl.	kr.	Die Sicherstellung dieser: rentirenden Realitäten	nicht rentirenden Realitäten	rentirenden nutzbaren Rechten	nicht rentirenden nutzbaren Rechten	Gattung
	Sind die einzelnen Stiftungen wo möglich mit den Entstehungs-Urkunden zu documentiren, diese Documente in vidimirter Abschrift beizulegen, und bei den Postenzahlen bruchweise ersichtlich zu machen. Die einzelnen Stiftungen sind übrigens in einer solchen Ordnung einzutragen, daß für jede Gattung und Untertheilung der Sicherstellung eine Summe des jährlichen Erfordernisses ersichtlich wird. Hiernach kommen zuerst die auf Realitäten radicirten Stiftungen, welchen die auf nutzbaren Rechten basirten folgen. Den Schluß bilden die auf Capitalien und Obligationen ruhenden Stiftungs-Verbindlichkeiten. Das Nähere im Entwurfe I.			Zu benennen		Zu bezeichnen		Ob Privatcapitalien oder Staatspapiere, ob verzinsliche oder unverzinsliche ꝛc.

Entwurf VI.

Nachweisung
keiten und ihre Sicherstellung
... am Ende des Verwaltungs-Jahres 1841.

Copia.

Stiftungs-Verbindlichkeiten beruht auf: Capitalien und Obligationen								Anmerkungen.
Percent in W. W. fl.	Percent in C. M. fl.	Obligat. Ausstellungstag und Nr.	Serie	Summe fl.	Summe kr.	Jahres-Interessen in C. M. fl.	Jahres-Interessen in C. M. kr.	
								Bei den unverzinslichen Capitalien und Obligationen sind die Colonnen für die Percente zu punctiren, und wie zu I. angegeben ist, die weiteren Andeutungen mittels der Anmerkungen zu machen.

Entwurf VII.

Copia.

Operat

über die Stiftungs-Verbindlichkeiten und ihre Bedeckung aus dem (der) Fonde (Anstalt) in der Provinz . . . am Ende des Verwaltungs-Jahres 1841.

Beilags-Nr.	Gegenstand der Nachweisung.
I.	Sichergestellte Stiftungsverbindlichkeiten.
II.	Noch nicht sichergestellte Stiftungsverbindlichkeiten.
III.	Einzelne Bedeckungs-Capitalien und Obligationen.
IV.	Freie und belastete Realitäten und nutzbare Rechte.
V.	Freie und belastete Activ-Capitalien und Obligationen.
VI.	Sämmtliche Stiftungsverbindlichkeiten und ihre Sicherstellung.

59.

Die Hofbuchhaltung wird berechtigt, von den Unterbehörden Auskünfte und Erläuterungen über Rechnungs-Abschlüsse und Eingaben unmittelbar abzufordern.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. l. M., Zahl 4941, ist, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, bestimmt worden, daß die Hofbuchhaltung politischer Fonde berechtigt sey, zur Abkürzung des Geschäftsganges alle einfachen Auskünfte oder Erläuterungen über die an sie gelangenden Rechnungs-Abschlüsse und Rechnungs-Eingaben der politischen dotirten und nicht dotirten, dann der städtischen und ständischen Fonde in Zukunft unmittelbar von den Unterbehörden, welche die von ihnen censurirten Rechnungs-Eingaben an die besagte Hofbuchhaltung alljährlich vorzulegen haben, abzufordern.

Diese Abforderung ist jedoch ausdrücklich auf die Behörden beschränkt, welchen die Censur dieser Rechnungs-Eingaben obliegt, folglich mit Ausschliessung eines jeden unmittelbaren Verkehres der Hofbuchhaltung mit den Rechnungs-Legern selbst.

Gubernial-Verordnung vom 22. März 1842, Nr. 5031; an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände Steiermarks und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

60.

Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Textirung des Cautionsbandes.

Mit hohem Hofkammer-Decrete vom 12. December 1841, Zahl 46521, wurde Folgendes anher bedeutet:

»Als Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 18. Febr. 1837 ein neues Cautions-System für die Beamten der deutschen Provinzen und von Galizien, nähmlich durch baaren Erlag oder durch Hypotheken, festzusetzen geruhten, wurde die Verfügung getroffen, daß die Verbindlichkeit zur Berichti-

gung der Caution in der erwähnten Art bei jeder, von nun an vorfallenden neuen Dienstesverleihung in Wirksamkeit zu kommen habe, ohne Unterschied, ob die Verleihung mit einer Beförderung verbunden ist oder nicht, ob sie auf Ansuchen oder von Amtswegen erfolgt, ob der neue Dienstplatz mit einer dem Betrage nach gleichen oder größeren Caution, als der bisher versehene, verbunden ist, und es könne auf die für die bisherige Bedienstung vielleicht in anderer Art geleistete Caution keine Rücksicht genommen werden, den einzigen Fall ausgenommen, daß die bisherige Caution nicht nur für den bestimmten Dienstposten, sondern für alle gleichartigen Dienste vinculirt ist, und daher bei der neuen Verleihung keine neue Cautions-Erlegung oder Widmung rücksichtlich des bereits gebundenen Betrages Statt findet.«

Auf die gestellte Anfrage über die Auslegung des Ausdruckes »gleichartige Dienste« wurde ein allerunterthänigster Vortrag erstattet, worüber Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 9. October d. J. anzuordnen geruhten, daß eine gesetzliche Erläuterung der Ausdrücke, deren sich die Behörden in den Haftungsclauseln der als Caution angenommenen Staatsobligationen bedient haben, zwar nicht Statt finde; Seine Majestät bewilligen aber, daß in den Fällen, wo es sich darum handelt, eine in Staatsobligationen geleistete Caution für einen neu verliehenen Dienstplatz gelten zu lassen, und die auf diesen Obligationen angesetzte Haftungsclausel nicht deutlich abgefaßt ist, ihr die für den cautionspflichtigen Beamten günstigere Auslegung, jedoch unbeschadet der Rechte dritter Personen, ertheilt werde. Zugleich haben Seine Majestät der allgemeinen Hofkammer zur Pflicht gemacht, nicht nur in solchen Fällen die als Caution beibehaltenen Obligationen mit einer neuen deutlichen Haftungsclausel versehen zu lassen, sondern auch Sorge zu tragen, daß überhaupt in den, die Haftungspflicht der Cautionen festzustellenden Ausfertigungen sich übereinstimmender, vollkommen deutlicher und zu keinem gegründeten Zweifel Anlaß gebender Ausdrücke bedient werde.

Von dieser hohen Anordnung wird das k. k. Kreisamt mit dem Auftrage verständigt, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Textirung des Cautionsbandes bei allen landesfürstlichen Behörden dahin zu wirken, daß in dem bezeichneten Falle, wo eine Caution nicht bloß für einen einzelnen bestimmten Dienstposten erlegt wird, die Cautions-Instrumente mit der Clausel: »Als Caution des N. N. (dessen Nahmen und Dienstposten anzuführen ist) für diesen und für jeden mit einer Caution« verbundenen Dienstposten versehen werden.

Gubernial-Verordnung vom 25. März 1842, Nr. 3765; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an das k. k. Fiscalamt, an das k. k. Versatzamt, an die k. k. Staatsbuchhaltung, an die k. k. Provinzial-Baudirection und an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

61.

Betreffend die Zollermäßigung für die aus Ungarn oder Siebenbürgen eingeführten Kämme von Holz, Horn oder Bein.

Nach Inhalt einer Verordnung vom 22. Februar d. J., Zahl 8217, hat die allgemeine Hofkammer sich im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei bestimmt gefunden, den Eingangszoll für die aus Ungarn oder Siebenbürgen nach den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Provinzen eingeführten Kämme von Holz, Horn oder Bein von dem gegenwärtigen Betrage von 24 kr. für das Wiener Pfund netto auf 6 kr. mit dem Beisatze herabzusetzen, daß die Wirksamkeit dieser Zollermäßigung mit dem Tage der Kundmachung zu beginnen hat.

Was zur allgemeinen Wissenschaft und Danachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Gubernial-Currende vom 26. März 1842, Nr. 5196.

62.

Bekanntmachung des Gesetzes wegen Aufhebung der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien.

Se. k. k. Majestät haben die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit sie wegen des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste bisher noch gesetzliche Anwendung fand, für die ganze Armee abzuschaffen, dem dießfalls abgefaßten Gesetze mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner 1842 die allerhöchste Sanction zu ertheilen, und dessen Kundmachung mit Beifügung des Ausweises über die für gesammte Truppenkörper und Waffengattungen bemessenen und gleichfalls allerhöchst genehmigten Paulschalbeträge, welche aus dem Vermögen der Deserteure als Entschädigung für den durch die Desertion dem Aerar zugegangenen Schaden einzubringen kommen, anzuordnen geruht.

Dieses Gesetz wird in der Anlage zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. März d. J., Zahl 4897/292, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 29. März 1842, Nr. 5340.

Gesetz

wegen Aufhebung der Vermögens-Confiscation in Militär-Desertionsfällen, und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien.

In Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den älteren Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden, haben Seine Majestät in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft.

§. 2.

Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur, ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß des Militär-Fuhrwesens-Corps,

dem k. k. Staatsschatze für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungssorten, dann Dienstpferde, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complott-Entdeckungsdouceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden.

§. 3.

Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittels eines Pauschal-Quantums zu leisten.

Die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal-Beträge sind aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Dadurch werden die für ungarische und siebenbürgische Deserteure durch specielle Vorschriften bisher festgesetzt gewesenen Pauschal-Entschädigungs-Summen aufgehoben.

§. 4.

Eingeborne der Militär-Gränz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburtsobrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch-conscribirten und lombardisch-venetianischen Provinzen, ergänzten Truppenkörper eingetreten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist.

§. 5.

Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissariatischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civil-Behörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando's den bekanntgegebenen Entschädigungsbetrag einzuheben und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegscasse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Monturs-Stücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen ärarischen Effecten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt.

§. 6.

Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten sind aus dessen Vermögen erst dann einzuheben und zur Kriegscasse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben.

§. 7.

Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs-Complott vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complott-Stifter dem Aerar sogleich zu

ersetzen, und nach bewirkter Einhebung an die Kriegscasse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complott-Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complotte, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complottist befreit, der aus Reue das Complott zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt.

§. 8.

Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist, so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegscasse abzuführenden Entschädigungs-Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente, sequestrirt werden.

§. 9.

Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteure vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht zurückgekehrten Deserteure aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 10.

In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 11.

Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteure wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten.

§. 13.

Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewißheit der Desertion zu wenden.

§. 14.

Die Bestimmungen der Paragraphen 8 bis incl. 13 haben auch für den Fall, als ein Offizier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15.

Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphen 8 bis incl. 13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteure nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militärgerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

§. 16.

Die in den Paragraphen 8 bis incl. 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so ferne nicht die im Paragraphe 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17.

Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militär-Lehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphen 8 bis incl. 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränz-Lehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerichtsbarkeit den Civil-Behörden zusteht, ist im Sequestrationsfalle des den siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im Paragraphe 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von Gränz-Deserteuren zurückgelassene frei vererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in baares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der Paragraphe 8 bis incl. 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communion oder des Gränz-Hauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind, so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des Paragraphen 11 in Kraft zu treten hat.

§. 18.

Die im 1. Paragraphen angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreißern und Complott-Stiftern verwirkten Anspruches auf das Dienst-Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Einziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen.

§. 19.

Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertions-Fällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

Ausweis

der Pauschal-Beträge zur Entschädigung des Aerars in Desertions-Fällen.

Truppen und Waffengattung			Der Mann	Beköstigung der Montur allein		Hierzu die Beköstigung der Mannesrüstung		Summe		Hierzu die Beköstigung der Armatur		Zusammen		Hierzu die Beköstigung der Pferdsrüstung		Zusammen		Hierzu die Beköstigung des Dienstpferdes		Total-Betrag.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deutsche	Füsiliere			15	57	5	42	21	39	9	1	30	40	--	—	—	—	—	—	30	40
	Grenadiere			21	8	7	18	28	26	9	1	37	27	—	—	—	—	—	—	37	27
	Landwehr			16	—	5	42	21	42	9	1	30	43	—	—	—	—	—	—	30	43
	Garnisons-Bataillons			16	4	5	42	21	46	6	53	28	39	—	—	—	—	—	—	28	39
	Militär-Gränz-Cordon			15	55	3	10	19	5	6	53	25	58	—	—	—	—	—	—	25	58
Ungarische	Füsiliere			15	20	5	42	21	2	9	1	30	3	—	—	—	—	—	—	30	3
	Grenadiere			20	29	7	18	27	47	9	1	36	48	—	—	—	—	—	—	36	48
	Garnisons-Bataillons			15	27	5	42	21	9	6	53	28	2	—	—	—	—	—	—	28	2
	Kronwache			20	29	4	46	25	15	9	1	34	16	—	—	—	—	—	—	34	16
Gränz-Infanterie	Füsiliere	im Kriege	Mann	15	37	3	53	19	30	9	1	28	31	—	—	—	—	—	—	28	31
		im Frieden		1	3	1	44	2	47	9	1	11	48	—	—	—	—	—	—	11	48
	Scharfschützen	im Kriege		15	37	3	55	19	32	11	44	31	16	—	—	—	—	—	—	31	16
		im Frieden		1	3	1	45	2	48	11	44	14	32	—	—	—	—	—	—	14	32
	Artilleristen	im Kriege		15	37	6	11	21	48	13	46	35	34	—	—	—	—	—	—	35	34
		im Frieden		1	3	4	2	5	5	13	46	18	51	—	—	—	—	—	—	18	51
Czaikisten	ordinäre	im Kriege		16	19	6	7	22	26	9	1	31	27	—	—	—	—	—	—	31	27
		im Frieden		1	3	3	57	5	—	9	1	14	2	—	—	—	—	—	—	14	2
	Artilleristen	im Kriege		16	19	4	44	21	3	4	45	25	48	—	—	—	—	—	—	25	48
		im Frieden		1	3	2	34	3	37	4	45	8	22	—	—	—	—	—	—	8	22
Bewaffneter Populations-Stand				—	—	1	44	1	44	9	1	10	45	—	—	—	—	—	—	10	45
Jäger			Patrouilleführer und Gemeine	16	52	4	31	21	23	10	24	31	47	—	—	—	—	—	—	31	47
Küraſſiere				22	17	7	44	30	1	13	26	43	37	24	3	67	30	106	40	174	10
Dragoner			Gemeine	22	15	7	50	30	5	15	26	45	31	24	3	69	34	83	20	152	54

Ausweis

der Pauschal-Beträge zur Entschädigung des Aerars in Desertions-Fällen.

Truppen und Waffengattung	Der Mann	Beköstigung der Montur allein		Hierzu die Beköstigung der Mannesrüstung		Summe		Hierzu die Beköstigung der Armatur		Zusammen		Hierzu die Beköstigung der Pferdsrüstung		Zusammen		Hierzu die Beköstigung des Dienstpferdes		Total-Betrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Chevaux-Legers (weiß / grün) montirte	Gemeine	22	15	7	50	30	5	16	54	46	59	20	36	67	35	74	40	142	15
Husaren	Gemeine	22	56	7	50	30	46	16	54	47	40	20	36	68	16	74	40	142	56
Szekler Gränz-Husaren im Kriege	Gemeine	26	8	7	54	34	2	16	54	50	56	20	36	71	32	74	40	146	12
Szekler Gränz-Husaren im Frieden	Gemeine	26	8	7	54	34	2	16	54	50	56	20	36	71	32	74	40	146	12
Uhlanen	Gemeine	1	53	7	54	9	47	16	54	26	41	—	—	—	—	—	—	26	41
Bombardier-Corps	Bombardiere	23	46	8	17	32	3	11	43	43	46	20	36	64	22	74	40	139	2
Feld-Artillerie	Kanoniere	18	58	11	3	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	1
	Unter-Kanoniere	17	9	10	51	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—
Feuerwerks-Corps	Professionisten	17	9	4	40	21	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	49
	Gemeine	16	45	6	10	22	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	55
Artillerie-Feldzeugamt und Garnisons-Artillerie-District	Kanoniere	17	10	4	40	21	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50
	Unter-Kanoniere	17	5	10	47	27	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	52
	Gesellen	17	5	4	36	21	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	41
	Handlanger	16	42	6	32	23	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	14
		16	42	4	36	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	18
Sappeurs-, Mineurs-, Pionniers-Corps	Gemeine	17	9	6	7	23	16	9	3	32	19	—	—	—	—	—	—	32	19
		17	11	6	7	23	18	9	3	32	21	—	—	—	—	—	—	32	21
		16	59	6	7	23	6	9	3	32	9	—	—	—	—	—	—	32	9
Marine Infanterie	Gemeine	16	10	7	4	23	14	9	1	32	15	—	—	—	—	—	—	32	15
Marine Artillerie	Gemeine	16	39	4	41	21	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	20
Marine Matrosen	Gemeine	18	12	3	6	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	18
	Schiffsjungen	18	12	—	26	18	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	38
Pontoniers-Bataillon	Gemeine	17	14	6	7	23	21	9	1	32	22	—	—	—	—	—	—	32	22

Aus

der Pauschal-Beträge zur Entschädigung

Truppen und Waffengattung	Der Mann
Militär-Fuhrwesens-Corps: bei den Artillerie-Bespannungen	Gemeine
Militär-Fuhrwesens-Corps: bei den Transports-Bespannungen	Gemeine
Militär-Fuhrwesens-Corps: Professionisten	Gesellen
Packwesen	Gemeine
Beschäl- und Remontirungs-Departement	Gemeine
Beschäl- und Remontirungs-Departement	Professionisten-Gesellen
Deutsche Militär-Gestüte	Gemeine
Deutsche Militär-Gestüte	Czikosen
Deutsche Militär-Gestüte	Fuhrleute
Ungarische Militär-Gestüte	Gemeine
Ungarische Krankenwärter in den Garnisons-Spitälern	Gemeine
Für ein Fuhrwesens-Unteroffiziers- und Artillerie-Diensreitpferd	

weis

des Aerars in Desertions-Fällen.

Beköstigung der Montur allein		Hierzu die Beköstigung der Mannesrüstung		Summe		Hierzu die Beköstigung der Armatur		Zusammen		Hierzu die Beköstigung der Pferdsrüstung		Zusammen		Hierzu die Beköstigung des Dienstpferdes		Total-Betrag.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	11	3	35	22	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	46
18	54	1	29	20	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	23
17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
15	37	—	—	15	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	37
21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39
17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39
23	51	3	35	27	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	26
19	7	—	—	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	7
23	44	5	3	28	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	47
12	12	—	11	12	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	23
—	—	—	—	—	—	9	30	9	30	23	26	32	56	74	40	107	36

63.

Betreffend die Anwendung der aushülfsweisen Stellungen bei Bezirken, welche mit ihrem Recruten-Contingente nicht aufzukommen vermögen.

Die hohe vereinigte Hofkanzlei hat mit Verordnung ddo. 18. d. M., Zahl 6353, Nachstehendes anher erlassen:

Die in einigen Kreisen Steiermarks durch ungünstge Local-Verhältnisse herbeigeführten Schwierigkeiten im Aufkommen mit geeigneten Recruten hat im Jahre 1831 die Hofstelle zur Bewilligung von aushülfsweisen Stellungen für jene Bezirke bestimmt, welche ihr Contingent aus allen 11 Altersclassen durchgehends nicht aufzubringen im Stande sind.

Diese Bewilligung war von der Unmöglichkeit des Aufkommens und von dem Umstande bedingt, daß die Stellungs-Unvermögenheit durch kreisämtliche Revision außer Zweifel gesetzt ist.

Nach der bisherigen Erfahrung hat sich bis zum Jahre 1840 die Schwierigkeit in Aufbringung des Recruten-Contingentes nur in den Hochgebirgen des Judenburger Kreises und zum Theile in jenen des Brucker Kreises gezeigt.

Wie die vereinigte Hofkanzlei jedoch aus Anlaß der im Jahre 1840 Statt gefundenen Recruten-Stellung entnommen hat, ist die Bewilligung der aushülfsweisen Stellungen im Jahre 1840 auch in den südlichen Kreisen Steiermarks in Anwendung gebracht worden, und dieß auch im vorigen Jahre, wie insbesondere aus dem von dem k. k. illyr. inneröster. General-Commando an den k. k. Hofkriegsrath über die Vorbereitung zur heurigen Recruten-Stellung erstatteten Berichte hervorgeht, geschehen, indem außer den im Judenburger Kreise zur Abschreibung bewilligten 63 Recruten auch in den übrigen 4 Kreisen 273 Recruten aushülfsweise gestellt und auf das heurige Recruten-Contingent der Provinz Steiermark von den Landesbehörden aufgetheilt worden sind.

Die vereinigte Hofkanzlei ist sonach mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß jenen Obrigkeiten, welche mit ihrem Recruten-Contingente in Rückstand geblieben sind, und für welche aushülfsweise Stellungen Statt gefunden haben, ihr Rückstand als Schuld vorzuschreiben, und darauf zu dringen ist, daß sie solche bei der heurigen Stellung oder im Laufe des Jahres tilgen.

Bleibt eine oder die andere Obrigkeit noch im Rückstande, so ist mit Ende des Jahres durch die commissionele Untersuchung sich die Ueberzeugung von der wirklichen Stellungs-Unvermögenheit zu verschaffen, und erst, wenn solche auf diese Art außer Zweifel gesetzt ist, wird um die Abschreibung einzuschreiten seyn.

Dasjenige, was bei der heurigen Recrutirung und im Laufe des Jahres von der Schuld der im Ausstande haftenden Obrigkeiten abgetragen werden wird, ist, da die Auftheilung des Rückstandes auf das Concretum der Provinz schon geschehen ist, bei der nächsten Stellung wieder dem Concretum der Provinz zu Guten zu rechnen.

Gubernial-Verordnung vom 29. März 1842, Zahl 5409; an die k. k. Kreisämter.

64.

Wegen Stämpelbefreiung der in den Aufgebothe-Dispens-Gesuchen beizusetzenden pfarrlichen Bestätigungen.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 10. December 1807, Zahl 24448, Gubernial-Intimat vom 4. Jänner 1808, Zahl 29585, wurde auf allerhöchste Anordnung vorgeschrieben, daß zur Erlangung einer Dispens von den gesetzlichen Eheaufgebothen nicht allein die Beibringung des pfarrlichen Religions-Zeugnisses erforderlich, sondern auch jedesmahl auf die Bittschrift selbst, von dem Pfarrer die Bestätigung über die geschehene Ausweisung der zur Schliessung eines gültigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der angeführten Gesuchsgründe beizusetzen sey.

Laut Eröffnung der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 2. Februar d. J., Zahl 117, erklärt: daß diese pfarrlichen Bestätigungen als ämtliche Ausfertigungen unter den §. 81, Z. 5., des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 subsummirt werden können, jedoch habe diese Entscheidung nur allein für den oberwähnten concreten Fall zu gelten, indem in anderen Fällen das Beifügen von Zeugnissen auf anderen, wenn auch schon gestämpelten Urkunden oder Schriften die allgemeine Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse nicht aufhebe, sondern sich dabei strenge an den gesetzlichen Grundsatz zu halten sey.

Gubernial-Verordnung vom 31. März 1842, Nr. 3690;
an die k. k. Kreisämter und an die fürstbischöflichen Ordinariate.

65.

Wegen Anwendung des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung über die Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 15. Februar d. J., Z 877, wegen mehrerer gestellter Anfragen bei Anwendung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes zur Kundmachung im Carnierwege an sämmtliche Gerichte erster Instanz, mit Ausnahme der landesfürstlichen Collegialgerichte.

Gubernial-Verordnung vom 31. März 1842, Nr. 5502;
an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Nrum. 5502. Abschrift.

Circular-Verordnung
des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichtes.

Aus Anlaß einiger, über die Anwendung des allerhöchsten Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 gestellten Anfragen wurde in Folge der von der k. k. allgemeinen Hofkam-

mer unterm 29. Jänner 1842, Zahl 50150/5239, dem k. k. obersten Gerichtshofe gemachten Eröffnung mit hohem Hofdecrete des k. k. obersten Gerichtshofes vom 15. Februar, Erhalt 14. März 1842, Zahl 877, bekannt gemacht:

1. Erkenntnisse über die Ordnung, welche bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufpreise einer im Executionswege verkauften Realität zu beobachten ist, sind, so wie die damit in Verbindung stehenden Zahlungstabellen, nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei, wenn sie über blosses Einvernehmen oder Einverständniß der Gläubiger erlassen werden. Wird dagegen von dem Käufer der Realität gegen die Tabulargläubiger eine förmliche Klage mit der Bitte um Erkenntniß, daß diese Gläubiger schuldig seyen, den Kaufschillings-Ausweis zu genehmigen, eingebracht und über eine solche Klage wegen Nichtzugeständniß eines oder des andern Gläubigers ein förmliches Urtheil geschöpft, so unterliegt ein solches Urtheil dem Stämpel nach den §. §. 35, 36, 46 des genannten Gesetzes;
2. die, gemäß Hofdecrete vom 4. October 1833, Z. 2633, J. G. S., über die Liquidität der Advocatengebühren im ämtlichen Wege gefällten Erkenntnisse sind nach §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei; Urtheile über Klagen auf Bezahlung der Advocatengebühr aber sind dem in den §. §. 35, 36, 46 des Stämpel- und Taxgesetzes bestimmten Stämpel zu unterziehen;
3. die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe wegen der im §. 94 des a. b. G. B. benannten Hindernisse sind als von Amtswegen aufzunehmende Verhandlungen stämpelfrei, und auch der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger des Ehebandes genießt vermöge des §. 84 des Stämpel- und Taxgesetzes die Stämpelfreiheit.

Die Verhandlungen über die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe aus einem Privathinderniſſe und jene über die Trennung der Ehe nicht katholischer Personen unterliegen aber gleich jeder andern Privatsache der Stämpelpflicht. Eben so sind bei dem Zusammentreffen eines öffentlichen, mit einem Privat-Ehehinderniſſe, alle Eingaben und Schriften, welche auf das Privathinderniß Bezug haben, und in jedem Falle alle Verhandlungen stämpelpflichtig, welche nur die Vermögensausgleichung der Ehegatten betreffen.

Welches sämmtlichen, diesem k. k. Appellations-Gerichte untergeordneten Gerichten zur Danachachtung hiermit eröffnet wird.

Klagenfurt am 17. März 1842.

66.

Wegen genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Termines zur Vorlage der Reise-Particularien.

Die hohe Hofkanzlei hat wiederholt wahrgenommen, daß bei der Legung von Reise-Particularien und bei der Einzahlung der aus denselben resultirenden Ersätze nicht selten Verzögerungen eintreten, welche zu vielen Rechtfertigungen, zu nachträglichen Bewilligungen der Termins-Ueberschreitungen, und überhaupt zu manchen, bei genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften entfallenden Verhandlungen, und in letzter Auflösung sogar zu Verlustsgefahren Anlaß geben.

Hochdieselbe geruhte daher mit dem Decrete vom 18. v. M., Zahl 8100, die Vorschriften der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 5. December 1826, Z. 46737, und vom 27. Jänner 1827, Zahl 44104, in Erinnerung zu bringen, welche mit den hohen Hofkanzlei-Verordnungen vom 4. Jänner und 8. März 1827, Zahlen 107 und 5740, auch auf die politische Verwaltung ausgedehnt worden sind.

Nach diesen Vorschriften sind die Reise-Particularien längstens 14 Tage nach Beendigung eines Commissionsgeschäftes der betreffenden Behörde vorzulegen, und die Ueberschreitung dieses Termins, in so weit sie dem Rechnungsleger zur Last fällt, soll nicht nur den Verlust der in's Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des ganzen, allenfalls behobenen Vorschusses zur Folge haben.

Die nach den Rechnungen sich ergebenden Hereinreste hingegen sind 30 Tage nach der Zustellung der Liquidation zu leisten, widrigenfalls die Entrichtung von Verzugszinsen einzutreten hat. Nach Ablauf von 14 Tagen über den vorgezeichneten Termin von 30 Tagen soll von derjenigen Casse, welche zur Uebernahme von Hereinresten beauftragt worden ist, an die ihr vorgesetzte Stelle von dem im Rückstande gebliebenen Ersatze zum Behufe der weiteren und strengen Betreibung die Anzeige gemacht werden.

Da die Landesstelle beauftragt wurde, darauf zu sehen, daß diese Vorschriften von den Rechnungslegern und Cassen auf das Genaueste beobachtet, und daß dadurch unnöthige Schreibereien vermieden, so wie Verluste bei vorgeschriebenen Ersätzen möglichst beseitigt werden: so findet man die hierortige Currende vom 16. Jänner 1827, Zahl 275, *) und das Decret vom 23. März 1827, Zahl 6319, **) zur genauen Befolgung zu erneuern.

Gubernial-Verordnung vom 3. April 1842, Nr. 5713; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das k. k. Cameral-Zahlamt, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an die k. k. Verfatzamts-Direction, an die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung und an die Herren Stände Steiermarks.

67.

Wegen Quittirung über Belohnungen, Arbeitslöhnungen u. s. w. von mehreren Empfängern.

Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 26. März d. J., Zahl 3432, Nachfolgendes anher eröffnet:

»Ueber die Anfrage: ob es zulässig sey, daß mehrere Empfänger über Strafgelder-Antheile, über Procente für das gemeinschaftlich besorgte Commerzial-Stämpelgeschäft, über Belohnungen, Arbeitslöhnungen u. s. w. nur eine, nach dem Gesammtbetrage gestämpelte Quittung ausstellen, ist der k. k. Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 15. December 1841, Zahl 39243/4160, bedeutet worden, daß im Sinne des §. 95 des Stämpel- und Taxgesetzes in allen Fällen, wo mehrere Percipienten sich unterscheiden lassen, von denen ein jeder für sich abgesondert über den ihm gebührenden Betrag die Zahlungsbestätigung zu leisten verpflichtet ist, auch von jedem einzelnen eine abgesonderte, nach dem Betrage gestäm-

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 28, Nr. 5.

**) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 132, Nr. 59.

pelte Quittung überreicht, oder doch im Falle einer gemeinschaftlichen Quittung der Stämpel so berechnet werden muß, daß das Gefäll im Ganzen jene Gebühr erhält, welche im Falle einer abgesonderten Quittung jedes einzelnen Percipienten eingeschlossen wäre.

Dagegen ist die Behebung eines in concreto für mehrere Percipienten, die gleichsam zusammen nur eine moralische Person bilden, angewiesenen Betrages die Quittung auf einem Stämpel nach dem Gesammtbetrage gestattet.«

Gubernial-Verordnung vom 4. April 1842, Nr. 5823; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Provinzial-Zahlamt und an die k. k. Kammer-Procuratur.

68.

Politische oder Cameral-Repräsentanten, bei Justiz-Behörden beigezogene, haben dem Vortrag des betreffenden Prozesses beizuwohnen.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines specielen Falles mittels allerhöchst an den Präsidenten der obersten Justizstelle erlassenen Cabinetschreibens vom 15. Jänner l. J. zu befehlen geruht, daß künftig in allen Fällen, wo die Beiziehung eines politischen oder Cameral-Repräsentanten bei Justizbehörden Statt zu finden hat, derselbe immer dem Vortrage des betreffenden Prozesses beiwohne.

Gubernial-Erledigung vom 5. April 1842, Zahl 5843.

69.

Dienstschreiben, welche mit einer Geld vertretenden Urkunde beschwert sind, sind für die Zukunft bei der Aufgabe auf die Post zu recommandiren.

Mit dem unterm 24. October 1841, Zahl 18614, eröffneten hohen Hofkammer-Decrete vom 24. Sept. 1841, Zahl 32497,

wurde angeordnet, daß jedes Dienstschreiben, welches mit einer Geld vertretenden Urkunde beschwert ist und an eine andere Casse zur weiteren Behebung und dießfälligen Verrechnung übersendet wird, in Zukunft bei der Aufgabe auf die Post zu recommandiren sey.

Da die hohe Hofkanzlei diese Bestimmung mit dem Decrete vom 24. v. M., Zahl 7712, auch auf politische, ständische und städtische Fondscassen auszudehnen geruhte: so wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weiteren Verfügung hiervon in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 5. April 1842, Nr. 5846; an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände, an das k. k. Versatzamt, an die Armen-Versorgungs-Anstalten in Gratz, an das k. k. Fiscalamt, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an das k. k. Provizial-Zahlamt.

70.

Ueber das bei Prüfung der Adelsbeweise einzuleitende Verfahren.

Se. k. k. Majestät haben mit einer, an den k. k. Hofkriegsrath unterm 1. März l. J. erlassenen allerhöchsten Entschliessung unter Anderem zu bestimmen geruht, daß überhaupt in allen Fällen, in welchen über die Zulänglichkeit der für eine Adelszeichnung beigebrachten Beweise ein Bedenken entsteht, von Seite der Militär-Behörden immer mit der competenten Adelsbehörde Rücksprache gepflogen, und erst dann, wenn in Folge dieser Rücksprache die Unzulänglichkeit der Beweise außer Zweifel ist, über die allenfalls eingetretene Adelsanmaßung nach der allerhöchsten Entschliessung vom 22. Mai 1829 (Hofdecret vom 27. Mai 1829, Zahl 12355, und Gubernial-Verordnung vom 16. Juni 1829, Zahl 10478), eröffnet wurde, erkannt werde.

Hiervon wurde diese Landesstelle durch die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 10. v. M., Zahl 6871, mit der Weisung ver-

ſtändigt, in allen jenen Fällen, wo die Militär-Behörden ſich über die Anſprüche der Militärs auf den Adel an das Gubernium wenden, und wenn von Seite des Guberniums gegen dieſe Anſprüche ein Bedenken aufgefunden wird, den Gegenſtand nach Einvernehmung des Fiscalamtes ſtets vorläufig der Entſcheidung der hohen k. k. Hofkanzlei zu unterziehen, wovon man das k. k. Kreisamt mit Bezug auf die oben erwähnte Gubernial-Verordnung zu verſtändigen findet.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1842, Nr. 5337; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

71.

Vorzeichnung der Grundſätze über das Geſchäftsverfahren und den Wirkungskreis der General-Direction für die Staats-Eiſenbahnen, nebſt der Beſtimmung, daß die im landesfürſtlichen Dienſte ſtehenden Individuen, welche zur Dienſtleiſtung bei Staats-Eiſenbahnen berufen werden, der Rücktritt ſo wie die allfällige Vorrückung offen bleibt.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 23. Februar l. J. der neu errichteten General-Direction für die Staats-Eiſenbahnen, rückſichtlich ihres Geſchäfts-Verfahrens und Wirkungskreiſes, die in der Beilage enthaltenen Grundſätze vorzuzeichnen und zugleich feſtzuſetzen geruht, daß denjenigen Individuen, welche zu ſyſtemiſirten Dienſtplätzen der General-Direction, oder zu techniſchen Verrichtungen, für welche keine Dienſtſtellen ausdrücklich ſyſtemiſirt wurden, nun proviſoriſch oder zeitlich gegen eine Beſtallung oder gegen Taggelder berufen werden, wenn ſie bereits im landesfürſtlichen Dienſte ſtehen, der Rücktritt in die Stelle, die ſie früher bekleideten, nebſt der allfälligen Vorrückung in die höheren Gehaltsclaſſen, oder in höhere Dienſtſtellen bei der Branche, in deren Stande ſie ſich früher befanden, vorbehalten werden ſoll, und daß die erwähn-

ten Individuen, sobald man ihrer Dienste bei der General-Direction nicht mehr bedarf, und sie nicht in der Zwischenzeit eine definitive Anstellung bei derselben erlangten, in diese Stellen zurückversetzt werden dürfen.

Nach der weiteren Bestimmung dieser allerhöchsten Entschliessung unterliegt jedoch die weitere Besetzung der eben erwähnten Stellen keinem Anstande, und es ist überhaupt darauf Rücksicht zu nehmen, daß von einem und demselben Amte nicht so viele Individuen abgezogen werden, daß dadurch der Dienst bei jenem Amte gefährdet werde.

Von dieser mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 8. v. M., Z. 9697, und hohem Hofkanzlei-Decrete vom 22. v. M, Z. 8390, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1842, Zahl 5943; an die Herren Stände Steiermarks, an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammer-Procuratur, an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung, an die k. k. Provinzial-Bau-Direction, an das k. k. Landmünz-Probiramt, mit Note an das löbl. k. k. General-Commando, mit Note an das löbl. k. k. Landrecht, mit Note an die löbl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, insinuirt an die k. k. innerbergische Eisenwerks-Direction und insinuirt an das k. k. Oberbergamt und Berggericht Leoben.

Grundsätze

über das Geschäftsverfahren und den Wirkungskreis der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen

I. Bestimmung und Einrichtung der General-Direction.

1. Die General-Direction ist als eine selbstständige, technisch-administrative Behörde zur unmittelbaren Geschäftsbesorgung in allen die Staats-Eisenbahnen betreffenden Angelegenheiten, und zur Vollziehung der in dieser Hinsicht allerhöchst vorgezeichneten Grundsätze eingesetzt.

2. Aus der Bestimmung und dem Zwecke der Einsetzung ergeben sich die Verpflichtungen der General-Direction, welche

jedoch zu mannigfach und zu umfangreich sind, als daß sie hier in ihrer ganzen Ausdehnung und ihrer Einzelnheit aufgeführt werden können. Im Allgemeinen ist die General-Direction verpflichtet, alle Staats-Eisenbahnen, deren Errichtung von Sr. k. k. Majestät angeordnet wird, auf die zweckmäßigste, dauerhafteste und sicherste Art, mit steter Berücksichtigung der möglichsten Wirthschaftlichkeit, zu bauen, folglich die dazu nöthigen Projecte mit Verläßlichkeit und Genauigkeit zu verfassen, die Grundeinlösungen vorschriftmäßig zu veranlassen, alle Arbeiten, Werke und Bauten, sie mögen zur Construction der Bahn selbst, oder zum Fahrbetriebe erforderlich seyn, in der erwähnten Weise auszuführen, oder für den Fall, als sie im Wege der Privat-Betriebsamkeit unternommen werden, in dieser Art ausführen zu lassen, bei der Uebernahme der durch Privat-Unternehmer hergestellten Arbeiten, Werke und Bauten mit Gewissenhaftigkeit und genau auf der Grundlage der Vertragsbedingungen vorzugehen, und auf den Fahrbetrieb selbst jenen Einfluß zu nehmen, der ihr zugewiesen werden wird.

Sie ist verpflichtet, über die Erhaltung der Bahnen im brauchbaren und zum Betriebe vollkommen geeigneten Zustande zu wachen.

Sie ist verbunden, bei denjenigen Vertragsabschlüssen, die der General-Direction nach dem eingeräumten Wirkungskreise zustehen, oder die ihr besonders aufgetragen werden, stets die sichere Erreichung des durch die Vertragsunternehmung zu erzielenden Zweckes im Auge zu behalten, und hiernach die Bedingungen zu regeln, — im Falle, als Lieferungen im Wege der Regie besorgt werden sollten, für die zweckmäßigste Bewerkstelligung derselben, und, wenn durch Privat-Unternehmer gelieferte Artikel übernommen werden, für die Richtigkeit in Bezug auf die übereingekommene Menge und Güte, so wie deren gehörige Aufbewahrung, Sorge zu tragen.

Es liegt ihr ob, die Ausweise und periodischen Eingaben, zu deren Verfassung sie angewiesen ist, zur gehörigen Zeit vorzulegen.

Sie ist überhaupt verpflichtet, die Geschäfte, die ihr entweder schon nach ihrer Bestimmung oder dem Zwecke ihrer Einsetzung zu Folge des ertheilten Wirkungskreises obliegen, oder die ihr besonders aufgetragen werden, in Ordnung, mit Eifer, Treue und Verläßlichkeit zu vollführen.

3. Die General-Direction ist dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer untergeordnet. Sie hat ausschliessend an denselben in allen die Staats-Eisenbahnen betreffenden Angelegenheiten die Berichte und Aeußerungen zu erstatten, und nur von ihm in diesen Angelegenheiten die Aufträge zu empfangen.

An alle der General-Direction untergeordneten Abtheilungen und Personen erläßt sie Verordnungen und Indorsate.

Mit

Mit den Organen, Aemtern und Behörden, welche der General-Direction nicht untergeordnet sind, und welche nicht den Rang der Hofstellen haben, werden die Geschäfte in der Form der Noten und Ersuchschreiben geführt.

Mit den Behörden, welche den Rang der Hofstellen genieſſen, steht die General-Direction in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung; sie hat in dem Falle, als die Einwirkung einer solchen Behörde erforderlich ist, sich an den k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer mittels Berichte zu wenden.

Mit der für die Censur in den Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestimmten Hofbuchhaltung hat die General-Direction die Geschäfte in der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu behandeln.

Diese Hofbuchhaltung wird angewiesen werden, der General-Direction alle erforderlichen, auf die erwähnten Angelegenheiten Bezug nehmenden Aufschlüsse und Nachweisungen auf Verlangen zu geben und zu verfassen.

Die Zahlungen, sowohl jene der Auslagen für die General-Direction und die untergeordneten Beamten und Anstalten, als die Zahlungen an Baulieferungs-Unternehmer u. s. w. werden theils bei dem Universal-Cameral-Zahlamte, theils bei den Cameral-Cassen in den Provinzen geleistet werden. Die General-Direction hat daher, so oft es sich um Zahlungen bei dem Universal-Cameral-Zahlamte handelt, wegen der Zahlungsanweisung Bericht an den k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer zu erstatten, wenn aber Zahlungen bei einer Provinzial-Cameral-Casse zu geschehen haben, und die Entscheidung über die Zahlungsbewilligung der General-Direction nach dem eingeräumten Wirkungskreise zusteht, sich mittels Note an die betreffende Landesstelle, im lombardisch-venetianischen Königreiche an die Cameral-Magistrate, um die Veranlassung der Zahlungsanweisung zu wenden.

In allen Verhandlungen endlich, wo Rechtsfragen einfliessen, vor der Abschliessung schriftlicher Verträge, und vor dem Beginnen oder Aufgeben eines Rechtsstreites, steht es der General-Direction zu, mit der Kammer-Procuratur der Provinz, wo der Vertrag in Ausführung kommen soll, oder mit der Hofkammer-Procuratur das Einvernehmen zu pflegen.

4. Die Leitung aller die Staats-Eisenbahnen betreffenden Angelegenheiten und der Geschäfte der General-Direction ist ausschliessend dem Vorsteher derselben anvertraut. Der General-Director trägt daher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Alles, was den Gang der Geschäfte und die Amtshandlungen der General-Direction betrifft. Den übrigen General-Directions-Beamten und Angestellten liegt bloß eine relative Verantwortlich-

keit für den ihnen übertragenen Theil der Dienstleistung ob, in welcher Hinsicht der Adjunct der General-Direction insbesondere für die gehörige Besorgung der administrativen Geschäfte unter der obern Leitung des Directors als verantwortlich erklärt wird.

Bei administrativen Gegenständen hat sich der General-Director mit dem Adjuncten, bei technischen Gegenständen hingegen mit den Inspectoren, oder in deren Abwesenheit mit den ihnen zunächst stehenden technischen Beamten zu berathen. Sollten sich in solchen Fällen die Meynungen nicht vereinigen, und es sich um Angelegenheiten handeln, worüber die höhere Entscheidung einzuholen ist, so werden die verschiedenen Meynungen aufzuführen seyn. Betrifft es jedoch Gegenstände, deren Entscheidung im Wirkungskreise der General-Direction liegt, so ist der Vorsteher berechtigt, nach seiner Ansicht unter eigener Verantwortung vorzugehen.

5. Im Falle einer Krankheit, der Abwesenheit oder einer andern legalen Verhinderung des General-Directors gehen alle Obliegenheiten desselben auf den Adjuncten über.

Sollte auch dieser durch eine gesetzliche Ursache verhindert seyn, so ist unverzüglich die Anzeige davon an den k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer zu erstatten, damit von demselben wegen zweckmäßiger Leitung der Geschäfte die Vorkehrung getroffen werde.

6. Die Berichte, so wie die gesammte Amts-Correspondenz, werden von dem Director oder dessen Stellvertreter unterfertigt. Alle Geschäftsstücke, Projecte, Kostenüberschläge, Pläne u. s. w. sind von Demjenigen, der sie bearbeitete oder verfaßte, zu unterzeichnen, und wenn dieser einem andern Beamten oder Angestellten, unter dessen Aufsicht er arbeitet, beigegeben wäre, auch von diesem zu vidiren, und dürfen ohne das beigesetzte »Expediatur« des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht ausgefertigt werden.

II. Wirkungskreis der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen.

7. Die Geschäftsgegenstände der General-Direction theilen sich in Absicht auf ihren Wirkungskreis:

a) in solche, worüber die höhere Genehmigung oder Entscheidung eingeholt werden muß,
b) in solche, worüber die General-Direction aus eigenem Ansehen unmittelbar verfügen kann, und
c) in solche, welche sich auf die Aufsicht über die Geschäftsführung der untergeordneten Organe und über den Fahrbetrieb beziehen.

8. a) Zu den Gegenständen der ersten Classe gehören:

Die Genehmigung der Projecte über die Erbauung der Staats-Eisenbahnen und die Art der Ausführung derselben, so wie die Bewilligung zur Ausführung aller zur Construction der Bahnen, oder für den künftigen Fahrbetrieb erforderlichen Arbeiten, Werke und Bauten, in so fern es sich nicht um einzelne Objecte handelt, deren Kostenpreis jenen Betrag nicht übersteigt, über welchen die General-Direction selbst zu entscheiden berechtigt ist. (Punct 10.)

Die Abweichung von der in dem Plane festgesetzten Trace, oder in wesentlichen Puncten von der bei Genehmigung des Bauprälimínares bestimmten Art der Ausführung, oder von der Summe des Kostenanschlages.

Aufhebung oder Abänderungen solcher Bestimmungen und Normen, welche nicht von der General-Direction selbst nach ihrem Wirkungskreise ausgegangen sind.

9. Die General Direction hat Bericht zu erstatten — in allen Gnadensachen, — wenn außerordentliche Fälle eingetreten sind, wodurch das Staatseigenthum einen beträchtlichen Schaden erlitten hat, — über Auslagen, die entweder nicht systemmäßig sind, oder wofür in dem genehmigten Voranschlage keine Vorsehung getroffen ist, wenn sie die Summe von 200 fl. übersteigen, — über den Ankauf von wie immer gearteten Erfordernissen (für die nicht Pauschalien bemessen sind), dann über Herstellung von Arbeiten, Werken oder Bauten außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Concurrenz mittels schriftlicher Anbothe, — und über Geldanweisungen, zu welchen sich die General-Direction, ohne hierzu durch die Genehmigung der betreffenden Rubrik im Voranschlage, oder durch eine besondere höhere Weisung befugt zu seyn, wegen erwiesener Dringlichkeit und auf dem Verschube haftender Gefahr unter eigener Verantwortung bestimmt gefunden hat.

10. Der höheren Genehmigung sind zu unterziehen:

Die Grundeinlösungen und die Einlösungen der auf den Gründen haftenden Rechte, worüber zwar die vorläufigen Uebereinkünfte mit Intervenirung der Provinzial-Kammer-Procuratur verabredet werden sollen, die Resultate aber in besonders zu bestimmenden Ausweisen und Perioden vorzulegen sind; andere Ankäufe, dann im Allgemeinen Verkäufe von Realitäten und Rechten, dann Käufe und Verkäufe von Erfordernissen, wenn der Preis der Erstern den Betrag von 1000 fl. und der Erfordernisse von 2000 fl. übersteigt, oder die Kammer Procuratur Bedenken erhebt, selbst wenn für die Auslage im Voranschlage vorgesehen, oder der Kauf- oder Veräußerungsact im vorgeschriebenen Wege der Concurrenz geschehen sollte; Pacht- und

Miethverträge, wenn der Pachtschilling oder Miethzins 500 fl. übersteigt, — wenn die Verpachtung oder Vermiethung außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung Statt finden, — wenn der Vertrag auf länger als auf 9 Jahre abgeschlossen werden soll, oder die Kammer-Procuratur Bedenken erhebt.

Die Lieferung von Arbeiten, die für sich vorzunehmen sind, z. B. der Erdarbeiten u. s. w., dann die Aufführung von Werken und Gebäuden, es möge sich um ganz neue, oder um die Wiederherstellung von bereits bestandenen, durch Feuer oder einen andern Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangenen Werken und Gebäuden, oder um Reparationen derselben handeln, wenn der Gesammtbetrag der Kosten für die Arbeiten, oder die Werke, oder die Gebäude 3000 fl. übersteigt, selbst wenn für die Auslage im Voranschlage vorgesehen seyn, oder die Lieferung oder Aufführung im Wege der Concurrenz Statt finden sollte.

11. Zu den Gegenständen, worüber Bericht zu erstatten ist, gehören ferner:

Alle Vergleiche über Rechtsstreite, die aus den mit Privat-Unternehmern abgeschlossenen Verträgen oder andern Rechtsgeschäften der General-Direction entspringen.

Die Abschreibung von Verlusten, wenn es erwiesen ist, daß das Staatseigenthum, welches der Verlust traf, durch einen unvermeidlichen Zufall, mithin ohne Jemandens Verschulden zu Grunde ging, in so fern der abzuschreibende Betrag 200 fl. übersteigt.

Die Nachsicht und Abschreibung der aus der Amtshandlung der Buchhaltung entspringenden, die Beamten und Untergeordneten der General-Direction betreffenden Rechnungsmängel, wenn die Buchhaltung die von dem Rechnungsleger abgegebenen Erläuterungen für rücksichtswürdig und grundhältig erklärt, und der Betrag 200 fl. überschreitet.

12. Der höheren Entscheidung sind weiter zu unterziehen:

jede stabile oder zeitliche Vermehrung der Beamten und mit Dienstleide Angestellten, oder die Erhöhung ihres Gehaltes und ihrer Genüsse über den systemisirten Besoldungsstand;

Besetzungsvorschläge zu dem Dienstplatze des Adjuncten der General-Direction, und zu allen Anstellungen, mit welchen ein Gehalt oder eine Bestallung von 600 fl. oder von mehr als 600 fl. verbunden ist;

der Dienstausch der eben bezeichneten Beamten, deren Ernennung außer dem Wirkungskreise der General-Direction liegt;

die Annahme der Diensteesentsagung von den Beamten der eben erwähnten Categorien;

die Bewilligung eines Urlaubes, wenn die Dauer des-

selben 6 Wochen überschreitet, oder wenn der Beamte in das Ausland zu reisen beabsichtigt;

der Vorsteher und der Adjunct der General-Direction dürfen nur mit Bewilligung des k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer einen Urlaub antreten; der General-Director ist verpflichtet, wenn er sich von seinem Posten auf länger als acht Tage in Geschäften entfernt, dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer die vorläufige Anzeige zu machen;

die Entlassung und Degradirung von Beamten und Angestellten, welche den Diensteid abgelegt haben, in so fern sie nicht zur Dienerschaft gehören;

die Wiederanstellung eines Individuums, — wäre sie auch nur eine zeitliche, — welches notorisch wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung, oder wegen eines Dienstvergehens entlassen worden ist;

eben so die definitive oder zeitliche Anstellung eines Individuums, welches in Privatdiensten stand oder im Privatstande lebte, und wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilt, oder bloß aus Mangel an rechtlichen Beweisen losgesprochen worden ist;

die definitive Anstellung von Individuen, welche das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und aus dem Privatstande aufgenommen werden sollen;

die verfügten Suspensionen von Beamten und Angestellten, deren Ernennung der General-Direction nicht zusteht, über welche unter Anführung der Beweggründe die Anzeige zu erstatten ist;

13. Zur höheren Genehmigung sind vorzulegen:

die Bewilligung von Besoldungs-Vorschüssen für Beamte, deren Gehalt 800 fl. überschreitet, oder in so fern mehr als zwanzigmonathliche Fristen eingeräumt werden sollten, oder der etwa vorher empfangene Besoldungsvorschuß noch nicht ganz berichtigt wäre;

die gänzliche oder theilweise Nachsicht eines Besoldungsvorschusses, außer in Todesfällen, wenn die Uneinbringlichkeit gesetzlich nachgewiesen ist;

Aushülfen für Beamte, Angestellte und Diener, welche durch langwierige Krankheiten oder andere Unglücksfälle zu außerordentlichen, gegen ihr Einkommen unverhältnißmäßig großen Auslagen genöthigt werden, eine Unterstützung daher dringend bedürfen, und sich derselben auch durch tadelloses Benehmen und Dienstfleiß würdig gemacht haben, in so fern der Betrag der Aushülfe für Beamte und Angestellte der Beamten-Categorien 100, und für die Diener 50 fl. übersteigt, oder der dazu im Jahresvoranschlage bestimmte Betrag erschöpft wäre;

alle Geldbelohnungen, welche die General-Direction in Antrag bringen zu sollen glaubt, wobei sie sich die darüber bestehenden allerhöchsten Vorschriften gegenwärtig zu halten hat;

die Bewilligung von Reise-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten, dann von andern Gebühren, in so fern von den hierüber bestehenden Normal-Vorschriften Abweichungen Statt zu finden hätten.

14. Berichte sind auch zu erstatten über zu bewilligende Gnadengaben aller Art:

die Bewilligung von Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Sterbquartalen, in so fern es sich um Abweichungen von den streng normalmäßigen Bezügen und den hierüber bestehenden Vorschriften, oder um solche Beamte und deren Witwen oder Waisen handelt, deren Ernennung der General-Direction nicht zusteht, — oder in so fern die Versetzung in den Ruhestand aus einem anderen Grunde, als wegen legal nachgewiesener, durch körperliche Gebrechen herbeigeführter Unfähigkeit zur Fortsetzung der Dienstleistung zu verfügen ist;

über das Befugniß, solche Beträge außer den Gränzen der österreichischen Monarchie zu genießen. — Die normalmäßigen Bezüge für diejenigen Beamten oder deren Angehörige und jene Diener, deren Ernennung im Wirkungskreise der General-Direction liegt, ist die General-Direction mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu bewilligen und im gehörigen Wege anzuweisen befugt.

15. Dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer sind periodisch vorzulegen:

monathlich das General-Directions-Vorstands-Protokoll;

vierzehntägig die Referats-Bögen der General-Direction;

monathlich, und zwar bis 20. eines jeden Monaths, der Voranschlag für das Gelderforderniß des nächsten Monathes;

vierteljährig, und zwar bis 20 des dritten Monaths in dem betreffenden Quartale, die Nachweisung der in den nächsten drei Monathen vorzunehmenden Arbeiten und Bauten;

vierteljährig am Schlusse des Vierteljahres, und längstens bis 10. des darauf folgenden Monathes, die Anzeige über die in dem abgelaufenen Vierteljahre unternommenen Bauten und Arbeiten auf allen Bahnstrecken, und die in diesem Vierteljahre verausgabte Geld-Summe;

vierteljährig die Uebersicht über die von der General-Direction vorgenommenen Dienstes-Anstellungen;

jährlich, und zwar längstens bis Ende Julius eines jeden Verwaltungsjahres, der Bauplan für das nächste Jahr unter Nachweisung der dazu erforderlichen Geldmittel;

jährlich, und zwar nach Ablauf eines Monathes nach dem

Schluſſe des Verwaltungsjahres das Verzeichniß der unerledigten Geſchäftsſtücke und der noch rückſtändigen Berichte; jährlich, und zwar nach Ablauf zweier Monathe nach dem Schluſſe des Verwaltungsjahres, der Gebahrungs-Ausweis und Rechnungs-Abſchluß für das verfloſſene Jahr.

16. Außer dieſen Nachweiſungen wird die General-Direction alle in Folge beſonderer Vorſchriften zu liefernden periodiſchen Ausweiſe dem k. k. Präſidenten der allgemeinen Hofkammer vorzulegen, und über alle Gegenſtände Bericht zu erſtatten haben, worüber ein ſolcher gefordert wird, oder deren Genehmigung oder Beſtätigung der höheren Entſcheidung vorbehalten iſt.

17. b) Zu den Geſchäfts-Gegenſtänden, worüber die General-Direction aus eigenem Anſehen unmittelbar verfügen kann, gehören:

aa) alle diejenigen, welche in den vorhergegangenen Puncten (8 bis einſchlüſſig 16) nicht der höheren Entſcheidung vorbehalten ſind;

bb) jene Verfügungen und Einleitungen, welche zwar die der General-Direction eingeräumten Befugniſſe überſchreiten, welche aber wegen ihrer Dringlichkeit und wegen des einleuchtenden und nahmhaften Vortheils, der für das Aerar davon zu erwarten, oder wegen des offenbaren Nachtheiles, welcher aus dem Aufſchube zu beſorgen iſt, unter Vorbehalt der nachträglich einzuholenden höheren Genehmigung und unter der eigenen Verantwortung des General-Directors getroffen werden.

18. Wenn es ſich um die Entlaſſung oder die Degradirung von definitiv oder zeitlich angeſtellten Beamten aus Strafe handelt, hat die Direction jedesmahl ihre Anträge mit umſtändlicher Begründung dem k. k. Hofkammer-Präſidenten vorzulegen. Das zu der Claſſe der Diurniſten, Aufſeher und Diener gehörige Perſonale kann von dem Director, nach vorläufig aufgenommenem Protokolle über die Veranlaſſung, entlaſſen werden.

19. Zu den Befugniſſen der General-Direction gehört es, die für den Dienſt erforderlichen Diurniſten aufzunehmen, und ſie iſt bei der Aufnahme derſelben an die hierüber im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften mit der Ausnahme gebunden, daß auch Kanzlei-Practikanten landesfürſtlicher Behörden und Individuen aus dem Militär-Stande, ohne daß ihre Dienſtzeit als unterbrochen angeſehen wird, und mit Vorbehalt ihrer Stellung, ihrer Rechte und ihres Rücktrittes, mit Diurnen während der Dienſtleiſtung bei der Direction betheilt werden dürfen.

20. c) Die Geſchäftsgegenſtände der General-Direction endlich, welche aus der Aufſicht über die Geſchäftsführung der ihr untergeordneten Organe entſpringen, beziehen auf alle jene Verfügungen und Einleitungen, mittels welcher dieſelbe ſich in der

ununterbrochenen Kenntniß und Ueberſicht der Amtshandlungen aller einzelnen Individuen und der Fortſchritte in der Ausführung der Bahnen durch die ihr hierzu dienlich ſcheinenden periodiſchen Ausweiſe, Rapporte und Berichte erhält, — ſich durch Reſpicirungen der Bahnſtrecken die Ueberzeugung verſchafft, ob nach den ertheilten Weiſungen genau vorgegangen, und in Bezug auf Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Sicherheit der Werke und Bauten den Forderungen entſprochen werde, — nöthigen Falls durch Belehrung, Aufmuterung oder in einer andern geeigneten Art auf die Beförderung des Dienſtes einwirkt, — mit allem Nachdrucke auf die Erfüllung der jedem Beamten und Angeſtellten obliegenden Verbindlichkeiten dringt, — und wahrgenommene Nachläſſigkeit im Dienſte und Verletzung der Amtspflicht ſtrenge ahndet, oder, wenn die Ahndung des Vergehens ihren Wirkungskreis überſteigt, den Schuldigen ungeſäumt dem k. k. Präſidenten der allgemeinen Hofkammer anzeigt.

Ueber die Beaufſichtigung des Fahrbetriebes und den Einfluß, welcher der General-Direction in dieſer Hinſicht zuſteht, wird derſelben eine beſondere Vorſchrift ertheilt werden.

72.

Die wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachläſſigungen aus dem Staatsdienſte entlaſſenen Individuen ſind auch nicht als Diurniſten bei einer landesfürſtlichen Behörde aufzunehmen.

Aus Anlaß eines über den Sinn der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 3. Juni 1826 vorgekommenen Zweifels haben Seine k. k. Majeſtät mit allerhöchſtem Cabinetsſchreiben vom 19. März 1842 zu verordnen befunden, daß von nun an das zu Folge jener Entſchlieſſung beſtehende Verboth der Wiederaufnahme ſolcher Individuen in die Staatsdienſte, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachläſſigungen des Dienſtes entſetzt worden ſind, auch auf eine zeitweilige Verwendung derſelben in was immer für einer Eigenſchaft, mithin auch als Diurniſten, bei irgend einer landesfürſtlichen Behörde ſich zu erſtrecken habe.

Dieſe allerhöchſte Willensmeynung wird zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. v. M., Zahl 8972, mit Bezug auf

die Gubernial-Verordnungen vom 11. Juli und 15. Auguſt 1826, Zahlen 14734 und 16887, *) zur genaueſten Nachachtung eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 8. April 1842, Nr. 5847;

an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände, an die k. k. Kammer-Procuratur, an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an die k. k. Baudirection, an die k. k. Verſatzamts-Direction, an die k. k. Verſorgung-Anſtalten-Verwaltung, an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate und an die Zwangsarbeitshaus-Anſtalt.

73.

Fortdauer und Erweiterung der im Jahre 1839 getroffenen zeitlichen Verfügungen zur Beſchränkung des Vogelfanges.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. März d. J., Zahl 9036, werden die am 27. März 1839, Zahl 3970, **) behufs der Verminderung der Raupen hierorts getroffenen Verfügungen zur Beſchränkung des Fanges der kleinen Sing- und Waldvögel noch ferner, ſo lange ſich das Bedürfniß zeigt, mit Ausdehnung des Fangverbothes auf alle Zeiten des Jahres, und auf den Gebrauch der Falle, Spring- oder Schlaghäuſel genannt, aufrecht erhalten, und die Obrigkeiten, Seelſorger und Lehrer wiederholt aufgefordert, zu dem beabſichtigten Zwecke thätigſt mitzuwirken, insbeſondere von dem ganz unzuläſſigen Ausnehmen und Zerſtören der Neſter dieſer Vögel auf das Nachdrücklichſte abzuhalten.

Gubernial-Currende vom 8. April 1842, Nr. 6200.

74.

Bezeichnung der aus dem Staatsſchatze dotirten öffentlichen Fonde und Anſtalten, welche als ſtämpelfrei zu behandeln ſind.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abſchrift des Circulares der k. k. ſteierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung,

*) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 94 und 162, Nr. 95 und 112.
**) Siehe P. G. S. Band 21, Seite 186, Nr. 47.

betreffend die ſtämpelfreien aus dem Staatsſchatze dotirten öffentlichen Fonde und Anſtalten, zur Wiſſenſchaft.

Gubernial-Verordnung vom 9. April 1842, Nr. 6032; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Nrum. 6032.

Circulare

an ſämmtliche, der k. k. ſteierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterſtehende Behörden und Aemter.

(Die ſtämpelfreien, aus dem Staatsſchatze dotirten öffentlichen Fonde und Anſtalten betreffend.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine hierortige Anfrage mit Decret vom 8. Februar d. J., Z. 51275/5349, zu bedeuten gefunden, daß der krainerische Religionsfond und der Studienfond, wie der beigedruckte Ausweis zeigt, allerdings zu den dotirten Fonden, d. i. zu jenen zu zählen ſind, rückſichtlich welcher die Verbindlichkeit beſteht, ihre Abgänge aus den Finanzen zu decken, wobei der Umſtand, ob ſie derlei Dotationen noch wirklich erhalten, oder weil ſie im Ueberſchuſſe ſtehen, die in früherer Zeit erhaltenen zurückzuerſetzen, keinen Unterſchied begründet.

Dieſe Fonde ſind daher vom Gebrauche des Stämpels befreit.

Wovon die unterſtehenden Behörden und Aemter zur Wiſſenſchaft und Nachachtung verſtändigt werden.

Gratz am 24. März 1842.

Abſchrift ad 3349.

Aus dem Staatsſchatze werden dotirt:

Die Religionsfonde

in Niederöſtreich, Oeſtreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schleſien, in Galizien und der Bukowina, in Kärnten, in Krain, in Tirol, im Küſtenlande und in Dalmatien.

Die Studienfonde

in Niederöſtreich, Oeſtreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen in Mähren und Schleſien, in Galizien und der Bukowina, in Kärnten, in Krain, in Tirol, im Küſtenlande und Dalmatien. Ferner die proteſtantiſch theologiſche Lehranſtalt, das polytechniſche Inſtitut und das Thierarzenei-Inſtitut in Wien, dann die Forſtlehranſtalt in Mariabrunn.

Die Normalschulfonde

in Niederöstreich, Oestreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnten, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien. Ferner die Lemberger Realschule und die nautische Schule in Triest.

Die Straßen-Anstalten

in Niederöstreich, Oestreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnten und Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Der Wasserbau

in Niederöstreich, Oestreich ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnten, in Krain, in Tirol, im Küstenlanlande und in Dalmatien.

Die Criminal-Anstalten:

in Niederöstreich das Provinzial-Strafhaus, in Oestreich ob der Enns das Provinzial-Strafhaus, in Steiermark der Criminalfond, in Böhmen der Criminalfond, in Mähren und Schlesien das Provinzial-Strafhaus und das Spielberger Strafhaus, in Galizien der Criminalfond, in Kärnten und Krain der Criminalfond, in Tirol der Criminalfond und das Provinzial-Strafhaus, im Küstenlande der Criminalfond und in Dalmatien der Criminalfond.

Die Findel-Anstalten

in Niederöstreich, in Oestreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mahren und Schlesien, in Galizien, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Gebär- und Irren-Anstalten, dann die Impfungs-Anstalten

in Niederöstreich, in Oestreich ob der Enns, in Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Kärnten, in Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmatien.

Die Domesticalfonde

in Tirol, in Kärnten und Krain.

Anmerkung. Der niederöstreichische, der böhmische und der mahrisch-schlesische Religionsfond, dann der Oestreich obderennsische Studienfond und der niederöstreichische und böhmische Normalschulfond erhalten aus dem Staatsschatze gegenwärtig zwar keine Dotationen, weil sie gegenwärtig im Ueberschusse stehen, sie müssen aber in Folge allerhöchster Entschliessung mittels derselben die früher erhaltenen Unterstützungen und ihre Rückstände an Staatsregie-Kostenbeiträgen berichtigen. — Wenn diese Fonde diese Rückstände berichtigt haben werden, so müssen sie in Folge allerhöchster Anordnung zur Unterstützung gleicher, im Abgange stehender Fonde verwendet werden.

75.

Die Sicherſtellung und Evidenzhaltung des Vermögens ſämmtlicher Stiftungen betreffend.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 24. März d. J., Z. 1448, wird wegen Sicherſtellung des Vermögens ſämmtlicher Stiftungen, welche unter der Aufſicht der Staatsverwaltung ſtehen, gleichwie jenes der politiſchen Fonde und Anſtalten, im Anſchluſſe eine Abſchrift der hierüber nachträglich herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Februar 1842, Zahl 4598/359, zur Danachachtung mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 10. April 1842, Zahl 4210; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammer-Procuratur, an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, an die Herren Stände Steiermarks, an die fürſtbiſchöfl. Ordinariate, an das adelige Damenſtift in Gratz, an die k. k. Carl Franzens-Univerſität, an die k. k. Gymnaſial-Directionen, an die k. k. Convicts-Direction, an die k. k. Taubſtummen-Lehranſtalt, an das k. k. Prov. Strafhaus, an das k. k. Zwangs-Arbeitshaus, an die k. k. Verſorgungs-Anſtalten Verwaltung, an den k. k. Armen-Verſorgungs-Verein in Gratz, an die k. k. Verſatzamts-Direction, an die ſteierm. Sparcaſſe, an die Direction der Penſions-Anſtalt für herrſchaftl. Oberbeamte und an die Direction der wechſelſeitigen Brandſchaden Verſicherungs-Anſtalt.

Ad Nrum. 4210.

Abſchrift.

Zur richtigeren Auffaſſung und zur leichteren Durchführung der im Decrete vom 13. December v. J., Zahl 34598/3128, über die Evidenz und Sicherſtellung der auf politiſchen Fonden und Anſtalten haftenden Stiftungs-Verbindlichkeiten enthaltenen Beſtimmungen findet die vereinigte Hofkanzlei noch Folgendes zu erklären:

Zu I. Die Evidenz der ſeit 1. November v. J. gemachten wie immer genannten geiſtlichen oder weltlichen, öffentlichen oder Privatſtiftungen und ihrer Bedeckung hat nach poſitiven

Gesetzen nach Principien einer geregelten Vermögensverwaltung und zur gleichen Sicherheit für Stifter und Stiftungen ohne Ausnahme und Unterschied Statt zu finden.

Sie kann in den einzelnen vorkommenden Fällen keinem wesentlichen Anstande unterliegen, keine besondere Mühe kosten, und weil Stiftungen auf Realitäten und nutzbaren Rechten in der neueren Zeit ohnehin seltener vorkommen, größtentheils nur in genauen Vormerkungen auf den Bedeckungs-Capitalien bestehen.

Zu II. Für welche politische Fonde und Anstalten ꝛc., dann in welcher Ordnung die Evidenz der bis Ende October 1841 gemachten Stiftungen und ihrer Hypotheken nachträglich herzustellen seyn wird, ist in der zu X nachfolgenden Andeutung genau ausgedrückt.

Zu III. Von solchen Stiftungs-Verbindlichkeiten, welche ohne Nachweisung durch Urkunden oder Hypotheken aus den einzelnen oder Gesammtrenten geistlicher oder weltlicher Stiftungscassen perfolvirt werden, ist hier die Rede nicht, weil sie als allgemeine Verbindlichkeiten und Obliegenheiten durch das Vermögen in concreto hinlänglich sichergestellt sind.

Es handelt sich vielmehr zunächst um jene Stiftungen, wofür eigene Urkunden oder Documente vorhanden sind, woraus sich mit Gewißheit entnehmen läßt, daß ursprünglich speciele Hypotheken ausgemittelt waren, deren Evidenz jedoch in der Zeitfolge unterbrochen worden, oder gänzlich unterblieben ist.

Zu IV. Gibt es keine sichergestellten Stiftungen, so genügt zwar statt des angeordneten Ausweises I über die bereits bedeckten Stiftungs-Verbindlichkeiten die blosse Anmerkung auf einen halben Bogen unter Bezeichnung des Fondes, der Anstalt, der Stiftung ꝛc.

Allein die Mangelhaftigkeit einzelner Stiftungs-Hypotheken soll die Nachweisung I nicht aufhalten, es ist vielmehr in derselben ersichtlich zu machen, was zur Vervollständigung der Hypotheken eingeleitet wurde.

Das Resultat dieser Einleitung kann seiner Zeit in dem Ausweise I füglich nachgetragen werden.

Zu V. Eben so kann der Ausweis II über die unbedeckten Stiftungs-Verbindlichkeiten durch einen halben Bogen mit der gehörigen Anmerkung und Andeutung des Fondes, der Anstalt, der Stiftung ꝛc. ersetzt werden, wenn alle bestehenden Stiftungen vollkommen bedeckt und die Hypotheken in dem Ausweise I bereits evident gehalten sind.

Dasselbe hat zu geschehen:

a) wenn kein Vermögen vorhanden ist, welches geeignet wäre, zur Sicherstellung unbedeckter Stiftungs-Verbindlichkeiten verwendet zu werden.

b) wenn nach den Provinzial-Verhältnissen, oder nach den von der Staats-Verwaltung anerkannten besonderen Einrichtungen die Stiftungen in solidum, oder die Patrone für die Persolvirung der Verbindlichkeiten haften, obschon gar keine, oder doch nicht eine vollständige Bedeckung ausgewiesen oder vorhanden ist; und

c) wenn die Stiftungs-Verbindlichkeiten ohne speciele Hypotheken bloß aus den Kirchenkalendern oder ex tabulis fundationum etc. entnommen oder lediglich als allgemeine Obliegenheiten betrachtet werden.

Zu VI. In allen diesen zu V genannten Fällen wird natürlich auch der Ausweis III, d. i. der Vorschlag zur Sicherstellung der noch unbedeckten Stiftungs-Verbindlichkeiten, entbehrlich, und es ist genug, wenn auf einen halben Bogen unter Benennung des Fondes der Anstalt, der Stiftung ꝛc. das Nöthige bemerkt wird.

Wollten Stiftungs-Verbindlichkeiten mittels Güter oder einzelner Realitäten sichergestellt werden: so wären die für die Sicherstellung bestimmten Colonnen des Ausweises II und der ganze Ausweis III nach den betreffenden Colonnen des Ausweises I entsprechend zu modificiren.

Zu VII. Die Ausweise IV und V über das freie und belastete Vermögen einzelner politischer Fonde, Anstalten, Stiftungen ꝛc. können nicht wohl einem erheblichen Zweifel unterlegen.

Zu VIII. In dem Ausweise VI haben jene Stiftungs-Verbindlichkeiten wegzubleiben, welche eine speciele Hypothek weder haben noch bekommen, welche daher als allgemeine Obliegenheiten betrachtet und als solche aus den einzelnen oder Gesammtrenten geistlicher oder weltlicher Stiftungscassen persolvirt werden.

Hiernach werden im Ausweise VI nur die in den Ausweisen I und II getrennt verzeichneten Stiftungs-Verbindlichkeiten zu vereinigen seyn.

Von der Vorlage der Stiftungs-Documente oder der vidimirten Abschriften hat es gänzlich abzukommen.

Zu IX. Die angeordnete jährliche Verfassung und Vorlage der Ausweise IV bis VI, oder nach Umständen der blossen An-

merkungen über das freie und belastete Vermögen, dann über die Stiftungs-Verbindlichkeiten ohne alle Documentirung hat nur von jenen politischen Fonden, Anstalten, Stiftungen ꝛc. zu geschehen, für welche die jahrlichen Rechnungs-Abschlüsse mittels der Hofbuchhaltung politischer Fonde hierher gelangen.

In dem Ausweise VI sind vorerst alle in der vorausgehenden Jahresübersicht enthaltenen Verbindlichkeiten und dann die im Laufe des Jahres zugewachsenen evident zu halten.

Die allfälligen Abfälle sind durch Löschung und Anmerkung gehörig zu begründen.

Diese Nachweisung kann um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen, als es sich größtentheils nur um Copirung bereits früher gelieferter Daten handelt.

In den Ausweisen IV und V ist jedesmahl das ganze und nicht bloß das den Zuwachs oder Abfall betreffende Vermögen darzustellen.

Von allen übrigen politischen Fonden, Anstalten, Stiftungen ꝛc. hingegen hat sich die Landesstelle selbst von Zeit zu Zeit im geeigneten Wege dieselbe Ueberzeugung zu verschaffen, welche zu gewähren die mit den Rechnungs-Abschlüssen periodisch vorzulegenden Ausweise IV bis VI eigentlich bestimmt sind.

Zu X. Jene Operate, welche nicht von der Provinzial-Staatsbuchhaltung, sondern von den eigens aufgestellten Stiftungs-Administratoren oder von einer Local-Stiftungs-Aufsicht ꝛc. zu verfassen sind, sollen rücksichtlich der Form, und in so weit es möglich ist, auch in Ansehung des Inhaltes einer Prüfung der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterzogen werden.

Für jene politischen Fonde, Anstalten, Stiftungen ꝛc., bei welchen keine specielen bedeckten oder unbedeckten Stiftungs-Verbindlichkeiten haften, sind statt des aus VII Ausweisen zusammengesetzten Operates in den angesetzten Terminen nur die Ausweise Nr. IV und V und diese nur in so weit zu liefern, als sie nähmlich das freie Vermögen an Realitäten und nutzbaren Rechten, an Activ-Capitalien und Obligationen betreffen.

Unter die zu a und b genannten politischen Fonde und Anstalten sind alle jene politischen Fonde, Anstalten, Stiftungen ꝛc. zu zählen, welche sich in der Verrechnung des Provinzial-Zahlamtes befinden und deren currente Gebahrung in den wöchentlichen Cassestands-Ausweisen dargestellt wird.

Zu c gehören außer den politischen Fonden und Anstalten, welche der Verrechnung des Provinzial-Zahlamtes nicht zugewiesen sind, auch noch die unter der öffentlichen Aufsicht stehenden

geiſtlichen und weltlichen Stiftungen, ſtändiſchen, landesfürſtlichen, ſtädtiſchen Fonde und Anſtalten, Corporationen, Gemeinden, Bruderſchaften, Kapellen und Kirchen, in ſo weit der allerhöchſte Landesfürſt das Camerale oder ſonſt ein öffentlicher Fond das Patronatsrecht ausübt.

Iſt einmahl die Verhandlung rückſichtlich der zu a, b und c genannten Categorien geſchloſſen, dann wird es Sache der Landesſtelle ſeyn, auch für alle übrigen Privatfonde, Anſtalten, Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Bruderſchaften, Kapellen und Kirchen ꝛc. dieſelbe Ordnung für die Vergangenheit herzuſtellen, und für die Zukunft zu überwachen.

Zur Herſtellung dieſer Ordnung für die ſo eben genannten Privatfonde, Anſtalten und Stiftungen ꝛc. wird hiermit ein weiterer Termin bis Ende October 1844 gegeben, nach deſſen Ablauf die hohe vereinigte Hofkanzlei ohne Vorlage der Acten die bloſſe Anzeige über die Reſultate der gepflogenen Verhandlungen erwartet.

Es wird hiermit wiederholt und nachdrücklichſt empfohlen, jede Complicirung dieſer Verhandlungen ſorgfältigſt zu vermeiden, Zweifel und Anſtände ſind zeitlich an die vorgeſetzte Behörde zu berichten, wobei übrigens erwartet wird, daß dieſer Gegenſtand nicht nur überall als nützlich und wichtig betrachtet, ſondern auch mit gutem Willen und mit dem erforderlichen Kraftaufwande behandelt und auf dem einfachſten und kürzeſten Wege ſeinem Ende zugeführt werde.

Wien am 22. Februar 1842.

76.

Ueber die Einführung eines neuen Porto-Regulativs bei der Staatspoſt-Anſtalt.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 15. März l. J., Zahl 11380, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 2. Februar 1842 zu befehlen geruht, daß in allen Ländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, vom 1. Auguſt 1842 angefangen, ein neues Porto-Regulativ der Staatspoſt Anſtalt eingeführt werde, wodurch, von eben demſelben Tage angefangen, die bisher beſtandenen Tariffe der Brief- und Fahrpoſt außer Wirkſamkeit zu kommen haben.

Dieſes

Dieſes wird mit dem Beiſatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, vom 1. Auguſt l. J. angefangen, von Seite der Poſtämter nur die nach neuen Formularien aufgelegten, auf der Rückſeite mit dem Stämpel der k. k. Poſt-Oekonomie-Verwaltung verſehenen Recepiſſen ausgegeben werden dürfen; dann daß Exemplare des Porto-Regulativs in Wien beim Coursbureau der k. k. oberſten Hofpoſt-Verwaltung, und in den Provinzen bei den Oberpoſt-Verwaltungen um den Preis von 6 kr. C. M. pr. Stück von Seite der Privaten bezogen werden können, welchen, ſo weit es das flache Land betrifft, um eben dieſen Preis von 6 kr. C. M. pr. Stück derlei Exemplare über vorläufiges Anlangen bei den Poſtämtern und Vorausbezahlung dieſes Betrages portofrei werden zugeſtellt werden.

Gubernial-Currende vom 12. April 1842, Nr. 5968.

Porto-Regulativ der k. k. Poſt-Anſtalt.

I. Theil.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Gegenſtand und Umfang des Portoregulativs.

§. 1. Das gegenwärtige Porto-Regulativ beſtimmt die Gebühren für die Benützung der Poſtanſtalt zum Transporte von Sachen, und umfaßt dieſen Letzteren in ſo weit derſelbe

a) mittels der Briefpoſt,

b) mittels der Fahrpoſt und

c) mittels beſonderer Ritte (Eſtaffetten) Statt finden kann.

Die Gebühren für den regelmäßigen Bezug der Zeitungen und Journale mittels der Poſtanſtalt und jene für den Perſonen-Transport werden durch beſonders kundgemachte Beſtimmungen bemeſſen.

2. Grundlage der Porto-Bemeſſung.

§. 2. Die Bemeſſung der Gebühren für den Sachen Transport mittels der regelmäßigen Brief und Fahrpoſten richtet ſich

a) nach der Größe der directen Entfernung, auf welche die Beförderung Statt findet,
b) nach dem Gewichte der Sendungen und
c) in so weit der Werth der Sendungen in Beachtung zu kommen hat, nach diesem Letzteren.

a) Entfernung.

1. Zwischen den Postämtern.

§. 3. Die Entfernungen, auf welche zwischen den Postämtern oder bis zur Landesgränze die Beförderung der Sendungen Statt finden kann, sind nach der geographischen Lage der Postorte nach Meilen in gerader Linie ausgemittelt und berechnet worden.

Jedes Postamt ist mit der ämtlich ausgefertigten Tabelle der solchergestalt berechneten directen Entfernungen von dort nach allen übrigen inländischen Postämtern versehen, welche Tabellen der Porto-Bemessung zum Grunde zu legen, den Parteien zur Einsicht offen zu halten und diesen Letzteren, so weit es die vorzüglicheren Postorte betrifft, gegen Vergütung der Druckkosten, auf Begehren zu verabfolgen sind.

2. Zwischen Orten, wo sich keine Postämter befinden.

§. 4. Bei Sendungen nach Orten, wo sich kein Postamt befindet, wird der Porto-Bemessung die directe Entfernung zwischen dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, und der Postanstalt, in deren Bestellungs-Bezirke der Bestimmungsort liegt, zum Grunde gelegt.

b) Gewichtsfuß.

§. 5. Das Gewicht der Sendungen wird nach dem Wiener Gewichtsfuße erhoben.

c) Münzfuß für die Werthbestimmung.

§. 6. Der Werth der Sendungen ist in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße anzugeben. (§. 49.)

3. Geldwährung, in welcher die Postgebühren zu entrichten sind.

§. 7. Die Postgebühren sind in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße berechnet, und nach diesem Letzteren zu entrichten. Die im Porto-Regulativ nach dieser Währung in Kreuzern bezifferten Beträge haben im lombardisch-venetianischen Königreiche für eben so viele Soldi von gleichem Werthe zu gelten.

4. Bruchtheile eines Kreuzers werden mit einem vollen Kreuzer eingehoben.

§. 8 Bruchtheile eines Kreuzers oder eines Soldo, welche sich bei der Berechnung der Gebühr für eine Sendung ergeben, werden mit einem vollen Kreuzer oder Soldo eingehoben.

5. Postgebühren für den Transport der Sendungen im Auslande.

§. 9. Für die bei den inländischen Postämtern aus dem Auslande einlangenden Briefpost-Sendungen sind nebst dem inländischen Porto auch die für den Transit im Auslande gesetzlich bemessenen Gebühren zu entrichten.

Bei Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Auslande ohne Frankirung bis zur Gränze einlangen, ist das darauf haftende ausländische Porto nebst dem inländischen zu entrichten.

6. Für bezahlte Postgebühren werden keine Quittungen ausgestellt.

§. 10. Ueber bezahlte Postgebühren werden den Parteien keine Quittungen ausgestellt, dieselben werden jedoch entweder auf den Sendungen angemerkt, oder wofern Recepissen darüber auszufertigen sind, auf diesen Letzteren verzeichnet.

II. Theil

Briefpost-Gebühren.

I. Abschnitt.

Gebühren für den Transport im Inlande.

A. Land-Porto.

1. Portogebühr nach der Entfernung.

§. 11. Der Portosatz für einen einfachen Brief beträgt:

a) bis einschliessig 10 Meilen 6 Kreuzer,

b) für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 Kreuzer.

Ausgenommen von dem Portosatze pr. 6 Kreuzer sind die Sendungen, welche einem Postamte zur Beförderung nach Orten im eigenen Bestellungs-Bezirke dieses Letzteren übergeben werden, wofür die im §. 17 bemessene mindere Gebühr zu entrichten ist, ferner die Correspondenzen zwischen einzelnen Orten im Umkreise größerer Städte und diesen Letzteren, welche Correspondenzen ausnahmsweise als zum Loco-Transport solcher Centralpuncte gehörig erklärt werden, in welchem Falle die Portogebühr nach besonderen Stadtpost-Tariffen bemessen wird.

2. Gewicht eines einfachen Briefes.

§. 12. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als ½ Loth wiegt.

3. Portogebühr mit Rücksicht auf das Gewicht.

§. 13. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt:

bis einschließig	½	Loth	wird	der	einfache			
über	½	Loth	bis einschließig	¾	Loth	der	1½	fache
»	¾	»	»	1	»	»	2	»
»	1	»	»	1½	»	»	3	»
»	1½	»	»	2	»	»	4	»
»	2	»	»	3	»	»	5	»
»	3	»	»	4	»	»	6	»
»	4	»	»	6	»	»	7	»
»	6	»	»	8	»	»	8	»
»	8	»	»	12	»	»	9	»
»	12	»	»	16	»	»	10	»
»	16	»	»	24	»	»	11	»
»	24	»	»	32	»	»	12	»

im §. 11 mit Rücksicht auf die Entfernung festgesetzte Briefportosatz und so fort von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Briefportosatz mehr eingehoben.

4. Briefporto-Tariff und dessen Anwendung.

Beilage A.

§. 14. Der dem gegenwärtigen Porto-Regulativ unter A angehängte Briefporto-Tariff läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 11) und nach dem Gewichte der Sendungen (§. 13) ergeben, entnehmen.

Nach diesem Tariffe wird das Porto für alle nach den Bestimmungen der §§. 15 u. 16 zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen bemessen. (§. 46.)

5. Welche Sendungen zur Briefpost gehören:

a) gesiegelte.

§. 15. Bei der Briefpost werden gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von 5 Pf. gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Briefporto-Tariffe (§ 14) zur Beförderung angenommen.

Gesiegelte Packete mit Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 16 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden.

In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 16 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen. (§. 46.)

Auf den Routen, wo kein Fahrpost-Cours oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher

eingerichtet ist, werden Schriften-Packete im Gewichte über 16 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im §. 46 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr zur Beförderung angenommen.

b) Sendungen unter Kreuzband.

§. 16. Gedruckte oder lithographirte Circularien, Preislisten, Börsezettel, Bücher, Broschüren, Musikalien, dann andere Druckwerke, so wie Waarenmuster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von 2 Pfund zur Beforderung mit der Briefpost zugelassen.

Für derlei Sendungen ist der dritte Theil der tariffmäßigen Briefporto-Gebühr, und wenn derselbe geringer entfallen sollte, als der volle nach der Entfernung bemessene Portosatz für einen einfachen Brief, dieser Letztere zu entrichten.

Für Briefe und Schriften, welche solchen Sendungen beigeschlossen werden, findet eine Ermäßigung der tariffmäßigen Gebühr (§§. 14 u. 15) nicht Statt.

6. Gebühr für die Beförderung von Briefen innerhalb des Bestellungs-Bezirkes einzelner Postämter.

§. 17. Für Sendungen, welche den Postämtern zur Beförderung nach Orten des eigenen Bestellungs-Bezirkes übergeben werden, ist bis zum Gewichte von einschliessig 2 Loth der besondere Portosatz von 2 kr., und bei größerem Gewichte der vierte Theil der nach der Gewichts-Progression, welche der §. 13 andeutet, von diesem Satze entfallenden Summe als Gebühr zu entrichten.

Für die Benützung besonderer Stadtposten haben die Tariffe dieser Letzteren zu gelten.

7. Recommandationsgebühr.

§. 18. Sendungen, welche mit Recommandation aufgegeben werden, unterliegen nebst dem Porto der Recommandations-Gebühr, welche auf alle Entfernungen mit 6 kr. zu entrichten ist. (§§. 42 u. 44.)

8. Für Recepissen ist keine Gebühr zu entrichten.

§. 19. Für die von den Postämtern bei der Auf- und Abgabe recommandirter Sendungen auszugebenden Recepissen darf von den Parteien keine Gebühr abgenommen werden.

Wird jedoch bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse, d. i. ein solches Recepisse begehrt,

welches mit der Unterschrift des Empfängers an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser Letztere dafür die Portogebühr für einen einfachen Brief (§. 11), das ist für Entfernungen bis einschliessig 10 Meilen 6 kr., für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 kr. zu entrichten. (§. 44.)

9. Für Retourbriefe wird keine besondere Gebühr abgenommen.

§. 20. Für die Zurückbeförderung von Briefpostsendungen, welche nicht bestellt werden können, oder deren Annahme verweigert wird, ist kein besonderes Porto zu entrichten, und es darf bei deren Zurückstellung an den Aufgeber von demselben nur jene Gebühr abgenommen werden, welche für die Versendung an den von ihm angegebenen Bestimmungs-Ort darauf haftet.

10. Bestellungsgebühr.

§. 21. Die Abnahme einer Bestellungsgebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Sendungen bleibt vorläufig auf jene Orte und jene Beträge beschränkt, in welchen sie zu Folge besonderer Bestimmungen bereits eingeführt ist.

Jene Parteien, welche die an sie einlangenden Sendungen bei den Postämtern selbst abholen, haben die Bestellungsgebühr nicht zu entrichten.

11. Fachgebühr.

§. 22. Wird die Aufbewahrung der an eine Partei einlangenden Briefpost-Sendungen auf Verlangen in einem besondern Fache bei dem Postamte der Abgabe veranlaßt, so hat dieselbe die Fachgebühr mit 1 kr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

B. See-Porto.

1. Brief-Transport zwischen inländischen Seehäfen mittels Schiffe, welche dem Postdienste nicht gewidmet sind.

§. 23. Zur Erleichterung des Verkehres ist den Correspondenten in den inländischen Seehäfen, wenn gleich Staatspost-Anstalten daselbst bestehen, gestattet, ihre Briefe und Schriften den abfahrenden Schiffen und Barken, in so fern diese Letzteren nicht periodische Fahrten unternehmen (§. 31), mitzugeben, ohne daß in Bezug auf diese Absendung eine Amtshandlung der Postämter oder eine Gebührenzahlung an die Postcasse einzutreten hat.

2. Auslieferung der mit Schiffsgelegenheit einlangenden Briefe an die Sanitäts- oder Hafenämter.

§. 24. Den in den inländischen Seehäfen, wo Staatspost-Anstalten bestehen, anlangenden Schiffs Commandanten und Barkenführern, der Schiffsmannschaft und den Reisenden ist nicht gestattet, Briefe, welche sie, es sey aus dem Inlande (§. 23) oder aus dem Auslande (§. 26 sub b und c) bei sich führen, selbst zu bestellen, sondern dieselben sind verbunden, diese Briefe, in so fern deren sanitätsämtliche Behandlung einzutreten hat, dem Sanitatsamte, sonst aber dem Hafenamte zu übergeben. (§. 30.)

3. Bestellung solcher Briefe.

§. 25. Von den im §. 24 genannten Behörden werden die übernommenen Briefe an das im Hafenorte bestehende Postamt abgeliefert, welchem obliegt, die Briefe, welche an Adressaten in diesem Orte gerichtet sind, gegen Einhebung der im §. 26 dieses Regulativs bemessenen Gebühren ungesäumt zustellen zu lassen, jene aber, welche nach andern Orten adressirt sind, mit der zunächst dahin abgehenden Post abzusenden. (§. 28.)

4. Postgebühren für die mit Schiffsgelegenheit eingelangten Briefe.

§. 26. Die Postgebühren, welche für die mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, in den Seehäfen einlangenden und daselbst zu bestellenden Briefe von den Empfängern zu entrichten sind, werden in folgenden Abstufungen festgesetzt:

a) für Briefe, welche aus einem Orte im Inlande abgesendet wurden (§. 23), zwischen welchem und dem Hafenplatze, wohin sie gebracht werden, eine Postverbindung besteht, ist die Hälfte der Portogebühr zu bezahlen, welche nach dem allgemeinen Portotariffe für deren Beförderung mit der Briefpost zu Lande entfallen würde (§§. 11, 13 u 14);

b) für Briefe aus der asiatischen und europäischen Türkei, aus Griechenland und aus den jonischen Inseln ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, welche nach dem Briefporto-Tariffe für die Route vom Hafenorte, wo dieselben einlangen, bis an jenen Punct der Landesgränze, über welchen sie beim

Transporte mit der Post zu Lande hätten befördert werden müssen, zu berechnen ist;

c) für Briefe aus andern fremden europäischen oder außer-europäischen Ländern wird eine Postgebühr von 2 Kreuzern Conv.Münze oder 2 österr. Soldi für jeden einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief festgesetzt;

d) bei den mehr als $\frac{1}{2}$ Loth schweren Briefen tritt die Steigerung der Gebühr von 2 kr. in Gemäßheit des §. 13 ein.

Für Briefe, welche nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften der Räucherung unterzogen werden müssen, sind nebst den Postgebühren einstweilen auch die Räucherungsgebühren in dem bisherigen Ausmaße zu bezahlen. Die Bestellungs- und Fachgebühr ist von den Empfängern, gleichwie für die mit der Post zu Lande eingelangten Briefe, nach den Bestimmungen der §§. 21 u. 22 zu entrichten.

5. Rücksicht auf die Porto-Freiheiten.

§. 27. Gleichwie die von dem Transporte durch die Postanstalt nach den bestehenden Postvorschriften, unter den darin festgesetzten Bedingungen, ausgenommenen Briefe und Schriften bei ihrem Einlangen in den inländischen Seehäfen der Entrichtung der im §. 26 festgesetzten Postgebühren nicht unterliegen, eben so sind auch von der Bezahlung dieser Gebühren jene Briefe und Schriften ausgenommen, welche mit Schiffen einlangen und an Behörden oder Personen gerichtet sind, für deren Correspondenz die Befreiung von der Porto-Entrichtung bei der k. k. Postanstalt bewilligt ist. (§. 38.)

6. Weiterbeförderung der nach dem Inneren der Monarchie gerichteten, mit Schiffsgelegenheit einlangenden Briefe.

§. 28. Langen in den Seehäfen mit den Schiffen Briefe ein, welche nach andern Orten im Inlande mit der Post weiter befördert werden müssen (§. 25), und rücksichtlich welcher den Adressaten, in so weit denselben die Portofreiheit zugestanden ist, die Portogebühr für die Weiterbeförderung mit der Briefpost nicht zugerechnet werden kann, so haben die Ueberbringer diese Letztere zu entrichten, den Fall ausgenommen, daß derlei Briefe auch von portofreien Behörden oder Personen abgesendet worden wären.

Werden mit Schiffen aus Orten im Inlande Briefe, die nach Orten im Auslande bestimmt sind, überbracht, so haben die Ueberbringer gleichfalls die tariffmäßigen Postgebühren für deren Weiterbeförderung zu entrichten.

7. Gebühren für die in das Ausland weiter gehenden Briefe.

§. 29. Für die aus dem Auslande mit Schiffen in inländischen Seehäfen einlangenden Briefe, welche nach Orten in anderen auswärtigen Staaten gerichtet sind, haben die Ueberbringer für die Weiterbeförderung nur in dem Falle die vorschriftmäßigen Gebühren zu entrichten, wenn den ausländischen Postanstalten, die es betrifft, derlei Briefe nicht mit Transitoporto zugerechnet werden können.

8. Bestellung der mit Schiffsgelegenheit einlangenden Briefe durch die Ueberbringer.

§. 30. Sollte der Ueberbringer eines oder mehrerer Briefe dieselben selbst an die Adressaten zu bestellen wünschen, so hat derselbe diesen Wunsch vor Ablieferung der Briefe an das Sanitäts- od. Hafenamt (§. 24) auf der Adresse derselben auszudrücken, wonach die Briefe bei dem Postamte bis zu der von seiner Seite erfolgten Nachfrage liegen bleiben und dem Ueberbringer, gegen Berichtigung der darauf haftenden Postgebühren, auf Anmelden erfolgt werden.

9. Besondere Tariffe für die Beförderung von Briefen mittels Schiffe, welche periodische Fahrten unternehmen.

§. 31. Die Beförderung von Briefen mit Schiffen, welche zwischen zwei oder mehreren durch die Staatspost-Anstalt in Verbindung gesetzten Orten periodische Fahrten unternehmen (§. 23), darf nur unter Einwirkung der Postämter Statt finden, und es werden, wofern ein Uebereinkommen der Postanstalt mit den Unternehmern solcher Fahrten rücksichtlich des Transportes der Postsendungen zu Stande kommen sollte, von Fall zu Fall die dießfälligen Bestimmungen, so wie die Portogebühren, kund gemacht werden.

II. Abschnitt

Gebühren für den Transport auf ausländischem Gebiethe.

1. Vorbehalt besonderer Kundmachungen über die Bemessung der dießfälligen Portogebühren.

§. 32. Die Gebühren für die Beförderung von Briefpost Sendungen auf einzelnen ausländischen Gebiethstheilen entweder mittels eigener daselbst eingerichteter k. k. Postanstal-

ten, oder mittels fremder Posten in eigenen geschlossenen Felleisen und Packeten, so wie jene für die Beförderung von Briefpost-Sendungen nach dem Auslande mittels regelmäßiger Schiffspost-Course, werden von Zeit zu Zeit mittels besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

III. Theil.

Fahrpost-Gebühren.

I. Abschnitt.

Gebühren für den Transport im Inlande.

A. Grundlagen der Porto-Bemessung.

1. Grundlagen der Portobemessung.

§. 33. Die Bemessung des Porto für die Beförderung der Fahrpost-Sendungen findet Statt:

a) nach Verhältniß des Werthes und
b) nach Verhältniß des Gewichtes derselben, und es kommt dabei überdieß
c) die Recommandations-Gebühr und
d) die Briefporto-Gebühr in Anwendung.

2. Portogebühr nach dem Werthe.

a) Ausmaß.

§. 34. Die Portogebühr nach dem Werthe der Sendungen beträgt für jedes Hundert Gulden:

bis einschließig	2	Meilen	. .	2 kr.
über	2 bis 6	"	. .	4 »
»	6 » 10	"	. .	6 »
»	10 » 16	"	. .	8 »
»	16 » 22	"	. .	10 »
»	22 » 28	"	. .	12 »
»	28 » 36	"	. .	14 »
»	36 » 44	"	. .	15 »
»	44 » 52	"	. .	16 »
»	52 » 60	"	. .	17 »

und von da an von 10 zu 10 Meilen Einen Kreuzer mehr.

Für Werth-Summen unter 100 fl. wird

a) bis einschließig 25 fl ein Viertel,
b) über 25 bis einschließig 50 fl. die Hälfte des für 100 fl. festgesetzten Portobetrages eingehoben;

c) für Werth-Summen über 50 fl. iſt der volle für 100 fl. entfallende Portoſatz zu entrichten.

b) Geringſte Gebühr.

§. 35. Entfällt für eine Sendung die Portogebühr nach dem Werthe im Ganzen unter 2 kr., ſo wird dieſer Betrag abgenommen.

c) Porto-Ermäßigung bei Werth-Summen über 1000 fl.

§. 36. Bei Werth Summen über 1000 fl. wird die für den Mehrbetrag nach der Beſtimmung des §. 34 entfallende Portogebühr bis zur Werth-Summe von 10,000 fl. um ein Sechstel, die tariffmäßige Portogebühr für den Mehrbetrag über 10,000 fl. dagegen um ein Drittel ermäßigt. (§. 48.)

d) Tabelle über die Portogebühren nach dem Werthe. Beilage B.

§. 37. Die dem gegenwärtigen Regulativ unter B angehängte Tabelle läßt die Abſtufungen der Portogebühren, welche ſich für die verſchiedenen Entfernungen (§. 34) nach den Werth-Summen von 25 fl. bis 25,000 fl. (§§. 34, 35 u. 36) ergeben, entnehmen.

3. Portogebühr nach dem Gewichte.

a) Ausmaß bis einſchlieſſig 1 Pfund.

§. 38. 1. Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis einſchlieſſig 1 Pfund auf 3 Meilen 2 kr. und dieſelbe ſteigt:

a) bis 36 Meilen von 3 zu 3 Meilen,
b) über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4 M.,
c) über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen um den gleichen Betrag von 2 kr.

2. Für Sendungen im Gewichte unter 8 Loth iſt die Hälfte der für Ein Pfund feſtgeſetzten Portogebühr zu entrichten.

b) für Sendungen über 1 Pfund.

§. 39. Für Sendungen von höherem Gewichte als 1 Pfund wird für das Mehrgewicht

a) bis einſchlieſſig 6 Pfund für jedes Pfund,
b) über 6 bis 22 Pfund für je 2 Pfund,
c) „ 22 „ 52 „ „ 3 „
d) „ 52 „ 100 „ „ 4 „

die Hälfte des Portoſatzes für 1 Pf. (§. 38),

e) vom Mehrgewichte über 100 Pfund aber für je 5 Pfund der volle Portoſatz für 1 Pfund (§. 38) eingehoben. (§. 48.)

c) Tabelle über die Portogebühren nach dem Gewichte. Beilage C.

§. 40. Aus der dem gegenwärtigen Regulativ unter C angehängten Tabelle ſind die Abſtufungen der Portogebühren, wie ſolche nach den verſchiedenen Entfernungen und nach

dem Gewichte bis 100 Pfund in Gemäßheit der §§. 38 u. 39 sich ergeben, zu ersehen.

d) Festhaltung der tariffmäßigen Gewichts-Stufen.

§. 41. Das geringste Mehrgewicht begründet die Einhebung der höheren Gebühr nach der zunächst folgenden tariffmäßigen Gewichtsstufe.

4. Recommandations-Gebühr.

§. 42. Die Recommandations-Gebühr wird für die Fahrpost-Sendungen im gleichen Ausmaße, wie dieselbe für Briefpost-Sendungen im §. 18 festgesetzt ist, eingehoben.

5. Briefportogebühr.

§. 43. Die Briefportogebühr wird nach der Bestimmung der §§. 11 und 13 berechnet.

B. Anwendung der Portogebühren nach Verschiedenheit des Inhaltes der Sendungen.

1. Recommandationsgebühr, gebührenfreie Ausstellung der Fahrpost-Recepissen.

§. 44. Die Recommandationsgebühr (§. 42) ist für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied zu entrichten, dagegen werden die Fahrpost-Recepissen von den Postämtern den Parteien gebührenfrei ausgefertigt, und diese Letzteren haben nur für Retour Recepissen die im §. 19 dafür festgesetzte Gebühr zu entrichten.

2. Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe und Gewichte und der Briefportogebühr.

§. 45. Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe und Gewichte, dann der Briefportogebühr, richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung die Postanstalt unterscheidet:

a) Sendungen von Schriften und Documenten,

b) Sendungen von Geld und Geld vorstellenden Effecten, und

c) Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten.

a) Portogebühr für Schriften und Documente.

1. ohne angegebenen Werth.

Beispiele, auf eine Entfernung von 60 Meilen berechnet.

a) für ein Schriftenpacket im Gewichte von 27 Loth entfällt nach dem Briefportotariffe auf die 2te Distanzstufe bei der Versendung mit der Fahrpost die Gebühr

§. 46. Für die Versendung von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird, von dem in Gemäßheit des §. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 16 Loth angefangen, die volle, nach dem Briefporto-Tariffe (§. 14) für 16 Loth entfallende Gebühr auch bei größerem Gewichte der Sendungen so lange

gleichwie für 16 Loth mit 2fl.—kr.
hierzu die Recommandations-Gebühr l. §. 18 u. 42 —fl. 6kr.
zuſammen mit . . . . 2fl. 6kr.

b) für ein Schriftenpacket im Gewichte von 2 Pfund entfallen die gleichen Gebühren zuſammen mit . . . . 2fl. 6kr.

c) für ein Schriftenpacket von 4 Pfd. entfällt das einfache Fahrpoſtporto nach dem Gewichte mit 1 fl. 30 kr., daher im doppelten Betrage mit 3fl.—kr.
die Recommandationsgebühr beträgt . . . .—fl. 6kr.
ſomit ſind im Ganzen dafür zu entrichten . . . . . 3fl. 6kr.

ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpoſtgebühr nach dem Gewichte (§§. 38 u. 39) im doppelten Betrage gerechnet höher entfällt, in welchem Falle dieſe letztere Gebühr im doppelten Betrage zu entrichten iſt.

2. mit angegebenem Werthe.

Beiſpiele, auf eine Entfernung von 60 Meilen berechnet.

Für Sendungen von Schriften und Documenten, wenn auf der Adreſſe ein Werth angegeben iſt, findet die Bemeſſung der Gebühr bis zum Gewichte von 16 Loth nach dem Briefporto-Tariffe Statt, und es wird bei größerem Gewichte bei dem Satze für 16 Loth ſo lange ſtehen geblieben, bis das doppelte Fahrpoſtporto nach dem Gewichte höher entfällt, welche ſodann eingehoben wird.

Sollte jedoch die Gebühr für wertbhältige Documente (§. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher entfallen, ſo iſt dieſe Letztere ohne Rückſicht auf das Gewicht zu entrichten.

a) für ein Schriftenpacket im Gewichte von 6 Lth. und im Werthe von 200 fl. ſind nach dem Briefportotariffe 1fl. 24kr.
u. mit Hinzurechnung der Recommandations-Gebühr von . . .—fl. 6kr.
im Ganzen einzuheben . . . . . 1fl. 30kr.

b) für ein Schriftenpacket im Gewichte von 20 Loth und im Werthe von 300 fl. ſind nach dem Briefportotariffe für 16 Loth . . 2fl. 12kr.
und mit Einrechnung der Recommandations-Gebpr. . . . . —fl. 6kr.
im Ganzen einzuheben . . . . . 2fl. 18kr.

c) für ein derlei Packet im Gewichte von 5 Pfund und im Werthe von 400 fl. entfällt das einfache Fahrpoſtporto

nach dem Gewichte mit 1 fl. 48 kr., daher im doppelten Betrage mit . . 3 fl. 36 kr.
die Recommandationsgebühr mit — fl. 6 kr.
zusammen mit . . . . 3 fl. 42 kr.

d) für ein solches Packet im Gewichte von 10 Loth und im Werthe von 3000 fl. entfallen nach §. 51:
1. von dem Briefporto pr. 1 fl. 48 kr. ein Viertel — fl. 27 kr.
2. von dem Werthporto pr. 7 fl. 34 kr. ein Viertel . . 1 fl. 54 kr.
3. an Recommandationsgebühr — fl. 6 kr.
zusammen . . . . 2 fl. 27 kr.

Nur bei dem Beispiele d entscheidet der hohe Werth der Sendung für die Gebühr nach §. 51, weil das Briefporto für 10 Lth. nur 1 fl. 48 kr. und das doppelte Fahrpostporto nach dem Gewichte nur 1 fl. 12 kr. betragen würde.

b) Portogebühr für Geld und Geld vorstellende Effecten.

1. Gold- und Silbergeld.

Beispiele, auf eine Entfernung von 24 Meilen.

a) für einen Brief mit 8 fl. in Gold, Silbergeld oder Banknoten entfällt:
1. an Werthporto 3 kr.
2. » Gewichtsporto — kr.
3. » Briefporto 12 kr.
4. » Recommandationsgebühr 6 kr.
— fl. 21 kr.

b) für ein Packet mit 100 fl. (Gold) im Gewichte von 5 Loth:
1. an Werthporto 12 kr.
2. » Gewichtsporto von 8 kr. ein Viertel 2 kr.
3. » Briefporto 12 kr.
4. » Recommandationsgebühr 6 kr.
— fl. 32 kr.

§. 47. Sendungen von Gold- und Silbergeld unterliegen nebst der Portogebühr nach dem Werthe in dem nach Verhältniß der Summe entfallenden vollen Betrage (§. 37) auch

a) der Gebühr nach dem Gewichte, wie solche in den §§. 38 u. 39 festgesetzt ist, mit folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis einschliessig 10 fl. werden von der Gebühr nach dem Gewichte frei gelassen,
2. für Sendungen über 10 fl. wird die Portogebühr nach dem Gewichte bis 1 Pfund einschliessig nur mit $\frac{1}{4}$, über 1 Pf. bis 10 Pf. mit der Hälfte, über 10 bis 20 Pfund nur mit $\frac{3}{4}$ des tarifmäßigen Satzes (§. 39) u. nur
3. bei Sendungen über 20 Pfund

Beilage B. (Zur Seite 153.)

Uebersicht der Porto-Gebühren nach dem Werthe der Sendungen.

I. Für Aufgaben bis einschliessig 1000 Gulden.

Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie.

Vom Werthbetrage in Gulden	bis einschliessig 2		über 2 bis 6		6 10		10 16		16 22		22 28		28 36		36 44		44 52		52 60		60 70		70 80		80 90		90 100		100 110		110 120		120 130		130 140		140 150		150 160		160 170		170 180		über 180	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschliessig 25 fl.	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—	6	—	6	—	6	—	6	—	7	—	7	—	7	—	8	—	8
über 25 bis 50 "	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	8	—	9	—	9	—	10	—	10	—	11	—	11	—	12	—	12	—	13	—	13	—	14	—	14	—	15	—	15
" 50 " 100 "	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20	—	21	—	22	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27	—	28	—	29	—	30
von 200 "	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	1	—
" 300 "	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54	—	57	1	—	1	3	1	6	1	9	1	12	1	15	1	18	1	21	1	24	1	27	1	30
" 400 "	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12	1	16	1	20	1	24	1	28	1	32	1	36	1	40	1	44	1	48	1	52	1	56	2	—
" 500 "	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30	1	35	1	40	1	45	1	50	1	55	2	—	2	5	2	10	2	15	2	20	2	25	2	30
" 600 "	—	12	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48	1	54	2	—	2	6	2	12	2	18	2	24	2	30	2	36	2	42	2	48	2	54	3	—
" 700 "	—	14	—	28	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6	2	13	2	20	2	27	2	34	2	41	2	48	2	55	3	2	3	9	3	16	3	23	3	30
" 800 "	—	16	—	32	—	48	1	4	1	20	1	36	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24	2	32	2	40	2	48	2	56	3	4	3	12	3	20	3	28	3	36	3	44	3	52	4	—
" 900 "	—	18	—	36	—	54	1	12	1	30	1	48	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42	2	51	3	—	3	9	3	18	3	27	3	36	3	45	3	54	4	3	4	12	4	21	4	30
" 1000 "	—	20	—	40	1	—	1	20	1	40	2	—	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—	3	10	3	20	3	30	3	40	3	50	4	—	4	10	4	20	4	30	4	40	4	50	5	—

II. Für Aufgaben über 1000 Gulden bis einschliessig 10,000 Gulden

bis einschliessig 25 fl.	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—	6	—	6	—	6	—	6	—	7	—	7
über 25 bis 50 "	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	5	—	6	—	7	—	7	—	8	—	8	—	8	—	9	—	9	—	10	—	10	—	10	—	11	—	11	—	12	—	12	—	13	—	13
" 50 " 100 "	—	2	—	4	—	5	—	7	—	9	—	10	—	12	—	13	—	14	—	15	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20	—	20	—	21	—	22	—	23	—	24	—	25	—	25
von 200 "	—	4	—	7	—	10	—	14	—	17	—	20	—	24	—	25	—	27	—	29	—	30	—	32	—	34	—	35	—	37	—	39	—	40	—	42	—	44	—	45	—	47	—	49	—	50
" 300 "	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	38	—	40	—	43	—	45	—	48	—	50	—	53	—	55	—	58	1	—	1	3	1	5	1	8	1	10	1	13	1	15
" 400 "	—	7	—	14	—	20	—	27	—	34	—	40	—	47	—	50	—	54	—	57	1	—	1	4	1	7	1	10	1	14	1	17	1	20	1	24	1	27	1	30	1	34	1	37	1	40
" 500 "	—	9	—	17	—	25	—	34	—	42	—	50	—	59	1	3	1	7	1	11	1	15	1	20	1	24	1	28	1	32	1	36	1	40	1	45	1	49	1	53	1	57	2	1	2	5
" 600 "	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30	1	35	1	40	1	45	1	50	1	55	2	—	2	5	2	10	2	15	2	20	2	25	2	30
" 700 "	—	12	—	24	—	35	—	47	—	59	1	10	1	22	1	28	1	34	1	40	1	45	1	51	1	57	2	3	2	9	2	15	2	20	2	26	2	32	2	38	2	44	2	50	2	55
" 800 "	—	14	—	27	—	40	—	54	1	7	1	20	1	34	1	40	1	47	1	54	2	—	2	7	2	14	2	20	2	27	2	34	2	40	2	47	2	54	3	—	3	7	3	14	3	20
" 900 "	—	15	—	30	—	45	1	—	1	15	1	30	1	45	1	53	2	—	2	8	2	15	2	23	2	30	2	38	2	45	2	53	3	—	3	8	3	15	3	23	3	30	3	38	3	45
" 2000 "	—	37	1	14	1	50	2	27	3	4	3	40	4	17	4	35	4	54	5	12	5	30	5	49	6	7	6	25	6	44	7	2	7	20	7	39	7	57	8	15	8	34	8	52	9	10
" 3000 "	—	54	1	47	2	40	3	34	4	27	5	20	6	14	6	40	7	7	7	34	8	—	8	27	8	54	9	20	9	47	10	14	10	40	11	7	11	34	12	—	12	27	12	54	13	20
" 4000 "	1	10	2	20	3	30	4	40	5	50	7	—	8	10	8	45	9	20	9	55	10	30	11	5	11	40	12	15	12	50	13	25	14	—	14	35	15	10	15	45	16	20	16	55	17	30
" 5000 "	1	27	2	54	4	20	5	47	7	14	8	40	10	7	10	50	11	34	12	17	13	—	13	44	14	27	15	10	15	54	16	37	17	20	18	4	18	47	19	30	20	14	20	57	21	40
" 6000 "	1	44	3	27	5	10	6	54	8	37	10	20	12	4	12	55	13	47	14	39	15	30	16	22	17	14	18	5	18	57	19	49	20	40	21	32	22	24	23	15	24	7	24	59	25	50
" 7000 "	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20	—	21	—	22	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27	—	28	—	29	—	30	—
" 8000 "	2	17	4	34	6	50	9	7	11	24	13	40	15	57	17	5	18	14	19	22	20	30	21	39	22	47	23	55	25	4	26	12	27	20	28	29	29	37	30	45	31	54	33	2	34	10
" 9000 "	2	34	5	7	7	40	10	14	12	47	15	20	17	54	19	10	20	27	21	44	23	—	24	17	25	34	26	50	28	7	29	24	30	40	31	57	33	14	34	30	35	47	37	4	38	20
" 10000 "	2	50	5	40	8	30	11	20	14	10	17	—	19	50	21	15	22	40	24	5	25	30	26	55	28	20	29	45	31	10	32	35	34	—	35	25	36	50	38	15	39	40	41	5	42	30

III. Für Aufgaben von mehr als 10,000 Gulden

bis einschliessig 25 fl.	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	5
über 25 bis 50 "	—	1	—	2	—	2	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	6	—	6	—	7	—	7	—	7	—	8	—	8	—	8	—	9	—	9	—	9	—	10	—	10	—	10
" 50 " 100 "	—	2	—	3	—	4	—	6	—	7	—	8	—	10	—	10	—	11	—	12	—	12	—	13	—	14	—	14	—	15	—	16	—	16	—	17	—	18	—	18	—	19	—	20	—	20
von 200 "	—	3	—	6	—	8	—	11	—	14	—	16	—	19	—	20	—	22	—	23	—	24	—	26	—	27	—	28	—	30	—	31	—	32	—	34	—	35	—	36	—	38	—	39	—	40
" 300 "	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	1	—
" 400 "	—	6	—	11	—	16	—	22	—	27	—	32	—	38	—	40	—	43	—	46	—	48	—	51	—	54	—	56	—	59	1	2	1	4	1	7	1	10	1	12	1	15	1	18	1	20
" 500 "	—	7	—	14	—	20	—	27	—	34	—	40	—	47	—	50	—	54	—	57	1	—	1	4	1	7	1	10	1	14	1	17	1	20	1	24	1	27	1	30	1	34	1	37	1	40
" 600 "	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12	1	16	1	20	1	24	1	28	1	32	1	36	1	40	1	44	1	48	1	52	1	56	2	—
" 700 "	—	10	—	19	—	28	—	38	—	47	—	56	1	6	1	10	1	15	1	20	1	24	1	29	1	34	1	38	1	43	1	48	1	52	1	57	2	2	2	6	2	11	2	16	2	20
" 800 "	—	11	—	22	—	32	—	43	—	54	1	4	1	15	1	20	1	26	1	31	1	36	1	42	1	47	1	52	1	58	2	3	2	8	2	14	2	19	2	24	2	30	2	35	2	40
" 900 "	—	12	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48	1	54	2	—	2	6	2	12	2	18	2	24	2	30	2	36	2	42	2	48	2	54	3	—
" 11000 "	3	4	6	7	9	10	12	14	15	17	18	20	21	24	22	55	24	27	25	59	27	30	29	2	30	34	32	5	33	37	35	9	36	40	38	12	39	44	41	15	42	47	44	19	45	50
" 12000 "	3	17	6	34	9	50	13	7	16	24	19	40	22	57	24	35	26	14	27	52	29	30	31	9	32	47	34	25	36	4	37	42	39	20	40	59	42	37	44	15	45	54	47	32	49	10
" 13000 "	3	30	7	—	10	30	14	—	17	30	21	—	24	30	26	15	28	—	29	45	31	30	33	15	35	—	36	45	38	30	40	15	42	—	43	45	45	30	47	15	49	—	50	45	52	30
" 14000 "	3	44	7	27	11	10	14	54	18	37	22	20	26	4	27	55	29	47	31	39	33	30	35	22	37	14	39	5	40	57	42	49	44	40	46	32	48	24	50	15	52	7	53	59	55	50
" 15000 "	3	57	7	54	11	50	15	47	19	44	23	40	27	37	29	35	31	34	33	32	35	30	37	29	39	27	41	25	43	24	45	22	47	20	49	19	51	17	53	15	55	14	57	12	59	10
" 16000 "	4	10	8	20	12	30	16	40	20	50	25	—	29	10	31	15	33	20	35	25	37	30	39	35	41	40	43	45	45	50	47	55	50	—	52	5	54	10	56	15	58	20	60	25	62	30
" 17000 "	4	24	8	47	13	10	17	34	21	57	26	20	30	44	32	55	35	7	37	19	39	30	41	42	43	54	46	5	48	17	50	29	52	40	54	52	57	4	59	15	61	27	63	39	65	50
" 18000 "	4	37	9	14	13	50	18	27	23	4	27	40	32	17	34	35	36	54	39	12	41	30	43	49	46	7	48	25	50	44	53	2	55	20	57	39	59	57	62	15	64	34	66	52	69	10
" 19000 "	4	50	9	40	14	30	19	20	24	10	29	—	33	50	36	15	38	40	41	5	43	30	45	55	48	20	50	45	53	10	55	35	58	—	60	25	62	50	65	15	67	40	70	5	72	30
" 20000 "	5	4	10	7	15	10	20	14	25	17	30	20	35	24	37	55	40	27	42	59	45	30	48	2	50	34	53	5	55	37	58	9	60	40	63	12	65	44	68	15	70	47	73	19	75	50
" 21000 "	5	17	10	34	15	50	21	7	26	24	31	40	36	57	39	35	42	14	44	52	47	30	50	9	52	47	55	25	58	4	60	42	63	20	65	59	68	37	71	15	73	54	76	32	79	10
" 22000 "	5	30	11	—	16	30	22	—	27	30	33	—	38	30	41	15	44	—	46	45	49	30	52	15	55	—	57	45	60	30	63	15	66	—	68	45	71	30	74	15	77	—	79	45	82	30
" 23000 "	5	44	11	27	17	10	22	54	28	37	34	20	40	4	42	55	45	47	48	39	51	30	54	22	57	14	60	5	62	57	65	49	68	40	71	32	74	24	77	15	80	7	82	59	85	50
" 24000 "	5	57	11	54	17	50	23	47	29	44	35	40	41	37	44	35	47	34	50	32	53	30	56	29	59	27	62	25	65	24	68	22	71	20	74	19	77	17	80	15	83	14	86	12	89	10
" 25000 "	6	10	12	20	18	30	24	40	30	50	37	—	43	10	46	15	49	20	52	25	55	30	58	35	61	40	64	45	67	50	70	55	74	—	77	5	80	10	83	15	86	20	89	25	92	30

Anmerkung. Wenn der Werth-Porto im Ganzen unter 2 kr. entfällt, so wird dieser Betrag eingehoben.

Beilage C.

Uebersicht der Porto-Gebühren nach dem Gewichte der Sendungen.

Auf eine Entfernung in Meilen in gerader Linie

Vom Gewichte	bis 3	über 3 bis 6	über 6 bis 9	9 12	12 15	15 18	18 21	21 24	24 27	27 30	30 33	33 36	36 40	40 44	44 48	48 52	52 56	56 60	60 64	64 68	68 72	72 76	76 80	80 84	84 88	88 92	92 96	96 100	100 105	105 110	110 115	115 120	120 125	125 130	130 135	135 140	140 145	145 150	150 155	155 160	160 165	165 170	170 175	175 180	180 185	185 190
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
bis einschliessig 8 Loth	— 1	— 2	— 3	— 4	— 5	— 6	— 7	— 8	— 9	— 10	— 11	— 12	— 13	— 14	— 15	— 16	— 17	— 18	— 19	— 20	— 21	— 22	— 23	— 24	— 25	— 26	— 27	— 28	— 29	— 30	— 31	— 32	— 33	— 34	— 35	— 36	— 37	— 38	— 39	— 40	— 41	— 42	— 43	— 44	— 45	— 46
über 8 Loth bis 1 Pfund	— 2	— 4	— 6	— 8	— 10	— 12	— 14	— 16	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 30	— 32	— 34	— 36	— 38	— 40	— 42	— 44	— 46	— 48	— 50	— 52	— 54	— 56	— 58	1 —	1 2	1 4	1 6	1 8	1 10	1 12	1 14	1 16	1 18	1 20	1 22	1 24	1 26	1 28	1 30	1 32
" 1 Pfund bis 2 "	— 3	— 6	— 9	— 12	— 15	— 18	— 21	— 24	— 27	— 30	— 33	— 36	— 39	— 43	— 45	— 48	— 51	— 54	— 57	1 —	1 3	1 6	1 9	1 12	1 15	1 18	1 21	1 24	1 27	1 30	1 33	1 36	1 39	1 42	1 45	1 48	1 51	1 54	1 57	2 —	2 3	2 6	2 9	2 12	2 15	2 18
" 2 " " 3 "	— 4	— 8	— 12	— 16	— 20	— 24	— 28	— 32	— 36	— 40	— 44	— 48	— 52	— 56	1 —	1 4	1 8	1 12	1 16	1 20	1 24	1 28	1 32	1 36	1 40	1 44	1 48	1 52	1 56	2 —	2 4	2 8	2 12	2 16	2 20	2 24	2 28	2 32	2 36	2 40	2 44	2 48	2 52	2 56	3 —	3 4
" 3 " " 4 "	— 5	— 10	— 15	— 20	— 25	— 30	— 35	— 40	— 45	— 50	— 55	1 —	1 5	1 10	1 15	1 20	1 25	1 30	1 35	1 40	1 45	1 50	1 55	2 —	2 5	2 10	2 15	2 20	2 25	2 30	2 35	2 40	2 45	2 50	2 55	3 —	3 5	3 10	3 15	3 20	3 25	3 30	3 35	3 40	3 45	3 50
" 4 " " 5 "	— 6	— 12	— 18	— 24	— 30	— 36	— 42	— 48	— 54	1 —	1 6	1 12	1 18	1 24	1 30	1 36	1 42	1 48	1 54	2 —	2 6	2 12	2 18	2 24	2 30	2 36	2 42	2 48	2 54	3 —	3 6	3 12	3 18	3 24	3 30	3 36	3 42	3 48	3 54	4 —	4 6	4 12	4 18	4 24	4 30	4 36
" 5 " " 6 "	— 7	— 14	— 21	— 28	— 35	— 42	— 49	— 56	1 3	1 10	1 17	1 24	1 31	1 38	1 45	1 52	1 59	2 6	2 13	2 20	2 27	2 34	2 41	2 48	2 55	3 2	3 9	3 16	3 23	3 30	3 37	3 44	3 51	3 58	4 5	4 12	4 19	4 26	4 33	4 40	4 47	4 54	5 1	5 8	5 15	5 22
" 6 " " 8 "	— 8	— 16	— 24	— 32	— 40	— 48	— 56	1 4	1 12	1 20	1 28	1 36	1 44	1 52	2 —	2 8	2 16	2 24	2 32	2 40	2 48	2 56	3 4	3 12	3 20	3 28	3 36	3 44	3 52	4 —	4 8	4 16	4 24	4 32	4 40	4 48	4 56	5 4	5 12	5 20	5 28	5 36	5 44	5 52	6 —	6 8
" 8 " " 10 "	— 9	— 18	— 27	— 36	— 45	— 54	1 3	1 12	1 21	1 30	1 39	1 48	1 57	2 6	2 15	2 24	2 33	2 42	2 51	3 —	3 9	3 18	3 27	3 36	3 45	3 54	4 3	4 12	4 21	4 30	4 39	4 48	4 57	5 6	5 15	5 24	5 33	5 42	5 51	6 —	6 9	6 18	6 27	6 36	6 45	6 54
" 10 " " 12 "	— 10	— 20	— 30	— 40	— 50	1 —	1 10	1 20	1 30	1 40	1 50	2 —	2 10	2 20	2 30	2 40	2 50	3 —	3 10	3 20	3 30	3 40	3 50	4 —	4 10	4 20	4 30	4 40	4 50	5 —	5 10	5 20	5 30	5 40	5 50	6 —	6 10	6 20	6 30	6 40	6 50	7 —	7 10	7 20	7 30	7 40
" 12 " " 14 "	— 11	— 22	— 33	— 44	— 55	1 6	1 17	1 28	1 39	1 50	2 1	2 12	2 23	2 34	2 45	2 56	3 7	3 18	3 29	3 40	3 51	4 2	4 13	4 24	4 35	4 46	4 57	5 8	5 19	5 30	5 41	5 52	6 3	6 14	6 25	6 36	6 47	6 58	7 9	7 20	7 31	7 42	7 53	8 4	8 15	8 26
" 14 " " 16 "	— 12	— 24	— 36	— 48	1 —	1 12	1 24	1 36	1 48	2 —	2 12	2 24	2 36	2 48	3 —	3 12	3 24	3 36	3 48	4 —	4 12	4 24	4 36	4 48	5 —	5 12	5 24	5 36	5 48	6 —	6 12	6 24	6 36	6 48	7 —	7 12	7 24	7 36	7 48	8 —	8 12	8 24	8 36	8 48	9 —	9 12
" 16 " " 18 "	— 13	— 26	— 39	— 52	1 5	1 18	1 31	1 44	1 57	2 10	2 23	2 36	2 49	3 2	3 15	3 28	3 41	3 54	4 7	4 20	4 33	4 46	4 59	5 12	5 25	5 38	5 51	6 4	6 17	6 30	6 43	6 56	7 9	7 22	7 35	7 48	8 1	8 17	8 27	8 40	8 53	9 6	9 19	9 32	9 45	9 58
" 18 " " 20 "	— 14	— 28	— 42	— 56	1 10	1 24	1 38	1 52	2 6	2 20	2 34	2 48	3 2	3 16	3 30	3 44	3 58	4 12	4 26	4 40	4 54	5 8	5 22	5 36	5 50	6 4	6 18	6 32	6 46	7	7 14	7 28	7 42	7 56	8 10	8 24	8 38	8 52	9 6	9 20	9 34	9 48	10 2	10 16	10 30	10 44
" 20 " " 22 "	— 15	— 30	— 45	1 —	1 15	1 30	1 45	2 —	2 15	2 30	2 45	3 —	3 15	3 30	3 45	4 —	4 15	4 30	4 45	5 —	5 15	5 30	5 45	6 —	6 15	6 30	6 45	7 —	7 15	7 30	7 45	8 —	8 15	8 30	8 45	9 —	9 15	9 30	9 45	10 —	10 15	10 30	10 45	11 —	11 15	11 30
" 22 " " 25 "	— 16	— 32	— 48	1 4	1 20	1 36	1 52	2 8	2 24	2 40	2 56	3 12	3 28	3 44	4 —	4 16	4 32	4 48	5 4	5 20	5 36	5 52	6 8	6 24	6 40	6 56	7 12	7 28	7 44	8 —	8 16	8 32	8 48	9 4	9 20	9 36	9 52	10 8	10 24	10 40	10 56	11 12	11 28	11 44	12 —	12 16
" 25 " " 28 "	— 17	— 34	— 51	1 8	1 25	1 42	1 59	2 16	2 33	2 50	3 7	3 24	3 41	3 58	4 15	4 32	4 49	5 6	5 23	5 40	5 57	6 14	6 31	6 48	7 5	7 22	7 39	7 56	8 13	8 30	8 47	9 4	9 21	9 38	9 55	10 12	10 29	10 46	11 3	11 20	11 37	11 54	12 11	12 28	12 45	13 2
" 28 " " 31 "	— 18	— 36	— 54	1 12	1 30	1 48	2 6	2 24	2 42	3 —	3 18	3 36	3 54	4 12	4 30	4 48	5 6	5 24	5 42	6 —	6 18	6 36	6 54	7 12	7 30	7 48	8 6	8 24	8 42	9 —	9 18	9 36	9 54	10 12	10 30	10 48	11 6	11 24	11 42	12 —	12 18	12 36	12 54	13 12	13 30	13 48
" 31 " " 34 "	— 19	— 38	— 57	1 16	1 35	1 54	2 13	2 32	2 51	3 10	3 29	3 48	4 7	4 26	4 45	5 4	5 23	5 42	6 1	6 20	6 39	6 58	7 17	7 36	7 55	8 14	8 33	8 52	9 11	9 30	9 49	10 8	10 27	10 46	11 5	11 24	11 43	12 2	12 21	12 40	12 59	13 18	13 37	13 56	14 15	14 34
" 34 " " 37 "	— 20	— 40	1 —	1 20	1 40	2 —	2 20	2 40	3 —	3 20	3 40	4 —	4 20	4 40	5 —	5 20	5 40	6 —	6 20	6 40	7 —	7 20	7 40	8 —	8 20	8 40	9 —	9 20	9 40	10 —	10 20	10 40	11 —	11 20	11 40	12 —	12 20	12 40	13 —	13 20	13 40	14 —	14 20	14 40	15 —	15 20
" 37 " " 40 "	— 21	— 42	1 3	1 24	1 45	2 6	2 27	2 48	3 9	3 30	3 51	4 12	4 33	4 54	5 15	5 36	5 57	6 18	6 39	7 —	7 21	7 42	8 3	8 24	8 45	9 6	9 27	9 48	10 9	10 30	10 51	11 12	11 33	11 54	12 15	12 36	12 57	13 18	13 39	14 —	14 21	14 42	15 3	15 24	15 45	16 6
" 40 " " 43 "	— 22	— 44	1 6	1 28	1 50	2 12	2 34	2 56	3 18	3 40	4 2	4 24	4 46	5 8	5 30	5 52	6 14	6 36	6 58	7 20	7 42	8 4	8 26	8 48	9 10	9 32	9 54	10 16	10 38	11 —	11 22	11 44	12 6	12 28	12 50	13 12	13 34	13 56	14 18	14 40	15 2	15 24	15 46	16 8	16 30	16 52
" 43 " " 46 "	— 23	— 46	1 9	1 32	1 55	2 18	2 41	3 4	3 27	3 50	4 13	4 36	4 59	5 22	5 45	6 8	6 31	6 54	7 17	7 40	8 3	8 26	8 49	9 12	9 35	9 58	10 21	10 44	11 7	11 30	11 53	12 16	12 39	13 2	13 25	13 48	14 11	14 34	14 57	15 20	15 43	16 6	16 29	16 52	17 15	17 38
" 46 " " 49 "	— 24	— 48	1 12	1 36	2 —	2 24	2 48	3 12	3 36	4 —	4 24	4 48	5 12	5 36	6 —	6 24	6 48	7 12	7 36	8 —	8 24	8 48	9 12	9 36	10 —	10 24	10 48	11 12	11 36	12 —	12 24	12 48	13 12	13 36	14 —	14 24	14 48	15 12	15 36	16 —	16 24	16 48	17 12	17 36	18 —	18 24
" 49 " " 52 "	— 25	— 50	1 15	1 40	2 5	2 30	2 55	3 20	3 45	4 10	4 35	5 —	5 25	5 50	6 15	6 40	7 5	7 30	7 55	8 20	8 45	9 10	9 35	10 —	10 25	10 50	11 15	11 40	12 5	12 30	12 55	13 20	13 45	14 10	14 35	15 —	15 25	15 50	16 15	16 40	17 5	17 30	17 56	18 20	18 45	19 10
" 52 " " 56 "	— 26	— 52	1 18	1 44	2 10	2 36	3 2	3 28	3 54	4 20	4 46	5 12	5 38	6 4	6 30	6 56	7 22	7 48	8 14	8 40	9 6	9 32	9 58	10 24	10 50	11 16	11 42	12 8	12 34	13 —	13 26	13 52	14 18	14 44	15 10	15 36	16 2	16 28	16 54	17 20	17 46	18 12	18 38	19 4	19 30	19 56
" 56 " " 60 "	— 27	— 54	1 21	1 48	2 15	2 42	3 9	3 36	4 3	4 30	4 57	5 24	5 51	6 18	6 45	7 12	7 39	8 6	8 33	9 —	9 27	9 54	10 21	10 48	11 15	11 42	12 9	12 36	13 3	13 30	13 57	14 24	14 51	15 18	15 45	16 12	16 39	17 6	17 33	18 —	18 27	18 54	19 21	19 48	20 15	20 42
" 60 " " 64 "	— 28	— 56	1 24	1 52	2 20	2 48	3 16	3 44	4 12	4 40	5 8	5 36	6 4	6 32	7 —	7 28	7 56	8 24	8 52	9 20	9 48	10 16	10 44	11 12	11 40	12 8	12 36	13 4	13 32	14 —	14 28	14 56	15 24	15 52	16 20	16 48	17 16	17 44	18 12	18 40	19 8	19 36	20 4	20 32	21 —	21 28
" 64 " " 68 "	— 29	— 58	1 27	1 56	2 25	2 54	3 23	3 52	4 21	4 50	5 19	5 48	6 17	6 46	7 15	7 44	8 13	8 42	9 11	9 40	10 9	10 38	11 7	11 36	12 5	12 34	13 3	13 32	14 1	14 30	14 59	15 28	15 57	16 26	16 55	17 24	17 53	18 22	18 51	19 20	19 49	20 18	20 47	21 16	21 45	22 14
" 68 " " 72 "	— 30	1 —	1 30	2 —	2 30	3 —	3 30	4 —	4 30	5 —	5 30	6 —	6 30	7 —	7 30	8 —	8 30	9 —	9 30	10 —	10 30	11 —	11 30	12 —	12 30	13 —	13 30	14 —	14 30	15 —	15 30	16 —	16 30	17 —	17 30	18 —	18 30	19 —	19 30	20 —	20 30	21 —	21 30	22 —	22 30	23 —
" 72 " " 76 "	— 31	1 2	1 33	2 4	2 35	3 6	3 37	4 8	4 39	5 10	5 41	6 12	6 43	7 14	7 45	8 16	8 47	9 18	9 49	10 20	10 51	11 22	11 53	12 24	12 55	13 26	13 57	14 28	14 59	15 30	16 1	16 32	17 3	17 34	18 5	18 36	19 7	19 38	20 9	20 40	21 11	21 42	22 13	22 44	23 15	23 46
" 76 " " 80 "	— 32	1 4	1 36	2 8	2 40	3 12	3 44	4 16	4 48	5 20	5 52	6 24	6 56	7 28	8 —	8 32	9 4	9 36	10 8	10 40	11 12	11 44	12 16	12 48	13 20	13 52	14 24	14 56	15 28	16 —	16 32	17 4	17 36	18 8	18 40	19 12	19 44	20 16	20 48	21 20	21 52	22 24	22 56	23 28	24 —	24 32
" 80 " " 84 "	— 33	1 6	1 39	2 12	2 45	3 18	3 51	4 24	4 57	5 30	6 3	6 36	7 9	7 42	8 15	8 48	9 21	9 54	10 27	11 —	11 33	12 6	12 39	13 12	13 45	14 18	14 51	15 24	15 57	16 30	17 3	17 36	18 9	18 42	19 15	19 48	20 21	20 54	21 27	22 —	22 33	23 6	23 39	24 12	24 45	25 18
" 84 " " 88 "	— 34	1 8	1 42	2 16	2 50	3 24	3 58	4 32	5 6	5 40	6 14	6 48	7 22	7 56	8 30	9 4	9 38	10 12	10 46	11 20	11 54	12 28	13 2	13 36	14 10	14 44	15 18	15 52	16 26	17 —	17 34	18 8	18 42	19 16	19 50	20 24	20 58	21 32	22 6	22 40	23 14	23 48	24 22	24 56	25 30	26 4
" 88 " " 92 "	— 35	1 10	1 45	2 20	2 55	3 30	4 6	4 40	5 15	5 50	6 25	7 —	7 35	8 10	8 45	9 20	9 55	10 30	11 5	11 40	12 15	12 50	13 25	14 —	14 35	15 10	15 45	16 20	16 55	17 30	18 5	18 40	19 15	19 50	20 25	21 —	21 35	22 10	22 45	23 20	23 55	24 30	25 5	25 40	26 15	26 50
" 92 " " 96 "	— 36	1 12	1 48	2 24	3 —	3 36	4 13	4 48	5 24	6 —	6 36	7 12	7 48	8 24	9 —	9 36	10 12	10 48	11 24	12 —	12 36	13 12	13 48	14 24	15 —	15 36	16 12	16 48	17 24	18 —	18 36	19 12	19 48	20 24	21 —	21 36	22 12	22 48	23 24	24 —	24 36	25 12	25 48	26 24	27 —	27 36
" 96 " " 100 "	— 37	1 14	1 51	2 28	3 5	3 42	4 20	4 56	5 33	6 10	6 47	7 24	8 1	8 38	9 15	9 52	10 29	11 6	11 43	12 20	12 57	13 34	14 11	14 48	15 25	16 2	16 39	17 16	17 53	18 30	19 7	19 44	20 21	20 58	21 35	22 12	22 49	23 26	24 3	24 40	25 17	25 54	26 31	27 8	27 45	28 22

c) für ein solches mit 100 fl. (Silber) im Gewichte von 3 Pfund 16 Loth:

1. an Werthporto	12kr.	
2. » Gewichtsporto von 40kr. die Hälfte	20kr.	
3. » Briefporto	12kr.	
4. » Recommandationsgebühr	6kr.	
		—fl. 50kr.

d) für eine Sendung mit 500fl. (Silber) im Gewichte von 17 Pfund 20 Loth:

1. Werthporto	1fl. — kr.	
2. Gewichtsporto von 1 fl. 44 kr. drei Viertel	1fl. 18kr.	
3. Briefporto	—fl. 12kr.	
4. Recommandationsgebühr	—fl. 6kr.	
		2fl. 36kr.

e) für eine solche mit 1000 fl. (Gold) im Gewichte von 1 Pfund 14 Loth:

1. Werthporto	2fl. — kr.	
2. Gewichtsporto von 24 kr. die Hälfte . . .	—fl. 12kr.	
3. Briefporto	—fl. 12kr.	
4. Recommandationsgebühr	—fl. 6kr.	
		2fl. 30kr.

f) für eine solche mit 1000 fl. (Silber) im Gewichte von 35 Pfund:

1. Werthporto	2fl. — kr.	
2. Gewichtsporto im vollen Betrage . . .	2fl. 40kr.	
3. Briefporto	—fl. 12kr.	
4. Recommandationsgebühr	—fl. 6kr.	
		4fl. 58kr.

wird der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr nach dem Gewichte eingehoben;

b) der Briefportogebühr für einen einfachen Brief (§. 11), der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht.

Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth unterliegen der tarifmäßigen Briefportogebühr. (§. 14.)

§. 48. Für Geldsummen, welche von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig versendet, und wegen des größeren Umfanges in mehrere Stücke abgetheilt verpackt werden, wird die Gebühr nach

2. Kupfergeld.

3. Papiergeld und Banknoten.

Beispiele, auf eine Entfernung von 90 Meilen.

Für ein Packet mit 3984 fl. Banknoten.

1. Nach der Uebersichts-Tabelle lit. B. entfallen an Werthporto:

a)	für 3000 fl. . .	8 fl. 54 kr.
b)	» 900 fl. . .	2 fl. 30 kr.
c)	» 84 fl. . .	— fl. 17 kr.
	3984 fl. . .	11 fl. 41 kr.
2.	Briefporto	— fl. 12 kr.
3.	Recommandationsgebühr	— fl. 6 kr.
		11 fl. 59 kr.

Für Ausgleichungsbeträge unter dem geringsten Betrage der Banknoten, das ist, unter 5 fl., welche den Sendungen dieser Letzteren in Silbergeld oder Gold beiliegen, wird die Portogebühr für baares Geld nicht besonders berechnet, sondern dieselben werden der Summe der Banknoten lediglich eingerechnet, wie oben unter c geschehen.

Wenn hingegen den Banknoten ein Betrag von vollen 5 fl. oder darüber in Silbergeld oder Gold beiliegt, so wird die Sendung als eine vermischte nach §. 52 behandelt.

4. Werthpapiere.

Beispiele, auf eine Entfernung von 12 Meilen.

a) für einen Brief mit 2000 fl. in Wechseln, ½ Loth schwer:

1.	Werthporto von 2 fl. 27 kr. ein Viertel . .	fl. 37 kr.
2.	Briefporto im vollen Betrage	— fl. 12 kr.
3.	Recommandationsgebühr	— fl. 6 kr.
		— fl. 55 kr.

Maß des Werthes und Gewichtes nach dem Gesammtwerthe und Gewichte aller einzelnen Stücke nach den Bestimmungen der §§. 36 und 39 berechnet.

§. 49. Für die Versendung von Kupfergeld ist die im §. 53 für Waaren festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§. 50. Für Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 pCt. auf Conventions-Münze reducirt, im Werthe angegeben werden muß (§. 6), ist zu entrichten:

a) die Portogebühr nach Maß des Werthes nach der vollen Werth-Summe (§. 37) und zugleich

b) die Briefportogebühr für einen einfachen Brief (§. 11), der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht. Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als ½ Loth unterliegen der tariffmäßigen Briefportogebühr. (§. 14.)

§ 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Loose, Sparcasse-Büchel u. s. f., ist

a) ¼ der tariffmäßigen Gebühr (§. 37) nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes und b) für

b) für ein Packet mit Obligationen im Werth von 4000 fl., 12 Loth schwer:

1. Werthporto von 4 fl. 40 kr. ein Viertel . . . 1 fl. 10 kr.
2. Briefporto für 12 Loth von 1 fl. 48 kr. ein Viertel . . —fl. 27 kr.
3. Recommandationsgebühr —fl. 6 kr.

1 fl. 43 kr.

c) für ein Packet mit Obligationen im Werthe von 24,000 fl., 5 Pfund schwer:

1. Werthporto von 23 fl. 47 kr. ein Viertel . . . 5 fl. 57 kr.
2. Schriftenporto mit ein Viertel des Briefporto für 16 Loth, d. i. von 2 fl. . . —fl. 30 kr. *
3. Recommandationsgebühr —fl. 6 kr.

6 fl. 33 kr.

* Das doppelte Fahrpostporto nach dem Gewichte würde für 5 Pf. betragen 48 kr., und das Viertel hiervon 12 kr., mithin weniger als ein Viertel des Briefporto für 16 Lth. Nach Bestimmung des §. 51 ist hiernach das Letztere mit 30 kr. einzuheben.

d) für ein Packet mit 500 fl. in Obligationen, 1½ Loth schwer:

1. Werthporto von 40 kr. ein Viertel —fl. 10 kr.
2. Schriftenporto mit der Gebühr für einen einfachen Brief —fl. 12 kr. **
3. Recommandationsgebühr —fl. 6 kr.

—fl. 28 kr.

** Für 1½ Loth Schriften beträgt das Porto nach dem Brieftariffe 36 kr., und ein Viertel davon 9 kr., mithin weniger als das Porto für einen einfachen Brief, es ist sonach das Letztere mit 12 kr. zu berechnen.

b) bis zum Gewichte von 16 Loth einschliessig die mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Briefportogebühr (§. 14), bei Sendungen über 16 Loth aber die Gebühr für Schriften (§. 46 sub b), und zwar beide in der Beschränkung auf ⅓ des tarifmäßigen Satzes, zu entrichten; wenn jedoch die Briefportogebühr hiernach geringer entfiele, als der volle Portosatz für einen einfachen Brief, so wird dieser letztere Satz eingehoben.

5. Vermischte Sendungen.

Beispiele, auf eine Entfernung von 60 Meilen.

Für ein Packet im Gesammtgewichte von 7 Loth mit folgendem Inhalt:
a) Banknoten 100 fl.,
b) Gold 100 fl., 4 Loth schwer,
c) Obligation pr. 400 fl.,
d) Brief oder Schriften, 1½ Loth,
Davon entfallen an Porto:

ad a) Werthporto f. 100 fl. — fl. 17 kr.

ad b) 1. Werthporto für 100 fl. . . . 17 kr.
2. vom Gewichtsporto für 4 Lth. pr. 18 kr., laut §. 47, ein Viertel (4½ kr., §. 8) 5 kr.
— fl. 22 kr.

ad c) vom Werthporto für 400 fl. Obligationen von 1 fl. 8 kr. ein Viertel laut §. 51 . . . . . 17 kr.

ad d) Briefporto für 1½ Loth l. §. 47 et 50 36 kr.
Recommandationsgebühr . . . 6 kr.
1 fl. 38 kr.

§. 52. Für vermischte Sendungen von Gold, Silbergeld, Banknoten, Papiergeld, Werthpapieren und Schriften, in so weit dieselben bis zum höchsten Gewichte von 8 Loth unter einem und demselben Umschlage zur Aufgabe gebracht werden dürfen, wird die Gebühr nach den einzelnen, den Inhalt solcher Sendungen bildenden Sorten berechnet, die Briefportogebühr jedoch, in so weit sie für Schriften, Papiergeld und Banknoten, dann Werthpapiere (§§. 46, 50 und 51) in Ansatz zu kommen hat, nur Ein Mahl, und zwar für jenen Bestandtheil der vermischten Sendung, eingehoben, rücksichtlich dessen dieselbe im höchsten Betrage entfällt.

c) Portogebühren für Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten.

1. Allgemeine Bestimmung.

Beispiele, auf eine Entfernung von 30 Meilen.

a) für ein Packet im Werthe von 20 fl., 8 Loth schwer:
1. Gewichtsporto — fl. 10 kr.
2. Werthporto — fl. — kr.
3. Recommandationsgebühr — fl. 6 kr.
— fl. 16 kr.

Die Anwendung des Werthporto unterbleibt, weil der Werth der Sendung 20 fl. nicht übersteigt.

b) für eine Kiste im Werthe von 150 fl., 80 Pfund schwer:
1. Gewichtsporto 5 fl. 20 kr.
2. Werthporto — fl. — kr.
3. Recommandationsgebühr — fl. 6 kr.
5 fl. 26 kr.

§. 53. Für Sendungen von Waaren, Pretiosen und sonstigen Effecten ist zu entrichten:

a) jedenfalls die Portogebühr nach dem Gewichte (§. 40) und nebstbei

b) die Portogebühr nach dem Werthe (§. 37), Letztere jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis zu einem angegebenen Werthe von 20 fl. einschliessig, werden von der Portogebühr nach dem Werthe frei gelassen;

2. bei Sendungen im angegebenen Werthe über 20 fl. werden für jedes Pfund des Gewichtes 2 fl. des angegebenen Werthes von der Portogebühr nach dem Werthe frei gelassen, und es wird diese Letztere nur von dem hier-

Da für jedes Pfund Gewicht 2 fl. von dem Werthporto frei gelassen werden, mithin für 80 Pfund Gewicht 160 fl. dem Werthporto nicht unterliegen, so kommt auch hier ein solcher nicht einzuheben, weil der Werth der Sendung weniger, nähmlich 150 fl., beträgt.

c) für eine Kiste im Werthe von 300 fl., 49½ Pfund schwer:

1. Gewichtsporto 4fl. 10kr.
2. Werthporto von 200 fl. . . . —fl. 28kr.
3. Recommandationsgebühr —fl. 6kr.

4fl. 44kr.

Hier ist zu bemerken: daß Gewichts-Bruchtheile eines Pfundes stets für ein volles Pfund zur Berechnung der freien Werth-Summe anzunehmen sind. Sohin entfällt von 49½ Pfd., gleichwie für 50 Pfd., ein von dem Werthporto frei zu lassender Betrag von 100 fl., und es sind nach der Bestimmung dieses Paragraphen von dem angegebenen Werthe pr. 300 fl. nur 200 fl. dem Werthporto zu unterziehen.

2. Porto-Ermäßigungen

a) für einige besonders nahmhaft gemachte Gegenstände;

β) für das Gepäck der mit Fahrpost Reisenden.

Beispiele, auf eine Entfernung von 36 Meilen bei Fahrposten, wo an Reisegepäcke 40 Pfund frei gelassen werden.

a) für Reisegepäcke im Werthe von 80 fl. im Gesammtgewichte von 50 Pfund, nach sich ergebenden Restbetrag des angegebenen Werthes, wofern ein solcher erübrigt, mit dem vollen tariffmäßigen Betrage berechnet, und nebst dem Gewichtsporto eingehoben.

Hiernach bleibt eine Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 50 fl. von dem Werthporto frei, und es kommt von einer Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werth von 100 fl. die Portogebühr nach dem Werthe nur von 50 fl., oder bei einem Werthe von 80 fl. nur von 30 fl. zu entrichten.

Bei Frachtstücken von großem Umfange und geringer Schwere wird die Portogebühr nach dem Gewichte um ¼ erhöht.

§. 54. Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, roher Seide, von Haar- und Federwild, wie auch anderem Geflügel, dann von Austern und Fischen im Gewichte über 8 Loth, sind nur ⅔ der tariffmäßigen Portogebühr nach dem Gewichte (§. 40) zu entrichten, wofern das Gewicht jedes einzelnen Collo 80 Pfund nicht übersteigt.

In Absicht auf die Portogebühr nach dem Werthe solcher Sendungen gilt die allgemeine im §. 53 ausgedrückte Bestimmung.

§. 55. In so weit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie, in den Vormerkscheinen ausgedrückte Gewicht übersteigt, wird die Portogebühr nach dem Gewichte für das Uebergewicht nur mit ⅔ des tariff-

sohin bei einem Uebergewichte von 10 Pfund:

1. an Gewichtsporto entfallen für 10 Pf. . . . 1 fl. 48 kr.
   nach Abzug eines Drittels pr. . —fl. 36 kr.
   verbleibt zur Anwendung für das Uebergewicht . 1 fl. 12 kr.
2. an Werthporto bei dem nicht überschrittenen freien Werthe pr. 80 fl. . . —fl. —kr.
   1 fl. 12 kr.

Die Recommandations-Gebühr, welche nur für Sendungen festgesetzt ist, kommt bei dem Reisegepäcke, das der Reisende selbst mit sich nimmt, nicht in Anwendung.

b) für Reisegepäcke im Werthe von 300 fl., und im Gewichte von 70, Uebergewicht 30 Pfund:

1. Porto von 30 Pf. Uebergewicht u. zwar v. 3 fl. 36 kr. zwei Drittel . 2 fl. 24 kr.
2. vom Werthe pr. 300 fl. sind frei zu lassen 80 fl.; es verbleiben somit zur Portoberechnung 220 fl., für welche d. Werthporto entfällt mit —fl. 32 kr.
   2 fl. 56 kr.

mäßigen Satzes (§. 40) eingehoben. — Von dem angegebenen Werthe des ganzen Gepäckes ist die Portogebühr nach der Bestimmung des §. 53 mit der Begünstigung zu entrichten, daß jedenfalls für jedes Pfund des Freigewichtes 2 fl. des angegebenen Werthes von dem Werthporto frei gelassen werden, das Gepäck möge das Freigewicht erreichen oder nicht.

3. Bestellungs- und Aviso-Gebühr.

§. 56. Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung, deren Ueberbringung in die Wohnung des berufenen Empfängers von Seite der Postanstalt veranlaßt wird, ist eine Gebühr von zwei Kreuzern, für die Zustellung eines Avisozettels dagegen die Gebühr von Einem Kreuzer zu entrichten.

4. Gebühr für die Zurücksendung unanbringlicher Fahrpoststücke.

§. 57. Für die Zurücksendung der Fahrpost-Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte der tariffmäßigen Portogebühren zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mu-

ſtern ohne Werth beſteht, welche Letzteren keinem Retourporto unterliegen.

II. Abſchnitt.

Gebühren für den Transport auf ausländiſchem Gebiethe.

§. 58. In ſo weit die Beförderung von Fahrpoſt-Sendungen auf ausländiſchem Gebiethe mittels k. k. Couriere Statt findet, werden die dafür zu entrichtenden Gebühren durch beſondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

IV. Theil.

Eſtaffetten-Gebühren.

1. Zeitpunct der Entrichtung.

§ 59. Die Verſender ſind verpflichtet, ſogleich beillebergabe der Eſtaffetten-Sendungen an die Poſtbedienſteten die Beförderungsgebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Beſtimmungsorte vollſtändig und baar zu berichtigen.

2. Ausmaß.

§. 60. Dieſe Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Beſtimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzeſten Poſtſtraße und mit Rückſicht auf das Gewicht derſelben berechnet und es haben in dieſer Beziehung folgende Beſtimmungen zu gelten.

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Poſt ſind:

a) im lomb. venet. Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. C. M.,

b) in den übrigen Provinzen um 24 kr. C. M. mehr als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Poſt beſtehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen,

c) für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte, und zwar bis einſchlieſſig 100 Pfund, ſind nebſt den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 kr. C. M. als Wagengeld für jede einfache Poſt, und

d) für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagengelde die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten,

e) für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegesstrecke von der ersten ausländischen Poststation bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

3. Vorbehalt für die Fälle, wo die Gebühr bei der Absendung nicht vollständig ausgemittelt werden kann.

§. 61. Wenn von einem Postamte die Estaffettengebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geld-Summe als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte.

Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen. (§. 63)

4. Empfang-Scheine und Gegenscheine über aufgegebene Sendungen.

§. 62. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffettengebühr (§. 59 und 60) quittirt wird.

Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

5. Abweichung von der kürzesten Poststraße.

§. 63. Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffetten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Poststraße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementarzufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffettengebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen. (§. 61.)

Beilage A.

Brief-Porto-Tariff.

Für einen Brief oder ein Schriftenpacket im Gewichte	Distanz I. Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie bis einschliessig 10 — Porto-Gebühr fl.	kr.	Distanz II. über 10 — Porto-Gebühr fl.	kr.
bis einschliessig ½ Loth	—	6	—	12
über ½ bis ¾ »	—	9	—	18
» ¾ » 1 »	—	12	—	24
» 1 » 1½ »	—	18	—	36
» 1½ » 2 »	—	24	—	48
» 2 » 3 »	—	30	1	—
» 3 » 4 »	—	36	1	12
» 4 » 6 »	—	42	1	24
» 6 » 8 »	—	48	1	36
» 8 » 12 »	—	54	1	48
» 12 » 16 »	1	—	2	—
» 16 » 24 »	1	6	2	12
» 24 » 32 »	1	12	2	24
» 1 Pfd. bis 1 Pfd. 8 Lth.	1	18	2	36
» 1 » 8 Lth. » 1 » 16 »	1	24	2	48
» 1 » 16 » » 1 » 24 »	1	30	3	—
» 1 » 24 » » 2 » — »	1	36	3	12
» 2 » » 2 » 8 »	1	42	3	24
» 2 » 8 » » 2 « 16 »	1	48	3	36
» 2 » 16 » » 2 » 24 »	1	54	3	48
» 2 » 24 » » 3 » — »	2	—	4	—
» 3 » » 3 » 8 »	2	6	4	12
» 3 » 8 » » 3 » 16 »	2	12	4	24
» 3 » 16 » » 3 » 24 »	2	18	4	36
» 3 » 24 » » 4 » — »	2	24	4	48
» 4 » » 4 » 8 »	2	30	5	—
» 4 » 8 » » 4 » 16 »	2	36	5	12
» 4 » 16 » » 4 » 24 »	2	42	5	24
» 4 » 24 » » 5 » — »	2	48	5	36

77.

Ausdehnung der Vorschrift wegen gleichmäßiger Textirung des Cautionsbands auf alle der politischen Linie unterstehenden, so wie der ständischen und städtischen Beamten.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 25. März 1842, Zahl 3765, wird hiermit bedeutet, daß laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 9. März 1842, Zahl 6237, die Norm, betreffend die gleichförmige Textirung des Cautions-Bandes in den Fällen, wo Cautionen der Beamten nicht bloß für einen bestimmten Dienstposten erlegt werden, auch auf alle der politischen Linie unterstehenden, so wie auch auf die ständischen und städtischen Beamten, in so weit der Fall hierzu eintritt, anzuwenden sey.

Gubernial-Verordnung vom 13. April 1842, Nr. 4938; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an das k. k. Fiscalamt und an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung.

78.

Wegen Anwendung des neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung über mehrere Anfragen bei der Anwendung des neuen Tax- und Stämpelgesetzes zur Kundmachung an sämmtliche im Kreise befindliche Civil-Justiz-Gerichte.

Gubernial-Verordnung vom 13. April 1842, Zahl 6347; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Nrum. 6347.

Currende

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Der k. k. oberſte Gerichtshof hat mit hohem Hofdecrete vom 14., Erhalt 24. März 1842, Hofzahl 365, dieſem k. k. Appellations-Gerichte eine Abſchrift des an das galiziſche Appellations-Gericht erlaſſenen Juſtiz-Hof-Decretes vom 23. Februar 1841, Zahl 1096, zur eigenen Danachachtung und Belehrung der untergeordneten Civil-Juſtiz-Gerichte mitgetheilt.

Welches den Civil-Juſtiz-Gerichten unter Anſchluß einer Abſchrift obigen Juſtiz-Hof-Decretes zur Danachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 30. März 1842.

Ad Nrum. 6347.

Abſchrift

eines von der k. k. oberſten Juſtizſtelle unterm 23. Februar 1841, Zahl 1096, an das galiziſche Appellations-Gericht erlaſſenen Decretes.

In dem Berichte vom 24. October 1840, Zahl 19442, hat das Appellations-Gericht um Verfügung gebethen, daß hinſichtlich des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840 folgende 3 Anträge des Lemberger Landrechtes von der k. k. allgemeinen Hofkammer genehmigt werden:

1. daß für die Verlaſſenſchaften, welche 100 fl. nicht überſteigen, die Tax- und Stämpelfreiheit ausgeſprochen werde;

2. daß die den Armen im §. 90 des oberwähnten Geſetzes zugeſtandene Stämpelfreiheit auf das adelige Richteramt ausgedehnt werde;

3. daß die ämtlichen Verhandlungen und Protokolle der Gerichte, welche ſie in Folge des 3. und 4. Hauptſtückes des b. G. B. zur Erforſchung und Sicherſtellung des Vermögens mittelloſer Pupillen, wie auch bei Unterſuchungen in Folge der §. §. 178 und 273 des b. G. B. oder über die Gebahrung der Vormünder und Curatoren oder über die Erziehung der Pupillen aufnehmen, vom Stämpel frei bleiben dürfen.

Nicht minder hat das Appellations-Gericht in dem ſchon genannten Berichte die Bitte um Entſcheidung nachſtehender, von demſelben Landrechte angeregter Zweifel geſtellt, nähmlich

4. ob die Parteien, welche bisher die Vormerkung der Gebühren genoſſen haben, in ihren vor dem 1. November 1840 anhängig gemachten Rechtsſtreiten dieſe Gunſt noch fortgenieſſen können, oder neuerdings ihre Armuth auszuweiſen haben? endlich

5. ob die Curatoren der liegenden oder noch nicht angetretenen Verlaſſenſchaftsmaſſen gleichfalls bei ihren Eingaben den Stämpel gebrauchen müſſen?

Hierüber hat die einvernommene k. k. allgemeine Hofkammer laut ihrer Eröffnung vom 8. d. M., Zahl 50329, ſich dahin geäußert:

ad 1 und 2 könne dem geſtellten Antrage keine Folge gegeben werden;

ad 3 ſeyen die ämtlichen Verhandlungen, welche die Gerichte kraft der ihnen zuſtehenden oberſten Aufſicht und Curatel über mittelloſe Pflegebefohlene vollbringen, nach §. 81, Zahl 5 und 6, des neuen Stämpel- und Taxgeſetzes ohnehin ſtämpelfrei, ſo wie auch die in Folge der §. §. 178 und 273 des b. G. B. vorzunehmenden Erhebungen und Unterſuchungen theils offenbar als eine Art Disciplinar-Strafverfahren unter den §. 81, Zahl 4, fallen und ſtämpelfrei ſind, theils aber als ämtliche Verhandlungen im Intereſſe der allgemeinen Sicherheit

gleichfalls unter die schon oben berufenen Zahlen 5 und 6 des §. 81 subsummirt werden müssen.

Der Punct ad 4 sey in dem Hofkammer-Decrete vom 27. Oct. 1840, Zahl 40817, bereits erledigt, und den Punct ad 5 betreffend, habe die k. k. allgemeine Hofkammer in demselben Decrete der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Galizien bedeutet: daß die Anwendung der in dem §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes für den Curator absentis angeordneten Stämpelvormerkung auch auf den Curator massae jacentis Statt haben könne.

Diese Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird dem Appellations-Gerichte zur eigenen Danachachtung und jener der untergeordneten hiervon in Kenntniß zu setzenden Justizgerichte eröffnet.

79.

Bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Urkunden und Schriften.

Se. k. k. Majestät haben durch die allerhöchste Entschliessung vom 15. Jänner 1842 zwar allergnädigst zu bewilligen geruht, daß von den bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Urkunden und Schriften die Sittlichkeits- und die Vermögens-Zeugnisse, dann die ortsgerichtlichen und Pfarrzeugnisse für die Parteien, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, dann die Gesundheits-Zeugnisse der Pflegemütter mit Anwendung der gehörigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen auch künftig stämpelfrei belassen werden, zugleich aber allerhöchst zu bestimmen gefunden, daß für die Protokolls-Auszüge, welche den Findlingen anstatt der Taufscheine

ausgefertigt werden, eine Ausnahme von dem Stämpel- und Taxgesetze nicht Statt finde.

Was nun die allerhöchst angeordneten Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen mit den durch die gegenwärtige allerhöchste Entschliessung stämpelfrei erklärten Zeugnisse anbelangt, so wird im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer angeordnet, daß in diesen Zeugnissen bei ihrer Ausfertigung der Zweck, zu welchen sie zu dienen haben, deutlich ausgedrückt werden müsse, und es sind die Findelhaus-Directionen zugleich unter strenger Verantwortung zu verpflichten, solche Zeugnisse, wenn der beabsichtigte Gebrauch davon bei ihnen gemacht wurde, in den Acten zurückzubehalten und sie unter keinem Vorwande den Parteien zu einer anderen Benützung wieder auszufolgen.

Von Seite der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer werden zugleich die Gefälls-Behörden verpflichtet, bei den gefällsämtlichen Revisionen insbesondere diese Verpflichtung der Findelhaus-Anstalten wahrzunehmen, um im Falle einer Außerachtlassung derselben die Bestrafung des Schuldigen auf dem geeigneten Wege zu veranlassen.

Hiervon wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 15. März d. J., Zahl 6959, das k. k. Kreisamt zur weiteren Kundmachung mit Bezug auf die hierämtliche Verordnung vom 2. October 1841, Zahl 17030, in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 14. April 1842, Nr. 5879;

an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das k. k. Fiscalamt, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, mit Note an das k. k. Landrecht und an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

80.

Wegen Ausstellung der Zeugnisse über den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre zum Behufe der Freisprechung der Lehrjungen.

Zur Hindanhaltung der möglichen Verfälschung der zum Behufe der Freisprechung erforderlichen Zeugnisse über den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre hat sich die hohe Studien-Hofcommission veranlaßt gefunden, unterm 12. März d. J., Zahl 1279, folgende Vorsichtsmaßregeln festzustellen:

1. Ueber die Verpflichtung zur Abhaltung und Beiwohnung der Wiederholungsschulen und der Christenlehre stellt der §. 311 der politischen Verfassung der deutschen Volksschulen und die demselben angehängten Verfügungen die nöthigen Normen fest, daher sich nach selben ferner zu benehmen ist.

2. Das Zeugniß über den genossenen Wiederholungs-Unterricht und den Besuch der Christenlehre ist nach dem beigedruckten Formulare auszufertigen, und es ist sich hierbei an die im §. 311 der politischen Schulverfassung enthaltene Vorschrift, gemäß welcher das dießfällige gemeinsame Zeugniß von dem Ortsseelsorger und Schullehrer zu unterfertigen und unentgeltlich zu verabfolgen ist, zu halten.

3. Der Lehrherr hat immer schriftlich dem Ortsseelsorger die Anzeige über die zu erfolgende Freisprechung seines Lehrjungen zu machen.

4. Der Pfarrer, Ortsseelsorger, wenn er nicht ohnehin Katechet ist, hat das Christenlehr- und Wiederholungs-Unterrichts-Zeugniß mit zu unterfertigen, und das Pfarrsiegel beizudrücken, jedoch steht dem Ortsseelsorger frei, bei Ausstellung der fraglichen Zeugnisse entweder gedruckte Blanquette zu gebrauchen, oder die Zeugnisse selbst zu schreiben.

5. Diese Zeugniß-Blanquette dürfen nur bei den eigentlichen Normalschulbücher-Verlegern verkauft werden. Endlich genieſſen

6. diese Zeugnisse nach §. 81, Z. 11, des neuen Stämpel- und Taxgesetzes die Stämpelfreiheit.

Gubernial-Verordnung vom 16. April 1842, Zahl 6327; an die fürstbischöflichen Ordinariate und an die k. k. Kreisämter.

Formulare.

Daß der Lehrjunge (Tauf- und Zunahme) in der Lehre bei dem Herrn (Nahme und Gewerbe), wohnhaft in . . . den Wiederholungs-Unterricht vom . . 18 . . bis . . 18 . . besucht, einen . . . Fortgang gemacht, der Christenlehre vom . . . . 18 . . bis . . . 18 . . beigewohnt, bei der vorgenommenen Prüfung . . . . Fortgang gemacht, und sich in sittlicher Hinsicht . . . betragen hat, wird demselben zu dem Ende bezeugt, daß er freigesprochen werden könne.

Ort und Datum.

(L. S.) N. N.
Pfarrer.

N. N.
Kirchenkatechet.

N. N.
Schullehrer.

81.

Stämpel-Befreiung der Schriften über die aus den Unterthans-Verhältnissen entstehenden Streitigkeiten.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. April d. J., Zahl 8519, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die hierländige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Beseitigung allfälliger Anstände darauf aufmerksam gemacht, daß vermöge des §. 81, Zahl 8, des Stämpel- und Taxgesetzes den Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse entstehenden, und den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zur Verhandlung zugewiesenen Streitigkeiten die Stämpel-

Freiheit auch dann zu Statten kommen, wenn ſie bei den höheren politiſchen Inſtanzen vorkommen.

Gubernial-Verordnung vom 20. April 1842, Nr. 6731; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammer Procuratur und an die Herren Stände Steiermarks.

82.

Paſſirſcheine unterliegen dem Stämpel.

Aus Anlaß der Anfrage des Wiener-Neuſtädter Magiſtrates in Betreff der Stämpelpflicht jener Paſſirſcheine, welche den Bewohnern des Kreiſes U. W. W. bloß für den Umfang dieſes Kreiſes, mit Einſchluß von Wien, als Ausweis auf Reiſen ertheilt werden, iſt von der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, folgende Weiſung erlaſſen worden:

Da die im §. 81 des neuen Stämpel- und Taxgeſetzes feſtgeſetzte Ausnahme von der Stämpelpflichtigkeit der Päſſe und der ihre Stelle vertretenden Paſſirſcheine ſich nur auf ſolche Urkunden bezieht, welche durch die an jedem Orte beſtehenden Localpolizei-Vorſchriften zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bedingt ſind, ſo können die von den Obrigkeiten zu Reiſen im Kreiſe oder in der Provinz ausgeſtellten Paſſirſcheine auf keine Stämpelbefreiung Anſpruch machen, wogegen aber auch keine geſetzliche Verpflichtung beſteht, ſich damit zu verſehen, da vorſchriftmäßig nur zu Reiſen außerhalb der Provinz des Domicils eine förmlich obrigkeitliche Bewilligung mittels Ertheilung von Päſſen oder Paſſirſcheinen erforderlich iſt.

Wovon das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 3. März l. J., Zahl 4183/421, und dießfälliger Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur weiteren Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 27. April 1842, Nr. 7034; an die k. k. Kreisämter.

83

Ueber die Stämpelpflichtigkeit eines von mehreren Personen gefertigten Gesuches.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine, von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 16. l. M., Z. 3350, hierher mitgetheilte Abschrift ihrer an die unterstehenden Behörden erlassenen Circular-Verordnung über die Anfrage: ob mehrere Personen zusammen ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stämpel überreichen dürfen, zur Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung.

Gubernial-Verordnung vom 27. April 1842, Nr. 7283; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Nrum. 7283. Copia der Nr. 3350/646.

Circular-Verordnung

der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung an sämmtliche ihr unterstehenden Behörden und Aemter.

(Betreffend die Frage: ob mehrere Personen zusammen ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stämpel überreichen dürfen.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: ob es gestattet sey, daß mehrere Personen zusammen ein gemeinschaftliches Gesuch unter Einem Stämpel überreichen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 8. März d. J., Zahl 51908/5396, hierher bedeutet, daß in dem Sinne der §§. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Targesetzes die Ueberreichung eines Gesuches unter Einem Stämpel von mehreren Personen nur dann zulässig ist, wenn diese mehreren Personen zusammen überhaupt, oder wenigstens in Bezug auf den Gegenstand des Gesuches als eine moralische Person, als eine Collectiv-Person betrachtet werden müssen, als: Gemeinden, Gesellschaften, Streitgenossen u. dgl.

Welches hiermit zur Wissenschaft und Danachachtung bekannt gegeben wird.

Gratz am 16. April 1842. 84.

84.

In Betreff der von den königl. bayer. Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Bayern geschlossenen Ehen.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 31. März d. J., Zahl 5680, wurde dem Gubernium eröffnet, daß laut Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei der königl. bayer. Bundestags-Gesandte an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt das im Auszuge mitfolgende Circulare erlassen hat, worin er die Gesetzgebung Bayerns in Betreff der von bayerischen Unterthanen im Auslande und von fremden Unterthanen in Bayern geschlossenen Ehen entwickelt und den Wunsch äußert, daß die dießfälligen Bestimmungen zur Kenntniß der übrigen Regierungen gebracht, zugleich aber von diesen wieder der bayerischen Regierung Kenntniß über diejenigen Anordnungen gegeben werden möge, welche in den übrigen Bundesstaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits bestehen, oder in Folge der obigen Mittheilung erlassen werden sollten.

Indem die hohe Hofkanzlei dem letzteren Wunsche entsprochen hat, wurde zugleich der Auftrag ertheilt, daß sich im fraglichen Betreffe bei vorkommenden Gelegenheiten an die vorliegenden Bestimmungen der königl. bayer. Regierung, durch welche sich übrigens die mit dem Gubernial-Erlasse vom 17. November 1827, Zahl 25285, *) bekannt gegebene Verfügung der hohen Hofkanzlei vom 30. October 1827, Zahl 28224, von selbst behebt, gehalten werden soll.

Gubernial-Verordnung vom 4. Mai 1842, Zahl 7214; an die k. k. Kreisämter und an die fürstbischöflichen Ordinariate.

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 372, Nr. 196.

Circulare.

Die Gesetzgebungen eines großen Theiles deutscher Staaten erkennen bekanntlich die von eigenen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur in so ferne für gültig an, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat. Dieses ist insbesondere auch in Bayern der Fall, und es wird hiernach nicht nur jede, ohne Erlaubniß der betreffenden Civil-Obrigkeit von einem Bayern im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falles von Obrigkeitswegen getrennt, ohne daß der Frau, falls selbe Ausländerin ist, oder deren Kindern hieraus die Rechte bayerischer Angehöriger erwachsen können. Dagegen sind auch in Bayern die gleichen Maßregeln gegen die Verhüthung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen, und es ist den Geistlichen aller Confessionen verbothen, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihm vorgesetzten ausländischen Dienstes- oder Heimaths-Behörde ausgestellte Verehelichungs-Bewilligung nebst den geeigneten pfarramtlichen Zeugnissen darüber, daß der beabsichtigten Verehelichung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegenstehe, beigebracht hat.

Die königl. bayer. Regierung hat hierüber selbst besondere Uebereinkünfte, z. B. mit Preußen, getroffen, und dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß analoge Anordnungen nicht nur in andern deutschen Staaten bestehen, sondern daß diese Verfügungen auch dem eigenen Interesse der benachbarten Regierungen vollkommen entsprechen.

Wenn nun gleich nach diesen ganz klaren und bestimmten gesetzlichen Anordnungen niemahls über die Ungültigkeit einer im Auslande von einem bayerischen Unterthan ohne die legalen Bewilligungen und Ausweise geschlossenen Ehe, so wie darüber, daß daraus gegen den bayerischen Staat oder einzelne Gemeinden keine Rechte abzuleiten sind, ein Zweifel entstehen kann: so sind doch Fälle vorgekommen, in welchen auswärtige Behörden hierauf gehörige Rucksicht genommen oder eine andere Ansicht von der Wirkung einer solchen Ehe geäußert, und dadurch bisweilen Differenzen herbeigeführt, oder ihre Angehörigen in Nachtheil versetzt haben.

Die königl. bayer. Regierung hält es daher zur Vermeidung solcher Fälle für angemessen, alle Bundesregierungen auf

dieſe Beſtimmungen der bayeriſchen Geſetzgebung aufmerkſam zu machen, und dem eigenen weiſen Ermeſſen derſelben anheimzugeben, ihren Unterbehörden hiernach die geeignete Inſtruction zugehen zu laſſen. Sehr erwünſcht wäre es aber derſelben, hierbei auch von denjenigen Anordnungen Kenntniß zu erhalten, welche in den übrigen Bundesſtaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits beſtehen, oder in Folge dieſer Mittheilung erlaſſen werden.

85.

Wegen Stämpelpflichtigkeit einer Eingabe, wo mehrere Petita zuſammengefaßt werden.

Die k. k. ſteierm. illyr. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 21. v. M., Zahl 3431, anher mitgetheilt, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. März d. J., Zahl 6309, über die vorgekommene Anfrage: ob das Stämpel- und Taxgeſetz vom 27. Jänner 1840 geſtattet, in einer und derſelben Eingabe mehrere ſtämpelpflichtige Petita zuſammenzufaſſen, können allerdings mehrere Petita, in ſo fern ſie unter ſich im Zuſammenhange ſind und einen und denſelben Gegenſtand derſelben Partei betreffen, in einem Geſuche unter einem Stämpel geſtellt werden, dagegen iſt eine Cummulirung verſchiedenartiger, mit einander in keinem Zuſammenhange ſtehender Gegenſtände in einem und demſelben Geſuche unter Einem Stämpel gegen den Sinn der §. §. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840 und demnach unzuläſſig, ſo wie es ſchon die beſtehende Geſchäftsordnung mit ſich bringt, daß ſolche Geſuche, bevor ſie in Verhandlungen genommen werden, den Parteien zur Umänderung zurückgeſtellt werden.

Gubernial-Verordnung vom 4. Mai 1842, Nr. 7545;

an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks, mit Note an das k. k. General-Commando und an das k. k. Landrecht.

86.

Die Ausfertigungs-Gebühr für Wanderbücher iſt nicht mehr abzunehmen.

Mit hoher k. k. Hofkanzlei-Verordnung vom 15. April d. J., Zahl 11213, wurde bedeutet: mehrſeitig erhobene Zweifel, ob nach der Erlaſſung des neuen Tax- und Stämpelpatentes auch ferner für Wanderbücher nebſt der vorgeſchriebenen Stämpeltaxe für dieſelben auch noch die frühere Ausfertigungsgebühr mit 15 kr. C. M. einzuholen ſey, veranlaſſen die Hofkanzlei, im Einverſtändniſſe mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, zu erklären, daß dieſe letztere Gebühr ferner nicht mehr zu entrichten iſt.

Gubernial-Verordnung vom 4. Mai 1842, Nr. 7569; an die k. k. Kreisämter.

87.

Ueber die Behandlung der am 2. Mai 1842 in der Serie 8 verloosten Banco-Obligationen zu 5 Percent und der in dieſer Serie nachträglich eingetheilten Domeſtical-Obligationen der Stände von Niederöſtreich zu 4 Percent.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präſidial-Schreibens vom 4. d. M., Zahl 3164, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 6263 bis einſchlieſſig Nr. 7019, welche in die am 2. Mai 1842 verlooste Serie 8 eingetheilt ſind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

Die in diese Serie nachträglich eingereihten vierpercentigen Domestical-Obligationen der Stände von Niederöstreich, Nr. 1369 bis einschliessig Nr. 1510, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Juni 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai 1842 zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath Mai 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conv. Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditscasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse oder bei jener Creditscasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle ha-

ben ſie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditscaſſe einzureichen.

§. 7.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen niederöſtreichiſch-ſtändiſchen Domeſtical-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsſchuldverſchreibungen geſchieht bei der niederöſtreichiſch-ſtändiſchen Creditscaſſe, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§. 8.

Die Zinſen der neuen Staatsſchuldverſchreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Mai 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausſtändigen Intereſſen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Gubernial-Currende vom 9. Mai 1842, Nr. 8028.

88.

Bezüglich der auf die Beſitzes-Uebertragung und Onerirung eines verkäuflichen nicht radicirten Gewerbes Bezug nehmenden Amtshandlung.

Bereits mit Gubernial-Verordnung vom 24. Februar 1841, Zahl 3292, *) wurde dem k. k. Kreisamte die Erläuterungsvorſchrift der hohen Hofkanzlei vom 5. Februar 1841 bezüglich des Normales vom Jahre 1802 über die Behandlung der verkäuflichen Gewerbe, mit welcher die Führung der dießfälligen Vormerk-Protokolle und alle darauf ſich beziehenden Amtshandlungen als den politiſchen Behörden zuſtändig erklärt wurde, bekannt gegeben und dasſelbe zur Amtshandlung danach angewieſen.

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 41, Nr. 32.

Ueber den aus Anlaß eines ſpecielen Falles angeregten Zweifel und hiernach gemachte Aufrage: ob auch die auf die Beſitzübertragung und Onerirung eines ſolchen verkäuflichen nicht radicirten Gewerbes Bezug nehmenden Amtshandlungen den politiſchen Behörden zuſtehen, oder als Acte der Civil-Gerichtsbarkeit anzuſehen ſeyen, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 4. Jänner d. J., Zahl 40471, erinnert: daß, nachdem nur bei Realitäten und denſelben gleich geſetzten Rechten, welche Gegenſtand der Grundbücher und Landtafeln ſind, von Intabulationen und Pränotationen die Rede ſeyn kann, verkäufliche nicht radicirte Gewerbe aber kein Gegenſtand dieſer Bücher ſind, ſondern darüber nur Vormerk-Protokolle durch die politiſchen Behörden geführt werden, und nachdem durch das im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle ergangene Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1841 ausdrücklich erklärt worden iſt, daß alle auf die Führung dieſer Vormerk-Protokolle ſich beziehenden Amtshandlungen zum Wirkungskreiſe der politiſchen Behörden gehören, und nur in ſolchen Fällen, wo auf ein ſolches Gewerbe Execution geführt wird, die Pfändung oder Einantwortung vom Richter zu bewilligen iſt, die Anſicht, daß dieſe Realitäten Gegenſtand von Pränotationen oder Intabulationen ſeyn können, offenbar irrig ſey.

Das k. k. Kreisamt hat daher den Bezirksobrigkeiten und Magiſtraten auch dieſe hohe Erläuterung im Nachhange zu der früheren Eingangs erwähnten bekannt zu machen, und dieſelben rückſichtlich der Eintragung der Beſitzſtands-Veränderungen und Onerirungen in den Vormerk-Protokollen auf den 3. Abſatz der mit der Gubernial-Currende vom 21. April 1802, Zahl 6091, bekannt gemachten Normalvorſchrift anzuweiſen, damit nach der Beſtimmung des vorerwähnten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. Februar 1841 dort, wo ſich eine dieſen Grundſätzen widerſtreitende Uebung gebildet hat, dieſelbe abgeſtellt werde.

Gubernial-Verordnung vom 11. Mai 1842, Zahl 7364;
an die k. k. Kreisämter.

89.

Betreffend den Ein- und Ausgangszoll bei Borſtenvieh und Steingut.

In Folge der hohen Hofkammer-Verordnung vom 26. April d. J., Zahl 12871, werden nachſtehende ungariſch-ſiebenbürgiſche Dreißigſtgebühren-Beſtimmungen, die auf den Verkehr über die innere Zwiſchen-Zoll- und Dreißigſtlinie Bezug nehmen, nebſt einer an der inneren und äußern Zoll- und Dreißigſtlinie eintretenden Verminderung einer Ausgangsgebühr zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die bis nun beim Verkehr über die innere Zwiſchenzoll- und Dreißigſtlinie beſtandenen verſchiedentlichen Dreißigſt-Gebühren auf die Ein- und Ausfuhr der gemäſteten und ungemäſteten Schweine, ſo wie der Friſchlinge, werden, ſo wie es beim Verkehr über die äußere Zoll- und Dreißigſtlinie eingeführt worden iſt, in eine einzige Eingangs- und eben ſo eine einzige Ausgangs-Dreißigſtgebühr zuſammengezogen, und die erſte Gebühr wird mit 6 kr. pr. Stück und die letzte mit 23 kr. pr. Stück hiermit feſtgeſetzt.
2. Die unter den Thonwaaren für Steingut, auch Majolika oder Fayence, im innern Verkehr zu entrichtende Eingangs-Dreißigſtgebühr wird von 1 fl. 15 kr. auf 25 kr. pr. Wiener Centner sporco herabgeſetzt.
3. Die allgemeine Ausgangsgebühr auf die eben genannten Thonwaaren wird im Verkehr über die äußere und innere Zoll- und Dreißigſtlinie von 6¼ kr. auf 2½ kr. pr. Wiener Centner sporco vermindert.

Sämmtliche vorſtehende neue Gebühren-Beſtimmungen treten mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirkſamkeit.

Gubernial-Currende vom 14. Mai 1842, Nr. 8288.

90.

Stämpelbehandlung der Quittungen des Ordens der eisernen Krone, so wie der für Offiziere und Militär-Beamte ausgestellten Urlaubs- und Reise-Certificate.

Nach einer von der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mit Note vom 30. April d. J., Z. 4475, anher gemachten Mittheilung wurde vermöge hoher Hofkammer-Verordnung vom 4. April d. J., Zahl 5883, über die vorgekommene Anfrage:

a) ob die Quittungen der Militär-Individuen über die Pensionen des Ordens der eisernen Krone dem classenmäßigen Stämpel unterliegen, dann

b) welchen Stämpel die von den Stadt- oder Platz-Commanden auszustellenden Urlaubs- und Reise-Certificate für Offiziere, Militärbeamte, oder andere, denselben gleich gestellte Individuen erfordern, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, nach vorläufig in dieser Beziehung mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogener Rücksprache, mit dem Decrete vom 4. d. M., Zahl 5883/595, die Belehrung ertheilt, daß die sub a erwähnten Quittungen nach der allgemeinen Regel für Quittungen dem classenmäßigen Stämpel zu unterziehen seyen, zumahlen der §. 86 — b des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 eine Ausnahme ihrer Freilassung vom Stämpel nicht begründet, nachdem die Pensionen des Ordens der eisernen Krone, welchen auch Civilbeamte erhalten, nicht zu jenen Genüssen gehören, welche die Militärs eben in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.

Deßgleichen haben die sub b erwähnten Urlaubs- und Reise-Certificate, da sie zum Reisen dienen, und die Stelle der Reisepässe vertreten, als Pässe einer Local-Behörde, dem §. 77, Zahl 3, aufgeführten Stämpel zu unterliegen, in so fern nähmlich diese Urlaubs- und Reise-Certificate

für Offiziere, Militär-Beamte oder diesen gleich gehaltene Individuen ausgestellt werden. Die Befreiung vom Stämpel rücksichtlich dieser Certificate hat nur dann einzutreten, wenn solche für Individuen vom Unteroffizier abwärts ausgestellt werden (§. 81, Zahl 31).

Gubernial-Verordnung vom 16. Mai 1842, Nr. 8408; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

91.

Hinausgabe neuer Coupons zu den fünfpercentigen Anlehens-Obligationen vom 1. Juli 1817.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 1. Mai 1842, Z. 18324, wurde anher eröffnet:

Da mit 1. Juli 1842 die Coupons der fünfpercentigen Anlehens-Obligationen ddo. 1. Juli 1817 zu Ende gehen, so tritt die Nothwendigkeit ein, zu diesen Obligationen neue Coupons-Bögen hinauszugeben.

Man hat beschlossen, die Hinausgabe der neuen Coupons nicht auf die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse allein zu beschränken, sondern zur Erleichterung der Obligations-Besitzer auch durch sämmtliche Credits-Abtheilungen bewerkstelligen zu lassen, und findet sich daher bestimmt, das k. k. Landes-Gubernium anzuweisen, die k. k. Credits-Abtheilung in Gratz zu beauftragen, die Coupons-Bögen zu jenen Obligationen, welche bei ihr angemeldet werden, hinauszugeben, und sich dabei nach der bestehenden Instruction zu benehmen.

Zugleich ist die Einleitung zu treffen, daß durch die Anheftung einer geschriebenen Kundmachung in der Liquidatur der Credits-Abtheilung das Zuendegehen der Coupons zu den bezeichneten Staatsschuld-Verschreibungen mit dem Beisatze be-

kannt gemacht werde, daß die neuen Coupons-Bögen gegen Einziehung der einzulegenden alten Talons bei der Credits-Abtheilung ſelbſt behoben werden können.

Gubernial-Verordnung vom 17. Mai 1842, Nr. 8543; an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

92.

Ueber den Intereſſen-Verfall von den in Verloosung gefallenen Obligationen, wenn die Intereſſen den Capitals-Betrag erreichen.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 19. April d. J., Zahl 12795, wurde anher bedeutet:

»Nach der mit dem Hofkammer-Decrete vom 18. Juli 1817 bekannt gegebenen allerhöchſten Entſchlieſſung vom 8. Juli 1817 iſt der §. 1335 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches (wonach das Recht, von einem Capitale weitere Zinſen zu fordern, erliſcht, wenn dem Gläubiger die Zinſen ohne Einmahnung bis auf den Betrag der Hauptſchuld ſteigen) in Hinſicht des Totalbetrages rückſtändiger Zinſen auch bei Staatsgläubigern anwendbar, und dem Gläubiger nur das Recht, neue Zinſen zu verlangen, vorbehalten.

Da ſich nun über die Anwendung dieſer allerhöchſten Beſtimmung auf die Intereſſen der in Verloosung fallenden Capitalien der älteren Staatsſchuld ein Anſtand ergeben hat, ſo wird der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schuldencaſſe zur Richtſchnur bedeutet, daß die bis zur Verloosung in Wiener-Währung entfallenden Zinſen nach dem angenommenen Werths-Verhältniſſe auf Conventions-Münze zu berechnen, und mit den von dem Zeitpuncte der Verloosung bis zu dem letzten Verfalls-Termine in Conventions-Münze zu berichtigenden Zinſen in eine Summe zuſammenzuſchlagen ſind. Dieſe vereinigte Summe iſt dann mit dem Capital in Conventions-Münze zu vergleichen

und danach zu beurtheilen, ob der Intereſſen-Rückſtand die Höhe des Capitales erreicht, oder welcher Betrag ſich als dieſe Höhe überſteigend zur Einziehung geeignet darſtellt.«

Gubernial-Verordnung vom 17. Mai 1842, Nr. 8544; an die Herren Stände Steiermarks.

93.

Art der Beſitznahme und der Benützung der Inſeln in ſchiff- und floßbaren Flüſſen und Strömen.

Zur Feſtſtellung des Benehmens hinſichtlich der Art der Beſitznahme und der Benützung der Inſeln in ſchiff- und floßbaren Flüſſen und Strömen werden in Folge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 8. Jänner d. J. von der k. k. allgemeinen Hofkammer, laut herabgelangten Decretes vom 19. v. M., Zahl 13426, einverſtändlich mit der hohen vereinten Hofkanzlei, nachſtehende Beſtimmungen vorgezeichnet:

1. Nach dem Sinne des §. 407 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſind alle, in ſchiff- und floßbaren Flüſſen und Strömen der öſterreichiſchen Monarchie (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) befindlichen Inſeln in der Regel als Staatseigenthum anzuſehen und zu behandeln, und jeder von Privaten behauptete Eigenthums-Anſpruch ſolcher Art müßte rechtskräftig erwieſen werden.

2. Da demnach der Staats-Verwaltung das Eigenthumsrecht auf derlei Inſeln ausſchlieſſend ſchon aus dem Geſetze zuſteht, ſo bedarf ſie zur Geltendmachung dieſes Rechtes auch nicht der zur Erwerbung freiſtehender Sachen privatrechtlich erforderlichen Zueignungsacte, mithin weder einer förmlichen Beſitzergreifung, noch in der Regel einer Eintragung in öffentliche Bücher, ſondern ſie kann ſich auf die unmittelbare einfache Beſitznahme beſchränken.

3. Die Organe zu deren Bewirkung ſind zunächſt die Cameral-Behörden, da ihnen die unmittelbare Obſorge für das Staatseigenthum zuſteht; ſie werden jedoch dabei, nach Maßgabe der unten bezeichneten Verhältniſſe, von den politiſchen Behörden zu unterſtützen ſeyn.

4. Bei Vollziehung der einſchlägigen Beſtimmung des §. 407 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches iſt die in deren Geiſte liegende Fürſorge für den Lauf der Flüſſe und für die Ufer-Beſitzer nicht zu überſehen, und ſind die durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Flüſſe oder Ströme dießfalls bedingten beſonderen Maßnahmen gemeinſchaftlich von den Cameral- und den politiſchen Behörden zu beſchlieſſen.

5. Es wird den Cameral-Behörden obliegen, die Inſeln in ſchiff- und floßbaren Flüſſen und Strömen auf die einfachſte und mindeſt koſtſpielige Art durch die geeigneten Organe in Beſitz nehmen, und ſohin vermeſſen, mappiren, auch, wo es in einzelnen Fällen nach Lage der Umſtände angemeſſen erſcheint, durch Pfähle oder auf eine ſonſt geeignete Art bezeichnen zu laſſen.

6. Es wird der gemeinſchaftlichen Beurtheilung der Cameral- und der politiſchen Landes-Behörden überlaſſen, ob gültige Motive es räthlich machen, die in Beſitz genommenen Inſeln in die öffentlichen Bücher eintragen zu laſſen (worunter übrigens hier nur die zur Einverleibung des freien Eigenthums beſtimmten Bücher verſtanden werden könnten), für welchen Fall die geeigneten Anträge zu erſtatten wären.

7. Sollten bei der oben bezeichneten Art der Beſitznahme von Inſeln Einwendungen gegen das Eigenthums-Recht des Staates vorkommen, ſo ſind dieſelben im Wege commiſſioneler Verhandlung unter kreisämtlicher Leitung auszutragen. Zu dieſem Ende hat die betreffende Cameral-Bezirks-Verwaltung über vorläufigen Auftrag der Cameral-Oberbehörde, an welche ſie derlei Anſtände berichten wird, beim Kreisamte einzuſchreiten. Das Kreisamt hat ſofort die Tagſatzung am geeigneten Orte

mit Beiziehung des Abgeordneten der Cameral-Bezirks-Verwaltung, des Kreis-Ingenieurs und des mit der Aufsicht über den Fluß oder Strom, in welchem die beanständete Insel liegt, zunächst beauftragten Beamten, wie auch der betheiligten Partei, anzuordnen, bei dieser Tagsatzung sind alle von Letzterer zur Darthuung ihrer Ansprüche vorgebrachten Verhältnisse zu erörtern, zu prüfen und zu protokolliren. Sollte die Sache im Wege eines angemessenen Uebereinkommens nicht zu schlichten seyn, so ist das Commissions-Operat der Entscheidung der politischen Landesstelle zu unterziehen, welche über selbes auf der Grundlage des vorläufig einzuholenden fiscalämtlichen Gutachtens zu erkennen, dabei jedoch, wenn ihr Beschluß zu Gunsten der Staats-Verwaltung ausfällt, der dadurch sich verletzt glaubenden Partei eine Frist von sechs Wochen zur Betretung des Rechtsweges offen zu lassen hat.

8. Ein gleiches Verfahren ist auch zu beobachten, wenn Einwendungen gegen das Eigenthums-Recht des Staates auf solche Inseln seit dem Zeitpuncte der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch vor deren Besitznahme durch die Cameral-Behörde vorgekommen sind, oder wenn sich Jemand gar schon factisch in einem derlei Besitze befinden sollte. Nur hat im letzteren Falle das Fiscalamt, wofern es nach dem von der politischen Landesstelle vermöge der Andeutung nach dem Absatze 7 dieser Vorschrift ihm um Gutachten mitzutheilenden Ergebnisse der unausgeführt gebliebenen commissionelen Verhandlung den Besitztitel des Besitzers nicht gehörig nachgewiesen findet, gegen Letzteren über vorläufig eingeholte Genehmigung der politischen Landesstelle im Rechtswege aufzutreten.

9. Aus den vorausgeschickten Bestimmungen fließt die Nothwendigkeit für die Behörden, sich die genaue Kenntniß von der Existenz aller seit der Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen, wie auch von dem Umstande zu verschaffen, ob einige und welche darunter bisher von Privaten als Eigenthum

in Beſitz genommen worden. Nicht minder wird auszumitteln ſeyn, ob etwa eine oder die andere dieſer Inſeln von öffentlichen Behörden zu öffentlichen Zwecken benützt werde. Es iſt die Aufgabe der politiſchen Landesſtelle, dieß Alles genau erheben zu laſſen, und die Ergebniſſe der Cameral-Landes-Behörde, welche ſich dießfalls an ſie zu wenden hat, erſchöpfend mitzutheilen. Eben ſo hat die politiſche Landesſtelle auch Sorge zu tragen, daß ihr im Wege der Strom-Aufſicht von jeder, in der Folge etwa noch entſtehenden Inſel in ſchiff- und floßbaren Flüſſen und Strömen die Anzeige erſtattet werde, wonach ſie ſofort der Cameral-Oberbehörde die erforderliche Eröffnung zu machen haben wird.

10. Sobald die Beſitznahme von Inſeln in ſchiff- und floßbaren Flüſſen und Strömen auf die oben vorgezeichnete Art vollzogen ſeyn wird, iſt die beſtmögliche Verwerthung der ſolchergeſtalt gewonnenen Grundflächen durch deren Verpachtung zu erzielen, in ſo fern dieß mit der oben im Abſatze 4 aufgeſtellten Maxime vereinbarlich iſt. Die hieraus flieſſenden ämtlichen Acte liegen zunächſt im Bereiche der Cameral-Behörden unter der Leitung der Cameral-Oberbehörde, welche dabei nach dem für derlei Vorgänge beſtehenden Syſteme, in ihrem Wirkungskreiſe zu walten, und erforderlichen Falles die höhere Entſcheidung einzuholen hat.

Gubernial-Verordnung vom 23. Mai 1842, Zahl 8662; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Baudirection und an die k. k. Kammer-Procuratur.

94.

Diſtanz-Ausmaß zwiſchen Spital am Pyhrn in Oberöſtreich und Liezen in Steiermark.

Zu Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Mai d. J., Zahl 19727, wurde bei der mit 7985 Klaftern nachgewieſenen

Entfernung zwiſchen Spital am Pyhrn in Oberöſtreich und Liezen in Steiermark die Diſtanz zwiſchen dieſen beiden Orten mit einer einfachen Poſt feſtgeſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 24. Mai 1842, Zahl 9001; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Oberpoſt-Verwaltung.

95.

Hinſichtlich der Erwerbung und Ausübung von Privilegien durch Individuen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zuſteht.

Aus Anlaß eines beſondern Falles haben Seine k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 7. d. M. zu erklären geruht, daß von der Erwerbung eines (Induſtrie-) Privilegiums Diejenigen nicht ausgeſchloſſen ſind, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zuſteht; was jedoch die Ausübung des Privilegiums durch ſolche Perſonen anbelangt, ſo ſey ſich nach den für ſolche Individuen beſtehenden Civil- und politiſchen Vorſchriften zu benehmen.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. Mai d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 25. Mai 1842, Nr. 8942.

96.

Vorſchrift über die Stämpelbehandlung der Reiſepäſſe.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 3. d. M., Zahl 11180, iſt die abſchriftlich beiliegende, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage an die k. k. niederöſtr. Landes-Regierung erlaſſene Weiſung bezüglich auf die Stämpelbehandlung der Reiſepäſſe zur gleichmäßigen Wiſſenſchaft und Nachachtung herabgelangt.

Gubernial-Erledigung vom 28. Mai 1842, Nr. 9215.

Ad

Ad Num. 9215.

Abschrift

eines an die k. k. n. öst. Landesregierung unterm 3. Mai l. J. erlassenen Hofkammer-Decretes.

In Erledigung des Berichtes vom 10. v. M., Z. 665/P., wird derselben rücksichtlich der Stämpelbehandlung der Reise-Päße bedeutet:

1. daß es, den Fall ausgenommen, wenn mehrere Individuen zur Familie oder Dienerschaft des Paßwerbers gehören, unzulässig sey, unter einem Stämpel einen Paß für mehrere Personen auszufertigen;

2. daß die Befugniß, armen Parteien gratis Päße zu ertheilen, der Landesstelle nicht zustehe, indem das Armenrecht nach §. 90 des neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes nur in Streitsachen und bei Gesuchen, welche auf Erlangung eines Almosens gerichtet sind, Geltung hat, überdieß der dürftigeren Volksclasse durch die Bestimmung des §. 78 des Stämpel- und Tax-Gesetzes eine zureichende Erleichterung zugewendet ist;

3. daß die Reisepäße für Kinder der Dienstbothen und Taglöhner, dann für die Findlinge, so lange dieselben nicht einen eigenen Erwerb haben, vermöge welcher sie einer höheren Stämpelclasse zuzuweisen sind, gleichfalls dem 6 kr. Stämpel unterliegen.

97.

Ueber die Beweisführung durch den Haupteid.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. April d. J., intimirt mit Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai d. J., Zahl 14802, anzubefehlen geruht, daß die in der galizischen Gerichtsordnung vom Jahre 1796 ertheilte Vorschrift über den Beweis durch einen Haupteid, der nicht zurückgeschoben werden kann, auch in den Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Wirksamkeit ist, eingeführt werden soll.

Für diese Provinzen wird daher mit Aufhebung der Hof-Decrete vom 8. April und 6. Mai 1788 für künftige Fälle Folgendes angeordnet:

»Wie weit in dem Falle, als der aufgetragene Eid nicht zurückgeschoben werden könnte, der Gegner den Eid dennoch anzunehmen verbunden sey, hat der Richter nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen, und hätte das Gericht auf Ablegung des Eides erkannt, so ist derselbe ohne Ausnahme abzulegen.«

»Diese Vorschrift findet auch auf den über die Echtheit einer eigenen Handschrift oder über die Echtheit der Handschrift eines Verstorbenen aufgetragenen Eid ihre Anwendung.«

Gubernial-Currende vom 29. Mai 1842, Nr. 9283.

98.

Militärstellung der in Steiermark gebürtigen und am Gymnasium zu Warasdin studirenden Jünglinge.

Mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 14. April 1841 findet man nach mit der königlich ungarischen Statthalterei gepflogener Rücksprache bezüglich der Militär-Stellung der aus Steiermark gebürtigen, am Gymnasium zu Warasdin studirenden Jünglinge zu verfügen, daß derlei in Croatien studirende hierländige Unterthanen, wenn sie mit Erlaubniß ihrer Obrigkeiten abwesend sind, nicht mehr auf einen hiesigen Assentplatz vorgerufen, sondern ihre Vorführung bei den ohnehin in Croatien bestehenden Militär-Commanden durch die betreffenden Stellungs-Obrigkeiten veranlaßt werde, wovon nur bei den unbefugt Abwesenden eine Ausnahme einzutreten hat, welche, wie bisher, vorschriftsmäßig vorzuladen sind.

Gubernial-Verordnung vom 31. Mai 1842, Zahl 8744;

an die k. k. Kreisämter.

99.

Nähere Bestimmungen und Erläuterungen in Betreff der Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift des, mit Note der hiesigen k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 4. Mai d. J., Zahl 3245, hierher gelangten Abdruckes des hohen Hofkammer-Decretes vom 6. Februar d. J., Zahl 29051, welches über mehrere, von dem k. k. illyr. Gubernium hochdahin vorgelegte Anfragen in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes an das gedachte Gubernium erlassen worden ist, zur Wissenschaft.

Gubernial-Verordnung vom 2. Juni 1842, Nr. 9495; an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrum. 29051. Copia.
Ad Gub. Nrum. 9495. Ad 3245, 1842.

Abschrift

eines an das illyr. Landes-Gubernium unterm 6. Februar l. J. erlassenen hohen Hofkammer-Decretes.

Ueber die in dem Berichte vom 29. April 1841, Zahl 3148, erörterte Anfrage des Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs, des Verwaltungsamtes der Domstifts-Herrschaft Gurk und der Bezirksobrigkeit Eberstein in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes wird dem k. k. ꝛc. bedeutet:

A. Anfragen des Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs.

1. Die Meilengelder sind durch das Hofdecret vom 12. März 1830, Zahl 2452 der J. G. S., von den Taxen ausgeschieden und sind keine Gebühr, die dem Aerar zufliesst sondern eine Entschädigung, die dem Gerichtsdiener für seine Mühe zukommt. Sie sind daher durch das Stämpel- und Tax-Gesetz nicht aufgehoben. Die Ausrufers-Gebühren sind bei Lizitationen im Executions- und Concurs-Verfahren vermöge Hofdecret vom 24. September 1786 als eine Taxe zu betrachten, und wurden nach der Taxordnung eingehoben. Sie dürfen daher in

Folge der Activirung des Stämpel- und Tax-Geſetzes, in ſo fern ſie in das landesfürſtliche Taxamt floſſen, was in Folge des hierortigen Decretes vom 26. Jänner 1740, Zahl 45265, bei landesfürſtlichen Gerichten dann der Fall war, wenn die Gerichts-Diener zum Ausrufen verwendet werden, ferner nicht mehr eingehoben werden. Wenn dagegen ausnahmsweiſe von dem Gerichte ein nicht in landesfürſtlichen Dienſten befindlicher Ausrufer verwendet wird, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß demſelben für ſeine Mühewaltung eine von dem Gerichte zu beſtimmende Vergütung von der Partei entrichtet werde.

Bei Lizitationen außer dem Falle einer Execution oder eines Concurſes, wo ſich die Ausrufers-Gebühr auf die Lizitations-Ordnung vom 15. Juli 1786 gründet, hat, da dieſe Letztere nicht aufgehoben iſt, auch die feſtgeſetzte Ausrufers-Gebühr noch fortzubeſtehen.

Die Vorſchriften über die Diäten und Fuhrkoſten der Beamten, die dem Armenfonde gewidmeten Lizitations-Percente und die Normalſchulfonds-Beiträge ſind durch das Stämpel- und Tax-Geſetz nicht aufgehoben und dieſe Gebühren daher, wie früher, noch ferner einzuheben.

Die Vorſchreibung und Einhebung des Poſtportos für Geſchäfts-Verhandlungen, welche unter der Wirkſamkeit des Stämpel- und Tax-Geſetzes in Parteiſachen zwiſchen den Behörden Statt finden, und die unter der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes von einer Behörde an die andere in Parteiſachen ergehenden Erläſſe iſt vermöge der mit dem erwähnten Geſetze zugleich hierüber erlaſſenen Kundmachung aufgehoben.

2. Die Frage, ob die Grundbuchsämter der Staatsgüter und der Herrſchaften der unter öffentlichen Verwaltung ſtehenden Fonde als landesfürſtliche oder als nicht landesfürſtliche, ſondern gutsherrliche Aemter zu betrachten ſeyen, iſt, wie das k. k. ꝛc. ꝛc. bemerkt, durch das hierortige Decret vom 30. October 1840, Zahl 41422, bereits entſchieden. Sie ſind in dem Sinne dieſes Decretes wie gutsherrliche nicht landesfürſtliche Aemter zu betrachten.

Der Stämpel der Tabular-Geſuche richtet ſich immer nach der Eigenſchaft der Real-Inſtanz und beträgt nach den §. §. 27 und 50 des Stämpel- und Tax-Geſetzes bei landesfürſtlichen Collegial-Gerichten 3 fl. für den Bogen, bei andern landesfürſtlichen Gerichten aber 1 fl. für den Bogen, bei nicht landesfürſtlichen Gerichten dagegen nach den §. §. 40 und 61 dieſes Geſetzes 15 kr. für den Bogen. — Auch iſt es richtig, daß in dem Stämpel- und Tax-Geſetze unter Real-Inſtanz diejenige Behörde oder Obrigkeit verſtanden werde, die das Tabular- und Grundbuch führt oder verwaltet, und aus dem Schlußſatze des

§. 61 des Stämpel- und Tax Geſetzes erhellet, daß die bei einem landesfürſtlichen Gerichte überreichten Tabular-Geſuche wieder eine Realität, die einem gutsherrlichen Grundbuchsamte unterſteht, mit demſelben Stämpel verſehen ſeyn müſſen, welcher für ſolche bei der Real-Inſtanz unmittelbar überreichte Geſuche beſtimmt iſt.

In dieſer Beziehung wird dem k. k. ꝛc. ꝛc. noch insbeſondere das Circular vom 1. September 1840 in Betreff der durch das neue Stämpel- und Tax-Geſetz aufgehobenen Vorſchriften, und insbeſondere die in dieſem Circular sub 1 aufgeführte Beſtimmung in Erinnerung gebracht, in welchen Fällen der §. 50, Zahl 4, angedeutete Stämpel, und in welchen jener zu verwenden iſt, den der §. 61, Zahl 3, des Stämpel- und Tax Geſetzes vorzeichnet.

Endlich können nach der richtigen Meynung des k. k. ꝛc. ꝛc. in dem Sinne der §. §. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Tax-Geſetzes in einem und demſelben Geſuche mehrere Grundbuchshandlungen nur dann angeſucht werden, wenn ſie unter ſich im Zuſammenhange ſtehen, in dem Sinne des §. 40 der Geſetz-Ordnung aus demſelben Factum entſpringen, und es ſich um ein und dasſelbe Geſchäft derſelben Partei handelt.

3. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Anſehung des Stämpels für die Gült oder Gewähr, und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte die Eigenſchaft jener Behörde entſcheidend ſey, welche das öffentliche Buch führt und dieſe Urkunden ausfertigt. Es iſt daher auch in der Circular-Verordnung über die durch das Stämpel- und Tax-Geſetz in Illyrien außer Kraft geſetzten oder in ihrer Wirkſamkeit beſchränkten Geſetze und Vorſchriften mit Rückſicht auf die Verhältniſſe der dortländigen Gerichts-Behörde ausdrücklich erklärt worden, daß die Grund-, die Berg- und die Gewerbbuchs-Extracte, welche von einem magiſtratiſchen oder grundobrigkeitlichen Amte ausgefertigt werden, nach dem §. 67 des Stämpel- und Tax-Geſetzes immer nur dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern, die Landtafel-, Grund-, Berg- und Freiſaſſen-Buchs-Extracte hingegen, welche von einem landesfürſtlichen Amte ausgeſtellt werden, je nachdem das Gericht, unter welchem dieſes Amt ſteht, ein landesfürſtliches Collegial- oder ein nicht collegiales landesfürſtliches Gericht iſt, nach dem §. 58 des Stämpel- und Tax-Geſetzes dem Stämpel von fünf und vierzig oder von dreißig Kreuzern für den Bogen unterworfen ſind.

4. In Betreff der Tabulations-Certificate hat das k. k. ꝛc. ꝛc. vorerſt noch umſtändlich zu erörtern, in welcher Art dieſe Certificate und in Folge welcher geſetzlicher Beſtimmungen ſie ausgefertigt werden, und in wie fern ſie ihrer Weſenheit und

rechtlichen Wirkung nach den Gewähr- oder Satzbriefen gleichkommen und deren Stelle vertreten können.

5. Der Ausdruck des §. 81, Zahl 7, des Stämpel- und Tax-Gesetzes: »Herrschaftliche Unterthanen« begreift allerdings in den wieder erworbenen Provinzen auch die Bezirks-Insassen unter sich, es ist jedoch zu bemerken, daß vermöge dieser Gesetzesstelle die ämtlichen Vormerkbücher nur in Ansehung der in dieselben eingetragenen Duplicate oder Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen, gehörig gestämpelten Original-Urkunden die Stämpelfreiheit genieſſen.

6. Es ist richtig, daß nach dem §. 81, Zahl 23, des Stämpel- und Tax-Gesetzes nur Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. C. M. stämpelfrei erklärt werden, andere Urkunden, wenn sie auch auf einen Geldbetrag unter 2 fl. lauten, dieser Begünstigung nicht theilhaftig sind.

7. Die im §. 82, Zahl 3, des Stämpel- und Tax-Gesetzes bedingt stämpelfrei erklärten Rechnungen unterliegen, wenn davon ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, dem für die Beilagen überhaupt festgesetzten Stämpel, in so fern sie als Beilagen einer Eingabe vorkommen und nicht einen Inhalt in sich fassen, oder in einer Art abgefaßt sind, daß sie unter die Bestimmungen für den Urkundenstämpel subsummirt werden müßten.

8. In der eben erwähnten Gesetzesstelle ist nur jenen Rechnungs-Beilagen, welche von dem Rechnungsleger Demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem Letzteren dem Ersteren ausgestellt werden, und welche das Vermögen, worüber die Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen, die bedingte Stämpelfreiheit zugestanden. Wird von diesen Beilagen ein ämtlicher Gebrauch gemacht, so sind sie vermöge des §. 83 vorher dem gehörigen Stämpel, d. i. jenem, welcher nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes und insbesondere des 1. Abschnittes des 1. Hauptstückes des Stämpelgesetzes für sie entfällt, zu unterziehen.

Andere Urkunden und Schriften, welche nicht von dem Rechnungsleger Demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem Letzteren dem Ersteren ausgestellt werden, und nicht das Vermögen, worüber die Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen, als z. B. Quittungen von Gewerbsleuten über den Empfang der Bezahlung ihrer Arbeit, kommt, wenn sie auch als Rechnungsbeilagen verwendet werden, die erwähnte bedingte Stämpelfreiheit nicht zu Statten, sondern diese Urkunden und Schriften sind gleich bei ihrer Ausfertigung in Ansehung des Stämpels nach den für sie geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Wenn von einer bedingt stämpelfreien Urkunde von der Partei selbst eine Abschrift gemacht, und diese bei einem Amte oder einer Behörde beigebracht wird, so wird dadurch nicht von

der Urkunde selbst ein ämtlicher Gebrauch gemacht, welcher die Aufhebung ihrer Stämpelfreiheit begründen würde. Ein solcher Gebrauch wird auch dann nicht gemacht, wenn die bedingt stämpelfreie Urkunde zum Behufe der Vidimirung ihrer Abschrift dem Amte beigebracht wird, weil es sich hierbei nur darum handelt, die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale zu bestätigen, nicht aber darum das Original selbst zu einer Amtshandlung zu benützen.

Die Beibringung einer bedingt stämpelfreien Urkunde zum Behufe ihrer gerichtlichen Recognoscirung ist aber allerdings ein ämtlicher Gebrauch derselben, welcher ihre Stämpelfreiheit aufhebt.

9. Die Stämpelfreiheit, welche den Rechnungen, wenn sie einer Gerichts-Behörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, vermöge des §. 83, Zahl 2, des Stämpel- und Tax-Gesetzes zugestanden ist, kommt auch den Beilagen derselben zu Statten, wenn sie unter jene gehören, denen durch den §. 82, Zahl 3, die bedingte Stämpelfreiheit eingeräumt ist.

10. Der §. 97 des Stämpel- und Tax-Gesetzes bestimmt, daß bei der Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolles, so weit es der Raum gestattet, in der Regel alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechts-Angelegenheit betreffenden Verhandlungen auf dem nähmlichen Stämpelbogen verzeichnet werden können.

Wenn aber in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, die nach den §. §. 31, 43, 45, 65 und 73 verschiedenen Gebühren unterliegen, so muß vermöge des §. 98 jeder einzelne, in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen seyn, während sie, wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt, sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten ist.

Werden nun bei der Aufnahme von Protokollen, worin mehrere die Stämpelpflicht begründende Geschäfte vorkommen, die eben angeführten Anordnungen befolgt, so kann, da die Protokolle gleich ursprünglich auf den gehörigen Stämpel geschrieben werden, der Fall, daß sie nachträglich der Stämplung unterzogen werden sollen, sich nicht ergeben, und es entfällt die Frage: wie diese Stämplung ausgeführt werden soll.

11. Eben so behebt sich die Frage: zu welchen Mitteln zu schreiten sey, um der Haftung für den richtigen Gebrauch des vorschriftmäßigen Stämpels, welche im §. 115, Zahl 6, des Stämpel- und Tax-Gesetzes den Beamten auferlegt ist, am sichersten zu entsprechen, da nur die Partei und nicht das Gericht den erforderlichen Stämpel vorzuschiessen hat, und die Partei daher, so lange sie das nöthige Stämpelpapier nicht beibringt, auch nicht

die Vornahme der betreffenden gerichtlichen Amtshandlung begehren kann.

Das Verfahren, welches in gerichtlichen Angelegenheiten zu beobachten ist, wenn die Partei zur Aufnahme eines Protokolles oder zur Ausfertigung eines Urtheiles den erforderlichen Stämpel nicht beibringt, ist auch in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1841 von der k. k. obersten Justizstelle den ihr unterstehenden Gerichten durch das in Abschrift beiliegende Decret bereits vorgezeichnet worden, und das Bezirks-Commissariat ist daher über die gegenwärtige Frage auf dieses Decret zu weisen.

12. Endlich ist es richtig, daß in dem Falle des §. 123 des Stämpel- und Tax-Gesetzes die Partei zur Vorlegung einer stämpelpflichtigen Urkunde oder zur Nachweisung der damit getroffenen Verfügung von dem Gerichte durch jene Zwangsmittel zu verhalten sey, welche nach den Gesetzen überhaupt in Anwendung zu bringen sind, um die Befolgung einer gerichtlichen Anordnung zu erwirken.

B. Anfragen des Verwaltungsamtes der Domstifts-Herrschaft Gurk.

1. Ueber die Frage: ob die in die Registratur zu hinterlegenden Protokolle über die Kaufs-, Tausch-, Uebergabs- und Schenkungs-Verträge, welche die Unterthanen bei der Grundherrschaft anzugeben haben, auf classenmäßiges Stämpelpapier geschrieben werden sollen, oder, ob diese Protokolle, wie früher, auf ungestämpeltem Papier aufgenommen und den Parteien hiervon Amtsabschriften auf dem classenmäßigen Stämpelpapier ausgefertigt werden dürfen, ist das Verwaltungsamt auf den Inhalt der hierortigen, abschriftlich mitfolgenden Verordnung vom 27. Mai v. J. Z. 21945/2463, zu weisen, womit sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen die Abschrift der Verordnung mitgetheilt wurde, welche die oberste Justizstelle, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer, aus Anlaß der Anfrage des Ortsgerichtes Eberstein in Betreff der Anwendung des Stämpels bei Protokollirung, und Ausfertigung der von Privaten bei Gericht errichteten Verträge an sämmtliche Appellationsgerichte erlassen hat.

2. Das Hofkammer-Decret vom 10. Jänner 1832, Z. 46317, durch welches für die Ausfertigung der ämtlichen Protokolle auf Stämpelpapier eine vierwöchentliche Frist bewilligt wurde, ist gleich den übrigen früheren Stämpel-Vorschriften durch das Stämpel- und Tax-Gesetz aufgehoben, und es bedarf einer solchen Frist nicht mehr, da eine Nachstämplung der erwähnten Protokolle überhaupt nicht Statt findet, sondern dieselben, wie in dem zuletzt erwähnten Decrete der k. k. obersten Justizstelle ausdrücklich bemerkt ist, gleich ursprünglich nach §. 92 des Stämpel-

und Tax-Gesetzes auf dem vorgeschriebenen Stämpel auszufertigen sind.

C. Anfragen der Bezirksobrigkeit Eberstein.

1. Der §. 81, Zahlen 31 und 33, des Stämpel- und Tax-Gesetzes kann auf die Entlaßscheine der Dienstbothen nicht ausgedehnt werden, sondern diese Entlaßscheine unterliegen im Sinne des §. 21, Zahl 2, dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

2. Es ist richtig, daß bei der Beobachtung des Stämpel- und Tax-Gesetzes, wodurch jede gerichtliche oder obrigkeitliche Amtshandlung durch eine gestämpelte Eingabe oder die Beibringung des erforderlichen Stämpels bedingt ist, nur die Gefälls-Behörde, nicht aber ein Gericht oder eine andere Behörde, für sich in die Lage kommen könne, unberichtigte Stämpelgebühren einzutreiben, und es ist daher auch die Sache der Gefälls-Behörde, wenn es sich um die Eintreibung unberichtigter Stämpelgebühren handelt, nach der Vorschrift des §. 111 des Stämpel- und Tax-Gesetzes die weiteren Einleitungen zu treffen.

Nach diesen Bestimmungen, welche der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung gleichzeitig bekannt gegeben werden, hat das k. k. ꝛc. ꝛc. die Eingangs bezeichneten Behörden über die besprochenen Anfragen zu belehren. Ueber die sich auf Justiz-Geschäfte beziehenden Anfragen, über welche sich das k. k. inneröstr. küstenl. Appellations-Gericht in der mit dem Eingange bezogenen Berichte hierher gelangten Note geäußert hat, wird die Entscheidung folgen, und werden hierbei auch die Berichtsbeilagen zurückgestellt werden.

Wien den 9. März 1842.

Copia Copiae. Ad 3245, 1842.

Es wurden Zweifel über die Frage erhoben, was geschehen soll, wenn in gerichtlichen Angelegenheiten gegen die Bestimmungen der §. §. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes die Parteien unterlassen, zur Ausfertigung von Protokollen oder Urtheilen unter dem Vorwande, daß sie stämpelfrei seyen, oder daß der verlangte Stämpel zu hoch sey, oder unter was immer für einem Vorwande, oder endlich mit der Versicherung, ein Armuths-Zeugniß nachträglich vorlegen zu wollen, den gesetzlichen Stämpel beizubringen.

Zur Lösung dieser Zweifel haben Seine Majestät über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer mit

allerhöchſter Entſchlieſſung vom 20. November 1841 zu erklären geruht, daß ſowohl bei Protokollen als Urtheilen, wenn die Partei gegen die Vorſchrift der §. §. 100 und 104 des neuen Stämpel- und Tax-Geſetzes die Beibringung des verlangten geſetzlichen Stämpels unterläßt, auch die Aufnahme des Protokolles und die Ausfertigung des Urtheiles vor der Hand zu unterbleiben habe.

Das Gericht, dem die Entſcheidung in erſter Inſtanz über das geſchloſſene Verfahren zuſteht, iſt jedoch in ſolchen Fällen verpflichtet, vor der Ausfertigung des Urtheiles oder Erkenntniſſes gegen Diejenigen, denen das Stämpel- und Tax-Geſetz §. 100 die Beibringung des zu dieſer Ausfertigung erforderlichen Stämpelpapiers zur Pflicht macht, ſo fern ſie dieſe Verpflichtung bei der Inrotulirung der Acten oder im mündlichen Verfahren bei der Verfaſſung des Actenverzeichniſſes nicht erfüllt haben, und der Gegentheil das Stämpelpapier für den andern Theil beizubringen nicht bereit war, unter Vorſetzung einer kurzen Friſt die gerichtlichen Executionsmittel zur Herbeiſchaffung des Stämpelspapiers in Anwendung zu bringen.

Hiervon wird das Appellations-Gericht zur Benehmungs-Wiſſenſchaft und zur Belehrung der untergeordneten Civil-Juſtiz-Gerichte in Kenntniß geſetzt.

Wien den 13. December 1841.

Ad 3245, 1842.

Abſchrift

eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. niederöſtr. Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 27. Mai 1841, Zahl 21945/2463.

Aus Anlaß der von einem Appellations-Gerichte bei der k. k. oberſten Juſtizſtelle geſtellten Anfrage, betreffend die Stämplung der Verträge, welche von den Gerichts-Inſaſſen bei den Dominien, Orts- und Bezirks-Gerichten errichtet werden, hat die genannte Hofſtelle, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer, die in Abſchrift mitfolgende Weiſung an die Appellations Gerichte erlaſſen, wovon die k. k. ꝛc. ꝛc. zur eigenen Wiſſenſchaft und Nachachtung, ſo wie zur Belehrung der unterſtehenden Gefällen Organe, hiermit in Kenntniß geſetzt wird.

Wien am 14. März 1842.

Ad 3245, 1842.

Abschrift

eines von der obersten Justizstelle unterm 10. Mai 1841, Zahl 2661, an das inneröst. küstenl. Appellations Gericht erlassenen Hof-Decretes.

Auf den Bericht vom 26. November 1840, Zahl 12601, womit das Appellations-Gericht aus Anlaß einer, von dem Ortsgerichte Eberstein gemachten Anfrage mehrere Zweifel hinsichtlich des nach dem Stämpel- und Tax-Gesetze vom 27. Jänner 1840 bei Protokollirung und Ausfertigung der Verträge, welche von Privaten bei Gericht errichtet werden, zu verwenden, den Stämpel vorgelegt und um die geeignete Belehrung nachgesucht hat, wird dem Appellations-Gerichte unter Rückschluß der Beilage seines Berichtes zur eigenen Danachachtung und Verständigung der ihm unterstehenden Behörden gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Weisung ertheilt:

Die Verträge, welche von den Gerichts-Insassen nach den Hof-Decreten vom 6. April 1797, Zahl 348, 17. December 1824, Zahl 2057, und 21. October 1825, Zahl 2136 der J. G. S, vor den Wirthschafts-Aemtern, Dominien, Bezirks-Gerichten, Magistraten u. s. w. errichtet werden, gehören nicht zu den eigentlichen Geschäften des Richteramtes in oder außer Streitsachen, sondern müssen zu jenen ämtlichen, den Behörden und Aemtern pflichtmäßig obliegenden Verhandlungen in Parteisachen gerechnet werden, wovon der 4. Abschnitt des 1. Theiles des Stämpel- und Tax-Gesetzes handelt.

Es muß daher auch die Beantwortung der Stämpelfragen, welche sich auf diese Verträge beziehen, aus dem eben erwähnden Gesetzabschnitte hergeholt, und hierbei insbesondere der §. 73 in's Auge gefaßt werden. Wenn nun mit den Insassen wegen eines abzuschliessenden Vertrages ein Protokoll aufgenommen wird, und dieses Protokoll nicht schon wirklich den Vertrag oder verbindliche Punctationen enthält, so hat dieses Protokoll lediglich den im §. 73 für Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten.

Wenn jedoch das Protokoll den Vertrag oder verbindliche Punctationen in sich schließt, und von den Parteien unterfertigt wird, so hat das Protokoll jenen Stämpel zu erhalten, welcher im §. 73 für den Fall vorgeschrieben ist, daß ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt. In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß das Protokoll nach §. 92 gleich ursprünglich auf dem vorgeschriebenen Stämpel ausgefertigt werden muß. Werden den Parteien von den Protokollen der zweiten Art Duplicate,

welche gleichfalls mit den Unterschriften der Contrahenten versehen sind, hinausgegeben, so unterliegen diese Duplicate, so wie das erste aufgenommene und allenfalls bei der Behörde verbleibende Protokoll, nach §. 99 dem gesetzlichen Stämpel. Nach eben dieser Bestimmung des §. 99 ist sich zu benehmen, wenn über derlei erwähnte Protokolle der zweiten Art förmliche Contracte aufgesetzt und den Parteien hinausgegeben werden, daher auch diese, wie das Protokoll, dem vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen seyn werden. Wenn von derlei Protokollen den Parteien Abschriften hinausgegeben werden, so haben diese Abschriften den Stämpel nach den Bestimmungen der §. §. 74, 75 und 76 zu erhalten.

Werden jedoch über derlei Protokolle andere Ausfertigungen, Decrete oder Bescheide u. dgl. an die Parteien hinausgegeben, und enthalten diese nicht etwa den Inhalt der Protokolle in sich, in welchem Falle sie als Abschriften des Protokolles zu betrachten, und dem gemäß auch zu stämpeln wären, so tritt die Bestimmung des §. 81, Zahl 6, ein, wonach unter der dort angedeuteten Voraussetzung derlei Ausfertigungen vom Stämpel ganz frei sind.

In jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, sondern die Privat-Verträge sogleich auf den classenmäßigen Stämpel niedergeschrieben werden, ohne daß ein Act bei der Behörde zurückbleibt, kann natürlich auch von der Stämplung eines Protokolles, da keines vorhanden ist, nicht die Rede seyn. Wenn jedoch derlei Protokolle aufgenommen werden, so begründet ihre Form bezüglich auf den Stämpel keinen Unterschied, und es wird die Stämpelpflicht nicht aufgehoben, es mögen derlei Protokolle in einzelnen Bögen hinterlegt, oder in gebundene Bücher eingetragen werden.

Welche ämtliche Vormerkungen bezüglich auf die von den herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte stämpelfrei sind, bestimmt der §. 81, Zahl 7.

Wien am 15. März 1842.

100.

Bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der Schuldscheine über 100 fl., in welchen die Intabulations-Befugniß ohne den Werth der Hypothek beigefügt ist.

Die k. k. steierm. illyr. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit der Note vom 19. Mai 1842, Zahl 5535, anher

mitgetheilt, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 4. v. M., Zahl 13354, über die gestellte Anfrage: ob zu einem Schuldscheine über den Betrag von einhundert Gulden, welchen zugleich die Intabulations-Bewilligung ohne Bestimmung des Werthes der Hypothek beigefügt ist, der Stämpel von 15 oder 30 kr. verwendet werden müsse, Folgendes dahin bedeutet wurde:

»Ein Schuldschein über ein Darlehen, und die Bestellung einer Hypothek sind stämpelpflichtige Bestimmungen, für deren jede nach §. 7 des Stämpel- und Tax-Gesetzes die Stämpel-Classe nach dem Werthe des Gegenstandes entfällt. Da nun der §. 96 für den Fall, als in einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt werden, vorschreibt, daß der Stämpel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden sey, welche in Vergleichung mit den Uebrigen den höchsten Stämpel erfordert, so folgt, daß in dem Falle der Frage der Stämpel von 30 kr. gewählt werden müsse, weil die Bestellung einer Hypothek, deren Werth nicht angegeben ist, nach §. 17 den Stämpel von 30 kr. fordert, und hier der §. 22 des Stämpel- und Tax-Gesetzes nicht angewendet werden kann, weil die Einverleibungs-Bewilligung nicht in einer besonderen Urkunde gegeben ist.

Gubernial-Verordnung vom 5. Juni 1842, Nr. 9699; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

101.

Perpetuirliche Marschrouten für Steiermark.

In der Nebenlage werden dem k. k. Kreisamte die Exemplare von dem mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Mai d. J., Zahl 15929, anher mitgetheilten sanctionirten perpetuirlichen Marschrouten für Steiermark zum nöthigen Amtsgebrauche zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 8. Juni 1842, Nr. 9667; an die k. k. Kreisämter, an die Herren Stände Steiermarks und an die k. k. Bau-Direction.

Militär-Marschrouten von Steiermark.

Anmerkung.

Die gewöhnlichen Marschstationen sind zur Unterscheidung von den angenommenen Zwischenorten mit größerer Schrift ersichtlich gemacht, so wie das Ausmaß derselben nach Summirung der Zwischen-Entfernungen in der obigen hierzu festgesetzten Rubrik ausgewiesen. Das Ausmaß der Zwischenorte beabsichtiget die Möglichkeit, für besondere Fälle die Marschstation nach Bedarf zu vergrößern oder zu verringern.

Haupt- und Neben-Routen.

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
1	Brück	Fürstenfeld	bei Kirchdorf über die Mur nach				Nur für kleine Truppen-Abtheilungen bei trockener Jahreszeit anwendbar.
			Breitenau (oder Erhardstraßen)	..	3	Chaussée u. Landst.	
			Gaisen	2	..	unterh. Landweg	
			Pirkfeld	$1^5/_8$	$3^5/_8$		
			Pöllau	..	$2^2/_8$		
			Kaindorf	$1^6/_8$	..	Landstraße	
			Neustift	1	$2^6/_8$		
			Fürstenfeld	..	$2^4/_8$	Landst. u. erhalt. Landweg	
			Summe . .	..	$14^1/_8$		
2	Wolfsberg in der Richtung gegen Lavamünd oder Völkermarkt		**Leoben**	..	2	Chaussée	
			St. Lorenzen	..	$3^4/_8$		
			Knittelfeld	$^7/_8$	..		
			Weißkirchen	$1^6/_8$	$2^5/_8$	Chaussée und Landstraße	
			Obdach	$1^6/_8$	..		
			St. Leonhard	2	$3^6/_8$		
			Wolfsberg	..	3		
			Summe . .	..	$14^7/_8$		
3	Cilli	Krapina in der Richt. geg. Agram	**St. Marein**	..	3	Landstraße	
			über St. Peter nach				
			Rohitsch	..	$2^2/_8$	Landweg	
			Krapina	..	$2^3/_8$		
			Summe . .	..	$7^5/_8$		

Nr.	Route: Von	Route: Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege	Anmerkung
4		Landstraß	Tüffer	$1^4/_8$	..	Landstraße und Chaussée	
			Ratschach	$2^2/_8$	$3^6/_8$		
			Nassenfuß	..	$2^5/_8$	Landst. u. Landweg	
			über S. Kanzian nach **Landstraß**	..	$4^2/_8$	Landst. erh. Landweg u. Chaussée	
			Summe	..	$10^5/_8$		
5	C i l l i	Lavamünd in der Richtung gegen Klagenfurt	Hohenegg	$1^1/_8$	..	Chaussée	
			Weitenstein	$1^5/_8$	$2^6/_8$		
			Windisch-Grätz	..	$3^7/_8$	Landstraße	
			Unter-Drauburg	$1^4/_8$	..		
			Lavamünd	$1^2/_8$	$2^6/_8$		
			Summe	..	$9^3/_8$		
6		Neustadtl	bis **Nassenfuß** laut Nr. 4	..	$6^3/_8$	Landstraße und Chaussée	
			Neustadtl	..	$3^4/_8$		
			Summe	..	$9^7/_8$		
7		P e t t a u	Hohenegg	$1^1/_8$	..	Chaussée	Bei nasser Witterung einzuschlagen.
			Gonobitz	$2^2/_8$	$3^3/_8$		
			Wind. Feistritz	..	$2^1/_8$		
			über Pulsgau und Kranichsfeld **Pettau**	..	4	Chaussée u. Landst.	
			Summe	..	$9^4/_8$		
8			bis **Windisch-Feistritz** laut Nr. 7	..	$5^4/_8$		Bei trockener Witterung einzuschlagen.
			über St. Joseph und Pragerhof nach **Pettau**	..	$3^4/_8$	Landstraße	
			Summe	..	9		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege	Anmerkung.
9			bis **Gonobitz** laut Nr. 7	..	3 3/8		
			Pöltschach	2	..	Landstraße	
			Studenitz	2/8	2 3/8	unterh. Landweg	
			Neustift	..	2 3/8		
			Pettau	..	2		
			Summe	..	9 7/8		
10	Cilli	Pettau	**St. Marein** über Podplat	.	3	Landstraße	
			Pöltschach	.	2		
			Studenitz	2/8	..	unterh. Landweg	
			Neustift	2 2/8	2 4/8		
			Pettan	..	2		
			Summe	..	9 4/8		
11			bis **Rohitsch** laut Nr. 3	..	5 2/8		
			Schiltern	1 2/8	..	Landst. u. erh. Ldw.	
			Lichtenegg	1 4/8	2 6/8	erh. Landweg	
			Pettan	..	1 4/8		
			Summe	..	9 4/8		
12		**Rann** in der Richtung gegen **Carlstadt** oder **Agram.**	**St. Marein**	..	3	Landstraße	
			Wind. Landsberg	..	2		
			St. Peter und Concurrenz	..	2		
			Rann	..	3 4/8		
			Summe	..	10 4/8		
13			bis **Ratschach** laut Nr. 4	..	3 6/8		
			Poschtaina	1 7/8	..		
			Lichtenwald	3/8	2 2/8	Landstraße	
			Reichenburg	..	1 6/8		
			Rann	..	2 2/8		
			Summe	..	10		

Nr.	Route. Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
14	I i	Schwarzenbach gegen Völkermarkt	Hohenegg	1 1/3	..	Chaussée	Für Truppenabth. mit landesüblichem Fuhrw. bei jeder Jahreszeit, für Gefchütz nur bei trocken. Witterung anwendbar.
			Lemberg	6/3	1 7/3	Landstraße	
			Wöllann	2	..		
			Schönstein	6/3	2 6/3		
			Schwarzenbach	..	3 4/3	Landweg	
			Summe	..	8 1/3		
15	I i		St. Peter über Heilenstein und St. Martin am Packflusse	..	1 4/3	Chaussée	Wie Nr. 14.
			Schönstein	..	2 5/3	Chaussée und erh. Landweg	
			Schwarzenbach	..	3 4/3	Landweg	
			Summe	..	7 5/3		
16	I i		über Sallach u. St. Johann nach Wöllann	..	3 1/3	größtenth. erhalt. Landweg	Wie Nr. 14.
			Schönstein	6/3	..	Landstraße	
			Schwarzenbach	3 4/3	4 2/3	Landweg	
			Summe	..	7 3/3		
17	C i	Stein in der Richtung gegen Krainburg	St. Peter	1 4/3	..	Chaussée	
			Franz	2	..		
			Möttnig	1	4 4/3	Chaussée u. Lndst.	
			Stein	..	3 1/3	Landstraße	
			Summe	..	7 5/3		
18			St. Peter	1 4/3	..	Chaussée	Nur für kleine Truppenabtheilungen ohne Fuhrwerk bei guter Jahreszeit anwendbar.
			Lettusch	1 6/3	3 2/3	Chaussée u. Lndst.	
			Praßberg	6/3	..	Landweg	
			Oberburg	2 2/3	3	Landweg	
			Stein	..	2 4/3	Karrenw., Saum- u. Landw.	
			Summe	..	8 6/3		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
19	**Cilli**	**Szamobor** in der Richtung gegen **Carlstadt** und **Petrinia**	bis **Ratschach** laut Nr. 4	..	3 6/8	Landst. u. Chaussée	
			Poschtaina und Concurrenz über Neustein nach	..	1 7/8	Landstraße	
			Arch	..	2 3/8		
			Tschatesch	..	2 5/8		
			Szamobor	..	2	Chaussée u. Landst.	
			Summe	..	12 5/8		
20	**Fürstenfeld**	**Kindberg**	**Neustift**	..	2 4/8	erhlt. Ldw. u. Ldst.	Für kleine Transporte mit landesüblichem Fuhrwerke bei trockener Jahreszeit.
			Hartberg	1 5/8	..	Landstraße	
			Grafendorf	1 4/8	3 1/8		
			Vorau	..	2	erhalt. Landweg	
			Weniczell	1 5/8	..		
			Strallegg	1 1/8	2 6/8	Landweg	
			Fischbach	1 2/8	..		
			Stainz	2 2/8	3 4/8	unterh. Landweg	
			Mürzhofen	1 2/8	..		
			Kindberg	5/8	1 7/8	Chaussée	
			Summe	..	15 6/8		
21			Neustift	2 4/8	..	unterh. Ldw. u. Ldst.	Für kleine Transporte mit landesüblichem Fuhrwerke in trockener Jahreszeit.
			Kaindorf	1	3 4/8	Landstraße	
			Pöllau	..	1 6/8		
			Pirkfeld	..	2 2/8	unterh. Landweg	
			Gaisen	1 5/8	..		
			Stainz	2 1/8	3 6/8	Landweg	
			bis **Kindberg** laut Nr. 20	..	1 7/8		
			Summe	..	13 1/8		
22	**Fürstenfeld**	**Krieglach**	**Neustift**	..	2 4/8	unterh. Ldw. u. Ldst.	Wie Nr. 21.
			Hartberg	1 5/8	..	Landstraße	
			Grafendorf	1 4/8	..		
			Lafnitz	2/8	3 3/8		
			Vorau	1 6/8	..	Landweg	
			Weniczell	1 5/8	3 3/8	unterh. Landweg	
			St. Katharina	1 6/8	..		
			Krieglach	2 1/8	3 7/8	Landweg	
			Summe	..	13 1/8		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
23	Fürstenfeld	Krieglach	bis **Wenigzell** laut Nr. 20 .	..	$9^2/_8$		Für kleine Transporte mit landesüblichem Fuhrwerke in trockener Jahreszeit.
			bis **Krieglach** laut Nr. 22 . .	..	$3^7/_8$		
			Summe . .	..	$13^1/_8$		
24		Mureck	**Fehring**	..	$2^4/_8$	Landst. u. Landweg	Wegen der Strecke von Fürstenfeld nach Fehring nur in trockener Jahreszeit.
			Feldbach	$1^2/_8$	..	Landstraße	
			Gnaß	$1^6/_8$	3		
			Mureck	..	3	Landst. u. Landweg	
			Summe . .	..	$8^4/_8$		
25		Schottwien	bis **Lafnitz** laut Nr. 22 . . .	..	$5^7/_8$		Nur bei trockener Jahreszeit für kleine Transporte ohne Fuhrwerk.
			Waldbach	..	$2^5/_8$	Landst. u. erh. Ldw.	
			Rettenegg	..	2	unterh. Landweg	
			Schottwien	..	$3^3/_8$	unterh. Landweg u. Chaussée.	
			Summe . .	..	$13^7/_8$		
26			bis **Lafnitz** laut Nr. 22 . . .	..	$5^7/_8$		Wie Nr. 25.
			Vorau	$1^6/_8$	..	unterh. Landweg	
			Waldbach	$1^5/_8$	$3^3/_8$	z. Theil erh. Landw.	
			bis **Schottwien** laut Nr. 25 .	..	$5^3/_8$		
			Summe . .	..	$14^5/_8$		
27			bis **Grafendorf** laut Nr. 20 .	..	$5^5/_8$		Nur bei trockener Jahreszeit für kleine Transporte ohne Fuhrwerk.
			Vorau	2	..	unterh. Landweg	
			Waldbach	$1^5/_8$	$3^5/_8$	z. Theil erh. Landw.	
			bis **Schottwien** laut Nr. 25 .	..	$5^3/_8$		
			Summe . .	..	$14^5/_8$		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
28	Fürstenfeld	Seewiesen	bis **Wenigzell** laut Nr. 22 .	..	9 2/8	Landweg	Nur für kleine Transporte mit landesüblichem Fuhrwerke bei trockener Jahreszeit.
			Stralleg	1 1/8	..		
			Fischbach	1 2/8	2 3/8		
			Mitterdorf	..	3		
			Veitsch	6/8	..		
			Graßnitz	2 4/8	3 2/8		
			Seewiesen	..	1 2/8	Landstraße	
			Summe . .	..	19 1/8		
29			bis **Wenigzell** laut Nr. 20 .	..	9 2/8		
			bis **Seewiesen** laut Nr. 28 .	..	9 7/8		
			Summe . .	..	19 1/8		
30	Gratz	**Annaberg** in der Richtung gegen **St. Pölten**	Peggau und **Feistritz** . . .	2 5/8	..	Chaussée	Im Sommer wohl anwendbare Route, im Winter nur zur Noth.
			Frohnleiten	1 2/8	3 7/8		
			Bruck	..	3 2/8		
			Kapfenberg	4/8	..		
			Aflenz	2 2/8	2 6/8	Landstraße	
			Graßnitz	6/8	..		
			Seewiesen	1 2/8	2		
			Maria-Zell	..	3 5/8		
			Annaberg	..	3	Chaussée	
			Summe . .	..	18 4/8		
31	Gratz	**Breiteneck** über den **Pack** in der Richtung gegen **Klagenfurt**	Straßgang	7/8	..	Landstraße	Für Truppen-Abtheilungen mit leichtem Geschütze und bei guter Jahreszeit.
			Gr. Göding	2 1/8	3		
			Voitsberg	..	2	Chaussée	
			Köflach	6/8	..		
			Edelschrott	1 2/8	2	Landstraße	
			Breiteneck	..	3 2/8		
			Summe . .	..	10 2/8		

Nr.	Route: Von	Route: Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
32	Grätz	Csákathurn (Csáktornya)	**Wildon**	..	3	Chaussée	
			Straß	..	$2^{7}/_{8}$		
			Marburg	..	3		
			Pettau	..	$3^{3}/_{8}$		
			Friedau	..	3		
			Csákathurn	..	$3^{2}/_{8}$	Chaussée u. Landst.	
			Summe	..	$18^{4}/_{8}$		
33		**Gaming** in der Richtung gegen **Mölk**	bis **Maria-Zell** laut Nr. 30	..	$15^{4}/_{8}$	Landweg	Im Sommer wohl, im Winter nur zur Noth anwendb. Route.
			Gaming	..	5		
			Summe	..	$20^{4}/_{8}$		
34	Grätz	Göß ling	bis **Bruck** laut Nr. 30	..	$7^{1}/_{8}$	Chaussée	
			Leoben	..	2		
			Trafeiach	$1^{2}/_{8}$	..		
			Vordernberg	1	$2^{2}/_{8}$		
			Eisenerz	..	2		
			Hieflau	..	$2^{4}/_{8}$		
			Reifling	$1^{3}/_{8}$	..		
			Palfau	$1^{4}/_{8}$	$2^{7}/_{8}$	erhalt. Landweg	
			Göß ling	..	$2^{6}/_{8}$	erh. Ldw. u. Landst.	
			Summe	..	$21^{4}/_{8}$		
35	Güns		**Gleisdorf**	..	$3^{1}/_{8}$	Chaussée	
			Pischeldorf	..	2	Landstraße	
			Kaindorf	$1^{5}/_{8}$	..		
			Hartberg	$1^{3}/_{8}$	3		
			Grafendorf	$1^{4}/_{8}$	..		
			Lafnitz	$^{2}/_{8}$	$1^{6}/_{8}$		
			Pinkafeld	$1^{2}/_{8}$	..	Landweg	
			Bernstein	$2^{2}/_{8}$	$3^{4}/_{8}$		
			Lockenhaus	$1^{7}/_{8}$	..		
			Güns	$1^{3}/_{8}$	$3^{2}/_{8}$	Chaussée	
			Summe	..	$16^{5}/_{8}$		

Route Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
36	Grätz	Heiligen Kreuz (Moba-Keresztur) in der Richtung gegen Körmend	Gleisdorf	..	3 1/8	Chaussée	
			Ilz	..	2 3/8		
			Fürstenfeld	..	1 6/8		
			Heil-Kreuz	..	2 4/8	Chaussée und Landstraße	
			Summe	..	9 6/8		
37		Fischl in der Richtung gegen Salzburg	bis Leoben laut Nr. 34 über St. Michael nach	..	9 1/8	Chaussée	
			Mautern	..	4		
			Geißhorn	..	3 3/8		
			Trieben	5/8	..		
			Rottenmann	1 3/8	..		
			Liezen	1 4/8	3 4/8		
			Steinach	..	1 5/8		
			Mittersdorf	..	2 2/8		
			Aussee	..	2 1/8		
			St. Agatha	2 3/8	..		
			Ischl	1 3/8	3 6/8		
			Summe	..	29 6/8		
38		Knittelfeld	Gr. Göding	..	3	Chaussée	Für Truppen-Abtheilungen mit leichtem Geschütze und bei guter Jahreszeit.
			Voitsberg	2 6/8	..		
			Köflach		2 6/8		
			über Stübler nach Knittelfeld	..	6 1/8	größtentheils unterhaltener Landweg u. Landstraße	
			Summe	..	11 7/8		
39		Krapina in der Richtung gegen Agram	bis Pettau laut Nr. 32	..	12 2/8	bis an die Gränze unterh. Landweg, in Ungarn nicht unterhalten.	
			Lichtenegg	..	1 4/8		
			Krapina	..	3		
			Summe	..	16 6/8		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
40	Grätz	Krapina in der Richtung gegen Agram	bis **Marburg** laut Nr. 32 . .	..	8 7/8		
			Windisch-Feistritz	..	3	Chaussée	
			Pöltschach	..	1 4/8	Landstraße	
			über Gabernig nach				
			Rohitsch	..	2 6/8	Landstraße	
			Krapina	..	2 3/8	Landweg	
			Summe . .	..	18 4/8		
41		Kraxen gegen Laibach	bis **Wind. Feistritz** laut Nr. 40	..	11 7/8	Chaussée	
			bis **Cilli** laut Nr. 7 . . .	..	5 3/8		
			St. Peter	1 4/8	..		
			Franz	2	3 4/8		
			Kraxen	..	3 6/8		
			Summe . .	..	24 5/8		
42		Klagenfurt	bis **Marburg** laut Nr. 32 . .	..	8 7/8	Chaussée	Zellnitz kann für Reine Transporte als Marsch-Station benützt werden.
			Zellnitz	1 6/8	..		
			Mährenberg	4	5 6/8		
			Hohenmauthen	6/8	..		
			Unterdrauburg	1 4/8	..		
			Lavamünd	1 2/8	3 4/8		
			Summe . .	..	18 1/8		
			o d e r :				
43		Lavamünd gegen	Straßgang	7 6/8	..	Chaussée	
			Premstätten	6/8	..		
			Preding	2	3 5/8	Landstraße	
			Gleinstätten	..	2 1/8		
			Cibiswald	..	2 1/8		
			Mährenberg	2 2/8	..		
			Hohenmauthen	6/8	3	Chaussée	
			Unterdrauburg	1 4/8	..		
			Lavamünd	1 2/8	2 6/8		
			Summe . .	..	13 5/8		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
44	Gratz	Leoben	bis **Leoben** laut Nr. 34 . .	..	$9^{1}/_{3}$		
			Summe . .	..	$9^{1}/_{3}$		
45			bis **Frohnleiten** laut Nr. 30	..	$3^{7}/_{3}$		Nur für leichte Truppen-Abtheilungen ohne Geschütz.
			auf dem Diebswege nach **Leoben**	..	4	schlechter Landweg	
			Summe . .	..	$7^{7}/_{3}$		
46		Marthanez in der Richtung gegen Groß-Kanisa	**Heiligen Kreuz**	..	$2^{6}/_{3}$	Landstraße	Nur für kleine Truppen-Körper anwendbar.
			Gnaß	..	$3^{6}/_{3}$	Landst. u. erh. Ldw.	
			Straden	$1^{5}/_{3}$	..	unterh. Landweg	
			Radkersburg	$2^{4}/_{3}$	$4^{1}/_{3}$	Landstraße	
			Marthanez	..	$2^{4}/_{3}$	Landweg in Steiermark unterhalten	
			Summe . .	..	$13^{1}/_{3}$		
47		Neustadtl	bis **Cilli** laut Nr. 41 . . .	..	$17^{3}/_{3}$		
			bis **Nassenfuß** laut Nr. 4 .	..	$6^{3}/_{3}$		
			bis **Neustadtl** laut Nr. 6 . .	..	3		
			Summe . .	..	$27^{2}/_{3}$		
			oder:				
48			bis **Pöltschach** laut Nr. 40 .	..	$13^{3}/_{3}$		
			Windisch-Landsberg . . .	..	$2^{3}/_{3}$	Landstraße	
			bis **Rann** laut Nr. 12 . . .	..	$5^{4}/_{3}$		
			Tschatesch	$2^{3}/_{3}$	..	Landstraße	
			Landstraß	$2^{3}/_{3}$	$2^{5}/_{3}$	Chaussée	
			St. Bartholomä	$7^{3}/_{3}$	..		
			Neustadtl	$2^{1}/_{3}$	3		
			Summe . .	..	$27^{2}/_{3}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
49			bis **Windisch-Landsberg** laut Nr. 48	..	16 1/8	unterh. Landweg	
			Hörberg	..	2 2/8	unterh. Landweg	
			Reichenburg	2	..	unterh. Landweg	
			Gurkfeld	4/8	2 4/8	unterh. Landweg	
			Landstraß	.	2 1/8	Chaussée	
			bis **Neustadtl** laut Nr. 48	..	3		
			Summe	..	26		
50		**Oberaspang** in der Richtung gegen **Wiener-Neustadt**	bis **Hartberg** laut Nr. 35	..	8 1/8	Landstraße	
			Grafendorf	1 4/8	..	Landstraße	
			Lafnitz	2/8	..	Landstraße	
			Friedberg	1 4/8	3 2/8	Landstraße	
			Oberaspang	..	2 4/8	Landst., in Oesterr. Chaussée	
			Summe	..	13 7/8		
51		**Obervarth** in der Richtung gegen **Güns** oder **Oedenburg**	bis **Hartberg** laut Nr. 35	..	8 1/8	Landstraße	
			Obervarth	..	3	Landstraße	
			Summe	..	11 1/8		
52		**Radstadt** in der Richtung gegen **Salzburg** und **Innsbruck**	bis **Steinach** laut Nr. 37	..	21 5/8	Landstraße	
			Gröbming	..	3	Landstraße	
			Haus	1 5/8	..	Landstraße	
			Schladming	7/8	2 4/8	Landstraße	
			Radstadt	..	2 1/8	Land st. u. Chaussée	
			Summe	..	29 5/8		
53		**Racz-Kanisa** in der Richtung gegen **Csakathurn** oder **Groß-Kanisa**	bis **Straß** laut Nr. 32	..	5 7/8	Landstraße	
			Mureck	..	1 5/8	Landstraße	
			Radkersburg	..	2 2/8	Landstraße	
			Wernsee	..	2 6/8	Landstraße	
			Racz-Kanisa	..	1 5/8	Landstraße	
			Summe	..	14 1/8		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
54	St. Aegydi in der Richtung gegen	St. Pölten	bis **Maria-Zell** laut Nr. 30 .	..	15 4/8		
			St. Aegydi	..	4	erhalt. Landweg	
			Summe . .	..	19 4/8		
55	St. Lorenzen in der Richtung gegen	Steier oder Liezen	**St. Marein**	..	3 6/8	Landst. u. erh. Ldw.	
			Studenzen	7/8	..	unterh. Landweg	
			Feldbach	1 4/8	..	Landstraße	
			Fehring	1 2/8	3 5/8		
			St. Gotthard	..	3		
			Summe . .	..	10 3/8		
56	St. Gotthard in der Richtung gegen	Hörmend	**Gleisdorf**	..	3 1/8	Chaussée	
			Studenzen	..	1 6/8		
			Feldbach	1 4/8	..	Landstraße	
			Fehring	1 2/8	2 6/8		
			St. Gotthard	..	3		
			Summe . .	..	10 5/8		
57	St. Lorenzen in der Richtung gegen	Steier oder Liezen	bis **Gr. Göding** laut Nr. 31 .	..	3	Chaussée	
			Voitsberg	2	..		
			Kainach	1 6/8	3 6/8	unterh. Landweg	
			über das Sattelwirthshaus nach				
			St. Lorenzen	..	4 5/8	Landw. u. Chaussée	
			Summe . .	..	11 3/8		
58	Schottwien in der Richtung gegen	Wien	bis **Bruck** laut Nr. 30 . . .	..	7 1/8		
			Kapfenberg	4/8	..		
			Mürzhofen	1 3/8	..		
			Kindberg	5/8	2 4/8		
			Mitterdorf	1	..	Chaussée	
			Krieglach	4/8	..		
			Mürzzuschlag	1 5/8	3 1/8		
			Spital	3/8	..		
			Schottwien	2 1/8	2 7/8		
			Summe . .	..	15 5/8		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
59	Gätz	Stegersbach (St. Elef) in der Richtung gegen Güns oder Steinamanger	bis **Ilz** laut Nr. 36	..	5 4/8		
			Burgau	2 4/8	..	Landstraße	
			Steiersbach	1	3 4/8	Landweg	
			Summe . .	..	9		
60		**Szamobor** in der Richtung gegen **Petrinia** oder **Carlstadt**	bis **Nann** laut Nr. 48	..	21 5/8		
			Tschatesch	2/8	..	Landstraße	
			Szamobor , ...	2	2 2/8	Chaussée und Landstraße	
			Summe . .	..	23 7/8		
61	Grätz	**Tamsweg** in der Richtung gegen **Radstadt**	bis **Leoben** laut Nr. 34 . . .	..	9 1/8		
			St. Lorenzen	..	3 4/8		
			Knittelfeld	7/8	..	Chaussée	
			Farrach	1 1/8	..	Chaussée	
			Judenburg	1	3	Chaussée	
			Unzmarkt	..	2 5/8	Chaussée	
			über **Niederwölz** nach				
			Murau	..	3 6/8		
			Stadl	2 3/8	..	Landstraße	
			Predlitz	6/8	3	Landstraße	
			Kentbruck	2/8	..	Landstraße	
			Tamsweg	1 6/8	2	Landstraße	
			Summe . .	..	27		

Route Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
			oder:				
62			bis **Leoben** laut Nr. 34 . . .	..	9 1/2		
			St. Lorenzen	3 4/8	..		
			Knittelfeld	7/8	4 3/8	Chaussée	
			Farrach	1 1/8	..		
			Pöls	1 6/8	2 7/8	Landstraße	
			Unzmarkt	..	2	Landst. u. Chaussée	
			Scheifling	7/8	..	Chaussée	
			Murau	2 7/8	3 6/8	Landw. u. Landst.	
			über **Seebach** nach				
			Tamsweg	..	5	Landst. u. Landw.	
			Summe . .	..	27 1/2		Diese Route dient zur Abwechslung bei guter Jahreszeit.
			oder:				
63			bis **Judenburg** laut Nr. 61 .	..	15 5/8		
			Unzmarkt	2 5/8	..	Chaussée	
			Scheifling	7/8	3 4/8		
			über **Oberwölz** nach				
			St. Peter am **Kammersberg**	..	2 5/8	Landweg, hier und da Landstraße	
			Tamsweg	..	4 7/8	Landw., Landst. u. erhalt. Landweg	
			Summe . .	..	26 5/8		Nur für kleine Truppen-Körper mit laufendlichem Fuhrwerke.
			oder:				
64			bis **Scheifling** laut Nr. 63 .	..	19 1/2		
			über **Latsch** nach				
			St. Peter am **Kammersberg**	..	2 7/8	Landst. u. Landw.	
			Tamsweg	..	4 7/8	Landw., Landst. u. erhalt. Landweg	
			Summe . .	..	26 7/8		Wie Nr. 63.

Gratz in der Richtung gegen Radstadt

Tamsweg

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
65	Gratz	Warasdin	bis **Friedau** laut Nr. 32 . .	..	$15^{2}/_{8}$		
			Warasdin	..	$3^{6}/_{8}$	Landweg u. Landst.	
			Summe . .	..	19		
			oder:				
66			bis **Pettau** laut Nr. 39 . . .	..	$12^{2}/_{8}$		Für kleine Truppen-Körper anwendb., jedoch b. sehr ungünst. Jahresz. ohne Noth nicht zu betr.
			Sauritsch	..	$2^{2}/_{8}$	Landstraße	
			Warasdin	..	$3^{4}/_{8}$		
			Summe . .	..	18		
67		Weißkirchen oder Judenburg	bis **Köflach** laut Nr. 38 . .	..	$5^{6}/_{8}$		Für Truppen-Abtheil. mit leichtem Geschütze u. bei guter Jahreszeit.
			über Stubler nach				
			Weißkirchen	$5^{4}/_{8}$	..	Landweg (größtentheils unterhalten)	
			Judenburg	$^{7}/_{8}$	$6^{3}/_{8}$	Landstraße	
			Summe . .	..	$12^{1}/_{8}$		
68		Weier in der Richtung gegen Steier	bis **Hieflau** laut Nr. 34 . .	..	$15^{7}/_{8}$		
			Reifling	$1^{3}/_{8}$	..	Chaussée	
			Altenmarkt	$1^{5}/_{8}$	3		
			Weier	..	3		
			Summe . .	..	$21^{7}/_{8}$		
69		Windischgarsten in der Richtung gegen Wels	bis **Leoben** laut Nr. 44 . . .	..	$9^{1}/_{8}$		Nur bei trockener Jahresz. f. Truppen-Abtheil. mit landesübl. Fuhrw. anwendb., bezügl. der Strecke v. Leoben über Mittersdorf u. Glasdorf ne Mautern.
			über Mittersdorf und Glasdorf nach			Chaussée, Landweg und Chaussée	
			Mautern	..	$3^{4}/_{8}$		
			Geißhorn	..	$3^{3}/_{8}$		
			bis **Liezen** laut Nr. 37 . . .	..	$3^{4}/_{8}$	Chaussée	
			Spital am Pyhrn	3	..		
			Windischgarsten	1	4		
			Summe . .	..	$23^{4}/_{8}$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
70	Gratz	Zapresich in der Richtung gegen Agram	bis Rann laut Nr. 48 . . .	..	21 5/8		
			Zapresich	..	2 2/8	Landstraße	
			Summe . .	..	23 7/8		
71	Judenburg	Friesach in der Richtung gegen Klagenfurt	Unzmarkt	..	2 5/8	Chaussée	
			Scheifling	7/8	..		
			Neumarkt	1 6/8	2 5/8		
			Friesach	..	2		
			Summe . .	..	7 2/8		
72		Hüttenberg in der Richtung gegen Völkermarkt	bis Neumarkt laut Nr. 71 .	..	5 2/8		
			Hüttenberg	..	2 6/8	Chaussée und Landweg	
			Summe . .	..	8		
73		Lafnitz in der Richtung gegen Güns	Farrach	1	..		
			Knittelfeld	1 4/8	2 1/8	Chaussée	
			über Alpenhaus nach				
			Uebelbach	..	5 4/8	Landweg	
			Feistritz und Peggau . . .	1 3/8	..	unterh. Landweg	
			Semriach	1	2 3/8	Landweg	
			Passail	..	2 1/8	Land- und Karrenweg	
			Anger	..	3	Landweg	
			Pöllau	..	2 1/8	Saumweg	
			Lafnitz	..	3 2/8	Land- und Saumweg	
			Summe . .	..	20 4/8		

Nur für kleine Infanterie-Transporte ohne Fuhrwerk anwendbar.

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
74	Judenburg	Liezen in der Richtung gegen Wels od. Salzburg	**Zeiring**	..	2 3/8	Chaussée und Landstraße	
			Trieben	..	4 5/8	Landstraße	
			Rottenmann	1 3/8	..	Chaussée	
			Liezen	1 4/8	2 7/8	Chaussée	
			Summe	..	9 7/8		
75	Judenburg	Marburg	**Knittelfeld** laut Nr. 73 über das Sattelwirthshaus nach	..	2 1/8		
			Kainach	..	4 4/8	Landweg	
			Voitsberg	1 6/8	..	unterh. Landweg	
			Großgöding	2	3 6/8	Chaussée	
			Preding	..	2 6/8	Landstraße	
			Klein	..	2 2/8	Landst. u. Landweg	
			Arnfels	1 2/8	..	Landweg	
			Leutschach	6/8	2	Landweg	
			Marburg	..	3 6/8	Landweg, Landst. und Chaussée	
			Summe	..	21 1/8		
76	Judenburg	Schottwien in der Richtung gegen Wien	bis Knittelfeld laut Nr. 73	2 1/8	..	Chaussée	
			St. Lorenzen	7/8	3	Chaussée	
			Leoben	..	3 4/8	Chaussée	
			Bruck	..	2	Chaussée	
			bis **Schottwien** laut Nr. 58	..	8 4/8	Chaussée	
			Summe	..	17		
77	Judenburg	Weier in der Richtung gegen Steier oder Wölk	bis **Trieben** laut Nr. 74	..	7		
			Admont	..	2	Landweg	
			St. Gallen	..	2 6/8	Landweg	
			Altenmarkt	6/8	..	Landweg	
			Weier	3	3 6/8	Chaussée	
			Summe	..	15 4/8		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marchstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
78	Judenburg	Weier in der Richtung gegen Steier oder Mölk	bis **St. Lorenzen** laut Nr. 76	..	3		
			Trafeiach	..	$3^{6}/_{8}$	Chaussée u. Landst.	
			Vordernberg	1	..	Chaussée	
			Eisenerz	2	3		
			bis **Weier** laut Nr. 68	..	$8^{4}/_{8}$		
			Summe	..	$18^{2}/_{8}$		
79	Judenburg	Wildon in der Richtung gegen Radkersburg oder Marburg	bis **Großgöding** laut Nr. 75	..	$10^{3}/_{8}$		
			Wildon	..	3	Landstraße	
			Summe	..	$13^{3}/_{8}$		Nur für leichte Truppen mit landesüblichem Fuhrwerke bei guter Jahreszeit.
80	Judenburg	Wolfsberg in der Richtung gegen Lavamünd oder Völkermarkt	Weißkirchen	$^{7}/_{8}$	..	Landstraße	
			Obdach	$1^{6}/_{8}$	$2^{5}/_{8}$		
			St. Leonhard	..	2		
			Wolfsberg	..	3		
			Summe	..	$7^{5}/_{8}$		
81	Marburg	Eibiswald	**Leutschach**	..	$3^{6}/_{8}$	Chaussée, Landst. und Landweg	
			Arnfels	$^{6}/_{8}$	..	Landweg	
			Eibiswald	$1^{7}/_{8}$	$2^{5}/_{8}$		
			Summe	..	$6^{3}/_{8}$		Nur für leichte Truppen mit landesüblichem Fuhrwerke bei guter Jahreszeit.
82	Marburg	Fürstenfeld	**Straß**	..	3	Chaussée	
			Weinburg	$1^{2}/_{8}$	..	Landstraße	
			Gnaß	$2^{4}/_{8}$	$3^{6}/_{8}$	unterh. Ldw. u. Ldst.	
			Feldbach	$1^{6}/_{8}$	..	Landstraße	
			Riegersburg	$1^{7}/_{8}$	$3^{5}/_{8}$		
			Fürstenfeld	..	$2^{6}/_{8}$	Landst., Landweg u. Landstraße	
			Summe	..	$13^{1}/_{8}$		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
83	Mürzzuschlag	Fürstenfeld	Straß	..	3	Chaussée	Nur bei trockener Witterung für Truppen-Abtheilungen mit leichtem Fuhrwerke.
			Weinberg	$1\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
			Straden	$2\frac{6}{8}$	4	zum Theil unterh. Landweg	
			Fehring	..	$3\frac{5}{8}$	Landst., Landweg u. Landstraße	
			Fürstenfeld	..	$2\frac{4}{8}$	unterh. Ldw. u. Ldst.	
			Summe	..	$13\frac{1}{8}$		
84		Lavamünd in der Richtung gegen Klagenfurt	bis Lavamünd laut Nr. 42	..	$9\frac{2}{8}$		
			Summe	..	$9\frac{2}{8}$		
85		Radkersburg	St. Leonhard	$2\frac{6}{8}$	..	Landstraße	
			Dreifaltigkeit	$\frac{6}{8}$	$3\frac{4}{8}$		
			Radkersburg	..	3		
			Summe	..	$6\frac{4}{8}$		
86		Lizen gegen das Salzburgische	Neuberg	$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	Nur für kleine Truppen-Abtheilungen ohne Fuhrwerk bei guter Jahreszeit und günstigen Umständen anwendbar.
			Mürzsteg	$1\frac{4}{8}$	3		
			Wegscheid	..	$2\frac{3}{8}$	unterh. Landweg	
			auf dem Alpenweg über den Kastenriegl				
			Weixelboden	..	2	Karrenweg	
			Wildalpen	..	$2\frac{6}{8}$	unterh. Landweg	
			Palfau	..	$2\frac{5}{8}$		
			Reifling	$1\frac{4}{8}$	..		
			St. Gallen	$1\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{8}$		
			Admont	..	$2\frac{6}{8}$	Landweg	
			Liezen	..	2		
			Summe	..	$20\frac{5}{8}$		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
87	**Mürzzuschlag**	**Liezen** gegen das Salzburgische	bis **Wegscheid** laut Nr. 86	..	$5\frac{3}{8}$		
			über die zerstreute Gemeinde Aspach und das k. k. Eisen-Gußwerk nach **Weixelboden**	..	$3\frac{6}{8}$	Landstraße und erhaltener Landweg	für kleine Truppen-Abtheilungen mit lankenähnlichem Fuhrwerke.
			bis **Liezen** laut Nr. 86	..	$13\frac{2}{8}$		
			Summe	..	$22\frac{3}{8}$		
88	**Pettau**	**Radkersburg**	**Dreifaltigkeit**	..	3	Landstraße	
			Radkersburg	..	3		
			Summe	..	6		
89	**Radkersburg**	**Oberaspang** in der Richtung gegen **Wiener-Neustadt**	**Fehring**	..	$4\frac{4}{8}$	Landstraße	
			Fürstenfeld	..	2^4	Landw. u. Landst.	
			bis **Lafnitz** laut Nr. 22	..	$5\frac{7}{8}$		Wegen der Strecke von Radkersburg nach Fürstenfeld nur in trockener Jahreszeit anwendbar.
			Friedberg	$1\frac{4}{8}$	..	Landstraße	
			Oberaspang	$2\frac{4}{8}$	4		
			Summe	..	$16\frac{7}{8}$		
90			**Fehring**	..	$4\frac{4}{8}$	Landstraße	
			Riegersburg	$1\frac{4}{8}$	..	Landweg	
			Ilz	$2\frac{2}{8}$	$3\frac{6}{8}$		
			Neustift	$2\frac{2}{8}$	..	Landstraße	
			Hartberg	$1\frac{5}{8}$	$3\frac{7}{8}$		
			bis **Oberaspang** laut Nr. 50	..	$5\frac{6}{8}$		Wegen der Strecke von Radkersburg nach Fehring nur in trockener Jahreszeit anwendbar.
			Summe	..	$17\frac{7}{8}$		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
Radkersburg							
91	Birkfeld	in der Richtung gegen Kindberg oder Mürzzuschlag	**Straden**	..	2 4/8	Landstraße	
			Gnaß	1 5/8	..	unterh. Landweg	
			Feldbach	1 6/8	3 3/8	Landstraße	
			Studenzen	1 4/8	..		
			Gleisdorf	1 6/8	3 2/8		
			Weiz	..	2 2/8	unterh. Landweg u. Landstraße	
			Anger	2	..	Landstraße	
			Birkfeld	1 4/8	3 4/8		
			Summe	..	14 7/8		
92	St. Gotthard	in der Richtung gegen Fürmend	Kaltenbrunn	6/8	..	Landweg	
			Tauchen	2 6/8	3 4/8		
			St. Gotthard	..	3 2/8	Landweg u. Landst.	
			Summe	..	6 6/8		
93	Stegersbach	in der Richtung gegen Güns und Steinamanger	bis **Fürstenfeld** laut Nr. 89	..	7	zum Theil unterhaltener Landw.	In trockener Jahreszeit anwendbar.
			Burgau	1 7/8	..		
			Stegersbach	1	2 7/8		
			Summe	..	9 7/8		
Wildon							
94	Breiteneck	in der Richtung gegen Wolfsberg	**Preding**	..	1 5/8	unterh. Landweg	Nur bei guter Jahreszeit für Truppen-Abtheilungen mit landesüblichem Fuhrwerke anwendbar.
			Landsberg	..	2 1/8		
			Breiteneck	..	4 4/8	Landweg	
			Summe	..	8 3/8		

Zwischen-Verbindungen.

Nr.	Route: Von	Route: Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
95	Anger	Gleisdorf	über St. Ruprecht, Ezersdorf nach Gleisdorf	..	$3^2/_8$	Landstraße und erhaltener Landweg	Nur bei günstiger Witterung für leichte Truppenkörper mit ganz leicht. Fuhrw. anwendbar.
			Summe . .	..	$3^2/_8$		
96		Ilz	Blaindorf	..	$2^7/_8$	unterh. Landweg	
			Ilz	..	$1^6/_8$	unterh Landw. und Stück Chaussée	
			Summe . .	..	$4^5/_8$		
97	Arch	Kaindorf	über Lebing und Stubenberg nach Kaindorf	..	3	erhalt. Landweg	
			Summe . .	..	3		
98		St. Bartholomä	St. Bartholomä	..	2	Landstraße	
			Summe . .	..	2		
99	Aussee	Gosau in der Richtung gegen Gölling	St. Agatha	..	$2^3/_8$	Chaussée	Nur für kleine Truppen-Körper mit landesüblichem Fuhrwerke.
			Gosau	..	$2^4/_8$	Landweg	
			Summe . .	..	$4^7/_8$		

Route. Nr.	Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen der Zwischenorte	der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
100	Franz	Lavamünd	**St. Peter**	..	2	Chaussée	
			über Sachsenfeld nach				
			Wöllann	..	3	Chaussée, erh Ldw. u. Landstraße	
			über St. Ilgen nach				
			Windisch-Grätz	..	$3^4/_8$	unterh. Ldw. u. Ldst.	
			bis **Lavamünd** laut Nr. 5 . .	..	$2^6/_8$		
			Summe . .	..	$11^2/_8$		
101			**Lettusch**	..	$2^1/_8$	Chaussée u. Lndst.	Wegen Mangels einer Brücke über d. Packbach zwisch. Lettusch u. Schönstein nur bei kleinem Wasserstande anwendb.
			Schönstein	$1^3/_8$	..	unterh. Landweg	
			Wöllann	$^6/_8$	$2^1/_8$	Landstraße	
			bis **Lavamünd** laut Nr. 100 .	..	$6^2/_8$		
			Summe . .	..	$10^4/_8$		
102		Schwarzenbach in der Richtung gegen Völkermarkt	Lettusch	$2^1/_8$	..	Chaussée und Landstraße	Für Truppenabth. mit landesübl. Fuhrw. bei jeder Jahresz., für Geschütz nur bei sehr trocknem Wetter anwendb.
			Schönstein	$1^3/_8$	$3^4/_8$	unterh. Landweg	
			Schwarzenbach	..	$3^4/_8$	Landweg	
			Summe . .	..	7		
103	Friedau	Luttenberg	durch den Scherovinzen-Graben nach				Nur bei guter Jahreszeit für kleine Infanterie-Transporte zu benützen.
			Luttenberg	..	$2^3/_8$	Landweg	
			Summe . .	..	$2^3/_8$		
104		Radkersburg	**Heiligen Kreuz**	..	3	unterh. Landweg	
			Radkersburg	..	$2^6/_8$	unterh. Landweg, Chaussée u. Lndst.	
			Summe . .	..	$5^6/_8$		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
105	Frohnleiten	Breitenau	Breitenau	..	3 4/8	Chaussée und Landstraße	
			(oder Erhardstraße)				
			Summe	..	3 4/8		
106	Gleisdorf	Straß	Studenzen	..	1 6/8	Landstraße	
			Kirchberg am Wolfsberg	..	1 7/8	unterh. Landweg	
			Straß	..	4	Landweg	
			Summe	..	7 5/8		
107	Gobitz	Schwarzenbach	Lemberg	..	3	Chaussée und Landstraße	Für kleine Infanterie-Transporte bei jeder Jahreszeit.
			Wöllann	2			
			Schönstein	6/8	2 6/8	Landstraße	
			Schwarzenbach	..	3 4/8	Landweg	
			Summe	..	9 2/8		
108	Weitenstein in der Richtung gegen Wind. Grätz		Weitenstein	..	1 7/8		Für Truppenmarsch mit Landwehr, Fuhrw. b. jeder Jahreszeit, f. Geschütz nur bei trockner Witter. anwendb.
			Summe	..	1 7/8		
109	Grätz	Anger	Weiz	..	4	Chaussée und Landstraße	
			Anger	..	2		
			Summe	..	6		

Nr.	Route. Von	Nach	Ueber	Entfernung in Meilen der Zwischenaute	Entfernung in Meilen der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
110	Gratz	Landsberg	Straßgang	7/8	..	Chaussée	
			Lannach	1 4/8	..	Chaussée u. Landst.	
			Stainz	1 4/8	3 7/8	Landstraße	
			Landsberg	..	1 6/8	unterh. Landweg	
			Summe . .	..	5 5/8		
111	Gratz	Uebelbach	Feistritz und Peggau (am rechten Murufer)	2 5/8	..	Chaussée u. Landst.	Als kürzeste Verbindung mit Knittelfeld nur für Transporte ohne Fuhrwerk.
			Uebelbach	1 3/8	4	unterh. Landweg	
			Summe . .	..	4		
112	Gutenstein	Hohenmauthen	Unterdrauburg	1 3/8	2 .	unterh. Landweg	
			Hohenmauthen	1 4/8	2 5/8	Chaussée	
			Summe . .	..	2 5/8		
113	Hieflau	Admont	durch das Gesäus nach **Admont**	..	3 4/8	ganz verwahrloster Landweg	Nur für Ablieferungen mit landesübl. Fuhren, bei guter Jahreszeit.
			Summe . .	..	3 4/8		
114	Hieflau	St. Gallen	Reiflina	1 3/8	..	Chaussée	
			St. Gallen	1 5/8	3	unterh. Landweg	
			Summe . .	..	3		
115	Ilz	Riegersburg	**Riegersburg**	..	2 2/8	Landstraße	
			Summe . .	..	2 2/8		

Nr.	Route: Von	Route: Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
116	Landsberg	Eibiswald	Schwanberg	1 1/8	..	Landweg	
			Eibiswald	1 2/8	2 3/8		
			Summe . .	..	2 3/8		
117	Ligist	Großföding	Großföding	..	1 1/8	Landstraße und Chaussée	
			Summe . .	..	1 1/8		
118	Luttenberg	Rácz Kanisa	Rácz Kanisa	..	1	Landw. u. Landst.	
			Summe . .	..	1		
119		Wernsee	Wernsee	..	1 3/8	Landw. u. Landst.	
			Summe . .	..	1 3/8		
120	Maria-Zell	Mürzsteg	Wegscheid	1 6/8	..	Landstraße unterh. Landweg	Mit Landesfürstlichem Fahrwerke.
			Mürzsteg	2 3/8	4 1/8		
			Summe . .	..	4 1/8		
121		Weixelboden	längs der Salza nach Weixelboden	..	3 3/8	Landstr. u. unterh. Landweg	
			Summe . .	..	3 3/8		
122	Mautern	Trafeiach	über Glasdorf nach Trafeiach	..	2 6/8	Chaussée, Landweg und Landstraße	Für Abtheilungen mit landesfürstlichem Fahrwerke.
			Summe . .	..	2 6/8		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
123	Mautern	Trafeiach	über Traboch nach **Trafeiach**	..	2 6/8	Chaussée und Landstraße	
			Summe . .	..	2 6/8		
124	Murau	Grades gegen Friesach	**Stadl**	..	2 2/8	Landstraße	Für st. Transporte mit landesüblichem Fuhrwerke.
			über Fladnitz nach **Grades**	..	5 2/8	Landweg	
			Summe . .	..	7 4/8		
125	Murau	Weitensfeld gegen Klagenf. u. Villach	**Stadl**	..	2 2/8	Landstraße	Wie 124.
			über Fladnitz nach **Weitensfeld**	..	5	Landweg	
			Summe . .	..	7 2/8		
126	Mureck	Radkersburg	auf dem linken Murufer nach **Radkersburg**	..	3	Landstraße	
			Summe . .	..	3		
127	Neumarkt	Murau	über Teufenbach nach **Murau**	..	3 7/8	Landweg und Landstraße	
			Summe . .	..	3 7/8		
128	Palfau	Hieflau	über Gams nach **Hieflau**	..	2 4/8	Landstraße und Chaussée	
			Summe . .	..	2 4/8		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
129	Pettau	Luttenberg	Sassen	..	2 5/8	erhalt. Landweg	Nur f. M. Inf. Transp. u. landesübl. Fuhrwerke practicabel.
			Luttenberg	..	2 3/8		
			Summe	..	5		
130		Rohitsch	Neustift	..	2	erhalt. Landweg u. Landstraße	
			Rohitsch	..	2 4/8	Landstraße	
			Summe	..	4 4/8		
131		Straß	St. Leonhard	..	3 2/8	erh. Landw., Landst. u. Chaussée	Wie 129.
			Straß	..	3 1/8		
			Summe	..	6 3/8		
132	Pöllau	Hartberg	direct statt über Kaindorf nach Hartberg	..	1 7/8	unterh. Landweg u. Landstraße	
			Summe	..	1 7/8		
133		Vorau	Vorau	..	2 2/8	schlechter Landweg	Nur f. Abtheilungen ohne Fuhrwerk bei guter Witterung.
			Summe	..	2 2/8		
134	Predlitz	Grades gegen Friesach	Stadl	6/8	..	Landstraße	Für kleine Transporte mit landesüblichem Fuhrwerke.
			über Fladnitz nach Grades	5 2/8	6	Landweg	
			Summe	..	6		
35		Weitensfeld gegen Klagenfurt und Villach	Stadl	6/8	..	Landstraße	Wie 134.
			über Fladnitz nach Weitensfeld	5	5 6/8	Landweg	
			Summe	..	5 6/8		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen der Zwischenorte	Entfernung in Meilen der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
136	Rann	Sztoidraga	Tschatesch	2 1/8	..	Landstraße	
			Sztoidraga	1 2/8	1 4/8	Landweg	
			Summe	..	1 4/8		
137	St. Bartholomä	Neustadtl	Neustadtl	..	2 1/8	Chaussée	
			Summe	..	2 1/8		
138	Stainz	Preding	Preding	..	1 6/8	unterh. Landweg	
			Summe	..	1 6/8		
139	Unzmarkt	Köflach in der Richtung gegen Wildon	Judenburg	2 5/8	..	Chaussée	
			Weißkirchen	7/8	3 4/8	Landstraße	
			über den Stübler nach Köflach	..	5 4/8	größtenth. unterh. Landweg	
			Summe	..	9		Hinsichtlich der hohen, steilen Stub-Alpe nur im hohen Sommer practicabel.
140	Voitsberg	Ligist	Ligist	..	1 3/8	Chaussée und Landstraße	
			Summe	..	1 3/8		

Nr.	Route. Von	Route. Nach	Ueber	Entfernung in Meilen: der Zwischenorte	Entfernung in Meilen: der Marschstationen	Charakter der Wege.	Anmerkung.
141	Weitenstein	St. Marein	Hohenegg	..	1 5/8	unterh. Landweg	
			St. Marein	..	3 4/8	Stück Chaussée u. Landstraße	
			Summe . .	..	5 1/8		
142	Wenigzell	Waldbach	Waldbach	..	6/8	Landweg	
			Summe . .	..	6/8		
143	Wind. Grätz	Gutenstein gegen Bleiberg	über Klanz nach Gutenstein	..	2	Landstraße u. erh. Landweg	
			Summe . .	..	2		
144		Hohenmauthen	Unterdrauburg	1 4/8	..	Landstraße	
			Hohenmauthen	1 4/8	3	Chaussée	
			Summe . .	..	3		
145	Zeiring	Pöls	Pöls	..	1 4/8	Landstraße	
			Summe . .	..	1 4/8		
146		Unzmarkt i. d. Richt. v. Liezen nach Klagenf.	Unzmarkt	..	3 3/8	Landstraße und Chaussée	
			Summe . .	..	3 3/8		

102.

Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1842 in der Serie 139 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen.

Zu Folge Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2. d. M., Zahl 3871, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 1. November 1829, Zahl 3019, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juni 1842 in der Serie 139 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen, und zwar:

Nummer 43229 mit einem Achtel der Capitals-Summe,
» 52523 » der Hälfte » »
» 52524 » einem Drittel » »
» 52525 » einem Drittel » »
dann » 52530 bis einschliessig Nummer 52534

mit den vollen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernial-Currende vom 8. Juni 1842, Nr. 9913.

103.

Vereinfachung der Geschäfte in Bezug auf die Cassa-Ausgleichungen über alle in Ungarn und Siebenbürgen für Rechnung der Gefälle der deutschen Provinzen auszubezahlenden Pensionen ꝛc.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 22. April d. J., Zahl 15454, wurde anher bedeutet:

»Die allgemeine Hofkammer hat beschlossen, von nun an die Cassa-Ausgleichungen über alle in Ungarn und Siebenbürgen für Rechnung der Gefälle der deutschen Provinzen auszube-

zahlenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, Jubilations-Gehalte, Quiescenten-Gebühren, Abfertigungen, Conduct-Quartale und Gnadengaben zur Abkürzung der Geschäfte ohne Intervenirung des Universal-Cameral-Zahlamtes, mithin auch ohne hierortiges Einwirken, bewerkstelligen zu lassen.

Nachdem die politischen Länderstellen zu einem ähnlichen Zwecke bisher schon befugt waren, die Ueberweisung von Provinzial-Cameral-Pensionen u. dgl. ohne hierortiges Dazwischentreten von einer deutschen Cameral-Ausgabecasse auf eine derlei Casse in Ungarn oder Siebenbürgen unmittelbar einzuleiten, so findet man ebenso die Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu einer gleichen Verfügung bei Pensionen und Gnadengenüssen aus deutschen Gefällen zu ermächtigen.

In derlei Fällen hat sich daher künftig die Cameral-Gefällen-Verwaltung jedesmahl unter Anschluß des vorgeschriebenen Casse-Certificates über den Zeitpunct der letzten Behebung nicht nur direct an die königlich ungarische Hofkammer oder an das königlich siebenbürgische Thesaurariat, sondern auch noch an die Landesstelle der betreffenden deutschen Provinz zu wenden, damit die bei der, dem Aufenthaltsorte der Partei zunächst gelegenen Salz-Dreißigstamts- oder sonstigen Cameralcasse in Ungarn oder Siebenbürgen auf Rechnung des betreffenden deutschen Gefälls bezahlten, mit den vorschriftmäßigen Bestätigungen versehenen Percipienten-Quittungen im Wege des Ofner Cameral-Zahlamtes für Ungarn, oder im Wege der Cameralcasse zu Hermannstadt für Siebenbürgen durch Amtscorrespondenz unmittelbar an die Cameral-Ausgabscasse der zuständigen deutschen Provinz gesendet, dieser letzteren Casse die nach Abzug der, auf der Quittung ersichtlich zu machenden Stämpelgebühr erübrigenden Netto-Beträge als Verläge zugerechnet und dann erst von der deutschen Cameral-Ausgabscasse bei der einschlägigen Gefällen-Bezirks-Casse realisirt, bei der Cameral-Ausgabscasse ebenfalls als Verläge, bei der Gefällscasse aber die Brutto-Beträge nach Liquidirung und Stämplung der Quittungen auf dem Conto II im betreffenden Journale nach dem

urſprünglichen Titel als Penſion, Proviſion u. ſ. w. als reele Auslage verrechnet werden.

Die politiſche Landesſtelle hat ſich dabei, ſobald das Anſuchen der Cameral-Gefällen-Verwaltung an ſie gelangt, darauf zu beſchränken, der betreffenden Cameral-Ausgabscaſſe die gehörige Weiſung wegen Realiſirung und Durchführung der Beträge zu ertheilen, und man trifft gleichzeitig durch das Präſidium der königlich ungariſchen Hofkammer und durch das ſiebenbürgiſche Theſaurariat die Verfügung, daß den, an dieſe Behörden von den Cameral-Gefällen-Verwaltungen geſtellten bezüglichen Erſuchſchreiben in dem erwähnten Sinne entſprochen werde.

Ein ganz gleiches Verfahren hat übrigens bei jenen Genüſſen, welche aus mehreren Gefällen zugleich beſtritten werden, dann auch rückſichtlich der von den betheilten Parteien aus ihren Penſionen u. dgl. hereinzubringenden Erſätze, ſo wie der, auf dieſelben geführten gerichtlichen Verbothe, Pfändungen und Erfolglaſſungen zu gelten, zu welchem Ende die erforderlichen Behelfe vollſtändig jener ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Taſſe, welche die Auszahlung an die betheilte Partei zu beſorgen hat, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung zukommen zu machen ſind.«

Gubernial Verordnung vom 8. Juni 1842, Nr. 9915; an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

104.

Beweis-Erleichterung für den Fiscus in Fällen der Auswanderungs-Klagen.

Ueber den, von einer Landesſtelle gemachten Antrag, eine neue und ausdrückliche Beſtimmung zur Beweis-Erleichterung für den Fiscus in Fällen der Auswanderungsklagen zu erlaſſen, hat die vereinigte Hofkanzlei über Einvernehmen mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen die beiliegende Entſcheidung und Belehrung erlaſſen, welche dem

k. k. Fiscalamte in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. Mai d. J., Zahl 11651, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen abschriftlich mitgetheilt wird.

Gubernial-Verordnung vom 9. Juni 1842, Nr. 9878; an die k. k. Kammer-Procuratur.

Ad Gub. Nrum. 9878.

Abschrift

eines k. k. Hofkanzlei-Decretes, Nr. 11651/728, ddo. Wien am 13. Mai 1842.

Ueber den mit Bericht vom 13. Mai v. J., Zahl 10414, gestellten Antrag, zur Erleichterung des Beweises über das Factum der unbefugten Auswanderung die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu erlassen, daß die Nichtbeachtung der Einberufung die gesetzliche Vermuthung der wirklich geschehenen Auswanderung begründe, wird der ꝛc. ꝛc., im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, bedeutet, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit zwischen den Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes gegen unbefugte Auswanderer und jene gegen unbefugt Abwesende und daher schon nach der Beschaffenheit der für beiderlei Fälle in den §. §. 6 und 7, dann 24 des gedachten Patentes ausgesprochenen besonderen gesetzlichen Bedingungen eine ausnahmsweise Begünstigung des Auswanderungs-Prozesses einerseits nicht nothwendig sey, andererseits nicht wohl gerechtfertigt werden könnte, daher man auch den Antrag einer neuen legislativen Bestimmung hierüber nicht einzugehen finde. Bei dieser Gelegenheit wird der ꝛc. ꝛc. zugleich noch Folgendes zu seiner und des dortigen Fiscalamtes näheren Belehrung und Nachachtung in künftigen ähnlichen Fällen bemerkt:

Bei Anwendung des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 sind die Fälle der unbefugten Auswanderung und jene der unbefugten Abwesenheit genau zu unterscheiden. Mit jedem dieser Rechtszustände (Auswanderung und Abwesenheit) verbindet das Auswanderungs-Patent wesentlich verschiedene Folgen, welche nach einem, zwar bei beiden vorausgehenden, jedoch wesentlich verschiedenen Verfahren gleichfalls auf eine wesentlich verschiedene Weise, in Auswanderungsfällen nähmlich durch civilrichterliches, im Falle der unbefugten Abwesenheit aber durch politisches Erkenntniß ausgesprochen werden, in welcher Beziehung jedoch nur in dem Falle der Auswan-

derungs-

derungsklage die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Civilgerichtes, wie in jedem anderen Rechtsfalle, Statt zu finden hat.

Die unbefugte Auswanderung setzt nach §. 6 nicht bloß den Umstand, daß sich Jemand ohne Bewilligung in das Ausland begab, sondern noch überdieß die Thatsache als conditio sine qua non voraus, daß sich Jemand ohne die im §. 2 ausgedrückte Bewilligung, und zwar mit dem ausdrücklich erklärten Willen, oder mit dem, durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, in das Ausland begeben habe, während zur unbefugten Abwesenheit nach §. 24 schon genügt, daß ein Unterthan ohne Paß in's Ausland geht, oder dort über die im Passe vorgeschriebene Zeit bleibt.

Nicht minder ist zwar die Ausfertigung des Vorrufungs-Edictes und die Nichtbefolgung desselben ein für die Bedingung des einen oder des anderen Zustandes vorgeschriebenes, mithin gemeinschaftliches Erforderniß, allein sie beruht nicht auf denselben Gründen, indem ein solches Edict gegen den Auswanderer nur unter den in den §. §. 6 und 7 bezeichneten, gegen den unbefugt Abwesenden aber schon aus dem obigen, im §. 24 ausgesprochenen Verhältnisse der Abwesenheit und Nichtrückkehr verfügt werden kann.

Zu der Ersteren gehört wesentlich entweder der ausdrücklich erklärte, oder der gesetzlich vermuthete Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren. Dieser gesetzlich vermuthete Vorsatz wird aber §. 7 als das Ergebniß völlig bestimmter Thatsachen begründet, nähmlich durch die sub lit. a, b, c, d in diesem §. angegebenen Umstände.

Die Bedingungen der §. §. 6 und 7 sind zwar insgesammt thatsächlich, aber doch größtentheils solcher Art, daß ihr Beweis keiner besonderen Schwierigkeit unterliegen kann, und der in ihrer Beziehung hergestellte Beweis jenen über den Austritt in's Ausland und das Verweilen daselbst schon in sich faßt.

Von der im §. 6 besprochenen ausdrücklichen Erklärung unterliegt die Leichtigkeit des erforderlichen Beweises über diese Erklärung schon darum keinem Zweifel, weil eine solche Erklärung schon deßhalb vor Zeugen oder in Urkunden mußte ausgesprochen worden seyn, um zur Kenntniß dritter Personen gelangen zu können.

Auch verpflichtet ein solcher Vorsatz Jedermann schon nach dem Unterthans-Verhältnisse zu Rechtfertigung der Regierung gegenüber, sobald diese Letztere ihn hierzu auf die gesetzliche Art auffordert.

Sobald daher auch nur Anzeigungen erwiesen werden können, daß dieser Vorsatz in's Leben getreten, und der hiernach durch Edicte Berufene aber nicht erschienen ist, oder über die Auswanderungsklage keine Rechtfertigung angegeben hat, so wird wohl schon der Beweis über die erfolgte Erklärung genügen, um den blossen Widerspruch ungenügend und unwirksam darzustellen, andererseits aber das aus staatsrechtlichen Verhältnissen hervorgehende Klagerecht des Fiscus auch aus staatsrechtlichen Gründen in civilrichterlicher Beziehung rechtsbeständig zu begründen, ohne daß es eines gerichtsordnungsmäßigen Beweises der wirklichen Begebung oder des Verweigerns im Auslande bedürfe.

Noch entscheidender sind die im §. 7 sub a und b angegebenen Merkmahle, welche zugleich das Factum der Abwesenheit im Auslande involviren; es kann sich daher in dieser Beziehung überhaupt um keinen Beweis, folglich um so weniger um die Einräumung einer der Gerichts-Ordnung fremden erleichternden Beweisart handeln.

Eben so wenig kann der sub lit. c angegebene Auswanderungs-Vorsatz durch den fünfjährigen Aufenthalt einen selbst gerichtsordnungsmäßigen Beweis durch Zeugen, durch öffentliche oder Privat-Urkunden schwierig machen.

Anders verhält es sich mit der sub d angegebenen zehnjährigen Abwesenheit, bei der allerdings der Beweis des wirklichen Austrittes geliefert werden muß.

Allein, wenn gleich in diesem Falle die zur Sprache gebrachten Schwierigkeiten hier und da wirklich eintreten können, so liegt das in der bestimmten Anordnung des Gesetzes, es erfordert daher die Gerechtigkeit, daß bei so wichtigen Folgen, welche eine Auswanderungsklage gegen den Angeklagten hervorbringt, streng an das Gesetz sich gehalten werde.

Die sub lit. e angegebene Nichtbefolgung der Einberufung begründet die rechtliche Vermuthung des Vorsatzes, nicht mehr zurückzukehren und daher die Eigenschaft eines unbefugten Auswanderers.

Dieser Vorschrift liegt ein politisches Verhältniß zum Grunde, welches von der ꝛc. ꝛc., die nach §. §. 26 und 28 zur Einberufung ermächtigt ist, schon bei Veranlassung der Einberufung berücksichtigt werden mußte, so zwar, daß dem zu Folge die Einberufung selbst zugleich als Beweis der Abwesenheit der im Allgemeinen berufenen Personen, oder des in einem besonderen Falle einberufenen Individuums angesehen werden muß, eben weil das Gesetz mit der Nichtbefolgung die Folgen der Auswanderung unbedingt verbindet.

105.

Die Ernennung zu unbesoldeten überzähligen Beamten unterliegt der Titel-Taxe.

Aus Anlaß einer Anfrage über einen specielen Fall haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. April d. J. zu erklären geruht, daß die Ernennung zu unbesoldeten überzähligen Beamten irgend einer Categorie (Honorar-Bedienstungen), wenn sie mit einer der dem §. 168 des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 (§. 149 des Gesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich, §. 151 des Gesetzes für Dalmatien) angedeuteten Titel verbunden sind, nach den Bestimmungen der §. §. 167, 168 und 169 dieses Gesetzes (§. §. 148, 149, 150 des Gesetzes für das lombardisch-venetianische Königreich, §. §. 150, 151, 152 des Gesetzes für Dalmatien) der Titeltaxe zu unterziehen sind.

Gubernial-Erledigung vom 14. Juni 1842, Zahl 10360.

106

Einführung des Diäten-Provisoriums für die Kreisamts-Beamten.

Die allgemeine Hofkammer hat nach Inhalt des herabgelangten Decretes vom 22. v. M., Zahl 13431, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzlei, sich bestimmt gefunden, das bereits seit dem Verwaltungs-Jahre 1838 in Böhmen bestehende Diäten-Provisorium für Kreisamts-Beamte auch in den Provinzen Oestreich ob und unter der Enns, Mähren, Schlesien, Galizien, Steiermark, Illyrien, Tirol und Vorarlberg und Küstenland vom Eintritte des Verwaltungs-Jahres 1843, das

iſt vom 1. November 1842 an, verſuchsweiſe auf die Dauer von 3 Jahren einzuführen, und zu dieſem Zwecke Folgendes anzuordnen:

1. Die in den dermahligen Normen in Bezug auf die Vergütung der Reiſegebühren für Kreisamts-Beamte feſtgehaltene Unterſcheidung zwiſchen zahlbaren und nicht zahlbaren (officiöſen und nicht officiöſen) Commiſſionsreiſen iſt für dieſe drei Jahre aufgehoben.
2. Unter Belaſſung des den Kreishauptleuten zugeſtandenen Reiſepauſchals in ſeinem bisherigen Ausmaße iſt als Zehrungskoſten-Vergütung eine Diäte von 2 fl. C. M. feſtzuſetzen, welche Gebühr in Bezug auf ſämmtliche Kreisamts-Beamte ohne Unterſchied, ſonach eben ſo für die Kreis-Commiſſäre, als auch in Anſehung der Kreis-Ingenieure, Kreis- (und Diſtricts-) Aerzte, Kreis-Secretäre, Kreis-Protokolliſten, Kreis-Regiſtranten und Kreis-Wundärzte, endlich, wie es ſich von ſelbſt verſteht, gleichmäßig auch für die unentgeltlich dienenden Kreisamts-Beamten zu gelten hat. Bei dem für die Concepts-Practikanten und die Kreis-Kanzelliſten gegenwärtig mit einem Gulden 36 kr. C. M. bemeſſenen Diäten-Betrage, ſo wie bei den allenfalls noch für andere Kreisamts-Individuen feſtgeſetzten minderen Diäten-Bezügen, hat es auch ferner zu verbleiben.
3. Die Beſtimmungen in Anſehung der Fuhrkoſten-Vergütungen bleiben vor der Hand in Wirkſamkeit.
4. Die Erfolgung von Vorſchüſſen auf Reiſe-Gebühren hat nicht Statt zu finden.
5. Die von den Parteien für die in ihren Angelegenheiten vollzogenen Commiſſions-Reiſen nach dem Sinne der vorſtehenden Beſtimmungen zu leiſtenden Erſätze ſind im gewöhnlichen Wege durch die Kreisämter einzubringen und an die Cameral-Caſſen abzuführen. Da es bei der Aufſtellung eines Proviſoriums auch darauf abgeſehen iſt, nach Ablauf der 3 Probejahre die für die Ausführung des Syſtems der Reiſe-Pauſchalien wichtigen Nachweiſungen zu gewinnen, welche

Mehrauslagen der Staatsschatz einerseits durch die Aufhebung des Unterschiedes zwischen officiosen und zahlbaren Reisen und zwischen den Categorien der Kreisamts-Beamten zu tragen hat, und welches Ersparniß andererseits für denselben und für die Parteien, wozu auch die Fonde gerechnet werden müssen, durch die Herabsetzung der Diäten-Gebühr erzielt werden wird, so wird das k. k. Kreisamt angewiesen, nach einem nachträglich mitgetheilt werdenden Formulare einen Ausweis anzulegen, welcher die Zahl der Commissionen mit der Unterscheidung, ob sie in ämtlichen oder in Partei-Angelegenheiten vorfielen, die Zahl der dazu verwendeten Tage, den Betrag der Diäten und den summarischen Betrag der übrigen auf jeder einzelnen Reise vorgefallenen Auslagen, endlich die Anzahl der bei jeder Reise zurückgelegten Meilen ersichtlich macht, und diese Aufschreibung jährlich innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des Verwaltungs-Jahres der Provinzial-Staats-Buchhaltung zur Prüfung einzusenden.

Gubernial-Verordnung vom 15. Juni 1842, Nr. 10361; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung.

107.

Aufhebung der in Steiermark noch bestehenden landesfürstlichen Passage-Mauthen.

Laut Eröffnung der hohen Hofkammer vom 8. Juni 1842, Zahl 21973, wurde durch allerhöchste Entschliessung die Aufhebung der in Steiermark noch bestehenden sogenannten landesfürstlichen Passage-Mauthen angeordnet, wonach die k. k. steiermärkisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung laut einer an die Landesstelle gelangten Mittheilung die Einhebung derselben zu Radkersburg, Friedau und Polstrau bereits eingestellt hat.

Gubernial-Verordnung vom 20. Juni 1842, Zahl 10601; an die k. k. Kreisämter.

108.

Verboth der Annahme von fremde Dienste bezeichnenden Titeln von auswärtigen Regierungen.

Seine Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 28. Mai d. J., Zahl 16262, mit allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai d. J. für die Zukunft den österreichischen Unterthanen zu untersagen geruht, von auswärtigen Regierungen Titel anzunehmen, welche fremde Dienste bezeichnen.

Gubernial-Currende vom 21. Juni 1842, Nr. 10017.

109.

Betreffend die bedingte Cautionsbefreiung der k. k. österreichischen Unterthanen in den bei den Gerichten des Königreiches Pohlen anhängigen Rechtssachen.

Durch kaiserlich russischen Ukas, ddo. Petersburg 10., Erh. 22. Februar d. J., ist folgende Bestimmung zu Gunsten der kaiserlich österreichischen Unterthanen erlassen worden:

Artikel I.

Diejenigen k. k. österreichischen Unterthanen, welche sich im Stande der Armuth befinden, werden in den bei den Gerichten des Königreiches Pohlen anhängigen Rechtssachen von Erlegung der mit Art. 15 des pohlnischen Codex und Art. 166 des Codex der Gerichtsprocedur verlangten Caution frei seyn, jedoch nicht eher, als gegen Beibringung der Erklärung, daß sie eine Sicherheit in dieser Beziehung ihrer Armuth wegen zu leisten nicht im Stande sind, wie auch gegen Beschwörung der Richtigkeit ihrer Behauptung, wenn der Geklagte die Ablegung des Eides verlangt.

Artikel II.

Die Bestimmung des obigen Artikels wird so lange verbindend bleiben, als ein gleiches Verfahren in den k. k. österreichi-

ſchen Gerichten rückſichtlich der armen Unterthanen des Königreiches Pohlen beobachtet werden wird.

Dieſe Beſtimmungen werden zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. l. M., Zahl 17176, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 21. Juni 1842, Zahl 10771.

110.

Wie die Eiſenbahnen in den Mappen zu bezeichnen ſind.

Im Nachhange zur Gubernial-Verordnung vom 18. Mai d. J., Zahl 1505, erhält das k. k. Mappen-Archiv zur Benehmungs-Wiſſenſchaft das mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 2. d. M., Zahl 15965/1980, herabgelangte Formular über die Art der Bezeichnung der Eiſenbahnen im Mappenſtiche, wonach ſich Staatsbahnen von Privatbahnen, und Locomotivbahnen von Pferdebahnen auf folgende Weiſe zu unterſcheiden haben werden:

I. Staatsbahnen mit Locomotiven:

a) mit doppeltem Geleiſe, durch zwei paralelle äußere dicke Linien mit zwei inneren feinen Linien;

b) mit einfachem Geleiſe, durch zwei paralelle äußere dicke Linien mit einer inneren feinen Linie.

II. Privatbahnen:

1. mit Locomotiven,

a) mit doppeltem Geleiſe, durch zwei paralelle äußere feine Linien mit zwei inneren dicken Linien;

b) mit einfachem Geleiſe, durch zwei paralelle äußere feine Linien mit einer inneren dicken Linie.

2. mit Pferdekraft:

durch zwei paralelle feine Linien mit einer inneren unterbrochenen dicken Linie.

Gubernial-Verordnung vom 21. Juni 1842, Nr. 1780/St.; an das Mappen-Archiv.

111.

Begünſtigung der inneröſterr. Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt bei Verwendung des Stämpels.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 2. Juni 1842, Zahl 14748, Nachfolgendes anher bedeutet:

»Die inneröſterr. Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt hat ſich nach der Bekanntmachung des Stämpel- und Tax-Geſetzes vom 27. Jänner 1840 und in Folge der gleichzeitig mittels Circulars vom 1. September v. J. ergangenen Aufforderung im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung an die k. k. allgemeine Hofkammer gewendet, und um Aufrechthaltung des ihr mit der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 14. Juli 1828 zugeſtandenen Stämpel-Privilegiums auch während der Wirkſamkeit des neuen Stämpel-Geſetzes gebethen.

Die allgemeine Hofkammer hat dieſe Stämpel-Begünſtigung in Folge der ihr allerhöchſt ertheilten Ermächtigung aufrecht erhalten, jedoch nur in dem Umfange, als ſie mit der oben berufenen allerhöchſten Entſchlieſſung vom 14. Juli 1828 ertheilt wurde.

In dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung haben Seine Majeſtät das Beſtehen der inneröſterr. Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt auf der Grundlage gleicher Statuten mit jenen in Niederöſtreich zu bewilligen geruht, und derſelben ſomit nur jene Stämpel-Begünſtigung zugeſtanden, welche die niederöſtreichiſche Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt genießt.

Die Begünſtigungen dieſer Letztern beſtehen in der Anwendung des Wechſelſtämpels bei den Urkunden und in der Stämpelfreiheit der erwähnten Quittungen, ſo wie auch in der Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel über die Abſtattung der Aufnahms-Gebühren und der Jahres-Beiträge.

Da die letztere Befreiung in den Statuten der inneröſterr.

Versicherungs-Anstalt nicht enthalten ist, und daher die Aufnahme derselben in jene der innerösterr. Brand-Versicherungs-Anstalt nur auf einem Versehen beruhen kann, die k. k. allgemeine Hofkammer jedoch in Folge der hierüber eingeleiteten Erhebung erklärt hat, zur Zugestehung dieser Stämpelfreiheit nicht ermächtigt zu seyn, so wird obige in den Statuten der innerösterr. Brand-Versicherungs-Anstalt enthaltene, in der allerhöchsten Entschliessung nicht gelegene Bestimmung in Bezug auf die Stämpelfreiheit der Zahlungsbüchel hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und das Gubernium angewiesen, hiernach das Entsprechende zu verfügen.«

Hiervon wird die k. k. Brand-Versicherungs-Anstalt mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, alsbald hierher aufzuklären, worauf die Aufnahme der nun beanständeten Bestimmung in den Statuten derselben beruhe, um hierüber im geeigneten Falle weiteren Vortrag erstatten zu können.

Gubernial-Verordnung vom 25. Juni 1842, Nr. 10320; an die innerösterr. Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

112.

Ueber die Pensions- und Provisions-Fähigkeit unehelicher, durch die nachfolgende Ehe oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirter Kinder.

Ueber einen, von der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Frage: wie uneheliche, durch die nachfolgende Ehe oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirte Kinder bezüglich der Pensions-Ansprüche an den Staat zu behandeln seyen, erstatteten a. u. Vortrag haben Seine Majestät laut der hierüber erfolgten, mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Juni d. J., Zahl 17300, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 30. April d. J. Folgendes zu bestimmen geruht:

In den Fällen, auf welche sich die Normalvorschrift vom 28. Juni 1790 bezieht, haben Kinder, welche bereits vor Schliessung der Ehe ihrer Aeltern geboren, und durch diese legitimirt worden sind, eben so wenig, wie ihre Mutter, einen Anspruch auf eine Versorgung aus öffentlichen Cassen, wenn und in so lange die in jenem Normale gesetzten Bedingungen nicht nachgewiesen sind.

Was jedoch die, durch die besondere Begünstigung des Landesfürsten legitimirten Kinder betrifft, so ist deren Pensions- und Provisionsbetheilung in der Regel unzulässig, und können nach dem allerhöchsten Cabinetschreiben vom 21. Februar 1837 derlei Anträge niemahls von Amtswegen vorgelegt werden.

Gubernial-Erledigung vom 28. Juni 1842, Nr. 11218.

113.

Wegen Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufspreise einer verkauften Realität und bei Verhandlungen über Ungültigkeit der Ehen.

Die k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 16. d. M., Zahl 5793, anher mitgetheilt, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 25. März d. J., Zahl 11387/1129, über einige gestellte Anfragen über die Anwendung des allerhöchsten Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, die k. k. oberste Justizstelle in Folge der, von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 29. Jänner d. J., Zahl 50150/5239, dahin gemachten Eröffnung mit Decret vom 15. Februar d. J., Zahl 877, an sämmtliche Appellations-Gerichte folgende Weisung erlassen habe:

1. Erkenntnisse über die Ordnung, welche bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufspreise einer im Exe-

cutionswege verkauften Realität zu beobachten ist, sind, so wie die damit in Verbindung stehenden Zahlungstabellen, nach §. 81, Zahl 6, des Stämpel- und Tax-Gesetzes stämpelfrei, wenn sie über bloſſes Einvernehmen oder Einverständniß der Gläubiger erlassen werden. Wird dagegen von dem Käufer der Realität gegen die Tabular-Gläubiger eine förmliche Klage mit der Bitte um Erkenntniß, daß diese Gläubiger schuldig seyen, den Kaufschillings-Ausweis zu genehmigen, eingebracht, und über eine solche Klage wegen Nichtzugeständniß eines oder des anderen Gläubigers ein förmliches Urtheil geschöpft, so unterliegt ein solches Urtheil dem Stämpel nach den §. §. 35, 36, 46 des genannten Gesetzes.

2. Die, gemäß Hof-Decrete vom 4. October 1833, Zahl 2633 J. G. S., über die Liquidität der Advocaten-Gebühren im ämtlichen Wege gefällten Erkenntnisse sind nach §. 81, Zahl 6, des Stämpel- und Tax-Gesetzes stämpelfrei. Urtheile über Klagen auf Bezahlung der Advocaten-Gebühr aber sind dem in den §. §. 35, 36, 46 des Stämpel- und Tax-Gesetzes bestimmten Stämpel zu unterziehen.

3. Die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe wegen der im §. 94 des allgemeinen b. G. B. benannten Hinderniſſe sind als von Amtswegen aufzunehmende Verhandlungen stämpelfrei, und auch der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger des Ehebandes genießt vermöge des §. 84 des Stämpel- und Tax-Gesetzes die Stämpelfreiheit.

Die Verhandlungen über die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe aus einem Privathinderniſſe, und jene über die Trennung der Ehe nicht katholischer Personen unterliegen aber gleich jeder andern Privatsache der Stämpelpflicht.

Eben so sind bei dem Zusammentreffen eines öffentlichen mit einem Privat-Ehehinderniſſe alle Eingaben und Schriften, welche auf das Privathinderniß Bezug haben,

und in jedem Falle alle Verhandlungen ſtämpelpflichtig, welche nur die Vermögens-Ausgleichung der Ehegatten betreffen.

Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1842, Zahl 11232½; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

114.

In Betreff des Verbothes der Erzeugung und des Verkaufes, ſo wie der Einfuhr des unter dem Nahmen Selénite bekannten Haarfärbungsmittels

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. Juni d. J., Zahl 23431, wird gemäß dem von Sr. Majeſtät erfloſſenen allerhöchſten Auftrage Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

»Aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten iſt die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Nahmen Sélénite bekannten Haarfärbungsmittels, ſo wie die Einfuhr desſelben, zum Abſatze und zum eigenen Gebrauche im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verbothen.«

Die Wirkſamkeit dieſes Verbothes beginnt mit dem Tage gegenwärtiger Kundmachung.

Gubernial-Currende vom 1. Juli 1842, Nr. 11348.

115.

Wegen Anwendung des Tax- und Stämpel-Geſetzes in Landtafel- und Grundbuchs-Sachen.

Die k. k. ſteierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat zu Folge des dorthin gelangten hohen Hofkammer-Decretes vom

21. April d. J., Z. 299, mit Note vom 24. v. M., Z. 5293, anher mitgetheilt:

»Es sind von einzelnen Gerichten bei Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 Zweifel über folgende Fragen erhoben worden:

1. wie sich der Richter zu benehmen habe, wenn in Landtafel- oder Grundbuchs-Geschäften von den Parteien die gestämpelten Rubriks-Abschriften (Rathschläge) nicht beigebracht werden;
2. ob Rubriks-Abschriften überhaupt, wenn sie von den Parteien nicht beigebracht, sondern ämtlich ausgefertigt werden, als Rubriks-Abschriften stämpelpflichtig oder als ämtliche Ausfertigungen stämpelfrei sind;
3. ob gerichtliche Abschriften, deren Anfertigung und Zustellung an die Partei mittels Decretation von dem Gerichte ohne eine vorausgegangene Bestellung von der Partei verfügt wird, dem Stämpel für Abschriften unterliegen, oder als ämtliche Ausfertigungen stämpelfrei sind; endlich
4. ob die Rubriks-Abschriften der Protokolle stämpelpflichtig seyen, welche in Parteisachen der Richter zur Verständigung der Interessenten ausfertigt, wenn anstatt eines Parteigesuches ein Protokoll aufgenommen wird, und somit die Protokolls-Rubriken die Rubriks-Abschriften der Eingabe vertreten, welche die Partei im Falle eines überreichten Gesuches hätte beibringen sollen.

Hierüber wurde einverständlich zwischen der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Belehrung ertheilt:

Ad 1. und 2. In allen Fällen des streitigen und adeligen Richteramtes, in welchen von einer gerichtlichen Erledigung mehrere Streitgenossen, Interessenten, oder überhaupt mitverflochtene Personen zu verständigen sind, hat die Partei nach den bestehenden Gesetzen die zur Verständigung der Interessen-

ten nöthigen vorschriftmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften beizubringen. Wenn die Partei die Beibringung der Rubriks-Abschriften unterläßt, so hat das Gericht in der Regel die mit den vorgeschriebenen gestämpelten Rubriks-Abschriften nicht versehene Eingabe der Partei zur Supplirung zurückzustellen. Werden aber den Eingaben, deren Zurückstellung wegen Nichteinbringung der vorschriftmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften für die Privatrechte der Parteien Gefahr eines Nachtheils besorgen läßt, und insbesondere den Eingaben in Angelegenheiten der Landtafel, des Grundbuches, des vorsichtsweisen Arrestes oder Verbothes von der Partei nicht die vorschriftmäßig gestämpelten Rubriks-Abschriften angeschlossen, so sind dieselben von dem Gerichte von Amtswegen auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen und den Betheiligten zuzustellen, zugleich aber ist die Eröffnung an die Cameral-Bezirks-Verwaltung zu machen, damit dieselbe den Bittsteller nach Analogie des §. 100, Absatz 2, des Stämpelgesetzes zur Nachtragung gehörig gestämpelter Rubriks-Abschriften binnen 14 Tagen verhalte. Diese gestämpelten Rubriks-Abschriften sind sohin dem Ueberbringer wieder auszuhändigen, damit sie ihn zur Ausweisung über die Befolgung des Stämpelgesetzes und Deckung gegen eine Strafe dienen. Auf die hiermit bei Eingaben in Landtafel- und Grundbuchs-Sachen vorgeschriebene Weise ist auch bei Eingaben um Bewilligung des vorsichtsweisen Arrestes oder Verbothes vorzugehen.

Wenn die Gerichte außer den Fällen des streitigen oder adeligen Richteramtes, in welchen die Parteien vorschriftmäßig verpflichtet sind, die zur Verständigung der Theilnehmer oder sonst mitverflochtenen Personen die erforderlichen Rubriks-Abschriften beizubringen, von Amtswegen Erlässe oder Bescheide an die Parteien in der Form von Rubriks-Abschriften erlassen, sind dieselben nach §. 81, Zahl 6, zu behandeln.

Ad 3. Was die Abschriften betrifft, welche von den Gerichten den Parteien, ohne daß sie dieselben bestellt haben, zu-

decretirt werden, ſo ſind dieſelben ſtämpelpflichtig, weil das Geſetz Abſchriften ohne Unterſchied, ob ſie von den Parteien beſtellt wurden oder nicht, dem Stämpel unterwirft.

Ad 4. So wie die Protokolle, welche die Geſuche vertreten, dem Stämpel unterliegen, ſo ſind auch die Rubriks-Abſchriften der Protokolle, welche die Rubriks-Abſchriften der Eingaben vertreten, ſtämpelpflichtig, in ſo fern nach den beſtehenden Vorſchriften die Parteien verpflichtet ſind, die Rubriks-Abſchriften zur Verſtändigung der Intereſſenten beizubringen.«

Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1842, Nr. 11739; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

116.

Invaliden, welchen die Betheilung mit einer Patental- oder Reſervations-Urkunde zugeſichert wurde, ſind von den Ortsobrigkeiten anſtandlos aufzunehmen.

Es iſt in dem Invaliden-Syſtem und den beſtehenden Vorſchriften begründet, daß Invaliden, welchen bei der mit ihnen vorgenommenen Superarbitrirung nicht die Verſorgung im Invalidenhauſe ſelbſt, ſondern die Betheilung mit einer Patental- oder Reſervations-Urkunde zugeſichert wird, ſich directe auf kürzeſtem Wege in ihre Heimath verfügen ſollen, wohin ihnen das Invalidenhaus nach vorhergegangenem Einvernehmen mit der Truppe, wo ſolche Leute gedient haben, und mit der Bezirksobrigkeit, wo ſie ſich aufhalten wollen, die betreffende Urkunde zuſenden muß.

Das perſönliche Einrücken ſolcher Invaliden im Invalidenhauſe zur Abholung der Urkunden iſt ausdrücklich unterſagt, weil ſowohl dem Aerar, als dem Invaliden dadurch eine bedeutende Laſt durch Unterhaltskoſten zugeht.

Da sich nun wiederholt der Fall ergeben, daß derlei in ihrer Heimath Eingelangte nicht aufgenommen, sondern zum Einrücken in's Invalidenhaus gezwungen wurden, von wo sie erst wieder mit Umtrieb und Kosten in ihre Heimath befördert werden mußten, so wird das k. k. Kreisamt über Ersuchen des k. k. General-Commando angewiesen, die Bezirksobrigkeiten und Dominien zu belehren, daß derlei Invaliden anstandlos aufzunehmen, und sich um die Ueberkommung der Urkunden mit dem Invalidenhause schriftlich in's Einvernehmen zu setzen sey.

Gubernial-Verordnung vom 15. Juli 1842, Zahl 12224; an die k. k. Kreisämter.

117.

Betreffend die Aufhebung der Tarifspost 36 des allgemeinen Zolltarifes für die Waaren-Ein- und Ausfuhr.

In Folge der mit Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Juni d. J., Zahl 24151, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 4. Juni d. J. wird die Tarifspost 36 des allgemeinen Zolltarifes für die Waaren-Ein- und Ausfuhr aufgehoben, und es werden die darunter begriffenen gemeinen Christenlehr- und Wallfahrtsbilder in die für Bilder auf Papier bestehenden Zollbestimmungen einbezogen, wonach sie unter Beobachtung der bestehenden Censur-Vorschriften bei der Einfuhr aus dem Auslande der Gebühr von zehn Gulden M. M. für den Wiener Netto-Centner und bei der Ausfuhr in das Ausland der Gebühr von 12½ Kreuzer M. M. für den Wiener Sporco-Centner unterliegen.

Die Wirksamkeit dieser allerhöchsten Anordnung beginnt mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung.

Gubernial-Currende vom 15. Juli 1842, Nr. 12318.

118.

In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr der „Samovars" genannten Theekochmaschinen aus Kupfer, Messing, Tombak, Pakfong und andern Compositionen von unedlen Metallen.

In Folge der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. Juni d. J., Z. 19964, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Einfuhr der unter dem Nahmen »Samovars« im Handel vorkommenden Theekochmaschinen aus Kupfer, Messing, Tombak, Pakfong und andern Compositionen von unedlen Metallen aus dem Auslande wird mit allerhöchster Genehmigung allgemein gestattet, und die Eingangsgebühr dafür mit zwanzig Gulden Conv. Münze vom Wiener Centner netto festgesetzt.

Der Ausfuhrzoll auf derlei Theekochmaschinen beträgt fünfundzwanzig Kreuzer Conv. Münze vom Wiener Centner sporco.

Die Verzollung der erwähnten Theekochmaschinen bei der Einfuhr aus dem Auslande ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt; die Verzollung derselben bei der Ausfuhr in das Ausland darf bei jedem Zollamte geschehen.

Kommen solche Maschinen als inländische Erzeugnisse im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie mit Ungarn und Siebenbürgen vor, so sind sie nach dem für Arbeiten aus Compositionen von unedlen Metallen bestehenden Zoll- und Dreißigstausmaße zu behandeln.

Die Wirksamkeit dieser Verfügungen beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung.

Gubernial-Currende vom 16. Juli 1842, Nr. 12382.

119.

Darstellung des Verfahrens bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des stabilen Grund- und Gebäudesteuer-Catasters.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 6. Juli v. J., Zahl 1942, *) womit die Anleitungen über die Evidenzhaltung der Grund- und Gebäudesteuer im allgemeinen Catastr mitgetheilt worden sind, wird in der Nebenlage eine Abschrift der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 10. Mai d. J., Zahl 10607, herabgelangten Darstellung des Verfahrens bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des stabilen Catasters in Niederösterreich mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß in Folge hoher Weisung sich hiernach auch hierlandes bei dem Eintritte des stabilen Catasters werde benommen werden, und in diesem Sinne die Einleitungen getroffen worden sind.

Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1842, Zahl 1863/St.;

an die Herren Stände Steiermarks, dann gleichzeitige entsprechende Verfügungen an die k. k. Kreisämter, das Mappen-Archiv, Gubernial-Rechnungs-Departement und die Provinzial-Staats-Buchhaltung.

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 183, Nr. 132.

Ad Nrum. 10607, 1842.

Darstellung

des Verfahrens bei Ausführung der Vorschriften zur Evidenzhaltung des stabilen Grund- und Gebäudesteuer-Catasters in Niederösterreich.

Die Evidenzhaltung hat sich:

I. mit den Änderungen im Objecte der Grundsteuer,

II. mit den Grundtheilungen,

III. mit den Aenderungen in der Hausclassen-Steuer

zu beschäftigen, und die folgende Darstellung des in Niederösterreich seit Einführung des stabilen Catasters in Anwendung gekommenen Verfahrens wird sich an diese Untertheilung des Evidenzhaltungs-Geschäftes halten.

I. Von der Aufnahme der Aenderungen im Objecte der Grundsteuer.

Alle auf die Besteuerung einen Einfluß nehmenden Aenderungen im Objecte der Grundsteuer, sie mögen durch Zuwachs oder Abfall entstanden seyn, müssen von den Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Aufnahme durch den Evidenzhaltungs-Geometer und zur Durchführung im Wege der Evidenzhaltung angezeigt werden.

Nachdem aber diese Anzeigen ohne nähere Bezeichnung der Grundstücke, die sie betreffen, die Geometer immer erst zu zeitraubenden Erhebungen bemüssigen: so wurden die Steuerbezirks-Obrigkeiten angewiesen, diese Anzeigen auf die in den Formularien A, B und C dargestellte Art zu verfassen und längstens bis 15.

A. B. C.

April jedes Jahres durch die k. k. Kreisämter vorzulegen.

Die einlangenden Ausweise werden dem Catastral-Archive zur Amtshandlung mitgetheilt, welches sie sammelt, in Verzeichnisse zusammenstellt und den Evidenzhaltungs-Geometern vor ihrem Ausrücken zur Feldarbeit, was gewöhnlich mit Ende April oder Anfangs Mai Statt findet, nebst einem mit Rücksicht auf die Lage und Entfernung der zu bereisenden Gemeinden verfaßten Reiseplane übergibt, und zugleich dem Rechnungs-Departement h. m. ein Verzeichniß aller eintretenden Aenderungen mittheilt, damit dasselbe, bei Verfassung der Abschlüsse jene Gemeinden, bei denen Aenderungen eintreten, zuletzt vornimmt, um die mittlerweile zur Aufnahme angezeigten Veränderungen noch in den Abschluß eintragen zu können.

Gleichzeitig werden die k. k. Kreisämter unter Mittheilung der Reisepläne von dem Abgehen der Geometer verständigt.

Die nach dem Ausrücken der Geometer einlangenden Anzeigen werden ihnen entweder durch das Archiv oder das Kreisamt mitgetheilt, oder durch die Steuer-Bezirksobrigkeit bei ihrem Eintreffen in die Gemeinden h. m. übergeben; oder aber, wenn der Geometer von der aufzunehmenden Gemeinde zu weit entfernt, und die Jahreszeit schon weit vorgerückt seyn sollte, zur Aufnahme für das nächste Jahr vorbehalten.

Der Tag des Eintreffens der Geometer wird den Bezirksobrigkeiten vorläufig von den Kreisämtern bekannt gemacht, denen von 14 zu 14 Tagen ein Ubications-Ausweis des Geometers mitgetheilt wird.

Der Geometer nimmt die Aenderungen, wenn sie sich nach den ihm mitgetheilten Evidenzhaltungs-Instructionen zur Aufnahme eignen, unter Intervenirung eines obrigkeitlichen Beamten, der Gemeinde-Vorstände und der betreffenden Parteien, auf, überträgt sie in das vor sich habende Mappen-Pflichtexemplar der Steuer-Bezirksobrigkeit, berechnet das Flächenmaß des Abfalles oder Zuwachses und fertigt dann den vorgeschriebenen Veränderungs-Ausweis — For-

D.E.F. mulare D, E und F — in duplo aus, wovon er ein Pare der Steuer-Bezirksobrigkeit sogleich übergibt, damit sie nicht aufgehalten werde, die Bewilligung zur Ab- und Zuschreibung des Abfalles oder Zuwachses rechtzeitig nachzusuchen, das andere Pare aber dem Archive vorlegt.

Die Steuer-Bezirksobrigkeit verfaßt auf der Grundlage des geometrischen Ausweises den angeordneten
G. Grundertrags-Veränderungs-Ausweis — Formulare G
H. und H — und legt ihn nebst dem Ausweise des Geometers durch das Kreisamt der Landesstelle vor, welche ihn dem Rechnungs-Departement zur Durchführung mittheilt.

Da die Grundertrags-Ausweise nur einfach vorgelegt werden, so verfaßt das Rechnungs-Departement hierüber die den beiden obigen Formularien beiliegenden parzellenweisen Grundertrags Auszüge, respective Zusammenstellungen über den Cultur- und classenweisen Reinertrag, überträgt aus diesen die Aenderungen in
I. das Evidenzhaltungs-Register — Formulare I — und legt den Aenderungs-Ausweis sonach wieder der Landesstelle vor, von welcher derselbe der Bezirksobrigkeit durch das k. k. Kreisamt mit dem Bedeuten zurückgestellt wird, daß die darin nachgewiesenen Aenderungen mit dem angezeigten Flächenmaße und den Ertrag-Abfällen (Zuwächsen) in das Evidenzhaltungs-Journal der Bezirksobrigkeit für das Verwaltungsjahr 18 . . zum Behufe der Steuerumlage pro 18 . . aufzunehmen sind.

Nach Ablauf des für die Aufnahme der Grundsteuer-Aenderungen als Schlußtermin bestimmten Monathes Juli werden die Gemeinden, bei denen Aenderungen eingetreten sind, aus dem Evidenzhaltungs-Register, jene aber, deren Besitzstand unverändert geblieben, aus den Abschlüssen des vorhergegangenen Verwaltungsjahres in die bereits schon früher vorbereiteten kreisweisen
K. Abschlüsse — Formulare K — übertragen; aus diesem der
L. Hauptabschluß für die ganze Provinz — Formulare L — zusammengestellt, und diese Abschlüsse der Landesstelle übergeben.

Von dem Hauptabschlusse wird der k. k. vereinig-

ten Hofkanzlei ein Pare überreicht, welchem zugleich ein Ausweis über die durch Berichtigung von Rechnungsfehlern eingetretenen Aenderungen im Cataſtral-
M. Grundertrage beigeſchloſſen wird; Formulare M.

Da manche Steuer-Bezirksobrigkeiten die von den Evidenzhaltungs-Geometern aufgenommenen Grundertrags-Aenderungen gar nicht oder erſt nach mehreren Jahren, und nach oftmahligen Aufforderungen anzeigten: ſo hat die Landesſtelle das Archiv angewieſen, in jedem Jahre nach Beendigung der Sommerarbeiten einen Ausweis über alle aufgenommenen Aenderungen im Grundſteuer-Objecte zu dem Ende vorzulegen, damit die mit der Vorlegung der dießfälligen Ausweiſe im Rückſtande verbliebenen Bezirksobrigkeiten betrieben werden können.

Welche Aenderungen im Grundſteuer-Objecte zur Aufnahme im Evidenzhaltungs-Wege geeignet ſind, beſtimmt der §. 28 der Inſtruction zur Evidenzhaltung des allgemeinen Cataſters; allein in den früheren Jahren ſind auch die zu Bauareen und induſtrielen Unternehmungen verwendeten unproductiven Grundflächen als Objects-Aenderungen angeſehen und aufgenommen worden, deren Ausſcheidung aber in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 6. Juli 1841, Z. 20767, eingeleitet wurde. — Aenderungen bei productiven Grundparzellen, welche durch Umſtaltung derſelben in eine mehr oder minder ertragende Culturgattung eingetreten ſind, werden nach dem §. 29 der Inſtruction unberückſichtigt belaſſen; dagegen aber ſind die zur Area von Gebäuden, die der Hauszinsſteuer unterliegen, dann zu Staatsgebäuden, Spitälern, Beerdigungsplätzen u. ſ. w. verwendeten productiven Grundflächen in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 26. März 1833, Zahl 741, dann in Gemäßheit des allerhöchſten Patentes vom 23. December 1817 und des §. 81 der Cataſtral-Schätzungs-Inſtruction im Wege der Evidenzhaltung von der Beſteuerung ausgeſchieden worden.

Die durch urſprüngliche Irrungen nothwendig werdenden Nachbeſſerungen im Cataſtral-Operate, wozu mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. Auguſt v. J., Zahl 22473, die Ermächtigung ertheilt wurde, ſind laut Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1836, Zahl

392, im Evidenzhaltungs-Wege vorzunehmen, ohne daß jedoch eine Rückwirkung in Bezug auf die Steuerentrichtung einzutreten hat.

Die durch Alluvionen entstandenen Aenderungen eignen sich, laut des Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1838, Zahl 3492, nicht zu einer Beachtung im Wege der Evidenzhaltung, und die zu Eisenbahnen verwendeten Grundstücke werden in Folge Hofkanzlei-Verordnung vom 10. Juli 1838, Zahl 2242, nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung behandelt, da Eisenbahnen nicht als öffentliche Straßen zu betrachten sind.

II. Von der Aufnahme der Grundtheilungen.

Obwohl die Grundtheilungen keine Aenderungen in der Steuerschuldigkeit der Gemeinden, sondern bloß in der Person der Eigenthümer hervorbringen, sie sich daher auch nur auf die Evidenzhaltung bei den Steuer-Bezirksobrigkeiten zum Behufe der Steuer-Subrepartitionen zu beschränken haben: so ist doch, nach den §. §. 20, 21 und 22 der Instruction deren Aufnahme, Berechnung und Uebertragung in die lithographirten Mappen vorgeschrieben, um nicht nur das Besitzstands-Hauptbuch, sondern auch die Mappen mit dem factischen Stande des Grund-Besitzthumes, wie es sich durch die Statt findenden Aenderungen nach und nach umgestaltet, in vollkommene Uebereinstimmung zu bringen.

Das Geschäft des die Grundtheilungen aufnehmenden Geometers besteht einzig und allein darin, die ihm von dem Besitzer eines Grundes, der durch gemeinschaftliches Einverständniß der Interessenten in zwei oder mehrere getheilt worden, angegebene Begränzung der neuen Parzellen in die Catastral-Mappen einzuzeichnen; den Flächen-Inhalt eines jeden Theiles zu berechnen und in den Theilungs-Bogen einzutragen, ohne sich jedoch mit Ausmittlung der einzelnen Begränzung zu befassen, oder in die Parzellirung der Grundstücke nach Gewähren einzulassen.

Die Sache der Intereſſenten iſt es, zu beſtimmen, welcher Antheil auf Jeden von ihnen fällt.

Die Steuer-Bezirksobrigkeiten erhielten den Auftrag, die eingetretenen Grundtheilungen längſtens bis 15. April jedes Jahres auf die Art anzuzeigen, wie ſie
N. O. die Formularien N und O durch Beiſpiele erläutern.

Die bis zum Beginnen der Feldoperationen eingekommenen Grundtheilungs-Ausweiſe werden dem Archive und von dieſem den Geometern zugeſtellt; hinſichtlich der ſpäter einlangenden aber wird das gleiche Verfahren beobachtet, das in Bezug auf die nachträglich vorgelegten Aenderungs-Ausweiſe erwähnt worden iſt.

Wenn der Geometer bei ſeiner Ankunft in der Gemeinde die Begränzung der einzelnen Parzellentheile gehörig verzeichnet vorfindet, ſo nimmt er im Beiſeyn der betreffenden Grundbeſitzer, die er zu erſcheinen auffordert, die Grundtheilung auf, überträgt die Theilungslinien in die Mappen, berechnet das Flächenmaß
P. Q. und fertiget den Theilungsbogen — Formulare P und Q — in duplo aus, wovon er ein Exemplare der Steuer-Bezirkobrigkeit übergibt, das andere aber dem Archive einſendet. In jenen Fällen, wo es dem Geometer an Zeit gebricht, wird die Berechnung für die Zeit der Winterarbeiten aufgeſchoben, und der Steuer-Bezirkobrigkeit der Grundtheilungs-Bogen nachträglich übermittelt.

Sind aber die Theilungslinien nicht gehörig abgemarkt, und die Intereſſenten über die ihnen zufallenden Antheile nicht einig, oder ſind die Grundbeſitzer über die Aufforderung des Geometers nicht erſchienen: ſo unterbleibt die Aufnahme der Grundtheilung, indem der Geometer auf den Theilungs-Ausweis bei den betreffenden Parzellen die Bemerkung hinzuſetzt: »Die Grundtheilung wurde nicht aufgenommen, weil die Parzellentheile nicht abgemarkt waren, oder weil die Intereſſenten über die wiederholte Aufforderung nicht erſchienen.«

Wird bei der Aufnahme einer Grundtheilung ein Rechnungsfehler entdeckt, ſo berechnet der Geometer

das in Abfall oder Zuwachs zu bringende, so wie das Gesammt-Flächenmaß der Parzellen, fertiget darüber den vorgeschriebenen Veränderungs-Ausweis in duplo aus, und bemerkt auf dem Theilungs-Bogen: »Wegen bei Berichtigung dieser Grundtheilung aufgefundenen Rechnungsfehlers siehe das Areal nach dem Aenderungs-Ausweise im Steuer-Objecte vom . . . . . 18 . . und in dem Aenderungs-Ausweise: Wegen bei Berichtigung der Grundtheilung aufgefundenen Berechnungsfehlers ergibt sich nebenstehender Zuwachs (Abfall) für die Besteuerung.«

Die Kosten für die Aufnahme der Aenderungen im Grundsteuer-Objecte sind von dem Catastralfonde, jene für die Aufnahme der Grundtheilungen aber von den Parteien zu tragen, indem von Letzteren die Auslagen vergütet werden sollen, welche für die zur Uebersiedlung der Geometer, dann zur Aufnahme und Protokollirung der Grundtheilungen sowohl in den Sommer- als Winterstationen verwendete Zeit, an Taggeldern für die Geometer und Adjuncten, Handlanger und Vorspanns-Gebühren u. s. w. aus dem Catastralfonde bestritten worden sind; wobei nur noch bemerkt wird, daß die Kosten für die Uebersiedlung und Vorspann von dem Catastralfonde getragen werden, wenn in einer Gemeinde Veränderungen im Objecte mit Grundtheilungen zusammentreffen.

Zu Ende der Winteroperationen legt das Catastral Archiv einen Ausweis über die von den Geometern
R. aufgenommenen Aenderungen im Objecte — Formulare R — und einen Ausweis über die aufgenommenen Grund-
S. theilungen — Formulare S — vor, auf deren Grundlage die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung mit Rücksichtnahme auf die Tagebücher und die bei ihr aufbewahrten monathlichen Geldverlags-Rechnungen der Geometer zuerst den Betrag ausmittelt, welcher für jeden Kreis und jede Grundtheilung desselben entfällt — For-
T. mulare T, — die kreisweisen Summen sodann in eine Summe bringt, die durch die Gesammtzahl der in allen Kreisen aufgenommenen Parzellen getheilt, den Quotienten bildet, der ohne Unterschied der Kreise für jede einzelne aufgenommene Parzelle entfällt und von der Partei zu vergüten kommt.

Mittels dieses Quotienten werden sonach die Kosten berechnet, welche für die Gemeinde entfallen, sodann für jeden Kreis ein nach Steuer-Bezirken und Steuer-Gemeinden abgetheilter Ausweis — Formulare U — angefertigt, welcher der Landesstelle vorgelegt und durch diese dem Kreisamte mitgetheilt wird.

U.

Das Kreisamt theilt Auszüge daraus den betreffenden Steuerbezirksobrigkeiten mit, welche die gemeindeweisen Beträge nach den Daten der in ihrer Aufbewahrung sich befindlichen Grundtheilungs-Bögen auf die einzelnen Grundbesitzer repartiren und einheben. Die einlangenden Kostenbeträge werden der k. k. Provinzial-Catastralcasse mit dem Auftrage zugestellt, dieselben als zurückersetzte Grundtheilungs-Kosten in Verrechnung zu bringen.

Die Aufnahme der Aenderungen im Objecte und der Grundtheilung hat die möglichst genaue Uebereinstimmung der lithographirten Mappen mit dem factischen Stande des Grundbesitzthumes zum Zwecke. Da die Geometer bei ihren Bereisungen sich aber nur der Mappen-Pflicht-Exemplare der Steuer-Bezirksobrigkeiten bedienen: so ist von ihnen jede in dieses Mappen-Pflicht-Exemplare eingetragene Aenderung oder Grundtheilung auf durchsichtigem Papier (Coquille) mit Angabe des Sections-Blattes genau zu copiren, zu numeriren und mit den entstandenen Untertheilungs-Buchstaben zu versehen.

Diese Copien haben sie sich vor dem Abgange aus dem Steuerbezirke von dem steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten mit folgender Clausel bestätigen zu lassen: »Gesehen, und ist (sind) die obangeführte (en) Aenderung (en) im Objecte und Theilungen von einer (. . . .) Parzellen von dem Herrn Geometer N. N. richtig vorgenommen und die angefertigte (en) Copie (en) mit der in dem Mappen-Pflicht-Exemplare erscheinenden Aufnahme vollkommen übereinstimmend gefunden worden.«

Steuer-Bezirksobrigkeit N. N.
den . . . . . .

N. N., Oberbeamter.

Bei dem Eintreffen der Geometer zu den Winterarbeiten haben ſie dieſe Copien dem Archivar zu übergeben, welcher ſie prüft, und wenn er keinen Anſtand findet, das Eintragen der Aenderungen und Theilungen in die für die Evidenzhaltung beſtimmten Archivs-Copien anordnet.

Wenn die Geometer während ihres Aufenthaltes in den Steuer-Bezirken keine Zeit erübrigen konnten, um gleich dort die Grundtheilungs-Bogen in duplo auszufertigen, wovon ſie ein Pare der erwähnten Theilungs-Copie beizulegen haben: ſo werden dieſe Bogen erſt während der Winter-Arbeiten angefertigt und ein Pare davon der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit mit Beſchleunigung zugeſendet, damit ſie danach die weiteren Amtshandlungen als Folge der durchgeführten Theilung vornehmen kann.

Von jedem durch den Evidenzhaltungs-Geometer ausgefertigten Aenderungs- und Grundtheilungs-Ausweiſe wird ein Pare in dem Cataſtral-Archive aufbewahrt, um in ſteter Ueberſicht von den nach und nach eintretenden Aenderungen im Objecte und der eingetretenen Grundtheilungen zu verbleiben.

Da aber nach den beſtehenden Verordnungen in den Daten der Original-Cataſtral-Operate nichts geändert werden darf, und daher zur ſchnelleren Auffindung des Flächenmaßes einer veränderten Parzelle eine Verbindung zwiſchen dem Aenderungs-Ausweiſe und dem Parzellen-Protokolle nothwendig iſt: ſo wird bei jeder Parzelle, wo eine Aenderung erfolgte, in dem Parzellen-Protokolle des Archives mit rother Tinte angemerkt: »Siehe Aenderungs-Ausweis im Steuer-Objecte vom Jahre 18 . . ꝛc.,« und wenn bei derſelben Parzelle abermahls eine Aenderung eintrat, in dem Aenderungs-Ausweiſe, auf den ſich bereits das Parzellen-Protokoll berufen, wieder angemerkt: »Siehe Aenderungs-Ausweis im Steuer-Objecte vom Jahre 18 . .« u. ſ. w.

Bei den Grundtheilungen wird dieſelbe wechſelſeitige Beziehung zwiſchen dem Parzellen-Protokolle und dem Theilungs-Bogen hergeſtellt, und für den Fall, als bei einer getheilten Parzelle ſich eine Aenderung

im Objecte ergeben sollte, in dem betreffenden Grundtheilungs-Bogen die Bemerkung hinzufügt: »Siehe Aenderungs-Ausweis vom Jahre 18 . . .«

Die von den Bezirksobrigkeiten vorgelegten Ausweise über die zur geometrischen Aufnahme angezeigten Aenderungen und Grundtheilungen werden von den Geometern aufbewahrt, um sich in etwa vorkommenden Anständen, ob sie die Aufnahme über Ansuchen der Bezirksobrigkeiten oder ohne Auftrag vorgenommen haben, rechtfertigen zu können.

Die den Steuer-Bezirksobrigkeiten mitgetheilten Aenderungs-Ausweise und Grundtheilungs-Bogen des Geometers werden von ihnen nach Vornahme der obigen gegenseitigen Berufungen den Parzellen-Protokollen beigelegt, damit der Geometer bei seinem Eintreffen die nöthigen Gegenstände gleich vorfindet und seine Operationen ungesäumt beginnen könne.

Hinsichtlich der Aufnahme der Aenderungen im Objecte und in der Person des Besitzers in das Evidenzhaltungs-Journal und das Besitzstands-Hauptbuch wird von den Bezirksobrigkeiten im Sinne des zweiten und vierten Abschnittes der Evidenzhaltungs-Instruction vorgegangen.

III. Von der Aufnahme der Aenderungen im Hausclassensteuer-Objecte.

Die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster umfaßt die Aufnahme der neu entstandenen Häuser und jener Aenderungen bei schon bestehenden Gebäuden, die durch Abfall oder Zuwachs auf die Besteuerung einen Einfluß nehmen, dann die Prüfung der jährlich einlangenden summarischen Wiederholungen zu den Häuser-Verzeichnissen.

V. Die Veränderungs-Ausweise sind genau nach dem Formulare V in duplo zu verfassen und längstens bis Ende Juli jedes Jahres vorzulegen, damit die darin erhaltenen Aenderungen noch in das Evidenzhaltungs-Register des laufenden, zum Behufe der Steuer-

umlage des nächsten Verwaltungs-Jahres aufgenommen werden können.

Da in dem Formulare alle denkbaren Fälle von Veränderungen mittels Beispiele erläutert sind: so erübrigt nur noch zu bemerken: daß bei neu erbauten oder erweiterten Häusern die Original-Bewohnungs-Consense, und bei durch Trennung entstandenen Gebäuden die kreisämtlichen Trennungs-Bewilligungen beizubringen sind, und wenn die Aenderung einen Abfall betrifft, in dem Ausweise der Erhebungs-Befund des von dem Kreisamte delegirten Commissärs beizusetzen ist.

Nach dem §. 16 der Instruction steht zwar den Kreisämtern das Recht zu, die Bewilligung zur Aufnahme der durch Zuwachs entstandenen Aenderungen zu ertheilen, indem sie gleichzeitig unter Vorlegung des vorgeschriebenen Aenderungs-Ausweises die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten haben.

Allein, da bei den Kreisämtern keine Vormerkungen über die dem Cataster bereits einbezogenen Gebäude bestehen: so ereignet es sich nicht selten, daß sie die Bewilligung zur Aufnahme von Häusern ertheilten, die schon incatastrirt waren; weßhalb diese Bewilligungen widerrufen werden mußten. Um diese für die Kreisämter unangenehme Zurücknahme ihrer früheren Entscheidungen zu beseitigen, legen sie die Anzeigen der Steuer-Bezirksobrigkeiten zuerst der Landesstelle vor und bewilligen die Aufnahme der Aenderungen erst dann, wenn der Evidenzhaltungsact an sie zurückgelangt ist.

Die bei der Landesstelle eingelangten Veränderungs-Ausweise werden vorerst genau untersucht, und wenn sich die darin enthaltenen Aenderungen zur Aufnahme eignen, dem Rechnungs Departement zur Amtshandlung zugestellt. Dieses überträgt die Aenderungen in das Hausclassensteuer-Evidenzhaltungs Register — Formulare W — und verfaßt daraus nach Ablauf des Monathes Juli die kreisweisen Abschlüsse — Formulare X, — auf deren Grundlage der Hauptabschluß — Formulare Y — für die Provinz zusammengestellt wird. Diese Abschlüsse werden der Landesstelle vorgelegt, von welcher

W.
X.
Y.

ein Pare des Haupt-Abſchluſſes der vereinigten Hofkanzlei überreicht wird.

Die Steuer, welche für die neu entſtandenen und erweiterten Häuſer für die frühere Zeit, d. i. vom Zeitpuncte der wirklich eingetretenen Bewohnung bis zur Einbeziehung in die Steuer-Vorſchreibung, entfällt, wird von dem Rechnungs-Departement nach den beigebrachten Bewohnungs-Conſenſen berechnet und in die, in Folge Ermächtigung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 3. October 1837, Zahl 3765, angeordnete Vormerkung — Formulare **Z** — eingetragen, aus welcher
Z. die kreisweiſen Ausweiſe — Formulare **AA** — und der Landes-
AA. zuſammenſatz — Formulare **BB** — verfaßt, und gleich-
BB. zeitig mit den Jahres-Abſchlüſſen der Landesſtelle zur Hereinbringung der Nachtragsſteuer mitgetheilt werden.

Die von dem Rechnungs-Departement nach Zurückbehaltung eines Duplicates wieder vorgelegten Veränderungs Ausweiſe werden den k. k. Kreisämtern zur Aufnahme der Aenderungen in das Evidenzhaltungs-Journal der Steuer-Bezirksobrigkeiten zurückgeſtellt, und ihnen nach Umſtänden zugleich bedeutet, daß die frühere Steuer-Pflichtigkeit der neu zugewachſenen Objecte vorgemerkt worden iſt.

Da der §. 11 der Inſtruction jene Aenderungen im Objecte der Haus-Claſſenſteuer enthält, welche im Wege der Evidenzhaltung aufgenommen werden dürfen, ſo wird nur noch Folgendes angeführt:

Zuwächſe an Wohnbeſtandtheilen ſind kein Gegenſtand der Evidenzhaltung, wenn dadurch die Claſſe der Gebäude ſelbſt keine Aenderung erleidet; die zugewachſenen Wohnbeſtandtheile ſind aber ſowohl in das Häuſer-Verzeichniß, als auch in die ſummariſche Wiederholung aufzunehmen und in Letzterer in der Rubrik »Anmerkung« gehörig zu erläutern.

Neu hergeſtellte Gebäude, die wegen ihrer Widmung permanent ſteuerfrei ſind, ſo wie jene, denen die Begünſtigung der zeitlichen Steuerfreiheit zu Theil wurde, ſind im Wege der Evidenzhaltung anzuzeigen, bei den Erſteren iſt aber die Rubrik Claſſe und Steuer leer zu laſſen; bei der Letzteren hingegen anzuſetzen und

im Zweifel zugleich die Original-Bewilligung über die ertheilte zeitliche Steuerbefreiung beizubringen.

Ebenso sind auch früher steuerpflichtig gewesene Häuser, die wegen ihrer veränderten Bestimmung permanent steuerfrei werden, oder umgekehrt, permanent steuerfreie, die ihre Widmung verlieren, anzuzeigen, weil dadurch die Hausclassensteuer einer Gemeinde eine Aenderung erleidet.

Ueber die zeitlich steuerfreien Häuser von den Ortschaften des flachen Landes, die der Hauszinssteuer nicht unterliegen, wird auf der Grundlage der von den Bezirksobrigkeiten mitgetheilten Daten von dem
CC. Rechnungs-Departement die unter Formulare **C C** nachgewiesene Vormerkung geführt, und diese Vormerkung durch die von Zeit zu Zeit nachträglich bewilligten Steuerfreijahre in Evidenz gehalten.

Zur Controlle, daß die eingetretenen Aenderungen wirklich von den Steuerbezirken angezeigt wurden, und daß die Abschlüsse mit dem factischen Stande der Haus-Classensteuer-Objecte übereinstimmen, dienen die summarischen Wiederholungen zu den Häuser-Verzeichnissen
DD. — Formulare **D D**.

Da die separate Vorlegung der Summarien jedes einzelnen Steuer-Bezirkes für die Kreisämter sehr zeitraubend war, und überdieß auch die Vormerkung über die bereits eingelangten und noch ausständigen summarischen Wiederholungen erschwerte: so fand man sich veranlaßt, unter Bestimmung der Form, wie solche zu verfassen, und unter Hinweisung auf die früheren, monathlich in Bezug auf die Durchführung der permanent und zeitlich steuerfreien Häuser erlassenen Vorschriften anzuordnen, daß die Summarien von den Kreisämtern zu sammeln und partienweise längstens bis Ende November jedes Jahres vorzulegen sind.

Das Rechnungs-Departement vergleicht die eingelangten summarischen Wiederholungen mit den Haus-Classensteuer-Abschlüssen des letzten Jahres, und verfaßt über jene Gemeinden, worin Differenzen vorkommen, die es nicht aufzuklären vermag, halbbrüchig geschriebene Bemänglungen, welche auf die in dem anliegenden

Decrete dargestellte Weise den Steuer-Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter mit dem Auftrage zugestellt werden, daß sie die zu erstattenden Erläuterungen auf den leer gelassenen Raum der Bemänglungen beizusetzen haben.

Die Summarien jener Gemeinden, bei welchen eine Steuer-Ausgleichung einzuleiten ist, werden von dem Rechnungs-Departement mittels besonderer Berichte erledigt.

Die von den Steuer-Bezirksobrigkeiten erstatteten Erläuterungen werden von den Kreisämtern gleichfalls partienweise überreicht, von dem Rechnungs-Departement wiederholt geprüft, und wenn die entdeckten Differenzen noch nicht vollständig behoben sind, neue Erläuterungen abgefordert, oder den Bezirksobrigkeiten angedeutet, wie die Summarien mit den Abschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

(Zwischen den Seitenzahlen 272 und 273 folgen die Tabellen **A** u. s. f. bis **DD.**)

Kreis _____ Steuer-Bezirk _____

A.

Verzeichniss

der in der Steuer-Gemeinde .....

im Jahre 18.....

zur Berücksichtigung eingetretenen Aenderungen im Steuer-Objecte.

Parzellen-No.	Des Besitzers: Vor- und Zunahme	Wohnort	Haus-Nr.	Kultur-Gattung	Klasse	Area: Joch	Area: □ Klftr.
684	Felber Ulrich	N. N.	48	Acker	II	2	1167
724	Bruñer Michael	"	19	Wiese	I	3	332
725	Kral Carl	"	44	Wiese	I	—	316
830	N. N. Herrschaft	"	.	Wiese	I	2	409
836	Detto	"	.	Aue	I	10	800
844	N. N. Gemeinde	"	.	Aue	I	3	730
	Str. Bez. Obrigkeit N. N. den						18

N. N.

Verwalter.

Ursache der eingetretenen Aenderungen.

Ist bloß eine Grundtheilung, durchgeführt im Grundtheilungsbogen vom Jahre 18....
Ist ein Theil circa 400 Klafter zum Eisenbahnbau abgetreten.

Bei 1000 Klafter vom Wasser abgerissen.

Ganz vom Wasser zerstört.

Wegen Regulirung des N. Flußes zum neuen Durchstich 1¼ Joch verwendet.

Berichtiget den ....ten ..... 18....

N. N.

Geometer.

(I*)

Kreis _____ Steuer-Bezirk _____

B.

Verzeichniss

der in der Steuer-Gemeinde .....

im Jahre 18...

zur Berichtigung eingetretenen Aenderungen im Steuer-Objecte.

Parzellen №	Des Besitzers: Vor- und Zunahme	Wohnort	Haus Nr.	Kultur-Gattung	Klasse	Area: Joch	Area: □ Klftr.
216	Korn Johann	N. N.	14	Acker	II	1	1403
217	derselbe	"	14	Huthweide	Ezg	4	612
650	Gerber Mathias	"	15	Acker	I	1	308
651	Roth Joseph	"	17	do	I	2	616
652	Brunner Michael	"	19	do	II	—	48
680	N. N. Gemeinde	"	"	Unbenützb.	.	3	674
704	Lechner Michael	"	54	Acker	I	3	406
724/a	Brunner Michael	"	19	Wiese	I	2	644
16	Korb Franz	"	3	Bauarea	.	—	109

Str. Bezks. Obrigkeit N. N. den 18

N. N.

Verwalter.

Ursache der eingetretenen Aenderungen.

Von diesen Parzellen sind bei 800□ Klftr. zu einem neuen Beerdigungsplatz verwendet worden.

Zur Erweiterung der Poststraße bei 3000□ Klftr. abgetreten.

Ist ganz zur Erweiterung der Straße verwendet worden.

Darauf ist ein Kleinhaus erbaut, und ein Theil als Garten entstanden. Ist bloß eine Grundtheilung, durchgeführt im Grundtheilungsbogen vom Jahre 18.....

Diese Parzelle soll bei 2 Joch zu klein berechnet seyn.

Bei 200□ Klftr. vom Wasser abgerissen.

Diese Bauparzelle wurde demolirt, und besteht nicht mehr, wäre daher abzuschreiben.

Diese Bauparzelle ändert in der Grundsteuer nichts, bleibt als Acker zweiter Classe parificirt, und ist bloß aus der Hausclassensteuer zu bringen.

Berichtiget den ten 18

N. N.

Geometer.

Kreis _____ Steuer-Bezirk _____

C.

Verzeichniss

der in der Steuer-Gemeinde .....

im Jahre 18.....

zur Berücksichtigung eingetretenen Aende-

rungen im Steuer-Objecte.

Parzellen-No.	Des Besitzers: Vor- und Zunahme	Wohnort	Haus-Nr.	Cultur Gattung	Classe	Area: Joch	Area: □ Klftr.
66	Regensdorfer Michael	N. N.	180	Garten	I	—	1200
67	Derselbe	"	180	do	I	—	280
102	Frühwirth Johann	"	92	Bauarea	.	—	630
120	Steindl Georg	"	174	do	.	—	200

N. N. den ..... ten ..... 18 ....

N. N.

Verwalter.

Ursache der eingetretenen Aenderungen.

Ein Theil verbaut.

Dermahlen ganz Bauparzelle.

Ein Theil der Bauparzelle niedergerissen, und zu einem Garten verwendet.

Dermahlen ganz als Garten bestehend.

Berichtiget den ....ten ..... 18..

N. N.

Geometer.

Kreis _____ Steuer-Bezirk _____

Steuer-Gemeinde _____

D.

Ausweis

über die im Jahre 18... im Grund-Steuer-Objecte aufgenommenen Aenderungen.

(Von diesen Ausweisen werden zwei Exemplare ausgefertigt, wovon eines bei der Original-Vermessungs-Generalin im Archive zu hinterlegen, das andere der betreffenden Kreis-Bezirksobrigkeit zu übergeben ist.)

Der Grundparzellen, bei welchen Aenderungen eingetreten sind,						Darstellung der Aenderungen.					
Sect. Nr.	Rind	Parzel. Nr.	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □ Klft.	Cultur-Gattung	Sect. Nr.	Rind	Parzel. Nr.	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □ Klft.	Cultur-Gattung
					Siehe den Aenderungs-						
I	Im Berg	724	3	332	Wiehe erste	I	Im Berg	724/a	2	644	Wiehe erste unproductiv
								724/b	—	1288	dermahl Wasser
		725	—	316	Wiehe erste			725	—	316	dermahl ganz Wasser
		830	2	409	Wiehe erste			830/a	2	100	Wiehe erste
								830/b	—	150	Durchstich Flußbett
								830/c	—	159	Wiehe erste
		836	10	800	Aue erste			836/a	6	200	Aue erste
								836/b	1	108	Durchstich Flußbett
								836/c	3	492	Aue erste
		844	3	730	Aue erste			844/a	3	230	Aue erste
								844/b	—	406	Durchstich Flußbett
								844/c	—	94	Aue erste
			19	987					19	987	

N. N. den ....ten 18

Ergibt sich an der steuerbaren Area ein				Anmerkung
Abfall.		Zuwachs.		
Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	
Ausweis				vom Jahre 18
	1288	.	.	Uferbruchs wegen geändert. — Den Abfall bildet der unproductiv gewordene Parzellentheil $\frac{724}{b}$, so aus der Besteuerung zu bringen.
	.			
	316	.	.	Da diese Parzelle ganz unproductiv geworden, so ist solche der Besteuerung ganz abzuschreiben.
	150	.	.	Wegen des durch die Regulirung des Flußbettes entstandenen Durchstiches zerfallen nebenstehende Parzellen in a, b, c, und die Parzellentheile $\frac{830}{b}$ $\frac{836}{b}$ $\frac{844}{b}$ bilden den Abfall für die Besteuerung
	.	.	.	
	.	.	.	
1	108	.	.	
	.	.	.	
	.	.	.	
	406	.	.	
	.	.	.	
	.	.	.	
2	668	.	.	Anmerkung. Eben so wie hier Grundparzelle 724 durch den Aenderungs-Ausweis im Steuer-Objecte vom Jahre 1841 muß auch in den Original-Archivs-Protokollen die geschehene Aenderung ersichtlich gemacht, und so von einem Jahrgang auf den andern berufen werden.

N. N. Geometer. N. N. Archivar.

Kreis _____ Steuer-Bezirk _____

Steuer-Gemeinde _____

E.

Ausweis

über die im Jahre 18..... im Grund-Steuer-Objecte aufgenommenen Aenderungen.

Der Grundparzellen, bei welchen eine Änderung eingetreten ist,						Darstellung der Änderungen.					
Sect. №	Rind	Parzel. №	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □ Klft.	Cultur-Gattung	Sect. №	Rind	Parzel. №	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □ Klft.	Cultur-Gattung
III	Orts-rind	216	1	1403	Acker zweite	III	Orts-rind	216/a	1	1003	Acker zweite
								216/b	—	400	Beerdigungsplatz
		217	4	612	Huthweide einzig			217/a	4	212	Huthweide einzig
								217/b	—	400	Beerdigungsplatz
I	Im Berg	650	1	308	Acker erste	I	Im Berg	650/a	1	208	Acker erste
								650/b	—	100	Poststraße
		651	2	616	Acker erste			651/a	2	408	Acker erste
								651/b	—	208	Poststraße
		652	—	48	Acker zweite			652	—	48	Poststraße
		704	3	406	Acker erste			704	5	883	Acker erste
		724/a	2	—	Wiese erste			724/a.a	2	442	Wiese erste
								724/b.a	—	202	unproductiv
			15	837					17	1314	

Ergibt sich an der steuerbaren Area ein				Anmerkung
Abfall		Zuwachs		
Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	
—	400	.	.	Wegen Ausscheidung des neu entstandenen Beerdigungsplatzes geändert, — den Abfall bilden die Parzellen $\frac{216}{b}$ und $\frac{217}{b}$ so aus der Besteuerung zu heben.
.	.	.	.	
—	400	.	.	
.	.	.	.	
—	100	.	.	Wegen Abtretung von Theilen zur erweiterten Poststraße ergibt sich der nebenstehende Abfall für die Besteuerung.
.	.	.	.	
—	208	.	.	
.	.	.	.	
—	48	.	.	Da diese Parzelle ganz zur Erweiterung der Poststraße verwendet worden, so ist selbe aus der Besteuerung zu ziehen.
.	.	2	477	Wegen bei Berichtigung der Grundtheilung aufgefundener Rechnungsfehler ergibt sich nebenstehender Zuwachs für die Besteuerung.
—	202	.	.	Uferbruchs wegen ist $\frac{724}{b,a}$ unproductiv geworden, daher aus der Besteuerung zu ziehen.
.	.	.	.	
—	1358	2	477	

N. N.
Evidenzhaltgs-Geometer.

N. N.
Archivar.

(II*)

Kreis _____ Str. Bezirk _____

Str. Gemeinde _____

F.

Ausweis

über die im Jahre 18 im Grund-Steuer-Objecte aufgenommenen Aenderungen.

Der Grundparzellen, bei welchen eine Änderung eingetreten ist.						Darstellung der Änderungen.					
Sect. No	Rind	Parzel. Nr.	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □ Klft.	Cultur-Gattung	Sect. No	Rind	Parzel. Nr.	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □ Klft.	Cultur-Gattung
		66	–	1200	Garten erste			66/a	–	800	Garten erste
								66/b	–	400	Bauarea
		67	–	280	Garten erste			67	–	280	dermahl Bauarea
		102	–	630	Bauarea			102/a	–	330	Bauarea
								102/b	–	300	Garten erste
		120	–	200	Bauarea			120	–	200	Garten
			1	710					1	710	

N. N. den ... ten ..... 18...

Er gibt sich an der steuerbaren Area ein				Anmerkung.
Abfall		Zuwachs		
Joch	□ Klft.	Joch	□ Klft.	
—	400	.	.	Wegen Erbauung der Bauparzelle $\frac{66}{6}$ ergibt sich nebenstehender Abfall für die Besteuerung.
.	.	.	.	
—	280	.	.	Da diese Grundparzelle nun ganz als Bau-Area besteht, so ist solche aus der Grundsteuer zu heben.
.	.	—	300	Da von dieser Bauparzelle ein Theil demolirt und zu einem Garten umgestaltet worden, so ergibt sich sub Parz. $\frac{102}{6}$ der Zuwachs für die Besteuerung.
.	.	.	.	
		—	200	Da diese Bauparzelle demolirt, und nun ganz als Garten besteht, so ist solche in die Besteuerung zu ziehen.
—	680	—	500	

N. N.
Geometer.

N. N.
Archivar.

Provinz _____ Str. Bezirk _____

Kreis _____ Str. Gründe _____

G. (C.)

Veränderungs-Ausweis

über die im Jahre 18.... und 18.....
zur Berücksichtigung für das Verwalt.
Jahr 18... angezeigten Aenderungen
in dem Objecte des Grundertrages bei
innbenannten Steuergemeinden.

Nr.	Nahmen der Steuer-Gemeinden	Nahmen der Eigenthümer	Der Grundparzellen, bei welchen eine Änderung eingetreten ist, Parzel. Nr.	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □Klft.	Gesetzliche Eigenschaft		Kultur-Gattung	Klasse	Rein-Ertrag fl	Rein-Ertrag kr
		18....									
1	Seibersdorf	Fischer Joseph	724	3	332	.	.	Wiesen	I	44	54 1/4
2	dto.	Koch Johann	725	—	316	.	.	Wiesen	I	2	46
3	dto.	Heinisch Ignaz	830	2	409	.	.	Wiesen	I	31	34 3/4
4	dto.	Graf Cavriani	836	10	800	.	.	Aue	I	56	"
5	dto.	dto.	844	3	730	.	.	Aue	I	18	26
		18....									
1	Waltersdorf Unter	Neubert Carl	216	1	1403	.	.	Acker	II	7	40
2	dto.	Herrschaft	217	4	612	.	.	Hüthweide	Ezg	27	23 2/4
3	dto.	Setzer Johann	650	1	308	.	.	Acker	I	7	45 1/4
4	dto.	Schütz Philipp	651	2	616	.	.	Acker	I	15	30 1/4
5	dto.	Herrschaft	652	—	48	.	.	Acker	II	—	7 1/4
6	dto.	dto.	704	3	406	.	.	Acker	I	21	9
7	dto.	dto.	724	2	644	.	.	Wiesen	I	28	14

Des Abfalls					Des Zuwachses								Anmerkungen
Parzell. Nr.	Flächen Maß		Reinertrag		Parzell. Nr.	Flächen Maß		gegenwärtige Eigenschaft	Tellung Gattung	Klasse	Reinertrag		bemerkenswerthe Umstände
	Joch	□ Klft.	fl.	kr.		Joch	□ Klft.				fl.	kr.	
													ad Post 1. Ueberbleibsel von angeführter Parz. Ein neu Abfall bildet dann ungeändert die gemeldete Parzel. Anfall 724 b.
724	—	1288	11	16 7/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
725	—	316	2	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.
830 a	—	150	1	18 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
836 a	1	108	3	41 2/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
844 a	—	406	1	21 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sa	2	668	22	23 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.	ad Post 2. Diese Parzelle ist ganz ungeändert zu belassen. ad Post 3, 4 & 5. Wegen der Zuschreibung der Ausmittlung des Flächeninhaltes mittelst Ausmessung der Abfallen- oder Zuwachsparzellen wie a, b, c, und den Parzellenantheilen 830 b, 836 b und 844 b.
													ad Post 1 u. 2 Wegen Abschreibung des neu entstandenen Einwiesigen Flächeninhaltes gemäß der Abfall bilden den Parzellen 216 b und 217 b.
216 a	—	400	1	1 1/4									ad Post 3 u. 4.
217 a	—	400	1	33 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.	Wegen Abstandung der Theilen zur zuwachsenden Parzellen.
650 a	—	100	—	24 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.	ad Post 5.
651 a	—	208	—	50	.	.	.	.	.	.	.	.	Diese Parzelle ist ganz zur Einmittlung der Flächenmaße abzuschreiben.
652	—	48	—	7 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.	ad Post 6.
.	.	.	.	.	704	2	477	.	Aecker	I	14	56 1/4	Wegen der Einmittlung der Flächenmaße siehe Anmerkungen.
724 a	—	202	1	29 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.	ad Post 7.
Sa	—	1358	8	26 3/4	2	477	.	.	.	.	14	56 1/4	Ueberbleibsel wegen ist 724 b a ungeändert zu belassen.
													N. N. Amtsverwalter.

Amtmann — Lenz — Obmann Knitl — N. N. am . . . 18 . .

Provinz _____ Str. Bezirk _____

Kreis _____ Str. Gemeinde _____

H. (C.c.)

Veränderungs-Ausweis

über die im Jahre 18... zur Berücksichtigung für das Jahr 18 angezeigten Aenderungen in dem Objecte des Grund-Ertrages bei innbenannter Steuer-Gemeinde.

Posten Nr.	Nahmen der Steuer-Gemeinden	Nahmen der Eigenthümer	Der Grundparzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist: Parzel. Nr.	Flächen-Maß Joch	Flächen-Maß □ Klft.	Gesetzliche Eigenschaft		Cultur-Gattung	Classe	Rein-Ertrag fl	Rein-Ertrag kr
1	Gratz. Innere Stadt	Mack Joseph	66	–	1200	.	.	Garten	I	35	22 2/4
2	d°	Horn Anton	67	–	208	.	.	Garten	I	8	15 1/4
3	d°	Harrer Franz	120	–	200	.	.	Garten	I	5	53 3/4

Des Abfalles					Des Zuwachses										Anmerkung
Parzel. No	Flächen Maß		Rein Ertrag		Parzel. No	Flächen Maß		Gesetzliche Eigenschaft		Cultur Gattung	Classe	Rein Ertrag		bewilligte Steuerfreiheit bis incl.	
	Joch	□ Klft.	fl	kr		Joch	□ Klft.					fl	kr		
66 a	—	400 a	11	47 2/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	ad Post No 1. Wegen Erbauung der Bauparzelle 66/6 ergibt sich nebenstehender Abfall.
67	—	280	8	15 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	ad Post No 2. Diese Grundparzelle besteht nun als Bauarea.
					120	—	200			Garten	I	5	53 3/4		ad Post No 3. Diese Bauparzelle wurde demolirt und besteht nun als Garten.
Sa	—	680	20	2 3/4	—	—	200	.	.	.	.	5	53 3/4	.	

Steuerbezirks-Obrigkeit Gratz am ..ten .... 18..

N. N.

Zu Formular H.

Kreis _____ Str. Bezirk _____

Grundertrags-Auszug

zum Dep. № 6812.

Cultur-Gattung	Classe	Jochweiser Rein-Ertrag		Parzellen-	Zuwachs				Abfall			
					Flächen-Maß		Rein-Ertrag		Flächen-Maß		Rein-Ertrag	
		fl	kr	№	Joch	□ Klftr	fl	kr	Joch	□ Klftr	fl	kr
Steuer-Gemeinde N. N. Pag. 460.												
Garten	I	.	.	66a	.	.	.	.	.	400	11	47 2/4
Garten	I	.	.	67	.	.	.	.	.	280	8	15 1/4
Garten	I	47	10	120	—	200	5	53 3/4	.	.	.	.
Summe	.	.	.	.	.	200	5	53 3/4	.	680	20	2 3/4

(III)

Zu Formular H.

Kreis _____ **Steuerbezirk** .....

Grundertrags-Auszug

zum Dep. № 6812.

Cultur Gattung	Classe	Jochweiser Rein-Ertrag		Parzellen-№	Zuwachs				Abfall			
					Flächen-Maß		Rein-Ertrag		Flächen-Maß		Rein-Ertrag	
		fl	kr		Joch	□Klft.	fl	kr	Joch	□Klft.	fl	kr
Steuergemeinde N. N. Pag. 460.												
Garten	I	.	.	66a	.	.	.	.	–	400	11	47 2/4
Garten	I	.	.	67	–	–	.	.	–	280	8	15 1/4
Garten	I	47	10	120	–	200	5	53 3/4	.	.	.	.
Summe		...	...	...	...	200	5	53 3/4	–	680	20	2 3/4

Land _____ Kreis _____

I.

Evidenzhaltungs-Register

für die

l. f. Grundsteuer

vom

Jahre 18.... bis 18....

Anmerkung. 1.) Diese Register, wozu das Papier auf beiden Seiten lithographirt wurde, sind für jeden Kreis besonders verlegt und eingebunden worden.

2.) Die Anlage geschah mit Rücksicht auf die alphabethische Ordnung der Steuer-Bezirke; dem die dazu gehörigen Gemeinden jedesmahl eingereiht worden sind; wobei also der Index entbehrlich wird.

3.) Da die Dauer desselben auf mehrere Jahre bedingt ist, so wurde für jene Gemeinden, die entweder der Hauszinssteuer unterliegen, oder die an Flüssen liegen, da bei diesen eher eine Aenderung eintritt – eine eigene Blattseite oder auch zwei bestimt; im Uebrigen wurden aber zwei Gemeinden auf eine jede Blattseite durch Untertheilung in der Mitte geschrieben.

4.) Erst dann, wenn der für jede Gemeinde bestimte Raum nicht hinreichen sollte, sollen Supplement Bände nach Erforderniß der Gemeinden und nach Kreisen angelegt; hierbei aber auf die alphabethische Ordnung der Steuer Bezirke /: wie hier §. 2 :/ sodann keine Rücksicht mehr genommen werden, in welchem letzteren Falle – wie es sich von selbst versteht – dagegen ein Index angelegt werden muß. – Das Uebrige ist durch das hier angeführte Beispiel verständlich.

(III*)

Blattseite № 366 et 367				Steuerbarer Besitzstand in der vorstehenden Steuer-Gemeinde					
Kosten-	Steuer-Bezirk	der Steuergemeinde		im Jahre	Gesammt-				in der Matrikel Blattseite
		Nahmen	No.		Flächen-Maß		Rein-Ertrag		
№					Joch	□Klft.	fl	kr	№
91	Seibersdorf	Seibersdorf	366	18..	1729	38750	8735	12 2/4	366
91	Seibersdorf	Waltersdorf Unter	367	18..	1837	1049,96	8745	– 2/4	426
114	Wien Magistrat	Wien innere Stadt	460	18..	449	889,0	4544	19 2/4	445
114	Wien Magistrat	Windmühle	461	18..	13	1524,54	42	58 1/4	453
116	Wolfsthal	Wolfsthal	464		2949	1161,5	11617	7 2/4	458
		u. s. w.							

Eingetretene Aenderungen														Daher steuerbarer Besitzstand						Anmerkungen
Verordnungsnachweis der Aenderungen		durch Zuwachs						durch Abfall						Für das Verwaltungsjahr	Gesammt-				Uebertragen in das Sammelbuch der Metrikel-Blattfelder	
		bei der		an				bei der		an					Flächen Maß		Rein Ertrag			
Datum	No	Kultur-Gattung	Klasse	Flächen Maß Joch	Flächen Maß □Klft	Rein Ertrag f	Rein Ertrag Xr	Kultur-Gattung	Klasse	Flächen Maß Joch	Flächen Maß □Klft	Rein Ertrag f	Rein Ertrag Xr		Joch	□Klft	f	Xr	No	
								Wiesen	I	1	154,00	15	21							
								Auen	I	1	514,00	7	2 3/4							
14/6 841	201/742 B	. . . . .	. .	. .	. .	. .	. .	Zusammen	. .	2	668,00	22	23 3/4	18..	1726	1319,5	8712	48 3/4	.	Dep. No 5970
								Aecker	I	–	308,0	1	15 1/4							Der Zuwachs durch Rechnungs Fehler
								do	II	–	448,0	1	8 2/4							
								Wiesen	I	–	202,0	7	29 1/4							
								Hutw.	Ezg	–	400,0	1	33 3/4							
14/6 841	1201/742 B	Aecker	I	2	477,0	14	56 1/4	Zusammen	.	.	1358,0	5	26 3/4	18..	1839	168,96	8754	30	.	Dep. No 5970.
17/5 841	960/568 B	Gärten	I	–	200,0	5	53 3/4	Gärten	I	–	680,0	20	2 3/4	18..	449	409,0	4530	10 3/4	.	Dep. No 5294
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Blattseite No.				Steuerbarer Besitzstand in der vorstehenden Steuer-Gemeinde					
Posten	Steuer-Bezirk	der Steuergemeinde		im Jahre	Gesammt				In der Matrikel Blattseite
		Nahmen	No		Flächen-Maß		Rein Ertrag		
No					Joch	□ Klft.	fl	kr	
									No

Rechnungs- Departement

K.

Abschluss

des

Catastral-Gesamt-Reinertrages von 18...

auf der

Grundlage der im Wege der Schätzungsfeststellung bewilligten Abänderungen

im

Bezirke .....

der Provinz N. N.

behufs

der k. k. Grundsteuer-Regulirung

für das Umwandlungsjahr 18....

Der Steuer-Gemeinden Kosten-	Nahmen		Catastral-Reinertrag			
			einzeln		zusam̄en	
	der Steuer-Bezirke	der Steuer-Gemeinden	nach Gemeinden von sämmtlichen Gründen		nach Steuer-Bezirken	
№			fl	kr	fl	kr

Der Steuer-Gemeinden Posten	Nahmen		Catastral-Reinertrag			
			einzeln		zusam̄en	
	der Steuer-Bezirke	der Steuer Gemeinden	nach Gemeinden von sämtlichen Gründen		nach Steuer-Bezirken	
№			fl	kr	fl	kr

Rechnungs- Departement

L.

Haupt-Abschluss

des

Catastral-Gesammt-Reinertrages

pro 18....

auf der

Grundlage der im Wege der Evidenzhaltung bewilligten Anmerkungen.

in der Provinz .....

Mit Beilagen I. II. III. et IV.

Posten	Beilagen	Kreis	Der Steuer-Bezirke	Der Steuer-Gemeinden	Catastral-Geld-Reinertrag pro 18....	
No			Anzahl		fl	kr
1	I					
2	II					
3	III					
4	IV					
		Summe...				

Anmerkungen

Von dem Rechnungs-Departement u.s.w.

Rechnungs- Departement

M.

Vormerkung

der
im Wege der Evidenzhaltung durch
Berichtigung der Rechnungsfehler
eingetretenen
Aenderungen an dem Catastral-Grund-
Ertrage im Verwaltungsjahre 18.... in
der Provinz.....

Anmerkung. Diese Vormerkung ist gleich für die ganze Provinz in einem Termin und gleich auf mehrere Jahre angelegt, darin aber die Vormerkungen jedesmahl nach Verfallenheit gepflogen worden, wo sodann ein Auszug gleichzeitig mit den Catastral-Jahres-Abschlüssen, jedoch mit dem Unterschiede überreicht ward, daß darin – der schnelleren Uebersicht wegen – die Daten nach Kreisen zusammengestellt worden sind.

Posten	Kreis	Des Steuer-Bezirkes		Der Steuer-Gemeinde		Der				Des Rechnungs-Departements	Jahre	Ursache der eingetretenen Aenderungen
		Posten	Nahme	Posten	Nahme	Hofkanzlei Verordnung		Gubernial Verordnung				
№		№		№		Datum	Zahl	Datum	Zahl	№		
1	U.W.W.	91	Seibersdorf		Seibersdorf	.		12/7 1841	922	6247	1841	fehlerhafte Vermessung
2	"	"	"		"			7/9 1841	1327	6300	"	" Berechnung
3	"	"			Waltersdorf			"	"	"	"	" Schätzung
4	"							u.	s.	w.		
5	O.W.W.		N.N.		N.N.							
	Summe	.	. . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . . . .

Eingetretene Aenderung durch Zuwachs am Rein-Ertrage fl	kr	durch Abfall am Rein-Ertrage fl	kr	Anmerkungen.		
1	23 3/4	.	.	Wird von dem Zuwachse zu	f	kr
13	– 2/4	.	.	der nebige Abfall abgeschla-		
20	50	.	.	gen mit	"	"
				so ergibt sich an dem Cata-		
				stral-Reinertrage im		
				Ganzen ein Zuwachs mit	f	kr
				wovon sich die l. f. Grund-		
				steuer erhöhen würde um	f	kr

Von dem Rechnungs-Departement u. s. w.

(IV.)

Kreis _____ Str. Bezirk .....

N.

Verzeichniß

der in der Steuer-Gemeinde .....

im Jahre 18.....

zur Berichtigung vorgekommenen

Grundtheilungen.

No. der Parzelle	Des bisherigen Besitzers: Vor- und Zunahme	Wohnort	Haus-No.	Kultur-Gattung	Klasse	Area: Joch	Area: □ Klftr.	Des neuen: Vor- und Zunahme
101	N.N. Herrschaft			Hochwald	II	23	1589	N.N. Herrschaft Rautner Jos.
203	N.N. Gemeinde			Wiese	I	9	407	N.N. Gemeinde Schöni Jakob Fuchs Philipp Stelzenberger Seb.
422/a	Hafner Michl	N.N.	13	Garten	Ezg	—	306	Hafner Michl Girner Lorenz
422/b	Hafner Michl	"	13	Wiesen	I	—	805	Hafner Michl Girner Lorenz
572/ab	Gut Johann	"	58	do	II	2	1530	Gut Johann Rautner Jos.
593/a	Sorber Ferd.	"	24	Acker	I	2	728	Sorber Ferd. Fuchs Philipp
593/a	Sorber Ferd.	"	24	do	II	1	1000	Sorber Ferd. Fuchs Philipp

Str. Bzks. Obgkt N. N. den ..... 18.

N. N.
Verwalter.

Besitzers Wohnort	Besitzers Haus-No.	Kultur-Gattung	Klasse	Des jedem Besitzer zukommenden Theiles dieser Parzellen Joch	Klft.	Anmerkungen.
N. N.		Hochwald	II	23	1509	Zur Erbauung des Hauses
"	60	Bauarea	—	—	80	No 60 bei 89 □ Klft. verwendet.
		Wiese	I	8	460	Zur Erbauung des Hauses
	61	Bauarea	—	—	102	No 61 bei 100 □ Klftr. und zum
	18	Wiese	I	—	645	Haus No 18 u. 22 bei 1400 □
	22	"	I	—	800	Klftr. verkauft.
	13	Garten	Ezg	—	206	
	28	"	do	—	100	Zusammen bei 500 □ Klftr. an
	13	Wiese	I	—	405	Gruner Lorenz durch Erbschaft
	28	"	I	—	400	zugefallen.
	58	"	II	2	730	Durch Schenkung ½ Joch
	60	"	II	—	800	am Rautner gekommen.
	24	Aiker	I	2	528	
	18	"	I	—	200	Von diesen Parzellen
	24	"	II	—	800	soll Fuchs ¼ Joch haben.
	18	"	II	—	200	

Berichtigt den ten 18..

N. N.

Geometer.

Kreis . Str. Bezirk .....

O.

Verzeichniss

der in der Steuergemeinde .....

im Jahre 18.....

zur Berichtigung vorgekommenen

Grundtheilungen.

No. der Parzelle	Des bisherigen Besitzers: Vor- und Zunahme	Wohnort	Haus-No.	Kultur-Gattung	Klasse	Area: Joch	Area: □ Klftr.	Des neuen: Vor- und Zunahme
422/aa	Hafner Mich.	N.N.	13	Garten	Ezg	—	206	Hafner Mich. Karner Leop.
593/ab	Sorber Ferd.	"	24	Acker	II	1	806	Sorber Ferd. Fuchs Philipp
644/ab	N.N. Gemeinde			Huthweide	Ezg	10	1262	N.N. Gmde. Römer Jos. Dorn Joseph Gut Johann
704	Lechner Mich.	"	54	Acker	I	3	406	Lechner Mich. Weber Joh. Fuchs Philipp
709	N.N. Gemeinde			Hochwald	I	16	1430	N.N. Gmde. Christ Sebast.

Str. Bezks. Obrigkeit N.N. den ..... 18...

N. N.

Verwalter.

Besitzers Wohnort	Besitzers Haus-No.	Kultur-Gattung	Klasse	Des jedem Besitzer zukommenden Theiles dieser Parzellen Joch	Klft. □	Anmerkung.
N. N.	13	Garten	Ezg	—	106	Durch Heirath hat Karner bei 100 □ Klafter bekommen.
"	50	do	"	—	100	
"	24	Acker	II	1	206	Von dieser Parzelle soll Fuchs über 500 □ Klftr haben.
"	18	do	II	—	606	
		Huthweide	Ezg	8	362	Zur Erbauung des Hauses No 62 bei 100 □ Klftr, und zu No 16 u 58 bei 2½ Joch verkauft.
"	62	Bauarea		—	101	
"	16	Huthweide	Ezg	—	399	
"	58	do	"	2	400	
"	54	Acker	I	4	688	Bei 1000 □ Klftr. an No 59 und 18 verkauft.
"	59	do	I	—	800	
"	18	do	I	—	995	
	—	Hochwald	I	15	630	An Christ Sebast. 1½ Joch verkauft.
"	8	do	I	1	800	

Berichtiget den ..... 18..

N. N.

Geometer.

Kreis ..... Str. Bezirk .....

P. (D.)

Grundeintheilungs-Bogen

der Gemeinde

N. N.

18....

Ist in Duplo auszufertigen, wovon Ein Exemplar bei den Vermessungs-Acten des Archives zu hinterlegen, das andere Exemplar aber der betreffenden (Str. Bzks) Obrigkeit zuzusenden ist.

Die beiden Ausweise P. et Q. sind, da sie die gleiche Form haben, in einem einzigen zu vereinen, jedoch in diesem die in beiden Ausweisen beispielweise angeführten Posten aufzunehmen.

№ der Blattseite	Rind	№ der Parzelle	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Hausgr.	Rustical: Gr. Urb.	Rustical: Fr. Urb.	Des Eigenthümers: Haus №	Vor- u. Zunahme	Stand	Wohnort
III	Ortsried	101/a						N. N. Herrschaft		
		101/b		1		—	60	Rautner Joseph	Häusler	N. N.
		203/a				1		N. N. Gemeinde		
		203/b				1	61	Schöni Jakob	Häusler	"
		203/c				1	18	Fuchs Philipp	"	"
		203/d				1	22	Stelzenberger Seb.	"	"
II	Hausgärten	422/aa				1	13	Hafner Michael	1/2 Bauer	"
		422/ba				1	28	Girner Lorenz	"	"
		422/ab				1	13	Hafner Michael	"	"
		422/bb				1	28	Girner Lorenz	"	"
		572/aab				1	58	Gut Johann	3/4 Bauer	"
		572/bab				1	60	Rautner Joseph	Häusler	"
		593/aa				1	24	Vorber Ferd.	1/2 Bauer	"
		593/ab				1	"	Derselbe	"	"
		593/ba				1	18	Fuchs Philipp	Häusler	"
		593/b.b.				1	"	Derselbe	"	"
I		684/a		1			48	Felber Michael	1/2 Bauer	"
		684/b		1			"	Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft		
		684/c		1			48	Felber Michael	1/2 Bauer	"

N. N. den 18

Des Grundstückes								
Culter-Gattung	Flächen-Inhalt		Klasse	reiner jährl. Ertrag in Met. Mze.		Capitals-Werth nach pCt.		Anmerkung
	Joch	□ Klft.		fl	kr	fl	kr	
Hochwald	23	1500	II	.	.	.	.	Bleibt parificirt Hochwald
Bauarea	"	80	II					
Wiese	8	460	I	.	.	.	.	Bleibt parificirt Wiese
Bauarea sammt Hofraum	—	102	I					
Wiese	—	645	I					
Wiese	—	800	I					
Garten	—	206	Ezg					
Garten	—	100	Ezg					
Wiese	—	405	I					
Wiese	—	400	I					
Wiese	2	730	II					
Wiese	—	800	II	Diese Klassen-Eintheilung muß vermög hohen Hofkzl. Decrets vom ..... Z. nach geschehener Localisirung und nach der approximativen Theilung zuerst in die Mappe eingezeichnet werden, und dann auf Grundlage dessen die Berichtigung erfolgen.				
Acker	2	528	I					
Acker	1	800	II					
Acker	—	200	I					
Acker	—	200	II					
Acker	1	744	II	.	.	.	.	Bleibt parificirt Acker
Eisenbahn	—	409	II					
Acker	1	14	II					

N. N.
Geometer.

N. N.
Archivar.

Eben so wie hier die durch den Grundtheilgeb. von 18 geänderten Parzellen vorgemerkt, müssen in den Archivs-Protokollen alle geschehenen Änderungen vorgemerkt werden.

Kreis _____ Str. Bezirk _____

Q. zu D.

Grundeintheilungsbogen

der Gemeinde

N. N.

18.....

№ des Blattes	Ried	№ der Parzelle	Gesetzliche Eigenschaft: Dominical	Rustical: Hausgr.	Rustical: Hr. Urb.	Rustical: Fr. Urb.	Des Eigenthümers: Haus-№	Vor- u. Zunahme	Stand	Wohnort
II	Hausgärten	422/aaa				1	13	Hafner Michael	½ Bauer	N. N.
		422/baa				1	50	Karner Leopold	Häusler	"
		593/aab				1	24	Sorber Ferd.	½ Bauer	"
		593/bab				1	18	Fuchs Philipp	Häusler	"
I	Im Berg	644/aab						N. N. Gemeinde		
		644/bab		1			62	Römer Joseph	do	
		644/cab		1			16	Dorn Joseph	do	
		644/dab		1			58	Gut Johann	¾ Bauer	
		680/a				1		N. N. Gemeinde		
		680/b				1	62	Weber Johann	Häusler	
		680/c				1	18	Fuchs Philipp	do	
		704/a		1			34	Lechner Michael	½ Bauer	
		704/b		1			59	Weber Johann	Häusler	
		704/c		1			18	Fuchs Philipp	do	
III	Ortsried	709/ac		1				N. N. Gemeinde		
		709/bc		1			8	Christ Sebastian	½ Bauer	
		16		1			3	Korb Franz	Häusler	

Anmerkung. Da bei der Parz. 709/ac & 709/bc bei der früher schon geschehenen Theilung solche unter Untertheilungsbuchstaben geblieben, so muß vermög h. k. k. V. Hofkz. Decr. vom ... Z. ... diese Parz. erst mit einem Theilungsbuchstaben versehen werden: z. B. da schon a u. b. besteht, mit c benannt und auf Grundlage dessen die Theilung mit 709/ac u.

N. N den ... 18 ...

Des Grundstückes								
Kultur-Gattung	Flächen-Inhalt		Klasse	Reiner jährl. Ertrag		Capitalswerth nach pCt.		Anmerkung
				in Met. Mze.				
	Joch	□ Klft		fl	kr	fl	kr	
Garten	—	106	Ezg					
Garten	—	100	do					
Acker	1	206	II					
Acker	—	600	II					
Huthweide	8	362	Ezg					Bleibt parificirt Huthweide
Bauarea samt Hof	—	101	Ezg					
Huthweide	—	399	do					
Huthweide	2	400	do					
Unbenützb.	3	284						
Bauarea 1. Hof u. Gartl	—	190						
Garten	—	200						
Acker	4	688	I					
Acker	—	800	I					
Acker	—	995	I					
Hochwald	15	630	I					
Hochwald	1	800	I					
Bauarea dem. u. Acker	—	109	—					

Diese Parzellen bleiben vermög hoher k.k. v. Hofk. Decret vom ..... 18.. außer Besteuerung.

Wegen bei Berichtigung dieser Grundtheilung aufgefundenen Rechnungsfehler siehe das Areal nach dem Aenderungs-Ausweise im Steuerobjecte vom 18...

Diese Bauparzelle ist ganz demolirt, das Areal hievon bleibt aber nach der in der Gemeinde bestehenden parificirten Kulturgattungsclasse, z.B. hier als Acker II. Classe, in der Besteuerung.

$\frac{709}{6\,c}$ erfolgen. Hier muß auch bei Uebergabe der Ausarbeitung die Str. Bez. Obrigkeit verständigt worden, um sonach das Elaborat zu berichtigen.

N. N. Geometer. N. N. Archivar.

(V)

R. (E)

Ausweis

über

die im Jahre 18.. durch die Aufnahme der Aenderungen im Steuer-Objecte in den inbenannten Gemeinden des Kreises N. N. sich ergebenden Kostenbeträge.

(V*)

Post-Nr.	Nahmen des Bezirkes	Nahmen der Gemeinde	Entfernung von der Bezirks-Hauptstadt	Wagenzahl Zahl	Wagenzahl Zeit	Fuhrlohn Gemeinde-Steuer		Fuhrlohn Ortschaften		Fuhrlohn Meilen		Fuhrlohn Gemeinde-Steuer		Fuhrlohn Zoll		Fuhrlohn Gemeinde-Steuer	
				Wagen		fl	xr	fl	xr	Zahl	fl	xr	Zahl	fl	xr	Zahl	fl	xr
1			—															
2			—	1	1													
3			—															
4	Laimgarten	Dreyschütten	32	3/4	—					1			1					
5			—															
6			—	1	1													
7			—															
8	Lilienfeld	Lilienfeld	18	1	2					1			1					
9		Jungfrauthal	10	—	1/2					1			1					
10		Jungfrauthal	8	1/2	1					1			1					
11	"	"	—	1/4	1/4													
12	"	Traisen	119	1 1/2	3					1			1					
13	"	"																
14	"	St. Veit	263	7 1/2	4					1			1					
15	"	"	66	1	1					1			1					
16	"	"	—															
17	"	"	—	1 1/2	1 1/2													
18	"	"	—															
		Summe	516	16	15 3/4													

Der bei der strafbaren Aufnahme des Anbringens im Anbringsbuche des Amtes N. N. verzeichneten Lieb-Haus-Langen des Gesamtmaßes und Abmessen ist, wenn der bestehenden Vorschrift gemäß auf zwei Meilen gerechnet wird, mit dem Fuhrlohne und der Postation-Berechnung zu vergleichen.

N. N. den 18

Vorspann von	Vorspann bis	Meilendistanz	Geldbetrag fl	Geldbetrag kr	Anmerkung
Wien	Preßbaum	3			Auf der Reise zugebracht.
Preßbaum	Markersdorf	2			
Markersdorf	Kirchstätten	1			
.		.			
Kirchstätten	Mechters	1			Auf der Reise zugebracht.
Mechters	Wilhelmsburg	2½			
Wilhelmsburg	Lilienfeld	1½			
.	.	.			Ist ein Sonntag mitbegriffen.
.	.	.			
Lilienfeld	Innerfahrafeld	1½			Ist die Reise mitbegriffen.
Innerfahrafeld	Lilienfeld	1½			
Lilienfeld	Traisen	½			Ist die Reise mitbegriff.
Kleinzell	St. Veit	2			Auf der Reise zugebracht.
St. Veit	Pömmern	1½			Ist ein Sonn- und ein Feiertag mitbgriffen
.	.	.			
Pömmern	Böhmkirchen	3			Auf der Reise zugebracht.
Böhmkirchen	Preßbaum	3			
Preßbaum	Wien	3			
. . . . .	. . . . .	27			

hen, 16 ¾ Tage. — Dieser Kostenbetrag sowohl als jener der entrichteten Mauthbeträge und verwendeten Schiffe wäre auf die Gesamtzahl zu vertheilen.

N. N.
Geometer.

S. (F.)

Ausweis

über

die im Jahre 18... durch die Aufnahme der Grundtheilungen in den inbenannten Gemeinden des Kreises

N. N.

sich ergebenden Kostenbeträge.

Lfd. Nr.	Nahmen des Raines, der Lagerbuch	Nahmen des Raines, der Gemeinden	Anzahl der Besitzer	Vermaaß der Zeit: des Gemeindes	Vermaaß der Zeit: des Eigenthums	Gebühren: des Gemeindes		Gebühren: des Eigenthums		Gebühren: der Mitglieder Gemeindes		Gebühren: der Civil Gemeinden		
				Tagen		fl	kr	fl	kr	Zahl	fl	kr	Zahl	kr	kr
1	Laimgarten	Kirchstätten	2	1/4						1			1		
2		Altenberg	28	.	1					1			1		
3	Lilienfeld	Markl	11	1/2						1			1		
4	"	Kanft	6	1/2						1			1		
5	"	Langenthal	4	1/4						1			1		
6	"	Hasenbach	8	1/4						1			1		
7	"	Fünfhafrafeld	10	1/2						1			1		
8	"	Traisen	48	1 3/4						1			1		
9	"	Hohenau	4	3/4	1/2					1			1		
10	"	Plainzell	37	3/4	3/4					1			1		
11	"	Innerfolbach	12	1/2						1			1		
12	"	Winsenbach	2	–	1/2					1			1		
13	"	Traismauer	3		1/2					1			1		
14	"	Winsenfeld	2		1/3					1			1		
15	"	Mazmannsdorf	2		1/3					1			1		
16	"	Unterwangkirchen	2		1/3					1			1		
17	"	Kasperbach	2		1/2					1			1		
18	"	Krapfdorf	2		1/4					1			1		
19	"	Obermayerhof	2		1/4					1			1		
20	"	Hainfeld	16		1/2					1			1		
21	"	Fahrenbach	3		1/2					1			1		
22	"	Ainigg	32		1/2					1			1		
		Summe	238	6	6 3/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Ein bei der obigen Aufnahme der Gerechtsamen des Herrn N. N. Namens Lilienfeld Handlungen des Gemeindes und Eigenthums sowie der beschriebenen Merkmale gemäß aufgenommen.

N. N. den ..... 18...

Vorspann		Meilendistanz	Geldbetrag		Anmerkungen
von	bis		fl	kr	
Tewiesen	Kleinzell	3	.	.	Mit Inbegriff der Reise.
. . . . .	. . . . .	3	.	.	

arbeitet wurde .:/ betragen, wie aus dem Tagebuche und der Prästationsrechnung zu ersehen, 11 3/4 Tage; dieser Kostenbetrag wäre auf die Gesamtzahl zu vertheilen.

N. N.
Geometer.

T.

Darstellung

aller

von den Evidenzhaltungs-Geometern in dem Operationsjahre 18..... in der Provinz ..... vermessenen Grundparzellen, so wie der hiefür aufgelaufenen Gesammtkosten.

Lit. der Beilagen	Nahme des Evidenzhaltungs-Geometers	Im Kreise	Anzahl der Parzellen	Taggeld für den Geometer			den Adjuncten à 1 fl pr Tag			Militär à $16\frac{14}{20}$ Nr Hand		
				Tage	fl	Nr	Tag	fl	Nr	Tage	fl	Nr
a	Straska Jos. à 3 f 2 Nr	V. U. W. W.	2366	$50\frac{1}{8}$	152	$2\frac{16}{20}$	$66\frac{6}{8}$	66	45	$166\frac{7}{8}$	32	$31\frac{16}{20}$
b	detto	dto.	1201	$75\frac{5}{8}$	239	$23\frac{15}{.}$	$45\frac{2}{8}$	45	15	$90\frac{7}{8}$	25	$17\frac{12}{.}$
c	Neuman Ant. à 2 f 22 Nr	V. U. M. B.	8579	$188\frac{3}{8}$	455	$49\frac{5}{.}$	$82\frac{7}{8}$	82	$52\frac{10}{20}$	$316\frac{6}{8}$	88	$9\frac{14}{.}$
d	detto	dto.	114	$4\frac{5}{8}$	10	$56\frac{15}{.}$	.	.	.	$9\frac{2}{8}$	2	$34\frac{10}{.}$
	Summe ...		12260	$318\frac{6}{8}$	858	$12\frac{10}{20}$	$194\frac{7}{8}$	194	$52\frac{10}{20}$	$533\frac{6}{8}$	148	$33\frac{12}{20}$

Civil à 22 Kr langer Tage	f	Kr	Vorspann für Personen à 15 Kr, für Effekten à 10 Kr C. Mze. pr. Meile Meilen	f	Kr	Mauthen f	Kr	Zusammen f	Kr	Von diesem Gesamtbetrage entfällt auf eine Parzelle Kreuzer	Anmerkung
8 7/8	30	23 5/20	45	37	30	—	20	319	32 16/19	8 244/2366	
60 5/8	22	13 15/	71 6/8	55	57 10/20	—	—	388	7 12/	19 468/1201	Unter den 75 5/8 Tagen des Geometers ist ein Monath in Wien zur Berechnung der Grundeintheilungen verwendet worden, für welche Zeit daher auch das Quartiergeld mit 10 fl C.M. einbezogen worden ist.
148 2/8	54	21 10/	37 4/8	31	15	—	—	712	27 19/	4 8431/8579	
—	—	—	—	—	—	—	—	13	31 5/	7 13/114	Eben so ist im V. U. M. L. unter den vom Geometer Neumann verwendeten 188 3/8 Tagen ein Wintermonath eingerechnet, u. z. gleichfalls mit Einbeziehung eines einmonathlichen Quartiergeldes von 10 fl C. Mze.
29 6/8	106	58 10/20	—	224	42 10/20	—	20	1433	39 12/20	7 199/12260	

Von der k.k. Prov. Staatsbuchhaltung N. N. am ..... 18..

V.

Ausweis

über

die im Kreise ..... durch die Aufnahme der Grundtheilungen im Jahre 18.. für die nachbenannten, nach ihren Steuer-Bezirken eingetheilten Gemeinden sich ergebenen Kostenbeträge.

Nahme des Steuer-Bezirkes	Nahme der Steuer-Gemeinden	Parzellen	Der nach dem Verhältnisse der Grundparzel. Anzahl à 7199/12280 Kr. entfallende Betrag für jede einzelne Gemeinde fl	kr	Anmerkung
Ober-Döbling	Ober-Döbling	14	1	38 1/4	
	Ober-Sivering	4	—	28	
	Unter-Sivering	4	—	28	
Klosterneuburg Magistrat	Klosterneuburg	11	1	17 1/4	
	Höflein	2	—	14	
	Kierling	6	—	42 1/4	
	Weidling	3	—	21	
Klosterneuburg Hschft	Heiligenstadt	4	—	28	
	Gaudenzdorf	2	—	14	
	Ottagrün	116	13	34	
Pötzleinsdorf	Pötzleinsdorf	4	—	28	
	Gersthof	8	—	56 1/4	
	Dornbach	25	2	55 2/4	
Dornbach	Währing	16	1	52 1/4	
	Sechshaus	6	—	42 1/4	
Braunhirschen	Braunhirschen	2	—	14	
	Penzing	48	5	36 3/4	
Penzing	Hadersdorf	3	—	21	
	Weidlingau	23	2	41 1/4	
	St. Veit a. d. Wien	19	2	13 1/4	
	Lainz	2	—	14	
	Speising	62	7	15	
St. Veit a. d. Wien	Kalksburg	2	—	14	
	Mauer	6	—	42 1/4	
	Liesing	4	—	28	
Inzersdorf a. Wr. Berg	Inzersd. a. Wr. Berg	174	20	20 3/4	
Biedermannsdorf	Biedermannsdorf	19	1	3 1/4	
Laxenburg	Laxenburg	2	—	14	
	Fürtrag	581	67	56 2/4	

Nahme des Steuer-Bezirkes	Nahme der Steuer-Gemeinden	Parzellen	Der nach dem Verhältnisse der Grundparzel. Anzahl à 7190/12260 Kr. entfallende Betrag für jede einzelne Gemeinde fl.	kr.	Anmerkung
	Uebertrag	581	67	56 2/4	
Vösendorf	Vösendorf	11	1	17 1/4	
Himberg	Himberg	73	1	31 1/4	
Velen	Velen	495	57	53	
Trumau	Trumau	172	20	6 3/4	
	Pfaffstätten	2	"	14	
Ober-Waltersdorf	Oberwaltersdorf	26	3	2 2/4	
	Mitterndorf	2	"	14	
Seibersdorf	Unterwaltersd.	2	"	14	
	Reisenberg	3	"	21	
Ebergassing	Ebergassing	2	"	14	
	Moosbrunn	2	"	14	
Schwadorf	Kleinneusiedl	4	"	28	
	Fischamenddorf	6	"	42 1/4	
Zwölfaxing	Zwölfaxing	4	"	28	
Simmering	Simmering	7	"	49 1/4	
Deutschaltenberg	Deutschaltenberg	4	"	28	
	Deutschjaslau	2	"	14	
Rohrau	Götlesbrunn	6	"	42 1/4	
	Gallbrunn	93	10	52 2/4	
	Margarethen a.	2	"	14	
Trautmannsdorf	Arbesthal Moos	2	"	14	
	Sarasdorf	5	"	35	
	Trautmannsdorf	2	"	14	
	Fürtrag u. s. w.	1448	169	19 2/4	
Von der Prov. Staatsbuchhaltung				N.	N.

(VI)

Provinz _____ Steuer-Bezirk _____

Kreis _____ _____

V. (E.)

Veränderungs-Ausweis

über die

im Verwaltungs-Jahre 18...

zur Berücksichtigung

für das

Verwaltungs-Jahr 18...

angezeigten Aenderungen in dem Objecte der Häuser-Klassensteuer bei innbenannten Steuergemeinden.

(VI*)

Post-№	Des Eigenthümers: Nahmen	Posten Nummer im alphabetischen Verzeichnisse	Des Gebäudes, bei: Posten Nummer im Hauser Verzeichnisse	Lage in der Conscriptions-Ortschaft	Conscript. №	Parzell. №
1	2	3	4	5	6	
1	Graf Carl Carriani	2	2	Seibersdorf	1b	1
1	Gemeinde	17	107	Reisenberg	107	27
2		.		"	.	.
3	Ortsherrschaft	-	-	"	.	.
4	Geier Johann	-	-	"	.	.
5	Höfer Wenzel	23	61	"	24	31
6	Asimus Georg	52	43	"	43	65
7	Pfeifer Ferd.	44	44	"	35	45
8	Leopold Joseph	19	22	"	22	52
	do	"	.	"	.	.
9	Scharer Alexander	59	.	"	.	.
10	Gemeinde	.	.	"	.	.
1	Höfl Christian	17	69	Mitterndorf	69	70
2	Haiden Joseph	19	.	"	.	.
3	Lanoch Gabriel	24	18	"	18	1
4	Pach Zacharias	.	.	"	.	.
5	Ortsherrschaft	.	.	"	.	.
6	Antel Felix	.	.	"	.	.
7	Actiengesellschaft	.	.	"	.	.
8	dto.	.	.	"	.	.

welchem eine Aenderung eingetreten ist.

Gattung	Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	Im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	Klasse	Steuer-Betrag: fl	kr
7	8			9		10	11	
				Steuer-Gemeinde				
Schloß Nebengebäude	6	4	10	1	.	VIII	8	—
Summe der Gemeinde Seibersdorf								
				Steuer-Gemeinde				
Gemeindehaus	2	1	3	1	–	XII	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1/4 Lehen	3		3	1	.	XII		40
Mühle	17	3	20	.	1	V	24	.
1/2 Lehen	2	1	3	1	.	XII		40
1/4 Lehen	4	4	8	.	1	IX	6	.
1/4 "	.	.	.	.	.	.	.	.
Kleinhaus	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Gemeinde Reisenberg								
				Steuer-Gemeinde				
Tischlerhaus	9	.	9	1	.	IX	6	.
Ganzlehen	4	2	6	1	.	X	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Gemeinde Mittern-								

Eingutsn.

Zuwachs

Ortsnamen und Artikel	Lfd. Nr.	Besitzer	Gattung	Besteuerung des Landschafts-Einnahme	Besteuerung des Landschafts-Ausgabe	Laudemium Ortsgerichtl.	Laudemium Obergerichtl.	Klasse	Nominal-Belastung fl.	Nominal-Belastung Sgr.
12	13		14	15		16			17	18
Seibersdorf										
Umclassirung										
	1½	1	1 } vom neuen	4 1	8	1	—	XI	2	—
	1½	1	2 } vom neuen	1 2	3	1	.	XII	—	40
	1½	1	3 } vom neuen	1 1	2	1	.	XII	—	40
				6 4	10	3	.		3	20
Reisenberg										
Zubau, Todtschlag und Anwachs zu Theilung stammen	107	27	Ammnsch.	4 2	6	—	1	—	.	.
Neubau	128	37	Kranzschaffl.	9 2	11	—	1	VII	12	—
Todt	131	104	Kleinsch.	2 1	3	1	—	XII	—	40
Zubau	24	31	¼ Lehen	5 —	5	1	—	XI	2	—
Abbrechung der zu neuen Mann	43	65	neuen	14 2	16	—	—	VI	16	—
Zubau	35	45	"	4 1	5	1	—	XI	2	—
Anwachs amtlich				. .	.	.	.	.	—	—
genehmigte Trennung	22	52a	¼ Lehen	2 3	5	1	—	XI	2	—
Trennung	94	52b	Kleinsch.	2 1	3	1	—	XII	—	40
Neubau	132	707	Gmsch.	3 2	5	1	—	XI	2	—
				45 14	59	6	3	—	37	20
Mitterndorf										
Anwachs amtlich	69a	70a	neuen	6 —	6	1	—	X	4	—
Trennung Genehmigung	69b	70b	Kleinsch.	2 1	3	1	—	XII	—	40
Zubau	18	1	neuen	6 5	11	1	—	VIII	8	—
Neubau	27	10	Kleinsch.	2 1	3	1	—	XII	—	40
"	101	100	Traitmin	9 —	9	—	1	VIII	8	—
"	104	102	Kleinsch.	2 —	2	1	—	XII	—	40
"	102	104	Sabnik	40 —	40	—	1	I	64	—
"	103	105	"	40 —	40	—	1	I	64	—
dorf				107 7	114	5	3	—	150	—

Anno

Abfall

Ordnungs-Zahl des Grundbuches	Hausnummer	Parzellen-Nro.	Gattung	Wohnungs-Lokalitäten: Zimmer	Küchen	Keller	Boden	Laden: samt Gewölbe	Kammer	Klasse	Steuer: Lot	Kreuzer	Bemerkungen des Steuerfußes	Anmerkung
	№										K	kr		
19	20		21	22				23		24	25		26	27
	16	1	von Lehm	6	4	10		1	—	VIII	8	—	2	
2														
2														
2														
				6	4	10		1	.	.	8	—		
. . .	107	27	Gnaden Jahr	2	1	3		1	—	XII	—	40	150	
107														Entscheidg. Lemach. wegen Consens dom.
. . . .	.	.	. . .	.	.	.		.	.	.	.	.	155	2/4 1841
													156	Anton Nro dom 15/11 1840
61	24	31	neben	3	—	3		1	—	XII	—	40	151	Dto dom 20/12 1840
43	43	65	"	17	3	20		—	1	V	24	—	149	
44	35	45	"	2	1	3		1	—	XII	—	40	152	Hat zwar einen Real-Gastgewerb aber ohne Waschenhaus
—	22	52	"	4	4	8		—	1	IX	6	—	—	Heilen Consens dom
19	.	.	. . .	.	.	.		.	.	.	.	.	153	7/12 1840
.	.	.	. . .	.	.	.		.	.	.	.	.	154	
.	.	.	. . .	.	.	.		.	.	.	.	.	. . .	Heilgenin Consens dom 7/12 1840
				28	9	37		3	2	.	32	—	. . .	
69	69	70	neben	9	.	9		1	—	IX	6	—	17	
.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	72	
18	18	1	"	4	2	6		1	—	X	4	—	18	Consens dom 1/11 1840
.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	73	Dto " 3/12 "
.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	74	Dto " 1/10 1839
.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	77	Dto " 3/12 1840
.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	75	Dto " 1/11 "
.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	76	Dto " 1/11 "
				13	2	15		—		10	—	—		

Post №	Des Eigenthümers: Nahmen	Posten Nummern im alphabeth. Verzeichn.	Des Gebäudes, bei: Posten Nummer im Hauser Verzeichnisse	Lage in der Conscriptions-Ortschaft	Conscript. №	Parzellen №
1	2	3	4	5	6	
1	K. k. Aerar	1	1	Waltersdorf	34	7
2	Ortsherrschaft	5	17	Unter	63	43
3	Ortsgemeinde	55	24	"	64	44
4	Thornton Joseph	69	15	"	14	76
5	Ortsherrschaft	5	—	"	—	—
6	Schaumann Theres.	56	—	"	—	—
7	do Carl	57	—	"	—	—
8	Niedl Sebastian	54	23	"	57	14
9	Saam Franz	58	20	"	77	94
10	Wagner Michael	62	21	"	3	19
11	Weigel Michael	60	19	"	84	50b
				Summe		

Von Seite der unterzeichneten kreisämtl. delegirten Com-
Steuer der Wahrheit anmit bestätigt, u. z. daß bei
rung der Schloß-Nebengebäude irrig geschah; daß bei
dehauses zum Armenhause, Post 6, die Abbrechung der äu-
Waltersdorf unter Post 1, 2 und 3, die Gebäude ihrer ur-
Widmung wegen, permanent steuerfrei sind; dann Post
hauses Statt gefunden haben.

Uebrigens sind im Allgemeinen die hier angeführ.

N. N.

Marktrichter von N. N.

N. N.

Richter von N. N.

welchem eine Aenderung eingetreten ist,

Gattung	Wohnungs-Bestandtheile			Bauart		Classe	Steuer-Betrag	
	Zimmer	Kammer	Im Ganzen	ohne Stockwerk	mit Stockwerk		fl	kr
7	8			9		10	11	
			Steuergemeinde					
K. k. Mauthhaus	11	1	12	—	1	—	—	—
Pfarrhof	7	1	8	—	1	—	—	—
Schulhaus	3	1	4	1	—	—	—	—
Mühle	2	1	3	1	—	XII	—	40
Wohngebäude	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühle	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuchwalke	—	—	—	—	—	—	—	—
Fabrik	55	3	58	—	1	I	76	—
Kleinhaus	2	2	4	1	—	XI	2	—
Wohngebäude	13	16	29	—	1	II	50	—
do	2	—	2	1	—	XII	—	40

der Gemeinde Waltersdorf = Unter

mission wird nach heute vorgenommenem Augenscheine zur der Gemeinde Seibersdorf, Post 1, die anfängliche Einklassi- der Gemeinde Reisenberg, Post 2 die Widmung des Gemein- ßern Mauer wirklich Statt gefunden; daß bei der Gemeinde sprünglichen Widmung; Post 8, die Fabrik, der dermahligen 9 u. 10, die Errichtung der Ausschrot-Fleischbank und des Bad

ten Ansätze den Ziffern nach durchaus richtig befunden wor- den.

N. N. den ... ten ..... 18....

N. N.

Oberbeamter der Herrscht. N. N.

als kreisämtlicher delagirter Comissär.

Eingetre-

Zuwachs

Erwerbstitel	Conscript. No	Parzellen No	Gattung	Wohnungs Bestandtheile: Zimmer	Kammer	im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	Klasse	Steuer-Betrag fl	kr
12	13		14	15			16		17	18	
Waltersdorf-Unter											
Nachträgliche Bewilligung und Aufnahme	34	7	neben	11	1	12	—	1	—	—	—
	63	43	"	7	1	8	—	1	—	—	—
	64	44	"	3	1	4	1	—	—	—	—
Zubau	14	76	"	8	1	9	—	1	VIII	8	—
Neubau	45	36	Wohnhaus	9	2	11	—	11	VII	12	—
"	95	26a	neben	3	1	4	1	—	XI	2	—
"	96	26b	"	2	1	3	1	—	XII	—	40
Widmung	57	14	"	55	3	58	—	1	—	—	
"	77	94	"	2	1	3	1	—	XII	—	40
"	3	19	"	13	—	13	—	1	VII	12	—
Doppelte Aufnahme	"	"	"	.	.	.	.	.	.	.	.
				113	12	125	4	6		35	20

Steuer-Bezirks-Obrigkeit

am ..... ten .....

teuer													
	Abfall												
Von der Postanzahl des Verzeichnisses	Conscript. №	Parzellen №	Gattung	Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	Klasse	Steuer-Betrag: fl	kr	Von der Postanzahl des Verzeichnisses	Anmerkung
19	20		21	22			23		24	25		26	27
1	.	.	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	permanent befreit
17	.	.	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	
24	.	.	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	
15	14	76	neben	2	1	3	1	—	XII		40	97	Consens vom 1/11 834
"	.	.	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	98	do " 1/11 829
"	.	.	. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	99	do " 1/1 835
"	.	.	quasi	.	.	.	.	.	.	.	.	100	do " 31/1 835
"	57	14	Laserne	55	3	58	—	1	I	76	—	101	
20	77	94	Fleischbk	2	2	4	1	—	XI	2	—	102	
21	3	19	Backhs	13	16	29	—	1	II	50	—	103	
.	84	50	neben	2	—	2	1	—	XII	—	40	—	
. . .	.	.	. . .	74	22	96	3	2		129	20		

und Herrschaft N. N.

.....18.....

N. N.

Verwalter

Land _____ Kreis _____

W.

Evidenzhaltungs-Register

über die

im Verwaltungs-Jahre 18.....

eingetretenen Aenderungen

an der

Haus-Classification und Steuer,

welche bei der

Besteuerung des Verwaltungs-

Jahres 18...

zu berücksichtigen kommen.

Laufende Nummer der Gemeinden	Name des Kreises	Name der Gemeinden		Name der Gemeinden bei vorhandenen mehren Ortschaften	Häuser	Wohnungs-Zustand			Anzahl der Häuser			Taxen-Classe					
												I	II	III	IV	V	VI
		№	Wohnort			Bewohnt	Unbewohnt	Zusammen	Massiv	Gemischt	Fachwerk	60	50	40	32	24	16
												Thl.					
												Pf.					
1	Leibersdorf	363	Mitterndorf	840	600	132	732	72	28	100	2	.	.	1	.	6
			Hinzu	841	107	7	114	5	3	8	2	.	.	.	.	.
			Zusammen	" "	707	139	846	77	31	108	4	.	.	1	.	6
			Hinzu ab	"	13	2	15	2	.	2	.	.	.	.	.	.
			Rand Zero	841	694	137	831	75	31	106	4	.	.	1	.	6
2	detto	364	Reisenberg	840	318	55	373	125	6	131	.	.	.	1	1	1
			Hinzu	841	45	14	59	6	3	9	.	.	.	.	.	1
			Zusammen	" "	363	69	432	131	9	140	.	.	.	1	1	2
			Hinzu ab	"	28	9	37	3	2	5	.	.	.	.	1	.
			Rand Zero	841	335	60	395	128	7	135	.	.	.	1	.	2
3	detto	366	Leibersdorf	840	127	27	154	51	1	52	.	1	.	.	.	.
			Hinzu	841	6	4	10	3	.	3	.	.	.	.	.	.
			Zusammen	" "	133	31	164	54	1	55	.	1	.	.	.	.
			Hinzu ab		6	4	10	1	.	1	.	.	.	.	.	.
			Rand Zero	841	127	27	154	53	1	54	.	1	.	.	.	.
4	detto	367	Walterdorf Untra	840	291	87	378	79	12	91	1	1	.	.	.	.
			Hinzu	841	113	12	125	4	6	10	.	.	.	.	.	.
			Zusammen	" "	404	99	503	83	18	101	1	1	.	.	.	.
			Hinzu ab	"	74	22	96	3	2	5	1	1	.	.	.	.
			Rand Zero	841	330	77	407	80	16	96	.	.	.	.	.	.

Classificirtum, wie gestanden ist.

Jahr in Zahlen VII	VIII	IX	X	XI	XII	Reines Bauernland Joch	□ Klafter	Einzelne Gründe Joch	□ Klafter	Reinertrag Joch	Landsteuer Kreuzer	Das Grund-Einlagsbuch wurde angelegt 1860	Vorgenommene nach vorliegenden Ursachen der Anmerkung Statt findet		Reg. Protokolls-Nummer	Grundbuch-Nummer	Anmerkung
12	8	6	4	2	40												
Jahr						Joch	□ Klafter	Joch	□ Klafter	Joch	Kreuzer		Datum	Zahl			
															№		
9	8	3	3	28	38	575	20	44	—								
.	2	-	1	.	3	150	.	8	—								
9	10	3	4	28	41	725	20	52	—			Mehrere					
.	.	1	1	.	-	10	.	.	—								
9	10	2	3	28	41	715	20	52	—								
2	4	1	2	11	106	234	40	.	.			2/1 841					Das Haus 107 ist als Commun-Haus genommen worden.
1	.	.	4	2		37	20	.	.			15/11 840					
3	4	1	2	15	108	272	.	.	.			20/12 840					
.	.	1	.	.	3	32	.	.	.			7/12 840					
3	4	.	2	15	105	240	.	.	.			1/11 840					
										114/3 841			25/6 841	1260/1050			
.	1	.	.	4	44	95	20	.	.								
.	.	.	.	1	2	3	20	.	.								
.	1	.	.	5	46	98	40	.	.								
.	1	.	.	.	.	8	—	.	.								
.	.	.	.	5	46	90	40										
2	3	6	8	24	46	320	40	16				1/11 834					Hinunter sind 4 genommen Bauernhaus Häuser bezeichnet.
2	7	.	.	1	2	35	20	.	.			1/11 829					
4	4	6	8	25	48	356	.	16				1/1 835					
.	.	.	.	1	2	129	20	16				31/1 835					
4	4	6	8	24	46	226	40	.									

Rechnungs-Departement der k. k. ..... Steuer-Regulgs. Provinzial-Commission.

X.

Abschluss

der

Häuser-Classification von 18...

auf der

Grundlage der im Wege der **Evidenzhaltung** bewilligten **Aenderungen**; dann der mit Berücksichtigung der durch Baufreijahre von der Steuer befreiten Häuser entfallenden

Häuser-Classifications-Steuer

für

das Verwaltungsjahr 18.....

im

Kreise ..... in .....

(ad VI.)

Der Steuergemeinden Kosten №	Nahmen der Steuer-Bezirke	Nahmen der Steuer-Gemeinden	Der Gebäude: Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	im Ganzen
1	Achau	Achau	260	68	328	91	6	97
2	Altenburg Deutsch	Altenburg Deutsch	271	143	414	132	7	139
3		Prellenkirchen	301	214	515	201	3	204
		Summe	572	357	929	333	10	343
							u.	1.
10	Baden Magistrat	Baden	.	.	.	.	.	.
11		Gamminger Berghofgründe	.	.	.	.	.	.
12		Gamminger Berghof-Besitzungen	.	.	.	.	.	.
13		Gutenbrunn	.	.	.	.	.	.
		Summe	.	.	.	.	.	.
							u.	1.
27	Domcapitel in Wien	Gramatneusiedl	92	53	145	43	3	46
28		Hernals	.	.	.	.	.	.
		Summe	92	53	145	43	3	46
							u.	1.
35	Ebersdorf an der Drau	Ebersdorf Kaiser, Hschft	.	.	.	.	.	.
36		Ebersdorf Kaiser, Gemde	506	122	628	118	16	134
37		Albern	56	18	74	22	—	22
38		Landjägermeister ämtliche Besitzung an der Donau	.	.	.	.	.	.
39		Mannswörth	358	107	465	112	7	119
40		Schwechat (siehe Summar-Wiederholung zu D. № 6703.)	1014	202	1216	106	37	143
		Summe	1933	449	2382	358	60	418

Häuser-Anzahl, wonach gesetzt in den												Zahlbarer Häuser-Classen-Betrag		Jahres-Betrag der Häuser-Classen-Steuer		Gesammt-Betrag der Häuser-Classen-Steuer	
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.						
Classe zu												Einzelne nach Thalern Groschen		Zusammen nach Thalern Groschen			
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40						
Gulden												Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
.	.	.	.	1	.	1	.	4	5	19	65	161	20	161	20	161	20
.	.	1	.	2	1	.	2	.	1	9	121	222	40			222	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	184	154	40			154	—
.	.	1	.	2	1	.	2	.	1	25	305	—	—	377	20	376	40
10.																	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
11.																	
.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	38	63	20			63	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	38	.	.	63	20	63	20
12.																	
Zu diesen Häuser-Classen sind noch einige Gebäude, die aber nicht classificirt sind.																	
1	2	.	1	1	.	4	2	7	6	22	84	446	—			446	—
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	17	27	20			27	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
.	.	.	1	.	.	2	5	1	4	40	64	240	40			240	40
3	2	.	.	2	11	16	20	12	15	30	28	1070	40			1070	40
4	4	.	2	3	11	22	27	21	26	95	194	—	—	1785	20	1785	20

Summirt-Ausgefertigt-Ausgelegt-Ausgeschrieben-Ausgetheilt-Ausgezahlt-Ausgerechnet-Ausgeschlossen-Ausgestrichen-Ausgelöscht-Ausgemacht-Ausgeschrieben-Ausgetheilt-Ausgezahlt-Ausgerechnet-Ausgeschlossen-Ausgestrichen-Ausgelöscht-Ausgemacht

Unterschrift der Einnehmer

Ohne Gebäude

Unterschrift der Einnehmer

Unterschrift der Einnehmer

Laut Decret No 8703 a. Extr. Reg. de 1840, Fasc 20, pro 1844, nach-träglich Einziehung in Ausgabe-Quittung

Ohne Gebäude

Der Steuergemeinden Posten №	Nahmen der Steuer-Bezirke	Nahmen der Steuer-Gemeinden	Der Gebäude: Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	im Ganzen
41	Ebreichsdorf	Ebreichsdorf (: Nach dem Häuser-Verzeichniß z. Dep. № 6700 :)	344	105	449	60	9	69
							u	s.
363	. . . . .	Mitterndorf	694	137	831	75	31	106
364	. . . . .	Reisenberg	335	60	395	128	7	135
365	Seibersdorf	Schronawand	55	11	66	27	–	27
366	. . . . .	Seibersdorf	127	27	154	53	1	54
367	. . . . .	Unterwaltersdorf	330	77	407	80	16	96
		Summe	1541	312	1853	363	55	418
							u	s.
		Summarische Wiederholung der						
1	Achau	. . . . .	260	68	328	91	6	97
2	Altenburg u. s. w.	Deutsch	572	357	929	333	10	343
5	Baden, Magistrat u. s. w.	. . . . .	.	.	.	.	.	.
15	Domcapitel in Wien u. s. w.	. . . .	92	53	145	43	3	46
19	Ebersdorf an der Donau	. . . .	1933	449	2382	358	60	418
20	Ebreichsdorf		344	105	449	58	11	69
91	Seibersdorf		1541	312	1853	363	55	418
		VI ter Fürtrag . . .						
		V ter dto.						
		IV ter dto.						
		III ter dto.						
		II ter dto.						
		I ter dto.						
		Haupt-Summe . .						

Häuser-Anzahl-welche gehört in die												Zusammen-gezogene Häuser-Klasse von Rubrik Entrag.		Häuser-Klasse nach Rubrik Einzahlung		Steuer-Betrag mit		Steuer-Betrag ohne		Steuer-Betrag mit Zusatz-Prozenten
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.									
Klasse zu												einzeln nach Rubrik Gemeinde		zusammen nach Rubrik Einzahlung						
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40									
Gulden											№	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	№
3	.	.	1	.	.	1	4	2	10	22	24	400	—	—	—	32	—	.	.	400	—
														400							
m.																					
4	.	.	1	.	6	9	10	2	3	28	41	715	20	—	—	52	.	.	.	715	20
.	.	.	1	.	2	3	4	.	2	15	105	240	—	—	—	.	.	.	.	240	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	23	23	20	—	—	.	.	.	40	22	40
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	46	90	40	—	—	.	.	.	.	90	40
.	.	.	.	.	.	4	4	6	8	24	46	226	40	—	—	.	.	20	.	206	40
4	1	.	2	.	8	16	18	8	13	76	261	—	—	1296	—	52	—	20	40	1275	20
m.																					
Steuer-Bezirke																					
.	.	.	.	1	.	1	.	4	5	19	65	—	—	161	20	.	.	.	.	161	20
.	.	1	.	2	1	.	2	.	1	25	305	—	—	377	20	-	.	.	40	276	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	-	.	1	1	1	2	2	38	—	—	63	20	.	.	.	.	63	20
4	4	.	2	3	11	22	27	21	26	25	194	—	—	1785	20	4	.	.	.	1785	20
3	.	.	1	.	.	1	4	2	10	22	24	—	—	400	—	32	.	.	.	400	—
4	1	—	2	—	8	16	18	8	13	76	261	—	—	1296	—	52	—	20	40	1275	20

Von der Rechnungs-Inspektion ad. n. 1. no.

N. N. Rechnungsrath.

(L. S.)

N. N. Rechnungsoffizial.

N. N. Inspektor.

Rechnungs- Departement

V.

Haupt-Abschluss

der

Häuser-Classification und des hiernach entfallenden Steuerbetrages

pro 18.....

berichtiget auf Grundlage der im Wege der Evidenzhaltung bewilligten Aenderungen, behufs der dießfälligen Steuer-Repartition für das Verwaltungsjahr 18.... in der Provinz N. N.

Mit Beilagen I, II, III & IV.

(VII*)

Posten-Beilagen		Kreis	Der Gebäude: Wohnungs-Bestandtheile: Zimmer	Kammer	im Ganzen	Bauart: ohne Stockwerk	mit Stockwerk	im Ganzen	Nebige Häuser fallen in die Klasse zu: I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Betrag nach der Classification pro 18...	
									60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40		
№									Gulden											Kr	fl	kr
1	I	U.W.W. (mit Anschluß der der Haus zinssteuer unterliegenden Häuser)	74734	24716	99480	24647	2487	27134	100	31	32	54	87	215	701	660	932	813	3997	18966	59260	—
2	II	u.s.w.																				
3	III																					
4	IV																					
									143467 zahlende Häuser													

Summe der Häuser der I. Klasse		Summe der Häuser der II. Klasse		Summe der Häuser der III. Klasse		Summe der Häuser der IV. Klasse	
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
930	—	60190	—	16924	40	5329	20

Anmerkungen.

I.

Nach dem obigen Klassificatorius Tarif[f] sind nun mit genauer Rücksicht auf die Immobilien nachgenannte Anzahl der Häuser nebst allen übrigen

von Häusern der I Klasse zu 60 fl ... fl ... xr
" do " II. " " 50 " " "
" do " III. " " 40 " " "
" do " IV. " " 32 " " "
" do " V. " " 24 " " "
" do " VI. " " 16 " " "
" do " VII. " " 12 " " "
" do " VIII. " " 8 " " "
" do " IX. " " 6 " " "
" do " X. " " 4 " " "
" do " XI. " " 2 " " "
" do " XII. " " — 40 xr " "

Von Häusern Summe ... fl ... xr
Hinzu der neuen Zuschlag der der I. Klasse nach
richtsfuß 35 Rechenhandschrift übrigen
den Häuser zu ... " "
Zusammen ... fl ... xr
Hiervon der wegen Baufreiheiten auf den
von der Landschafts-Einschätzung ganz befreiten
Hütten Güter gänzlich befreiten Häuser mit ... fl ... xr

wo nach sich der unbenannten zahlbaren Rückstände
Tagwerk von der Häuser-Classificatorius Summe
für das Verwaltungsjahr 18... angeblich mit ... fl ... xr

II.

Wird nun mit der obigen Summe nach Hinzurechnung
des Zuwachses, nun welchen der Tarif der I Klasse und
nachstehend der 35 Rechenhandschrift übrigen
verordnet, zu ... fl ... xr
dagegen genau Summe der neuen Abschlag der
permanenten befreiten Häuser zu ... fl ... xr
im vorigen Jahre 18 / mittels des Hauptsitzungs
zum Haupt-Abschlusse No. B. vom ... 18
Zum Depart. No. abnahme nachgewiesen worden
ist, zu ... fl ... xr

vorgehen, so zeigt es sich, dass combinando gegen das Jahr 18... sich das Häuser-Steuer Objekt
im Jahre 18... vermehrt haben muss, ... fl ... xr
welcher Zuwachs sich in diesem Jahre dadurch
ergab, dass neu erbaut an und verkauft der Häuser
Vermehrung und Abnahme Häuser No. N. N.
im Dorfe N. N. im Gange in der Straße N. N.
Häuser im Werth der Feuerversicherung zugenommen sind

Von dem Rechnungs-Departement

Land _____ Kreis _____

Z.

Vormerkung

derjenigen

Zuwächse an der Hausclassification,

die durch Aufführung neuer Gebäude oder Erweiterung der schon bestehenden Gebäude —— zwar sich früher ergeben, aber in dem, zur Einlangung bestimmten Termine, d. i. bis Schluß des Monaths Julius des nähmlichen Jahres, nicht angezeigt worden sind, folglich die Steuer für die Intercalar-Periode nachträglich vorzuschreiben komt.

Anmerkung. Diese Vormerkung ist zwar für jeden Kreis besonders, aber gleich auf mehrere Jahre angelegt und dann — in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 3ten October 837, Z. 3765, — die Vormerkungen nach Vorfallenheit jedesmahl gepflogen werden, wo nach sodann auf Grundlage derselben ein Auszug und rücksichtlich Ausweis, wie hier sub A. A., alljährlich zur Zeit der Uebergabe der Catastral-Jahresabschlüsse überreicht wird.

Laufende Nr.	Kreis-Amts-Lezirks-Nr.	Kreis-Amts-Lezirks-Nahmen	Haus-Nr.	Haus-Nahmen	Besitzer-Stand	Haus-Nahmen und Zu- und Vornahmen	Kreis-Grundsteuer-Fassions-Nr.	Kreis-Gebäude-Steuer-Fassions-Nr.	Kreis-Gewerbs-Steuer-Fassions-Nr.	Gattung	Wohnungs-Lastbarkeits-Zahl: Zimmer	Wohnungs-Lastbarkeits-Zahl: Kammern	Wohnungs-Lastbarkeits-Zahl: im Ganzen	Lastbarkeit: offen	Lastbarkeit: mit Vorsprung	Lastbarkeit: Fassion	Anmerkungen Lastbarkeit	

Eingetheilter Anrechnung durch Zinsen

Bezirks-Buchstaben und Nummer	Haus-Nummer	Häuser-Nummer	Lauf-Nummer	Wohnungs-Inhaber	Zimmer	Kammern	im Ganzen	Lauf-art	Stock	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Datum der Laufzeichnung des Laufpasses	Jahr in welchem das Kapital gezahlt wurde	Zahlt auf fällt zu Nutzen für Jahr	fl.	kr.	Anmerkung.
N°	Stadtheil	N°															
		18															
			18	1 —	2	3	5	— —	VIII	4	—	1/11 1840	1841	1	4	—	
			27	— 10	2	1	3	1 —	XII	—	40	3/12 "	"	11/12	—	37	
			101	— 100	9	—	9	— 1	VIII	8	—	1/11 1839	1840	2	16	—	
			104	— 102	2	—	2	1 —	XII	—	40	1/12 1840	1841	11/12	—	37	
			102	— 104	40	—	40	— 1	L	64	—	1/11 "	"	1	64	—	
5.5 90	18...	B.	103	— 105	40	—	40	— 1	L	64	—	1/11 "	"	1	64	—	
			128	37 —	9	2	11	— 1	VII	12	—	2/1 1841	1841	10/12	10	—	
	19. Juli		131	— 104	2	1	3	1 —	XII	—	40	15/11 1840	"	10/12	—	33	
		1302 1094	24	31 —	2	—	2	— —	XI	1	20	20/12 "	"	10/12	1	7	
			35	45 —	2	—	2	— —	XI	1	20	1/11 "	"	1	1	20	
			132	— 107	3	2	5	1 —	XI	2	—	1/11 "	"	1	2	—	
			14	76 —	6	—	6	— 1	VIII	7	20	1/11 1834	1835	7	31	40	
			45	36 —	9	2	11	— 1	VII	12	—	1/11 1829	"	7	84	—	..... *
			95	26a —	3	1	4	1 —	XI	2	—	1/1 1835	"	6 10/12	18	40	.
			96	26b —	2	1	3	1 —	XII	—	40	"	"	6 9/12	4	30	.... **

* Das unbezogene Interesse soll zur Zeit der Loosung aufgenommen oder ausbezahlt werden.

** Kann zur obigen Zeit noch nicht ausbezahlt.

Rechnungs- **Departement**

A. A.

Ausweis

über diejenigen
im Wege der Eidenzhaltung – durch
Neubau oder Trennung,
dann durch Zubau entstandenen
Gebäude, die für die Intercalar-Pe-
riode bis zum Abschlußtage, das ist
bis Ende Julius 18....
die Hausclassensteuer noch nach-
träglich zu entrichten haben, im
Kreise N. N. in (Provinz)

Anmerkung. Dieser Ausweis und rücksichtlich
Auszug ist auf Grundlage der dießfälligen
Vormerkung, wie hier sub Z, nach Kreisen
verfaßt, darin aber die Verfallenheiten in
alphabethischer Ordnung der Steuerbezirke,
der schnelleren Auffindung wegen, einbezogen,
und derselbe, wie innen zu ersehen, abgeschlos-
sen worden.

Laufende Nummer	Benennung des Bezirkes			Haus-Nummer	Gattung	Fläche		Anmerkung
	Neue Haus-Nummer Bezirkes	Neue Haus-Nummer Gemeinde	Neue Haus-Nummer Eigen			Joch	Quadrat-Klafter	
				Conscriptions-No.				
1	Asan	Asan				20		
2	Asang Filiale z. P. w.	Neuwald Amt Asang Neuschl						
3	Lowoschitzdorf	Lowoschitzdorf						
4	Lauk Magistr. z. P. w.	Lauk a. d. Lassa						
	Deutschbrod Kommende	Harbing						
6	Hanspurg	Hanspurg						
7	Engelsfeld z. P. w.	Engelsfeld						
8	Lasenau z. P. w.	Jasenowitz						
		Neumarkt						
		Neubruch						
9	Hlogwitz z. P. w.	Hlubuka						
10	Jasenofeld	Mrzitzgau						
11	Johannesberg	Wasserburg						
	am Garbach z. P. w.	Garbach						
12	Mauern z. P. w.	Asanowitz						
13	Pottendorf	Mauern						
14	Rauenwald	Waldarling						
15	Neuhaus z. P. w.	Hirschwang						
			Lonaz Gabriel	18	Gerichtshaus	1		VIII.
			Paul Johann	27	Almhaus	—	10	XII.
			Ortschaftschaft	101	Taubenhaus	—	100	VIII.
		Mittenwalddorf	Ortl Lukas	104	Almhaus	—	102	XII.
			Almungsgenossenschaft	102	Fabrik	—	104	I.
			do.	103	"	—	105	I.
			Ortschaftschaft	128	Wirthshaus	37	—	VII.
16	Neubruchdorf z. P. w.		Gruna Johann	131	Almhaus	—	104	XII.
		Neubruchberg	Hofner Klemenzl	24	½ Lehen	31	—	XI.
			Pfarrhof Gmd.	35	½ Lehen	45	—	XI.
			Gemeinde	132	Gemeindehaus	—	107	XI.
			Hoanton Jos.	14	Mühle	76	—	VIII.
		Waldarlingdorf Unten	Ortschaftschaft	45	Wasserbehälter	36	—	VII.
			Pfarrmann Hans	95	Mühle	26	—	XI.
			Pfarrmann Karl	96	Zugwaldau	26	—	XII.
17	Taxmann z. P. w.							
18	Neuhausendorf z. P. w.							
19	Nöslau	Nöslau						
20	Waldingg unt	Waldingg unt						
21	Waldingg Dorf Ober	Czanschan						
22	Wartenstein	Rauch						
23	Neuhausdorf bei Laden z. P. w.	Neuhausdorf						
		Laditan						
		Pfennstadt						
		Wartenstein						
			Zusammen					

chem die ten ist			Eingetretener Zuwachs								
dermahlige Bauart			zu Folge Verordnung		durch	An der Classifications-Steuer		Jahr, in welchem es nach dem Bewohnungs-Consense steuerpflichtig wird	für	daher enthält die nachträgliche Steuer im Ganzen mit	
Ohne Stockwerk	mit	im Ganzen	Datum	Zhl		fl	kr		Jahr	fl	kr
B											
—	—	—			Zubau	4	—	1841	1	4	—
1	—	1			Neubau	—	40	=	11/12	—	37
—	1	1			=	8	—	1840	2	16	—
1	—	1			=	—	40	1841	11/12	—	37
—	1	1			=	64	—	=	1	64	—
—	1	1			=	64	—	=	1	64	—
—	1	1			=	12	—	=	11/12	10	—
1	—	1			=	—	40	=	10/12	—	33
—	—	—			Zubau	1	20	=	10/12	1	7
—	—	—			=	1	20	=	1	1	20
1	—	1			Neubau	2	—	=	1	2	—
—	—	—			Zubau	7	20	1835	7	51	40
—	1	1			Neubau	12	—	=	7	84	—
1	—	1			=	2	—	=	6 10/12	13	40
1	—	1			=	—	40	=	6 9/12	4	30

Von dem Rechnungs-Departement u. s. w.

Rechnungs- Departement

B. B.

Zusammensatz

über diejenigen,
im Wege der Evidenzhaltung durch
Neubau oder Trennung,
dann durch Zubau entstandenen Gebäude,
die
für die Intercalar-Periode bis
zum Abschlusse, das ist bis
Ende Juli 18.....
die Hausclassensteuer noch nach-
träglich zu entrichten haben, in der
Provinz N. N.

Mit Beilagen I, II, III & IV.

Posten-	Beilagen-	Kreis	Eingetretener bei Steuer-Bezirken	Eingetretener bei Steuer-Gemeinden	Eingetretener bei Eigenthümern
No			Anzahl		
1	I	V. U. W. W. (: mit Ausschluß der, der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften :)			
2	II	u. s. w.			
3	III				
4	IV				
		Haupt Summe.			

Zuwachs					Anmerkungen.
bei			An der nachträglichen Haus-Klassen-Steuer		
Häusern, u. z.					
durch Neubau oder Trennung	durch Zubau	Zusammen			
Anzahl			fl	kr	
					Wird zum nebigen Betrage pr. ..... f kr auch jener Betrag, welcher für die neu zu gewachsenen Gebäude, für die früheren Jahre von 838–840 als nachträgliche Hausclassensteuer bereits hereingebracht wurde mit " "
					hier zugeschlagen, so zeigt es sich, daß an dieser Hausclassensteuer in 4 Jahren in Einem ..... fl kr zur Vorschreibung gebracht wurden, die sonst für den Steuerfond, wie vor dem, verloren gegangen seyn würden.

Von dem Rechnungs-Departement u. s. w.

Land _____ Kreis _____

C. C.

Vormerkung

der
durch Baufreijahre
zeitlich steuerfreien Häuser
in den
Steuergemeinden am flachen Lande,
die nicht der Hauszins-Steuer
unterliegen.

Anmerkung. Diese Vormerkung ist für jeden Kreis besonders angelegt, darin die Steuer-Bezirks-Obrigkeit in alphabetischer Ordnung aufgeführt, und für jeden die Blattseiten – nach Maßgabe der, denselben zugewiesenen Steuergemeinden – bestimmt worden.

Nahmen der Steuer-Gemeinden	Conscriptions-Nr.	Nahmen des Hauseigenthümers	Der Grundschaft, welche das Haus zur Incatastrirung angezeigt hat. Nahmen	Einlage-Nr.	Nachtrags-Fassion vom	Des Landschafts-Buchhaltungs-Protokolls-Nr.	Classifications-Betrag fl.	kr.	Von Seite des k.k. Kreisamtes aufzunehmen mit dem Objecte-año	mit der Steuer-año	Anmerkungen
Schronawand.	27	Wagner Joh. Parz. 430b	Seibersdorf	62	11. März 1834	938 de 1834	–	40	1835	1846	
Waltersdorf, Unter	88	Thornton Anna Parz. 89.	Seibersdorf	62	17. Sept. 1836	2607 de 1836	8	–	1835	1843	
detto	44	Seibersdorf Herrschaft Parz. 36b	Ebreichsdorf	14	6. Mai 1837	1121 de 1837	12	–	1835	1849	

Steuerbezirks-Obrigkeit Siefring; Ober

Nahmen der Steuer-Gemeinden	Conscriptions-Nr.	Nahmen des Hauseigenthümers	Der Grundherrschaft welche das Haus zur Incatastrirung angezeigt hat			Des Landschafts-Einhaltungs-Protokolls	Classifications-Betrag		Von Seite des k. k. Kreisamtes aufzunehmen		Anmerkungen
			Nahmen	Einlag-Nr.	Nachtrags-Fassion vom	Nr.	f	kr	mit dem Objecte-año	mit der Steuer-año	

Provinz _____ Steuerbezirk _____

Kreis _____ Steuergemeinde N. N. oder sämmtliche

F.

Summarische Wiederholung

des

Katastral-Reinertrages

zur

Klassifikation der Nutzungsarten

für das

Verwaltungsjahr 18...

Ordnungszahl der Lokalsteuer-Häuser-Klassifikation	Zahl der Gebäude	Wohnungs-Inventarium: Zimmer	Kammern	im Ganzen	Bau-Art: steinern	hölzern	Bau-Art: Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Klassen-Eintheilung der Gebäude: I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	Steuer-Kapital: Klasse zu 60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40	Jährliche Steuer-Summe: Thlr.	Sgr.
Steuergemeinde N. N.																																			
1ter Hundstag	19	24	24	48	15	.															1	18											14	—
2ter do.	19	27	28	55	18	1														1		17											19	20
3ter do.	4	5	3	8	4	.																4											2	40
1835er Nachtrag	5	5	7	12	5	.																5											3	20
1837er do.	4	4	6	10	4	.																4											2	40
Summe	51	63	68	133	50	1														1		2	48										42	—
Hiervon ab die zeitlich steuerfreien Häuser Nro. 51 und																							—										—	40
Schmidt Brauer pro 18... und dem Zählungs-Lokal-Abschätzungs-Protokolle gemäß mit																																	41	20
Steuergemeinde N. N.																																			
1ter Hundstag	15	35	19	54	15	1															2	13											12	40
2ter do.	15	23	14	37	15	.																15											10	—
3ter do.	18	21	10	31	13	.															1	11											9	20
4ter do.	12	22	14	36	12	.															1	11											9	20
5ter do.	1	4	3	7	.	1														1	—	—											6	—
Summe	57	105	60	165	55	2														1	4	50											47	20
Hiervon ab die zeitlich steuerfreien Häuser mit																																			
Schmidt Brauer pro 18... und dem Zählungs-Lokal-Abschätzungs-Protokolle gemäß mit																																	47	20
Neuer-Gemeinde N. N.																																			
1ter Hundstag	24	161	26	187	16	8	1	.	.	1	1	2	.	2	2	.	6	8															193	20
2ter do.	23	38	12	50	23	—	—	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	20															19	20
3ter do.	8	82	8	90	7	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3															88	—
Summe	55	281	46	327	46	9	2			1	1	2		2	3	.	11	31															300	40
Hiervon ab die zeitlich steuerfreien Häuser Nro. 50 & 51 mit																																	2	40
Schmidt Brauer pro 18... und dem Zählungs-Lokal-Abschätzungs-Protokolle gemäß mit																																	298	—

Das erste Lokalspiel zeigt, daß in diesem Steuergemeinde-Bezirke von der Häuser-Anzahl 35 Wohnungs-Inventarien-Stellen, welche permanent steuerfreie Häuser darstellen, begriffen sind, und daß daher die Summe des Klassifikations-Lokalspiels genau mit der Klassifikation und Anzahl der Häuser übereinstimmt.

Das zweite Lokalspiel zeigt: daß in dem Ortsbezirke die Häuser-Anzahl und Lokalität permanent steuerfreier Häuser, derselben Zimmer und Kammern in der Rubrik Wohnungs-Inventarien-Stellen enthalten, daß aber solche in der Rubrik Klassifikation hinzugerechnet sind, und daß

Das erste Beispiel zeigt: daß in dieser Steuergemeinde weder Häuser, die mehr als 35 Wohnungs-Bestandtheile fassen, noch permanent steuerfreie Häuser darunter begriffen sind, und daß daher die Summe des Classifications-Betrages genau nach der Classification und Anzahl der Häuser entfällt.

Das zweite Beispiel zeigt: daß unter den in den Rubriken: »Gebäude, Anzahl und Bauart« permanent steuerfreie Häuser und derselben Zimmer und Kammern in der Rubrik: »Wohnungs-Bestandtheile« enthalten; daß aber solche in der Rubrik: »Classification« hinweggelassen sind; endlich

das dritte Beispiel zeigt: daß hier in Absicht der permanent steuerfreien Häuser dasselbe Verhältniß, wie auf Zwei, obwaltet, dann daß ein Haus darunter begriffen ist, welches die tariffmäßigen 35 Wohnungs-Bestandtheile und sofort auch die I. Classe um 16 fl. übersteigt.

Anmerkung im Allgemeinen: Unter den permanent steuerfreien Gebäuden werden jene verstanden, die wegen ihrer Widmung gesetzlich steuerfrei sind, so lange sie nähmlich in dieser Eigenschaft sich befinden; dagegen werden unter den zeitlich steuerfreien Gebäuden jene verstanden, denen wegen Baufrei-Jahren die Steuerfreiheit auf eine gewisse Reihe von Jahren zugestanden wurde.

Daß die mit Rücksicht auf den Revisions-Befund der Häuserclassen-Steuer und auf die mittlerweile im Wege der Evidenzhaltung eingetretenen Aenderungen hier voran ausgewiesenen Gebäude mit den angesetzten Steuerbeträgen für das Verwaltungsjahr 18 . . zu belegen kommen, wird anmit bestätigt.

N. N. den . . . . . 18 . .

N. N.
Oberbeamter der Steuer-Bezirkes . . . . . .

(Die mit fortlaufenden römischen Zahlen, I—VIII, bezeichneten Tabellenbogen vertreten die Bogen-Signaturen 20—27.)

120.

Maßregeln zur größeren Verbreitung des Unterrichtes der Taubſtummen.

Mit hoher Studien-Hofcommiſſions-Verordnung vom 24. Juni d. J., Zahl 3771, iſt Folgendes anher erlaſſen worden:

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 11. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die für die Provinz-Niederöſtreich beſtehenden Maßregeln zur größeren Verbreitung des Unterrichtes der Taubſtummen auch in den übrigen Provinzen in Anwendung zu bringen ſeyen.

Es werden demnach nachfolgende allerhöchſte Anordnungen zur genaueſten Befolgung vorgezeichnet:

1. Es ſollen, wie dieß am Taubſtummen-Inſtitute in Wien bereits eingeführt iſt, ſo auch in allen andern Taubſtummen-Inſtituten, Vorträge über den Taubſtummen-Unterricht gehalten werden, wo es jedem Theologen und Lehramts-Candidaten frei ſtehen ſoll, dem Unterrichte im Taubſtummen-Inſtitute beizuwohnen und ſich dort auszubilden, und es iſt der Director und Katechet der Anſtalt verpflichtet, dieſen Unterricht jedem ſich meldenden Individuum mit allen Eifer zu ertheilen.
2. Rückſichtlich der außer dem Orte eines Taubſtummen-Inſtitutes beſtehenden theologiſchen Lehranſtalten ſind die Ordinariate aufzufordern, einen geiſtlichen Lehrer aufzuſtellen, welcher ſich jedoch früher an einem gehörig organiſirten Taubſtummen-Inſtitute die Taubſtummen-Bildungs-Wiſſenſchaft theoretiſch und practiſch angeeignet haben muß, und welcher ſodann gegen Erfolgung einer angemeſſenen Remuneration für die ſich freiwillig hierzu meldenden Theologen und Lehramts-Candidaten Vorträge über den Unterricht zu halten hat. Dieſe Remuneration iſt da, wo andere Quellen nicht vorhanden ſind, aus dem Schulfonde zu leiſten.

3. Da es jedoch auch bei diesen Lehr-Vorträgen zum Behufe der Ertheilung eines fruchtbringenden Taubstummen-Unterrichtes nothwendig seyn wird, für die practische Ausbildung der Zuhörer Taubstummen-Schulen zu errichten: so ist für die Errichtung derlei kleiner Schulen im Wege der Privat-Wohlthätigkeit thätigst zu sorgen, und es ist die Art der Ausführung von der Landesstelle in nähere Ueberlegung zu nehmen.

4. Den geistlichen Ordenskörpern ist der Wink zu geben: ob einer oder der andere derselben, nebst der Geneigtheit, nicht auch die Mittel findet, bei sich eine kleine Schule für Taubstumme zu gründen und zu erhalten.

5. Der Clerus der Diöcesen in der Provinz und das Lehrpersonale auf dem Lande ist mittelst der Ordinariate aufzufordern, sich die geistige Ausbildung der bildungsfähigen, in den Instituten und Taubstummen-Schulen nicht untergebrachten Taubstummen nach Möglichkeit angelegen seyn zu lassen, und es sind zu diesem Ende die Schuldistricts-Aufseher anweisen zu lassen, in ihren Visitations-Berichten über die Zahl, die Bildungsfähigkeit und die wirkliche Bildung der in ihren Bezirken befindlichen Taubstummen genaue Auskünfte zu erstatten, um hieraus den Anlaß zu angemessenen Verfügungen, Belobungen, Belohnungen ꝛc. nehmen zu können.

6. Für diejenigen Schullehrer, welche dem Unterrichte taubstummer Kinder besondere Zeit und Mühe widmen, und sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, sind nach Umständen Anerkennungen zu verfügen oder Remunerationen aus dem Schulfonde in Antrag zu bringen.

Hievon wird das fürstbischöfliche Ordinariat zur weiteren angemessenen Verständigung und Verfügung an den Director und Katecheten des hiesigen Taubstummen-Institutes, die theologischen Lehranstalten zu Admont und Mautern, die Ordenskörper, den Clerus, das Lehrpersonale und die Schuldistricts-Auf-

ſichten in die Kenntniß geſetzt. Den Schuldiſtricts-Aufſehern iſt aufzutragen, jährlich bis Ende October einen abgeſonderten Bericht über den Zuſtand des Taubſtummen-Unterrichtes zu erſtatten, und demſelben einen Ausweis beizuſchlieſſen, aus welchem erſichtlich iſt, wie viele Taubſtumme ſich in jedem Schuldiſtricte befinden, wie viele derſelben bildungsfähig ſind, wie viele in dem Alter von 6 bis 12 Jahren ſtehen, wie viele derſelben den Taubſtummen-Unterricht genoſſen haben, und wenn einige bildungsfähige Taubſtumme von 6 — 12 Jahren ohne Unterricht geblieben ſind, ſo iſt die Urſache hiervon anzugeben. Ferner ſind in einem beſonderen Ausweiſe die Lehrer anzugeben, welche ſich durch Fleiß und Geſchicklichkeit im Taubſtummen-Unterrichte ausgezeichnet, und denſelben mit gutem Erfolge ertheilt haben. Ueber dieſe Ausweiſe wolle das fürſtbiſchöfliche Ordinariat zwei Hauptausweiſe verfaſſen laſſen, und in dem Berichte, mit welchem dieſelben vorgelegt werden, die Anträge zur angemeſſenen Auszeichnung oder Belohnung der Lehrerſtellen, und jene Orte bezeichnen, wo die Errichtung von Taubſtummen-Schulen zweckmäßig und ausführbar iſt, was nun bei der Einführung dieſes Unterrichtes ſogleich in Verhandlung zu nehmen ſeyn wird.

Gubernial-Verordnung vom 17. Juli 1842, Nr. 12025; an die fürſtbiſchöflichen Ordinariate.

121.

Ueber die bei Ehen zwiſchen Katholiken und Akatholiken ausgeſtellten Reverſe über die Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 9. Juni d. J. bezüglich der bei Ehen zwiſchen Katholiken und Akatholiken ausgeſtellten Reverſe über die Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion Nachſtehendes allergnädigſt anzuordnen geruht:

»Da es ſich zeigt, daß ſich hier und da die irrige Meynung ergeben hat, als ob durch die im §. 6 des Toleranz-Edictes vom Jahre 1781 verfügte Abſtellung der bis dahin gewöhnlich geweſenen, das heißt, derjenigen Reverſe, ohne welche gar keine Ehe zwiſchen Katholiken und Proteſtanten geſchloſſen werden durfte, auch diejenigen Verſprechen verbothen ſeyen, welche ein Proteſtant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieſer Ehe erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion abgibt: ſo ſind in den Provinzen, in welchen das Toleranz Edict publicirt worden iſt und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Veranlaſſung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Benehmung in vorkommenden Fällen über dieſen Irrthum zu belehren.

Gibt ein proteſtantiſcher Bräutigam dieſes Verſprechen ab, ſo iſt dem katholiſchen Seelſorger, von welchem die Einſegnung der zu ſchlieſſenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, daß er zur Sicherſtellung dieſes Verſprechens deſſen ſchriftliche, durch die Unterſchrift zweier Zeugen beglaubigte Ausſtellung verlange um ſie dem Trauungsbuche beizulegen. Iſt dieſes geſchehen, ſo hat der Pfarrer der Braut den Seelſorger des Bräutigams davon zu ſeiner Benehmung in die Kenntniß zu ſetzen. Träte der Fall ein, daß der proteſtantiſche Gatte an dieſem ſeinem Verſprechen wortbrüchig handelte: ſo haben ihn die politiſchen Behörden über die an ſie gelangte Anzeige der bei der katholiſchen Erziehung des betreffenden Kindes geſetzlich intereſſirten Perſonen zur Erfüllung der in Abſicht auf den katholiſchen Schul- und Religions-Unterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten.«

Von dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. d. M., Zahl 20466, zur Benehmung in vorkommenden Fällen hiermit verſtändigt.

Gubernial-Verordnung vom 18. Juli 1842, Nr. 12440; an die fürſtbiſchöflichen Ordinatiate und an die k. k. Kreisämter.

122.

Betreffend die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der königlich bayerischen Gerichte.

Die k. k. oberste Justizstelle hat zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1841 über einen von ihr erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der königlich bayerischen Gerichte, nachstehendes Decret unterm 13. Juli 1841, Zahl 4092, an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassen:

Durch Hofdecret der obersten Justizstelle vom 7. November 1812, Zahl 1310 der Justiz-Gesetzsammlung, wurde erklärt: die königlich bayerische Regierung habe ihre Verordnung vom 9. Oct. 1817 dahin näher zu bestimmen befunden, daß sich dieselbe nicht auf den Fall erstrecke, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates, welches wider einen bayerischen Unterthan erkannt hat, entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war.

Da laut Ministerial-Note der königlich bayerischen Regierung vom 21. Juni 1840 nach den in Bayern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten bayerischen Unterthan der persönliche Aufenthalt des Geklagten in foro contractus zur Zeit der Ladung erforderlich ist, und aus diesem Grunde zwei von einem österreichischen Unterthane gegen einen bayerischen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesen verbeschiedene und zur Zustellung an das gehörige bayerische Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung zu-

rückgelegt wurden: so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1841 anzuordnen geruht, daß künftighin über derlei von bayerischen Unterthanen gegen österreichische Unterthanen bei einem bayerischen Gerichte angebrachte Klagen sich von österreichischen Gerichten nach dem Reciprocitäts-Rechte auf gleiche Weise zu benehmen ist.

Es ist demnach die von einem bayerischen Unterthane wider einen österreichischen Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem bayerischen Gerichte angebrachte, und von diesem verbeschiedene Klage weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht der Geklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen ist, sich aufhält.

Es bleibt übrigens den österreichischen Unterthanen als Klägern, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1833, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Mai 1833, Zahl 2612 der Justiz-Gesetzsammlung, unbenommen, wenn bayerische Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten bayerischen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzusuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli d. J., Zahl 19867, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 18. Juli 1842, Nr. 12526.

123.

In Betreff der von der königlich belgischen Regierung festgesetzten Entschädigung auswärtiger Unterthanen für die ihnen in Folge der dortigen Revolutions-Ereignisse vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste.

Zu Folge einer Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei an die hohe Hofkammer ist mittels ei-

nes von der königlich belgischen Regierung am 1. Mai l. J. erflossenen Gesetzes zur Entschädigung auswärtiger Unterthanen in Betreff der ihnen in Folge der dortigen Revolutions-Ereignisse vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste die Summe von acht Millionen Franks bestimmt, und zur Anmeldung hierauf bezüglicher Forderungen ein sechsmonathlicher, vom 1. Mai l. J. zu berechnender Termin festgesetzt worden.

Dieses wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 4. Juli d. J., Zahl 25457, mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die allfälligen Reclamanten ihre Ansprüche ohne Dazwischenkunft der k. k. Gesandtschaft in Brüssel unmittelbar bei der zur Liquidirung solcher Forderungen in Belgien aufgestellten Commission mittels eines zu diesem Behufe in Brüssel zu ernennenden Bevollmächtigten geltend zu machen haben.

Gubernial-Currende vom 18. Juli 1842, Nr. 12555.

124.

Quartiergelder sind künftig genau nach den für Anweisung und Einstellung der Gehalte bestehenden Grundsätzen anzuweisen und einzustellen.

Zu Folge des anher gelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Juni d. J., Zahl 19157, wurde hohen Orts beschlossen, daß unter Aufrechthaltung der für die Wiener Beamten, dann für die Gränz- und Gefällenwache bestehenden eigenen Quartiergelder-Vorschriften die Anweisung und Einstellung der Quartiergelder aller übrigen aus einer Cameral- oder Gefällscasse bezahlten Beamten und Diener vom 1. November 1842, angefangen, ohne weitere Berücksichtigung der in mehreren Orten zur Aufkündigung der Wohnung festgesetzten Termine genau nach den für Anweisung und Einstellung der Gehalte bestehen, den Grundsätzen zu erfolgen habe.

Gubernial-Verordnung vom 20. Juli 1842, Nr. 12603; an die k. k. Kreisämter.

125.

Wegen Auswechslung des verdorbenen Stämpel-Papieres.

Die k. k. vereinte steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat unterm 14. d. M., Zahl 5743, anher mitgetheilt, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 2. Mai d. J., Zahl 7334, in Erledigung eines Anfrageberichtes rücksichtlich der Auswechslung verdorbenen Stämpel-Papieres nach der Bestimmung des §. 107 des Stämpel- und Tax-Gesetzes Folgendes dorthin bedeutet habe:

1. daß eine Urkunde, welcher die Unterschrift fehlt, nicht als vollständig ausgefertigt betrachtet werden könne, dagegen, in so weit es sich um die Anwendung des §. 107 des Stämpel- und Tax-Gesetzes handelt, in eine Beurtheilung der sonstigen Rechtsförmlichkeiten und Rechtskräftigkeit einer Urkunde oder Schrift nicht einzugehen sey;

2. die Stämpel-Auswechslung von einer carta bianca findet nicht Statt, weil nach §. 107 des Stämpel- und Tax-Gesetzes nur verdorbenes Stämpel-Papier zur Umtauschung gegen reines geeignet ist, eine carta bianca aber noch immer zu Zwecken, wozu sie gegeben wird, verwendbar bleibt, folglich als ein unbrauchbares oder verdorbenes Stämpel Papier nach §. 107 des Stämpel- und Tax-Gesetzes nicht angesehen werden kann;

3. der Umstand, daß eine unvollständig ausgefertigte Schrift oder Urkunde mit einem geringeren, als dem gesetzlichen Stämpel versehen ist, den sie zu erhalten hätte, falls sie vollständig ausgefertigt worden wäre, begründet kein Strafverfahren und kann auch der angesuchten Stämpel-Auswechslung nicht hinderlich seyn, weil eine solche noch nicht vollständig ausgefertigte Urkunde oder Schrift noch nicht

als ein Gegenstand der Stämpelpflicht betrachtet werden kann.

Gubernial-Verordnung vom 22. Juli 1842, Nr. 12814; an das k. k. Kreisamt, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

126.

Daß Streitsachen über das unbewegliche Eigenthum des Militär-Aerars bei der Realgerichts-Behörde zu verhandeln sind.

Ueber Ersuchen des k. k. Appellations-Gerichtes zu Klagenfurt ddo. 14. d. M., Zahl 8254, erhält das Kreisamt in der Anlage bezüglich der Competenz der Realgerichte in Streitsachen über das unbewegliche Eigenthum des Militär-Aerars mit dem Auftrage, die weitere Kundmachung dieser Currende an die Untergerichte auf die gewöhnliche Art zu veranlassen.

Gubernial-Verordnung vom 28. Juli 1842, Zahl 13144; an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrum. 13144.

Currende

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichtes.

Seine k. k. Majestät haben über die sich ergebene Frage: ob in Streitsachen über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerars und insbesondere in derlei Besitzstörungsfällen das Civilgericht (forum rei sitae) oder das Militärgericht competent sey? durch allerhöchste Entschliessung vom 21. Juni 1842 folgende Erläuterung zu erlassen geruht:

»Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerars und insbesondete in derlei Besitzstörungsfällen sind vor der Realgerichts-Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird den untergeordneten Realuntergerichten in Folge des eingelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 28. Juni, praes. 7. Juli 1842, Hofzahl 3862, zur Wissenschaft hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 14. Juli 1842.

127.

Wegen der Wirksamkeit des Tax- und Stämpel-Gesetzes bei Verlassenschaften, welche vor dem Gesetze begonnen haben.

Die k. k. vereinte steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 20. d. M., Zahl 8221, anher mitgetheilt, daß die hohe Hofkammer mit Decret vom 6. d. M., Zahl 1966, über die Frage: wie bei Verlassenschafts-Abhandlungen, welche vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Tax-Gesetzes begonnen wurden, aber erst unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes beendigt werden, die durch das Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. Juli 1840, Zahl 4116, vorgeschriebene Abrechnung des Stämpels für das Verlassenschafts-Einantwortungs-Decret von dem zu entrichtenden landesfürstlichen Mortuar dann zu geschehen habe, wenn der Stämpel des Einantwortungs-Decretes höher ist, als dieses Mortuar, dahin bedeutet habe:

Durch das oben bezeichnete Präsidial-Decret ist von der Verpflichtung der Parteien, für die unter der Wirksamkeit des Stämpel- und Tax-Gesetzes ausgefertigten Verlassenschafts-Einantwortungs-Decrete den in diesem Gesetze bestimmten Stämpel zu entrichten, keine Ausnahme gestattet. Die Abrechnung dieses Stämpels bei den in Frage befindlichen Verlassenschafts-Abhandlungen von dem für sie zu bemessenden landesfürstlichen Mortuar ist aber durch dasselbe nur deßwegen angeordnet, damit die Parteien nicht zugleich das früher bestandene Mortuar und den Einantwortungs-Stämpel des neuen Gesetzes entrichten müssen.

Ist nun der nach dem neuen Gesetze zu bemessende Stämpel für das Einantwortungs-Decret eben so groß, oder größer, als der entfallende Mortuarsbetrag, so wird Letzterer durch den Ersteren aufgehoben, es hat daher die Entrichtung einer Sterbtaxe

nicht einzutreten, sondern es hat nur die Verwendung des Stämpels für das Einantwortungs-Decret nach der Bestimmung des Stämpel- und Tax-Gesetzes Statt zu finden.

Die bis zum 1. November 1840 bemessenen übrigen Abhandlungs-Gebühren sind hierbei gar nicht in Anschlag zu bringen, sondern, wenn sie noch nicht berichtigt sind, gleich anderen rückständigen Gebühren einzuheben.

Gubernial Verordnung vom 29. Juli 1842, Nr. 13267; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

128.

Wegen des Hausirens der Juden in den Städten und Dörfern.

Es ist die Beschwerde vorgekommen, daß man die Juden hierlands in Städten und Dörfern häufig ohne Anstand hausiren lasse und die in Ansehung derselben bestehenden Paß-Vorschriften nicht beobachte.

Das Gubernium findet sich dadurch veranlaßt, dem k. k. Kreisamte die genaue Handhabung dor bezüglich der Juden bestehenden höchsten Anordnungen zu empfehlen.

Gubernial-Verordnung vom 29. Juli 1842, Zahl 13302; an die k. k. Kreisämter.

129.

Wegen Intervenirung der Straßenbau-Commissäre bei Commissionen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß den Magistraten und Bezirksobrigkeiten in den zu ihrer Amtswirksamkeit gehörigen Gegenständen das Recht zustehe, Commissionen, wenn sie es für nothwendig oder zweckdienlich erachten, anzuordnen und den Tag der Vornahme derselben auch, wenn hierbei ein Straßen-

bau-Commissär zur Vertretung der Interessen des Straßen-Aerars zu interveniren hat, zu bestimmen.

Sollte jedoch der Straßenbau-Commissär gehindert seyn, bei einer von Ersterer ausgeschriebenen Commission an dem hierzu festgesetzten Tage zu erscheinen: so hat er, wenn er sich nicht durch einen verläßlichen und der Sache gewachsenen Straßenmeister vertreten lassen kann, der Bezirksobrigkeit sogleich die angemessene Eröffnung hiervon zu machen, sie um die Verlegung der Commission zu ersuchen und zugleich die Zeit anzudeuten, innerhalb welcher sein Erscheinen bei der Commission keinem Anstande unterliegen würde.

Die Bezirksobrigkeit hat hiernach die Commission auf einen anderen angemessenen Tag zu verlegen.

Im Falle jedoch Gefahr am Verzuge haftete und folglich kein Aufschub zulässig wäre, hat der Straßen-Commissär, wenn er selbst zu erscheinen absolut verhindert wäre, jedenfalls einen Straßenmeister dazu abzuordnen.

Gubernial-Verordnung vom 3. August 1842, Zahl 13254; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Provinzial-Baudirection.

130

Ueber die Behandlung der am 1. August 1842 in der Serie 450 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier und zu drei und einhalb Procent.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2. August d. J., Zahl 5482, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 1. November 1829, Zahl 3019, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. August 1842 verlooste Serie 450 eingetheilt sind,

nähmlich Nr. 163105 mit einem Achtel, Nr. 164855 mit einem Achtel, Nr. 164856 mit einem Zweiunddreißigſtel, und Nr. 165955 mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nr. 165958 bis einſchlieſſig Nr. 166002 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die fünfprocentigen Capitalien im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieſer Serie begriffenen Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Procent werden nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21 März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und einhalb Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfprocentigen Capitalien beginnt am 1. October 1842 und wird von der böhmiſch-ſtändiſchen Aerarial-Credits-Caſſe in Prag geleiſtet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. Auguſt 1842 zu zwei und einhalb Procent in Wiener-Währung, für die Monathe Auguſt und September 1842 hingegen die urſprünglichen Zinſen zu fünf Procent in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial Obligationen zu vier, dann zu drei und einhalb Procent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. August 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Gubernial-Currende vom 9. August 1842, Nr. 13941.

131.

Wegen Gebrauch des Stämpels bei Lizitationen der für den Militär-Bedarf unanwendbaren Manipulations Abfälle oder unbrauchbar gewordenen Militär-Effecten.

Die k. k. vereinte steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat unterm 30. v. M., Z. 8219, anher mitgetheilt, daß zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 30 Juni d. J., Zahl 15553, der k. k. Hofkriegsrath, im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer, in dem an sämmtliche General-Commanden erlassenen Rescripte vom 20. März d. J., Zahl 1258, entschieden habe,

daß die Protokolle über die zur Versteigerung der für den Militärbedarf unanwendbaren Manipulations-Abfälle oder unbrauchbar gewordenen Militär-Effecten vorgenommenen öffentlichen Lizitationen, bei welchen dem einen oder anderen Ersteher die ausgebothene Quantität der lizitirten Sache gegen die nach dem zugeschlagenen oder zugesprochenen Bestbothe gleich geleistete baare Zahlung hindangegeben wird, keine Protokolle in Parteisachen sind, sondern lediglich im Interesse der Militär-Verwaltung zur Ligitimation der amtirenden Rechnungsführer aufgenommen werden, und eigentlich als Rechnungsbelege erscheinen, ohne daß sie die Stelle von Urkunden vertreten, oder irgend weitere Rechte oder Verbindlichkeiten für die Parteien begründen, daß sie mithin dem Stämpel nicht unterworfen sind; daß dagegen alle anderen Protokolle über Lizitationen, wo es sich nicht bloß um die sogleiche Hindangabe der schon vorhandenen ausgebothenen derlei unbrauchbaren Gegenstände an den die Zahlung leistenden Bestbiether, sondern um Vorrechte für die Abnahme der auch in einer künftigen längeren Zeit sich ergebenden derlei Abfälle handelt, mit welchen dem Ersteher überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten zugestanden werden, dann, wenn diese Protokolle die Stelle des Contractes vertreten, in dem Sinne des §. 6 des Stämpel- und Tax-Gesetzes eben so, wie dieß bei Pachten, Miethen, oder bei Verkäufen einzelner, ein bleibendes Besitzrecht sichernder, dem Militär-Aerar entbehrlich gewordener Realitäten zu geschehen hat, der vorschriftmäßigen Stämplung zu unterziehen sind.

Jedoch ist diese Anwendung der Lizitations-Protokolle zur Vertretung des Vertrages in solchen Fällen möglichst zu vermeiden, und vielmehr ein förmlicher, auf das Lizitations-Protokoll gegründeter und mit dem für die eingegangene längere Verbindlichkeit entfallenden Stämpel zu versehender Contract zu errichten.

Gubernial-Verordnung vom 9. August 1842, Nr. 13947; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Herren Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

132.

132.

Betreffend die Geltendmachung der Ansprüche österreichischer Unterthanen auf Erbschaften von Personen, die im Seedienste der Niederlande verstorben sind.

Die beigedruckte, von der k. k. obersten Justizstelle an die von ihr abhängenden Appellationsgerichte, in Betreff der Geltendmachung der Ansprüche österreichischer Unterthanen auf Erbschaften von Personen, die im Seedienste der Niederlande verstorben sind, erlassene Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 14. August 1842, Nr. 14275.

Zu Folge einer von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei erhaltenen Mittheilung hat die königlich niederländische Regierung die nachstehenden Formalitäten festgesetzt, welche die Unterthanen Sr. k. k. Majestät beobachten sollen, wenn sie Verlassenschaften nach Individuen, die im niederländischen Seedienste gestorben sind, in Anspruch nehmen.

Um Verlassenschaftsbeträge nach im niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen erheben zu können, muß eine Erklärung der competenten Gerichtsbehörde darüber beigebracht werden, daß sich diese entweder aus den vorhandenen Actenstücken oder auf andere Weise von dem ausschlüssigen Rechte der Bittwerber zur Erhebung der fraglichen Gelder vollkommen überzeugt habe.

Die Minderjährigen oder Abwesenden, deren in einer solchen Erklärung Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.

Da die Auszahlung von derlei Geldbeträgen nur im Königreiche der Niederlande geschehen darf, sollen die Interessenten gehalten seyn, förmliche Vollmachten an dortige Einwohner, sowohl zur Erhebung der Beträge, als auch zur Erfüllung der durch die dortigen Gesetze in Betreff des Erbrechtes festgesetzten Verbindlichkeiten auszustellen.

Sind die oberwähnten gerichtlichen Erklärungen oder Vollmachten, so wie die sonstigen allenfalls beigelegten Urkunden nicht in französischer oder holländischer Sprache ausgestellt, so muß ihnen eine legale Uebersetzung beigefügt werden. Endlich müssen alle diese Urkunden von der königlich niederländischen Gesandtschaft gehörig legalisirt, mit dem niederländischen Stämpel versehen und in jenem Königreiche einregistrirt seyn.

133.

Wegen Stämpelpflichtigkeit der Urtheile, die über Einverständniß des Beklagten gefällt werden.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt ein Exemplar der mit Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 4. d. M., Zahl 9167, hierher mitgetheilten dortobergerichtlichen Currende, betreffend den Stämpel für, über Eingeständniß des Beklagten zu schöpfende Urtheile, mit dem Auftrage, die Kundmachung an die im dortigen Kreise befindlichen Landgerichte mittels des Carnierweges zu veranlassen.

Gubernial-Verordnung vom 15. August 1842, Zahl 14445;

an die k. k. Kreisämter.

Ad Num. 14445.

Aus Anlaß einer vorgelegten Anfrage, welchem Stämpel die über das Eingeständniß des Beklagten zu schöpfenden Urtheile unterliegen, wurde diesem k. k. Appellations-Gerichte mit hohem Hof-Decrete der k. k. obersten Justizstelle vom 26. Juli, praes. 1. August l. J., Hofzahl 4456, zur eigenen Nachachtung und Belehrung der untergeordneten Gerichtsbehörden eröffnet, daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Juni 1842 über allerunterthänigsten Vortrag der allgemeinen Hofkammer zu erklären geruht haben, daß Urtheile, die über Eingeständniß des Beklagten gefällt werden, nach dem Sinne und Wortlaute der §. §. 35 und 36 des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, in so fern sie nicht in einer der im §. 35 angeführten Categorien begriffen sind, dem in dem §. 36 desselben Gesetzes festgesetzten Stämpel unterliegen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird sämmtlichen, dem Sprengel dieses Appellations-Gerichtes unterstehenden Justizgerichten zur Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 4. August 1842.

134.

Wegen genauer Beobachtung der mit den königlich ungarischen Behörden zu pflegenden Amts-Correspondenz in lateinischer Sprache.

Aus Anlaß einer Mittheilung der königlich ungarischen Hofkanzlei vom 30. Juni d. J. hinsichtlich der von königlich ungarischen Behörden wiederholt vorgekommenen Beschwerden wegen Nichtbeachtung der durch das allerhöchste Cabinetsschreiben vom 10. Juli 1841 in Betreff der Verfassung der Amts-Correspondenz zwischen ungarischen und deutsch-erbländischen Behörden vorgeschriebenen Norm, von Seite dieser Letzteren, wird dem k. k. Kreisamte in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6. August d. J., Zahl 22123, die hierortige Weisung vom 24. Juli 1841, Z. 13126, *) zur eigenen Befolgung, der Anweisung und Ueberwachung der betroffenen Unterbehörden nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

Gubernial-Verordnung vom 20. August 1842, Zahl 14659; an die k. k. Kreisämter.

135.

Die Diplome für die Mitglieder des krainerischen Landes-Museal-Vereines unterliegen dem Stämpel von 30 kr.

Die k. k. vereinte steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 10. August d. J., Zahl 9098, anher mitgetheilt, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 25. Juli d. J., Zahl 18873/1828, dahin bedeutet habe, daß die Diplome für die Mitglieder des krainerischen Landes-Museal-Vereines unter die im §. 21 des Stämpel- und Tax-Gesetzes bezeichneten Urkunden zu subsummiren sind und daher dem Stämpel von 30 Kreuzern unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 21. August 1842, Nr. 14907; an die k. k Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 237, Nr. 142.

136.

Betreffend das künftige Formulare der Impf-Particularien.

Da von mehreren, in Schreibgeschäften wenig geübten Impfärzten die Impf-Reiseparticularien oft auf eine so fehlerhafte Weise verfaßt worden sind, daß sie zur Verbesserung von der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung zurückgegeben werden mußten, so hat dieselbe das unten beigedruckte Formulare entworfen, welches dem k. k. Kreisamte mit dem Auftrage mitgetheilt wird, den Impfärzten dieses Muster mit dem Bedeuten zukommen zu machen, daß künftig die Impfparticularien nach diesem Formulare zu verfassen sind.

Gubernial-Verordnung vom 24. August 1842, Zahl 12363; an die k. k. Kreisamter.

Bezirk

Ausweis

über die bei der Impfung im Verwaltungsjahre 18.. gemachten Reisen und hierbei in's Verdienen gebrachten Geldbeträge.

Monath und Tag.	Die Reise wurde gemacht		Anzahl der			Fuhrkosten	Diäten	Zusammen	Anmerkung.
	von	nach	zurückgelegten Meilen	geimpften Personen	revidirten Personen	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

137.

Die Bezirksobrigkeiten haben die Executions-Gebühren selbst einzuheben.

Mit Verordnung vom 7. Mai d. J., Zahl 283^89, geruhte die hohe Hofkanzlei zu bestimmen, daß die gegenwärtig bestehende Einrichtung, daß alle Executions-Gebühren von der Bezirksobrigkeit eingehoben werden, und der Militär-Executionsmann nur den ihm gebührenden Betrag von 6 kr. W. W. von der Bezirksobrigkeit auf die Hand erhält, bis zu einer allgemeinen Regulirung des Executions-Verfahrens fortan aufrecht zu halten sey.

Gubernial-Verordnung vom 24. August 1842, Zahl 2425/St.; an die k. k. Kreisämter und mit Note an das k. k. General-Commando.

138.

In Betreff der Stämpelbehandlung der verschiedenen Gesuche, Eingaben und Erlässe bezüglich der Grund- und Hauszinssteuer.

Seine k. k. Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. Juli d. J., Zahl 18136, mit allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai d. J. allergnädigst anzuordnen geruht: daß die Quittungen der Steuerbezirksobrigkeiten (Dominien, Magistrate), welche sie über das ihnen für die Einhebung der directen Steuern bewilligte Einhebungs Percent ausstellen, vom Stämpel frei zu belassen seyen. Zugleich haben Seine k. k. Majestät aus Anlaß vorgekommener Zweifel und in Beziehung auf die Grund und Gebäudesteuer die Erklärung allergnädigst genehmigt, daß die Gesuche der Parteien um die im Gesetze gegründeten und der Evidenzhaltung angehörenden Steuerabschreibungen wegen jener Elementar-Unfälle, welche das Object der Steuern für immer

zerstören, nähmlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. im Sinne des §. 81, Zahl 2, des Stämpel- und Torgesetzes stämpelfrei seyen, so wie auch die Anzeigen, daß Steuern unrichtig oder ungesetzlich vorgeschrieben wurden, dem Stämpel nicht unterliegen, daß dagegen die Gesuche der Parteien um Steuernachlässe, so weit sie überhaupt gesetzlich sind, aus Anlaß jener Elementar-Unfälle, welche den der Versteuerung unterliegenden Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, und überhaupt Steuernachlaßgesuche ohne Unterschied des Grundes, aus welchem der Nachlaß angesprochen wird, ferner die Gesuche um Fristen zur Steuerzahlung und jene um Zurückzahlung der Steuern von leer stehenden Wohnungen als Eingaben im Interesse der Parteien in Gemäßheit des §. 68 dieses Gesetzes dem Stämpel unterliegen.

Seine k. k. Majestät gestatten jedoch, daß die Protokolle, welche von den Obrigkeiten über erlittene Elementarschäden oder über die Uneinbringlichkeit der Steuer aufgenommen werden, auf ungestämpeltem Papier ausgefertigt werden dürfen, wenn gleich dieselben das mündlich angebrachte Ansuchen der Steuerpflichtigen um eine Steuernachsicht oder Zufristung enthalten. Bei diesem Anlasse ist zugleich verfügt worden, daß für die Zukunft die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. Juni 1821, Zahl 1058, angeordneten Anzeigen der Hauseigenthümer in den der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften über die Wohnungsleerstehungen nicht mehr in duplo, sondern nur einfach überreicht werden.

Gubernial-Currende vom 25. August 1842, Nr. 15000.

139.

Vorschrift über die Berechtigung des hohen Aerars zur Eröffnung von Steinkohlen-Werken.

Seine k. k. Majestät haben in der Absicht, dem Steinkohlenbaue einen nachhältigen Aufschwung zu sichern, in Allerhöchstihren Staaten den Kohlenbau von Staatswegen in größerer

Ausdehnung zu betreiben befohlen, als es bis nun der Fall war, ohne jedoch die auf dieſen Zweig gerichtete Privatindu ſtrie zu beirren.

Für dieſen Zweck geruhten Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 30. Juni l. J. folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

1. zum Behufe eines Aerarial-Steinkohlen-Bergbaues wird den dazu berufenen Adminiſtrations-Behörden das Recht eingeräumt, einen ausſchlieſſenden Schurfraum, nach Maß des geſtellten Begehrens bis zur Ausdehnung eines Kreiſes, deſſen Radius vom Aufſchlagspuncte eintauſend Klafter betragen kann, auf 5 Jahre vom Tage der Ausfertigung der Schurflicenz im geſetzlichen Wege in Anſpruch zu nehmen;
2. die Gewährung des ausſchließlichen Schurfraumes für einen Aerarial-Steinkohlenbau hebt die bis zum Tage der dazu erwirkten Licenz in demſelben Raume bereits geſetzlich erworbenen Privat-Bergrechte nicht auf;
3. der erſte Aufſchlagspunct, von welchem aus das Aerar ein ausſchlieſſendes Schurfrecht erhielt, hat ſo lange bezeichnet zu bleiben, bis entweder die fünfjährige Friſt verſtrichen, oder der Schurfraum zum Felde vermeſſen oder aber aufgelaſſen worden iſt;
4. für den Aerarial-Steinkohlenbau bewilligen ferner Seine Majeſtät, daß auf einen Fund zehn, nach Umſtänden aber auch bis zwanzig Grubenfeldmaßen mit dem Zugeſtändniſſe verliehen werden dürfen, alle dieſe Maßen mit einem Einbaue bauhaft zu erhalten.

Dieſe allerhöchſte Vorſchrift wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. Auguſt d. J., Z. 25380, zur allgemeinen Danachachtung hiermit bekannt gegeben.

Gubernial Currende vom 26. Auguſt 1842, Nr. 15004.

140.

Die Vorschrift über die Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft unter die Civil Gerichtsbarkeit hat auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militär-Gränze keine Anwendung.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 12. August 1842, Zahl 23456, wird dem k. k. Kreisamte im Nachhange zu der Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1837, Zahl 8980, *) erinnert, daß zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 3. März 1837 die mit der Gubernial-Verordnung vom 16. August 1835, Zahl 13470, **) bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 27. Juni 1835 über die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter der Civil-Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung findet, und daß es sich von selbst verstehe, daß das der nähmliche Fall auch hinsichtlich der Militärgränze ist.

Gubernial-Verordnung vom 28. August 1842, Nr. 15114; an die k. k. Kreisämter.

141.

Die Certificate über die eigene Zucht des zur Preiswerbung vorgeführten Hornviehes sind stämpelpflichtig.

Mit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 19. l. M., Zahl 25307, wurde Folgendes anher bekannt gegeben:

In Betreff der vom Gubernium mit Bericht vom 13. April l. J., Zahl 5020, vorgelegten Vorstellung der steiermärkischen Stände um Erwirkung der Stämpel-Befreiung für die Certifi-

*) Siehe P. G. S Band 19, Seite 105, Nr. 64.

**) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 248, Nr. 170.

cate über die eigene Zucht des zur Preisbewerbung vorgeführten Hornviehes, hat die k. k. allgemeine Hofkammer auf die ihr dießfalls gemachte Mittheilung unterm 1. l. M., Zahl 24001, erwiedert, daß dieſe Certificate, unter den §. 21 des neuen Stämpel- und Tax Geſetzes zu ſubſummiren ſind, und denſelben keine im Geſetze enthaltene Ausnahme zu Statten kömmt.

Gubernial-Verordnung vom 29. Auguſt 1842, Zahl 15293; an die Herren Stände Steiermarks.

142.

Bei fruchtbringender Anlegung baarer Stammgelder können fünf- und vierpercentige Staatsſchuld-Obligationen auch über Pari eingelöſet werden.

Mit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Auguſt l. J., Zahl 23933 (2129), iſt unter Berufung auf das hohe Decret vom 5. Auguſt 1835, Zahl 17572 (1883), [Gubernial-Intimat vom 13. Auguſt 1835, Zahl 13465,] *) zur weiteren Verfügung bedeutet worden, daß im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkammer-Präſidium die Beſtimmung getroffen worden ſey, für ſämmtliche, vom Staate dotirte politiſche Fonde, wie auch für die nicht dotirten politiſchen, dann ſtädtiſchen und ſtändiſchen Fonde, Körperſchaften und Stiftungen, und für jene öffentliche Anſtalten, deren Vermögen unter der Verwaltung öffentlicher Behörden ſteht, von nun an fünfpercentige Staatsſchuldverſchreibungen auch über Pari einzulöſen, wenn ſie in den Fall kommen, baare Stammgelder fruchtbringend anzulegen.

Sollten fünfpercentige Effecten nicht nach Bedarf vorhanden ſeyn, ſo können auch vierpercentige Obligationen über Pari eingelöſet werden, und es iſt bei dieſem Ankaufsgeſchäfte im

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 247, Nr. 168.

Allgemeinen darauf zu sehen, daß jene Papiere eingekauft werden, welche einen größeren Interessen-Ertrag abwerfen.

Von dieser Verfügung werden jedoch mit Beziehung auf die hohen Weisungen vom 4. December 1829, Zahl 28063 (3211), und vom 9 April 1830, Zahl 7690 (930), [Gubernial-Intimate vom 23. December 1829, Zahl 23428, *) und 19. April 1830, Zahl 7157,] die Privatpatronats-Kirchen, dann jene Klöster, Privat-Stiftungen und Corporationen ausgenommen, welchen die freie Vermögensverwaltung zusteht, und welchen daher auch die freie Disposition mit den Stammgeldern unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Normen vorbehalten bleibt.

Zugleich wurde mit der im Eingange erwähnten hohen Hofkanzlei-Verordnung in Folge einer Mittheilung des k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 1. Juli l. J., Zahl 6435, mit Beziehung auf den hohen Hofkanzlei-Erlaß vom 24. Jänner 1839, Zahl 162 (11), [das Gubernial-Intimat vom 21. Februar 1839, Zahl 2172,] **) eröffnet, daß es dermahlen nicht in der Absicht der Finanz-Verwaltung liege, fünfpercentige Daz-Entschädigungs-Obligationen, deren Erwerbung den politischen Fonden ꝛc. zugedacht war, auszugeben, sondern daß dafür die Barzahlung an die Bezugsberechtigten geleistet werde, womit bereits begonnen worden sey.

Gubernial-Verordnung vom 31. August 1842, Zahl 15002; an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung, an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das k. k. Versatzamt, an die Stände Steiermarks, an die k. k. Kreisämter, an die fürstbischöflichen Ordinariate und an das k. k. Fiscalamt.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 578, Nr. 209.

**) Siehe P. G. S. Band 21, Seite 160, Nr. 26.

143.

Alle jene Reiſenden, welche nur mit in ungariſcher Sprache allein ausgefertigten Ausweiſen verſehen ſind, müſſen gleich an der Gränze ohne Weiteres zurückgewieſen werden.

Unterm 18. Auguſt d. J. wurde von dem Herrn Präſidenten der k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle bekannt gegeben: daß der k. k. Polizei-Direction zu Laibach in der erſten Woche desſelben Monaths abermahls zwei auf der Reiſe nach Trieſt begriffen geweſene ungariſche Inſaßen, ungeachtet dieſelben mit in ungariſcher Sprache allein ausgefertigten Reiſepäſſen verſehen waren, durch die Steiermark unbeanſtändet bis nach Laibach gelangt ſind, von wo dieſelben in Folge der mit ihnen von der dortigen Polizei-Direction vorſchriftmäßig gepflogenen Amtshandlung mit gebundener Marſchroute in ihre Heimath zurückgewieſen wurden.

Aus dieſem Anlaſſe wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 10. April und 5. October 1838, Zahlen 5808 *) und 16194, **) dann 30. Juni 1840, Zahl 10466, wiederholt und nachdrücklichſt angewieſen, die wirkſame Einleitung zu treffen, daß künftig von den unterſtehenden Behörden die hinſichtlich der ungariſchen Reiſepäſſe vom 27. Februar 1838 erfloſſene allerhöchſte Entſchlieſſung ſtreng gehandhabt, ſomit alle jene Reiſenden, welche mit keinen andern, als mit in ungariſcher Sprache **allein** ausgeſtellten Ausweiſen verſehen ſind, gleich an der Gränze ohne Weiteres zurückgewieſen werden.

Gubernial-Verordnung vom 31. Auguſt 1842, Zahl 15006; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

---

*) Siehe P. G. S. Band 20, Seite 112, Nr. 44.

**) Siehe P. G. S. Band 20, Seite 328, Nr. 136.

144.

Wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für den wechselseitigen Correspondenz-Verkehr zwischen Oesterreich und Bayern, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Briefporto-Tarifes.

In Absicht auf die postämtliche Behandlung der Correspondenzen nach und aus dem Königreiche Bayern haben, in Gemäßheit einer mit der General-Administration der königlich bayerischen Posten unterm 30. Juli l. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, vom 1. October l. J. angefangen die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, welche zu Folge Decretes des k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 2. Sept l. J., Zahl 6003/P. P., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1. Von dem erwähnten Zeitpuncte angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Bayern, und umgekehrt, mit Ausnahme der Falle, welche unter 5 angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief freiwillig portofrei zukommen machen will, aufzuhören, und es werden sonach von den k. k. Postämtern die Briefe nach Bayern ohne Abforderung der Portogebühr übernommen werden.

2. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und den königlich bayerischen Staaten ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebiethsgränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen bis einschliessig zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzern Conventions-Münze oder sieben Kreuzern bayerischer Reichs-

währung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen in gerader Linie mit zwölf Kreuzern Conventions-Münze oder fünfzehn Kreuzern bayerischer Reichswährung für den einfachen Brief eingehoben werden soll.

Zur Ausgleichung der durch den bestehenden königlich bayerischen Briefporto-Tariff für weitere Entfernungen festgesetzten höheren Portosätze wird einstweilen für Briefe nach und aus Orten im Königreiche Bayern, welche innerhalb der beiden nachfolgend aufgeführten zwei Rayons gelegen sind, ein Portozuschlag von vier Kreuzern Conventions-Münze von jenen Postämtern, bei denen die Bezahlung des Franco oder Porto Statt findet, zu Gunsten der königlich bayerischen Postcasse eingehoben werden.

Die erwähnten zwei Rayons werden folgendermaßen festgesetzt:

I. Rayon, gegenüber der böhmischen Gränze:

Die Pfalz (jenseits des Rheins), Wirthheim, Oettingen, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg, Amorbach.

II. Rayon, gegenüber der Tiroler, Salzburger und oberöstreichischen Gränze:

Die Pfalz (jenseits des Rheins), Rothenburg, Fürth, Nürnberg, Pegnitz, Bayreuth, Hof.

Von dem gedachten Zuschlage ist jedoch ausgenommen die Correspondenz aus und nach Nürnberg und Fürth, welche über die oberöstreichische Gränze instradirt wird, und die nur mit dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr. C. M. oder 15 kr. Reichswährung zu taxiren kommt.

3. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt; für mehr als ein halbes

Loth wiegende Sendungen ist die Taxe nach der bis zum Pfunde berechneten, am Schlusse angefügten Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle zu entrichten.

Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth ein einfacher Briefsatz mehr zu bezahlen.

Sollte sich zeigen, daß Briefpostsendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so kommt die einfache Brieftaxe so vielfach zu entrichten, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

4. Rücksichtlich der Sendungen unter Kreuzband und Muster ist folgende Porto-Ermäßigung bewilliget:

a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-Courants, Musikalien und Kataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen;

b) für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beigeschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tarifmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für einen einfachen Brief zu bezahlen, es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer als ein einfacher Brief beigeschlossen werden.

5. Die unter 1. rücksichtlich der Aufhebung des Frankirungszwanges erwähnten Ausnahmen betreffen:

I. Drucksachen unter Kreuzband und Muster, für welche die Portogebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß.

II. Portofreie Sendungen, rücksichtlich welcher Folgendes festgesetzt ist:

a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Bayern und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen, den unter lit. e enthaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden;

b) die Correspondenzen zwisches den Behörden und Stellen im österreichischen Kaiserstaate und jenen im Königreiche Bayern in Regierungs- und Official-Angelegenheiten, so wie die ämtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, in so ferne die aufgebende Behörde im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Portobezahlung exemt ist; es müssen jedoch diese Sendungen mit »ex officio« oder nach dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet werden.

Die empfangende Postanstalt hat hierfür die halbe Taxe für sich einzuheben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde oder Stelle, der Gegenstand oder die Person nach den Verordnungen des Staates, in welchem die Bestellung Statt zu finden hat, portopflichtig ist.

c) Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche in dem Staate, in dem die Aufgabe geschieht, von der Porto Entrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen wie die unter lit. a erwähnten Sendungen der Privaten behandelt werden.

d) Da in Oesterreich die Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden in Parteisachen nicht portopflichtig sind, wohl aber jene der königlich bayerischen Behörden, so

bleibt der königl. bayerischen Postanstalt, wie oben unter lit. b, überlassen, für derlei an königl. bayerische Stellen und Behörden aus Oesterreich einlangende Correspondenzen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und ebenso bei Aufgaben königl. bayerischer an k. k. österreichische Behörden in Parteisachen die halbe Taxe als franco einzuheben. Die k. k. Behörden haben derlei Schreiben mit »ex officio in Parteisachen« zu bezeichnen.

e) In Betreff persönlicher Portofreiheiten ist festgesetzt:

aa) Schreiben an Ihre Majestäten und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten österreichischen Kaiserhauses und des allerdurchlauchtigsten bayerischen Königshauses sind bei der Aufgabe mit dem halben Porto zu Gunsten der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, zu frankiren.

bb) Personen, welche in Oesterreich oder in Bayern befugt sind, Briefe franco ohne Erlegung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Bayern, wenn sie die volle Francatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach lit. a dazu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Porto-Taxe zu Gunsten der bestellenden Postanstalt, und rücksichtlich den Zuschlag für Bayern zu Gunsten der königl. bayerischen Postcasse zu entrichten.

6. Bei den aus Bayern unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Portotaxe, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressenseite, bei den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben, und diesen Letztern überdieß der Stämpel »franco« aufgedrückt werden.

Gewichts-

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Bayern entstandene Correspondenz.

Gewicht.	Betrag in Conv. Münze						Betrag in bayerischer Reichswährung					
	gemeinschaftliche Brieftaxe				Zuschlag für Bayern		gemeinschaftliche Brieftaxe				Zuschlag für Bayern	
	1 Stufe zu 6 kr.		2. Stufe zu 12 kr.				1. Stufe zu 7 kr.		2. Stufe zu 15 kr.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis ½ Loth	—	6	—	12	—	4	—	7	—	15	—	5
über ½ Lh. bis incl. 1 Lh.	—	9	—	18	—	6	—	11	—	22	—	8
» 1 » » 1½ »	—	12	—	24	—	8	—	15	—	29	—	10
» 1½ » » 2 »	—	18	—	36	—	12	—	22	—	44	—	15
» 2 » » 2½ »	—	24	—	48	—	16	—	29	—	58	—	20
» 2½ » » 3 »	—	30	1	—	—	20	—	36	1	12	—	24
» 3 » » 4 »	—	36	1	12	—	24	—	44	1	27	—	29
» 4 » » 6 »	—	42	1	24	—	28	—	51	1	41	—	34
» 6 » » 8 »	—	48	1	36	—	32	—	58	1	56	—	39
» 8 » » 12 »	—	54	1	48	—	36	1	5	2	10	—	44
» 12 » » 16 »	1	—	2	—	—	40	1	12	2	24	—	48
» 16 » » 24 »	1	6	2	12	—	44	1	20	2	39	—	53
» 24 » » 32 »	1	12	2	24	—	48	1	27	2	53	—	58

Was mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Bestimmungen vom 1. October d. J. angefangen in Wirksamkeit zu treten haben.

Gubernial-Currende vom 8. September 1842, Nr. 16041.

145.

Betreffend den vom deutschen Bundestage den Nachkommen Johann Gottfried v. Herder's zugestandenen zwanzigjährigen Schutz zur Herausgabe seiner Werke.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 20. August d. J., Zahl 25914, hat die deutsche Bundes-Versammlung in der XIX. Sitzung vom 28. Juli d. J. beschlossen, daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried v. Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried v. Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des deutschen Bundesgebiethes binnen zwanzig Jahren, von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an, veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried v. Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 betrachtet werden soll.

Gubernial-Currende vom 10. September 1842, Nr. 15297.

146.

Wegen Ausdehnung der Vermögensfreizügigkeit zwischen Oesterreich und Oldenburg auch auf jene Provinzen, die nicht zum deutschen Bunde gehören.

Ueber eine von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei mit dem großherzoglich oldenburgischen Hofe, wegen Ausdehnung der bereits zwischen Oesterreich und Oldenburg als deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie, eingeleitete Verhandlung sind nunmehr zwischen beiden Regierungen unterm 4. Juli l. J. Ministerial-Erklärungen des Inhaltes ausgewechselt worden:

»Daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögensexportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, in so ferne diese Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fliessen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Beschränkung.«

Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. v. M., Zahl 25916, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 11. September 1842, Nr. 16135.

147.

Kreisamts-Registranten Stellen werden künftig von der Landesstelle besetzt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. l. M. bei dem Umstande, daß die Dienstesposten der Kreisregistranten in einigen Provinzen von den Kreishauptleuten besetzt werden, zur Herstellung einer Gleichförmigkeit den Antrag zu genehmigen geruht, daß die Kreisregistranten allgemein von den Länderstellen ernannt werden sollen.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden der Herr Kreishauptmann zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. l. M., Zahl 27893, zur Benehmung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 16. Sept. 1842, Nr. 16431; an die k. k. Kreisämter.

148.

Betreffend den Stämpel der Decrete über die beſtandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Juſtizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte.

Laut der hohen Hofkammer-Verordnung vom 3. d. M., Zahl 36903, haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 27. Auguſt l. J. den übereinſtimmenden Antrag der k. k. allgemeinen Hofkammer und der oberſten Juſtizſtelle zu genehmigen geruht, daß die Decrete über die beſtandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal Juſtizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte in dem Sinne des §. 21 des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel von 30 kr. unterzogen werden.

Gubernial-Currende vom 20. September 1842, Nr. 16685.

149.

Daß die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung finde.

Auf Erſuchen des k. k. inneröſterr. Appellations-Gerichtes vom 15. September d. J., Zahl 10561, erhält das Kreisamt die beiliegende Circular-Verordnung, vermöge welcher die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil-Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung findet, mit dem Auftrage, ſolche den Gerichten im Carnierwege bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 27. September 1842, Zahl 17184; an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrum. 17184.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Mit höchſtem Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 29. Auguſt, praes. 8. September l. J., Hofzahl 5196, wurde dieſem k. k. Appellations-Gerichte im Nachhange zu jenem vom 30. Mai 1837, Zahl 3099/363, zum eigenen Benehmen und zur Kundmachung an die demſelben untergeordneten Gerichte bekannt gemacht, daß zu Folge der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 3. März 1837 die mit dem hohen Hofdecrete vom 18. Auguſt 1835, Zahl 5328/400, dem Appellations Gerichte eröffnete allerhöchſte Entſchlieſſung vom 27. Juni 1835 über die Unterordnung der bis zur Einberufung Beurlaubten unter die Civil Gerichtsbarkeit auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung finde, und daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß dieß der nähmliche Fall auch hinſichtlich der Militärgränze iſt.

Welches ſämmtlichen, in dem Sprengel dieſes k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Gerichten zur Wiſſenſchaft hiermit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 15. September 1842.

150.

Betreffend die mit letztem October 1842 feſtgeſetzte Auflöſung der Provinzial-Taxämter.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. Juli d. J., Zahl 24535, wurde dieſem Gubernium bedeutet:

Das Stämpel- und Taxgeſetz vom 27. Jänner 1840 habe die Taxgeſchäfte bedeutend vermindert. In Folge dieſer Geſchäfts-Verminderung ſey nun beſchloſſen worden, das General-Hoftaxamt in Wien in ſeinem Perſonalſtande zu vermindern, in ſeiner dermahligen Wirkſamkeit aber, bezüglich auf die Bemeſſung und Einhebung der Taxen, einſtweilen noch fortbeſtehen zu laſſen, die Provinzial-Taxämter dagegen in allen ihren Abtheilungen der Juſtiz-, Cameral- und politiſchen Taxgeſchäfte aufzu-

lösen, und die noch vorkommenden, früher von den Provinzial-Taxämtern besorgten Taxgeschäfte vom 1. November l. J. an den Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zu übertragen.

Was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit der k. k. Gratzer Cameral-Bezirks-Verwaltung in Betreff der in dem steiermärkischen Gubernial-Gebiethe vorkommenden oberwähnten Taxgeschäfte vom 1. November d. J. an beginnen werde.

Gubernial Currende vom 30. September 1842, Nr. 15173.

151.

Betreffend den Eingangs-Dreißigst für Teppiche bei der Versendung nach Ungarn und Siebenbürgen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 10. September d. J., Zahl 36969, anher bekannt gegeben, daß Hochdieselbe sich im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und der königlich ungarischen Hofkanzlei bestimmt gefunden habe, die Posten 422 und 423 des Dreißigsttariffes vom 1. Sept. 1840 in der Art abzuändern, daß die Teppiche, welche bisher nach dem Buchstaben f der Post 422 dieses Tariffes bei der Versendung nach Ungarn und Siebenbürgen den feinen Schafwoll-Waaren angereiht und einem Eingangs-Dreißigst von 5 fl. pr. Centner netto unterworfen waren, künftighin den gemeinen Schafwoll-Waaren der Post Nr. 423 beigezählt werden sollen, wonach sie einem Eingangs-Dreißigst von 2 fl. 30 kr. pr. Centner netto unterliegen.

Was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zu Folge der angeführten hohen Verordnung diese neue Dreißigst-Bestimmung mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernial-Currende vom 3. October 1842, Nr. 17652.

152.

Hinausgabe neuer Coupons-Bögen zu den verloosten Staatsschuld-Verschreibungen vom 1. Oct. 1829.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 14. September d. J., Zahl 38292, Nachstehendes anher bekannt gegeben:

Da mit 1. October 1842 die Zinsen-Coupons von den aus der Verloosung entsprungenen Staatsschuld-Verschreibungen ddo. 1. October 1829 zu vier Percent pr. 800 fl. zu Ende gehen, so ist es erforderlich, zu diesen Obligationen neue Coupons-Bögen hinauszugeben.

Man hat beschlossen, die Hinausgabe der neuen Coupons nicht auf die Universal-Staatsbanco-Schuldencasse allein zu beschränken, sondern zur Erleichterung der Obligations-Besitzer auch durch sämmtliche Credits-Abtheilungen bewerkstelligen zu lassen, und findet sich daher bestimmt, dieselben anzuweisen, die Credits-Abtheilung in Gratz zu beauftragen, die Coupons-Bögen zu jenen Obligationen, welche bei ihr angemeldet werden, hinauszugeben, und sich dabei nach der bestehenden Instruction zu benehmen. Zugleich ist die Einleitung zu treffen, daß durch die Anheftung einer geschriebenen Kundmachung in der Liquidatur der Credits-Abtheilung das zu Endegehen der Coupons zu den bezeichneten Obligationen mit dem Beisatze bekannt gemacht werde, daß die neuen Coupons-Bögen gegen Einlegung der Talons bei der Credits-Abtheilung selbst behoben werden können.

Gubernial-Verordnung vom 5. October 1844, Nr. 17653;

an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

153.

Ueber die Ausstellung der Weiber-Verzichts-Reverse verrechnender Beamter.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat bei Verhandlungen von Pensions-Anträgen für Beamtens-Witwen häufig bemerkt, daß die Nichteinlegung der Weiber-Verzichts-Urkunden bei Gattinen verrechnender Beamter mit der Unkenntniß der Gesetze entschuldigt werde.

Abgesehen von der Unzulässigkeit einer solchen Entschuldigung der sich um Pensionen aus dem Staatsschatze bewerbenden Witwen, hat die hohe Hofkammer für zweckmäßig erachtet, sämmtliche Cameral- und politische Behörden anzuweisen, dafür zu sorgen, daß, so oft ein verrechnender Beamter, derselbe mag in dieser Eigenschaft bloß provisorisch oder definitiv angestellt seyn, sich verehelicht, dann, oder wenn ein verheiratheter Beamter einen verrechnenden Dienstposten erhält, dessen Gattin sogleich von der ihr obliegenden Verpflichtung zum Erlage des vorgeschriebenen Weiber-Verzichts-Reverses unter Beifügung der Folgen der Nichterfüllung dieser Pflicht ämtlich in die Kenntniß gesetzt, über diese ihr gemachte ämtliche Erinnerung von der Gattin des Beamten eine eigenhändige schriftliche Bestätigung abverlangt, und Letztere in den Acten aufbehalten werde.

Gubernial-Verordnung vom 6. October 1842, Nr. 17655; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Provinzial-Zahlamt und an die k. k. Kammer-Procuratur.

154.

In Betreff der von bayerischen Unterthanen im Auslande und fremden Unterthanen in Bayern geschlossenen Ehen.

Das k. k. Kreisamt erhält in der Anlage ein Exemplar der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung, betreffend die ge-

ſetzlichen Anordnungen über die Gültigkeit der von königl. bayeriſchen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Bayern zu ſchlieſſenden Ehen, zur Bekanntgabe an ſämmtliche Gerichte des Kreiſes.

Gubernial-Verordnung vom 11. October 1842, Zahl 15595; an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrum. 15595.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Mit hohem Hofdecret der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 26. Juli, Erhalt 6. Auguſt d. J., Hofzahl 4522, wurde dieſem k. k. Appellations-Gerichte eine von der vereinigten Hofkanzlei der k. k. oberſten Juſtizſtelle mitgetheilte Abſchrift desjenigen Decretes, welches dieſelbe an die ſämmtlichen k. k. Länderſtellen hinſichtlich der geſetzlichen Anordnungen über die Gültigkeit der von königl. bayeriſchen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Bayern zu ſchlieſſenden Ehen erlaſſen hat, und worin eine weitere Abſchrift der Circular-Erklärung des königl. bayeriſchen Geſandten am deutſchen Bundestage über die für ſolche Ehen im Königreiche Bayern beſtehenden geſetzlichen Anordnungen mitgetheilt, und ſonach das am 30. October 1827, Z. 28224, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei erlaſſene Decret als hierdurch von ſelbſt behoben erklärt wird, zur eigenen Wiſſenſchaft zugeſendet.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird ſämmtlichen, im Sprengel dieſes k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Gerichten unter Anſchluß der oberwähnten Abſchriften zu Danachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 11. Auguſt 1842.

Copia copiae ad 13243/1321 ad Nrum. 2941/1842.

Decret

der k. k. vereinten Hofkanzlei an ſämmtliche Länderſtellen, ddo. 31. März 1842, Nr. 5680/591.

Laut Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei hat der königl. bayeriſche Bundestags-Geſandte an ſämmtliche Geſandtſchaften zu Frankfurt das im Auszuge abſchriftlich anliegende Circulare erlaſſen, worin er die Geſetzgebung Bayerns in

Betreff der von bayerischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Bayern geschlossenen Ehen entwickelt, und den Wunsch äußert, daß die dießfälligen Bestimmungen zur Kenntniß der übrigen Regierungen gebracht, zugleich aber von diesen wieder der bayerischen Regierung Kenntniß über diejenigen Anordnungen gegeben werden möge, welche in den übrigen Bundesstaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits bestehen, oder in Folge der obigen Mittheilung erlassen werden sollten.

Indem man dem letzteren Wunsche unter Einem im Wege der benannten Staatskanzlei entspricht, erhält die Landesstelle den Auftrag, sich im fraglichen Betreffe bei vorkommenden Gelegenheiten an die vorliegenden Bestimmungen der königl. bayerischen Regierung, durch welche sich übrigens die hierortige Verfügung vom 30. October 1827, Zahl 28224, von selbst behebt, zu halten, und zugleich von denselben jene Behörden, die es betrifft, zum nähmlichen Zwecke in die geeignete Kenntniß zu setzen.

Dall' annessa copia rileverà l'imperiale regio Governo, quanto viene contemporaneamente notificato agli altri Governi della Monarchia, relativamente alle prescrizioni del Governo bavarese sui matrimoni da incontrarsi tanto da sudditi bavaresi nell' estero, quanto da sudditi esteri nel Regno di Bavaria.

L'imperiale regio Governo si farà carico di attenersi a tali prescrizioni nei casi occorrenti non che di communicare le stesse all' eguale fine alle autorità a chi spetta.

Vienna li 4 Maggio 1842.

Per copia conforme:

Raffelsberger m. p.

Copia 17692/1773.

Auszug.

Circular-Note

an die verehrlichen Bundestags-Gesandtschaften von Oesterreich, Sachsen, Hannover und Braunschweig, Würtemberg, Baaden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark wegen Holstein, der Niederlande wegen Luxenburg, großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser Nassau, Mecklenburg, 15 Curie, 16 detto, 17 detto.

Die Gesetzgebungen eines großen Theils deutscher Staaten erkennen bekanntlich die von den eigenen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur in so ferne für gültig an, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat. Dieses ist insbesondere auch

in Bayern der Fall, und es wird hiernach nicht nur jede ohne Erlaubniß der betreffenden Civil-Obrigkeit von einem Bayern im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falles von Obrigkeitswegen getrennt, ohne daß der Frau, falls selbe Ausländerin ist, oder deren Kinder hieraus die Rechte bayerischer Angehöriger erwachsen können. Dagegen sind auch in Bayern die gleichen Maßregeln gegen die Verhüthung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen, und es ist den Geistlichen aller Confessionen verbothen, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihr vorgesetzten ausländischen Dienstes- oder Heimaths Behörde ausgestellte Verehelichungs-Bewilligung nebst den geeigneten pfarramtlichen Zeugnissen darüber, daß der beabsichtigten Verehelichung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegenstehe, beigebracht hat.

Die königl. bayerische Regierung hat hierüber selbst besondere Uebereinkünfte, z. B. mit Preußen, getroffen, und dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß analoge Anordnungen nicht nur in andern deutschen Staaten bestehen, sondern daß diese Verfügungen auch dem eigenen Interesse der benachbarten Regierungen vollkommen entsprechen.

Wenn nun gleich nach diesen ganz klaren und bestimmten gesetzlichen Anordnungen niemahls über die Ungültigkeit einer im Auslande von einem bayerischen Unterthan ohne die legalen Bewilligungen und Ausweise geschlossenen Ehe, so wie darüber, daß daraus gegen den bayerischen Staat oder einzelne Gemeinden keine Rechte abzuleiten sind, ein Zweifel entstehen kann, so sind doch Fälle vorgekommen, in welchen auswärtige Behörden hierauf nicht gehörige Rücksicht genommen, oder eine andere Ansicht von der Wirkung einer solchen Ehe geäußert, und dadurch bisweilen Differenzen herbeigeführt, oder ihre Angehörigen in Nachtheil versetzt haben.

Die königl. bayerische Regierung hält es daher zur Vermeidung solcher Fälle für angemessen, alle Bundes-Regierungen auf diese Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung aufmerksam zu machen, und dem eigenen weisen Ermessen derselben anheimzugeben, ihren Unterbehörden hiernach die geeignete Instruction zugehen zu lassen. Sehr erwünscht wäre es aber derselben, hierbei auch von denjenigen Anordnungen Kenntniß zu erhalten, welche in den übrigen Bundesstaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits bestehen, oder in Folge dieser Mittheilung erlassen werden.

Wien am 21. Juli 1842.

155.

Kreisamts-Concepts-Practikanten dürfen bei ihren Amtsfunctionen die Campagne-Beamten Uniform tragen.

Vermög hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. September d. J., Zahl 30221, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. September d. J. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß den Kreisamts-Concepts-Practikanten, deren Bestimmung es ist, die Kreis-Commissäre in Verhinderungsfällen zu suppliren, die Bewilligung ertheilt werde, in ihren Amtsfunctionen die Campagne-Beamten-Uniform tragen zu dürfen, mit dem Beisatze jedoch, daß bezüglich des Gebrauches der ungestickten Uniform kein Zwang zu bestehen habe.

Gubernial-Verordnung vom 11. October 1844, Nr. 18006; an die k. k. Kreisämter.

156.

Ueber die Stämpelpflicht der Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbs-Zurücklegungen und ämtliche Protokolle über Anzeige verlorner Erwerbsteuer-Scheine.

Nach dem hohen Hofdecrete vom 27. September 1841, Zahl 27518, (Gubernial-Verordnung vom 28. October 1841, Zahl 18817,) *) sind die Erwerbsteuer-Erklärungen, wie sie das Erwerbsteuer-Patent vom 31. December 1812 vorschreibt, nach §. 81, 2, des Stämpelpatentes stämpelfrei, sie mögen in schriftlichen Eingaben oder in ämtlichen Protokollen über mündliche Erklärungen gemacht werden.

Dagegen sind die Erklärungen über die Gewerbs-Zurücklegungen und eben so die ämtlichen Protokolle über die Anzeige verlorner Erwerbsteuer-Scheine laut Circular-Verordnung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung an sämmtliche Cameral-Behörden und Aemter stets stämpelpflichtig, und nur die bezirksobrigkeitlichen Berichte hierüber stämpelfrei.

Gubernial-Verordnung vom 12. Oct. 1842, Z. 2655/St.; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 301, Nr. 199.

157.

Welche Vergütung den Poſtmeiſtern und Poſtillonen für die Zurückführung leerer Aerarial-Eil- und Brancard-Pack- und anderer Beiwägen aus dem Poſtgefälle zu vergüten kommt.

Die k. k. oberſte Hofpoſtverwaltung hat unterm 4. October 1842, Zahl 9739, anher mitgetheilt:

»Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Erlaſſe vom 9. Februar 1841, Zahl 50248/2164, zu beſtimmen befunden, daß für die Zurückführung leerer Aerarial-Eil- und Brancard-Pack- und anderer Beiwägen mit Retour-Pferden den Poſtmeiſtern der Betrag von dreißig Kreuzern Conv. Münze, und dem Poſtillone das Trinkgeld von zehn Kreuzern Conv. Münze pr. einfache Station aus dem Poſtgefälle zu vergüten ſey. Falls die Zurückführung mittels Zuſpannung eines Pferdes zur Ordinäre oder mittels eigenen Rittes Statt finden müßte, wurde weiter angeordnet, daß das Ritt- und Trinkgeld in dem vollen geſetzlichen Ausmaße zu erfolgen komme.

Dieſe Beſtimmungen ſind den Oberpoſtverwaltungen von hieraus unterm 31. März 1841, Zahl 2561/360, nebſt den beſonderen Weiſungen über die Ausführung dieſer hohen Anordnung, ſo wie in Abſicht auf die Verrechnung der von den Poſtmeiſtern in das Verdienen gebrachten Gebühren mitgetheilt worden. Nun befindet ſich aber in dem §. 8 der vorgedruckten Dienſtvertrags-Blanquette für die k. k. Poſtmeiſter die Beſtimmung, daß dieſelben verpflichtet ſeyen, die zurückgebliebenen Wägen der k. k. Fahrpoſt unentgeltlich zurückzuführen, einer Beſtimmung, welche daher eine Abänderung zu erleiden, und bezüglich welcher die hohe k. k. allgemeine Hofkammer unterm 6. Juni l. J., Zahl 21576/893, aus dem Anlaſſe einer vorgekommenen Anfrage und nach dem in dieſer Beziehung von hier aus geſtellten Antrage ausdrücklich feſtzuſetzen befunden hat, daß

die oberwähnte Vergütung für das Retourführen leerer Aerarial-Packwägen auch den mit Dienstvertrag angestellten Postmeistern zu leisten sey.«

Gubernial-Verordnung vom 15. October 1842, Nr. 18272; an die k. k. Kreisämter.

158.

Wegen Einführung einer den bestehenden Ordinations- und Tax-Normen entsprechenden neuen Censurs-Vorschrift.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat laut des herabgelangten Decretes vom 29. v. M., Zahl 17081, für nothwendig erkannt, zur besseren Abfertigung der Censurs-Agenden des der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde unterstehenden Medicinal- oder pharmaceutischen Departements eine den bestehenden Ordinations- und Tarnormen entsprechende, die Interessen des Aerars, der Fonde und Anstalten, so wie die gerechten Ansprüche der Medicamenten Verabreicher, gleichmäßig beachtende Censurs-Vorschrift einzuführen. Um diese Maßregel ganz in Ausführung bringen zu können, sind alle der Censur der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde unterstehenden Rechnungsleger, beziehungsweise Medicamenten Verabreicher, anzuweisen, in ihren Recepten und Ordinations-Zetteln bei jedem einzelnen Arzenei-Artikel, woraus ein Arzenei-Mittel zusammengesetzt ist, so wie bei den pharmaceutischen Arbeiten und den gelieferten Gefäßen, künftig den taxmäßigen Betrag beizusetzen, und diese einzelnen Beträge receptweise zu summiren.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur weiteren Verfügung mit dem Beisatze verständigt, daß diese Vorschrift ohne Ausnahme vom Eintritte des betreffenden Rechnungsjahres 1843 zu gelten habe, und von sämmtlichen zur Abgabe von Arzeneien auf öffentliche Kosten berechtigten Apothekern, Aerzten und Chirurgen genau zu befolgen sey.

Gubernial-Verordnung vom 17. October 1842, Zahl 18348; an die k. k. Kreisämter.

159.

Wegen Gebrauches des Stämpels bei wirthschaftsämtlichen Verhandlungen.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt die mit Zuschrift des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes vom 6. d. M., Zahl 11463, anher gelangte Circular-Verordnung über den Stämpel, den die Protokolle bei Aufnahme der wirthschaftsämtlichen Vergleiche und deren Ausfertigungen erfordern, mit dem Auftrage, ſelbe ſämmtlichen Gerichten erſter Inſtanz im Lande im Carnierwege alſogleich bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 18. October 1842, Zahl 18482; an die k. k. Kreisämter.

Ad Num. 18482.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat ſich über die geſtellte Anfrage hinſichtlich der Stämpelbehandlung der wirthſchaftsämtlichen Vergleiche, die nicht Gegenſtände ex nexu subditelae betreffen, mit Decret vom 22. März 1841, Zahl 329, dahin ausgeſprochen, daß dieſe Vergleiche über Schuldforderungen oder andere Rechtsanſprüche in Anſehung des Stämpels nach dem §. 73 des hohen Stämpel- und Tax-Geſetzes als ämtliche Verhandlungen in Privatſachen, wobei die Protokolle die Stelle der Urkunden vertreten, zu behandeln ſeyen.

Dieſes wird ſämmtlichen, im Sprengel dieſes k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Gerichten am Lande zur Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht.

Klagenfurt am 6. October 1842.

160.

Vorſchrift über die Einlegung der Weiber-Verzichts-Reverſe von den Gattinen in Verrechnung ſtehender Beamter.

Da die k. k. allgemeine Hofkammer bei Verhandlungen von Penſions-Anträgen für Beamtens-Witwen häufig zu bemerken Gelegenheit fand, daß die Nichteinlegung der Weiber-Verzichts-Urkunden bei Gattinen verrechnender Beamter mit der Unkenntniß

der Gesetze entschuldigt werde, so hat dieselbe, abgesehen von der Unzulässigkeit einer solchen Entschuldigung, für zweckmäßig erachtet, mit der hohen Verordnung vom 15. v. M., Zahl 27162, sämmtliche Cameral- und politische Behörden anzuweisen, dafür zu sorgen, daß, so oft ein verrechnender Beamter, derselbe mag in dieser Eigenschaft bloß provisorisch oder definitiv angestellt seyn, sich verehelicht, dann, wenn ein verheiratheter Beamter einen verrechnenden Dienstposten erhält, dessen Gattin sogleich von der ihr obliegenden Verpflichtung zum Erlage des vorgeschriebenen Weiber-Verzichts-Reverses unter Beifügung der Folgen der Nichterfüllung dieser Pflicht ämtlich in die Kenntniß gesetzt, über diese ihr gemachte ämtliche Erinnerung von der Gattin des Beamten eine eigenhändige schriftliche Bestätigung abverlangt, und letztere in den Acten aufbehalten werde.

Da nun die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 14. l. M., Zahl 30954, anzuordnen fand, daß diese mit dem oberwähnten Hofkammer-Decrete erlassene Vorschrift wegen der Verzicht-Reverse, welche die Gattinen verrechnender Staats-Beamter einzulegen haben, auch bei den politischen Fonds, ständischen und städtischen Beamten dieser Categorie in Anwendung zu bringen sey, so wird diese hohe Anordnung zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 29. October 1842, Z. 19188;

an die Stände Steiermarks, an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Versatzamt, an die k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung und an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

161.

Bekanntmachung neuer Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen in Bezug auf einige Eisenartikel.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. October 1842, Zahl 41602, werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen, welche auf den Verkehr über die innere oder Zwischen-Zoll- und Dreißigstlinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern hinsichtlich der unter den Posten 90, 91, 93, 96 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Zolltariffes vom Jahre 1838 und unter den Posten 66, 67, 69, 71 des Einfuhr-Dreißigsttariffes vom Jahre 1840 genannten Eisenartikel Bezug nehmen, zur allgemeinen Wissenschaft und Danachachtung bekannt gemacht.

1. Eisen-

Maßstab der Verzollung.	Dießseitige Eingangs-Gebühr bei der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen.		Jenseitige Eingangs-Dreißigst-Gebühr bei der Einfuhr n. Ungarn od. Siebenbürgen.		Beiderländige Ausgangs-Gebühr pr. Centner sporco.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Eisenstein, eigentlich Eisenerz . . .	.. gebühren		frei	..	.....	..
2. Eisen, rohes, in Gänsen, Mulden, Flossen und Blatteln, Klaub- und Waschеisen, überhaupt alles Eisen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfrischung erzeugt wird . .	.. gebühren		frei	..	.....	..
3. Hammerschlag, Schmiedezunder oder Sinter, Eisenfeilspäne u. dgl. Abfälle .	1 Ctr. Sporco	—	6¼	—	6¼	— 1
4. Eisen, altes, und Brucheisen ohne Unterschied						
5. Frischeisen, halb und vollkommenes, d. i. alles Roheisen, welches der Zerrennung oder Verfrischung bereits unterzogen worden, aber noch nicht zur Centner-Waare verfeinert ist, und worunter auch das Roheisen (oder richtiger Groheisen) in Maßeln, welches bereits das Product des Frischprozesses oder der Schmiedeeisen-Bereitung ist, gehört	1 Ctr. netto	— 25	—	6¼	—	2½
6. Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art oder sogenanntes Centnergut, als: Wagenschienen, Nagelzahneisen, Ankereisen u. dgl. . . .						

Diese nur für den bezeichneten inländischen Verkehr über die innere oder Zwischen-Zoll-Linie erlassenen Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen haben mit dem 1. December 1842 in Wirksamkeit zu treten.

Gubernial-Currende vom 1. November 1842, Nr. 19511.

162.

Wegen Befreiung der Jesuiten-Collegien in den deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen vom Amortisations-Gesetze.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 17. v. M., Zahl 32113, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. October d. J. zu genehmigen geruht, daß die Ausnahme von dem Amortisations-Gesetze, welche in Folge der mit der Gubernial-Currende vom 23. April 1828, Zahl 7502, kund gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 4. April 1828 den Jesuiten in Galizien gestattet worden ist, auf die Corporationen dieses Ordens in den deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen unter genauer Beobachtung derselben Bedingungen ausgedehnt werde.

Hierbei haben Seine Majestät ausdrücklich zu verordnen geruht, daß nicht nur das Anerbiethen zur Erwerbung eines Realvermögens durch die Jesuiten der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen sey, sondern jede Vermögens-Vermehrung derselben zu Allerhöchstihrer Kenntniß gebracht werde.

Gubernial-Currende vom 5. November 1842, Nr. 19028.

163.

Wegen Ausübung von Realgewerben durch befähigte Werkführer.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 19. v. M., Zahl 32499, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. October d. J. zu genehmigen geruht, daß folgende, von

der hohen Hofkanzlei unterm 6. November 1840 in Absicht auf die Ausübung von Realgewerben durch befähigte Werkführer an die obderennsische Regierung erlassene Verordnung zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens auch den übrigen Länderstellen zur Nachachtung, und zwar sowohl hinsichtlich der Polizei- als Commerzial-Gewerbe, bekannt gegeben werde.

»Nach den bestehenden Gesetzen dürfen persönliche Gewerbe nur an solche Personen, welche die zum Gewerbsbetriebe erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, verliehen, und von diesen nur unmittelbar selbst ausgeübt, daher weder verpachtet, noch sonst veräußert oder vererbt werden.«

»Anders verhält es sich aber bei den realen, nähmlich radicirten und verkäuflichen Gewerben, welche unter denselben Rechtstiteln, wie jede andere werthvolle Sache, erworben, besessen, bloß zeitlich oder auf immer veräußert und vererbt werden dürfen.«

»In so fern jedoch zum persönlichen Betriebe der Gewerbe gewisse Eigenschaften vorgeschrieben sind, und der Eigenthümer eines Realgewerbes diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, wird dadurch das allgemeine Recht jedes Eigenthümers, seine Sache auch selbst auf eigene Rechnung zu betreiben und für sich zu benützen, bei dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher sich in jenem besonderen Falle befindet, noch keineswegs unbedingt aufgehoben, sondern nur in so weit, als es mit jener Vorschrift noch verträglich ist, beschränkt.«

»Es ist daher zwar allerdings nicht zulässig, daß der Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die zum persönlichen Betriebe erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, dasselbe in eigener Person oder auf eigene Rechnung durch eine beliebige von ihm zum Werkführer gewählte Person ausübe.«

»Allein es kann einem Gewerbs-Eigenthümer, der sich im obgedachten Falle befindet, keineswegs verwehrt werden, sein Gewerbe auf eigene Rechnung auch durch einen Werkführer, welcher jedoch die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzt, und nachweiset, auf eine solche Art betreiben zu lassen, daß dieser unmittelbar selbst für den ordnungsmäßigen Gewerbsbe-

trieb zu haften hat, und dafür mittelbar auch der Gewerbseigenthümer verantwortlich bleibt, was um so weniger als gegen öffentliche Rücksichten und bestehende Gesetze verstossend angesehen werden kann, als auf eine gleiche Weise selbst den Witwen der Inhaber persönlicher Gewerbe die Fortführung des Gewerbes durch einen Werkführer verstattet ist.«

Gubernial-Verordnung vom 9. November 1842, Nr. 19936; an die k. k. Kreisämter.

164.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Hofkammer-Obligationen zu sechs Percent, Obligationen des niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu sechs Percent, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809 zu fünf Percent.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. November d. J., Z. 7776, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 1. November 1829, Zahl 3019, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Obligationen, nähmlich: Hofkammer-Obligationen zu sechs Percent Nr. 5496 mit einem Viertel und Nr. 7540 mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann Nr. 7158 bis Nr. 7532 und Nr. 7543 bis Nr. 7632 mit den vollen Capitals-Beträgen, ferner Obligationen des niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu sechs Percent Nr. 18 bis Nr. 4513, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809 zu fünf Percent Nr. 1 bis 274, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. December 1842 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1842 zu drei und zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath November 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit sechs und fünf Percent in Conv. Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Gubernial Currende vom 10. November 1842, Nr. 20038.

165.

Ueber die Stämpel-Befreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden im diplomatischen Wege nachgesucht werden.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 23. v. M., Zahl 31156, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 2. August l. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Stämpelbefreiung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden (also nicht von Parteien) im diplomatischen Wege entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden, in Wien anwesenden Gesandtschaften nachgesucht werden, und welche in Folge der früheren, durch Gubernial-Currende vom 3. Februar 1836, Zahl 1888, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 22. December 1835 gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten stämpelfrei waren, auch unter der Wirksamkeit des dermahligen Tax- und Stämpel-Gesetzes und unter denselben Bedingungen aufrecht zu erhalten sey, mit dem Beisatze jedoch, daß dadurch für die Parteien die Berechtigung nicht begründet werden soll, von diesen einer ausländischen Behörde stämpelfrei erfolgten Urkunden im stämpelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

In allen übrigen Fällen sind die Tauf-, Trau- und Todtenscheine nach den Bestimmungen des Tax- und Stämpel-Gesetzes zu behandeln.

Gubernial-Currende vom 13. November 1842, Nr. 20115.

166.

Wegen Militär-Pflichtigkeit der diplomirten Wundärzte.

In Folge eines speciellen Falles, bei welchem die Militärpflichtigkeit der diplomirten Chirurgen in Zweifel gezogen wurde,

hat die hohe Hofkanzlei, im Einverständnisse mit dem hohen Hofkriegsrathe, unterm 30. October d. J., Zahl 33074, sich dahin entschieden, daß gemäß dem Ausspruche der Recrutirungs-Vorschrift vom Jahre 1827, so wie des Hofkanzlei-Decretes vom 3. August 1836, Zahl 20551, intimirt durch die Gubernial-Currende vom 12. August 1836, Zahl 13206, *) nur den Doctoren der Chirurgie die gänzliche Militär-Befreiung zukomme, indem in der letzterwähnten Verordnung nur von jenen Medicinern und Chirurgen die Rede ist, die sich dem Doctorate widmen, welche dann unter den im §. IX derselben hohen Verordnung festgestellten Bedingungen die gänzliche Militar-Befreiung erlangen, daher die diplomirten Wundärzte ungezweifelt der Militärpflicht unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 14. November 1842, Z. 20118; an die k. k. Kreisämter.

167.

Bezüglich der Stämpel-Forderung bei Legalisirung der Urkunden für Abwesende.

Ueber eine vorgekommene Anfrage wurde dem Gubernium in Absicht auf die Stämpelforderung bei Legalisirungen der Urkunden für Abwesende mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 3. November d. J., Zahl 37385, bedeutet, daß in dem Geiste und nach dem Wortlaute des Stämpel- und Tax-Gesetzes, wenn es sich um Legalisirungen oder überhaupt um Ausfertigung von stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften für Parteien handelt, welche sich im Auslande befinden, weder von einer Vormerkung und nachträglichen Einbringung der Stämpelgebühr, noch viel weniger aber von einer völligen Gebührenfreiheit die Rede seyn könne. Wenn die Partei oder ihr Bevollmächtigter, oder die ausländische Behörde, welche für die Partei einschreitet, den zur

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 406, Nr. 131.

Legalisirung oder sonstigen stämpelpflichtigen Ausfertigung erforderlichen Stämpelbogen oder den zu dessen Beischaffung erforderlichen Geldbetrag nicht beibringt, so ist es den Behörden nicht gestattet, irgend eine Legalisirung oder sonstige Ausfertigung vorzunehmen.

Gubernial-Verordnung vom 14. November 1842, Z. 20285; an die k. k. Kreisämter.

168.

Das Diäten-Provisorium für Kreisamts-Beamte beschränkt sich nur auf die Dienstreisen derselben im Kreise.

Dem k. k. Kreisamte wird zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 17. v. M., Zahl 42417, mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 15. Juni d. J., Zahl 10361, bedeutet, daß das mit dem hohen Hofkammer-Erlasse vom 22. Mai l. J., Zahl 13431, angeordnete Diätenprovisorium für die Kreisamts-Beamten sich nur auf deren Dienstreisen in ihren Kreisen beziehe, und daß bei Reisen in fremden Kreisen, um so mehr bei jenen im Auslande hinsichtlich der Kosten-Vergütung im Allgemeinen, somit auch der Anweisung der einfachen Diätengebühr, die bestehenden Vorschriften zu gelten haben, worüber die Landesstelle für sich zu entscheiden berechtigt wird.

Gubernial-Verordnung vom 20. November 1842, Nr. 20739; an die k. k. Kreisämter.

169.

Betreffend die Einfuhr und die Zollbestimmungen für Eisen- und Stahldraht.

In Folge der mit Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. November 1842, Zahl 44397, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 18. October d. J. wird die Einfuhr des unter Postnummer 102 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Tarifes vom Jahre 1838 vorkommenden Eisen- und Stahl-

drahtes ohne Unterschied aus dem Auslande allgemein über Hauptzollämter und Legstätten gestattet.

Der dafür zu entrichtende Einfuhrszoll wird mit sechs Gulden Conventions-Münze vom Wiener Centner netto festgesetzt.

Zur Vermeidung jeder Ungewißheit über den in der Zollbelegung beobachteten Unterschied zwischen Rundstahl (Tariffspost 99 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr-Tariffes) und zwischen Stahldraht wird noch erklärt, daß jeder runde Stahl, dessen Durchmesser nicht über zwei Linien beträgt, auch in dem Falle, als er nicht in kreisförmigen Windungen, sondern in Stangen oder stabförmig, oder in andern Biegungen vorkommen sollte, unter Stahldraht begriffen und als solcher zu verzollen ist.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen hat mit 16. December d. J. zu beginnen, und mit demselben Zeitpuncte hat auch der bisher ausnahmsweise zu Gunsten der Verfertiger von Clavieren, Clavierſaiten und Weberkämmen in Folge besonderer Bewilligungen angewendete Zollsatz von vier Gulden von einem Centner unmittelbar außer Gültigkeit zu treten, und zwar ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene unbenützte Einfuhrsbewilligungen.

Der gegenwärtige Ausgangszoll von fünf Kreuzern für den Wiener Centner sporco und die für den Wechselverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen über die innere Zwischenzoll- und Dreißigstlinie bestehenden gegenseitigen Zoll- und Dreißigst-Gebühren bleiben unverändert.

Gubernial-Currende vom 21. November 1842, Nr. 20720.

170.

Ueber die Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes auf die Urkunden und Protokolle aus Anlaß der Ausmittlung und Leistung der Entschädigungen zum Behufe der Staats-Eisenbahnen.

Mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. October l. J., Zahl 43755, wurde zu Folge Mittheilung der hierortigen k. k.

steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 15. l. M., Zahl 13154, bezüglich der Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 auf die Urkunden und Protokolle, welche aus Anlaß der Ausmittlung und Leistung der Entschädigungen für die bei den Trassirungs-Arbeiten für die Staats-Eisenbahnen vorfallenden Beschädigungen an Feldfrüchten, Wiesen und Bäumen, oder für die Grund-Einlösung ausgestellt oder aufgenommen werden, Nachstehendes bestimmt:

Die bezüglichen a) Aufnahmsbefunde, b) Schätzungs-Protokolle und c) Uebersichten über die bei der Trassirung der Eisenbahn-Linien von einem Orte zum andern vorgekommenen Beschädigungen sind im Sinne des §. 84 des Stämpel- und Tax-Gesetzes (§. 67 des italienischen Textes) stämpelfrei.

Dagegen unterliegt die von dem Percipienten ausgestellte Bestätigung über einen empfangenen Vergütungsbetrag dem in dem Stämpel- und Tax-Gesetze für Quittungen in den §§. 9, 14 und 23 vorgeschriebenen Stämpel, in so fern nicht die §. 81, Z. 23, des deutschen, und §. 64, Z. 18, des italienischen Textes des Stämpel- und Tax-Gesetzes, oder sonst eine gesetzlich zugestandene Stämpelfreiheit Statt hat.

Da zur Beschleunigung und Vereinfachung des obigen Geschäftes die bezüglichen Quittirungen über die geschehene Zahlung gemeindeweise bei den Obrigkeiten mittels Verzeichnisse werden eingeleitet werden, so wird zu diesem Behufe gestattet, daß bei der Auszahlung der bezüglichen Entschädigungsbeträge jeder einzelnen Partei jener Betrag in Abrechnung gebracht und von dem Aerar zurückbehalten werde, welcher auf den von ihr quittirten Betrag als Stämpelgebühr entfällt. Von den zurückbehaltenen Beträgen sind sodann entweder die aufgenommenen Gesammt-Empfangs-Bestätigungen mit dem entsprechenden Stämpel nachträglich belegen zu lassen oder vorschriftmäßig zu indorsiren, und zwar spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter Zahlung sämmtlicher, in dem Verzeichnisse aufgeführter Vergütungsbeträge.

Immer aber müssen solche Verzeichnisse mit jenem Stämpel belegt oder indorsirt werden, welcher im Falle einer abgeforderten

Quittirung jedes einzelnen Percipienten im Gesammtbetrage für die in einem solchen Blatte nahmentlich bezeichneten Individuen entfallen würde.

Gubernial-Verordnung vom 23. November 1842, Nr. 20945; an die k. k. Kreisämter und an die Stände Steiermarks.

171.

Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse für Lehramts-Candidaten.

Mit hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 5. November d. J., Zahl 6850, wurde über mit der hohen allgemeinen Hofkammer gepflogene Rücksprache eröffnet, daß die Zeugnisse für die Lehramts-Candidaten über den zurückgelegten Präparanden-Curs, da sie in dem neuen Tax- und Stämpel-Gesetze keine besondere Begünstigung erhalten haben, dem im §. 21 dieses Gesetzes vorgezeichneten Stämpel von 30 kr. unterliegen, und daß eben so die darauf Bezug nehmenden Adjustirungen stämpelpflichtig sind, nach den dermahligen Stämpel-Vorschriften auch nicht auf dem Zeugnisse über den Präparanden-Curs ohne Verwendung eines neuen Stämpels indorsirt oder beigefügt werden dürfen.

Gubernial-Verordnung vom 24. November 1842, Nr. 20751; an die k. k. Kreisämter und an die fürstbischöfl. Ordinariate.

172.

Bestimmungen über die Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 auf das gerichtliche Verfahren.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammer-Verordnung vom 7. d. M., Zahl 41831, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 29. August d. J., aus Anlaß vorge-

kommener Anfragen über die Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, auf das gerichtliche Verfahren nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Ausfertigungen der Wechselgerichte, wodurch der Auftrag der Zahlung binnen 24 Stunden bewilligt wird, unterliegen dem in dem §. 35, Zahl 15, des Stämpel- und Tax-Gesetzes (§. 36, Z. 15, italienischer Text) vorgeschriebenen Stämpel.

   Wer um einen solchen Auftrag ansucht, hat daher seinem Gesuche sogleich die zur Ausfertigung des Auftrages erforderlichen Stämpel anzuschliessen, welche dem Gesuchsteller, falls der Auftrag nicht erlassen wird, werden zurückgestellt werden.
2. Wenn zwischen denselben Parteien mehrere Klagen anhängig sind, und die Parteien sämmtliche Klagen durch einen einzigen Vergleich erledigen wollen, so ist der in den §. §. 31 und 43 des Stämpel- und Tax-Gesetzes (§. 32 italienischer Text) vorgeschriebene Stämpel so oft zu verwenden, als Klagen im Wege des Vergleiches erledigt werden sollen.
3. Den wegen Schulden im Executionswege Verhafteten kommt für ihre Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes oder Ausgleichung, so wie für die die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche die Stämpelfreiheit zu.

Gubernial-Currende vom 24. November 1842, Nr. 20823.

Erläuterungen über die Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 auf das gerichtliche Verfahren.

Im Wege des Einverständnisses der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle sind, aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, auf das gerichtliche Verfahren folgende Entscheidungen erlassen worden:

1. Wenn bei gerichtlichen Vergleichen in dem Vergleiche zugleich eine Uebergabe von Effecten und Pfandstücken, oder eine Zahlung enthalten ist, oder überhaupt mehrere und verschiedene Rechtsgeschäfte in diese Vergleiche einbezogen

werden, so muß für den Vergleich der Vergleichsstämpel nach den §. §. 31 und 43 des Stämpel- und Tax-Gesetzes (§. 43 italienischer Text) bezahlt werden, rücksichtlich der übrigen mit dem Vergleiche in Verbindung gebrachten Geschäfte aber, in Ansehung welcher das Vergleichs-Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt (§. §. 54, 65, 73 des deutschen, und §. §. 45 und 56 des italienischen Textes des Stämpel- und Tax-Gesetzes), hat der gesetzliche Urkunden-Stämpel in Anwendung zu kommen, wobei die Gebühr insbesondere mit Rücksichtsnahme auf den §. 96 des Stämpel- und Tax-Gesetzes (§. 97 italienischer Text) zu berechnen ist.

2. Abschriften von Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen sind als Abschriften ohne Unterschied, ob sie für den Kläger oder den Geklagten ausgefertigt werden, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen.
3. Protokolle über gerichtliche Vergleiche, welche nach geschöpftem Urtheile, oder nach Inrotulirung der Acten ad appellatorium, oder ad revisorium geschlossen werden, unterliegen der höheren Stämpelgebühr, welche in dem §. 31, Z. 2, des deutschen und in dem §. 32, Z. 2, des italienischen Textes des Stämpel- und Tax-Gesetzes für die Vergleiche festgesetzt ist, die nach der Inrotulirung der Acten, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen.

Diese Erläuterungen werden in Folge der hohen Hofkammer-Verordnung vom 7. d. M., Zahl 41831, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 24. November 1842, Nr. 20823.

173.

Betreffend die Vorforderung der Interessenten zu den Eisenbahn-Grundeinlösungs-Commissionen, und die Delegirung des k. k. Landrechtes zur Vornahme der dießfälligen gerichtlichen Realitäten-Schätzungen.

Mit dem hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 18. d. M., Zahl 1249/E. B., wurde Folgendes eröffnet:

»Zu den Commissionen, welche zum Behufe der Einlösung der für den Bau der Staats-Eisenbahnen erforderlichen Realitäten

abzuhalten sind, werden die sämmtlichen Interessenten oder ihre gesetzlichen Vertreter, somit auch die Hypothekar-Gläubiger der erwähnten Realitäten, vorgefordert werden.«

»Es ist jedoch im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß diejenigen Hypothekar-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, oder welche nicht in der Provinz wohnhaft sind, und auch keinen bekannten Bevollmächtigten haben, zu der erwähnten Verhandlung nicht persönlich vorzuladen, sondern ihre Rechte durch einen für sie von der Real-Instanz ad actum zu bestellenden und zu der Verhandlung beizuziehenden Curator zu verwahren sind.«

»Es wird ferner in Folge Einverständnisses der k. k. obersten Justizstelle mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer für alle Fälle, in welchen das Landrecht, rücksichtlich landesfürstliches Collegial-Gericht der Provinz, durch welche die Staats-Eisenbahn laufen wird, nicht schon als privilegirtes Gericht des um die gerichtliche Schätzung einschreitenden Fiscus, oder der Stände (in so weit von ihnen die Grundeinlösung vorgenommen wird), oder selbst als Real-Instanz zur Vornahme der Realitäten-Schätzung zum Behufe der Einlösung für die Staats-Eisenbahnen competent wäre, dasselbe hiermit delegirt, wonach die gerichtlichen Realitäten-Schätzungen in allen Fällen bei dem Landrechte, rücksichtlich Collegial-Gerichte, durch welche die Eisenbahn laufen wird, anzusuchen sind.«

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 27. November 1842, Nr. 2301/Pr.

174.

Empfangs-Bestätigungen über die Rückzahlung der krainerischen Zwangs-Darlehens-Forderungen und die Legalisirungen der dießfälligen Quittungen sind stämpelpflichtig.

Die k. k. vereinte steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Note vom 18. November d. J., Zahl 13371, anher erinnert:

Ueber eine Anfrage ist der k. k. Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 26. October 1842, Zahl 40027, bedeutet worden, daß sowohl die Empfangs-Bestätigungen über die Zurückzahlung der krainerischen Zwangs-Darlehens-Forderungen, die Rückzahlung mag in Baarem oder mittels neuer Obligationen geschehen, als auch die Legalisirungen der Quittungen, d. i. die ämtlichen oder gerichtlichen Bestätigungen der Echtheit der Unterschrift, welche die Parteien nach den, die Liquidirung der krainerischen Zwangs-Darlehen betreffenden Directiven zur Erhebung der krainerischen Zwangs-Darlehens-Forderungen beizubringen verpflichtet sind, dem durch die Bestimmungen des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 vorgeschriebenen Stämpel unterliegen.

Für das Vergangene hat jedoch die hohe k. k. allgemeine Hofkammer weder ein Strafverfahren, noch eine Nachstämplung rücksichtlich derlei ohne Stämpel bisher vorgekommener Empfangs-Bestätigungen oder Legalisirungen eintreten zu lassen gefunden.

Gubernial-Verordnung vom 29. Nov. 1842, Nr. 21365; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

175.

Den nach Rußland kommenden ungarischen und anderen fremden Krämern ist der Hausir-Handel und insbesondere der Verkauf von Arzenei-Mitteln untersagt.

Laut der in Abschrift beiliegenden, von Seiner königl. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge und General-Gouverneur in Galizien eingesendeten Uebersetzung einer von dem Kiower General-Gouverneur an den Vorsteher des russischen Gränzzoll-Districtes in Radziwilow erlassenen und von Letzterem den betreffenden Gränzzoll-Aemtern zur Danachachtung mitgetheilten Verordnung vom 12. November 1841 ist in Folge Mini-

sterialbefehles den nach Rußland kommenden ungarischen und andern fremden Krämern der Hausirhandel und insbesondere der Verkauf von Arzenei-Mitteln, da hiervon Mißbrauch gemacht worden sey, mit Berufung auf frühere Verordnungen ganz untersagt worden.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 21. d. M., Zahl 47835, zur Wissenschaft und angemessenen weiteren Verständigung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 30. November 1842, Nr. 21404; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Num. 21404.

Abschrift

eines Intimates des Herrn Kiower General-Gouverneurs an den Radziwilower Gränzzoll-Districts-Vorsteher vom 12. November 1841, Nr. 17495.

Aus Anlaß einer außerordentlich ungewöhnlichen Menge der jeden Tag von jenseits der Gränze in die westlichen Gouvernemente ankommenden Ungarn, die ihren Handelsbetrieb manchmahl gegen die Insassen mißbrauchen, indem sie denselben schädliche Kräuter unter Vorwand der Arzeneien verkaufen, hat der Herr Minister der innern Angelegenheiten eine Vorstellung an das Comité der Herren Minister gemacht, welches in Erwägung Dessen, daß im Grunde der bestehenden Gesetze kein Ausländer in Rußland den Hausirhandel mit kleinen Waaren treiben und die aus eigener Industrie hervorgebrachten Artikel herumtragen und um so weniger die Arzenei-Mittel verkaufen könne, welche nur den Apotheken erlaubt sind, mittels der unterm 21. l. M. October allerhöchst bestätigten Entscheidung den betreffenden Präsidien der westlichen Gubernien eingeschärft hat, unerläßlich darauf zu sehen, damit die dorthin ankommenden Ungarn und andere Ausländer den Hausir-Waarenhandel und besonders den Arzenei-Verkauf durchaus nicht betreiben sollen.

Zu Folge der vom Herrn Minister der inneren Angelegenheiten an mich gelangten Zuschrift habe ich in dem mir anvertrauten Bereiche die Verfügung wegen pünctlicher Befolgung der besagten Entscheidung des Comité der Herren Minister getroffen, und finde es für nöthig, von diesem Gegenstande das Zollamts-District in Kenntniß zu setzen, um an betreffenden Orten den Auftrag zu erlassen, damit beim Ankommen selbst in das

russische

russische Gebieth jener Ungarn, welche wegen obgedachten Hausir-Handels hierlandes erscheinen, dieselben vorläufig auf den Gränz-Aemtern des Radziwilower Districtes hiervon unterrichtet werden, daß dieses Hausiren ihnen hierlandes nicht gestattet werden wird, weil dieses Zuvorkommen Viele von den unangenehmen Folgen bewahren kann, welche aus der Unwissenheit der gegenwärtigen Entscheidung entstehen würden. Uebersetzt den 1. November 1842.

Wien den 24. November 1842.

176.

Von Vorlage des Ausweises nach einer beendigten Epidemie hat es abzukommen.

Dem k. k. Kreisamte wird zur weiteren Verfügung bedeutet: daß es von der Vorlage des bezüglich der Curkosten-Vergleichung bei Epidemien mit der hohen Gubernial-Verordnung vom 15. April 1831, Zahl 6073, *) abverlangten, nach drei Rubriken zu verfassen gewesenen Ausweises in Zukunft abzukommen habe.

Gubernial-Verordnung vom 1. December 1842, Zahl 20052; an die k. k. Kreisämter.

177.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Messen-Stiftsbrief-Entwürfe, und der Gesuche, womit selbe vorgelegt werden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 23. October l. J., Zahl 40828, zu Folge Mittheilung der hierortigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 17. v. M., Z. 13465, über die Anfrage: ob die Messen-Stiftsbrief-Entwürfe, welche den von den Kirchenvorstehern, Vogtei-Commissären, Pfarrern, oder anderen geistlichen Personen an die Landesstelle gerichteten

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 116, Nr. 74.

Gesuchen behufs der Bestätigung beigelegt werden, dem Beilagenstämpel unterworfen seyen? entschieden, daß die fraglichen Entwürfe, welche mit Gesuchen der Landesstelle vorgelegt werden, so wie diese Gesuche selbst stämpelpflichtig sind, ebenfalls dem Beilagenstämpel unterliegen müssen, da für dieselben im Gesetze keine ausnahmsweise Begünstigung enthalten ist, und ohnedieß der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Kirchen-Verwaltungen bezüglich auf den Stämpel nicht als öffentliche Anstalten oder Aemter zu betrachten seyen.

Original-Stiftsbriefe hingegen unterliegen immer dem festgesetzten Urkunden-Stämpel.

Gubernial-Verordnung vom 2. Dec. 1842, Nr. 21396; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die fürstbischöflichen Ordinariate.

178.

Verlängerung des Umtausch-Termines der Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. dritter Form.

Laut der dem Gubernial-Circulare vom 15. December 1841, Zahl 2101/Pr., *) beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction geht der Termin zur Umwechslung der alten Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl. und 100 fl. gegen die mit 1. Jänner 1842 in Umlauf gesetzten neuen Banknoten bei den sämmtlichen Bankfilialcassen mit Schluß December 1842 zu Ende.

Da sich die Bank-Direction nach Inhalt eines hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 25. November d. J., Zahl 8305, bestimmt gefunden hat, den Umwechslungs-Termin für die Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. dritter Form gegen neue Banknoten bei ihren Filialcassen in den Provinzen um sechs Monathe, somit bis Ende Juni 1843, zu verlängern, so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 3. Dec. 1842, Nr. 2331/Pr.

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 316, Nr. 223.

179.

Die Bestimmung über die künftige Besteuerung der gebrannten Flüssigkeiten aus Runkelrüben-Zuckerabfällen (Melassen) betreffend.

Zu Folge Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. November d. J., Zahl 44396, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 18. vorigen Monaths allergnädigst zu gestatten geruht, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Runkelrüben-Zuckerabfällen (Melassen), diese mögen allein oder gemengt mit mehligen Stoffen verwendet werden, nach dem Rauminhalte mit 9 Kreuzern für den Eimer Maischraum, unter Anwendung der Vorschriften für die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen, mit Ausnahme der Bestimmung rücksichtlich der Gährungsdauer, entrichtet werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zur allgemeinen Kenntniß und Danachachtung gebracht.

Gubernial-Currende vom 7. December 1842, Nr. 21687.

180.

Wegen Entscheidung der Streitigkeiten über die Identität zweier Privilegien.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 26. November l. J., Zahl 49037, Folgendes anher bekannt gemacht.

»Seine Majestät haben über die der allerhöchsten Schlußfassung unterzogene Frage: ob den politischen oder den Justizbehörden in Streitigkeiten über die Identität zweier Privilegien die Entscheidung zustehe? mit allerhöchster Entschliessung vom 19. November l. J. zu bestimmen geruht, daß Streitigkeiten zwischen zwei ausschliessend Privilegirten, in so fern sie sich auf

die Identität des Privilegiums beſchränken, von den politiſchen Behörden, die daraus allenfalls hervorgehenden Entſchädigungs-Anſprüche dagegen von den Civilrichtern zu entſcheiden ſeyen.«

Das k. k. Kreisamt wird von dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung zur entſprechenden Nachachtung mit dem Beiſatze verſtändigt, daß es hiernach von der, von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverſtändniſſe mit dem k. k. oberſten Gerichts-Hofe, erlaſſenen Verfügung vom 30. März 1840, Zahl 13084, [Gubernial-Intimat vom 13. April 1840, Zahl 6077,] *) abzukommen habe.

Gubernial-Verordnung vom 7. Dec. 1842, Nr. 21688; an die k. k. Kreisämter.

181.

Ueber die Behandlung der am 1. December 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 4 Procent.

In Folge des hohen Hofkammer-Präſidial-Decretes vom 2. d. M., Z. 8623, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. December 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nr. 31284 mit zwei Zwanzigſteln der Capitals-Summe,
Nr. 32059 mit einem Achtel der Capitals-Summe,
Nr. 34124 mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann
Nr. 33991 bis einſchlieſſig Nr. 34655 mit den vollen Capitals-Beträgen, nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt werden.

Gubernial-Currende vom 8. December 1842, Nr. 21955.

---

*) Siehe P. G. S. Band 22, Seite 59, Nr. 50.

182.

Ueber den Stämpelgebrauch in Syndicats-Beschwerde-Angelegenheiten.

Ueber Ersuchen des k. k. Appellations-Gerichtes vom 10. Nov. d. J., Zahl 12638, wird das k. k. Kreisamt angewiesen, die Drucklegung und Currendirung der anverwahrten Circular-Verordnung dieses Obergerichtes über den Stämpelgebrauch in Syndicats-Beschwerde-Angelegenheiten an sämmtliche Dominien und Gerichte erster Instanz des Kreises zu veranlassen.

Gubernial-Verordnung vom 8. December 1842, Z. 20701; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Num. 20701.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichtes, Nr. 12638.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 4. October 1842, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, zu bestimmen befunden, daß die Syndicats-Beschwerden dem für gerichtliche Eingaben vorgeschriebenen Stämpel unterliegen, dagegen die Verhandlungen und das Erkenntniß im Syndicatswege, so wie die Beschwerde des Richters, gegen welchen das Syndicats-Erkenntniß ergangen ist, stämpelfrei seyen.

Welches in Gemäßheit des hohen Hofdecretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 25. October 1842, Zahl 6324, sämmtlichen, diesem k. k. Appellations-Gerichte unterstehenden Gerichten erster Instanz zur Wissenschaft eröffnet wird.

Klagenfurt am 10. November 1842.

183.

Beamte, aus den Gemeinde-Renten eines landesfürstlichen Marktes oder Stadt besoldete, haben die Diensttaxen nach dem neuen Stämpel-Patente zu entrichten.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 2. l. M., Zahl 45334, wurde, im Einverständnisse mit der k. k. vereinig-

ten hohen Hofkanzlei entschieden, daß im Sinne des §. 188 des Stämpel- und Tax-Gesetzes des deutschen Textes die aus den Gemeinde-Renten eines landesfürstlichen Marktes besoldeten Beamten, gleich jenen der landesfürstlichen Städte, der Entrichtung der Diensttaxe unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 13. December 1842, Nr. 22229; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung und mit Note an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

184.

Die Zahlungsbüchel der k. k. inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt sind stämpelpflichtig.

In Folge Verordnung der hohen Hofkanzlei vom 2. Juni 1842, Zahl 14748, und der hohen Hofkammer vom 30. Nov. 1842, Zahl 45066, wird dem k. k. Kreisamte erinnert, daß es von der bisherigen stämpelfreien Behandlung der Zahlungsbücher der k. k. inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt über die Abstattung der Aufnahmsgebühren und Jahresbeiträge, als in dem ihr mit der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Juli 1828 zugestandenen Stämpel-Privilegium nicht begründet, abzukommen habe.

Gubernial-Verordnung vom 15. December 1842, Z. 22073; an die k. k. Kreisämter.

185.

Ueber die Stämpelpflicht der ämtlichen Protokolle über die vorgenommene Veräußerung der wegen Gefälls-Uebertretung beanständeten Waaren.

Folgende Entscheidung der hohen Hofkammer vom 29. August l. J., Zahl 31523, wurde von der k. k. vereinigten steierm-

illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 26. v. M., Zahl 10425, anher mitgetheilt:

Den ämtlich aufgenommenen Protokollen über die vorgenommenen Veräußerungen der wegen Gefälls-Uebertretungen beanständeten Waaren, dann über die vom Fiscus zur Einbringung von Geldstrafen für solche Uebertretungen veranlaßten gerichtlichen Versteigerungen, kommt nach dem §. 81, Zahl 4, des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 die unbedingte Stämpelfreiheit zu, weil dieselben als Urkunden und Schriften angesehen werden müssen, welche sich im Verfolge des Verhandlungs-Prozesses über Gefälls-Uebertretungen ergeben.

Werden jedoch Abschriften solcher Protokolle aus was immer für einer Absicht verlangt und gegeben, so unterliegen dieselben dem für ämtliche Abschriften vorgeschriebenen Stämpel.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon in die Wissenschaft gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 15. December 1842, Nr. 22360;
an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammer-Procuratur.

186.

Der Executions-Mann hat täglich nur 6 kr. W. W. zu erhalten.

Ueber hierortiges Ansuchen hat das k. k. illyr. inneröster. General-Commando sämmtliche in der Provinz Steiermark dislocirte Truppen-Commanden, welche Executions-Mannschaft jeweilig abzugeben haben, mit Verordnung vom 6. October v. J., Nr. 4609, lit. R., angewiesen, die auf Execution abzusendende Mannschaft durch die Compagnie-Commandanten belehren zu lassen, daß sie, ohne Unterschied, ob sie täglich einen oder mehrere Rückständner zu exequiren haben, in keinem Falle mehr als 6 kr. W. W. täglich als Executions-Gebühr anzusprechen, und bei der Vermeidung von Strafe unter keinem Vorwande von den zu exequirenden Parteien die Executions-Gebühren selbst einzuheben haben.

Gubernial-Verordnung vom 15. Dec. 1842, Zahl 2924/St.;
an die k. k. Kreisämter.

187.

Ausfertigung neuer Coupons zu den fünfpercentigen Anlehens-Obligationen vom 1. Jänner 1830.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 29. November l. J., Zahl 49669, wurde anher eröffnet:

Da für die fünfpercentigen Anlehens-Obligationen, ddo. 1. Jänner 1830, à 10000 fl., 5000 fl., 500 fl. und 100 fl. Capital, dann für derlei Obligationen ddo. 1. März 1830, à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. Capital, ferner für die zweieinhalbpercentigen CM. Anlehens-Obligationen, ddo. 1. Jän. 1830 und 1. Februar 1830, à 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. Capital, und endlich für die einpercentigen CM. Anlehens-Obligationen ddo. 1. Jän. und 1. Februar 1830, à 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. Capital, am 1. Jänner und 1. Februar 1830, à 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. Capital, am 1. Jänner, 1. Februar und 1. März 1843 die Coupons, zu Ende gehen, so tritt die Nothwendigkeit ein, zu diesen Obligationen neue Coupons hinauszugeben.

Man hat beschlossen, die Hinausgabe der neuen Coupons nicht auf die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse allein zu beschränken, sondern zur Erleichterung der Obligations-Besitzer auch durch sämmtliche Credits-Abtheilungen bewerkstelligen zu lassen, zu welchem Ende die Credits-Abtheilung in Gratz zu beauftragen ist, die Couponsbögen zu jenen Obligationen, welche bei ihr angemeldet werden, hinauszugeben, und sich dabei nach der bestehenden Instruction zu benehmen.

Zugleich ist die Einleitung zu treffen, daß durch die Anheftung einer Kundmachung in der Liquidatur der Credits-Abtheilung das zu Endegehen der Coupons zu den bezeichneten Staats-Schuldverschreibungen mit dem Beisatze bekannt gemacht werde, daß die neuen Couponsbögen bei der Credits-Abtheilung selbst gegen Einziehung der alten Talons behoben werden können.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dec. 1842, Nr. 22460; an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

188.

Quittungen und Empfangs-Bestätigungen über das Limito-Maß und Deputat-Salz der Beamten, und über verschiedene andere Natural-Bezüge, deren Stämpel-Behandlung.

Nach einer Eröffnung der hierländigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. v. M., Z. 10474, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 28. August d. J., Zahl 27394, über die vorgekommene Anfrage: wie die Quittungen und Empfangs-Bestätigungen über das Limito-Maß und Deputat-Salz der Beamten, und über verschiedene andere Natural-Salzbezüge in Hinsicht auf den Stämpel zu behandeln kommen? nachstehende Weisung erlassen.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 10. Mai 1841, Z. 13706/1577, ist bereits entschieden worden, daß die Empfangs-Bestätigungen oder Quittungen über Salzabgaben oder Deputate, welche jährlich an Herrschaften, Stifte, Klöster, oder andere Parteien und Institute theils titulo contractus, theils titulo donationis vel fundationis verabfolgt werden, den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes bezüglich auf Quittungen unterliegen, und daß derlei Empfangs-Bestätigungen nur dann stämpelfrei sind, wenn sie unter den §. 81, Z. 21, des Stämpel- und Tax-Gesetzes subsummirt werden können. Da nun die Salzabgaben an die begünstigten Gewerbs-Unternehmungen, an die im Gmundner Befalzungs-Districte wohnenden Gewerbsleute, an die Gemeinden, welche zum Bezuge von Limito-Salz berechtigt sind, an die Beamten des Salzgefälles, an die Salinenarbeiter, an die in Aussee befindlichen Pensionisten, Honoratioren, dann an die Kammerguts-, Markts- und Gaubewohner, nach Dem, was über diese Bezüge vorliegt, unter den §. 81, Z. 21, nicht subsummirt werden können, indem diese Bezüge nicht als Almosen erscheinen, so kann es nach dem oben berufenen Decrete vom 10. Mai

v. J. keinem Zweifel unterliegen, daß diese Empfangs-Bestätigungen dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen sind. Werden über derlei Salzbezüge nach den bestehenden Vorschriften keine Quittungen ausgestellt, so kann auch der Stämpel nicht zur Frage kommen, da das Stämpel- und Tax-Gesetz nicht die Ausstellung von Quittungen vorschreibt, sondern nur für die Quittungen, wenn sie ausgestellt werden, den Stämpel bestimmt. Wird in den Empfangs-Bestätigungen über das bezogene Salz ein Geldbetrag ausgedrückt, ausdrücklich oder beziehungsweise, so tritt der Stämpel nach der Größe des Geldbetrages ein. Wird jedoch nur das Salzquantum ohne Werthbestimmung quittirt, so tritt der Stämpel nach §. 23 des Stämpel- und Tax-Gesetzes ein.

In den Fällen, wo die Anweisung auf den Nahmen einer Gemeinde oder Körperschaft lautet, und auch von dieser als einer moralischen Person die Empfangs-Bestätigung ausgestellt wird, genügt allerdings die Abquittirung auf Einem Stämpel, wenn auch mehrere Personen an der Betheilnug Theil nehmen, wogegen jedoch, wenn die Quittirung von Seite mehrerer Percipienten, die in Ansehung des Salzbezuges keine Collectiv-Person bilden, mittels Consignationen erfolgt, dieß die Stämpelpflicht der einzelnen Percipienten für jenen Betrag, der bei einer abgesonderten Quittirung entfiele, nicht aufhebt.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dec. 1842, Nr. 22358; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammer-Procuratur.

Ad Gub. Num. 22358. Copia.

Abschrift

des Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer an die oberennsische Cameral-Gefällen-Verwaltung, vom 10. Mai 1841, Zahl 13706/1577.

Im Anschlusse erhält die k. k. — in Erledigung des Berichtes vom 25. März d. J., Z. 1949, die Beilagen des Antrage-Berichtes des Gmundner Salzoberamtes wegen Behandlung der Quittungen über Salzabgaben oder Deputate, welche jährlich an Herrschaften, Stifte, Klöster oder andere Parteien und In-

ſtitute theils titulo contractus, theils titulo donationis vel fundationis verabfolgt werden, mit der Weiſung zurück, daß ſolche Quittungen allerdings ſtämpelpflichtig, und folglich nach den für Quittungen überhaupt in dem neuen Stämpel- und Tax-Geſetze enthaltenen Beſtimmungen zu behandeln ſind, und nur in ſo fern als ſtämpelfrei angeſehen werden können, als ſie ſich unter §. 81, Z. 21, ſubſummiren laſſen. Der Werthſtämpel hat bloß deßhalb, weil der Geldwerth ſich aus den allgemeinen Salzpreiſen folgern lieſſe, in ſo fern in der Quittung ſelbſt ein Werth unmittelbar oder beziehungsweiſe nicht ausgedrückt iſt, nicht einzutreten.

189.

Ueber die Stämpelpflicht der k. k. Montan-Herrſchaften.

Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob die rückſichtlich der Cameral- und Fondsherrſchaften mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 18. Jänner d. J., Zahl 45581, ausgeſprochene Stämpel-Verpflichtung auch auf die k. k. Montanherrſchaften und die auf denſelben befindlichen Eiſenwerke Anwendung zu finden habe, hat, vermöge Eröffnung der hieſigen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 25. November d. J., Zahl 9766, die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen, mit dem Decrete vom 2. Auguſt d. J., Zahl 27304/2528, entſchieden, daß den dem Staate angehörigen Montanherrſchaften, da ſie jure privatorum beſeſſen und verwaltet werden, und gleich andern landtäflichen Privatgütern alle directen und indirecten Steuern zu tragen haben, die im §. 84 des Stämpel- und Tax-Geſetzes vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern eingeräumte Stämpelbefreiung eben ſo wenig, als den Cameral- und Fondsherrſchaften zu Statten komme, daher auch dieſe dem Staate angehörigen Montanherrſchaften in ihren Rechts- und ſonſtigen Angelegenheiten die geſetzlichen Stämpelgebühren wie andere Privat-Dominien zu entrichten haben.

Von dieser Stämpel-Verpflichtung sind jedoch die Aerar-Montanwerke und Aemter in Betracht des Umstandes ausgenommen, daß es sich hierbei nicht um einen Besitz jure privatorum handelt, sondern um die Ausübung landesfürstlicher ausschliessender Gerechtsame.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dec. 1842, Nr. 22359; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammer-Procuratur und an die Stände Steiermarks.

190.

Quittungen der Mendicanten-Klöster über ihre Dotations-Beträge unterliegen dem Stämpel.

Die k. k. illyr. steierm. vereinte Cameral-Gefällen Verwaltung hat mit Zuschrift vom 26. Nov. l. J., Zahl 10343, anher eröffnet, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 29. August l. J., Zahl 31695/2931, dahin bedeutet habe, daß die in Niederöstreich bestehende Uebung, wonach die Mendicanten-Klöster ihre Dotationsbeträge aus dem niederöstr. Religionsfonde gegen ungestämpelte Quittungen beheben, den Bestimmungen des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 widerstreite, welches diese Quittungen unter die vom Stämpel befreiten Urkunden nicht aufgenommen habe.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dec. 1842, Nr. 22361; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an das k. k. Cameral-Zahlamt, an die Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

191.

Stämpelpflicht mehrerer Urkunden, wenn selbe als Beilagen verwendet werden.

Die hierländige k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat mit Zuschrift vom 25. v. M., Zahl 9560, anher eröffnet, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 9. August

d. J., Z. 24750/2308, über eine vorgekommene Anfrage dahin erinnert habe, daß sowohl jene Original-Urkunden oder Schriften, welche vor dem Bestande eines Stämpel-Gesetzes ausgefertigt wurden, oder nach dem früheren Stämpel-Gesetze stämpelfrei waren, oder endlich an und für sich kein Gegenstand der Stämpelpflicht sind, wenn sie als Beilagen von Eingaben an Behörden oder Aemter beigebracht werden sollen, im Sinne der §. §. 30, 53, 72 des Stämpel- und Tax-Gesetzes dem für Beilagen überhaupt bestimmten Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegen, und die nachträgliche Aufdrückung des Beilagen-Stämpels allerdings zulässig ist, indem der §. 92 des Stämpel- und Tax-Gesetzes die Nachstämplung nur rücksichtlich jener Urkunden und Schriften untersagt, die schon bei ihrer Ausstellung stämpelpflichtig sind.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dec. 1842, Nr. 22362; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Fiscalamt, an die Stände Steiermarks und mit Note an das k. k. Landrecht.

192.

Hofdienerschaft, auf selbe finden die Bestimmungen des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes Anwendung.

Nach Inhalt des hohen Hofkammer-Decretes vom 30. November d. J., Zahl 48755, haben Seine Majestät aus Anlaß vorgekommerer Anfragen, zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 19. November d. J. anzuordnen geruht, daß die Bestimmungen des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 ohne Ausnahme auch rücksichtlich der Hof-Dienerschaft in Anwendung zu kommen haben, und einer Berufung auf eine, früher in Uebung gewesene Taxbefreiung, wenn sie mit den jetzt geltenden Vorschriften nicht im Einklange steht, keine Folge gegeben werden könne.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dec. 1842, Nr. 22390; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammer-Procuratur.

193.

Betreffend die Erläuterung der Beschränkung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft in der Gebahrung ihres Vermögens.

Die hohe Hofkanzei hat unterm 24. v. M., Z. 35655, im Nachhange zur Hofkanzlei-Verordnung vom 5. Mai 1837, Zahl 9817, Gubernial-Currende vom 3. Juni 1837, Zahl 8980, neuer erinnert, daß der k. k. Hofkriegsrath den 15. Paragraphen der Vorschriften wegen Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubten Militärmannschaft dahin erläutert hat, daß, nachdem zu dem Vermögen eines Soldaten nicht nur das baare Geld, sondern auch die dasselbe repräsentirenden Obligationen und Realitäten gehören, die in diesem Paragraphen ausgesprochene Beschränkung der bis zur Einbernfung beurlaubten Mannschaft in der Gebahrung mit ihrem Vermögen sich auch auf die derselben gehörigen Realitäten beziehe, daß diesen Beurlaubten es ohne Bewilligung ihres Regiments- oder Corps-Commando's nicht gestattet sey, Darlehen auf ihren Besitzstand aufzunehmen, oder andere Schulden zu contrahiren, und daß somit derlei über, ohne Zustimmung des Regiments- oder Corps-Commando's contrahirte Schulden ausgestellte Schuldscheine oder eingegangene gerichtliche Vergleiche auf den Besitzstand dieser Beurlaubten nicht gültig einverleibt werden können.

Gubernial-Currende vom 16. December 1842, Nr. 22392.

194.

Zehent-Fassionen sind stämpelfrei.

Mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 30. August l. J., Zahl 29894, wurde bestimmt, daß, nachdem die Zehent-Fassionen bloß zum Behufe der Bemessung der landesfürstlichen Steuer den Kreisämtern vorgelegt werden müssen, dieselben nach §. 81,

Zahl 2, des Stämpel- und Tax-Gesetzes als Eingaben in öffentlichen Angelegenheiten stämpelfrei sind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Folge Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 6. l. M., Zahl 10539, zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 16. Dec. 1842, Nr. 22513;
an die k. k. Kreisämter.

195.

Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes.

Die von der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mit Note vom 6. l. M., Z. 9281, anher mitgetheilte Abschrift der hohen Hofkammer-Verordnung vom 20. Juli l. J., Z. 15882, betreffend mehrere, vom k. k. illyr. Gubernium dahin vorgelegte Anfragen des Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs und des Verwaltungs-Amtes der Domstifts-Herrschaft Gurk, bezüglich der Anwendung des bestehenden Stämpel- und Tax-Gesetzes, wird dem k. k. Kreisamte im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 2. Juni l. J., Z. 9495, zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 20. Dec. 1842, Nr. 22748;
an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 22748. Copia.

Abschrift

eines an das illyrische Landes-Gubernium erlassenen Hofkammer-Decretes, ddo. 20. Juli 1842.

In Beziehung auf den Bericht vom 29. April 1841, Zahl 3148, wird über die Anfrage des Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs und des Verwaltungs-Amtes der Domstifts-Herrschaft Gurk, in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Tax-Gesetzes, deren Beantwortung sich in dem hierortigen Decrete

vom 6. Februar 1842, Zahl 29051/3182, vorbehalten wurde, dem k. k. ꝛc. ꝛc. Folgendes bedeutet:

A. Anfragen des Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs:

1. Der §. 27, Z. 3, des Stämpel- und Tax-Gesetzes enthält keine Bestimmung, daß für die Ausfertigung der Edicte ein Stämpel erforderlich sey. Es kann daher auch die Frage nicht Statt finden: ob der nach dieser Gesetzesstelle für die Ausfertigung der Edicte erforderliche Stämpel auch dann zu verwenden sey, wenn das Edict, ohne daß die Partei darum ansucht, nach Anordnung des Gesetzes von dem Gerichte ausgefertigt wird. Die Ausfertigungen der Edicte sind, vermöge des §. 81, Z. 6, des Stämpel- und Tax-Gesetzes, überhaupt unbedingt stämpelfrei, und nur die Gesuche um Ausfertigung von Edicten unterliegen dem in den §. §. 27, 40, 50 und 61 dieses Gesetzes bestimmten Stämpel. Eingaben aber, welche die Bitte um Ausfertigung eines gerichtlichen Edictes nicht enthalten, unterliegen, wenn sie gleich eine solche Ausfertigung nach dem Gesetze, oder dem Ermessen und den Anordnungen des Richters zur Folge haben, dem Stämpel, welcher ohne Rücksicht auf die Edicts-Ausfertigung als der für sie vorgeschriebene erscheint.

2. Die Ausfertigung gerichtlicher Vergleiche, d. h. die Ausfertigungen, welche auf der Grundlage und aus Anlaß der dem gesetzlichen Stämpel unterzogenen gerichtlichen Vergleich-Protokolle erfolgen, oder an die Parteien hinausgegeben werden, sind in so ferne stämpelpflichtig, als sie das Gesetz dem Stämpel unterwirft. Werden daher Abschriften von solchen Protokollen hinausgegeben, so sind diese als Abschriften stämpelpflichtig; werden auf der Grundlage solcher Protokolle förmliche Vertrags-Urkunden angefertigt, so unterliegen diese dem für derlei Urkunden im Gesetze ausgesprochenen Stämpel, so wie andere, aus Anlaß solcher Protokolle an die Parteien hinausgegebene Decrete, Rathschläge und Intimationen, wenn sie nicht Abschriften in sich schliessen, also den Inhalt des Vortrags-Protokolls enthalten, oder als Urkunden, oder sonst nach dem Gesetze stämpelpflichtige Ausfertigungen erscheinen, nach §. 81, Z. 6, stämpelfrei sind.

Die Frage rücksichtlich des Stämpels für wirthschaftsämtliche Vergleiche ist, wie das k. k. ꝛc. ꝛc. selbst bemerkt, durch das hierortige Decret vom 22. März 1841, Z. 329/30, beantwortet.

3. Die

3. Die Beantwortung der Frage in Betreff des Stämpels, welchen die Rubrik erfordert, durch die die Mitgeklagten von einer mündlich zu Protokoll gegebenen Klage verständigt werden, ist aus dem hier in Abschrift beiliegenden, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen erlassenen Decrete vom 21. April d. J., Z. 299/25, zu entnehmen.

4. Ueber die Frage: ob in den im §. 35, Z. 1—15, des Stämpel- und Tax-Gesetzes aufgeführten Fällen das Endurtheil und das Beiurtheil denselben Stämpel erfordern? wird die Entscheidung folgen.

5. Nach den §. §. 51, 62 und 70 des Stämpel- und Tax-Gesetzes ist über das Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde nur dann ein, dem Stämpel von 30 kr. unterliegendes Protokoll aufzunehmen, wenn dieses Ansuchen nicht durch eine, eben diesem Stämpel unterliegende Eingabe gestellt wird, und die Verwendung des Legalisirungs-Stämpels auch nicht durch Aufdrückung desselben auf die zu legalisirende Urkunde, oder durch seine Beiheftung zu dieser Urkunde geschieht.

   Wird nun über das Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde, obwohl dasselbe durch eine, mit dem vorgeschriebenen Stämpel von 30 kr. versehene Eingabe gestellt wurde, noch ein Protokoll aufgenommen, so unterliegt dasselbe dem gewöhnlichen Protokolls-Stämpel, und es hat die Verwendung des Legalisirungs-Stämpels für die Legalisirung einer Urkunde nur Einmahl Statt zu finden.

6. Lizitations-Protokolle über eine Veräußerung, Verpachtung oder Vermiethung unterliegen bei landesfürstlichen, bei Patrimonial- und Communial-Gerichten in Streitsachen dem Stämpel der §. §. 31 und 43 des Stämpel- und Tax Gesetzes, außer Streitsachen aber dem Stämpel der §. §. 54 und 65 dieses Gesetzes.

   Wird jedoch, wenn ein solches Protokoll die Stelle einer Urkunde vertreten soll, der Kauf-, Pacht- oder Miethbetrag, nach welchem sich der zu verwendende Stämpel richtet, erst durch die Lizitation ermittelt, so kann das Protokoll unter jenem Stämpel errichtet werden, welcher für Protokolle überhaupt vorgeschrieben ist; es ist aber nach der Feststellung jenes Betrages auf der Grundlage des Lizitations Protokolles die Urkunde auf dem vorgeschriebenen Stämpel auszufertigen.

   Bei Protokollen, welche die Stelle von Eingaben vertreten, die einem höheren Stämpel unterliegen, läßt sich der Stämpel im Voraus bestimmen, und solche Protokolle

sind daher gleich ursprünglich auf jenem Stämpel zu errichten, welcher für die durch sie vertretene Eingabe vorgeschrieben ist.

7. Da das Laibacher Stadt- und Landrecht ein landesfürstliches Collegial-Gericht ist, so unterliegen die von demselben ausgefertigten Gült- oder Gewahr- und Satzbriefe und Landtafel Extracte nach §. 58 des Stämpel- und Tax-Gesetzes dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen; die von den Patrimonial-Grundobrigkeiten in Krain ausgefertigten Gült- oder Gewährs- und Satzbriefe und Grundbuchs-Extracte aber unterliegen nach dem §. 67 dieses Gesetzes dem Stämpel von 15 kr für den Bogen.

8. Ueber die Frage: welchem Stämpel die Protokolle unterliegen, worin die von den Bezirks-Insassen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufgenommen werden? ist die Belehrung in dem hierortigen Decrete vom 27. Mai v. J., Z. 21945/2463, enthalten, welches dem k. k. ꝛc. ꝛc. mit dem oben bezeichneten hierortigen Erlasse vom 6. Febr. d. J., Z. 29051/3182, in Abschrift mitgetheilt wurde.

9. Die Entscheidung der Frage: wie sich zu benehmen sey, wenn von den Parteien zur Ausfertigung von Protokollen oder von Urtheilen der gesetzliche Stämpel nicht beigebracht wurde? ist dem k. k. ꝛc. ꝛc. gleichfalls mit dem oben angeführten Erlasse bekannt gegeben worden. Die Bestimmung des Stämpels, welcher bei der Inrotulirung für das Urtheil beizuschliessen ist, steht aber demjenigen Gerichtsbeamten zu, welcher für die Verwendung des gesetzlichen Stämpels zu dem Urtheile verantwortlich ist.

   Der Fall, daß die Stämpel zu Inventarien und Zeugenverhören im Voraus nicht bekannt seyen, kann aber nicht eintreten, da die Stämpelgebühren für diese gerichtlichen Acte im Gesetze mit fixen Beträgen bestimmt sind.

10. Die Taxen, welche in dem, mit dem Stämpel- und Tax-Gesetze kund gemachten Circulare über die Anwendung dieses Gesetzes in Beziehung auf die, vor dem 1. November 1840 eröffneten Verlassenschafts-Abhandlungen als klein bezeichnet werden, sind die adeligen Richteramts-Taxen mit Ausschluß des Mortuars und der Depositen-Taxen.

B. Anfragen des Verwaltungs-Amtes der Domstifts-Herrschaft Gurk:

1. Die Abschriften der Inventarien, Schätzungen und Lizitations-Protokolle für Parteien sind auf jenem Stämpel zu

schreiben, welcher vermöge der §. §. 33, 34, 44, 45, 53 und 64 des Stämpel- und Tax-Gesetzes für gerichtliche Abschriften bestimmt ist.

2. Erbserklärungen bei einem Patrimonial-Gerichte unterliegen nach dem §. 61 des Stämpel- und Tax-Gesetzes dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

Die §. §. 17 und 23 dieses Gesetzes können auf Erbserklärungen schon deßwegen nicht angewendet werden, weil selbe den Stämpel der Urkunden, und nicht jenen der Eingabe betreffen.

3. Wenn Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle die Stelle des Theillibells vertreten, so müssen sie nach den §. §. 54 und 65 des Stämpel- und Tax-Gesetzes mit jenem Stämpel versehen seyn, welcher das Theillibell als Urkunde erfordert. Es muß aber auch für die gerichtliche Einantwortung der in den §. §. 55 und 66 vorgeschriebene Stämpel verwendet werden, da die Stämpelpflicht des Actes der Einantwortung von dem Umstande, ob ein Theillibell bestehe oder nicht, ganz unabhängig ist.

Das k. k. ꝛc. ꝛc. erhält nun die Beilagen seines Eingangs bezeichneten Berichtes mit dem Auftrage zurück, die Behörden, von welchen die hier besprochenen Anfragen erhoben wurden, nach diesen Bestimmungen zu belehren.

Die steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird von dieser Verfügung zugleich in die Kenntniß gesetzt.

Wien am 4. August 1842.

196.

Päſſe zur Reiſe nach Ungarn ſind auch in lateiniſcher Sprache auszufertigen.

Die ungariſchen Comitate haben die Verfügung getroffen, damit künftighin die in die deutſch-erbländiſchen Provinzen auszuſtellenden Päſſe in der ungariſchen und lateiniſchen Sprache abgefaßt werden, und bitten nun, auf Grundlage der Reciprocität um Anweiſung der Behörden der deutſch-erbländiſchen Provinzen im geeigneten Wege zur Ausfertigung der deutſch-lateiniſchen Päſſe für die nach Ungarn reiſenden dortigen Unterthanen.

Ueber Anſinnen der königlich ungariſchen Hofkanzlei vom 5. d. M., Zahl 16243, welche dieſes Einſchreiten in dem Anbe-

trachte, daß in Folge des allerhöchſten Cabinetsſchreibens vom 10. Juli 1841 die zwiſchen den deutſchen und ungariſchen Behörden zu pflegenden ämtlichen Zuſchriften in der lateiniſchen Sprache abgefaßt werden ſollen, unterſtützte, wurde das Gubernium von Seite der hohen Hofkanzlei mit Verordnung vom 20. November d. J., Zahl 34620, angewieſen, die den hierländigen Unterthanen zur Reiſe nach Ungarn auszuſtellenden Päſſe zugleich auch in der lateiniſchen Sprache auszufertigen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt, die vorgeſchriebenen Paßrubriken zur Reiſe nach Ungarn in der deutſchen und lateiniſchen Sprache gehörig ausgefüllt einzuſenden.

Gubernial-Verordnung vom 26. December 1842, Nr. 21624; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

197.

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen den Poſtmeiſtern und Brieffammlern Reiſepäſſe ausgeſtellt werden dürfen.

Da ſich der Fall ergab, daß einem Poſtmeiſter dieſer Provinz von Seite der Bezirksobrigkeit ſeiner Station ein Reiſepaß für mehrere Wochen ertheilt wurde, ohne daß ſich derſelbe mit der nöthigen Urlaubsbewilligung ſeiner vorgeſetzten Stelle ausgewieſen hatte, ſo findet ſich dieſe Landesſtelle, über ein Einſchreiten der k. k. Oberpoſt-Verwaltung zur Vermeidung jeder möglichen Unzukömmlichkeit, die durch eine ſolche der vorgeſetzten Behörde nicht bekannte Entfernung entſtehen könnte, veranlaßt, zu beſtimmen, daß jene Bezirksobrigkeiten, in deren Bezirken ſich Poſtämter und Brieffammlungen befinden, den betreffenden Poſtmeiſtern nnd Brieffammlern nur unter der Bedingung Reiſepäſſe ausſtellen dürfen, wenn ſich dieſelben mit der Urlaubsbewilligung der k. k. Oberpoſt-Verwaltung ausgewieſen haben, oder wenn dieſelben ſich nicht über drei Tage von ihrer Station entfernen wollen.

Gubernial-Verordnung vom 26. December 1842, Z. 22166; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Oberpoſt-Verwaltung.

198.

Stämpel-Behandlung jener stämpelpflichtigen Acte, welche Judicien, Regiments- oder Corps-Gerichten von anderen Behörden ohne Zulegung des Stämpelbogens überreicht werden.

Die beiligende Abschrift der von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 7. l. M., Z. 12062, anher mitgetheilten Note der k. k. allg. meinen Hofkammer an den k. k. Hofkriegsrath vom 7. Juli l. J., Z. 19506, rücksichtlich der vom nied. östr. Judicium deleg. mil. mixt. gestellten Anfrage: wie sich von diesem Gerichte hinsichtlich der Verwendung des Stämpels zu jenen stämpelpflichtigen Amtsacten zu benehmen sey, um deren Vornahme dasselbe von anderen Behörden ohne Zulegung des nöthigen Stämpel Papiers ersucht wird, dann rücksichtlich der Stämpelpflicht der Abhandlungs-Ausweise? wird dem k. k. Kreisamte mit dem Bedeuten zur eigenen Wissenschaft mitgetheilt, daß der k. k. Hofkriegsrath bezüglich auf den ersten Punct dieser Note die erforderliche Weisung an die in den stämpelpflichtigen Ländern befindlichen Judicien, dann Regiments- und Corps-Gerichte erlassen, rücksichtlich der zweiten Frage aber noch vorläufig weitere Erhebungen eingeleitet hat.

Gubernial-Verordnung vom 27. December 1842, Nr. 23156; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Num. 23156. Copia.

Abschrift

einer Note der allgemeinen Hofkammer an den k. k. Hofkriegsrath, ddo. 7. Juli 1842, Zahl 19506.

Die verehrte Note des löblichen Hofkriegsrathes vom 18. April v. J., F. 416, hat die Anfragen des k. k. niederöstr. Judicium del. militare mixtum zum Gegenstande:

1. Wie ſich von dieſem Gerichte rückſichtlich der Verwendung des Stämpels zu jenen ſtämpelpflichtigen Amtsacten zu benehmen ſey, um deren Vornahme dasſelbe von andern Behörden ohne Zulegung des nöthigen Stämpel-Papiers erſucht wird, und

2. ob die in den Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Acten verbleibenden Original-Abhandlungs-Ausweiſe dem Stämpel unterliegen?

Ad 1. Was die erſte Frage anbelangt, ſo erkennt der löbliche Hofkriegsrath zwar, daß die Bevorräthigung der Behörden mit Stämpelpapier gegen die Verpflichtung, den an die Parteien gemachten Vorſchuß von denſelben einzubringen, bei der Entwerfung des beſtehenden Stämpel- und Tax-Geſetzes eben vermieden werden wollte. Hochderſelbe iſt jedoch der Meynung, daß die Schwierigkeiten, mit welchen die Beiſchaffung des Stämpelpapiers zu den in Frage befindlichen Amtsacten verbunden iſt, nur durch eine ſolche Bevorräthigung beſeitigt werden könnten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer könnte aber zu dieſer Bevorräthigung, durch welche von dem im Stämpel- und Tax-Geſetze überall feſtgehaltenen und für den beabſichtigten Erfolg desſelben weſentlichen Grundſatze der anticipativen Gebühren-Einhebung abgegangen würde, ihre Zuſtimmung nicht ertheilen, wie ſie ſich in der Note vom 22. März v. J., Zahl 587/89, in Anſehung der von den Behörden im Correſpondenz-Wege abverlangten Tauf-, Trau- und Todtenſcheine von Militärperſonen dafür ausgeſprochen hat, daß es die Sache der requirirenden Behörden ſey, Demjenigen, der dieſe Scheine ausfertigt, die Stämpelgebühr oder den Stämpelbogen zuzuſenden, damit die Ausfertigung ſolcher Scheine ſogleich auf dem vorſchriftmäßig geſtämpelten Papier Statt finden könne; glaubt ſie auch in dem vorliegenden Falle darauf beharren zu müſſen, daß die Beſtimmungen der §. §. 103 und 104 des Stämpel- und Tax-Geſetzes, wonach auch bei Requiſitionen gerichtlicher Acte der Stämpel zur Vornahme des requirirten Actes von Demjenigen zu tragen iſt, auf deſſen Anſuchen und in deſſen Geſchäfte der requirirte Act vorgenommen wird, feſtzuhalten und ein allfälliges beſonderes Uebereinkommen wegen der Beiſchaffung des Stämpelpapiers zu ſolchen Acten den betreffenden Behörden zu überlaſſen ſey.

Da die Behörden im ſtämpelpflichtigen Inlande das Stämpel- und Tax-Geſetz kennen müſſen, ſo iſt es ihre Sache, bevor ſie einen Act requiriren, ſich von der Partei den nöthigen

Stämpelbogen zu verschaffen, und diesen oder die Gebühr der Behörde, die den Act aufzunehmen hat, zuzusenden, welche Letztere den Act nicht aufzunehmen hat, wenn der erforderliche Stämpel nicht beigebracht wird. — Auch im Auslande oder im stämpelfreien Inlande befindliche Behörden haben sich den Gesetzen des Landes, wo der Act aufzunehmen ist, dießfalls zu fügen.

Da laut des, hier in Abschrift beiliegenden Decretes der k. k. obersten Justizstelle vom 13. Dec. 1841 vermöge allerhöchster Entscheidung Seiner Majestät die Aufnahme eines gerichtlichen stämpelpflichtigen Protokolls und die Ausfertigung eines Urtheils, wenn die Partei den verlangten gesetzlichen Stämpel beizubringen unterläßt, zu unterbleiben hat, so kann es wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß jede Behörde das Ersuchen einer andern Behörde um die Vornahme eines stämpelpflichtigen gerichtlichen Actes unterlassen könne, wenn das zu diesem Acte erforderliche Stämpelpapier von der Partei nicht beigebracht wurde. Wenn aber die Behörde, welche eine andere Behörde im Interesse einer Partei um die Vornahme eines stämpelpflichtigen Actes zu ersuchen hat, befugt ist, dieses Ersuchen erst dann zu stellen, wenn die Partei das nöthige Stämpelpapier beigebracht hat, so würde kein Grund vorhanden seyn, von der Forderung abzugehen, daß die requirirende Behörde dieses Stämpelpapier der requirirten Behörde zugleich mit dem Ersuchschreiben oder den erforderlichen Geldbetrag übermache.

Diese Forderung kann aber auch in Ansehung der Behörden in dem stämpelfreien Inlande und jener in fremden Staaten aufrecht erhalten werden, da, wenn auch das Stämpel- und Tax-Gesetz für diese Behörden sonst keine verbindliche Kraft hat, sie doch verpflichtet sind, die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die von ihnen anzusuchenden gerichtlichen Acte in einem andern Lande allein vorgenommen werden dürfen, zu kennen und zu erfüllen.

Nach dem Erachten der allgemeinen Hofkammer wäre daher den Militärgerichten über die vorliegende Frage zu bedeuten, daß sie die Vornahme eines stämpelpflichtigen Actes, um welche sie von einer andern Behörde ohne Zulegung des nöthigen Stämpelpapieres ersucht werden, zu unterlassen, und von dieser Unterlassung die requirirende Behörde unter Beifügung des Grundes in Kenntniß zu setzen haben.

Ad 2. Auch in Ansehung dieser Frage kann die allgemeine Hofkammer der schätzbaren Meynung des löblichen k. k. Hof-

kriegsrathes nicht beitreten, da die Abhandlungs-Ausweise, über deren Stämpelpflicht zu entscheiden ist, nach der eigenen Angabe des nied. östr. Judicium del. mil. mixt. in seinem vorliegenden Berichte vom 18. Jänner v. J. die Stelle des bei Civilgerichten von den Parteien vorzulegenden Vermögens- (Mortuars-), Testaments- und Abfahrts-Geldausweises, und meistens auch des Theillibells vertreten, und nur der Unterschied obwaltet, daß bei den Militärgerichten der Abhandlungs-Ausweis von Amtswegen verfaßt wird.

Allein dieser letztere Umstand kann das Wesen eines solchen Ausweises als eines gerichtlichen Actes außer Streitsachen nicht ändern, und der löbliche k. k. Hofkriegsrath hat es in dem, mit der schätzbaren Note vom 10. Juli 1839, Zahl 792, gefälligst hierher mitgetheilten Reſcripte auch selbst anerkannt, daß die Verpflichtung der Militärgerichte, die Verlassenschafts-Abhandlungen von Amtswegen zu pflegen, eine Gebührenfreiheit derselben nicht begründen könne.

Die allgemeine Hofkammer kann daher nur der Meynung seyn, daß die in Frage stehenden Ausweise nach ihrem Inhalte entweder dem für Protokolle in gerichtlichen Acten außer Streitsachen vorgeschriebenen Stämpel, oder aber, wenn sie die Stelle des Theillibells vertreten, jenem, welchen diese Urkunden erfordern würden, oder endlich im Falle sie die Stelle des Einantwortungs Decretes vertreten sollten, jenem, der für dieses Decret gesetzlich zu entrichten ist, zu unterziehen seyen.

Die allgemeine Hofkammer gibt sich demnach die Ehre, den löblichen k. k. Hofkriegsrath zu ersuchen, im Falle der Zustimmung zu diesen Ansichten den Militär-gerichten die nöthige Belehrung gefälligst ertheilen, und das Verfügte zur Verständigung der Cameralbehörden, im Falle der Nichtzustimmung aber diese hierher eröffnen zu wollen.

Die gefälligst mitgetheilten Acten folgen hier zurück.

Wien am 5. October 1842.

199.

Hinsichtlich der Verleihung der Hausir-Befugnisse in Gränzbezirken überhaupt, dann mit controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke und im innern Zollgebiethe.

Zu Folge hoher Verordnung vom 2. v. M., Zahl 26020, findet sich die hohe Hofkammer dermahlen nicht bestimmt, in

den hinſichtlich der Verleihung der Hauſirbefugniſſe im Gränzbezirke überhaupt, dann mit controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke und im inneren Zollgebiethe mit dem Hofdecrete vom 13. Juni 1838, Zahl 15848/1063, Gubernial-Verordnung vom 25. Auguſt 1838, Zahl 12322, erlaſſenen Beſtimmungen im Weſentlichen eine Aenderung eintreten zu laſſen.

Behufs der Herſtellung der nöthigen Evidenz und Controlle über die Bewilligungen des Hauſirhandels im Gränzbezirke überhaupt und mit controllpflichtigen Waaren im inneren Zollgebiethe oder Gränzbezirke hat jedoch die hohe Hofkammer angeordnet, daß die k. k. Kreisämter jede Ertheilung einer derlei Bewilligung den betreffenden Bezirks-Verwaltungen mittheilen, und daß von den Kreisämtern, ſo wie von den Bezirks-Verwaltungen, Vormerke über dieſe Bewilligungen geführt und aus denſelben vierteljährige Auszüge ſowohl dieſer Landesſtelle, als der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgelegt werden.

Auch wurde von der hohen Hofkammer beſtimmt, daß, wenn ein ungariſcher Hauſirer den Hauſirhandel im Gränzbezirke oder ſelbſt im innern Zollgebiethe, jedoch mit controllpflichtigen Waaren, in den deutſchen Provinzen ausüben will, das Kreisamt, an welches die dießfällige Verhandlung zu Folge des §. 20 des Hauſir-Patentes gelangt, ſtets die Beſtimmungen des Eingangs erwähnten Hof-Decretes zu beobachten und immer Rückſprache mit der betreffenden Bezirks-Verwaltung zu nehmen hat. Soll ferner die Bewilligung zum Hauſirhandel im Gränzbezirke auf Ortſchaften, die in verſchiedenen Cameralbezirken gelegen ſind, ertheilt werden, ſo muß ſich von dem, das Hauſirbefugniß ertheilenden Kreisamte mit allen betreffenden Cameralbezirks-Verwaltungen in das Einvernehmen geſetzt werden. Bei dem Uebertritte des Hauſirers in eine andere Provinz aber iſt eine Rückſprache des Kreisamtes dieſer Provinz mit einer oder mehreren Cameralbezirks-Verwaltungen wegen dieſes Uebertrittes nur dann nothwendig, wenn der Hauſirhandel auch in Ortſchaften des Gränzbezirkes dieſer Provinz betrieben werden will, und nicht etwa die bereits früher erfolgte Zuſtimmung der

betreffenden Bezirks-Verwaltung schon aus dem Hausirpasse ersichtlich ist. Uebrigens ist sich auch bei der Ausdehnung der Hausirbefugnisse auf den Gränzbezirk einer anderen Provinz nach den Bestimmungen des Hof-Decretes vom 13. Juni 1838, Zahl 15848, *) zu benehmen.

Bei der Rücksprache zwischen den Kreisämtern und Cameralbezirks-Verwaltungen ist immer der kürzeste Weg einzuschlagen und die erfolgte Zustimmung der Bezirks-Verwaltung ist auf dem Hausirpasse ersichtlich zu machen.

Von dieser hohen Verordnung wird das k. k. Kreisamt mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß unter Einem hiervon die nöthige Mittheilung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ergeht.

Gubernial-Verordnung vom 29. December 1842, Nr. 23181; an die k. k. Kreisämter und mit Note an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

---

*) Siehe P. G. S. Band 20, Seite 240, Nr. 106.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1842.

A.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Abschriften der Inventarien, Schätzungen und Lizitations-Protokolle für Parteien, auf welchen Stämpel solche auszufertigen sind	195	351
Adelsbeweise, Vorzeichnung des bei deren Prüfung zu beobachtenden Verfahrens	70	125
Advocaten-Gebühren, Stämpel-Behandlung der Erkenntnisse über die Liquidität, und der Urtheile über Klagen auf Bezahlung derselben . .	65	120
Amortisations-Gesetz, Befreiung der Jesuiten-Collegien in den deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen vom selben	162	322
Anstalten und Fonde, öffentliche, aus dem Staatsschatze dotirte, Bezeichnung der als stämpelfrei zu behandelnden	74	137
Apotheker-Lehrjungen, als solche sind nur Individuen mit guten Fortgangs-Classen aufzunehmen	39	62
Armen-Cur-Conten, Vorschriften über deren Revision	5	6
Armuths-Zeugnisse zum Zwecke der Stämpelfreiheit vor Gericht, Vorschrift über die Competenz bei Verweigerung oder bei Erschleichung derselben .	31 34 57	53 56 84
Arzenei-Mittel, der Hausirhandel mit selben ist den ungarischen und fremden Krämern in Rußland untersagt	175	335
Aufgebothe-Dispensgesuche, die zu selben erforderlichen pfarrämtlichen Zeugnisse sind vom Stämpel frei	64	119

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Ausländische Regierungen, von selben Titel, welche fremde Dienste bezeichnen, anzunehmen, wird den österr. Unterthanen untersagt . . .	108	246
Ausrufers Gebühren bei Lizitationen im Executions- und Concurs-Verfahren, dann bei Lizitationen außer selben, über deren Entrichtung nach Einführung des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes	99	195
Auswanderungs-Klagen, Beweis-Erleichterung für den Fiscus	104	239
B.		
Bayern, Königreich, Vorschrift über die Ladungsbreite der die Straßen desselben befahrenden Fuhrwerke	44	66
Bayern, Königreich, über die Gültigkeit der dort von fremden Unterthanen geschlossenen Ehen	84	177
Bayern und Oesterreich, Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für die wechselseitige Correspondenz und Einführung eines gemeinschaftlichen Brief-Porto-Tarifes	144	300
Bayern, über die Gültigkeit der von fremden Unterthanen dort, und von bayerischen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen	154	312
Bayerische Gerichte, Vorschrift über die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile	122	278
Bayerische Unterthanen, über die Gültigkeit der von selben im Auslande geschlossenen Ehen . .	84	177
Banknoten Umtausch-Termins-Verlängerung . .	178	338
Beamte und Diener, ständische und städtische, deren beim Tilgungs-Fonde anliegende Cautionen werden künftig mit vier Percent verzinset . . .	1	1
Beamten Cautionen Vorschrift, wie sich bei deren Realisirung behufs der Einbringung von Ersätzen, zu benehmen sey	14 46	34 68

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Beamte, herrschaftliche, über die Behandlung der Streitigkeiten zwischen selben und den Dominien	19	38
Beamte und Diener, die Forderungen zwischen selben und dem Staate sind, in so ferne sie aus dem Dienstverhältnisse entspringen, im administrativen Wege auszutragen	28	50
Beamten-Cautionen, Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Textirung des Cautions-Bandes	60 77	105 168
Beamte, landesfürstliche, zur Dienstleistung bei Staats-Eisenbahnen berufene, selben steht der Rücktritt, so wie die allfällige Vorrückung, offen	71	126
Beamte, aus dem Staats-Dienste wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen entlassene, dürfen auch nicht als Diurnisten bei einer landesfürstlichen Behörde aufgenommen werden	72	136
Beamten-Diäten- und Fuhrkosten-Normalien, über deren Fortbestehen nach Einführung des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes	99	195
Beamte, unbesoldete überzählige, die Ernennung derselben unterliegt der Titeltaxe	105	243
Beamte, verrechnende, Vorschrift über die Ausstellung der Weiber-Verzichts-Reverse	153 160	312 319
Beamte, magistratliche, haben die Diensttaxen nach dem neuen Stämpel-Patente zu entrichten . .	183	341
Beamte, Stämpel-Behandlung ihrer Quittungen über verschiedene Natural-Bezüge	188	345
Belgien, Königreich, Handels- und Schifffahrts-Convention mit selbem	49	71
Belgien, Königreich, wegen Entschädigung auswärtiger Unterthanen für die ihnen in Folge der Revolutions-Ereignisse vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste	123	279
Berggerichtliche Angelegenheiten, über die Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes in selben	30	51
Beweis-Führung durch den Haupteid	97	193
Bezirks-Insassen, über die Stämpel-Behandlung der Beschwerden derselben gegen ihre Obrigkeiten	23	41

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bezirksobrigkeiten, die Berichte derselben über Gewerbs Zurücklegungen und verlorne Erwerbsteuer-Scheine sind stämpelfrei	23	41
Bezirksobrigkeiten, Untersuchung der Pulver-Vorräthe bei den Pulver Verschleißern durch selbe	38	61
Borstenvieh- Ein- und Ausfuhrszoll-Bestimmung	89	184
Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, inneröster., Begünstigung bei Verwendung des Stämpels . .	111	248
Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, k.k.inneröster., die Zahlungsbüchel derselben sind stämpelpflichtig	184	342
Briefsammler, unter welchen Bedingungen selben Reisepässe zu ertheilen sind	197	356
Buchhaltungs-Concepts-Practikanten, hinsichtlich deren zeitlicher Befreiung von der Militär-Stellung	37	58

C.

Caducitäts-Recht, über das Verfahren bei Ausübung desselben	17	36
Cameral- und Fondsherrschaften unterliegen in ihren Rechts- und sonstigen Angelegenheiten wie andere Privat-Dominien der Stämpelpflicht . .	22	40
Cautionen sämmtlicher ständischer und städtischer Beamter und Diener, beim Staatsschulden-Tilgungsfonde anliegende, werden künftig mit vier Percent verzinset	1	1
Cautionen, Depositen, Vadien und sonstige Beträge dürfen künftig nicht cumulativ an die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptcasse eingesendet werden	3	4
Cautionen der Beamten, Vorschrift, wie sich bei deren Realisirung behufs der Einbringung von Ersätzen zu benehmen sey	14 46	34 68
Cautionen und Depositen, zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde bestimmte, über deren Einsendung	18	37

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Cautionen, beim Tilgungsfonde angelegte, der Einstandsmänner gegen Offert entlassener Soldaten und der Rekruten-Stellvertreter werden zu vier Procent verzinset	47	70
Cautionen, Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Textirung des Cautionsbandes . .	60	105
	77	168
Cautions-Befreiung, bedingte, der österr. Unterthanen in den bei den Gerichten des Königreiches Pohlen anhängigen Rechtssachen	109	246
Censurs-Vorschrift, Einführung einer den bestehenden Ordinations- und Tax-Normen entsprechenden, ...	158	318
Certificate bei Preiswerbungen um landwirthschaftliche Prämien unterliegen dem Stämpel	21	39
Christenlehren, Vorschriften über deren Haltung	33	55
Correspondenz-Form der Kreisämter mit den Landgerichts-Herrschaften in Criminal-Justiz-Angelegenheiten	48	70
Correspondenz mit königlich ungarischen Behörden ist in lateinischer Sprache zu pflegen	134	291
Coupons-Bögen zu den Staatsschuld-Verschreibungen, Hinausgabe neuer, ...	4	5
	32	54
	91	186
	152	311
	187	344
Criminal-Justiz-Angelegenheiten, Correspondenz-Form der Kreisämter und Landgerichts-Herrschaften in selben	48	70
Curconten (Armen-), Vorschriften über deren Revision	5	6

D.

Depositen, Cautionen, Vadien und sonstige Beträge dürfen künftig nicht cumulativ an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse eingesendet werden	3	4

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Depositen, beim Tilgungsfonde angelegte, oder vom selben rückbezahlte, davon sind nur jene in die jährlichen Incontrirungsausweise aufzunehmen, welche in dem letztverflossenen Jahre vorgekommen sind .	15	34
Depositen unbekannter Eigenthümer, in welchem Zeitraume solche der Edictal-Verhandlung zu unterziehen sind	17	36
Depositen und Cautionen, zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde bestimmte, über deren Einsendung	18	37
Desertionen, Aufhebung der Vermögens-Confiscations-Strafen, und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien	62	108
Diäten- und Fuhrkosten-Normalien für Beamte, über deren Fortbestehen nach Einführung des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes	99	195
Diäten-Provisorium für die Kreisamts-Beamten, Einführung, ...	106	243
Diäten-Provisorium für Kreisamts-Beamte, dasselbe beschränkt sich nur auf die Dienstreisen derselben im Kreise	168	328
Dienstschreiben, mit einer geldvertretenden Urkunde beschwerte, sind bei der Aufgabe auf die Post zu recommandiren	69	124
Diplome für die Mitgieder des krainerischen Landes-Museal-Vereines unterliegen dem Stämpel pr 30 kr.	135	291
Distanz-Ausmaß zwischen Spital am Pyhrn und Liezen	94	191
Diurnisten bei einer landesfürstlichen Behörde, als solche dürfen die aus dem Staatsdienste wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen entlassenen Individuen nicht verwendet werden .	72	136
Dominien, über die Behandlung der Streitigkeiten zwischen selben und ihren Beamten	19	38
Dominien, Magistrate und Wirthschafts-Beamte, deren Eingaben im Nahmen und Interesse der Parteien sind stämpelpflichtig	23	41
Draht (Eisen- und Stahl), Zollbestimmung für die Einfuhr desselben	169	328

E.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Edictal-Verhandlung über Depositen unbekannter Eigenthümer, in welchem Zeitraume diese anzuwenden kommt	17	36
Edicte, auf welchen Stämpel selbe auszufertigen sind	195	351
Ehe-Aufgebothe-Dispensgesuche, die zu selben erforderlichen pfarrämtlichen Zeugnisse sind vom Stämpel frei	64	119
Ehen, Stämpelbehandlung der Verhandlungen über die Ungültigkeit derselben	65 113	120 250
Ehen, gemischte, Vorschrift über die auszustellenden Reverse wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion	121	276
Ehen, von bayerischen Unterthanen im Auslande, und fremden Unterthanen in Bayern geschlossene, über deren Gultigkeit	84 154	177 312
Eid (Haupteid), über die Beweisführung durch selben	97	193
Eingaben der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate im Nahmen und Interesse der Parteien sind stämpelpflichtig	23	41
Eisenartikel, Bekanntmachung einiger neuer Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für selbe	161	320
Eisenbahnen, Bestimmungen bezüglich deren Errichtung, dann deren Untertheilung in Staats- und Privatbahnen	2	2
Eisenbahnen (Staats-), den in landesfürstl. Diensten stehenden zur Dienstleistung bei selben berufenen Individuen bleibt der Rücktritt, so wie die allfällige Vorrückung, offen	71	126
Eisenbahnen (Staats), Vorzeichnung der Grundsätze über das Geschäftsverfahren und Wirkungskreis der General-Direction über selbe	71	126
Eisenbahnen, wie selbe in den Mappen zu bezeichnen sind	110	247
Eisenbahnen, Vorschrift über die Anwendung des Tax- und Stämpel-Gesetzes auf Urkunden und Protokolle aus Anlaß der Ausmittlung und Leistung der Entschädigungen zum Behufe der Staats-Eisenbahnen	170	329

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Eisenbahn-Grundeinlösungen, Delegirung des k. k. Landrechtes zur Vornahme der dießfälligen Realitäten-Schätzungen	173	333
Eisenbahn-Grundeinlösungs-Commissionen, Vorschrift über die Vorforderung der Interessenten zu selben	173	333
Epidemien, von der Vorlage der Ausweise nach deren Beendigung hat es abzukommen	176	337
Erbs-Erklärungen bei einem Patrimonial-Gerichte unterliegen dem Stämpel pr. 6 kr.	195	321
Erbschaften von Personen, welche im Seedienste der Niederlande verstorben sind, wie von den österr. Unterthanen Ansprüche darauf geltend zu machen sind	132	289
Erkenntnisse, über die Ordnung bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufspreise einer verkauften Realität, deren Stämpel-Behandlung	65 113	120 250
Evidenzhaltungs-Instruction für den stabilen Grund- und Gebäude-Cataster	119	258
Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbs-Zurücklegungen nnd ämtliche Protokolle über Anzeigen verlorner Erwerbsteuer-Scheine, deren Stämpel-Behandlung	23 156	41 316
Executions-Gebühren sind von den Bezirksobrigkeiten selbst einzuheben	137	293
Executions-Gesuche der Herrschaften und Gülten zur Einbringung von Urbarial-Gaben sind stämpelpflichtig	23	41
Executions-Mann, derselbe hat täglich nur 6 kr. W. W. zu erhalten	186	343

F.

Findelhaus-Directionen, Vorschrift über die Stämpel-Behandlung der bei selben vorkommenden Urkunden und Schriften	79	171

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Findelkinder-Todfalls-Anzeigen, Vorschrift wegen deren Erstattung von den Pfarrern	54	82
Fiscus, über dessen Stämpelpflicht bei Durchsetzung rechtskraftiger politischer Erkenntnisse im Rechtswege	24	45
Fiscus, über dessen Stämpelpflicht in Vertretung der unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religions-Fondes stehenden Kirchen, Pfarren und Schulen	24	45
Flüsse und Ströme, schiff- und floßbare, über die Art der Besitznahme und Benützung der Inseln in selben	93	188
Fonds- und Cameral-Herrschaften unterliegen in ihren Rechts- und sonstigen Angelegenheiten wie andere Privat-Dominien der Stämpelpflicht . .	22	40
Fonde und Anstalten, öffentliche, aus dem Staatsschatze dotirte, Bezeichnung der als stämpelfrei zu behandelnden	74	137
Fonde, politische, städtische und ständische, bei fruchtbringender Anlegung baarer Stammgelder dürfen fünf- und vierpercentige Staatsschuld-Obligationen auch über Pari eingelöset werden	142	297
Forderungen aus dem Dienstverhältnisse zwischen den Beamten und Dienern und dem Staate entspringende, sind im administrativen Wege auszutragen	28	50
Forderungen, welche keine Summe Geldes, sondern eine andere Sache oder Leistung, selbst unter dem Titel eines Darlehens, zum Gegenstande haben, auf selbe findet der §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung . .	35	57
Frachtwägen mit schmalen Radfelgen, Hindanhaltung deren vorschriftswidriger Beladung . . .	36	58
Frankirungs-Zwang für die wechselseitige Correspondenz zwischen Oesterreich und Bayern, Aufhebung und Anwendung eines gemeinschaftlichen Briefporto-Tariffes	144	300
Frauenzimmer, selben darf der Kleinverschleiß von Zwirn, Bandeln, Strickwolle ꝛc. gestattet werden	52	80

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Fuhrleute, fremde, und Knechte haben sich bei Betretung des großherzoglich sachsen-weimarischen Gebiethes durch Reise-Pässe oder Dienstbücher zu legitimiren	29	51
Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, hinsichtlich deren Ueberladung	36	58
Fuhrwerke, die Straßen im Königreiche Bayern befahrende, Vorschrift in Bezug auf die Ladungsbreite derselben	44	66
G.		
Gebäude, neue und vergrößerte, die Eingaben um zeitliche Steuerbefreiung für selbe sind stämpelpflichtig	23	41
Gefällenwache, Vorschrift über die Stämpelpflichtigkeit verschiedener im Dienste derselben vorkommender Urkunden, Eingaben und sonstiger Schriften	50	76
General-Direction der Staats-Eisenbahnen, Vorzeichnung der Grundsätze über das Geschäftsverfahren und den Wirkungskreis	71	126
Gesetzbuch, allg. bürgl., Erläuterung des §. 1333	35	57
Gesuche, von mehreren Personen gefertigte, Vorschrift über deren Stämpel-Behandlung . . .	83	176
Gesuche, in welchen mehrere Petita zusammengefaßt sind, deren Stämpel-Behandlung	85	179
Gewerbe, verkäufliche nicht radicirte, Bestimmung, welchen Behörden die auf die Besitz-Uebertragung und Onerirung Bezug nehmenden Amtshandlungen zustehen	6	8
Gewerbe-Zurücklegungs-Erklärungen, über deren Stämpel-Behandlung	23	41
Gewerbe, verkäufliche nicht radicirte, die auf deren Besitzes Uebertragung und Onerirung Bezug nehmenden Amtshandlungen gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden	88	182

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gewerbe, reale, wegen deren Ausübung durch befähigte Werkführer	163	322
Grammatikal-Classen, Erläuterung der Vorschrift in Betreff der Ertheilung des Privat-Unterrichtes von den Seelsorgern am Lande	45	67
Gränz- und Gefällenwache, über die Stämpelpflichtigkeit verschiedener im Dienste derselben vorkommender Urkunden, Eingaben und Schriften . .	50	76
Grundbuchs-Aemter der Staatsgüter und der Herrschaften der unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonde sind als gutsherrliche nicht landesfürstliche Aemter zu betrachten (bezüglich der Stämpel-Behandlung erflossen)	99	195
Grundbuchs-Handlungen dürfen in einem und demselben Gesuche unter Einem Stämpel nur dann mehrere angesucht werden, wenn es sich um ein und dasselbe Geschäft derselben Partei handelt .	99	195
Grundbuchs- und Landtafel-Extracte, in Ansehung des Stämpels für selbe ist die Eigenschaft jener Behörde, welche das Buch führt, entscheidend .	99	195
Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten, Stämpelbehandlung der dießfälligen Gesuche, Eingaben und Erlässe	138	293
Gült- oder Gewähr- und Satzbriefe, Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, in Ansehung des Stämpels für selbe ist die Eigenschaft jener Behörde, welche das Buch führt, entscheidend	99	195

H.

Haarfärbungsmittel, bekannt unter dem Nahmen: Sélénite, die Erzeugung, der Verkauf oder die Einfuhr desselben ist verbothen	114	252
Handel mit Zwirn, Bandeln, Strickwolle ꝛc. kann Individuen ohne mercantilische Kenntnisse, ja selbst Personen des weibl. Geschlechtes, gestattet werden	52	80

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Handels- und Schifffahrts-Convention mit dem Königreiche Belgien	49	71
Haupt-Eid, über die Beweisführung durch selben	97	193
Haus-Beschreibungen und Hauszins-Bekenntnisse der Hausbesitzer sind stämpelfrei	23	41
Häuser, neue und vergrößerte, die Eingaben um zeitliche Steuer-Befreiung für selbe sind stämpelpflichtig	23	41
Hausir-Befugnisse, hinsichtlich deren Verleihung in Gränzbezirken, dann mit controllpflichtigen Waaren im Gränzbezirke und im innern Zollgebiethe	199	360
Hausirhandel mit Arzenei-Mitteln ist den ungarischen und fremden Krämern in Rußland untersagt	175	335
Hauszins-Steuer-Angelegenheiten, Stämpel-Behandlung der Eingaben und Erlässe	138	293
Herder's Werke, Zugestehung eines zwanzigjährigen Schutzes zu deren Herausgabe an die Nachkommen	145	306
Herrschaften, über die Behandlung der Streitigkeiten zwischen selben und ihren Beamten	19	38
Hofbuchhaltung, deren Berechtigung von den Unter-Behörden, Auskünfte und Erläuterungen über Rechnungs-Abschlüsse und Eingaben unmittelbar abzufordern	59	105
Hof-Dienerschaft, auf selbe findet das Tax- und Stämpel-Gesetz Anwendung	192	349

J.

Jesuiten-Collegien in den deutschen und lombardisch-venetianischen Provinzen, Befreiung vom Amortisations-Gesetze	162	322
Impfungs-Reise-Particularien, Formulare, nach welchen selbe zu verfassen sind	136	292
Inseln in schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen, über die Art der Besitznahme derselben	93	188

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Interessen von den in Verloosung gefallenen Obligationen, unbehobene, Vorschrift über deren Verfall	92	187
Invaliden, welchen die Betheilung mit einer Patental- oder Reservations-Urkunde zugesichert wurde, sind von den Ortsobrigkeiten anstandslos aufzunehmen	116	255
Juden, hinsichtlich des Hausirens derselben in Städten und Dörfern	128	284
Justiz Behörden, die bei selben beigezogenen politischen oder Cameral-Repräsentanten haben dem Vortrag des betreffenden Prozesses beizuwohnen	68	124
K.		
Kämme von Holz, Horn oder Bein, aus Ungarn oder Siebenbürgen eingeführte, Zollb stimmung	61	107
Kasse-Ausgleichungen über die in Ungarn und Siebenbürgen für Rechnung der Gefälle deutscher Provinzen auszuzahlenden Pensionen, Vereinfachung der Geschäfte in Bezug auf selbe	103	237
Kataster, stabiler, Evidenzhaltungs-Instruction	119	258
Katholiken und Akatholiken, Vorschrift über die von selben bei Schliessung einer Ehe auszustellenden Reverse wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion	121	276
Kaufschilling einer im Executions-Wege verkauften Realität, Stämpel-Behandlung der Erkenntnisse über die Ordnung, nach welcher selber an die Gläubiger zu vertheilen ist	65	120
Kleinverschleiß von Zwirn, Bandeln, Strickwolle ꝛc. kann Individuen ohne mercantilische Kenntniß, ja selbst Personen des weiblichen Geschlechtes gestattet werden	52	80
Kommissionen, von Bezirksobrigkeiten und Magistraten angeordnete, wegen Intervenirung der Straßenbau-Commissäre bei selben	129	284

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kreisämter, deren Correspondenz-Form mit den Landgerichts-Herrschaften in Criminal-Justiz-Angelegenheiten	48	70
Kreisamts-Beamte, Einführung eines Diäten-Provisoriums für selbe	106	243
Kreisamts-Beamte, das Diäten-Provisorium für selbe beschränkt sich nur auf die Dienstreisen derselben im Kreise	168	328
Kreisamts-Concepts-Practikanten dürfen bei ihren Amtsfunctionen die Campagne-Uniform tragen	155	316
Kreisamts-Registranten-Stellen werden künftig von der Landesstelle besetzt	147	307
L.		
Landrecht, dessen Delegirung zur Vornahme der gerichtlichen Realitäten-Schätzungen zu Eisenbahn-Grundeinlösungen	173	333
Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, in Ansehung des Stämpels für selbe ist die Eigenschaft jener Behörde, welche das Buch führt, entscheidend	99	195
Lebens-Bestätigungen bei Fruchtgenieſſern von Stiftungs- und anderen vinculirten Capitalien, deren Stämpel-Behandlung	53	81
Legalisirung, deren Documente, welche die Rechnungsleger landesfürstl. Städte, der Gemeinden, Armen-Institute und Dominien zum Beleg ihrer Rechnungen benöthigen, unterliegen dem Stämpel	23	41
Legalisirung der Urkunden für Abwesende, Vorschrift über deren Stämpel-Behandlung	167	327
Legalisirung von Urkunden, welcher Stämpel hierbei zu verwenden kommt	195	351
Lehrjungen, über die Ausfertigung und Stämpel-Behandlung der Zeugnisse, über den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christen-Lehre zum Behufe ihrer Freisprechung	80	173

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Licenz-Gebühr, für Einfuhr roher Tabakblätter in jene Länder, in denen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung besteht, Erhöhung . . .	41	63
Liezen und Spital am Pyhrn, Bestimmung der Distanz zwischen beiden Ortschaften auf eine einfache Post	94	191
Lizitationen im Executions- und Concurs-Verfahren, über die Entrichtung der Ausrufers-Gebühren nach Einführung des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes	99	195
Lizitations-Percente, hinsichtlich deren Einhebung nach Einführung des neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes	99	195
Lizitations-Protokolle, deren Stämpel-Behandlung	195	351

M.

Magistrate, Dominien und Wirthsschafts-Aemter, deren Eingaben im Nahmen und Interesse der Parteien sind stämpelpflichtig	23	41
Mappen, wie in selben die Eisenbahnen zu bezeichnen sind	110	247
Marschroute, perpetuirliche, für Steiermark . .	101	205
Mauthen (Passage-), landesfürstliche in Steiermark noch bestehende, Aufhebung	107	245
Meilengelder sind als eine Entschädigung der Mühe der Gerichts-Diener durch das Tax- und Stämpel-Patent nicht aufgehoben	99	195
Mendicanten-Klöster, deren Quittungen über ihre Dotations-Beträge unterliegen dem Stämpel	190	347
Messen-Stiftsbriefs-Entwürfe und Gesuche, womit solche vorgelegt werden, deren Stämpel-Behandlung	177	337
Militär-Aerar, Streitsachen über das unbewegliche Eigenthum desselben sind bei der Realgerichts-Behörde zu verhandeln	126	282

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär-Beamte und Offiziere, Stämpel-Behandlung der an selbe ertheilten Urlaubs- und Reise-Certificate	90	185
Militär-Beurlaubte, die Unterordnung derselben unter die Civil-Gerichtsbarkeit hat auf Ungarn und Siebenbürgen keine Anwendung	149	308
Militär-Desertionen, Aufhebung der Vermögens-Confiscation und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien	62	108
Militär-Executions-Gesuche der Herrschaften und Gülten zur Einbringung von Urbarial-Gaben sind stämpelpflichtig	23	41
Militär-Mannschaft, beurlaubte, die Vorschrift bezüglich der Unterordnung derselben unter die Civil-Gerichtsbarkeit hat auf Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze keine Anwendung	140	296
Militär-Mannschaft, beurlaubte, Erläuterung der Beschränkung in der Gebahrung ihres Vermögens	193	350
Militär-Pflicht der diplomirten Wundärzte	166	326
Militär-Spitäler, Vorschrift wegen Aufnahme der mit leicht heilbaren Gebrechen behafteten Recruten in selbe	55	83
Militär-Stellung, wegen zeitlicher Befreiung der Concepts-Practikanten des k. k. General-Rechnungs-Directoriums und der Buchhaltungen	37	58
Militär-Stellungen, aushülfsweise, Anwendung bei Bezirken, welche mit ihrem Recruten-Contingente nicht aufkommen	63	118
Militär-Stellung der in Steiermark gebürtigen und am Gymnasium zu Warasdin studirenden Jünglinge	98	194
Militär-Stellvertreter, deren beim Tilgungsfonde angelegte Cautionen werden zu vier Procent verzinset	47	70
Montan-Herrschaften, k. k., über deren Stämpel-Pflichtigkeit	189	347

	Zahl der Verord-nung.	Seite.
N.		
Normal-Schulfonds-Beiträge, hinsichtlich deren Einhebung nach Einführung des neuen Tax- und Stämpel-Geſetzes	99	195
O.		
Obligationen, fünfpercentige (CM.), vom 1. Februar und 1. März 1817, zu ſelben werden neue Coupons hinausgegeben	4	5
Obligationen, alte in W. W. verzinsliche, in die Verloosung eingereihte, welche ſich im Beſitze der aus dem Staatsſchatze dotirten politiſchen Fonde und Anſtalten befinden, hinſichtlich der Umwechslung in in CM. verzinsliche Staats-ſchuld-Verſchreibungen	13	27
Obligationen, am 1. Februar 1842 in der Serie 12 verlooste, deren Behandlung	27	48
Obligationen, am 1. März 1842 in der Serie 380 verlooste, deren Behandlung	51	80
Obligationen, am 2. Mai 1842 verlooste, deren Behandlung	87	180
Obligationen, in Verloosung gefallene, Vorſchrift bezüglich des Intereſſen-Verfalls	92	187
Obligationen (Banco-), vierpercentige, am 1. Juni 1842 verlooste, deren Behandlung	102	237
Obligationen, am 1. Auguſt 1842 in der Serie 450 verlooste, deren Behandlung	130	285
Obligationen (Staats-), fünf- und vierpercentige, dürfen bei fruchtbringender Anlegung baarer Stammgelder politiſcher, ſtädtiſcher und ſtändi-ſcher Fonde und Stiftungen auch über Pari eingelöſet werden	142	297
Obligationen, der am 2. November 1842 in der Serie 155 verlooste, über deren Behandlung	164	324
Obligationen, am 1. Dec. 1842 in der Serie 189 verlooste, über deren Behandlung	181	340

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Ordinations- und Tax-Normen, Einführung einer diesen entsprechenden Censurs-Vorschrift . . .	158	318
P.		
Pässe oder Dienstbücher, mit selben müssen sich Knechte und fremde Fuhrleute bei Betretung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar legitimiren	29	51
Pässe, Vorschrift über deren Stämpel-Behandlung	96	192
Pässe, in ungarischer Sprache allein ausgestellte, die nur mit solchen versehene Reisende sind gleich an der Gränze zurückzuweisen	143	299
Pässe zur Reise nach Ungarn sind auch in lateinischer Sprache auszufertigen	196	355
Passe, unter welchen Bedingungen den Postmeistern und Briefsammlern solche zu ertheilen sind	197	356
Passage-Mauthen, landesfürstliche, in Steiermark noch bestehende, Aufhebung	107	245
Passirscheine unterliegen dem Stämpel	82	175
Pensionen, Provisionen und sonstige derlei Aerarial-Genüsse, über Jahr und Tag unbehobene können nur mit Bewilligung der competenten Hofstelle erfolgt werden	16	35
Pensionen, in Ungarn und Siebenbürgen für Rechnung der Gefälle der deutschen Provinzen auszuzahlende, Vereinfachung der Geschäfte bezüglich der Casse-Ausgleichung	103	237
Pensions- und Provisionsfähigkeit unehelicher, durch die nachfolgende Ehe oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirter Kinder	112	249
Pferdeprämien-Vertheilungen, über die Art der Vornahme derselben	40	63
Post-Verbindung zwischen Windischgrätz und Cilli über Wöllann	26	47
Post, die mit einer geldvertretenden Urkunde beschwerten Dienstschreiben sind bei der Aufgabe zu recommandiren	69	124

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Postmeister und Postillone, Bestimmung der denselben gebührenden Vergütung für Zurückführung leerer Aerar-Eil- und Brancard-Pack- und anderer Beiwägen	157	317
Postmeister, unter welchen Bedingungen selben Reisepässe zu ertheilen sind	197	356
Postporto-Regulativ, Einführung eines neuen bei der Staatspost-Anstalt	76	144
Postporto, Vorschreibung für die Geschäfts-Verhandlungen unter der Wirksamkeit des Tax- und Stämpel-Gesetzes in Parteisachen, zwischen Behörden Statt findende, wird aufgehoben	99	195
Postporto, Frankirungszwang für die wechselseitige Correspondenz zwischen Oesterreich und Bayern, Aufhebung	144	300
Postrittgeld-Bestimmung	42	64
Postrittgeld in Siebenbürgen, Erhöhung	56	84
Practikanten (Concepts-) des k. k. General-Rechnungs Directoriums und der Buchhaltungen, wegen deren zeitlicher Militär-Befreiung	37	58
Privat-Unterricht in den Grammatikal-Classen, Erläuterung der Vorschrift in Betreff der Ertheilung desselben von den Seelsorgern am Lande	45	67
Privilegien, Vorschrift hinsichtlich deren Erwerbung und Ausübung durch Individuen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht	95	192
Privilegien, über die Entscheidung der Streitigkeiten über die Identität zweier,	180	339
Protokolle, Verfahren bei deren Aufnahme im Falle der von der Partei unterlassenen Beibringung des Stämpel-Papiers	9 43	10 64
Protokolle bei Wirthschaftsämtern, Dominien, Bezirks-Gerichten, Magistraten ꝛc., zur Errichtung von Verträgen in Parteisachen aufgenommene, deren Stämpel-Behandlung	99	195
Protokolle, ämtliche, deren Stämpel-Behandlung bei Aufnahme mehrerer Geschäfte in selbe	99	195

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Protokolle, ämtliche, über die vorgenommene Veräußerung der wegen Gefälls Uebertretung beanständeten Waaren, über deren Stämpelpflicht	185	342
Protokolle, gerichtliche, zur Errichtung von Vergleichen aufgenommene, deren Stämpel-Behandlung	195	351
Provisionen, Pensionen und sonstige derlei Aerarialgenüsse, über Jahr u. Tag unbehobene, können nur mit Bewilligung der competent Hofstelle erfolgt werden	16	35
Provisions-Fähigkeit unehelicher, durch die nachfolgende Ehe oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirter Kinder	112	249
Prozesse, dem Vortrage derselben haben die bei Justizstellen beigezogenen politischen oder Cameral-Repräsentanten beizuwohnen	68	124
Prüfungs-Decrete über aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte abgelegte Prüfung unterliegen dem Stämpel pr. 30 kr.	148	208
Pulver-Vorräthe bei den Pulver-Verschleissern, deren Untersuchung durch die Bezirksobrigkeiten	38	61

Q.

Quartiergelder sind künftig genau nach den für Anweisung und Einstellung der Gehalte bestehenden Grundsätzen anzuweisen und einzustellen	124	280
Quittungen über Belohnungen, Arbeitslöhnungen u. s. w., von mehreren Empfängern gemeinschaftlich ausgestellte, deren Stämpel-Behandlung . .	67	123
Quittungen des Ordens der eisernen Krone, deren Stämpel-Behandlung	90	185
Quittungen der Gewerbsleute über den Empfang der Bezahlung ihrer Arbeit sind, wenn solche auch nur als Rechnungsbeilagen verwendet werden, stämpelpflichtig	99	195
Quittungen der Beamten über verschiedene Naturalbezüge, deren Stämpel-Behandlung . . .	188	345

R.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Real-Instanz, welche Behörde oder Obrigkeit als solche zu betrachten kommt (bezüglich der Stämpel-Behandlung erflossen)	99	195
Rechnungs-Directorium, wegen zeitlicher Befreiung von der Militärstellung der Concepts-Practikanten desselben	37	58
Rechnungs-Eingaben und Vermögens-Inventare landesfürstl. Städte und Märkte, wie selbe künftig zu verfassen sind	11	13
Rechnungs-Eingaben und Abschlüsse, über selbe ist die Hofbuchhaltung berechtiget, Auskünfte und Erläuterungen von den Unterbehörden unmittelbar einzuholen	59	105
Rechnungen und deren Beilagen, Vorschriften über deren Stämpelbehandlung	99	195
Rechnungen nebst deren Beilagen, Stämpelbehandlung, wenn dieselben einer Gerichtsbehörde zur bessern Aufklärung einer Streitsache vorgelegt werden	99	195
Recruten, mit leicht heilbaren Gebrechen behaftete, Vorschrift, betreffend deren Aufnahme in die Militär-Spitäler	55	83
Recruten-Stellungen, aushülfsweise, Anwendung bei Bezirken, welche mit ihrem Recruten-Contingente nicht aufkommen	63	118
Reise-Particularien der Beamten und deren Einbegleitungen sind stämpelfrei	23	41
Reise-Particularien, Vorschrift wegen genauer Beobachtung des Termines zu deren Vorlage . . .	66	122
Reise-Particularien (Impfungs-), Furmulare, nach welchen selbe zu verfassen sind	136	292
Repräsentanten, Cameral- und politische, bei Justizbehörden beigezogene, haben dem Vortrage des betreffenden Prozesses beizuwohnen	68	124
Rubriken, zur Verständigung der Parteien ausgefertigte, oder Abschriften von selben, Vorschrift über deren Stämpelbehandlnng	115	253

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Rubriken zur Verständigung der Mitgeklagten, ausgefertigte, deren Stämpelbehandlung	195	351
Runkelrüben Zuckerabfälle, Vorschrift über die Besteuerung der aus selben gewonnenen gebrannten Flüssigkeiten	179	339
Rußland, alldort ist der Hausirhandel mit Arzeneimitteln den ungarischen und fremden Krämern untersagt	175	335

S.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum, bei dem Uebertritt in selbes haben sich Knechte und Fuhrleute durch Reisepässe oder Dienstbücher zu legitimiren	29	51
Samovars (Theekochmaschinen), Ein- und Ausfuhrszoll-Bestimmung für selbe	118	257
Schifffahrts-Convention mit dem Königreiche Belgien	49	71
Schuldscheine über 100 fl., welchen die Intabulations-Befugniß ohne den Werth der Realität beigefügt ist, deren Stämpelbehandlung . . .	100	204
Seelsorger am Lande, Vorschrift in Betreff der Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Classen	45	67
Sélénite, das unter diesem Nahmen bekannte Haarfarbungsmittel ist verbothen zu erzeugen, zu verkaufen oder einzuführen	114	252
Syndicats-Beschwerde-Angelegenheiten, Vorschrift über den Stämpelgebrauch in selben	182	341
Spital am Pyhrn und Liezen, Bestimmung der Distanz zwischen beiden Ortschaften auf eine einfache Post	94	191
Staats-Dienste, die aus selben wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigungen entlassenen Individuen dürfen auch nicht als Diurnisten bei einer landesfürstlichen Behörde aufgenommen werden	72	136

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Staatsschuld Verschreibungen vom 1. April 1817, Hinausgabe neuer Couponsbögen zu selben . .	32	54
Städte und Märkte, landesfürstl., wie die Rechnungs Eingaben und Vermögens-Inventare künftig zu verfassen sind	11	13
Stämpel, vom selben sind die Zeugnisse für Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik frei	7 12	9 27
Stämpelbögen, hinsichtlich deren Auswechslung in dem Falle, wenn ein Urtheil des untern Richters aufgehoben wird	8 20	9 39
Stämpel-Papier zur Aufnahme von Protokollen oder Ausfertigung von Urtheilen, Verfahren bei unterlassener Beibringung desselben von der Partei .	9 43	10 64
Stämpel- und Tax-Gesetz, über dessen Anwendung beim gerichtlichen Verfahren	10	11
Stämpel, demselben unterliegen die Certificate bei Preiswerbungen um landwirthschaftliche Prämien	21	39
Stämpel, demselben unterliegen die Cameral- und Fonds-Herrschaften wie andere Privat-Dominien	22	40
Stämpel, nachträgliche Belehrungen über die Stämpelpflichtigkeit mehrerer Urkunden und Einlagen	23 99 195	41 195 351
Stämpel, Vorschrift, in wie ferne der Fiscus bei Durchsetzung rechtskräftiger politischer Erkenntnisse im Rechtswege demselben unterliegt . .	24	45
Stämpel, Vorschrift, in wie ferne der Fiscus in Vertretung der unter dem Patronate des Landesfürsten oder des Religions-Fondes stehenden Kirchen, Pfarren und Schulen demselben unterliegt	24	45
Stämpel- und Tax-Gesetz, über dessen Anwendung in berggerichtlichen Angelegenheiten . . .	30	51
Stämpel-Befreiung auf Grundlage eines Armuths-Zeugnisses, wem die Entscheidung der Beschwerden gegen die Verweigerung zusteht	31	53
Stämpel-Behandlung der im Dienste der Gränz- und Gefällenwache vorkommenden Urkunden, Eingaben und Schriften	50	76

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpel-Behandlung der Lebensbestätigungen bei Fruchtgenieſſern von Stiftungs- und andern vinculirten Capitalien	53	81
Stämpel, Vorſchrift über die Competenz bei Verweigerung oder Erſchleichung von Armuths-Zeugniſſen zum Behufe der Befreiung vom ſelben vor Gericht	57	84
Stämpel-Behandlung der Erkenntniſſe über die Ordnung bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufspreiſe einer verkauften Realität	65 113	120 250
Stämpel-Behandlung der Erkenntniſſe über die Liquidität und der Urtheile über Klagen auf Bezahlung der Advocatengebühren	65	120
Stämpel-Behandlung der Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe	65 113	120 250
Stämpel-Behandlung der Quittungen über Belohnungen, Arbeitslöhnungen u. ſ. w., von mehreren Empfängern ausgeſtellte	67	123
Stämpel, Bezeichnung der öffentlichen aus dem Staatsſchatze dotirten Fonde und Anſtalten, welche vom ſelben frei ſind	74	137
Stämpel-Behandlung der ämtlichen Verhandlungen, welche die Gerichte über mittelloſe Pflegebefohlene vollbringen	78	168
Stämpel-Behandlung der Curatoren der liegenden oder noch nicht angetretenen Verlaſſenſchafts-Maſſen	78	168
Stämpel-Vorſchrift über die Behandlung der bei den Findelhaus-Directionen vorkommenden Urkunden und Schriften	79	171
Stämpel, vom ſelben ſind die Zeugniſſe über den Beſuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Chriſtenlehre zum Behufe der Freiſprechung der Lehrjungen frei	80	173
Stämpel Befreiung der Schriften über die aus dem Unterthans Verhaltniſſe entſpringenden Streitigkeiten	81	174
Stämpel, demſelben unterliegen die Paſſirſcheine	82	175

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpel-Behandlung der von mehreren Personen gefertigten Gesuche	83	176
Stämpel-Behandlung der Eingaben, in welchen mehrere Petita zusammengefaßt sind	85	179
Stämpel-Behandlung der Quittungen des Ordens der eisernen Krone	90	185
Stämpel-Behandlung der für Offiziere und Militär-Beamte ausgestellten Urlaubs- und Reise-Certificate	90	185
Stämpel-Vorschrift über die Behandlung der Reisepasse	96	192
Stämpel-Behandlung der Schuldscheine über 100 fl., in welchen die Intabulations-Befugniß ohne den Werth der Hypothek beigefügt ist	100	204
Stämpel-Begünstigung der inneröstrr. Brandschaden-Versicherungs Anstalt in Verwendung desselben	111	248
Stämpel Behandlung der Rubriken und Rubriks-Abschriften, dann der Abschriften überhaupt . .	115	253
Stämpel-Papier, verdorbenes, hinsichtlich dessen Auswechslung	125	281
Stämpel- und Tax-Gesetz, wegen Wirksamkeit desselben bei Verlassenschaften, welche vor dem Gesetze begonnen haben	127	283
Stämpel-Behandlung der Lizitations-Protokolle hinsichtlich der für den Militär-Bedarf unanwendbaren Manipulations Abfalle oder unbrauchbar gewordenen Militär Effecten	131	287
Stämpel-Behandlung der Urtheile, die über Eingeständniß des Beklagten gefällt werden . . .	133	290
Stämpel pr 30 kr. unterliegen die Diplome des krainerischen Landes-Museal-Vereins	135	291
Stämpel Behandlung der verschiedenen Gesuche, Eingaben und Erlässe bezüglich der Grund- und Hauszinssteuer	138	293
Stämpel, demselben unterliegen die Certificate über die eigene Zucht des zur Preiswerbung vorgeführten Hornviehes	141	296

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpel-Behandlung der Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte	148	208
Stämpel-Behandlungen der Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbs-Zurücklegungen und ämtlichen Protokolle über Anzeigen verlorner Erwerbsteuer-Scheine	156	316
Stämpel, über dessen Gebrauch bei wirthschaftsämtlichen Verhandlungen	159	319
Stämpel-Behandlung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden im diplomatischen Wege nachgesucht werden . . .	165	326
Stämpel-Vorschrift für Legalisirung der Urkunden für Abwesende	167	327
Stämpel- und Tax-Gesetz, über dessen Anwendung auf die Urkunden und Protokolle aus Anlaß der Ausmittlung und Leistung der Entschädigungen zum Behufe der Staats-Eisenbahnen	170	329
Stämpel-Behandlung der Zeugnisse für Lehramts-Candidaten	171	331
Stämpel- und Tax-Gesetz, dessen Anwendung auf das gerichtliche Verfahren	172	331
Stämpelpflichtig sind die Empfangs-Bestätigungen über die Rückzahlung der Zwangs-Darlehens-Forderungen und der Legalisirung der dießfälligen Quittungen	174	334
Stämpel-Behandlung der Messen-Stiftsbriefs-Entwürfe, und der Gesuche, womit selbe vorgelegt werden	177	337
Stämpel-Behandlung der Syndicats-Beschwerde-Angelegenheiten	182	341
Stämpel, demselben unterliegen die Zahlungsbüchel der k. k. inneröstern. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt	184	342
Stämpel-Behandlung der ämtlichen Protokolle über die vorgenommene Veräußerung der wegen Gefälls-Uebertretung beanständeten Waaren . . .	185	342

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpel-Behandlung, der Quittungen und Empfangs Bestätigungen über das Limito-Maß und Deputat-Salz der Beamten	188	345
Stämpelpflichtigkeit der k. k. Montan-Herrschaften	189	347
Stämpelpflichtig sind die Quittungen der Mendicanten-Klöster über ihre Dotations-Beträge	190	348
Stämpel, über die Pflichtigkeit mehrerer Urkunden, wenn selbe als Beilagen verwendet werden . .	191	348
Stämpel- und Tax-Gesetz findet auf die Hofdienerschaft Anwendung	192	349
Stämpel, vom selben sind die Zehent-Fassionen frei	194	350
Stämpel-Behandlung jener stämpelpflichtigen Acte, welche Judicien, Regiments- und Corps-Gerichten von anderen Behörden ohne Zulegung des Stämpelbogens überreicht werden	198	357
Stammgelder politischer, städtischer und ständischer Fonde und Stieftungen, für selbe dürfen zur fruchtbringenden Anlegung fünf- und vierpercentige Staatsschuld-Obligationen auch über Pari eingelöset werden	142	297
Steingut, Ein- und Ausfuhrszoll-Bestimmung . .	89	184
Steinkohlen-Werke, Vorschrift über die Berechtigung des hohen Aerars zu deren Eröffnung . .	139	294
Steuerbefreiungs-Gesuche für neue und vergrößerte Gebäude sind stämpelpflichtig	23	41
Steuer-Einhebungs-Procenten-Quittungen der Cameral- und Fondsherrschaften sind stämpelpflichtig	22	40
Stiftungen, Vorschrift über deren Berichtigung und Evidenzhaltung	58 75	86 140
Straßenbau-Commissäre, wegen Intervenirung derselben bei Commissionen auf Veranlassung der Bezirksobrigkeiten und Magistrate	129	284
Ströme und Flüsse, schiff- und floßbare, über die Art der Besitznahme und Benützung der Inseln in selben	93	188

T.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Tabakblätter, rohe, Erhöhung der Licenzgebühr für deren Einfuhr in jene Länder, in denen die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung besteht . . .	41	63
Tabular-Gesuche, welcher Stampel zu selben erforderlich ist	99	195
Tagsatzungen dürfen in streitigen Rechts Angelegenheiten, in so weit es der Raum zuläßt und in so ferne sie sich auf dasselbe Rechtsgeschaft beziehen, auf einen Stämpel-Bogen geschrieben werden	10	11
Taubstumme, Maßregeln zur größeren Verbreitung des Unterrichtes derselben	120	274
Tauf-, Trau- und Todtenscheine, von auswärtigen Behörden im diplomatischen Wege nachgesuchte, deren Stämpel-Behandlung	165	326
Tarämter, deren Auflösung mit letztem Oct. 1842	150	309
Tax- und Stämpel-Gesetz findet auf die Hof-Dienerschaft Anwendung	192	349
Tare Titel) ist für Ernennung zu unbesoldeten überzahligen Beamten zu entrichten	105	243
Taxen (Dienst-) sind von den aus den Gemeinde-Renten eines landesfürstlichen Marktes oder Stadt besoldete Beamten nach dem neuen Stämpel-Patente zu entrichten	183	341
Taxen, in dem Circulare über die Anwendung des Stämpel-Gesetzes als klein bezeichnete, sind die adeligen Richteramts-Taxen, mit Ausschluß des Mortuars und der Depositen-Taxen . . .	195	351
Teppiche, Eingangs-Dreißigst-Bestimmung für selbe bei der Versendung nach Ungarn und Siebenbürgen	151	310
Theekoch-Maschinen, genannt Samovars, Ein- und Ausfuhrs-Zoll-Bestimmung für selbe	118	257
Tilgungsfond, die beim selben anliegenden Cautionen der ständischen und städtischen Beamten werden künftig mit vier Percent verzinset . . .	1	1
Tilgungsfonds Hauptcasse, an selbe dürfen Depositen, Cautionen, Vadien und sonstige Beträge nicht cumulativ eingesendet werden	3	4

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Tilgungsfond, nur die im letztverflossenen Verwaltungs-Jahr beim selben angelegten oder zurückbezahlten Depositen sind in die Incontrirungs-Ausweise aufzunehmen	15	34
Tilgungsfund, über die Einsendung der zur Anlegung beim selben bestimmten Cautionen u. Depositen	18	37
Tilgungsfond, die beim selben angelegten Cautionen der Einstandsmänner gegen Offert entlassener Soldaten und der Recruten-Stellvertreter werden zu vier Procent verzinset	47	70
Titel, fremde Dienste bezeichnende, von auswärtigen Regierungen anzunehmen wird den österr. Unterthanen untersagt	108	246
Todtenscheine für Gewerbs-Parteien behufs der Steuerabschreibungen unterliegen dem Stämpel pr. 15 kr.	23	41

U.

Uhrmacher-Profession wird als eine auf Befugniß beschränkte Commerzial-Beschäftigung erklärt . .	25	47
Ungarische Behörden, die Correspondenz mit selben ist in lateinischer Sprache zu pflegen	134	291
Unterthanen, herrschaftliche, dieser Ausdruck im §. 87, Z. 7, des Stämpel-Gesetzes begreift in den wiedererworbenen Provinzen auch die Bezirks-Insassen unter sich	99	195
Unterthanen, österreichische, selben ist es untersagt, von auswärtigen Regierungen Titel, welche fremde Dienste bezeichnen, anzunehmen . . .	108	246
Unterthanen, österreichische, bedingte Cautionsbefreiung in den bei den königlich pohlnischen Gerichten anhängigen Rechtsstreiten	109	246
Unterthans-Verhältniß, Erläuterung des Stämpel-Patentes über die Stämpel Behandlung der aus selben entstehenden Verhandlungen	23 81	41 174

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Urkunden, wenn selbe auch auf einen Geldbetrag unter 2 fl. lauten, sind stämpelpflichtig . . .	99	195
Urkunden, stämpelfreie, bei einer Behörde beigebrachte, wann deren Stämpelfreiheit aufhört	99	195
Urkunden, Vorschrift wegen Stämpel-Behandlung bei deren Legalisirung für Abwesende	167	327
Urkunden und Protokolle, aus Anlaß der Ausmittlung und Leistung der Entschädigungen zum Behufe der Staats-Eisenbahnen, deren Stämpel-Behandlung	170	329
Urkunden, als Beilagen verwendete, über deren Stämpelpflicht	191	348
Urlaubs- und Reise-Certificate für Offiziere und Militär-Beamte, deren Stämpel-Behandlung	90	185
Urtheile, aufgehobene, über die Auswechslung der bei selben verwendeten Stämpel	8	9
Urtheile, der Stämpel für selbe kann im schriftlichen Verfahren bei Inrotulirung der Acten, und im mündlichen Verfahren bei dem Schlusse desselben übergeben werden	10	11
Urtheile des untern Richters, aufgehobene, wegen	9	10
Auswechslung der Stämpelbögen in diesem Falle	20	39
Urtheile, hinsichtlich deren Ausfertigung im Falle der von der Partei unterlassenen Beibringung des Stämpelpapiers	43	64
Urtheile, stämpelpflichtige, sind von den Parteien über Auftrag des Gerichtes vorzulegen, oder die Nachweisung der damit getroffenen Verfügung anzuzeigen	99	195
Urtheile und Protokolle, dürfen nicht vor Beibringung des Stämpelpapiers aufgenommen oder	99	195
ausgefertigt werden	195	351
Urtheile und Verordnungen königlich bayerischer Gerichte, über deren Zustellung und Execution	122	278
Urtheile, über Eingeständniß des Beklagten gefällte, über deren Stämpelpflichtigkeit	133	290

V.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Vergleiche, gerichtliche, deren Stämpel-Behandlung	195	351
Verhandlungen, welche die Gerichte über mittellose Pflegebefohlene vollbringen, Vorschrift über deren Stämpel-Behandlung	78	168
Verlassenschaften, vor dem Stämpel- und Tax-Gesetze begonnene, über die Wirksamkeit des Letzteren auf dieselben	127	283
Verlassenschafts-Massen, liegende oder noch nicht angetretene, Vorschrift über die Stämpel-Behandlung der Eingaben der Cautionen	78	168
Verlassenschafts-Ansprüche österr. Unterthanen auf Erbschaften von im Seedienste der Niederlande verstorbenen Personen	132	289
Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle, die Stelle der Theillibelle vertretende, deren Stämpel-Behandlung	195	351
Vermögens-Inventare und Rechnungs-Eingaben landesfürstlicher Städte und Märkte, wie selbe künftig zu verfassen sind	11	13
Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Oldenburg, Ausdehnung auch auf jene Provinzen, welche nicht zum deutschen Bunde gehören	146	306
Vorträge, welche bei den Dominien, Orts- und Bezirks-Gerichten von den Gerichts-Insassen errichtet werden, deren Stämpel-Behandlung	99	195
Verzehrungs-Steuer Bemessung von den aus Runkelrüben-Zuckerabfällen gewonnenen gebrannten Flüssigkeiten	179	339
Vogelfang, die bezüglich der Beschränkung desselben getroffenen zeitlichen Verfügungen haben fortzudauern	73	137
Vormerk-Bücher, öffentliche, geniessen nur in Ansehung der in dieselben eingetragenen Duplicate oder Abschriften der gehörig gestämpelten Original-Urkunden die Stämpelfreiheit	99	195

	Zahl der Verordnung.	Seite.
W.		
Wanderbücher, für selbe ist künftig keine Ausfertigungs-Gebühr abzunehmen	86	180
Weiber-Verzichts-Reverse verrechnender Beamter, über deren Ausstellung	153	312
Wirthschafts-Aemter, Dominien und Magistrate, deren Eingaben im Rahmen und Interesse der Parteien sind stämpelpflichtig	23	41
Wirthschaftsämtliche Vergleiche, deren Stämpel-Behandlung	159	319
Wohnungen, leer stehende, die Anzeige hierüber unterliegt dem Stämpel	23	41
Wohnungen, leer gestandene, die Anzeigen über deren Wiedervermiethung sind stämpelfrei . .	23	41
Wundärzte, diplomirte, über deren Militärpflicht	166	326
Weiber-Verzichts-Reverse, Vorschrift über deren Einlegung von den Gattinen in Verrechnung stehender Beamter	160	319
Z.		
Zehent-Fassionen sind stämpelfrei	194	350
Zeugnisse für Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik sind stämpelfrei . .	7 12	9 27
Zeugnisse über Armuth zum Zwecke der Stämpelfreiheit vor Gericht, Vorschrift über die Competenz bei Verweigernng oder bei Erschleichung desselben	57	84
Zeugnisse, pfarrämtliche, zur Belegung der Eheaufgeboths-Dispensgesuche sind stämpelfrei . .	64	119
Zeugnisse für die Lehrjungen über den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehren, Vorschrift über deren Ausfertigung und Stämpel-Behandlung	80	173
Zeugnisse über die eigene Zucht des zur Preiswerbung vorgeführten Hornviehes unterliegen dem Stämpel	144	296

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Zeugnisse für Lehramts-Candidaten, deren Stämpel-Behandlung	171	331
Zollbestimmung für die aus Ungarn und Siebenbürgen eingeführten Kämme von Holz, Horn oder Bein	61	107
Zollbestimmung bei Borstenvieh und Steingut . .	89	184
Zolltarif, allgemeiner, Aufhebung der Tarifspost 36 für die Waaren-Ein- und Ausfuhr	117	256
Zoll-Bestimmung für die Ein- und Ausfuhr der Theekochmaschinen, genannt Samovars . . .	118	257
Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen, Bekanntmachung neuer, in Bezug auf einige Eisenartikel	161	320
Zoll-Bestimmung für die Einfuhr von Eisen- und Stahldraht	169	328
Zwangs-Darlehens-Forderungen, die Empfangs-Bestätigungen über deren Rückzahlung und die Legalisirungen der dießfälligen Quittungen sind stämpelpflichtig	174	334